Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1949)

Rubrik: Ausserordentliche Wintersession

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des Grossen Rates des Kantons Bern

Kreisschreiben

an die Mitglieder des Grossen Rates

Spins/Aarberg, den 18. Januar 1949.

Herr Grossrat!

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat und gemäss § 2 der Geschäftsordnung des Grossen Rates ist der Beginn der ausserordentlichen Wintersession auf **Montag**, den **21. Februar 1949** angesetzt worden.

Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage um **14.15** Uhr zur ersten Sitzung im Rathaus in Bern einzufinden.

Zur Behandlung kommen folgende Geschäfte:

Gesetzesentwürfe:

Zur zweiten Beratung:

Verfassungsmässige Finanzkompetenzen des Regierungsrates.

Zur ersten Beratung:

1. Gesetz über die Nutzung des Wassers.
2. Gesetz betreffend die Abänderung von § 82 des Armen- und Niederlassungsgesetzes vom 28. November 1897.
3. Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz. (Bestellung einer Kommission.)
4. Gesetz über das Gesundheitswesen. (Bestellung einer Kommission.)

Dekrete:

1. Dekret betreffend die Ausrichtung ausserordentlicher Staatsbeiträge an Gemeinden, die durch ihre Armenausgaben besonders belastet sind.
2. Dekret betreffend die Erhöhung der versicherten Besoldungen der Lehrerschaft.
3. Dekret über die Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1949 an Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse. Ergänzung.
4. Dekret betreffend die Ausscheidung von Schutzwaldungen.
5. Dekret betreffend die Organisation des Regierungsstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Signau.
6. Konkordat zwischen den Kantonen über den Ausschluss von Steuerabkommen.
7. Dekret über die obligatorische Krankenversicherung für das Staatspersonal.
8. Dekret betreffend die Umschreibung der christkatholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern. (Bestellung einer Kommission.)

Vorträge der Direktionen:

Regierungspräsidium:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Kenntnisgabe vom Ergebnis der Volksabstimmung vom 19. Dezember 1948.
3. Jurassische Angelegenheiten; Bericht.

Finanzdirektion:

1. Kenntnisgabe der durch den Regierungsrat innerhalb seiner Zuständigkeit bewilligten Nachkredite (Art. 29, Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzverwaltung).
2. Bewilligung von Nachkrediten in der Zuständigkeit des Grossen Rates (Art. 29, Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung).
3. Genehmigung der durch den Regierungsrat bewilligten Nachkredite für dringliche Aufwendungen (Art. 29, Abs. 4 des Gesetzes über die Finanzverwaltung).
4. Beteiligung an der Erhöhung des Aktienkapitals der Radio-Immobilien AG. Bern.
5. Grossratsbeschluss über die Einführung einer Unfallversicherung für das Staatspersonal.

6. Käufe und Verkäufe von Domänen.
7. Beteiligung an der kantonal-bernischen Ausstellung 1949 in Thun.
8. Anleihenskonversion.

Justizdirektion:

1. Erteilung des Enteignungsrechtes.
2. Verantwortlichkeitsbeschwerden.
3. Eingaben an den Grossen Rat.

Polizeidirektion:

1. Einbürgerungen.
2. Strafnachlassgesuche.

Forstdirektion:

Waldankäufe und -Verkäufe.

Landwirtschaftsdirektion:

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

Bau- und Eisenbahndirektion:

1. Strassen- und Hochbauten.
2. Flusskorrektionen.
3. Anstalt Thorberg, Erweiterung der Wasserversorgung.
4. Anstalt Bellelay; Bau eines Schwesternhauses.
5. Eisenbahngeschäfte.

Direktion der Volkswirtschaft:

Förderung des Wohnungsbaues; Beiträge.

Sanitätsdirektion:

1. Beiträge an Spitäler.
2. Wasserversorgungsanlage in der Haute-Ajoie.
3. Staatsbeitrag an die Erweiterungsbauten der Heilstätte für Tuberkulöse in Heiligenschwendi und der Clinique manufacture in Leysin.

Fürsorgedirektion:

Verpflegungsanstalt Bärau; Baubeitrag.

Erziehungsdirektion:

1. Beiträge an Schulhausbauten.
2. Bau eines medizinisch-chemischen Instituts; zusätzlicher Kredit.

Kirchendirektion:

Loskauf der Wohnungsentschädigungspflicht in der deutsch-reformierten Kirchgemeinde Tavannes.

Motionen, Postulate, Interpellationen und Einfache Anfragen:

Motion des Herrn:

1. Casagrande. — Errichtung eines französischen Gymnasiums in Biel.

Postulate der Herren:

2. Rupp. — Artillerieschiessen im Gebiet des Thunersees.
3. Lehmann (Brügg). — Unterstützung von Jugendbibliotheken.
4. Varrin. — Familienzulage in der Uhrenindustrie.
5. Juillerat. — Belebung der Pferdezucht.
6. Willemain. — Verbauung der Birs und ihrer Zuflüsse.
7. Willemain. — Abänderung des Dekretes über den Steuerausgleichsfonds.
8. Willemain. — Neue Brücke über die Birs in Courroux.

Interpellationen der Herren:

9. Jaggi. — Einhaltung der Vorschriften über die Mietzinserhöhungen.
10. Zingre. — Rückgang der Hotelindustrie im Berner Oberland.
11. Dr. Morf. — Rutschung bei der Lorrainebrücke Bern.

Einfache Anfragen der Herren:

12. Egger. — Umbau des Schulhauses Mitholz.
13. Rieben. — Lawinengefahr in Lenk.
14. Rieben. — Eintragung im Handelsregister der Pferde- und Viehzuchtgenossenschaften.
15. Jaggi. — Einbau von Fangschienen beim Bahnübergang in Uetendorf.
16. Schneiter. — Ankauf des Schlosses Worb.
17. Tannaz. — Abänderung des Alignementsgesetzes.
18. Michel. — Zugang zu den Geleisen im Bahnhof Pruntrut.
19. Geissbühler (Lauperswil). — Korrektion der Staatsstrasse Lauperswil—Schüpbach.
20. Rieben. — Entwässerungen in der Gemeinde Lenk.
21. Burren/Tschannen. — Sekundarschulgelder.
22. Brönnimann. — Artillerieschiessen im Gantrischgebiet.
23. Baumann. — Korrektion der Strasse Oberburg —Krauchtal—Lindental.
24. Schmidlin. — Einsturz der Zugangspartie zur Lorrainebrücke Bern.
25. Tannaz. — Berechnung des amtlichen Wertes landwirtschaftlicher Grundstücke.

Wahl:

Präsident des Bankrates der Kantonalbank.

* * *

Auf die Tagesordnung der ersten Sitzung werden folgende Geschäfte gesetzt:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Kenntnisgabe vom Ergebnis der Volksabstimmung vom 19. Dezember 1948.
3. Direktionsgeschäfte.
4. Verfassungsmässige Finanzkompetenzen des Regierungsrates; zweite Lesung.
5. Gesetz über die Nutzung des Wassers; erste Lesung.
6. Motionen, Postulate, Interpellationen.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
H. Hofer.

Erste Sitzung

Montag, den 21. Februar 1949
14.15 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Hofer.

Die Präsenzliste verzeigt 183 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 11 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Berger (Bern), Brody, Degoumois, Grunder, Meuter, Müller (Herzogenbuchsee), Rubi, Trachsel, Zingg, Zürcher; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Gilgen.

Bestellung von Kommissionen

Präsident. Die Präsidentenkonferenz schlägt Ihnen vor, folgende Kommissionen zu bestellen:

Gesetz über Jagd-, Wild- und Vogelschutz: 15 Mitglieder.

Gesetz über das Gesundheitswesen: 17 Mitglieder.

Dekret betreffend die Umschreibung der christkatholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern: 9 Mitglieder.

Ferner beantragt die Präsidentenkonferenz, es sei die Staatswirtschaftskommission mit der Vorberatung folgender Geschäfte zu beauftragen:

Dekret betreffend die Ausscheidung von Schutzwaldungen,

Konkordat zwischen den Kantonen über den Ausschluss von Steuerabkommen.

Die Kommission für das Besoldungswesen wurde beauftragt, das Dekret betreffend die Erhöhung der versicherten Besoldungen der Lehrerschaft, sowie das Dekret über die Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1949 an Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse (Ergänzung) zu behandeln.

Die Justizkommission wird das Dekret betreffend die Organisation des Regierungsstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Signau vorberaten.

Am 29. Januar wurde dem Bureau vom Gemeinderat St-Imier eine Eingabe eingereicht, die auf die Tatsache Bezug nahm, dass das Amt Courtelary in der Kommission für die jurassischen Angelegenheiten nicht vertreten sei, und beantragt, es seien in die Kommission noch die Herren Juillard (Cortébert) und Weibel (St-Imier) aufzunehmen. Die Präsidentenkonferenz hat hierüber beraten und nach ausgiebiger Diskussion gefunden, ein Ersatz, wonach bisherige Mitglieder auszuscheiden hätten, sei nicht opportun. Es wurde daher beschlossen, die Kommission von 21 auf 25 Mitglieder zu erweitern. Die Präsidentenkonferenz forderte die Fraktionen auf, bezügliche Vorschläge zu machen. Gemäss dem Verteilungsschlüssel entfielen auf die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion und auf die sozialdemokratische Fraktion je zwei neue Mitglieder. Die Kommission wurde nun erweitert durch die Herren Geiser und Keller (Langnau) von der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion, sowie durch die Herren Weibel und Lehner von der sozialdemokratischen Fraktion.

Der Präsident der Kommission, Herr Grossrat Buri sowie Herr Grossrat Bickel sind infolge Krankheit unmittelbar vor Neujahr aus der Kommission zurückgetreten. Ich gebe meiner besonderen Freude Ausdruck, dass diese beiden Kollegen heute wieder gut hergestellt sind. Sie wurden ersetzt durch Herrn Grossrat Schneiter, der an Stelle von Herrn Buri Präsident ist und durch Herrn Grossrat Michel. Ferner ersetzt Herr Moser den zurückgetretenen Herrn Maurer, Herr Meuter ersetzt den ebenfalls zurückgetretenen Herrn Zingg.

An den Beratungen der Kommission nahmen alle 25 Mitglieder teil. (Zustimmung.)

Bereinigung der Traktandenliste

Präsident. Die Präsidentenkonferenz beantragt, die Behandlung des Dekretes betreffend die obligatorische Krankenversicherung für das Staatspersonal, sowie des Grossratsbeschlusses betreffend Einführung der Unfallversicherung für das Staatspersonal auf die Maisession zu verschieben; ebenso die Beratung des Dekretes betreffend die Ausrichtung ausserordentlicher Staatsbeiträge an Gemeinden, die durch ihre Armenausgaben besonders belastet sind. (Zustimmung.)

Dauer der Session

Präsident. Als wir die Geschäfte überblickten, mussten wir damit rechnen, dass wir in zwei Wochen nicht durchkämen. Wenn wir aber das Gesetz über die Nutzung des Wassers nicht durchberaten — es handelt sich nicht um Rückweisung, sondern um erweiterte Ueberprüfung — werden wir wahrscheinlich schon am Mittwochnachmittag mit unseren Geschäften, ohne die jurassischen Angelegenheiten, fertig. Falls wir also die Geschäfte in der ersten Woche erledigen, beantragt die Präsidentenkonferenz, es seien die Fraktionen aufzufordern, in der nächsten Woche ein ganzer Tag für die Behandlung der Jurafrage zu reservieren. Für diese Fraktionssitzungen würde die gleiche Vergütung wie für Grossratssitzungen ausbezahlt. Dann würde die dritte Woche restlos der Jurafrage gewidmet.

Die Wahl des Präsidenten des Bankrates der Kantonalbank würden wir, sofern die Fraktionen einverstanden sind — sie haben morgen nachmittag Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen — unter diesen Umständen schon am Mittwoch vornehmen. (Zustimmung.)

Jurassische Angelegenheiten

Präsident. Für die Behandlung des Berichtes über die jurassischen Angelegenheiten möchte Ihnen die Präsidentenkonferenz folgende Verhandlungsgrundlage vorschlagen: Wir würden, in Anwendung des Art. 27 der Geschäftsordnung, diesmal nicht zuerst die Kommissionsreferenten anhören, sondern den Regierungspräsidenten. Dann würden die beiden vom Regierungsrat beauftragten Referenten, nämlich Regierungsrat Dr. Feldmann, der Verfasser des Berichtes, als deutscher Referent und Regierungsrat Moeckli als welscher Referent sprechen. Anschliessend daran kämen die Berichterstatter der Kommission zum Wort. Da sich die Regierung seit Monaten mit der Angelegenheit befasst, liegt dieser Turnus im Interesse einer allseitigen Aufklärung.

Die Präsidentenkonferenz spricht den Wunsch aus, der Regierungsrat möge angesichts der Bedeutung der jurassischen Frage zu Beginn der Eintretensdebatte in corpore vertreten sein und überdies nebst den Referenten Delegierte abordnen, um über die regierungsrätlichen Anträge Red und Antwort zu stehen.

M. **Juillard.** Je crois qu'une erreur a été commise. Je n'ai pas été nommé membre de la commission du Jura.

Präsident. Der Antrag des Gemeinderates lautete auf Ernennung von Herrn Grossrat Juillard. Er konnte aber mit Rücksicht auf die Stärke der Partei nicht berücksichtigt werden. (Zustimmung.)

Kenntnisgabe vom Ergebnis der kantonalen Volksabstimmungen vom 19. Dezember 1948

Zur Verlesung gelangt ein Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates, wonach derselbe, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmungen vom 19. Dezember 1948, beurkundet:

Die Vorlage betreffend das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 12. Dezember 1940 über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen ist mit 55 855 gegen 30 393 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 5981, die der ungültigen 187.

Die Vorlage betreffend das Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern, Abänderung und Ergänzung, ist mit 79 969 gegen 18 907 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 1444, die der ungültigen 197.

Von den 242 479 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgern sind 92 522 an die Urne gegangen.

Gegen dieses Abstimmungsergebnis sind keine Einsprachen eingelangt; sie werden als gültig zustande gekommen erklärt.

Die Abstimmungsresultate gestalten sich in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt: (Siehe Seite 5).

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat

Nach Verlesung der bezüglichen Regierungsratsbeschlüsse treten neu in den Rat ein:

Herr Otto Neuenschwander, Lokomotivführer, in Meiringen, an Stelle des zurückgetretenen Herrn Horisberger, Meiringen.

Herr Alfred Alchenberger, Städtischer Einzüger, in Biel, an Stelle des zurückgetretenen Herrn Fell, Biel.

Herr Gottfried Loretan, Schmiedmeister, in Schwarzenburg, an Stelle des zurückgetretenen Herrn Gasser, Schwarzenburg.

Herr Loretan leistet den verfassungsmässigen Eid, die Herren Alchenberger und Neuenschwander legen das Gelübde ab.

Amtsbezirke	Zahl der Stimmberechtigten	1. Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Abänderung und Ergänzung)			2 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 12. Dezember 1940 über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen		
		Annehmende	Verwerfende	Leer u. ungültig	Annehmende	Verwerfende	Leer u. ungültig
Aarberg	6 279	1 780	701	29	1 618	783	109
Aarwangen	10 145	3 865	1 140	116	3 048	1 741	332
Bern	58 296	18 083	3 499	203	14 218	6 746	821
Biel	15 741	3 768	418	129	2 192	1 642	481
Büren	4 684	1 701	320	43	1 263	612	189
Burgdorf	10 950	3 813	1 454	114	3 131	1 882	368
Courtelary	7 469	2 231	315	91	1 549	809	279
Delsberg	6 220	2 365	380	87	1 616	915	301
Erlach	2 400	516	210	9	470	230	35
Franches-Montagnes	2 591	876	199	28	649	367	87
Fraubrunnen	5 235	1 719	642	23	1 511	747	126
Frutigen	4 259	665	322	7	451	488	55
Interlaken	9 457	3 060	559	69	2 472	929	287
Konolfingen	10 403	2 722	1 003	39	2 275	1 287	202
Laufen	3 179	1 089	129	44	761	341	160
Laupen	3 013	710	386	14	672	387	51
Münster	8 334	2 399	365	54	1 607	927	284
Neuenstadt	1 314	295	41	4	238	77	25
Nidau	5 173	1 724	328	27	1 323	591	165
Oberhasli	2 273	450	115	5	344	170	56
Pruntrut	7 601	2 202	378	38	1 511	848	259
Saanen	1 890	195	220	6	216	187	18
Schwarzenburg	2 994	415	305	16	423	280	33
Seftigen	6 731	1 904	812	45	1 685	914	162
Signau	7 799	1 411	781	32	1 145	950	129
Niedersimmental	4 650	1 080	489	20	755	714	120
Obersimmental	2 429	491	123	9	383	192	48
Thun	17 000	6 737	1 803	238	5 485	2 649	644
Trachselwald	7 643	1 556	854	60	1 260	1 035	175
Wangen	6 327	2 046	616	42	1 584	953	167
Militär	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	242 479	71 868	18 907	1 641	55 855	30 393	6 168

Erklärung des Regierungsrates über die Betrugs- und Fälschungsaffäre Kräuchi & Co und Etuisfabrik A. G. in Ostermundigen

Präsident. Die Präsidentenkonferenz beantragt, der Finanzdirektor möge dem Rat, so weit das heute möglich ist, über den Fall Kräuchi/Pruschy Kenntnis geben, dies in Rücksicht auf dessen Bedeutung für die Kantonalbank. (Zustimmung.)

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie Sie der Presse entnommen haben, sind die Kantonalbank von Bern und drei andere bernische Banken einer raffinierten Betrugs- und Fälschungsaffäre zum Opfer gefallen. Im Auftrag des Regierungsrates habe ich den Grossen Rat über die Vorkommnisse zu orientieren. Ich stütze mich dabei im wesentlichen auf einen ausführlichen Bericht des Inspektorates der Kantonalbank und auf die Erklärungen, die dem Bankrat der Kantonalbank von der Zentralleitung abgegeben worden sind.

Die Personalien der beiden Betrüger sind die folgenden: Paul Kräuchi, geboren 1921, von Bäriswil, verheiratet mit Fräulein Finckh, Tochter eines Subdirektors der Ciba in Basel, von Beruf Dekorateur, wohnhaft in Bern. Louis Pruschy, geboren 1920, ledig, von Köniz, von Beruf Dekorateur, wohnhaft in Ostermundigen.

Ueber die geschäftliche Laufbahn der beiden Betrüger wissen wir folgendes: Paul Kräuchi hat bei der Leinenweberei Schwob in Bern den Dekorateurberuf gelernt. Nach der Lehrabschlussprüfung hat er während drei Monaten bei der Loeb A. G. gearbeitet. Dann entschloss er sich, mit einem finanziell gut gestellten Kollegen ein Geschäft zu eröffnen. Dieser starb jedoch nach erfolgter Kündigung und Kräuchi errichtete eine Einzelfirma, die er am 7. August 1943 ins Handelsregister eintragen liess.

Im Juli 1945 gründete Kräuchi mit Louis Pruschy eine Kollektivgesellschaft, eingetragen ins Handelsregister am 24. Juli 1945. Gleichzeitig wurde die Einzelfirma Paul Kräuchi gelöscht. Dieser Louis Pruschy konnte als Jüngling von der Firma Loeb, weil etwas primitiver Art, nicht als Lehrling angenommen werden. Er blieb aber als Gehilfe im Geschäft und reichte nach drei Jahren beim Lehrlingsamt das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ein, die er in der Folge bestand. Bei der Gründung der Firma Kräuchi & Co. besassen beide Gesellschafter kein

Kapital. Im Frühling 1948 gründeten die beiden gestützt auf die angeblich günstige Entwicklung der Kollektivgesellschaft und zur Erweiterung der Geschäftstätigkeit die Etuifabrik Bern A.G. in Ostermundigen, mit einem Aktienkapital von Fr. 100 000.—. Fr. 70 000.— wurden als Apporteinlage der Firma Kräuchi & Co. und je Fr. 15 000.— von Kräuchi und Pruschy gezeichnet. Kräuchi war Präsident und Pruschy Sekretär des Verwaltungsrates.

Aus den Informationen über Paul Kräuchi und Louis Pruschy sei folgendes festgehalten: 26. Mai 1944 «Kräuchi gilt als ein guterzogener und fleissiger junger Mann, er gilt als initiativ, sein Geschäftsgebaren gab bisher zu keinen Klagen Anlass. Die finanziellen Verhältnisse sind bescheiden, Vermögen oder Grundbesitz hat er nicht, sein gegenwärtiger Verdienst wird auf zirka Fr. 400.— monatlich taxiert. Seinen Verbindlichkeiten ist er bisher nach bester Möglichkeit gerecht geworden, sodass er für eine entsprechende Verbindung in Betracht kommen kann.»

Auch über Pruschy lagen keine nachteiligen Informationen vor. Seine Verhältnisse wurden wohl als etwas prekär angesehen. Immerhin seien keine Betreibungen hängig. «Die Leute sind rechtschaffen und jedenfalls sehr solid», heisst es in einer Information.

Die Geschäftsbeziehungen des Paul Kräuchi mit der Kantonalbank gehen auf den 3. Juni 1944 zurück, wo ihm gegen eine Lebensversicherungspolice ohne Rückkaufswert und gegen Fakturaabtretungen im Betrage von Fr. 3188.— ein Kleinkredit von Fr. 900.— gewährt wurde.

Schon am 10. November 1944 bewilligte ihm das Platzkomitee Bern einen Kredit von Fr. 4000.— gegen Bürgschaft und die Police, unter Ablösung des Kredites von Fr. 900.—. Am 19. April 1945 wurde der Kredit auf Fr. 7000.— erhöht, befristet bis 31. Juli 1945, gegen Forderungsabtretungen ohne Notifikation, bei 80 % Belehnung. Die Fakturen wurden mit dem Aufdruck versehen, dass Bezahlung an die Kantonalbank erfolgen müsse. Die Spedition erfolgte durch die Kantonalbank. Am 24. Mai 1945 wurde der Kredit unter gleichen Bedingungen auf Fr. 7500.— erhöht. Am 9. August 1945 wurde dieser Kredit von der Einzelfirma auf die Kollektivgesellschaft übertragen und bis Ende 1946 verlängert. Aber schon am 25. Oktober 1945 wurde der Kredit auf gleicher Grundlage auf Fr. 20 000.— erhöht. Einer Aktennotiz der Hauptbankdirektion ist zu entnehmen, dass die Kreditgewährung bei den bescheidenen eigenen Mitteln hauptsächlich gestützt auf die Tüchtigkeit und Seriosität der Gesellschafter erfolgte. Am 31. Januar 1946 wurde der Kredit auf Fr. 40 000.— erhöht. Dabei wurde wieder darauf abgestellt, dass beide Gesellschafter tüchtig, zuverlässig und initiativ seien und dass sich der Verkehr ohne Anstände und stets abmachungsgemäss abgewickelt habe.

Am 8. März 1946 bewilligte der Bankrat einen Kredit von Fr. 100 000.—, wobei die Meinung bestand, der Mehrbetrag solle nur vorübergehend in Anspruch genommen werden. Am 9. August gleichen Jahres erfolgte die Verlängerung bis 31. Januar 1947, aber schon am 13. September 1946 erfolgte die Erhöhung auf Fr. 150 000.—. Die Direktion brachte den Aktenvermerk an: Reibungslose Abwicklung der Belehnungen, für die Bank kein besonderes Risiko; nach wie vor strenge Ueberwachung. Am 31. Januar 1947 erfolgte die Verlängerung der Limite von Fr. 150 000.— bis 31. Januar 1948, unter gleichzeitiger Gewährung einer Zusatzlimite von Fr. 50 000.—, befristet bis 30. Juni 1947. Der Abschluss von 1946 hatte einen Umsatz von einer halben Million Franken und einen Gewinn von Fr. 96 000.— ausgewiesen. Am 2. Mai 1947 wurde eine kurzfristige Zusatzlimite von Fr. 100 000.— verlangt, um besondere Geschäfte abzuwickeln. Der Kredit sollte bis Ende Mai 1947 wieder auf Fr. 200 000.— und bis Ende Juli auf Fr. 180 000.— zurückgeführt sein. Die Firma bat um Modifikation der Abbaubedingungen in dem Sinne, dass auf Ende Mai Fr. 50 000.—, auf Ende Juni Fr. 50 000.— und auf Ende Juli Fr. 20 000.— bis auf die verlangten Fr. 180 000.— abgebaut werden könnten. Die Bankleitung stimmte zu, und der Abbau wurde tatsächlich auf Fr. 200 000.— anfangs Juli durchgeführt. Kräuchi und Pruschy setzten nun aber der Bankleitung in einem ausführlichen Exposé auseinander, wie sich diese Kreditrestriktion ungünstig auf das Arbeitsprogramm auswirke und dass sie auf die Dauer mit einem Kredit von Fr. 200 000.— nicht mehr auskommen könnten. Sie seien mit besten Firmen der Industrie sehr gut ins Geschäft gekommen, und es wäre sehr schade, wenn die günstige Geschäftsentwicklung unter der Zurückhaltung der Bank leiden müsste. Damit wurde ein neues Gesuch für einen Kredit von Fr. 300 000.— begründet und eine Hinterlage erstklassiger Wertschriften von nominell Fr. 50 000.— bis Fr. 60 000.— angeboten. Da die Klienten als in jeder Beziehung zuverlässig und korrekt angesehen wurden, gewährte der Bankrat Fr. 240 000.— bis 30. September 1947 und nachher Fr. 300 000.— mit Befristung bis 31. Mai 1948. Gestützt auf das mutmassliche Eigenkapital von Fr. 180 000.— per Ende 1947 wurde am 4. Dezember 1947 ein Blankokredit von Fr. 20 000.— gewährt. Gestützt auf die Tatsache, dass pro 1947 Fr. 1 158 000.— aus abgetretenen Forderungen bei der Bank einbezahlt worden waren, wurde der Kredit von Fr. 300 000.— vom Bankrat am 2. April 1948 bis 31. Mai 1949 verlängert, unter gleichzeitiger Gewährung einer zusätzlichen Maximallimite von Fr. 30 000.— bis 31. Mai 1948. Das Eigenkapital von Kräuchi wurde mit Fr. 119 000.— und von Pruschy mit Fr. 69 000.— angegeben, während die Warenreserve für die Aufnahme der Etuifabrikation mit Fr. 90 803.— beziffert wurde.

Dann erfolgte die Gründung der Etuifabrik Bern A.G. In einem ausführlichen Exposé wurden die geschäftlichen Verhältnisse wiederum dargelegt. Für den Fabrikkauf und den Fabrikumbau sowie für die Maschinenbeschaffung wurden von der Kantonalbank nur Fr. 40 000.— beansprucht. Die Hypothekarkasse gab die erste Hypothek von Fr. 100 000.—. Die Maschinen und der Umbau wurden angeblich mit eigenen Mitteln und solchen des Subdirektors Dr. Finckh (Schwiegervater von Kräuchi) finanziert. Es sollte für den Betrieb ein Kredit von Fr. 150 000.— gewährt werden, auf der gleichen Grundlage wie beim Kredit der Firma Paul Kräuchi & Co. Als zusätzliche Garantie wurde die Bürgschaft der beiden Gesellschafter, die Hinterlage der Fr. 100 000.— an Aktien und die Haftung

der Fr. 50 000. — an hinterlegten Wertschriften verlangt. Unter diesen Bedingungen wurde der Kredit am 12. Mai 1948 gewährt. Am 1. Oktober 1948 wurde der Kredit der Etuifabrik Bern A. G., gestützt auf einen Vertrag mit der Verkaufs A. G. der Heinrich Wild's geodätische Instrumente, Heerbrugg, für die Lieferung von 190 000 Etuis im Betrage von Fr. 1 860 000. —, ein Geschäft, das in 15 bis 18 Monaten abgewickelt werden sollte, auf Fr. 400 000. — erhöht, unter gleichzeitiger Reduktion des Kredites für die Firma Paul Kräuchi & Co, auf Fr. 250 000. —. Die Bürgschaft der beiden wurde auf Fr. 480 000. — festgesetzt. Aber auch Wechselvorschüsse und Diskontierungen wurden im Verlaufe der Jahre gewährt, und zwar 1944 Fr. 3500. — in zwei Posten, 1946 Fr. 34 090. — in fünf Posten, 1947 Fr. 20 992. — in drei Posten und 1948 Fr. 163 367. 45 in vier Posten, wovon für Fr. 160 000. — in drei Wechseln die Bürgschaft des Herrn Dr. Finckh, Basel, beigebracht wurde. Fr. 60 000. — sind nun notleidend.

Die Gesamtposition der beiden Firmen Paul Kräuchi & Co. und Etuifabrik Bern A. G. lautet heute wie folgt: Total bewilligte Summe inklusive Hypothek von Fr. 40 000. — Fr. 765 000. —, Schuldsumme Fr. 855 132. 50, Excedent Fr. 90 132. 50. Davon sind gedeckt Fr. 120 000. — durch reale Sicherheiten und. Fr. 735 000. — durch die abgetretenen Forderungen. Diese abgetretenen Forderungen von nominell Fr. 966 000. — erwiesen sich aber in vollem Umfang als gefälscht, so dass bei Einrechnung einer bescheidenen Konkursdividende mit einem Verlust von Fr. 700 000. — gerechnet werden muss.

Was ist denn eigentlich geschehen?

Ich habe Ihnen die Geschäftsbeziehungen von den ersten Anfängen an dargelegt. Das Geschäft wickelte sich scheinbar immer in absolut normalen Formen ab. Die Forderungsabtretungen wurden regelmässig, gelegentlich mit gewisser Verspätung, entweder durch Posteinzahlung, die wegen der Mechanisierung von Girierungen nicht mehr unterschiedlich in Erscheinung traten, oder aber durch Banküberweisungen scheinbar von den betreffenden Firmen beglichen. So wussten die beiden Betrüger Kräuchi und Pruschy das Vertrauen der Bankdirektion zu erwerben und immer mehr zu festigen. Ein kleines Detail: Der gefälschte Vertrag mit der Firma Heinrich Wild in Heerbrugg, der der letzten Krediterhöhung auf Fr. 400 000. — zugrunde lag, wurde dadurch als glaubhaft hingestellt, dass ein Betrag von Fr. 50 000. — von der Schweizerischen Nationalbank vergütet wurde mit folgendem Vermerk: «Firma Etuifabrik Bern A. G. Vergütung unseres Sitzes Zürich, Auftrag des Herrn Dr. Bösch, Zürich, auf Veranlassung der Verkaufs A. G. Heinrich Wild, Heerbrugg.»

Nachdem sich die beiden Betrüger am 24. Januar dem Untersuchungsrichter gestellt hatten, wurde eine gründliche Untersuchung eingeleitet. Der Betrug wickelte sich wie folgt ab:

Ein grosser Teil der abgetretenen Forderungen war gefälscht. Die Betrüger überbrachten der Kantonalbank jeweils folgende Dokumente: Die Originalfakturen mit dem Vermerk, dass Zahlung an die Kantonalbank von Bern zu leisten sei; ein Doppel der Faktur; ein Abnahme-Protokoll mit gefälschtem Stempel und gefälschter Unterschrift der Firma, für die der Auftrag angeblich ausgeführt worden war. Die Kantonalbank verschickte die Originalfakturen unter Beilage eines Einzahlungsscheines im Briefumschlag der Kräuchi & Co. oder der Etui-Fabrik Bern A.G. Die Firmen sollten ja von der Forderungsabtretung nichts erfahren. Entweder wurden diese Briefe von der Post gleichentags zurückverlangt, oder am nächsten Tag telephonierten die Betrüger diesen Firmen, es handle sich um einen Irrtum, sie möchten die Fakturen zurückschicken. Verschiedene Firmen vernichteten sie. Die Bankleitung erfuhr hievon trotz der 306 Fälle im Betrag von über 3 Millionen Franken nichts; denn dieses Manöver passierte bei jeder Firma in der Regel nur einmal! Nach Ablauf der Zahlungsfrist, teils mit einiger Verspätung, erfolgte Zahlung per Post oder durch Banküberweisung, wobei für die Einzahlungsscheine wieder die gefälschten Stempel verwendet wurden. Die Posteinzahlungen erfolgten selbstverständlich vom Sitz der betreffenden Firmen aus. Mit hunderten und tausenden anderer Postcheckabschnitte wurden diese Zahlungen auf der Bank verbucht, und weil die Zahlungen regelmässig eingingen, dachte niemand etwas Böses. So wurden keine besondern Kontrollen und Stichproben über die Echtheit dieser Zahlungen gemacht. Das Vertrauen in die Seriosität der beiden Gesellschafter war zu tief verwurzelt. Wer hätte auch ahnen können, dass das ganze Geschäftsgebaren ein einziger grosser Schwindel war! Die Tatsache, dass andere Banken dem gleichen Betrug und den gleichen Fälschungen zum Opfer fielen, beweist, dass sehr raffiniert zu Werke gegangen wurde. Selbstverständlich waren auch die Buchhaltung und die Rechnungsabschlüsse in gleich raffinierter Weise gefälscht.

Es ist klar, dass sich die Untersuchungen des Inspektorates der Kantonalbank auf die Verantwortlichkeit erstreckten. Dabei wurde festgestellt, dass in Würdigung der vermeintlichen Geschäftsentwicklung die Kreditgewährung im Rahmen der reglementarischen Vorschriften durch die jeweils zuständigen Bankbehörden erfolgte. Man war sich bewusst, gemessen an den ausgewiesenen eigenen Mitteln sehr weitgehend zu kreditieren. Die vermeintliche Entwicklung des Geschäftes schien aber das Vertrauen in Kräuchi und Pruschy und das large Entgegenkommen in der Kreditgewährung zu rechtfertigen. Die regelmässige Geschäftsabwicklung und die raffinierte Art, mit der die beiden Delinquenten zu Werke gingen, liessen kein Misstrauen aufkommen. Heute allerdings wissen wir Bescheid.

Zusammengefasst ergeben sich folgende Fälschungen, Betrügereien und Täuschungen: Am 24. Januar wies Kräuchi drei Checks im Betrage von Fr. 70 000. — vor. Der Kassier, der ihm oft grössere Beträge ausbezahlt hatte, zahlte ihm auf die Bemerkung, «Die Sache ist in Ordnung wie immer», die Summe aus. Es handelt sich hier um eine Missachtung der bestehenden Visierungsvorschriften, entspricht aber andererseits üblicher Praxis vertrauenswürdigen Kunden gegenüber. Die Fr. 70 000. — konnten glücklicherweise wieder beigebracht werden.

Ueber die notorischen falschen Zessionen habe ich gesprochen, desgleichen über die Einzahlungen an Post- und Bankschaltern unter falschen Angaben. Die Verwendung fremder Firmenstempel und die fortgesetzte Fälschung von Unterschriften sind ab-

geklärte Tatbestände. Der Rückruf durch die Bank versandter Fakturen gehört ins Gebiet betrügerischer Handlungen. Durch Vorspiegelung falscher Tatsachen über die Geschäftsentwicklung und den Eingang an Aufträgen von einer Anzahl bester Firmen der Industrie und des Handels wurde die Bankleitung getäuscht. Auf betrügerische Weise wurden überdies Geldmittel für den Kauf von Wertschriften verschafft, die, zur Sicherung von Krediten verwendet, wiederum zur Täuschung der Banken dienten. Zweifellos liegt auch der Tatbestand des berufsmässigen Betruges vor.

Ueber die Verwendung des erschwindelten Geldes wissen wir noch nicht Bescheid. Es scheint glaubhaft, dass für die tatsächlich getätigten Geschäfte der Apparat zu gross aufgezogen war und dass die hauptsächlichste Zeit für die Betrügereien und Fälschungen aufgewendet werden musste. So müssen grössere Verluste entstanden sein, und vermutlich haben Kräuchi und Pruschy persönlich viel Geld verbraucht. Ob gewisse Beträge für später auf die Seite geschafft worden sind, ist nicht bekannt.

Im Bestreben, «tüchtigen, seriösen und initiativen jungen Geschäftsleuten» den wirtschaftlichen Aufstieg zu erleichtern, hat die Direktion der Hauptbank im vorliegenden Fall zweifellos unglücklich operiert. Vertrauensseligkeit und zu wenig kritische Würdigung der Schilderungen der beiden Klienten haben sie davon abgehalten, trotz der immer wieder betonten gründlichen Ueberwachung des Geschäftes, die vorgenommenen Besichtigungen mit der nötigen Tiefgründigkeit und die möglichen Kontrollen und Stichproben durchzuführen, die den Betrug früher hätten aufdecken können. Der Verzicht auf die Notifikation der Zession gehört ins Kapitel einer ungesunden, aber allgemeinen Bankpraxis, die nun geordnet werden muss, auch wenn dadurch einzelne Kunden verloren gehen sollten. Die Verletzung reglementarischer Vorschriften aber kann den Bankorganen, abgesehen von der Auszahlung der Checks ohne Visum, nicht vorgeworfen werden.

Der Bankrat hat die Einreichung einer Strafanzeige gegen Kräuchi und Pruschy beschlossen. Die Direktion wird die Interessen der Bank mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln wahren. Ein bedeutender Verlust aber lässt sich nicht vermeiden. Glücklicherweise schliesst die Jahresrechnung 1948 günstig ab, so dass neben einer bedeutenden Dotierung der offenen und stillen Reserven bereits eine Rückstellung für den zu erwartenden Verlust gemacht werden konnte. Der gute Geschäftsgang wird es erlauben, den Verlust ohne Heranziehung bestehender Reserven zu verarbeiten.

Der Bankrat hat überdies in Verbindung mit der Zentralleitung die nötigen Beschlüsse für die Behandlung der Zessionskredite in Zukunft gefasst und der Direktion die nötigen Weisungen erteilt, so dass wir in Zukunft nach menschlichem Ermessen von so bedeutenden Verlusten in diesem Geschäftszweig verschont bleiben sollten. Eine grosse Handelsbank, wie die Kantonalbank von Bern, wird aber zweifellos immer wieder Risiken zu tragen haben. Gegen raffinierte Betrügereien ist kein Kraut gewachsen, nur sollte es in Zukunft nicht mehr so lange dauern, bis sie entdeckt werden. Die Bankorgane haben die nötigen Lehren gezogen.

Mein Bericht beschränkt sich auf die Darstellung der Verhältnisse, wie wir sie von der Kantonalbank aus sehen. Der Prozess wird zweifellos die Verhältnisse noch wesentlich besser abklären. Die Ergebnisse der bisherigen Untersuchung stehen uns aber selbstverständlich nicht zur Verfügung. Wir legten aber Wert darauf, den Grossen Rat unverzüglich bei seinem Zusammentritt über das Vorgefallene zu orientieren. In diesem Sinne bitte ich Sie, von meinem Bericht Kenntnis zu nehmen.

Teutschmann. Ich beantrage Diskussion. Als wir hieher kamen, wussten wir nicht, dass diese Angelegenheit zur Sprache kommt, sonst hätte man sich mit Unterlagen für eine allfällige Diskussion versehen.

Die Art und Weise, wie hier Kredit gewährt wurde, ist besonders im Vergleich zur sehr strengen Praxis gegenüber kleinen Leuten ein Skandal. Von Bedeutung war wahrscheinlich, dass Kräuchi der Schwiegersohn eines Ciba-Direktors ist und dass dessen Compagnon zarte Beziehungen mit einem andern Direktor gehabt haben soll. Auto und Pelzmantel trugen weiter dazu bei, die Kreditwürdigkeit der beiden zu erhöhen. — Jedenfalls ist es merkwürdig, dass man fast vier Jahre lang immer höhere Kredite gewährte, ohne sich jemals über einzelne Geschäfte konkret zu erkundigen. Man könnte fast glauben, es gäbe in der Schweiz kein Telephon, oder es sei gar nicht nötig, solche Herren zu überprüfen.

Ich sage das deshalb, weil kleine Leute, die von der Kantonalbank ein Darlehen wollen, den grössten Schwierigkeiten begegnen; die zu stellenden Bürgen werden gründlich durchleuchtet. Oeffentliche Angestellte werden nicht als Bürgen anerkannt, wenn sie kein Vermögen besitzen. Aus Thun und Biel sind mir Fälle von kleinen Leuten bekannt, die die grössten Schwierigkeiten hatten, nur Fr. 1000.— zu erhalten. Um diese Darlehensgesuche zu überprüfen, fand man reichlich Zeit, wusste auch das Telephon in den Dienst der Informationsabteilung zu stellen. Die Unterschriften der Bürgen mussten natürlich notariell beglaubigt sein.

Nicht nur der Fall Kräuchi, sondern die ganze Art und Weise der Kreditgewährung durch die Kantonalbank steht zur Diskussion. In einem Fall beispielsweise wurde eine Lebensversicherung mit einem Rückkaufswert von Fr. 22 000.— bei der Bank hinterlegt und mit Fr. 20 000.— belehnt. Als dann eine Prämie um zirka zwei Monate überfällig wurde, schrieb die Kantonalbank diesem Kunden, er müsse die Prämie bezahlen, sonst könne sie mit ihm nicht geschäften. Dabei hatte ja die Bank bereits volle Sicherheit.

In diesem Zusammenhang möchte ich beantragen, der Grosse Rat möge beschliessen, eine grossrätliche Kommission einzusetzen, um die ganze Darlehenspraxis der Kantonalbank zu überprüfen, nicht nur im Hinblick auf diesen Fall, sondern auch auf die Art und Weise, wie man dort die kleinen Leute behandelt, wenn sie einen Kredit benötigen.

Bratschi. Ich möchte mir erlauben, im Namen der Aufsichtskommission ein paar Ausführungen zu machen, und zwar deshalb, weil die Stellung dieser Kommission noch nicht überall bekannt ist. Man hat beispielsweise im Zusammenhang mit dem

Fall Kräuchi/Pruschy gefragt, ob die Aufsichtskommission nicht habe zum Rechten sehen können. Es ist daher vielleicht gut, sich die Aufgaben der Aufsichtskommission zu vergegenwärtigen. Schon bei der Beratung des Kantonalbankgesetzes wurde über die Einsetzung einer Aufsichtskommission diskutiert. Diese war nicht überall gerne gesehen, nicht weil man eine Aufsicht nicht hätte dulden wollen, sondern weil die Bankbehörden befürchteten, diese Kommission, die schliesslich eine politische Instanz darstellt, könnte zur Folge haben, dass die Bank in gewissen Geschäftskreisen weniger Vertrauen geniesse und dass über die Geschäfte der Bank Politiker entscheiden würden. Das Verhältnis der Aufsichtskommission zur Bank war von Anfang an richtig geordnet; die gehegten Befürchtungen waren unbegründet.

Die Aufgabe der Aufsichtskommission ist in Art. 12 des Kantonalbankgesetzes umschrieben, der lautet: «Der Aufsichtskommission liegt ob: 1. Die Ueberprüfung des Bankreglementes zu Handen des Regierungsrates.» Das ist eine einmalige, oder sehr selten wiederkehrende Aufgabe. Als vor einigen Jahren das Reglement revidiert wurde, hat es die Aufsichtskommission mitberaten und den Entwurf mit ihrer Vernehmlassung an die Regierung weiter geleitet. Als weitere Aufgabe der Kommission ist im Art. 12 genannt: «2. Die Ueberprüfung der Jahresrechnung in Verbindung mit dem zusammenfassenden Inspektoratsbericht, sowie die Antragstellung über die Genehmigung der Rechnung an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates.» Das ist die primäre Aufgabe der Aufsichtskommission. Früher wurde der Bericht der Kantonalbank von der Staatswirtschaftskommission behandelt. Dessen Prüfung kam vielleicht infolge der starken Belastung der Staatswirtschaftskommission etwas zu kurz. Die Aufsichtskommission verstärkte die direkte Verbindung zwischen der Bank und dem Grossen Rat. Der Geschäftsbericht der Kantonalbank wird von der Aufsichtskommission sehr sorgfältig geprüft, und zwar zweimal. Dieses Jahr beispielsweise werden wir den Bericht für das Jahr 1948 erhalten. Den werden wir wie gewohnt eingehend prüfen, gestützt auf umfassende Referate der Zentralleitung und ausgiebige Diskussion, unter Mitwirkung des Bankpräsidenten. Wir stützen uns ferner auf das, was wir in Stichproben selbst feststellen. Alsdann stellen wir dem Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates Antrag. Darüber hinaus besprechen wir dieses Jahr nochmals den Bericht 1947, gestützt auf alle Einzelheiten, die uns der Inspektoratsbericht übermittelt. Beispielsweise werden alle Aktiven, die gefährdet erscheinen, von der Aufsichtskommission besprochen. Wir erhalten von den Risiken Kenntnis und können diese mit den vorhandenen Reserven vergleichen. Die Aufsichtskommission tritt für eine entsprechende Reservepolitik ein.

Das Kantonalbankgesetz sagt weiter: «Der Bankrat oder das Inspektorat erstattet der Aufsichtskommission von sich aus oder auf Ersuchen im Laufe des Jahres Bericht über wichtige Geschäftsgänge.» Im Dezember 1948 beispielsweise erhielten wir drei ausführliche mündliche Berichte, je einen von den Direktoren der Zentralleitung und dem verstorbenen Präsidenten König. Gerade diese Berichte handelten unter anderem von der Kreditpolitik, unter Berücksichtigung des Kleinkredites. Die Kleinkreditpolitik wurde von Herrn Teutschmann hier kritisiert. Diese Kreditart ist bei der Kantonalbank erst in Entwicklung begriffen; sie wurde früher weniger gepflegt als es heute der Fall ist. In der Kommission machten wir wiederholt darauf aufmerksam, man solle dem Kleinkredit besondere Aufmerksamkeit schenken, was seitens der Bank auch geschieht.

Der jetzt zur Diskussion stehende Fall ist ein wichtiger Geschäftsvorfall, allerdings kein erfreulicher. Als er bekannt wurde, hat mir sofort einer der Direktoren der Zentralverwaltung angeläutet und mir die Situation erklärt. Ich ordnete sofort eine Sitzung der Aufsichtskommission an. Diese konnte am 31. Januar stattfinden. Wir erhielten dort Aufschluss über alles, was der Bank bekannt war. Nach Abschluss der Untersuchungen der Bank wurde am 14. Februar eine zweite Sitzung abgehalten, an welcher wir in eingehenden Berichten aufgeklärt wurden. Die gerichtliche Untersuchung geht daneben selbstverständlich weiter. Die Aufsichtskommission wurde also vollständig ins Bild gesetzt, wie es Gesetz und Reglement vorschreiben.

Wir stellen fest, dass dieses Vorkommnis nicht eine Folge von Nichtbeachtung von gesetzlichen oder reglementarischen Vorschriften ist, sondern die Bank ist, wie es der Regierungspräsident darstellte, von zwei Betrügern irregeführt worden. Der Betrug begann an der Wurzel des Geschäftes. Das, was Deckung hätte sein sollen, war eben ein gefälschtes Dokument, eine fingierte Rechnung. Darauf baute sich alles andere auf. Auch die Buchhaltung der Firma fusste auf den gefälschten Dokumenten.

Es liegt mir daran, festzustellen, dass die Aufsichtskommission keine Möglichkeit hat, in den Geschäftsgang einzugreifen. Wenn sie das täte, so würde sie sich Kompetenzen anmassen, die ihr nicht zukommen. Wenn in einer Verwaltung mehrere Instanzen bestehen, müssen die Kompetenzen klar ausgeschieden sein. Sobald eine Instanz versucht, sich in die Kompetenzen einer andern Instanz einzumischen, entsteht Verwirrung. Die Aufsichtskommission kann sich daher nicht mit Fragen befassen, deren Entscheidung in der Kompetenz des Bankrates liegen.

Ich glaube, die zarten Beziehungen, die Herr Teutschmann meint, wurden in einem Fall recht konkret. Die haben eine Rolle gespielt. Damals war der Schwindel mit den fingierten Rechnungen aber längst im Schwung.

Es fragt sich, wo das Geld hinkam, ob wirklich alles verschwunden sei. Wahrscheinlich haben die beiden Burschen mehr ausgegeben als sie nach ihren Verhältnissen hätten ausgeben dürfen. Aber vielleicht sind doch nicht hunderttausende von Franken verschwunden. Haben die Leute wirklich mit so grossen Verlusten gearbeitet, oder sind nicht Gelder verschoben worden? Diese Frage zu prüfen, ist Aufgabe des Gerichtes. Es wäre ausserordentlich peinlich, wenn die beiden Burschen, nachdem sie ihre Strafe verbüsst haben werden, im Ausland auf Grund dieser Gelder, die sie vielleicht durch allerlei Deckadressen verschoben haben, sich über die Behörden lustig machen könnten. Nach der Raffiniertheit, mit der der ganze Betrug durchgeführt wurde,

muss man mit allen Möglichkeiten rechnen. Vielleicht haben die beiden Betrüger ein wenig an ihre Zukunft gedacht bei der ganzen Geschichte. Es ist jedenfalls gut, diese Frage sehr streng im Auge zu behalten.

Ich wurde heute gefragt, ob es richtig sei, dass die beiden noch frei herumlaufen. Soviel ich weiss, sind sie in Untersuchungshaft. Es kommt meines Erachtens nicht in Frage, sie aus dieser zu entlassen, bis die Angelegenheit abgeklärt ist, und dann werden sie hoffentlich erst recht nicht frei gelassen.

Wir wurden in der Aufsichtskommission auch über die Massnahmen orientiert, die von der Bankleitung getroffen wurden, wie Notifikation, Herabsetzung der Vorschusslimite usw. Wir haben in der Aufsichtskommission diese Massnahmen sehr begrüsst. Möglicherweise wird dadurch die Bank da und dort ein Geschäft verlieren. Die bisherige allgemeine Praxis der Banken bei Uebernahme von Forderungen aus Warenlieferungen die Notifikation zu unterlassen, ist ungesund. Aus diesemVorkommnis lernt man vielleicht allgemein etwas, nicht nur bei der Kantonalbank. Es ist durchaus in Ordnung, wenn bei grösseren Beträgen die Bank dem Schuldner mitteilt, die Forderung sei an die Bank abgetreten worden und es sei direkt an sie zu zahlen. Natürlich kann man damit nicht jeden Betrug vermeiden, kann beispielsweise nicht verhindern, dass eine Firma die gleiche Schuld mehrmals abtritt; aber es ist doch eine Sicherheit mehr geboten. Wenn also künftig die Kantonalbank die Notifikation häufiger praktiziert als bisher, ist das sehr zu begrüssen. Auch andere Sicherheitsmassnahmen wurden von uns begrüsst.

Wir sind uns auch in der Aufsichtskommission im klaren, dass es nicht sicher ist, dass nie mehr etwas passiert. Alle Vorschriften können durch raffinierte Betrüger irgendwie umgangen werden. Bei Forderungsabtretungen wird das künftig schwerer sein. Aber eine Handelsbank pflegt so viele Geschäftszweige, dass an einem andern Orte wieder einmal etwas passieren kann. Sicher wäre man nur, wenn man keine Geschäfte tätigen würde. Die Kantonalbank muss aber ihre Aufgabe als Handelsbank erfüllen, sie könnte sich auch nicht auf das Hypothekargeschäft beschränken. Sie muss also Risiken eingehen. Eine der vornehmsten Aufgaben der Aufsichtskommission liegt darin, dafür zu sorgen, dass die Bank mit den nötigen Reserven ausgestattet ist, um zu verhindern, dass bei irgendwelchen Verlusten grössere Folgen für die ganze Abwicklung des Kantonalbankgeschäftes entstehen.

Schwarz. Mir wurde mitgeteilt, es sei nie ein Inspektor der Kantonalbank im Geschäft in Ostermundigen gewesen. Stimmt diese Behauptung? Ich kenne die Vorschriften für die Inspektoren nicht. Hat wirklich, wie es in der Oeffentlichkeit behauptet wird, nie ein Inspektor den Betrieb und die Buchhaltung angeschaut?

Studer. Ich begreife den Antrag Teutschmann, man solle eine Expertenkommission einsetzen. Wir haben aber mit der Aufsichtskommission bereits eine ständige Kontrolle eingesetzt. Dieser Kommission dürfen wir alles Vertrauen schenken. Ich bitte daher, den Antrag Teutschmann abzulehnen, dagegen unsere Kommission zu beauftragen, die Angelegenheit weiter zu prüfen. Momentan sind meines Erachtens gar keine weiteren Vorkehren möglich. Das Gericht befasst sich mit der Sache. Herr Bratschi hat vorhin erwähnt, welches die Aufgaben der Aufsichtskommission seien. Wir brauchen gewiss keine ausserparlamentarische Expertenkommission.

Geissbühler (Liebefeld). Herr Teutschmann griff ganz allgemein die Darlehenspraxis der Banken an. Er mag ein klein wenig recht haben. Anderseits weiss ich, dass die Banken auch vertrauenswürdigen, kleinen Leuten Darlehen gewähren. Ob die gegenwärtige Praxis das richtige trifft, kann ich nicht beurteilen. Aber gerade daher begreife ich den Wunsch des Herrn Teutschmann, hierüber aufgeklärt zu werden. Nun glaube ich, der von Herrn Teutschmann vorgeschlagene Weg sei nicht der richtige. Wir haben bereits eine geeignete Kommission selber bestellt, eben die Aufsichtskommission. Ich beantrage, in Abänderung des Antrages Teutschmann, man solle der Aufsichtskommission den Auftrag erteilen, die Frage der Kreditgewährung allgemein, besonders aber die der Kleinkredite einer gründlichen Prüfung zu unterziehen und uns, wenn mit dem Staatsverwaltungsbericht auch der Bericht der Kantonalbank für das Jahr 1948 vorliegt, gründlich Auskunft zu erteilen. Dieser Weg schafft Vertrauen in unsere Banken. Nachdem wir diese parlamentarische Kommission haben, liegt die Verantwortung letzten Endes auf uns als Wahlbehörde.

Teutschmann. Ich kann mich dem Antrag Geissbühler anschliessen, namentlich wenn die ganze Kreditpolitik überprüft und darüber dem Grossen Rat berichtet wird.

Wirz. Da Herr Teutschmann seinen Antrag zurückzieht, kann ich mich kurz fassen. Im wesentlichen wurde jetzt das Problem des Kleinkredites aufgerollt. Damit sind wir auf einen andern Weg geraten. Der Fall, der uns beschäftigt, handelt nicht von einem Kleinkredit. Aber trotzdem darf man hier sagen, dass die Banken speziell auf dem Platz Bern den Kleinkredit immer pflegten und ihn weiterhin pflegen werden. Wenn man unbesehen Kleinkredite eröffnen würde, wie es vielleicht Herrn Teutschmann vorschwebt, wären die Gläubiger der Bank, nämlich die Spareinleger und die Zeichner von Kassascheinen, nicht zufrieden. Nicht alle Gesuchsteller sind vertrauenswürdig. Das muss in jedem einzelnen Fall geprüft werden.

Der Fall Kräuchi/Pruschy ist bedauerlich. Niemand wird ihn mehr bedauern als die Organe der Kantonalbank selber. In Zukunft wird man solche Fälle zu vermeiden suchen. Möglicherweise gelangen nun die Banken zu einer Verständigung über die Mitteilung gewisser Positionen. Aber es ist kein Kraut gewachsen gegen alle Gaunereien. In der ganzen Schweiz, besonders auch bei der Kantonalbank, ist das Inspektorat sehr gut organisiert. Das Risiko, das Opfer eines Betruges oder

einer Unterschlagung zu werden, wird aber immer bestehen. Unsaubere Machenschaften findet man in allen Bevölkerungsschichten, auch in der P. d. A. sind schon solche vorgekommen; die hat also kein Privileg. Man muss aus dem Fall Kräuchi/Pruschy die Lehren ziehen, aber nicht nachträglich mit Steinen um sich werfen.

Es wäre nicht angezeigt, eine besondere Kommission zu ernennen. Die Aufsichtskommission ist geeignet, zwischen Grossem Rat und Kantonalbank zu vermitteln. Sie wird das Nötige vorkehren.

Präsident. Herr Teutschmann zieht seinen Antrag zu Gunsten des Antrages Studer/Geissbühler zurück.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Teutschmann befindet sich im Irrtum, wenn er glaubt, es würden bei der Beurteilung der Kreditwürdigkeit und der vom Darlehensnehmer gebotenen Sicherheiten verschiedene Maßstäbe angewendet. Wenn wir den beiden Kreditnehmern von Anfang an die zuletzt erreichte, hohe Summe zur Verfügung gestellt hätten, so hätte Herr Teutschmann recht. Die für die Kredite gebotenen Sicherheiten hätten aber im vorliegenden Fall ausgereicht, wenn sie nicht gefälscht wären.

Herr Teutschmann wirft das Problem des Kleinkredites auf. Niemand wird wohl die Auffassung haben, wir müssten im Kleinkredit nun so large sein, dass wir dort ungefähr die gleichen Verluste einheimsen wie bei diesem grossen Fall. — Wir pflegen den Kleinkredit, haben ungefähr 900 Posten. Man kann aber nicht jedem x-beliebigen Gesuchsteller Fr. 1000.— oder Fr. 2000.— in die Hand drücken.

Zur Frage von Herrn Grossrat Schwarz: Das Inspektorat arbeitet absolut selbständig, unabhängig von der Bankdirektion, das heisst ohne direkte Verbindung mit der Zentralleitung oder den Bankfilialen. Wir haben einen Chefinspektor mit seinen Revisoren. Die Leute arbeiten nach eigenen Grundsätzen.

Im Falle Kräuchy/Pruschy liegen die Verhältnisse wie folgt: Im Jahre 1945 wurde das Geschäft von Subdirektor Abrecht behandelt. Als die Kredite in grössere Beträge gingen, wurde es von Direktor Schudel behandelt. Nach dessen Tod hatte Direktor Blaser das Geschäft zu betreuen. Mit ihm befasste sich auch Herr Perrin, in Vertretung von Herrn Abrecht, damit.

Das Geschäft wurde nicht mit der nötigen Tiefgründigkeit angeschaut, weil gar keine Anhaltspunkte für Misstrauen vorhanden waren. Daher hatte auch das Inspektorat keine Veranlassung, einzugreifen; es greift erst ein, wenn Verdachtsmomente vorliegen, wenn beispielsweise die Sicherheiten als ungenügend betrachtet werden müssen. Im vorliegenden Fall hätten die gebotenen Sicherheiten, wenn sie nicht gefälscht gewesen wären, aber genügt. Daher ist das Inspektorat tatsächlich nie hingegangen, um den Betrieb zu untersuchen. Hingegen war dort ein Inspektor der Bankgesellschaft. Dieser soll erklärt haben, die Sache sei nach den Büchern absolut in Ordnung. Wenn alles, von A bis Z, auch das ganze Zahlengebäude, gefälscht ist, hält es schwer, Verdachtsmomente zu finden.

Ich begrüsse es, dass Herr Grossrat Teutschmann seinen Antrag zurückzog. Wenn eine grossrätliche Kommission Richtlinien für die Kreditpolitik der Kantonalbank aufstellen wollte, könnten wir diese Bank schliessen. Man muss, um Bankgeschäfte zu tätigen, nicht nur politisches Wissen mitbringen. Die Aufsichtskommission dagegen kann sich über das Geschäftsreglement Rechenschaft ablegen. Wenn sie glaubt, die eine oder andere Bestimmung sei nicht richtig, es sollten da oder dort vermehrte Sicherungen geschaffen werden, so kann sie das beantragen. Wir werden aber auch vom Bankrat aus zum Rechten sehen. — In bezug auf Kredite, die auf Grund von Zessionen gewährt werden, haben wir wie gesagt die nötigen Massnahmen schon angeordnet.

Abstimmung.

Für den Antrag
Studer/Geissbühler (Liebefeld) Grosse Mehrheit.

Beschluss:

«Der Grosse Rat genehmigt die Erklärung des Regierungsrates über den Fall Kräuchi/Pruschy. Er beauftragt die Aufsichtskommission der Kantonalbank, diese Angelegenheit weiter zu prüfen, ebenso die Frage der Kreditgewährung im allgemeinen, besonders der Kleinkredite, und hierüber bei Beratung des Staatsverwaltungsberichtes und des Berichtes der Kantonalbank für das Jahr 1948 gründlich Auskunft zu erteilen.»

Beteiligung «Rimag»

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Herr Grossrat Häberli, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die vom Regierungsrat mit Beschluss vom 21. September und 16. November 1948 vorgenommene Beteiligung an der Erhöhung des Aktienkapitals der Radio-Immobilien-AG. Bern mit 300 Namenaktien zu Fr. 100.— wird gestützt auf Art. 12, Abs. 4 des Finanzverwaltungsgesetzes genehmigt. Die staatliche Beteiligung an dieser Unternehmung beträgt nun 500 Namenaktien zu Fr. 100.— = Fr. 50 000.—.

Kantonal-Bernische Ausstellung Thun 1949

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Herr Grossrat Berger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Herr Grossrat Studer. Ihm antwortet Regierungspräsident Siegenthaler, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Grosse Rat, gestützt auf Ziffer 5 des Grossratsbeschlusses vom 6. September 1948, beschliesst:

1. Dem Regierungsrat wird für die Beteiligung des Staates an der Kaba als Aussteller ein Kredit bis zu Fr. 250 000.— zur Verfügung gestellt.

2. Dieser Betrag ist der im Voranschlag 1949 unter der Rubrik Verschiedenes XXXIV A 3 als Garantieverpflichtung gegenüber der Kaba eingesetzten Summe von Fr. 250 000.— zu belasten.

3. Für den Fall, dass das in Ziffer 2 genannte Garantiekapital gemäss Ziffern 1 und 3 des Grossratsbeschlusses vom 6. September 1948 beansprucht werden sollte, hat der Regierungsrat dem Grossen Rat im Sinne von Art. 29 des Finanzverwaltungsgesetzes einen Nachkredit zu unterbreiten.

Staatliches Rechnungswesen; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Herr Grossrat Häberli, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Herr Grossrat Friedli. Ihm antwortet Regierungspräsident Siegenthaler, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Finanzdirektion wird zur Anschaffung von zwei National-Buchungsmaschinen, die der Mechanisierung der Staatsbuchhhaltung dienen sollen, ein Kredit von Fr. 41 000.— bewilligt.

Die Ausgabe ist der Rubrik XXXIV B 2, Verschiedenes des Voranschlages 1948 zu belasten. Dieser Betrag ist in der Staatsrechnung 1948 in Reserve zu stellen.

Einwohnergemeinde Biel; Garantie nach Art. 751 OR.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Herr Grossrat Häberli, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Einwohnergemeinde Biel wird für die Uebernahme des Vermögens der Kontrollgebäude AG., mit Sitz in Biel, die Garantie des Kantons im Sinne von Art. 751 des Schweiz. Obligationenrechts geleistet. Diese Garantieleistung ist an die Bedingung geknüpft, dass die im Zeitpunkt der Vermögensübernahme auf dem Grundstück Biel-Grundbuch Nr. 2139 lastenden Grundpfandrechte auf das nächstmögliche Ziel abgelöst werden und dass an den derzeitigen Aktienbesitzverhältnissen bis zum Zeitpunkt der Vermögensübernahme keine Aenderungen eintreten.

Nachkredite für das Jahr 1948

(Siehe Nr. 2 der Beilagen.)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Herr Grossrat Berger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die Nachkredite diskussionslos gutgeheissen werden.

Aufnahme eines Konversionsanleihens von 20 Millionen Franken

(Siehe Nr. 3 der Beilagen.)

Luick, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Der Staat Bern nahm im Jahre 1934 ein 20-Millionen-Anleihen auf, gestützt auf einen Volksbeschluss. Die Laufzeit beträgt 20 Jahre. Wir haben aber die Möglichkeit, dieses Anleihen schon im Jahre 1949 zurückzuzahlen. Weil es das einzige Anleihen mit einem Zinsfuss von 4 % ist — für alle andern Anleihen ist der Zinssatz niedriger — will man von dieser vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeit Gebrauch machen. Die Banken offerieren uns ein Konversionsanleihen von 20 Millionen Franken mit $3^1/_2$ %, bei einem Emissionskurs von 100,4 und 0,6 % eidgenössischem Titelstempel zu Lasten der Gläubiger.

Wir haben in der Staatswirtschaftskommission die Frage geprüft, ob es nicht möglich wäre, günstigere Bedingungen, zum Beispiel $3^1/_4$ % zu erhalten. Wir könnten wohl ein $3^1/_4$prozentiges Anleihen bei den Banken unterbringen, müssten aber eine Laufzeit von nur 10 bis 12 Jahren annehmen, während wir das Anleihen bei $3^1/_2$ % Zins für 25 Jahre unterbringen können. Der Unterschied von $^1/_4$ % macht für die Staatsfinanzen nur etwa 0,04 % aus. Das billigere Anleihen würde jedoch nach 10 bis 12 Jahren neue Emissionskosten verursachen. Ausserdem müsste man dann bei erneuter Konversion vielleicht mehr als $3^1/_2$ % Zins offerieren. Niemand weiss, wie der Zinsfuss für öffentliche Anleihen in 10 Jahren stehen wird. Dieses «billigere» Anleihen wäre daher unter Umständen für den Staat ein sehr schlechtes Geschäft.

Aus diesen Ueberlegungen stimmt die Staatswirtschaftskommission dem Antrag des Regierungsrates zu und empfiehlt Ihnen ebenfalls, dem Beschlussentwurf, wie er auf der Rückseite des Vortrages der Finanzdirektion abgedruckt ist, zuzustimmen, nämlich das Anleihen von 1934 gegen ein neues zu $3^1/_2$ % zu konvertieren, mit einem Emissionskurs von 100,4, Rückzahlung nach 25 Jahren, mit Kündigungsrecht des Staates nach 18 Jahren.

Genehmigt.

Beschluss:

1. Der Grosse Rat beschliesst gestützt auf Art. 26, Ziffer 11, in Verbindung mit Art. 6,

Ziffer 5 der Staatsverfassung die Rückzahlung der vierprozentigen Anleihe von 20 Millionen Franken des Staates Bern von 1934 und die Aufnahme einer Konversionsanleihe im gleichen Betrag zu folgenden Bedingungen:

Zinssatz $3^1/_2$ %.

Emissionskurs 100,4 % + 0,60 % eidgenössischer Titelstempel zu Lasten des Gläubigers.

Rückzahlung nach 25 Jahren, mit Kündigungsrecht des Staates nach 18 Jahren.

2. Der Regierungsrat wird mit der Durchführung dieses Beschlusses beauftragt.

Grossratsbeschluss

über den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat zwischen den Kantonen über den Ausschluss von Steuerabkommen

(Siehe Nr. 4 der Beilagen.)

Luick, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Finanzdirektion erläutert dieses Konkordat, das Ihnen im Wortlaut zugestellt wurde, in einem eingehenden Vortrag. Die Finanzdirektoren von 24 Kantonen sind von der Notwendigkeit dieses Konkordates überzeugt. Der einzige, abstehende Kanton ist Appenzell I. Rh. Er erklärt, an diesem Uebereinkommen nicht interessiert zu sein, weil er die Steuerabkommen überhaupt nicht kenne. Also ist die Front lückenlos. Das Konkordat bedeutet für die Hebung der Steuermoral einen namhaften Fortschritt.

Wir haben die Frage aufgeworfen, ob es nicht Aufgabe der eidgenössischen Gesetzgebung wäre, den Ausschluss von Steuerabkommen zu fixieren. Da die Gesetzesmaschinerie des Bundes sehr langsam läuft, und da man hier auf freiwilliger Basis rasch zum gleichen Ziele gelangt, scheint der vorgeschlagene Weg zweckmässiger zu sein.

Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt dem Grossen Rat nach eingehender Prüfung der Angelegenheit, Zustimmung zum Beschlussentwurf.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 11, Abs. 2 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der Kanton Bern tritt dem Konkordat zwischen den Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft über den Ausschluss von Steuerabkommen vom 10. Dezember 1948 bei.
2. Der Regierungsrat wird mit der Durchführung des Konkordates beauftragt.

Lauperswil; Umbau des Schulhauses Unterfrittenbach

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Herr Grossrat Barben, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Das Projekt für den Umbau des Schulhauses Unterfrittenbach wurde von der Baudirektion geprüft und zur Genehmigung empfohlen.

An die veranschlagten Baukosten von Franken 112,000.— werden der Gemeinde Lauperswil 9 % ordentlicher und 21 % ausserordentlicher Staatsbeitrag zugesichert, zahlbar nach Fertigstellung der Arbeiten und Einreichung der Bauabrechnung mit den quittierten Belegen und den Plänen.

Meiringen; Schulhausneubau auf der Pfrundmatt

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Herr Grossrat Barben, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Herr Grossrat Jossi beantragt Rückweisung zwecks nochmaliger Ueberprüfung des staatlichen Subventionssatzes. Ihm antworten Regierungsrat Feldmann sowie Herr Grossrat Barben, worauf der Antrag Jossi oppositionslos angenommen wird.

Krauchtal; Schulhausneubau in Hettiswil, Staatsbeitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Herr Grossrat Barben, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Das Projekt für ein neues Schulhaus in Hettiswil wird gestützt auf den Bericht der Baudirektion genehmigt.

Die veranschlagten Kosten belaufen sich ohne Landerwerb, Mobiliar und Umgebungsarbeiten auf Fr. 317 000.—.

Für den ordentlichen Staatsbeitrag kommen nicht in Betracht: Kosten für Landerwerb, Umgebungsarbeiten, Beleuchtungskörper, Mobiliar, Wandtafeln und Turngeräte.

Es werden folgende Beiträge zugesichert:

1. an die beitragsberechtigten Kosten ein ordentlicher Staatsbeitrag von 9 %;

2. an die beitragsberechtigten Kosten zuzüglich der Kosten für Mobiliar und Wandtafeln ein ausserordentlicher Staatsbeitrag von 15 %;

3. an die Kosten der Ausrüstung des Turnraumes mit Turngeräten ein Beitrag von 50 % aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen.

Die Beiträge werden nach Fertigstellung der Arbeiten und Einreichung der Bauabrechnung mit den quittierten Belegen und den Plänen ausgerichtet.

Farnern; Schulhausneubau; Staatsbeiträge

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Herr Grossrat Barben, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Das von der kantonalen Baudirektion ausgearbeitete vereinfachte Projekt für einen Schulhausneubau in Farnern wird zur Ausführung empfohlen.

Die Kosten betragen zirka Fr. 141 200.—. Für den ordentlichen Staatsbeitrag kommen die Kosten für Bauplatzankauf, Mobiliar, Beleuchtungskörper, Wandtafeln, Einfriedigung und Bepflanzung der Anlagen nicht in Betracht.

Es werden folgende Beiträge zugesichert:

1. an die beitragsberechtigten Kosten ein ordentlicher Staatsbeitrag von 10 %;

2. an die Kosten gemäss Ziffer 1 zuzüglich der Kosten für Mobiliar und Wandtafeln ein ausserordentlicher Staatsbeitrag von 30 %.

Die Beiträge werden nach Fertigstellung der Arbeiten und Einreichung der Bauabrechnung mit den quittierten Belegen und den Plänen ausgerichtet.

Zusätzlicher Kredit für den Bau eines Medizinisch-Chemischen Institutes der Universität Bern

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Herr Grossrat Barben, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Herr Grossrat Studer. Ihm antwortet Regierungsrat Feldmann, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für die infolge der Teuerung entstehenden Mehrkosten beim Bau des Medizinisch-Chemischen Institutes wird ein zusätzlicher Kredit von Fr. 450 000.— zu Lasten der durch Volksbeschluss vom 13. Februar 1944 über die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Arbeitsbeschaffung bewilligter Kredite gesprochen.

Ferner wird eine Ausgabe von Fr. 100 000.— für den Einbau einer Abwartwohnung in diesem Institut zu Lasten des gleichen Kredites bewilligt.

Loskauf der Wohnungsentschädigungspflicht in Dachsfelden und Meiringen

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Herr Grossrat Barben, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Gestützt auf ein Begehren des Kirchgemeinderates der deutsch-reformierten Kirchgemeinde Dachsfelden beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat:

1. Die Verpflichtungen des Staates zur Ausrichtung einer Wohnungsentschädigung an den Pfarrer der deutsch-reformierten Kirchgemeinde Dachsfelden ist aufzuheben und der Kirchgemeinde als Gegenwert eine Loskaufssumme von Fr. 50 000.— auszurichten, zahlbar innert Monatsfrist nach Genehmigung des vorliegenden Beschlusses durch den Grossen Rat.

2. Der zwischen der Kirchendirektion und der deutsch-reformierten Kirchgemeinde Dachsfelden abzuschliessende Vertrag unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

II.

Gestützt auf ein Begehren des Kirchgemeinderates von Meiringen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat:

1. Die Verpflichtung des Staates zur Ausrichtung einer Wohnungsentschädigung an den Inhaber der zweiten Pfarrstelle der Kirchgemeinde Meiringen ist aufzuheben und der Kirchgemeinde als Gegenwert eine Loskaufssumme von Fr. 50 000.— auszurichten. Eine erste Rate von Fr. 25 000.— ist auf den 1. April 1949 zu bezahlen, die zweite Rate von Fr. 25 000.— auf den 1. April 1950. Eine frühere Bezahlung der zweiten Rate bleibt vorbehalten.

2. Vom 1. April 1949 bis zur Bezahlung der zweiten Rate wird noch die halbe bisherige Wohnungsentschädigung für die zweite Pfarrstelle ausgerichtet.

3. Der zwischen der Kirchendirektion und der Kirchgemeinde Meiringen abzuschliessende Vertrag unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Bachverbauungen

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Herr Grossrat Grädel (Bern), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Mit Beschluss des Bundesrates vom 14. Oktober 1948 ist an die auf Fr. 150 500.— veranschlagte Verbauung des Tiefengrabens in der Gemeinde Wattenwil nach der Projektvorlage 1948 ein Bundesbeitrag von 30 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 45 150.— bewilligt worden.

Auf den Antrag der Baudirektion wird der Burgergemeinde Wattenwil ein Kostenbeitrag von 30 % von Fr. 150 500.— = Fr. 45 150.— aus der Budgetrubrik X a F 1 (Wasserbau) unter folgenden Bedingungen bewilligt:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Burgergemeinde Wattenwil haftet dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Burgergemeinde Wattenwil im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

3. Der Beschluss des Bundesrates vom 14. Oktober 1948 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

4. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund von belegten Abrechnungen.

5. Die Burgergemeinde Wattenwil hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses seine Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Seftigen hat diesen Beschluss der Burgergemeinde Wattenwil zu eröffnen und für seine Annahme zu sorgen.

II.

Mit Beschluss des Bundesrates vom 14. Oktober 1948 ist an die auf Fr. 150 000.— veranschlagte Verbauung des Bohlbaches in der Gemeinde Habkern nach der Projektvorlage 1948 ein Bundesbeitrag von 37.5 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 56 250.— bewilligt worden.

Auf den Antrag der Baudirektion werden der Gemeinde Habkern ausnahmsweise folgende Kantonsbeiträge bewilligt:

30 % v. Fr. 150 000.— = Fr. 45 000.— aus Rubrik X a F 1 (Wasserbau)
10 % v. Fr. 150 000.— = Fr. 15 000.— aus Rubr. X a E 3 (Wasserschaden und Schwellenbauten)

zus. 40 % v. Fr. 150 000.— = Fr. 60 000.—

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Gemeinde Habkern haftet dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Gemeinde im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

3. Der Beschluss des Bundesrates vom 14. Oktober 1948 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

4. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund belegter Abrechnungen.

5. Der Gemeinderat von Habkern hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses und des Bundesratsbeschlusses vom 14. Oktober 1948 deren Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Interlaken hat diesen Beschluss und den Bundesratsbeschluss vom 14. Oktober 1948 dem Gemeinderat von Habkern zu eröffnen und für deren Annahme zu sorgen.

III.

Mit Beschluss des Bundesrates vom 7. Oktober 1948 ist an die auf Fr. 105 000.— veranschlagte Verbauung des Dorfbaches in Därligen nach der Projektvorlage 1947 ein Bundesbeitrag von 24 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 25 200.— bewilligt worden.

Auf den Antrag der Baudirektion werden der Gemeinde Därligen folgende Kantonsbeiträge bewwiligt:

25 % v. Fr. 105 000.— = Fr. 26 250.— aus Rubr. X a F 1 (Wasserbau)
10 % v. Fr. 105 000.— = Fr. 10 500.— aus Rubr. X a E 3 (Wasserschaden) und Schwellenbauten)

zus. 35 % v. Fr. 105 000.— = Fr. 36 750.—

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Gemeinde Därligen haftet dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Gemeinde im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

3. Der Beschluss des Bundesrates vom 7. Oktober 1948 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

4. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund belegter Abrechnungen.

5. Die Gemeinde Därligen hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses seine Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Interlaken hat diesen Beschluss der Gemeinde Därligen zu eröffnen und für seine Annahme zu sorgen.

IV.

Mit Beschluss des Bundesrates vom 2. Oktober 1948 ist an die auf Fr. 175 000.— veranschlagte Verbauung des Obermattgrabens und der Zuflüsse des Obermatt- und Niedermattgrabens in den Gemeinden Signau und Lauperswil nach der Projektvorlage 1948 ein Bundesbeitrag von 28 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 49 000.— bewilligt worden.

Auf den Antrag der Baudirektion wird der Schwellengemeinde Ober- und Niedermattgraben ein Kantonsbeitrag von 25 % von Fr. 175 000.— = Fr. 43 750.— aus der Budgetrubrik X a F 1 (Wasserbau) unter folgenden Bedingungen bewilligt:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Schwellengemeinde Ober- und Niedermattgraben haftet dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Gemeinde im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

3. Der Beschluss des Bundesrates vom 2. Oktober 1948 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

4. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund belegter Abrechnungen.

5. Die Schwellengemeinde Ober- und Niedermattgraben hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses seine Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Signau hat diesen Beschluss der Schwellengemeinde Ober- und Niedermattgraben zu eröffnen und für seine Annahme zu sorgen.

V.

Mit Beschluss des Bundesrates vom 7. Oktober 1948 ist an die auf Fr. 80 000.— veranschlagte Verbauung des Gwattgrabens in Därligen nach der Projektvorlage 1947 ein Bundesbeitrag von 24 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 19 200.— bewilligt worden.

Auf den Antrag der Baudirektion wird von den nach Abzug der Bundessubvention verbleibenden Kosten von 76 % von Fr. 80 000.— = Fr. 60 800.— ein Staatsanteil von Fr. 30 400.— aus der Budgetrubrik X a F 1 (Wasserbau) bewilligt. Mit der Uebernahme der verbleibenden Fr. 30 400.— hat sich die Direktion der Berner Alpenbahn-Gesellschaft Bern-Lötschberg-Simplon mit Schreiben vom 17. April 1948 einverstanden erklärt, ebenso mit der Uebernahme der Hälfte der zukünftigen Unterhaltskosten.

VI.

Mit Beschluss des Bundesrates vom 16. November 1948 ist an die auf Fr. 150 000.— veranschlagte Verbauung des Oeschinenbaches in der Gemeinde Kandersteg nach der Projektvorlage III/1948 ein Bundesbeitrag von 30 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 45 000.— bewilligt worden.

Auf den Antrag der Baudirektion werden der Oeschinenbach-Schwellenkorporation Kandersteg folgende Kantonsbeiträge bewilligt:

25 % v. Fr. 150 000.—	= Fr. 37 500.—	aus Rubr. X a F 1 (Wasserbau)
5 % v. Fr. 150 000.—	= Fr. 7 500.—	aus Rubr. X a E 3 (Wasserschäden und Schwellenbauten)
30 % v. Fr. 150 000.—	= Fr. 45 000.—	

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Oeschinenbach-Schwellenkorporation Kandersteg haftet dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Schwellenkorporation im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

3. Der Beschluss des Bundesrates vom 16. November 1948 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

4. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund von belegten Abrechnungen.

5. Die Oeschinenbach-Schwellenkorporation Kandersteg hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses seine Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Frutigen hat diesen Beschluss der Oeschinenbach-Schwellenkorporation Kandersteg zu eröffnen und für seine Annahme zu sorgen.

Thorberg; Strafanstalt

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Herr Grossrat Grädel (Bern), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Zur Durchführung der Erweiterung der Wasserversorgung der Strafanstalt Thorberg gemäss Plan und Kostenberechnung vom 6. November 1948 wird ein Betrag von Fr. 100 000.—, zu

entnehmen der Rubrik X a D 1 des Hochbaues (Neu- und Umbauten), bewilligt.

Dieser Betrag reduziert sich um die von der Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern sowie der Bezirksbrandkasse des Amtes Burgdorf gemäss Dekret vom 3. Februar 1938 auszurichtenden Beiträge.

Verpflegungsanstalt Bärau; Baubeitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Herr Grossrat Steiger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

An die Kosten für die Erstellung einer Abteilung für weibliche Idioten, einer Wäscherei, eines Schlachtlokals, eines Rüstraumes und der Verbesserung der Speisesäle, im Gesamtbetrag von Fr. 669 700. —, wird ein Beitrag von 20 %, höchstens Fr. 133 940. —, bewilligt, zahlbar aus dem Fonds für Kranken- und Armenanstalten nach Vorlage der Bauabrechnung; eine ratenweise Auszahlung bleibt vorbehalten.

Bellelay; Heil- und Pflegeanstalt

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Herr Grossrat Grädel (Bern). Ferner spricht dazu Herr Grossrat Studer. Ihm antwortet Baudirektor Brawand, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für die Durchführung des Neubaues eines Schwestern- und Personalhauses gemäss Plänen wird ein Kredit von Fr. 980 000. — auf Rubrik X a D 2 des Hochbaues (Heil- und Pflegeanstalten) bewilligt.

Staatsgebäude; Neu- und Umbauten; Bauabrechnungen; Genehmigung

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Herr Grossrat Steiger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Herr Grossrat Lehmann (Brügg). Ihm antwortet Baudirektor Brawand, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis von den nachstehenden Bauabrechnungen über die in den letzten Jahren ausgeführten Neu- und Umbauten des Hochbaues und genehmigt sie.

	Kredite und Einnahmen	Erstellungskosten
Sonvilier, Anstalt Pré aux bœufs: Erweiterung und Umbau; GRB 12. 11. 45	486 250. —	486 250. —
Münchenwiler, Schloss: Wasserversorgung; GRB 24. 1. 45 . . .	122 200. —	119 980. 20
Bern, Metzgergasse 1: Umbau und Renovation; GRB 23. 2. 48 . . .	30 000. —	289 796. 15
GRB 11. 11. 46 . . .	260 000. —	
Brüttelen, Erziehungsheim: Wohnblock für landwirtschaftliches Personal und Herstellung des Stöckli; GRB 21. 5. 47 . . .	148 189. 16	148 189. 16

Grossratsbeschluss

betreffend Staatsbeitrag für die Erstellung einer Wasserversorgungsanlage in der Haute-Ajoie

(Siehe Nr. 5 der Beilagen.)

M. **Schlappach,** rapporteur de la commission d'économie publique. Les études géologiques entreprises depuis plusieurs années dans la région de la Haute-Ajoie ont prouvé que certaines contrées étaient de nature carstique, c'est-à-dire que l'eau se perd dans des roches calcaires, ce qui rend presque impossible la création d'un réseau d'eau potable dans le cadre purement local. Cette œuvre est donc une tâche commune pour les communes intéressées. Celles-ci l'ont compris et se sont groupées, en 1943 déjà, dans une association qui porte le nom de Syndicat des eaux pour l'alimentation en eau des communes de la Haute-Ajoie. Ce syndicat a fait procéder à des expertises et à l'établissement de projets portant à la fois sur le captage de l'eau et sur sa distribution. Il est prévu notamment d'utiliser une nappe d'eau souterraine dans la région de Courtemaîche (vous avez le plan sous les yeux et il vous donne tous les détails nécessaires), d'installer une station de pompage, qui conduirait l'eau dans un réservoir central, situé dans une petite plaine, près du village de Bure, d'où la distribution de l'eau pourra s'effectuer de la façon la plus appropriée.

Ce projet s'inspire ainsi nettement de la belle réalisation, qui a eu de si heureux résultats, obtenue dans les Franches-Montagnes, laquelle permet aujourd'hui encore de résoudre le problème du ravitaillement en eau de la maison de santé de Bellelay.

Les aspects financiers de cette entreprise jouent naturellement un rôle, puisque les dépenses ont été supputées entre 2,5 et 2,6 millions. En 1943, il s'agissait d'environ 2 millions. C'est pourquoi tous les intéressés sont d'avis que le projet doit être réalisé par étapes et qu'il ne peut l'être en une seule fois.

La première étape, qui est en discussion aujourd'hui, comprend le captage de l'eau souterraine,

la station de pompage, la conduite d'eau depuis Courtemaîche au réservoir central et un premier raccordement jusqu'au village de Courtedoux. Le coût de ces travaux est devisé à fr. 800 000. —.

Le gouvernement propose de les répartir comme suit:

Subvention de l'Etat	fr. 400 000. —
Etablissements d'assurance . .	fr. 120 000. —
Caisse d'assurance du district .	fr. 40 000. —
Contribution des communes . .	fr. 100 000. —
Quote-part à la charge du syndicat	fr. 140 000. —

Pour apprécier la contribution de l'Etat, il y a lieu de prendre en considération, comme le dit le gouvernement, qu'il s'agit de préserver une région qui, sans cela, se dépeuplerait et que la Haute-Ajoie, de par sa structure économique et géographique, ne peut faire usage que dans une très faible mesure des allocations diverses naturellement octroyées par l'Etat. Cette argumentation est, à mon avis, incontestablement pertinente et la Commission d'économie publique s'y rallie en tous points. Elle vous recommande donc d'approuver ce projet d'arrêté.

Pour de plus amples détails, je me permets de vous renvoyer au rapport très complet présenté par M. le directeur des affaires sanitaires, que je tiens à remercier personnellement pour l'esprit de compréhension et de solidarité dont il a fait preuve en examinant ce projet.

Studer. Wir begrüssen ebenfalls die Erstellung einer Wasserversorgungsanlage in der Haute-Ajoie, fragen uns aber, warum man nicht das ganze Projekt auf einmal vorlege. Bei 2,6 Millionen Gesamtkosten und 50 % Staatsbeiträge ergäben das 1,3 Millionen Franken. Die Ausführung der ersten Etappe kostet Fr. 800 000. —. Der Staat bezahlt daran maximal Fr. 400 000. —. Für diesen Betrag ist der Grosse Rat zuständig. Selbstverständlich muss man später auch den Rest des Gesamtprojektes ausführen. Niemand wird dagegen opponieren. Bei den gegenwärtigen Zuständen muss man im Sommer das Wasser in Fässern heranführen. Hier muss man helfen. Auch der alte Kantonsteil wird das gerne tun.

Das Geld wird zum Teil der Reserve aus dem Abwertungsgewinn II entnommen; man weiss nicht wie viel. Der Rest wird aus dem Spezialkonto für Arbeitsbeschaffung 1940/42 finanziert. — Mir ist es unbehaglich, solche Projekte aus Arbeitsbeschaffungskrediten zu finanzieren, während noch gar keine Arbeitslosigkeit besteht, auch im Jura nicht. Wenn später einmal wirklich Arbeitslosigkeit entsteht, ist das Geld aufgebraucht. Dann soll der Grosse Rat dazu stehen und neue Mittel beschaffen.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Studer hat angedeutet, man riskiere für die weiteren Etappen dieses Projektes, über die Beitragsgrenze von 1 Million, innert welcher der Grosse Rat zuständig ist, hinauszukommen, und dass es sich dann um ein Projekt handle, das vor die Volksabstimmung gehöre. Aus dem Vortrag ersehen Sie, dass wir nur für die erste, wichtigste Etappe einen Beitrag von 50 % gewähren. Es handelt sich um die Pumpstation bei Courtemaîche, eine Zuleitung zum zentralen Wasserreservoir bei Bure und die Zweigleitung nach Courtedoux. Wir schrieben im Vortrag: «Für die weiteren Etappen können nicht mehr als maximal eine halbe Million Franken in Frage kommen.» Das werden weniger als 50 % sein. Zusammen mit dem Beitrag für die erste Etappe beläuft sich die Subvention auf etwa Fr. 900 000. —. Dies zu beschliessen, liegt in der Kompetenz des Grossen Rates. Dieses Maximum haben wir absichtlich schon jetzt festgestellt, damit von Anfang an klar ist, dass für die weiteren Etappen nicht mehr 50 % Staatsbeitrag in Frage kommen können. — Das grosse Werk kostet insgesamt 2,5 bis 2,6 Millionen Franken. Die Finanzierung wurde mit dem Syndicat pour l'alimentation en eau des communes de la Haute-Ajoie für das ganze Projekt abgeklärt. Der Staat ist nicht etwa Träger der Baudurchführung. Der Grosse Rat kann zuversichtlich in diesen Apfel beissen.

Zustimmung.

Beschluss:

Der Grosse Rat bewilligt für die Erstellung der Wasserversorgungsanlage des Gemeindeverbandes Syndicat pour l'alimentation en eau des communes de la Haute-Ajoie, erste Etappe, umfassend die Pumpstation bei Courtemaîche, Zuleitung zum zentralen Wasserreservoir bei Bure und Zweigleitung nach Courtedoux, zu Lasten der Staatskasse, einen Beitrag von 50 % der gemäss vorliegendem Projekt auf Fr. 800 000. — veranschlagten Kosten, im Maximum Fr. 400 000. —. Je nach dem Fortschreiten der Bauten können auf Rechnung dieses Beitrages Teilzahlungen bis Fr. 200 000. — geleistet werden. Nach Vollendung der Arbeiten und Prüfung der Bauabrechnung mit den quittierten Belegen durch die kantonale Baudirektion kann der restliche Beitrag ausgerichtet werden. Diese Ausgabe wird der Rubrik A. 1. 15, Reserve aus Abwertungsgewinn II, und der Rubrik A. 1. 69, Spezialkonto für Arbeitsbeschaffung 1940/42, der Staatsrechnung belastet.

Beiträge aus dem Tuberkulosefonds

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Herr Grossrat Lehner, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

In Anwendung von § 28, Ziffer 1, der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose werden dem Tiefenauspital der Stadt Bern, auf Grund der vom Bund mit

Fr. 12.03 je Pflegetag als beitragsberechtigt anerkannten Betriebskosten des Jahres 1947, für das Jahr 1948 folgende Beiträge aus dem Tuberkulosefonds gewährt:

1. In der II. Kostgeldklasse:
Für 225 Pflegetage je Fr. 2.86 = Fr. 643.—

2. In der III. und IV. Kostgeldklasse:
Für 17 626 Pflegetage
je Fr. 3.— = ... Fr. 52 878.—

Insgesamt Fr. 53 521.—

II.

In Anwendung von § 28, Ziffer 1, der kantonalen Vollziehungsverordnung zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose vom 29. März 1932 werden dem Bezirksspital Erlenbach, auf Grund der vom Bund mit Fr. 9.82 je Pflegetag als beitragsberechtigt anerkannten Betriebskosten des Jahres 1947, für das Jahr 1948 folgende Beiträge aus dem Tuberkulosefonds gewährt:

1. In der II. Kostgeldklasse:
Für 380 Pflegetage je Fr. 0.80 = Fr. 304.—

2. In der III. Kostgeldklasse:
Für 12 201 Pflegetage
je Fr. 3.— = ... Fr. 36 603.—

Insgesamt Fr. 36 907.—

III.

Das Eidgenössische Departement des Innern hat mit Schreiben vom 26. Januar 1949 die beitragsberechtigten Bau- und Mobiliarkosten für die Tuberkulose-Abteilung des Tiefenauspitals der Stadt Bern mit 70 Betten wie folgt festgesetzt:

a) Bau- und Einrichtungskosten laut Kostenvoranschlag . . . . . Fr. 788 815.—

b) Anteilsmässige Kosten der gemeinsamen Einrichtungen . . . . . Fr. 716 240.—

Zusammen Fr. 1 505 055.—

Daran wurden folgende Bundesbeiträge zugesichert:

a) 20 % an die Kosten von Fr. 1 505 055.— = . . . Fr. 301 011.—

b) 10 % an die vor dem 31. Dezember 1945 entstandenen Projektierungskosten von Fr. 50 000.— = . . . Fr. 5 000.—

Zusammen Fr. 306 011.—

abzüglich

des von der Zentralstelle für Arbeitsbeschaffung an die Projektierungsarbeiten ausgerichteten Beitrages von Fr. 22 900.— des Anteils von 25 % für den im Jahre 1935 an die Liegehalle ausgerichteten Bundesbeitrag von Fr. 453.— Fr. 23 353.—

Zugesicherter Bundesbeitrag somit . . . . . Fr. 282 658.—

Uebertrag Fr. 306 011.—

In Anwendung von § 26 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose werden dem Tiefenauspital der Stadt Bern an die vom Bund als beitragsberechtigt anerkannten Kosten folgende Kantonsbeiträge aus dem Tuberkulosefonds gewährt:

1. 20 % an die vorerwähnten Bau- und Einrichtungskosten von Fr. 1 505 055.— . Fr. 301 011.—

2. 10 % an die vor dem 31. Dezember 1945 entstandenen Projektierungskosten von Fr. 50 000.— = . . . Fr. 5 000.—

Zusammen Fr. 306 011.—

Die Ausrichtung dieses Beitrages wird an folgende Bedingungen geknüpft:

a) Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 zu vergeben.

b) Die Auszahlung des Kantonsbeitrages ist auf die Jahre 1949 und 1950 zu verteilen.

c) Je nach dem Stand des Tuberkulosefonds können schon während der Bauzeit Teilzahlungen, in gleicher Höhe wie sie der Bund gewährt, geleistet werden.

d) Vor der vollständigen Auszahlung des Kantonsbeitrages sind die Bauabrechnungen mit sämtlichen quittierten Belegen sowie einem Doppel der Ausführungspläne und der Kostenvoranschläge, die mit Beschluss Nr. 7437 vom 31. Dezember 1946 vom Regierungsrat genehmigt wurden, der kantonalen Baudirektion einzureichen.

Grossratsbeschluss

betreffend Kantonsbeitrag aus dem Tuberkulosefonds an die Kosten der Erweiterungsbauten der Bernischen Heilstätte für Tuberkulöse in Heiligenschwendi

(Siehe Nr. 6 der Beilagen.)

Lehner, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Heiligenschwendi hat keine eigentliche medizinische Abteilung. Seit der Entwicklung der Lungenchirurgie erweist es sich als nötig, eine solche anzuschliessen. Der Staatsbeitrag für Heiligenschwendi wird in zwei Gruppen unterteilt. Zuerst werden 25 % an die beitragsberechtigten Kosten für Arzthaus und Beamtenwohnhaus, ins-

gesamt höchstens Fr. 79 800.— bezahlt, nachher 25 % an die Kosten des eigentlichen Sanatoriumausbaues, maximal Fr. 750 000.—. Der Beitrag soll auf die Jahre 1949—1951 verteilt werden.

Dieses Geschäft gab in der Staatswirtschaftskommission zu längeren Diskussionen Anlass. Ich habe Auftrag, über die dortigen Erörterungen hier zu referieren. Auf Seite 2 des Berichtes gibt die Regierung über den Stand des Geschäftes selbst Auskunft. Darnach sind die Gebäudearbeiten sehr weit fortgeschritten, also bevor der Grosse Rat die Beiträge bewilligt. Im Bericht wird weiter gesagt, dass sowohl Pläne wie detaillierte Kostenvoranschläge vom eidgenössischen Gesundheitsamt und von der kantonalen Baudirektion genehmigt worden seien. Auf Seite 2 steht: «Auf Grund dieser Genehmigung war die Sanitätsdirektion respektive die Regierung ermächtigt, in Anwendung von § 26 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose die Baubewilligung zu erteilen. — Gemäss eidgenössischer und kantonaler Tuberkulosegesetzgebung hat der Verein für die Tuberkulose-Heilstätte Heiligenschwendi einen gesetzlichen Anspruch auf Baubeiträge von je 25 % seitens Bund und Kanton».

Hier wird also der Standpunkt vertreten, dass Sanitätsdirektion und Regierung ermächtigt seien, vorzeitige Baubewilligungen zu erteilen. — Das Subventionsgesuch kommt eigentlich verspätet vor den Grossen Rat. Die Begründung hierfür ist interessant. Wir haben sie als genügend betrachtet. Das Geschäft wurde nicht zur rechten Zeit vor den Grossen Rat gebracht, weil mit dem Bund noch Verhandlungen über dessen Beitrag im Gange waren. Laut Bericht wurden am 3. Februar 1948 die Bau- und Betriebsbeiträge des Bundes von 25 % auf 20 % reduziert. Im Verlauf des Sommers 1948 fanden Verhandlungen zwischen der schweizerischen Sanitätsdirektoren-Konferenz und dem Bund statt, um diese Reduktion der Beiträge rückgängig zu machen. Im Dezember 1948 erfolgte glücklicherweise der Bundesratsbeschluss, wonach die Beiträge für Bau und Betrieb von Sanatorien wieder auf 25 % erhöht wurden. Erst jetzt konnte die Bundessubvention endgültig bestimmt werden. Hätte der Kanton Bern die Finanzierung auf der Basis von 20 % Bundesbeitrag provisorisch erledigt, so wäre der Bund auf die Angelegenheit vielleicht nicht mehr zurückgekommen. Die nachträgliche Erhöhung des Bundesbeitrages auf die früheren 25 % macht immerhin Fr. 150 000.— aus. — Aus diesen Gründen wird das Geschäft dem Grossen Rat erst jetzt unterbreitet.

Die Staatswirtschaftskommission betrachtet das Geschäft als sachlich vollständig begründet, wünscht aber, dass man in Zukunft mit derart grossen Bauten zuwarte, bis die Finanzierung vollständig abgeklärt ist. Der Grosse Rat möchte nicht gerne nur als Bestätigungsmaschine funktionieren, sondern auch zur Vorbehandlung des Geschäftes etwas zu sagen haben. Die Rechtslage ist nach unserer Auffassung klar.

Die Inangriffnahme der Bauten pressierte auch aus folgenden Gründen: Die Verträge mit Bellavista und Valbella, Davos, wo 160 bernische Patienten untergebraht sind, wurden auf 1. November 1949 gekündigt. Statt sich um Formfragen zu streiten, fand man, es sei besser, mit den Bauten sofort zu beginnen, damit die Bernerpatienten wieder untergebracht werden können.

Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Zustimmung.

Rupp. Wir sollten in der Tat nicht nur Bestätigungsmaschine sein, sondern auch zu den Vorverhandlungen etwas sagen können. Wenn man hier solche Geschäfte früher behandelt, könnten wir noch gewisse Vorbehalte anbringen, beispielsweise über die Arbeitsvergebungen. In Heiligenschwendi ist die gleiche Baufirma wie in Montana an den Maurerarbeiten massgebend beteiligt. In Thun und Umgebung kann man nicht verstehen, dass diese grosse Arbeit nicht von Unternehmern dieser Gegend ausgeführt wird. Nach Rücksprache mit dem Sanitätsdirektor ist es glücklicherweise gelungen, kleinere Arbeiten für die Handwerker von Thun und Umgebung zu sichern. Ich möchte ihn bitten, wenn noch weitere Arbeiten zu vergeben sind, beispielsweise für elektrische Installationen, die Handwerker aus der nähern Umgebung zu berücksichtigen.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich danke zunächst dem Grossen Rat wie der Staatswirtschaftskommission für das Verständnis und die Ueberzeugung, mit der sie auf die beiden grossen Subventionsgeschäfte eintreten. Es ist prinzipiell durchaus richtig, dass solche Geschäfte zuerst vom Grossen Rat verabschiedet werden müssen, bevor an die Ausführung geschritten wird. In dringenden Fällen, oder wenn eine Zwangslage vorhanden ist, kann die Regierung gemäss Vollzugsverordnung die Baubewilligung allerdings schon vorher erteilen. Das wurde auch schon in andern Fällen so gemacht. Es handelt sich hier nicht um Staatsanstalten, sondern um Sanatorien gemeinnütziger Art, die nach Gesetz einen Anspruch auf bestimmte Staatsbeiträge haben. Aus den Gründen, die Herr Lehner hier entwickelte, sind wir in eine Zwangslage geraten. Immerhin haben wir durch unser Vorgehen nicht nur einen zusätzlichen Beitrag von Fr. 150 000.— herausgeholt, sondern der Bund übernimmt nun auch wieder einen höhern Anteil von den Betriebsaufwendungen, die zusammen mit Baubeiträgen in der früheren Höhe in die Millionen gehen. — Wenn diese Zwangslage nicht vorhanden gewesen wäre, hätten wir das Geschäft selbstverständlich zuerst dem Grossen Rat unterbreitet.

Wir waren gezwungen, in den Anstalten Heiligenschwendi und Leysin die Zahl der Betten im Rahmen dieser zweiten Etappe des Programmes der Tuberkulosebekämpfung zu erhöhen, weil noch jetzt mitunter Patienten sechs und mehr Monate auf ein Bett in einem Lungensanatorium warten müssen. Solche Wartefristen lassen sich bei der Tuberkulosebekämpfung nicht verantworten.

Den Wünschen von Herrn Grossrat Rupp bezüglich Vergebung der Installationsarbeiten wollen wir Rechnung tragen. Den Bau der Klinik in Heiligenschwendi haben wir nicht einer Einzelfirma, sondern einem Syndikat übergeben. Das war für uns eine Kostenfrage. Alle andern Offerten waren

wesentlich ungünstiger. Wir hätten es gegenüber dem Grossen Rat nicht verantworten können, zuverlässige, erprobte Firmen deshalb nicht in Betracht zu ziehen, weil ihre Offerten wesentlich günstiger waren als andere.

Ich möchte die Gelegenheit ergreifen, um auf eine Frage zu antworten, die mir verschiedentlich gestellt wurde. Ich hätte es sehr gerne ausführlich getan; die Zeit hierzu reicht aber nicht. Ich beschränke mich daher auf einige kurze Bemerkungen.

Ich werde immer wieder gefragt, warum eigentlich auf dem Gebiet der Verhütung der Tuberkulose nichts vorgekehrt werde. Heute haben wir tatsächlich ein Mittel zu deren Verhütung, nämlich die Schutzimpfung, abgekürzt B. C. G. (Bazillus Calmette/Guérin). Diese Schutzimpfung wurde während langen Jahren beispielsweise in den nordischen Staaten und in Frankreich erprobt. Es handelt sich um ein Vakzin, das nach allen Erfahrungen absolut gefahrlos ist.

Ueber die Technik der Impfung werden wir die Oeffentlichkeit durch eine Bekanntmachung der Sanitätsdirektion näher orientieren. Sie ist sehr einfach. Die Haut wird wie bei einer andern Impfung oberflächlich geritzt und der Impfstoff hineingeträufelt. Geimpft werden dürfen nur Leute, die auf die Tuberkulinprobe negativ reagieren. Leute, die positiv reagieren, haben die Schutzimpfung übrigens gar nicht nötig.

Die Kosten der Schutzimpfung betragen beim privaten Arzt, inklusive Impfstoff, Fr. 10.— bis Fr. 15.—. Wir wollen die staatliche Fürsorge hiefür noch nicht in Anspruch nehmen. Ich pflege gegenwärtig Verhandlungen, die hoffentlich dazu führen werden, dass der Impfstoff billiger geliefert wird, so dass sich die Kosten der Schutzimpfung reduzieren. Damit hat also die Oeffentlichkeit ein im Ausland erprobtes Mittel der Schutzimpfung gegen Tuberkulose, das auf Grund von Expertengutachten, Proben und Diskussionen mit den Fachärzten von der Sanitätsdirektion der Bevölkerung mit Ueberzeugung empfohlen werden kann. Wird das Schutzmittel in vermehrtem Masse angewendet, so kann dadurch die Tuberkulose wesentlich eingedämmt werden.

Es wurde kritisiert, beispielsweise in einem Artikel eines Arztes im «Bund», dass die Tuberkulose-Schutzimpfung nicht schon im Tuberkulosegesetz, das am 22. Mai zur Abstimmung gelangt, vorgesehen sei. Wir können aber die Anwendung von Impfmitteln nicht in der Gesetzgebung obligatorisch erklären, weil eine solche Vorlage verworfen würde. Wir können also das Tuberkulose-Impfmittel nur auf dem Wege der Freiwilligkeit einführen. Eine Zwangsmassnahme würde von der Bevölkerung nicht verstanden. Wir empfehlen aber das Mittel. Es ist im Kampf gegen die Tuberkulose zweifellos zweckmässig.

Genehmigt.

Beschluss:

Die Bau- und Einrichtungskosten der ersten Etappe der Erweiterung der erwähnten Heilstätte betragen laut Kostenberechnungen:

1. für das Arzthaus . .	Fr.	142 753.—
2. für das Beamtenwohnhaus	Fr.	176 560.—
3. für die klinische Abteilung mit 76 Betten:		
a) Baukosten	Fr.	2 100 000.—
b) Installation und Möblierung	Fr.	462 600.—
4. für den Gemüsekeller .	Fr.	37 900.—
5. für unerlässliche Renovationen und Ergänzungen	Fr.	450 000.—
Insgesamt	Fr.	3 369 813.—
oder rund	Fr.	3 370 000.—

Die Pläne und Kostenvoranschläge des Arzthauses, des Beamtenwohnhauses und diejenigen der medizinischen Abteilung mit 52 Betten gemäss dem ersten Projekt hat der Regierungsrat durch Beschluss Nr. 6336 vom 9. November 1948 schon genehmigt. Seither ist nun das unter Ziffer 3 hievor erwähnte abgeänderte zweite Projekt der klinischen Abteilung mit 76 Betten ausgearbeitet worden, welches das erste Projekt ersetzt.

In Anwendung von § 26 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose wird der Bernischen Heilstätte für Tuberkulöse in Heiligenschwendi an die Bau- und Mobiliarkosten der vorerwähnten Bauten und Einrichtungen ein Kantonsbeitrag von 25 % oder höchstens Fr. 79 800.— der vom Bund für das Arzthaus und Beamtenwohnhaus schon festgesetzten beitragsberechtigten Kosten und für die unter Ziffer 3 bis 5 hievor erwähnten Bauten und Einrichtungen noch festzusetzenden beitragsberechtigten Kosten ebenfalls 25 %, höchstens aber Fr. 750 000.—, zu Lasten des Tuberkulosefonds bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Genehmigung der Pläne und detaillierten Kostenvoranschläge für die unter Ziffer 3 bis 5 hievor erwähnten Bauten, Renovationen und Einrichtungen durch die zuständigen eidgenössischen Behörden und den Regierungsrat bleibt vorbehalten.
2. Die Auszahlung des Kantonsbeitrages ist auf die Jahre 1949 bis 1951 zu verteilen.
3. Je nach dem Stand des Tuberkulosefonds können schon während der Bauzeit Teilzahlungen in der gleichen Höhe wie der Bund sie gewährt, geleistet werden.
4. Vor der vollständigen Auszahlung des Kantonsbeitrages sind die Bauabrechnungen mit sämtlichen quittierten Belegen sowie einem Doppel der Ausführungspläne und Kostenvoranschläge der kantonalen Baudirektion einzureichen.
5. Nach Genehmigung der Bauabrechnung bleibt eine Nachsubvention für den Fall

einer infolge Teuerung auf den Baupreisen erfolgten Kostenüberschreitung von ebenfalls 25 % vorbehalten.

Grossratsbeschluss

betreffend Kantonsbeitrag aus dem Tuberkulosefonds an die Kosten der Station für knochentuberkulöse Kinder, des Chefarzthauses und des Heizungsanbaues der Bernischen Clinique Manufacture in Leysin

(Siehe Nr. 6 der Beilagen.)

Lehner, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat die Station in Leysin besichtigt. Das ist eine Heilstätte für knochentuberkulöse Kranke, die eine lange Kur durchmachen müssen. Die Idee, für diese Leute Arbeitsgelegenheit zu schaffen, ist sehr gut. Die Bernische Clinique Manufacture in Leysin genügt jedoch den Bedürfnissen nicht. Sie muss ausgebaut werden. Dieser Fall liegt anders als der in Heiligenschwendi. Die Aufstockung soll erst 1950 in Angriff genommen werden, wenn die Finanzierung gesichert ist. Es soll eine Kinderstation mit 66 Betten geschaffen werden. Ein weiteres neues Stockwerk soll dem ärztlichen Dienst reserviert werden.

Die Gesamtkosten werden rund 2 Millionen Franken betragen. Der Bund bewilligte 25 % Kostenbeitrag, also gleichviel wie der Kanton. Der Staatsbeitrag, der zu Lasten des Tuberkulosefonds geht, soll höchstens Fr. 500 000. — betragen. Die Auszahlung wird auf die Jahre 1950 bis 1952 verteilt, damit der Tuberkulosefonds leistungsfähig bleibt.

Neben der Aufstockung wird ein Chefarzthaus gebaut. Dieses wurde bereits begonnen, bildet nur einen kleinen Teil des Bauvorhabens.

Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt, mit dem Dank für die getroffenen Vorkehren, den Kredit zu bewilligen.

Burgdorfer (Burgdorf). Ich beantrage, einen Abschnitt einzufügen, ähnlich wie er im Geschäft 763 (Baubeitrag ans Tiefenauspital) enthalten ist, das ja aus dem gleichen Fonds finanziert wird, lautend: «Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 zu vergeben.» Diese Bedingung aufzunehmen, ist üblich. Ich nehme an, das sei dem Verfasser der Vorlage lediglich entgangen.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Burgdorfer hat nun allerdings eine heikle Frage aufgeworfen; denn die Clinique Manufacture Leysin liegt auf waadtländischem Boden. Dort bestehen auch gewisse Vorschriften, denen wir einigermassen Rechnung tragen müssen. Die Sache selber wird kaum strittig sein. Aber es wäre mir gedient, wenn die Klausel nicht in den Beschluss aufgenommen würde, weil uns das Schwierigkeiten bereiten könnte. Herr Burgdorfer weiss, dass die Submissionsbedingungen eingehalten werden, auch in Heiligenschwendi. Ich möchte bitten, von der üblichen Klausel im Fall Leysin abzusehen, weil sie leicht als Unfreundlichkeit gegenüber den waadtländischen Behörden aufgefasst werden könnte, mit denen wir zusammenarbeiten müssen und mit denen wir ohnehin in anderen Angelegenheiten — ich erinnere an das Sanatorium Chamossaire — sehr langwierige Verhandlungen hatten. Ich gebe Herrn Burgdorfer die Zusicherung, dass keine gesunden Submissionsvorschriften verletzt werden. Ich glaube, mit dieser Garantie könnte er auf seinen Antrag verzichten. Es wird öffentlich Rechnung abgelegt. Das ganze Geschäft wird von der Baudirektion kontrolliert. So sind also alle Garantien vorhanden.

Burgdorfer. Diese Zusicherung genügt mir. Ich habe volles Vertrauen, dass im soeben vorgetragenen Sinne gehandelt wird und ziehe daher meinen Antrag zurück, möchte lediglich bitten, dass, weil die Berner die Bauten bezahlen, diese auch mit den Arbeiten bedacht werden, wenigstens in angemessenem Umfange.

Genehmigt.

Beschluss:

Das Direktionskomitee der Bernischen Clinique Manufacture in Leysin stellt das Gesuch um Gewährung eines Kantonsbeitrages an die gemäss Plänen des 5. Projektes und detaillierten Kostenvoranschlägen für die in einem neu aufzusetzenden fünften Geschoss einzurichtende Station für knochentuberkulöse Kinder mit 66 Betten und zwei Isolierbetten, das Chefarzthaus, den Anbau für Heizung und Garage sowie für die Zufahrtsstrasse auf insgesamt zwei Millionen berechneten Kosten, worin Fr. 156 000. — für Mobiliar inbegriffen sind.

Die kantonale Baudirektion hat die detaillierten Kostenvoranschläge und Pläne des fünften Projektes geprüft und sie laut ihrem Bericht vom 13. Januar 1949 grundsätzlich zur Genehmigung empfohlen.

In Anwendung von § 26 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose werden die vorerwähnten Pläne und detaillierten Kostenvoranschläge genehmigt und der Bernischen Clinique Manufacture in Leysin ein Kantonsbeitrag von 25 % der vom Bund noch festzusetzenden beitragsberechtigten Bau- und Mobiliarkosten, höchstens aber Fr. 500 000. —, zu Lasten des Tuberkulosefonds bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Genehmigung der Pläne und detaillierten Kostenvoranschläge durch die zuständigen eidgenössischen Behörden wird vorbehalten.
2. Mit den projektierten Bauten darf nicht vor der Erteilung der Baubewilligung durch den Bund und mit Ausnahme des Chefarzthauses und des Umbaues der bis-

herigen Chefarztwohnung im Westflügel des Hauptbaues überhaupt erst im Jahre 1950 begonnen werden.

3. Die Auszahlung des Kantonsbeitrages ist auf die Jahre 1950—1952 zu verteilen.
4. Je nach dem Stand des Tuberkulosefonds können schon während der Bauzeit Teilzahlungen, in gleicher Höhe wie der Bund sie gewährt, geleistet werden.
5. Vor der vollständigen Auszahlung des Kantonsbeitrages sind die Bauabrechnungen mit sämtlichen quittierten Belegen sowie einem Doppel der Ausführungspläne und detaillierten Kostenvoranschläge der kantonalen Baudirektion einzureichen.
6. Nach Genehmigung der Bauabrechnung bleibt eine Nachsubvention für den Fall einer infolge Teuerung auf den Baupreisen erfolgten Kostenüberschreitung von ebenfalls 25 % vorbehalten.

Schluss der Sitzung um 17.20 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Zweite Sitzung

Dienstag, den 22. Februar 1949,
8.30 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Hofer.

Die Präsenzliste verzeigt 184 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 10 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Berger (Bern), Calame, Degoumois, Grunder, Meuter, Osterwalder, Renfer, Zingg, Zürcher; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Gilgen.

Eingegangen sind folgende

Einfache Anfragen:

I.

Mit der Verfügung 545 A/48 und 544 A/48 vom 28. September 1948 hat die eidgenössische Preiskontrollstelle ihre Vorschriften über die Produzentenhöchstpreise für Brennholz auf den 1. Oktober 1948 aufgehoben.

Für den Holzmarkt jedoch gelten weiterhin grundsätzliche Erlasse des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes und der Preiskontrolle, nach denen unter anderem verboten ist, Preise zu fordern, welche mit der allgemeinen Wirtschaftslage unvereinbare Gewinne verschaffen würden. Steigerungen von Brennholz sind wieder gestattet.

Vor allem wird sich den Waldwirtschaftsverbänden die Aufgabe stellen, den Preis für Brennholz zu regeln. Die Lösung dieser Aufgabe wurde den Verbänden denn auch vom paritätischen Stabilisierungsausschuss nahegelegt, der seine Zustimmung zur Aufhebung der kriegswirtschaftlichen Massnahmen davon abhängig machte, dass die Vereinbarung auf der Basis der bisherigen Höchstpreise zustande komme. Die Höchstpreise 1947/48 (Verordnung des Regierungsrates des Kantons Bern) sollen die Grundlage für die Preisgestaltung 1948/49 bilden.

Mit der Freigabe des Brennholzmarktes sind an der Stelle der sogenannten Brennholzzuteilung mit den behördlich bewilligten Höchstpreisen die Steigerungen getreten. Der langjährige Holzmangel während des Krieges und der ersten Nachkriegsjahre erzeugt heute eine gewisse Beängstigung in Konsumentenkreisen, was sehr grosse Preisüberbietungen an diesen Brennholzsteigerungen zur Folge hat. Diese zum Teil phantastischen Preisofferten verunmöglichen den schwerbelasteten und unbemittelten Familien den Ankauf von Brennholz.

Der Regierungsrat wird eingeladen, dieser wichtigen Angelegenheit volle Aufmerksamkeit zu schenken und umgehend die nötigen Vorkehren zu treffen,

um diesen unliebsamen Auswüchsen gegen die Interessen der Preisstabilisierung entgegenzutreten.

21. Februar 1949.

Arn.

II.

Mit Grossratsbeschluss vom 14. September 1948 wurde der Regierungsrat beauftragt, die im Experten-Gutachten Haldemann-Rütti umschriebene dritte Lösung der Frage der Errichtung einer Alpwirtschaftlichen Schule zu prüfen und dem Grossen Rat baldigst darüber Bericht zu erstatten.

Ist der Regierungsrat bereit, den Grossen Rat zu orientieren, wie weit die vorgesehene Prüfung fortgeschritten ist?

21. Februar 1949.

Scherz.

III.

Ist dem Regierungsrat bekannt, dass laut Baupublikation im Amtsanzeiger von Interlaken die Migros-Genossenschaft beabsichtigt, sich im engern Oberland niederzulassen und in Interlaken ein Verkaufsmagazin zu bauen? Wie verlautet, sollen die Lütschinentäler und die Ufer des Thuner- und Brienzersees mit den fahrenden Wagen bedient werden. Wenn letzteres zutreffen sollte, so würde die Weiterexistenz der bestehenden Detailgeschäfte in hohem Masse gefährdet. Ist der Regierungsrat bereit, diese Frage zu prüfen und die zum Schutze der bestehenden Geschäfte notwendigen Massnahmen zu treffen?

21. Februar 1949.

Stäger
und 2 Mitunterzeichner.

IV.

Der Grosse Rat hat am 12. November 1946 ein Postulat betreffend Schutzbestimmungen für Bauarbeiter angenommen. Von Seiten des Regierungsrates wurde damals auf das in Vorbereitung befindliche Baugesetz hingewiesen, in dessen Rahmen dieses Postulat Berücksichtigung finden könne. Da die Forderungen des Postulates für die Bauarbeiter sehr dringend sind, sollte es jedoch baldmöglichst verwirklicht werden.

Der Regierungsrat wird daher eingeladen, dem Grossen Rat über folgende Punkte Auskunft zu erteilen:

1. Wie weit die Vorarbeiten für das in Aussicht gestellte neue Baugesetz bereits fortgeschritten sind, und bis zu welchem Zeitpunkt der Entwurf dem Grossen Rat spätestens vorgelegt werden kann?

2. Werden in dem in Vorbereitung befindlichen Entwurf die Schutzbestimmungen für Bauarbeiter im Sinne des vorerwähnten Postulates gebührend berücksichtigt?

21. Februar 1949.

Teutschmann.

Gehen an die Regierung.

Tagesordnung:

Gesetz über die Nutzung des Wassers

Erste Beratung.

(Siehe Nr. 7 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Eggli, Präsident der Kommission. Der Gesetzesentwurf über die Nutzung des Wassers steht schon seit 1945 auf der Geschäftsliste des Grossen Rates. Am 27. Mai 1944 wurde auf Wunsch der Baudirektion für die Vorberatung des Entwurfes eine Kommission von 15 Mitgliedern gewählt. Bevor damals mit den Arbeiten begonnen werden konnte, wollte die Regierung zuerst den Entscheid über das Steuergesetz abwarten.

Im April 1945 hat dann die Regierung einen ersten Entwurf gutgeheissen und der Kommission überwiesen, welche denselben vom 26. bis 28. April und am 12. Juli 1945 beraten hat. Die erste Lesung im Grossen Rat wurde dann immer wieder verschoben: Weil beim Bund eine Aenderung des Wassergesetzes erwartet wurde; weil Herr Baudirektor Grimm zurücktrat; wegen der Stockenseeaffäre; weil Herr Baudirektor Reinhard verstarb; dann sicher auch, weil der gegenwärtige Baudirektor, Herr Regierungsrat Brawand, sich zuerst einarbeiten und selber Vorschläge machen wollte.

Seitdem dieser Gesetzesentwurf auf der Geschäftsliste des Grossen Rates steht, wird immer wieder die Frage gestellt, warum denn ein neues Gesetz über die Nutzung des Wassers geschaffen werden solle. Wenn wir zu dieser Frage Stellung nehmen wollen, so müssen wir uns die Entwicklung und die Bedeutung vergegenwärtigen, welche die Nutzung des Wassers als Wasserkraft und als Gebrauchs- und Trinkwasser erhalten hat.

Wenn wir einen kurzen Rückblick werfen in die Zeit vor 1798, so gehörte damals das Recht der Wasserkraftnutzung dem Grundbesitzer, auf dessen Grundstück eine Kraftnutzung möglich war. Zur Zeit, als der Grundbesitz mächtigen Grundherren gehörte, wurden diese Rechte gegen eine alljährliche Abgabe verliehen. Als dann die Helvetik die Abschaffung der Feudalrechte und Lasten brachte, bestand dann vorübergehend eine vollständige Freiheit in der Anlage von Wasserwerken und auch die früher damit verbundenen Abgaben wurden aufgehoben. Die Mediation setzte diesem Zustand ein Ende, indem sie für alle Wasserwerke, die nach 1798 entstanden, eine gewerbepolizeiliche Bewilligung mit einer jährlichen Abgabe verlangte. Für ältere Wasserwerke galten aber nach wie vor die Grundsätze der früheren Lehensrechte.

1849 wurde dann das heute noch geltende Gesetz über das Gewerbewesen in Kraft gesetzt und 1857 folgte das Gesetz über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer, das heute Wasserbaupolizeigesetz genannt wird.

Mit diesen beiden Gesetzen, die nicht für die Nutzung des Wassers erlassen wurden, musste man sich dann bei Konzessionsgesuchen mehr als ein halbes Jahrhundert behelfen. Von 1849 bis 1857 war für die Erlangung einer Wasserwerkanlage eine

Bau- und Einrichtungsbewilligung nötig. Nach 1857 bedurfte es für die Errichtung von Radwerken und Gewerbekanälen einer Bewilligung des Regierungsrates.

Als dann die Bedeutung der Wasserkraft durch die Möglichkeit der Uebertragung der Elektrizität sichtbar wurde, beauftragte der Grosse Rat im Jahre 1891 den Regierungsrat, die Frage zu prüfen, ob nicht die Rechtsverhältnisse für die Verwendung der Wasserkraft geregelt werden sollten und ob nicht eine Besteuerung derselben am Platze sei. Aus diesem Auftrag entstand dann unser gegenwärtig geltendes Wasserrechtsgesetz vom 26. Mai 1907, das leider unvollständig blieb.

Von den 13 Dekreten und Verordnungen, die vorgesehen waren, wurden deren sieben überhaupt nie erlassen. Es fehlen:

1. Dekret über die Rechnungsführung der Wasserwerke, die Ankündigungen und Bedingungen des Rückkaufes der Wasserwerkunternehmungen und staatlicher Kontrolle der Wasserwerke (Art. 11 WG).
2. Dekret über gewerbsmässige Erzeugung, Fortleitung und Verwaltung der nutzbar gemachten Kraft (Art. 19 WG).
3. Dekret über die Bildung und die Verhältnisse der Wasserwerkgenossenschaften (Art. 20 WG).
4. Verordnung betreffend die Aufsichtsführung über die Wasserwerke (Art. 22 WG).
5. Dekret über die Anlage und Führung des Wasserkatasters (Art. 23 WG).
6. Dekret über das Verfahren bei Einholung und Erteilung der Bewilligung zur Wasserableitung (Art. 24 WG).
7. Dekret über die Strafbestimmungen zur Handhabung des Wasserrechtsgesetzes (Art. 39 WG).

Ueber die Nutzung des Wassers nach öffentlichem Recht bestehen aber trotzdem nebst dem eidgenössischen und kantonalen Wasserrechtsgesetz noch sechs kantonale Dekrete und Verordnungen, sechs eidgenössische Kreisschreiben und Verordnungen.

Wegen des Fehlens der Dekrete, sowie wahrscheinlich aber auch wegen der so zahlreich vorhandenen Bestimmungen, wobei eine Uebersicht fehlt, hat die Baudirektion in der Praxis oft Schwierigkeiten. Zudem hat sich seit 1907 verschiedenes grundlegend geändert. Der Bedarf an Wasser ist seither gewaltig gestiegen. Mit dem Einzug der Maschine beim Gewerbe, woraus sich nachher die Industrie entwickelte, wird ständig mehr Wasserkraft, das heisst mehr elektrische Energie und mehr Gebrauchswasser benötigt.

Aus der im Jahre 1946 erschienen Broschüre der BKW ist diese gewaltige Entwicklung ersichtlich, die seither fortgeschritten ist. Demnach waren am Netz der BKW angeschlossen:

1918 rund 6200 Motoren mit einem Gesamtanschlusswert von 35 730 kW.

1945 rund 64 000 Motoren, Gesamtanschlusswert 166 474 kW.

1915 rund 400 Kochherde mit einem Anschlusswert von 8131 kW.

1945 rund 37 700 Kochherde = Gesamtanschlusswert von 200 525 kW.

1919 waren es 2 Grossküchen mit einem Anschlusswert von 181 kW.

1945 waren es 273 Grossküchen = Gesamtanschlusswert 13 077 kW.

Aber auch wegen der Zunahme der Bevölkerung, des ständigen Anwachsens der Städte, der Dörfer und Siedlungen, sollte immer mehr Trinkwasser und Gebrauchswasser zur Verfügung stehen.

Die eidgenössische Volkszählung vom 1. Dezember 1941 hat ergeben, dass die Bevölkerungszahl des Kantons Bern seit hundert Jahren um 59 % zugenommen hat.

1850	458 301
1900	859 433
1941	728 916 Seelen.

Das Steigen der Lebenshaltung hat den durchschnittlichen Wasserverbrauch erhöht. Derselbe beträgt schätzungsweise pro Kopf und Tag in ländlichen Verhältnissen 100—150 Liter, in Industrieorten das Doppelte bis Vierfache.

In umgekehrten Sinne haben sich aber die Verhältnisse in der Natur entwickelt, indem durch Drainage und Kanalisationen viele natürliche Wasserreservoire entleert wurden, so dass dort, wo nicht künstliche Staubecken das Wasser zurückhalten, dieses sofort und unbenützt abfliesst. Zur Deckung des Bedarfes an Trink- und Gebrauchswasser muss deshalb immer mehr tiefliegendes Grundwasser verwendet werden, weil alle guten Quellen schon längst gefasst worden sind.

Aus diesen Gründen musste der Regierungsrat in den letzten zwei Jahren mehr als 20 Gesuche um Grundwasserentnahmen behandeln, so dass die Frage, wem das Verfügungsrecht darüber zusteht, immer mehr nach einer gesetzlichen Lösung drängt. Deshalb hat auch der Regierungsrat, mit Beschluss vom 16. März 1948, alle grösseren Grundwasservorkommen, an denen kein Privateigentum nachgewiesen werden kann, als öffentlich erklärt und diese den Vorschriften über die öffentlichen Gewässer unterstellt. Alle diese Probleme sind im vorliegenden Gesetzesentwurf berücksichtigt worden. Der Entwurf hält sich im Rahmen des eidgenössischen Wasserrechtsgesetzes, ist klar und übersichtlich aufgebaut und teilt sich in sieben Hauptabschnitte.

Der erste Abschnitt enthält die allgemeinen Bestimmungen, regelt das Verfügungsrecht und umschreibt den Begriff von «öffentlich und privat» wobei neu auch das Grundwasser, das heisst Grundwasserströme und Grundwasserbecken einbezogen worden sind. Diese Neuerung hat zur Folge, dass die Bestimmung des Art. 704, Abs. 3, ZGB, welche das Grundwasser den Quellen gleichstellt und umschreibt, dass Quellen Bestandteile der Grundstücke sind und nur mit dem Boden erworben werden können, dem sie entspringen, in Zukunft im Kanton Bern nur noch für rein lokale Grundwasservorkommen, Geltung haben würde. Darunter sind solche Grundwasservorkommen zu verstehen, die sich nicht über mehrere Grundstücke verschiedener Eigentümer ausdehnen.

Die Nutzung an öffentlichen Gewässern bedarf der Verleihung, die im Entwurf wie im WG von

1907 Konzession genannt wird. An privaten Gewässern oder an öffentlichen auf Grund von Privatrechten bedarf es der staatlichen Bewilligung. Wenn öffentliche Interessen vorliegen, so kann der Staat die Nutzung direkt ausüben. Darüber entscheidet der Grosse Rat. Dieser Abschnitt enthält somit, mit Ausnahme des Grundwassers (das neu auch einbezogen wurde), die gleichen allgemeinen Bestimmungen wie das BG und das WG von 1907.

Der zweite Abschnitt regelt die Nutzung des Wassers als Wasserkraft. Wesentliche Aenderungen gegenüber dem geltenden Gesetz von 1907 enthalten die Art. 23 und 83. In Art. 23 wird die Dauer der Konzession geändert und auf 80 Jahre festgesetzt wie beim BG, wobei die Möglichkeit der Verlängerung besteht. Im Art. 83 wird eine massive Erhöhung des Wasserzinses vorgesehen, wobei allein schon durch die Umstellung von Netto- auf Bruttopferdekräfte ein Drittel mehr Pferdekräfte zur Veranlagung kommen, welche mit einem Zins von höchstens Fr. 6.— belastet werden sollen.

Der bisherige Ertrag aus dem Wasserzins ergab durchschnittlich Fr. 500 000.— und ist letztes Jahr auf Fr. 630 000.— angestiegen. Nach Entwurf würde dieser Ertrag vorerst jährlich zirka 2 Millionen und später bis 3 Millionen ergeben. Hievon sollen 10 % in den Naturschadenfonds und 90 % in die Staatskasse fliessen.

Der Wasserzins war in der Kommission umstritten. Es wurde eine Staffelung vorgeschlagen, wie im geltenden Gesetz unter Verdoppelung der Ansätze, mit Fr. 2.—, 4.— und 6.—, was dann aber mit 7 gegen 6 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt wurde. Ich gehöre zur Kommissionsminderheit und bin der Meinung, dass die genannte Staffelung in der ersten Lesung angenommen werden sollte.

Der dritte Abschnitt umschreibt die Nutzung des Wassers als Gebrauchs- und Trinkwasser. Art. 91 enthält den Grundsatz der allgemeinen Bestimmungen über öffentliche und private Gewässer. An privaten Gewässern bedarf es bei einer Entnahme von über 100 Minutenlitern einer Bewilligung; Gebühr Fr. 10.— bis 25.—. An öffentlichen Gewässern bedarf es der Konzession. Der Staat fordert an Gebühren: Einmalig Fr. 1.— pro Minutenliter. Alljährlich einen Wasserzins von 50 Rp. pro Minutenliter.

Ein Minutenliter ergibt 1440 Liter pro Tag und wenn wir einen durchschnittlichen Verbrauch von 200 Liter pro Person und Tag annehmen, so würde dieser Wasserzins pro Person im Jahr eine Belastung von 7 bis Maximum 10 Rp. ergeben.

Die Erträge sollen gemäss Art. 109 ausschliesslich für Staatsbeiträge an die Erstellung von Trinkwasserversorgungen und Abwasserreinigungsanlagen verwendet werden.

Beim Unterabschnitt Wärmepumpen wird nur der Grundsatz genannt, weil der Entzug von Wärme aus dem Wasser in seiner Bedeutung noch nicht eingeschätzt werden kann und weil die Entwicklung der Technik durch Gesetzesbestimmungen nicht gehemmt werden soll.

Der vierte Abschnitt umschreibt die Trinkwasserversorgung und Reinhaltung der Gewässer. Art. 111 bestimmt, dass die Erstellung von Wasserversorgungen und Abwasseranlagen grundsätzlich eine Aufgabe der Gemeinden sei.

In den nachfolgenden Artikeln steht, dass der Staat die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser nur in schwierigen Verhältnissen, dagegen aber allgemein die Reinhaltung der Abwasser fördern helfe.

Der ordentliche Staatsbeitrag soll bei Wasserversorgungsanlagen höchstens 30 %, bei Abwasserreinigungsanlagen höchstens 40 % betragen. In ausserordentlichen Fällen können beide Beiträge um höchstens 20 % der Kostensumme erhöht werden.

Die Abwasserreinigung der Städte und Industrieorte ist ein Problem, das im Grossen Rat schon öfters besprochen und verlangt worden ist. Am 9. September 1942 verwies Herr Grossrat Kästli in einer Interpellation auf die Verunreinigung der Seen und fliessenden Gewässer, die in besorgniserregendem Ausmasse zunehme. Dieser Umstand führe zu einer ernstlichen Gefährdung der Volksgesundheit und störe die Vermehrung und Entwicklung der Fische. Am 30. Mai 1944 verlangte Herr Grossrat Hubacher in einer Motion, die angenommen wurde, von der Regierung Bericht und Antrag, in welcher Weise sie die Reinhaltung der öffentlichen Gewässer und die Erstellung von Kläranlagen fördern und in welchem Masse sie sich an den Kosten beteiligen wolle. Am 8. September 1948 wurde ein Postulat von Herrn Grossrat Hänni erheblich erklärt, wegen der Verschlammung der alten Aare, weil eine Verunreinigung des Grundwassers befürchtet werde.

Motion und Postulat sind im Gesetzesentwurf in diesem vierten Abschnitt berücksichtigt worden. Der Wasserzins soll dem Staat ermöglichen, die Anlagen zu subventionieren. Die Abwasserreinigung wäre auch ohne ein neues Gesetz über die Nutzung des Wassers zu verwirklichen, aber die Mittel für Beiträge an finanzschwache Gemeinden müssten so oder anders beschafft werden.

Der fünfte Abschnitt nennt das Wasserbuch und die Wasserwirtschaft. Der Wasserkataster war schon im geltenden Gesetz von 1907 vorgesehen und wird im gegenwärtigen Entwurf Wasserbuch genannt. Die Baudirektion wird im Wasserbuch die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse an den Gewässern fortlaufend eintragen, so dass in Verbindung mit den Wasserwirtschaftsplänen eine vollständige Uebersicht über die bestehenden und noch möglichen Nutzungen des Wassers entstehen wird.

Art. 137 schreibt vor, dass bestehende Konzessionen und Bewilligungen vor ihrem Eintrag in das Wasserbuch mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Einklang zu bringen sind. Es ist fraglich, ob dies verlangt werden kann, so dass Art. 137 noch gründlich geprüft und meines Erachtens auch anders umschrieben werden sollte.

Zum sechsten Abschnitt: Streitigkeiten und Strafbestimmungen ist zu sagen: Im Entwurf sind die zum Entscheid von Streitigkeiten zuständigen Behörden meistens bei den betreffenden Artikeln genannt. Soweit darüber nichts gesagt wird und sofern das BG die zuständigen Behörden nicht speziell nennt, so sind die Bestimmungen des Art. 140 massgebend.

Der siebente Abschnitt enthält die Schluss- und Uebergangsbestimmungen. Art. 143 nennt die Erlasse, die bei Annahme dieses Gesetzes aufgehoben werden, und bestimmt, dass Art. 11, Ziffer 2, des Ver-

waltungsrechtspflegegesetzes vom 31. Oktober 1909 abgeändert werden muss. Art. 146 sieht vor, dass Gemeinden mit hoher Steueranlage, welche wegen der Erhöhung des Wasserzinses auf das bundesrechtliche Maximum in Zukunft die Liegenschaftssteuer nicht mehr erheben können, einen Beitrag aus den Erträgnissen des Wasserzinses erhalten sollen. Art. 147 bestimmt, dass die bestehenden Konzessionen und Bewilligungen in ihrem Bestand und Umfang, sowie in der Konzessionsdauer durch dieses Gesetz nicht berührt werden. Im übrigen seien Konzessionen und Bewilligungen mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Uebereinstimmung zu bringen, soweit die öffentlichen Interessen dies verlangen. (Pläne, Eintragung in Wasserbuch und Wasserwirtschaftsplan.)

Art. 148 umschreibt die Pflicht zur Anmeldung bestehender Gebrauchswassernutzungen bei über 100 Minutenliter. Dabei ist zu beachten, dass diese meldepflichtigen Nutzungen nicht zinspflichtig werden, wenn sie sich auf ein Privatrecht stützen können. Hier war die Kommissionsminderheit der Meinung, dass zwischen bestehenden und neuen Gebrauchswassernutzungen ein Unterschied gemacht werden sollte, wie das im Art. 35 des geltenden Gesetzes auch der Fall ist. Bisher waren Wasserentnahmen bis 1000 Minutenliter überhaupt frei und für bestehende, ja sogar auch für projektierte Nutzungen wurden beim Inkrafttreten des Gesetzes von 1907 die Bestimmungen des Art. 24 erst anwendbar, wenn mehr als 4000 Minutenliter entnommen wurden. Ein Antrag, bestehende Gebrauchswassernutzungen bis mindestens 300 Minutenliter zinsfrei zu belassen, wurde in der Kommission mit 6 zu 8 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt. Ohne dieses Zugeständnis an bestehende Nutzungen scheint mir dieses Gesetz gefährdet.

Art. 150 nennt die Dekrete, die der Grosse Rat und die Verordnungen die der Regierungsrat nach Annahme des Gesetzes noch zu erlassen haben.

Einzelheiten, bei denen zu weit gegangen wurde und die in der Kommissioon nicht bereinigt werden konnten, sollten uns nicht hindern, auf den Gesetzesentwurf einzutreten, denn diese können in den bevorstehenden Beratungen korrigiert werden.

Aus dem Entwurf ist ersichtlich, dass es sich um eine tiefgreifende gesetzgeberische Arbeit handelt, die hier zur Beratung steht. Die Kommission empfiehlt mit 14 Stimmen bei 1 Enthaltung Eintreten.

Herr Vizepräsident Steinmann übernimmt der Vorsitz.

Hirsbrunner. Der Herr Kommissionspräsident hat soeben erwähnt, dass das Gesetz in der Kommission mit 14:1 Stimmen angenommen worden sei. Ich halte es für angebracht, die Meinung, die ich als Minderheit in der Kommission vertreten habe, auch hier zum Ausdruck zu bringen. Dabei möchte ich vorausschicken, dass bei dieser Stellungnahme nicht etwa private Interessen eine Rolle gespielt haben, wie man von gewissen Seiten erklären wollte. Wohl besitze ich eine private Wasserkraftanlage, aber diese ist erstens klein, und zweitens vollständig auf privatem Boden basiert. Meine private Stellung spielt also, entgegen anderslautenden Erklärungen, keine Rolle.

Der Herr Kommissionspräsident hat festgestellt, es handle sich um sehr tiefgreifende gesetzliche Bestimmungen. Das trifft zu, und gerade weil dem so ist und weil ich ernste Sorgen habe, konnte ich dieser Vorlage nicht zustimmen. Viele Punkte, die im Gesetz enthalten sind, sind nicht genügend abgeklärt. Es wurde mir allerdings von anderer Seite vorgehalten, man diskutiere nun schon seit 1945 über dieses Gesetz. Das stimmt nur zum Teil; nicht alles ist bestritten. Ich hätte zum Beispiel einem Gesetz, das nur die Nutzung der Wasserkräfte zum Gegenstand hat, ohne grosse Opposition zustimmen können. Nun sind aber neue Sachen dazugekommen, insbesondere die Bewirtschaftung des Grundwassers, ferner auch die Abwasserkläranlagen. Das sind nun Dinge, die sehr stark in Privatrechte einschneiden. Im September 1948 habe ich diese Dinge hier zur Sprache gebracht, als ich den Regierungsratsbeschluss vom März 1948 betreffend Grundwasservorkommen hier kritisierte. Denken wir nur an die Diskrepanz zwischen Art. 704 ZGB und Art. 2 des vorliegenden Entwurfes, dann müssen wir uns fragen, wie wir ohne Schwierigkeiten und ohne Rechtshändel zu einer Einigung kommen können. Ich habe mir in der Kommissionssitzung erlaubt, Herrn Regierungsrat Brawand ein Beispiel zur Begutachtung vorzulegen. Ich nannte eine grössere Wasserentnahme und hätte wissen mögen, ob das nun eine Quelle im Sinne von Art. 704 ZGB ist oder ein Grundwasservorkommen im Sinne von Art. 2 des vorliegenden Entwurfes. Es wurde mir erklärt, es sei nicht möglich, das hier festzustellen, sondern diese Feststellung sei Sache der Gerichte. Ich glaube, man sollte keine Gesetze diskutieren, zu deren Auslegung man von vornherein an die Rechtsprechung appelliert, sondern die Gesetze sollten so klar sein, dass die Interpretation ohne weiteres aus dem Text hervorgeht. Ich erinnere an die Schriften der Herren Professoren Egger, Hafter, Hitzig und Huber, die einen Band über Quellen- und Brunnenrecht herausgegeben haben. Wer sich die Mühe nimmt, dieses Bändchen zu studieren, der sieht, wie diese vier Professoren der Universität Mühe haben, sich in der Auslegung von Art. 704 ZGB zurechtzufinden. Nachher ist es einem absolut klar, dass es nicht so einfach ist, hier eine Lösung zu finden, die wirklich befriedigt. Die Professoren sind über die Definition von Quell- und Grundwasser selbst noch nicht einig; wir können daher auf diesem Gebiet der Gesetzgebung nicht einfach behaupten: das ist Quellenrecht, und das ist Grundwasserrecht. Heute ist es noch so, wie Prof. Hug sagt, dass man Rechtshändel am laufenden Band heraufbeschwören könnte, weil die Rechtslage noch absolut unsicher ist.

Das sind meine Bedenken hinsichtlich der Definition der beiden Begriffe. Wie ich bereits feststellte, konnte ich leider in der Kommission nicht die nötigen Aufschlüsse bekommen. Es konnte keine Klarheit geschaffen werden; ich möchte aber dringend bitten, diese herbeizuführen, bevor das Gesetz in Rechtskraft erwächst.

Eines unserer wichtigsten Elemente wird uns hier entzogen. Die Bedeutung desselben ist allerdings nicht in allen Gebieten die gleiche; sie ist im Oberland nicht dieselbe wie im Seeland, im Jura nicht die gleiche wie im Emmental. Es wird hier ein lebenswichtiges Element tangiert, ein Element

in dessen Verwendung die Landwirtschaft zum Beispiel bisher absolut frei war. Da ist es begreiflich, dass sie sich dieser Materie gegenüber nicht gleichgültig verhalten kann, sondern dass man versuchen muss, die rechtliche Seite absolut klarzustellen.

Leider ist im Gesetz vorgesehen, dass das finanzielle Erträgnis, das man aus dieser Bewirtschaftung zu erzielen hofft, zur Förderung der Erstellung von Abwasserkläranlagen verwendet werden soll. Man könnte sicher ebensogut sagen, das finanzielle Erträgnis aus dieser Bewirtschaftung gehöre denjenigen, die mit grossen finanziellen Opfern Wildbäche verbauen müssen. Das wäre ebenso logisch wie die Verwendung dieser Erträgnisse für Abwasserkläranlagen. Wir sind uns absolut bewusst, dass solche Kläranlagen kommen müssen; dagegen haben wir sicher nichts. Aber wir wissen noch nicht, wie solche Kläranlagen erstellt werden müssen. Es heisst, sie funktionieren sehr gut. Aber aus einer Gemeinde, die schon seit 20 Jahren eine solche Anlage besitzt, wird erklärt, sie verursache alljährlich einen Haufen Kosten und Umtriebe; sie befriedige nicht. Die Praxis fehlt, man hat noch zu wenig Kenntnisse.

Der richtige Weg, um zu solchen zu gelangen, wäre nach unserer Auffassung der, dass man aus den ordentlichen Budgetkrediten des Kantons die Erstellung einiger Kläranlagen unterstützen würde. Nachher könnte man feststellen, wie sie wirken und was sie kosten, wie wirtschaftlich sie arbeiten. Das wäre besser als wenn man heute ein Abwassergesetz schafft, durch welches man den Gemeinden, speziell den finanziell schwächeren, Opfer zumutet, die sie unmöglich tragen können.

Es ist interessant, dass auch im Bund die Diskussion auf ein Nebengeleise abgeschoben worden ist. Ich weiss, dass auch im Nationalrat über diese Materie gesprochen wurde; man ist zu keinem Schluss gekommen. Seit 1944 ist im Nationalrat ein Postulat anhängig gemacht worden, das die Schaffung eines eidgenössischen Grundwassergesetzes anstrebte. Ich bin überzeugt, dass Abwasserkläranlagen nur auf Grund eines eidgenössischen Erlasses geschaffen werden können, hauptsächlich um gewisse Normaltypen herauszuarbeiten, durch deren Verwendung die Anlagen bedeutend billiger zu stehen kämen, als wenn jeder Kanton für sich vorgeht. Warum beim Bund die ganze Gesetzgebung noch nicht weiter entwickelt ist, ist mir nicht bekannt. Ich möchte hier nur die Frage stellen: Was nützt es, wenn der Kanton Bern grosse Summen auswirft, um Kläranlagen zu bauen, wenn anderseits an unserer Kantonsgrenze ein grosser Industriebetrieb unsern Flüssen so enorm viel Abwasser und Morast zuführt, dass unsere Kläranlagen illusorisch werden? Das ist ein Grenzfall, der heute noch zur Sprache kommen wird.

Das alles sind Momente, die sicher nicht übergangen werden dürfen. Die Vorlage bringt der Landwirtschaft grosse Einengungen, so zum Beispiel durch die Vorschriften betreffend Verhinderung der Verunreinigung des Grundwassers, ferner durch die Vorschriften über den Bau von Jauchegruben. Wenn das Gesetz angenommen ist, wird es auch entsprechend gehandhabt werden. Unsere Gemeinden würden mit Aufgaben belastet, die sie absolut nicht erfüllen könnten. Wir brauchen hier nur eine kurze Rechnung anzustellen: Fr. 500 000.— aus dem Erträgnis der Bewirtschaftung des Grundwassers sollen zur Subventionierung von Abwasserkläranlagen verwendet werden. Die Gemeinde Bern denkt an die Erstellung einer Kläranlage, die 20 Millionen kosten soll. Wenn wir nur annehmen, der Kanton bezahle 30 % Subvention, so brauchen wir während 12 Jahren den gesamten Betrag nur für die Subventionierung dieses einen Projektes.

Sie sehen aus diesem einen Beispiel, dass die Dotierung dieses Fonds absolut ungenügend wäre; man müsste viel grössere Mittel einwerfen, wenn man wirklich Kläranlagen in einem Ausmass bauen wollte, wie das heute verlangt wird. Heute muss man sich fragen, ob und wann etwas für kleinere Gemeinden abfallen würde. Man müsste sich auch fragen, ob Gelegenheit bestünde, einem Landwirt, der sehr abgelegen wohnt, der durch seinen Betrieb das Grundwasser beschmutzt und der nun nach Gesetz verpflichtet wäre, das Abwasser zu reinigen, was ihm grosse Kosten verursacht, eine Subvention zuzuwenden. Das ist schon deswegen fraglich, weil die nötigen Mittel nicht vorhanden sind.

Der Herr Kommissionspräsident hat erwähnt, auf dem Land betrage der tägliche Wasserverbrauch 100 bis 150 Liter, in der Stadt 200 bis 300 Liter, eventuell noch mehr. Wir haben nichts dagegen, wenn Wasser vergeudet wird, aber es wäre doch angebracht, im Gesetz gewisse Forderungen zur Bekämpfung des übermässigen Wasserverbrauches aufzustellen; es könnte leicht so sein, dass das Wasser noch rar würde. Das sollte man hier bereits vorsehen.

Ein weiterer Punkt ist der, dass man nach diesem Entwurf sämtliche Grundwasser, an denen kein Privateigentum nachgewiesen ist, annektieren möchte. Im Gesetz steht aber nichts davon, dass einer, der durch Grundwasser geschädigt wird, Entschädigungsansprüche stellen könnte.

Das sind alles Punkte, die man berücksichtigen sollte. Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit nicht mehr länger in Anspruch nehmen; die wichtigsten Punkte, die mich veranlasst haben, gegen das Gesetz Stellung zu nehmen, sind nun genannt. Ich möchte nur noch auf das Gutachten der Herren Chavanne, Gubelmann, Henry und Roth verweisen, alles Fachleute auf dem Gebiete des Wasserbaues; ich möchte an das erinnern, was in andern Gutachten über das vorliegende Gesetz gesagt wurde. Herren, die sicher vom Wasserbau etwas kennen, haben Einwendungen angemeldet, die gewiss Berücksichtigung verdienen.

Gestützt auf alle diese Punkte dürfen wir ruhig behaupten, das Gesetz sei nicht verhandlungsreif; gewisse Punkte müssen unbedingt noch abgeklärt werden. Diesen Wunsch möchte ich hier anbringen und möchte erklären, dass speziell die Grossräte aus dem Emmental wünschen, es möge noch eine Expertenkommission eingesetzt werden, um alle die hängigen Fragen nochmals zu überprüfen. Es sollte eine Expertenkommission sein, die aus Leuten zusammengesetzt ist, welche die Fragen unvoreingenommen prüfen; nachher können wir erst mit ruhigem Gewissen dem Volke sagen, wir seien nun einverstanden, das Gesetz müsse angenommen werden.

Noch eine Bemerkung zum Wasserbuch. In dieser Frage ist der Kanton Zürich nicht gleich vorgegangen wie wir. Dort besteht eine feste Praxis: das Grundwasser wird seit 1919 bewirtschaftet, aber der Kanton hat sich nicht darauf festgelegt, welche Grundwasservorkommen verstaatlicht werden, sondern zuerst wird das Wasserbuch angelegt, der Wasserkataster erstellt, damit jeder Bürger sieht, welches Ausmass die Sache annimmt. Erst wenn Wasserbuch und Wasserkataster erstellt sind, wird durch Dekret des Kantonsrates beschlossen, was als öffentliches Grundwasservorkommen zu erklären ist. Wir wollen den umgekehrten Weg gehen. Das halte ich für verfehlt.

Der grösste Teil unserer Fraktion könnte nicht für Eintreten auf diese Gesetzesvorlage stimmen; wir wünschen, dass die vorgebrachten Bedenken nochmals geprüft werden, und zwar durch eine Expertenkommission. Erst später möchten wir auf diese Materie, die ausserordentlich wichtig ist, eintreten. Es ist nicht etwa unsere Absicht, das Gesetz zu torpedieren, sondern wir glauben, was wir vorschlagen, liege im Interesse der Sache. Wenn wir das Gesetz in der vorliegenden Form dem Volk vorlegen, wird es das gleiche Schicksal erleiden, wie die Abstimmungsvorlagen der Stadt Zürich am letzten Sonntag, die mit grossem Mehr verworfen wurden. Wir wollen das vorliegende Gesetz nicht dem gleichen Schicksal aussetzen.

Das sind die Bedenken, die mich veranlassten, nicht für Eintreten zu stimmen; ich hoffe, dass die Regierung meinem Wunsch und dem Wunsch des Grossteils unserer Fraktion Folge geben wird, indem sie zu einer weitern Abklärung der beanstandeten Punkte Hand bietet, worauf man dann in einer spätern Session das Gesetz beraten kann.

Präsident. Herr Hirsbrunner beantragt, es sei die Vorlage an eine Expertenkommission zu weisen. Nach unserm Geschäftsreglement ist dieser Antrag als Ordnungsmotion zu betrachten; die materielle Beratung wird unterbrochen bis zur Erledigung dieses Ordnungsantrages.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Aus dem Votum, das Herr Hirsbrunner hier soeben vorgetragen hat, habe ich, obwohl ich glaube, gut zugehört zu haben, keine Gründe dafür vernommen, warum die Vorlage nochmals einer Expertenkommission unterbreitet werden sollte. Was er über die Antwort, die ihm in der Kommission hinsichtlich des Unterschiedes zwischen Grundwasser und Quellwasser erteilt worden sei, gemeldet hat, stimmt nicht ganz. Es war wohl so, dass ihm geantwortet wurde, eine genaue Bestimmung dessen, was Grundwasser ist und was öffentliche Gewässer sind, sei im Gesetz enthalten. Es heisst, dass Wasservorkommen, die sich unter mehreren Grundstücken hinziehen, öffentlich seien. Das scheint mir klar; es kann aber sein, dass es Leute gibt, denen dies nicht passt. Dazu möchte ich feststellen, dass das vorliegende Gesetz in diesem Punkt keine Aenderung gegenüber dem geltenden Rechtszustand bringt. Der Regierungsrat hat am 16. März 1948 beschlossen, die grossen Grundwasservorkommen den öffentlichen Gewässern gleichzusetzen. Er konnte dies gestützt auf bundesgerichtliche Entscheide. Die Rechtslage ändert sich nicht, sie soll nur gesetzlich festgelegt werden.

Ich weiss, dass Herr Hirsbrunner schon 1945 Gegner des Wasserkraftnutzungsgesetzes war und dass er in der Kommission zur Vorberatung des gegenwärtigen Entwurfs ungefähr die gleichen Argumente vorgebracht hat. Ich muss ihm aber gratulieren, was er mit seiner Opposition alles fertiggebracht hat. In der Kommission ist er unterlegen; mit 14:1 Stimmen. 14 Kommissionsmitglieder haben in der Schlussabstimmung für das Gesetz gestimmt; einzig Herr Hirsbrunner hat sich enthalten. Diese Enthaltung aber hatte zur Folge, dass eine grosse Aktion ausgelöst wurde, vom Saanenland bis ins Emmental, ja bis in die Stadt Bern, im S. I. A. und im B. S. A. Einen solchen Erfolg hatte eine Stimmenthaltung in einer Kommission bisher überhaupt noch nie zu verzeichnen. Ich gratuliere Herrn Hirsbrunner, dass er mit seiner Enthaltung es fertigbrachte, dass, wie es scheint, die Mehrheit des Rates der Einsetzung einer Expertenkommission zustimmen wird. Dass man bei der Vorbereitung eines Gesetzes Experten beizieht, ist klar. Experten wurden auch hier beigezogen, und zwar gewichtige Wasser- und Elektrizitätssachverständige. Wohl einer der anerkanntesten Juristen hat sich mit dem Gesetz beschäftigt. Es könnte sich also nur darum handeln, Experten zu ernennen, welche die Experten begutachten sollen, die bereits tätig waren. Ich möchte mir hier eine etwas zynische Bemerkung erlauben: Wenn ich die Experten bestimme, so bringe ich es vielleicht fertig, dass sie sagen, das Gesetz sei gut; wenn Herr Hirsbrunner sie bestimmt, so findet er vielleicht solche, die erklären, das Gesetz sei überhaupt nichts wert.

Ich bin also nicht überzeugt, dass wir weiterkommen, wenn wir eine Expertenkommission einsetzen. 14 Mann aus allen Fraktionen, die der Grosse Rat bestimmt hat, haben zugestimmt. Es liegt nun am Grossen Rat, diese 14 Herren zu desavouieren, ihnen quasi zu bedeuten, sie seien nicht gerade die schlausten gewesen. Wenn der Grosse Rat das aber nicht erklären will, so darf er nicht Herrn Hirsbrunner folgen.

Präsident. Ich mache darauf aufmerksam, dass die Rednerliste, die ursprünglich für die Eintretensdebatte aufgestellt wurde, nicht gilt, sondern dass man sich für die Diskussion über den Ordnungsantrag besonders anmelden muss.

Geissbühler (Liebefeld). Unsere Fraktion hat diesen Gesetzesentwurf besprochen und beantragt einstimmig Eintreten auf die Beratung desselben. Sie haben den Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten die Leidensgeschichte des Gesetzes entnehmen können; Sie haben die Bestätigung gerade jetzt aus dem Votum von Herrn Regierungsrat Brawand erhalten. Nachdem man fünf Jahre an diesem Entwurf herumlaboriert hat, sollte man nun soweit sein, dass man die erste Lesung des Entwurfes vornehmen kann.

Mit 14:1 Stimme hat die Kommission beschlossen, dem Grossen Rat Eintreten auf das Gesetz zu beantragen. Ich frage mit Herrn Regierungsrat Brawand: Waren denn eigentlich diese 14 Männer von allen guten Geistern verlassen, als sie dem Gesetz zustimmten? Das sind Leute aus unsern

Reihen, Männer, die wir bestimmt haben; die werden die Sache wohl auch geprüft haben und werden wohl gewusst haben, was sie taten, als sie dem Entwurf zustimmten.

Herr Hirsbrunner verlangte vorhin die Ueberweisung an eine Expertenkommission, die unvoreingenommen die ganze Sache prüfe. Da möchte ich fragen: Was soll mit diesem «unvoreingenommen» gesagt sein? Will man damit den Vorwurf erheben, die Baudirektion und der Regierungsrat seien voreingenommen gewesen oder will man den Kommissionsmitgliedern vorwerfen, sie seien irgendwie beeinflusst? Herr Regierungsrat Brawand hat vorhin erklärt, wenn er die Experten bestimmen könne, werden diese gerade das Gegenteil von dem sagen, was die Experten behaupten, die von einer andern Seite bestellt werden. Mir scheint, es sei an der Zeit, die erste Lesung des Entwurfes vorzunehmen; wenn diese erledigt ist, wird das Ergebnis der Beratungen im Amtsblatt publiziert; jeder Bürger hat nachher Gelegenheit, innert der gesetzten Frist Einwendungen zu erheben; die Kommission kann die eingelangten Einsprachen prüfen; sie hat auch die Möglichkeit, Experten beizuziehen; Experten, die Herr Brawand bezeichnet, aber auch solche, die von Herrn Hirsbrunner vorgeschlagen werden. Diese Experten können dann im Schosse der Kommission ihren Krieg ausfechten; nachher kann die Kommission selbst bestimmen, welchen Weg sie gehen will. Ich bitte, den Ordnungsantrag Hirsbrunner abzulehnen und gemäss Antrag der Kommissionsmehrheit auf die Beratung einzutreten.

Wirz. Auch ich war einer von den 14 Minder-Intelligenten; ich habe dem Gesetz in der Kommission zugestimmt und stimme ihm auch heute zu. Herr Hirsbrunner hat meiner Ansicht nach den Fraktionsbeschluss nicht ganz richtig wiedergegeben; wir haben nämlich beschlossen, wir wollen die Eintretensfrage bejahen, aber den Antrag stellen, auf die Detailberatung für heute zu verzichten, sie in der nächsten Session vorzunehmen, und bis dahin nochmals Experten darüber gehen zu lassen, um das Gesetz inhaltlich zu bereinigen.

Seither sind uns verschiedene Eingaben zugekommen, auch von Technikerseite. Sie betreffen Fragen, die ein Jurist oder ein gewöhnlicher Sterblicher nicht kennen kann, weil er nicht technisch vorgebildet ist. Die Fragen, die hier aufgeworfen wurden, sind es alle wert, nochmals geprüft zu werden; es würde aber selbstverständlich zu weit führen, wenn man fast gar bei jedem Artikel Abänderungsanträge stellen würde; es wäre daher besser, wenn jetzt Eintreten beschlossen würde, um nachher die Detailberatung zu verschieben.

Das Gesetz ist an sich gut und bringt Fortschritte; wir müssen die Materie gesetzlich regeln. Der erste Entwurf datiert aus dem Jahre 1943; seither haben namhafte Juristen wie Professor Blumenstein und Professor Liver, aber auch Techniker, wie der frühere Direktor des E.W.B., Herr Ingenieur Baumann, und andere sich zu diesem Entwurf geäussert; ebenso ist der neueste Entwurf nochmals durch Herrn Direktor Dr. Moll von den B.K.W. geprüft worden; ich habe auch teilgenommen an den Konferenzen, die die Arbeitsgemeinschaft S.I.A., B.S.A. und die Gesellschaft selbständig praktizierender Architekten und Bauingenieure Bern veranstaltete. Wir haben an zwei Abenden das Gesetz durchgenommen. Ich möchte hier ausdrücklich feststellen, dass die Herren sich nicht etwa zum Ziel gesetzt haben, das Gesetz zu sabotieren; im Gegenteil.

Dabei hat sich nun gezeigt, dass verschiedene Fragen noch besser abgeklärt werden sollten, dass verschiedene Formulierungen klarer zu fassen sind. Es wurde namentlich bemängelt, dass das Gesetz in verschiedenen Punkten missverständlich sei, weil es andere Ausdrücke verwende als das Bundesgesetz, was zu falschen Interpretationen führen könne. Ferner wurde erklärt, Missverständnisse könnten auch daraus entstehen, dass einzelne Bestimmungen des Bundesgesetzes aufgenommen worden seien, andere nicht: wobei einzelne, die man übernahm, redaktionell verändert wurden. Herr Grimm hat sich an diesen abweichenden Formulierungen gestossen; er war bekanntlich immer ein guter Stilist und Schriftsteller. Er begreift, dass man der oder jener Meinung sein kann, wenn man ein Gesetz abfasst, dass man bestimmte Wendungen schön oder weniger schön finden kann, aber er begreift auch, dass dann, wenn man ändert, unter Umständen verschiedene Interpretationen entstehen können.

Mir scheint es also zweckmässig, wenn man heute Eintreten beschliesst, aber die Detailberatung verschiebt auf die nächste Session. Inzwischen könnte man die Einwendungen, die eingelangt sind, prüfen, meinetwegen auch durch eine Expertenkommission.

Zu einem Punkt, der immer wieder erwähnt wird, den auch Herr Hirsbrunner aufgegriffen hat, möchte ich mich noch äussern: zum Verhältnis von Art. 704 Z.G.B. zu Art. 2 der neuen Vorlage. Wir haben in Art. 2 nur wiederholt, was in Art. 1 des Bundesgesetzes steht. Was dort steht, ist für uns massgebend; wir haben keine Möglichkeit, eine Abänderung vorzunehmen. Das Bundesgesetz sagt in Art. 1, Abs. 2: «Als öffentliche Gewässer im Sinne dieses Gesetzes gelten: Seen, Flüsse, Bäche und Kanäle, an denen nicht Privateigentum nachgewiesen ist, und die Gewässer, die zwar im Privateigentum stehen, aber von den Kantonen in bezug auf Nutzbarmachung der Wasserkräfte den öffentlichen Gewässern gleichgestellt werden.» Ich kann keinen Unterschied feststellen zu unserer Vorlage; wir halten uns einfach an das Bundesgesetz, das ist für uns massgebend, auch wenn wir Art. 2 nicht aufnehmen.

Im März 1948 hat der Regierungsrat Beschluss gefasst, dass Grundwasservorkommen öffentliche Gewässer seien, soweit nicht Privateigentum nachgewiesen werden könne. Der Beschluss existiert; ihn zu erlassen, lag in der Kompetenz des Regierungsrates; ich kann hier keinen Widerspruch herauslesen, wie Herr Hirsbrunner das behauptet.

Ich möchte sie also bitten, Eintreten zu beschliessen; es wird für die Regierung interessant sein, zu vernehmen, welche Einwendungen in der Eintretensdebatte geltend gemacht werden; sie wird dann nachher wissen, wohin sie ihre Revisionsbestrebungen leiten soll. Es wäre gut, wenn der Entwurf nochmals überarbeitet würde. Das Gesetz ist 1943 entworfen worden; seither haben verschiedene Juristen und Ingenieure daran gearbeitet, dabei ist die einheitliche Linie verloren gegangen; wenn

man den Entwurf in einem Zug neu redigieren würde, könnte er an Klarheit nur gewinnen.

Präsident. Wir haben nun zwei Ordnungsanträge. Derjenige von Herrn Hirsbrunner geht dahin, auf die Vorlage nicht einzutreten und sie an eine Fachkommission zurückzuweisen; der Antrag Wirz verlangt, dass die Eintretensdebatte weitergeführt und durch einen Beschluss beendet werde. Erst nachher wäre die Vorlage unter Verschiebung der Detailberatung einer Expertenkommission zu überweisen.

Reichensperger. Gegenüber Herrn Hirsbrunner müssen wir erklären, dass eine weitere Verschiebung der Beratung untragbar ist. Wenn auch Herr Hirsbrunner am Anfang beteuerte, es seien keine privaten Interessen massgebend, kommt man doch zum Eindruck, dass seine Haltung etwas mit solchen Interessen zu tun hat. Der Antrag Wirz läuft in der gleichen Richtung; Herr Wirz kündigt an, dass in der Detailberatung ein Haufen Abänderungsanträge gestellt werden. Damit müssen wir das Bestreben feststellen, die Beratung der Vorlage auf die lange Bank zu schieben. Wir hatten nicht Gelegenheit, in der Kommission mitzuwirken, aber es scheint mir doch etwas tragikomisch, wenn man eine Kommission von 15 Mitgliedern wählt und nachher vor der ersten Beratung, vor der Eintretensdebatte erklärt, es werden eine Reihe Abänderungsanträge eingebracht werden.

Wir sind der Meinung, angesichts der Stimmung weiter Volkskreise, hervorgerufen durch die Strommisere, sei es an der Zeit, endlich die erste Beratung durchzuführen. Der Sache wird am besten gedient, wenn man Eintreten beschliesst und nachher die erste Beratung ohne Verzögerung in Angriff nimmt.

Herren. Man sollte die Eintretensdebatte weiterführen, um allen denjenigen, die Bedenken geltend zu machen haben, Gelegenheit zu geben, diese auszusprechen, damit nachher der Herr Baudirektor klipp und klar Antwort geben kann. Erst wenn man alles das durchgemacht hat, kann man über Eintreten abstimmen. Besonders von landwirtschaftlicher Seite melden sich die grössten Bedenken, denn es ist tatsächlich so, dass man nicht weiss, wie die Geschichte gehandhabt werden soll, wie es sich zum Beispiel mit dem Privateigentum an Quellen verhält. Wann ist das Privateigentum nachgewiesen? Wenn eine Quelle gefasst ist? Wie verhält es sich mit den Quellen, die noch nicht gefasst sind? Wer entscheidet darüber, ob es sich im Einzelfall um ein Grundwasser oder eine Quelle handelt? Ueber die Auslegung dieser Fragen herrscht noch keine Klarheit; wir wollen aber lieber keine Katze im Sack kaufen.

Ich möchte aber besonders eine Frage stellen: Wie verhält es sich mit den bestehenden Wasserversorgungen? Kann da das Privateigentum an den Quellen nachgewiesen werden? Unsere Wasserversorgung hat zum Beispiel 900 Minutenliter gekauft und gefasst. Im Entwurf ist vorgesehen, dass bestehende Wasserversorgungen Bewilligungen erwerben müssen. Wenn aber Privateigentum nachgewiesen ist, fällt das nicht unter diese Bestimmung oder müssen auch diese Wasserversorgungen zahlen? Oder wie verhält es sich mit den Kläranlagen ...

Präsident. Wir müssen uns auf die Diskussion der beiden Ordnungsanträge beschränken, daher kann noch nicht materiell diskutiert werden.

Herren. Man muss doch erklären können, warum man für diesen Antrag stimmen will. Ich bin der Meinung, der Antrag Wirz sei anzunehmen.

Präsident. Herr Hirsbrunner erklärt, dass er seinen Antrag zugunsten des Antrages Wirz zurückziehe.

Studer. Herr Hirsbrunner tat gut daran, seinen Antrag zurückzuziehen; man hätte ihn unter keinen Umständen annehmen können. Der Herr Baudirektor hat Herrn Hirsbrunner zuviel Ehre erwiesen, als er in seiner Entgegnung erklärte, der S. I. A. sei wegen der Stimmenthaltung des Herrn Hirsbrunner auf die Vorlage aufmerksam geworden und habe sich erst seither mit ihr befasst. Leider hat die Oeffentlichkeit zu spät Gelegenheit erhalten, sich mit der Vorlage zu befassen; auch der Kommission ist sie spät zugestellt worden. Nachträglich hat man Stimmen aus Fachkreisen gehört, die man nicht einfach auf die Seite schieben kann. Die 14 Mitglieder der Kommission, die für Eintreten sind, haben gewiss gute Gründe dafür; es ist aber doch möglich, dass die Fachleute noch etwas besser wissen, was ins Gesetz gehört.

Unsere Fraktion hat in einer ganztägigen ausserordentlichen Sitzung zu diesem Gesetz Stellung genommen; sie hat einstimmig Eintreten auf die Einzelberatung beschlossen, wobei allerdings zu verschiedenen Artikeln Abänderungsanträge angekündigt wurden. Ich möchte bitten, die Abstimmung nicht heute vorzunehmen, sondern den Fraktionen Gelegenheit zu geben über die Abänderungsanträge zu diskutieren. Wir sollten einmal die Wünsche anhören; das Gesetz muss vom Volke angenommen werden, das Volk muss aber gewiss sein, dass alle Bedenken gewürdigt worden sind.

Präsident. Es ist kein Antrag mehr vorhanden, es sei auf die Vorlage nicht einzutreten. Ueber den Antrag Studer wird abzustimmen sein, wenn der Antrag Wirz behandelt ist. Zuerst habe ich die Pflicht, die Diskussion über die Ordnungsmotion weiterzuführen.

Buri. Man kann in guten Treuen über verschiedene Punkte des Gesetzes geteilter Auffassung sein, man kann auch darüber streiten, ob die Vorlage verhandlungsreif sei oder nicht. Es besteht kein Zweifel, dass diese Vorlage namentlich in landwirtschaftliche Verhältnisse ausserordentlich tief eingreift, und zwar in die private wie in die öffentliche Sphäre. Wir glauben, die Annahme des Ordnungsantrages Wirz empfehle sich. Man sollte hören, was eigentlich kritisiert wird; nachher sollte sich meiner Auffassung nach der Baudirektor doch der Ansicht anschliessen, es wäre zu begrüssen, wenn sich eine Expertenkommission zu der Vorlage ausspricht. Es wird die Frage gestellt: Welche Experten? Wir sind bereit, mit dem Baudirektor die Frage der Expertenbestellung zu prüfen. Wir haben gegenwärtig beim Bundesgesetz über die Tuberkulosebekämpfung eine unglückliche Situation. Dort hat man sich von Ausführungen einnehmen lassen,

die von gewissen Leuten gemacht worden sind; nachträglich müssen wir feststellen, dass die eigentlichen Fachleute, die Aerzte, gar nie begrüsst worden sind, so dass die ganze Aerzteschaft heute gegen das Tuberkulosegesetz aufsteht, und zwar aus fast allen Lagern. Es ist kein Zweifel: wenn man die ärztlichen Fachleute begrüsst hätte, und nicht nur die Chirurgen hätte reden lassen, so wäre wahrscheinlich Verschiedenes anders gekommen, während jetzt eben das Verhängnis seinen Lauf nimmt. Ich glaube, wir wollen eine Vorlage vorbereiten, die vom Bernervolk akzeptiert werden kann. Dazu ist es aber nicht notwendig, dass man die ganze Geschichte durchhaut in einem Tempo, das draussen einfach nicht begriffen werden kann, wodurch wir nur die Opposition verschärfen.

Ich habe meine Erfahrungen gemacht in bezug auf Antragstellung zwischen der ersten und zweiten Lesung. Bei der Steuergesetznovelle habe ich Abänderungsanträge bekanntgegeben; es wurde mir, obwohl die Anträge aus einer Gruppe stammten, die die Sache eingehend beraten hatte, gesagt, diese Anträge verstossen gegen Treu und Glauben. Wir sind etwas gebrannt; diesmal möchten wir die Sache besser abgeklärt haben, damit wir nicht fundamentale Abänderungen erst in der zweiten Beratung hineinbringen müssen, damit wir nicht eine Vorlage schaffen, die auf Opposition stösst. Darum bitte ich den Grossen Rat, sich dem Antrag Wirz anzuschliessen; ich möchte namentlich auch den Herrn Baudirektor bitten, aus dieser Frage nicht eine Prestigefrage zu machen. Es geht uns allen darum, etwas zu erreichen; infolgedessen müssen wir unbedingt die Punkte, die so sehr kritisiert werden, eingehend abklären. Wenn solche neuralgische Punkte in der Vorlage bleiben, so müssen Sie sich vergegenwärtigen, dass eine gewaltige Opposition im Volke entstehen wird.

M. **Rebetez.** Je constate avec plaisir que M. Hirsbrunner a retiré sa proposition et que nous sommes maintenant d'accord. J'estime que le moment est venu pour le Grand Conseil de discuter cette loi puisque le premier projet date de 1943, qu'une commission a déjà étudié cette question en 1945 et que la commission actuelle est arrivée à la fin de ses travaux.

Mon groupe et moi-même nous rallions à la proposition Wirz, qui consiste à voter l'entrée en matière et à discuter éventuellement les articles de la loi lors de la session de mai. Nous sommes en effet d'avis que cette affaire a assez traîné et qu'il est temps de passer à la discussion de la loi.

Keller (Langnau). Ich möchte bitten, dem Antrag Wirz zuzustimmen, also über Eintreten zu diskutieren und auch abzustimmen, aber die Detailberatung zu verschieben. Wir können sicher nicht so vorgehen, dass wir eine grosse Anzahl Artikel zurücklegen, um die Fragen in der Kommission nochmals behandeln zu lassen, mit dem Vorsatz, alle diese Fragen erst in der zweiten Lesung abzuklären. Ich bin leider auch einer von diesen Ketzern, die die Meinung haben, man könne die Vorlage, die uns von der Regierung und von der Kommission serviert wird, nicht ohne weiteres schlucken. Das kann ich prophezeien, dass das Emmental die Vorlage in ihrer gegenwärtigen Fassung geschlossen verwerfen wird. Diese Wasserfragen spielen gerade bei uns eine ausserordentlich grosse Rolle; sie müssen daher mit den Fingerspitzen angefasst werden. Es gibt im Volke nicht nur einen Unwillen über die Elektrizitätsversorgung, sondern es besteht auch ein ziemlicher Unwille über die Auslegung einzelner gesetzlicher Vorschriften, die in den letzten Jahren erlassen worden sind. Im vorliegenden Gesetz sind ausserordentlich scharfe Eingriffe vorgesehen. Niemand hat heute gesagt, was Grundwasser sei und was ein privates Wasserrecht sei; von der Regierung aus hat man eine andere Auslegung gegeben als von der Kommission aus. Es heisst an einem Ort, es müsse das Privateigentum nachgewiesen sein. Wenn einer Grund und Boden gekauft hat, und das Gesetz sagt, das Wasser, das daraus fliesse, sei ein Bestandteil — was muss er dann noch an Privateigentum nachweisen? Wenn er Grundeigentum hat, so hat er alles in der Höhe und Tiefe, soweit er ein Interesse hat; dadurch, dass er das Eigentum am Grundstück nachweist, hat er auch das Eigentum am Grundwasser nachgewiesen. Aber diese Frage ist nicht präzis geordnet, und das ist schon etwas, wogegen ich mich mit aller Schärfe wenden muss. Es scheint mir, es wäre angebracht, heute Eintreten zu beschliessen, in der Detailberatung die Wünsche und Forderungen im allgemeinen vorzubringen; nachher soll die Kommission nochmals darübergehen, meinetwegen unter Zuzug von Experten. Nachher kommt etwas heraus, womit man vor das Volk gehen kann. Mit dem, was heute vorliegt, dürfen wir das nicht.

Präsident. Ich mache nochmals darauf aufmerksam, dass Eintreten nicht bestritten ist, so dass wir die Beratung über den Ordnungsantrag verlassen können, um zur allgemeinen Eintretensdebatte überzugehen.

Geissbühler (Liebefeld). Herr Wirz hat in Abänderung des Antrages Hirsbrunner beantragt, es sei auf das Gesetz einzutreten, aber die Beratung sei zu verschieben. Wir geben uns in unserer Fraktion darüber Rechenschaft, dass das Gesetz vom Volke angenommen werden muss und dass wir kein Gesetz dem Volke vorlegen dürfen, gegen das so grosse Widerstände bestehen, dass man sich sagen muss, das Gesetz werde später verworfen.

Auf der andern Seite sind hier soviele Bedenken geäussert worden, dass es mir notwendig erscheint, einmal die Detailberatung vorzunehmen und zu bestimmen, was überhaupt gehen soll. Zwischen der ersten und zweiten Lesung und namentlich in der zweiten Lesung ist Gelegenheit genug zu gründlicher Ueberlegung.

Ich möchte nun doch sagen: es ist ein Novum, dass der bernische Grosse Rat beschliesst, es sei ein Gesetz, das durch eine grossrätliche Kommission beraten worden ist, nicht an die Regierung oder an die Kommission, sondern an eine Expertenkommission zurückzuweisen. Man hat uns in der Präsidentenkonferenz mitgeteilt, wie sich die Beratungen in dieser Session gestalten sollen. Wir haben hier eine ganze Anzahl von Grossräten, die in der Privatindustrie arbeiten; diese haben sich eingerichtet; nun sollen sie wieder heimgehen und an ihrem Arbeitsplatz erklären: Ich gehe jetzt nicht in den

Grossen Rat, wir haben dort etwas auf die Seite geschoben, das vielleicht im Mai oder auch noch später für die Beratung reif ist. Das sind unhaltbare Zustände, und schon aus Respekt vor diesen Arbeitern sollte man eine andere Taktik einschlagen. Das Gesetz wurde lange genug hinausgeschoben; jetzt sollte man es beraten. Dem Antrag Studer, heute nicht abzustimmen, kann ich zustimmen; wir werden dann die Frage auch in unserer Fraktion nochmals beraten. Ich bin zwar überzeugt, dass die Fraktion keine andere Stellung einnehmen wird.

Präsident. Der Herr Baudirektor teilt mit, dass er wegen anderweitiger Verpflichtungen nicht mehr in der Lage sei, den Verhandlungen beizuwohnen. Ich nehme daher an, dass wir auf seinen Wunsch die Beratungen hier abbrechen und sie morgen weiterführen. (Zustimmung.)

Dekret

über Einbeziehung der erhöhten Besoldungen der Lehrerschaft in die Versicherung

(Siehe Nr. 8 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Burgdorfer (Schwarzenegg), Präsident der Kommission. Am 11. November 1947 hat der Grosse Rat in Anwendung des Art. 36 des Lehrerbesoldungsgesetzes weitere Fr. 500.— der Teuerungszulagen in feste Besoldungen umgewandelt; er hat damit die Grundbesoldungen der Lehrerschaft wie folgt erhöht: auf Fr. 5000.— für Primarlehrer, Fr. 4800.— für Primarlehrerinnen, Fr. 7500.— für Sekundarlehrer und Progymnasiallehrer. In § 16 des Dekretes ist bestimmt, dass diese Erhöhung vorläufig nicht zu versichern sei; es stehe dem Grossen Rat zu, den Zeitpunkt des Einbezuges in die Versicherung zu bestimmen. Damals erklärte ich, dieser Zeitpunkt dürfte auf 1. Januar 1949 gekommen sein; bis dahin sei die Lehrerschaft durch Zahlung der Monatsbetreffnisse für die zweiten Fr. 500.— stark genug belastet.

Wir wären nun an diesem Zeitpunkt angelangt. Sie haben den Dekretsentwurf bekommen; es wird Ihnen aufgefallen sein, dass im gemeinsamen Entwurf des Regierungsrates und der Kommission der Titel geändert wurde. Das geschah, um nicht den Eindruck zu erwecken, als handle es sich nur um die Erhöhung der Besoldung. Durch den neuen Titel wird dieses Missverständnis beseitigt.

Durch die Kommission wurde ferner § 1, Abs. 2, in dem Sinne geändert, dass man dem Grossen Rat die Kompetenz einräumt, zu bestimmen, in welchem Zeitpunkt die versicherte Besoldung der Haushaltungslehrerinnen erhöht werden soll.

Die Dekretsentwürfe sind einfach redigiert; ich will mich zum Wortlaut nicht weiter äussern. Dagegen möchte ich zeigen, wie hoch heute die Renten sind. Dazu habe ich von der Erziehungsdirektion eine Aufstellung erhalten, aus welcher sich folgendes ergibt: die Renten stützen sich auf Art. 49 der Statuten der Lehrerversicherungskasse und Art. 21 der Statuten der Mittellehrerkasse; sie beginnen bei null Kassenjahren, das heisst wenn ein Versicherter kurz nach Antritt des Lehramtes stirbt, mit 20 %, steigen auf 25 % nach dem ersten Jahr, auf 40 % nach 10 Kassenjahren, auf 50, 60 respektive 70 % nach 20, 30 oder 40 Jahren. Das Maximum beträgt also 70 % der versicherten Besoldung. Nach 15 Kassenjahren bezieht ein Primarlehrer mit eigenem Haushalt eine Rente von Fr. 4179.— = 45 %, nach 25 Jahren Fr. 4948.— = 55 %, nach 40 Jahren Fr. 6101.— = 70 %.

Nun habe ich diese Rentenleistungen auf den Index umgerechnet, das heisst festgestellt, wie hoch die Renten sein müssten, wenn man die Ansätze des Gesetzes von 1920 plus die heutige Teuerung einsetzt. Nach 15 Dienstjahren war die Rente gemäss Gesetz von 1920 Fr. 2720.—; rechnen wir dazu 63 % Teuerungszuschlag, so sollte ein solcher Bezüger eine Rente von Fr. 4400.— nach 15 Dienstjahren beziehen, von Fr. 5380.— nach 25 und von Fr. 6850.— nach 40 Dienstjahren. Statt dessen beträgt die Rente Fr. 6101.—; man bleibt also unter dem vollen Ausgleich.

Wie wirkt sich die Erhöhung der versicherten Besoldung aus im Verhältnis zur Versicherung des Staatspersonals? Das Staatspersonal hat bis heute 76 % der Besoldung versichert; mit der heute vorgesehenen Erhöhung um Fr. 500.— kommt die Lehrerschaft auf 75 %; bei den Primarlehrerinnen steigt dieser Prozentsatz allerdings auf 78 %.

Allgemein besteht die Auffassung, dass der Grosse Rat, wenn er solche Ausgaben beschliesse, für Deckung sorgen soll, damit die Lehrerversicherungskasse nicht wieder defizitär wird, worauf man sie erneut sanieren müsste. Gemäss dem vorliegenden Dekret müssen die Lehrkräfte für die erhöhte Besoldung Monatsbetreffnisse entrichten; diese betragen bei 20- bis 29-jährigen 14 für Primarlehrer und 16 für Sekundarlehrer, in der älteren Gruppe 22 respektive 24; 60- und Mehrjährige haben 30 Monatsbetreffnisse oder beinahe Fr. 1500.— einzubezahlen, wenn sie in den Genuss der höheren Versicherung kommen wollen. Es ist also abgeklärt: die Lehrerversicherungskasse kann durch die Erhöhung der versicherten Besoldungen nicht wieder defizitär werden.

Nun die Belastung des Staates. Der Staat muss an Monatsbetreffnissen entrichten: für Primarlehrer 1,247 Millionen, für Mittellehrer 0,405 Millionen, zusammen rund 1,65 Millionen, dazu von der erhöhten Besoldung 9 %, macht Fr. 161 000.—, plus Amortisationsrate von Fr. 165 167.—.

Die Beratung in der Kommission war verhältnismässig kurz; man hat sich die Sache reiflich überlegt. Wir beantragen einstimmig Eintreten und Genehmigung.

Grütter. Im Zusammenhang mit dieser Eintretensdebatte möchte ich eine Frage aufwerfen, von der ich weiss, dass sie heute nicht gelöst werden kann, aber ich möchte sie immerhin hier stellen und um eine Antwort ersuchen.

Sie wissen, dass wir in einem früheren Dekret festgehalten haben, dass in Gemeinden mit eigener Besoldungsordnung eine besondere Regelung erfolgen soll. Für diejenigen Lehrkräfte, die unter dem kantonalen Gesetz stehen, besteht folgende Ordnung: die Besoldung wird geteilt zwischen Gemeinde und Kanton; die Versicherung wird nur

vom Staat und von den Versicherten bestritten; die Gemeinden zahlen nichts an die Versicherung, auch nicht für den Teil, der ihnen als Gemeindeanteil an den Lehrerbesoldungen zufällt. Bis jetzt hat dieser Grundsatz auch gespielt bei der Versicherung von Lehrkräften in den Gemeinden mit eigener Besoldungsordnung. Das sind wirtschaftlich stärkere und finanziell besser situierte Gemeinden; sie gehen in der Besoldung höher als das kantonale Gesetz es vorsieht. Aber auch dort hat die Gemeinde nichts an die Lehrerversicherungskasse beigetragen. Nun nehmen wir diesmal Fr. 500.— einer bereits gesetzlichen Besoldung in die Versicherung hinein, so dass beim Lehrer auf dem Land nachher 76 % der gesamten Bezüge (gesetzliche Besoldung und Teuerungszulagen) versichert sind. Bei den Gemeinden mit eigener Besoldungsordnung (Bern, Biel, Burgdorf, Thun, Köniz, Langenthal usw.) macht natürlich die Summe von Fr. 1500.—, die heute gesamthaft für die Primarlehrer in die Versicherung einbezogen wird, und von Fr. 2000.— für die Mittellehrer, im Verhältnis zu den Gesamtbezügen einen wesentlich geringeren Prozentsatz aus. Man muss aber auch in diesen Gemeinden einmal ungefähr auf einen gleich hohen Prozentsatz kommen.

Als diese Frage in der Kommission zur Sprache kam, wurde erklärt, einfach dekretieren könne man nicht; die Vertreter der Gemeinden mit eigener Besoldungsordnung möchten sich mit der Regierung besprechen und Wege suchen, auf denen eine Lösung möglich ist. Ich stellte mir beispielsweise die Lösung so vor, dass diese Regulativgemeinden für den Teil, der über die gesetzliche Besoldung hinausginge, bei den Monatsbetreffnissen beteiligt würden. Ich möchte ihnen nicht Prämienleistungen zumuten, wohl aber einmalige Beiträge an die Monatsbetreffnisse, die über die kantonalen Ansätze hinausgehen. Ich habe gehört, dass man diesem Gedanken nicht abgeneigt wäre. Ich stelle mir vor, dass man diesen Teil dritteln könnte: ein Drittel Staat, ein Drittel Gemeinde, ein Drittel Versicherte. Auf dieser Grundlage könnte man diskutieren.

Ich möchte nun den Erziehungsdirektor anfragen, ob in dieser Frage etwas gegangen ist; wenn nichts gegangen sein sollte, so wäre ich sehr dankbar, wenn Herr Dr. Feldmann die Initiative ergreifen würde, um gemeinsam mit den Vertretern der Gemeinden mit eigenem Besoldungsregulativ eine Lösung zu suchen.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Für die Beantwortung der von Herrn Grütter gestellten Frage ist massgebend das Dekret vom 24. Februar 1947 über die Sanierung der Lehrerversicherungskasse, dessen § 4 lautet: «Von den einzelnen Gemeinden beschlossene Erhöhungen der Besoldungen ihrer Lehrerschaft, die über die Verpflichtungen aus dem Lehrerbesoldungsgesetz hinausgehen, können nur versichert werden, wenn die entsprechend § 3 notwendigen Monatsbetreffnisse einbezahlt werden.»

Schon bei der Beratung dieses Versicherungskassendekretes hat Herr Grütter eine nähere Ueberprüfung der ganzen Frage verlangt und auch einen Rückweisungsantrag gestellt. Gestützt darauf wurde der Entwurf damals an die Kommission zurückgewiesen, und die neue Beratung in der Kommission hat zu dem soeben erwähnten § 4 geführt, vor allem zum Zusatz: «Die Einzahlung dieser Monatsbetreffnisse wird geordnet durch ein Reglement des Regierungsrates, das nach Anhörung der beteiligten Gemeinden zu erlassen ist.»

Dieses Reglement ist nun noch nicht erlassen, und zwar deshalb nicht, weil in den sogenannten Regulativ-Gemeinden die Fragen, um die es hier geht, noch nicht genügend abgeklärt sind. Es ist vor allem die rechtliche Frage zu prüfen, ob die an sich interessante Anregung, dass man zwar die Gemeinden zur Zahlung der Monatsbetreffnisse heranzieht, aber nicht etwa zur Rentenzahlung, auf dem Wege eines Reglementes, das auf einem Dekret beruht, verwirklicht werden kann oder ob dazu noch eine Revision des Lehrerbesoldungsgesetzes nötig wäre. Ich gebe Herrn Grütter die Zusicherung, dass wir die Frage an die Hand nehmen und auf dem einen oder andern Weg eine Abklärung herbeiführen werden.

Das Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung.

Keine Diskussion.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Einstimmigkeit.

Beschluss:

Dekret

über Einbeziehung der erhöhten Besoldungen der Lehrerschaft in die Versicherung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 36 des Gesetzes vom 22. September 1946 betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen und § 16 des Dekretes vom 17. November 1947 betreffend die Erhöhung der Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die im Dekret vom 17. November 1947 festgelegte Erhöhung der Besoldungen der Lehrkräfte an den Primar- und Mittelschulen wird bei der Lehrerversicherungskasse versichert.

Der Grosse Rat wird bestimmen, in welchem Zeitpunkt die versicherten Besoldungen von Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen erhöht werden sollen.

§ 2. Der Staat leistet von der Erhöhung den ordentlichen Beitrag von 9 %.

§ 3. Die für die Versicherung der Erhöhung der versicherten Besoldungen notwendigen Monatsbetreffnisse werden vom Staat und von den Mitgliedern je zur Hälfte aufgebracht.

Der Staat leistet seine Monatsbetreffnisse in jährlichen Raten von mindestens Fr. 165 000. —.

§ 4. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1949 in Kraft.

Dekret

über die Festsetzung von Teuerungszulagen für Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse im Jahre 1949

(Siehe Nr. 9 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Burgdorfer (Schwarzenegg), Präsident der Kommission. Nachdem wir das Dekret über die Erhöhung der versicherten Besoldungen angenommen haben, kommen wir automatisch zur Festsetzung von Teuerungszulagen für Rentenbezüger. Das Schuljahr stimmt bekanntlich nicht mit dem Kalenderjahr überein; es beginnt am 1. Mai und endet am 30. April. Lehrkräfte, die erst auf Ende April austreten, kommen noch in den Genuss der erhöhten versicherten Besoldung; deshalb muss man das Teuerungszulagendekret abändern und die Zulagen für diese Lehrkräfte etwas ermässigen: von Fr. 920.— auf Fr. 720.— für solche mit eigenem Haushalt, von Fr. 720.— auf Fr. 520.— für solche ohne eigenen Haushalt usw. Dazu wird eine Teuerungszulage von 2,5 % der gesamten Pension ausgerichtet.

Die Kommission hat auch dieses Dekret durchberaten und empfiehlt Eintreten und Genehmigung.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung.

Amstutz. Es ist sehr erfreulich, dass man auch einmal an die Pensionierten denkt und einen gewissen Teuerungsausgleich auf den Pensionen schaffen will. Es ist zu wenig bekannt, dass zum Beispiel gewisse Kategorien von Lehrern, Lehrerinnen und Arbeitslehrerinnen nur Pensionen von 60 % oder gar nur 55 % beziehen. Ungerecht ist dabei, dass das, was die Versicherten selbst für eine Versicherung von 70 % einbezahlt haben, nicht berücksichtigt wird. Diese Leute kommen schwer zu kurz. Es wäre zu begrüssen, wenn der Staat bei diesem Teuerungsausgleich nicht isoliert bliebe, sondern wenn die Gemeinden, insbesondere die städtischen Gemeinwesen, dieser Leute gedächten.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Einstimmigkeit.

Beschluss:

Dekret

über die Festsetzung von Teuerungszulagen für Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse im Jahre 1949

(Ergänzung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1942 über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrerschaft und in Ergänzung des Dekretes vom 13. September 1948 über die Gewährung von zusätzlichen Teuerungszulagen für das Jahr 1949 an die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Den Rentenbezügern der Lehrerversicherungskasse werden, wenn sie nach dem 31. Dezember 1948 aus dem Schuldienst austreten und ihre Rente auf Grund der ab 1. Januar 1949 erhöhten versicherten Besoldungen beziehen, für das Jahr 1949 folgende Teuerungszulagen ausgerichtet:

	Primarlehrerkasse Fr.	Mittellehrerkasse Fr.
1. Bezüger von Invalidenrenten:		
a) mit eigenem Haushalt	720.—	520.—
b) ohne eigenen Haushalt	520.—	320.—
2. Bezüger von Witwenrenten:		
a) mit eigenem Haushalt	660.—	540.—
b) ohne eigenen Haushalt	460.—	340.—
3. Bezüger von Doppelwaisenrenten:	240.—	160.—
4. Bezüger von Waisenrenten:	120.—	80.—

§ 2. Den nach diesem Dekret berechtigten Rentenbezügern wird überdies eine zusätzliche Teuerungszulage von 2,5 % der Jahresrente ausgerichtet.

§ 3. Die Bestimmungen des Dekretes vom 17. November 1947 über die Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1948 an die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse sowie des Dekretes vom 13. September 1948 über die Gewährung von zusätzlichen Teuerungszulagen für das Jahr 1948 und von Teuerungszulagen für das Jahr 1949 an die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse finden sinngemäss auch Anwendung für die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die in § 1, Abs. 1 dieses Dekretes erwähnten Rentenbezüger.

§ 4. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1949 für ein Jahr in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.

Motion der Herren Grossräte Casagrande und Mitunterzeichner betreffend Errichtung eines französischen Gymnasiums in Biel.

(Siehe Jahrgang 1948, Seite 506)

M. **Casagrande.** La question de l'ouverture d'un gymnase de langue française à Bienne est posée pour la première fois officiellement. Pourtant cette

question n'est pas nouvelle. Il y a longtemps qu'elle est discutée dans les milieux romands, mais elle n'est jamais sortie du cadre des conversations particulières. Cette question n'intéresse pas seulement les Romands de Bienne, mais tout le Jura sud.

La nécessité de l'ouverture d'un gymnase de langue française à Bienne a donné lieu à un débat, aussi intéressant que passionné, lors du congrès de la Société pédagogique jurassienne, le 5 juin 1948 à Bienne. Voici ce qu'écrit M. le Dr Joray, recteur du progymnase de La Neuveville, dans son rapport « Le droit aux études », rapport d'une très grande valeur pour la démocratisation de l'école.

« Des gymnases pour tous les Jurassiens.

L'Ecole cantonale de Porrentruy, qui est à la hauteur de sa tâche grâce à un corps d'excellents professeurs, resterait une institution viable pour l'ensemble du Jura nord, car Porrentruy occupe une position trop excentrique pour satisfaire aux besoins du pays jurassien tout entier. Ceci est un fait. Une statistique officielle portant sur douze ans (1936 à 1947), et qui englobe la totalité des élèves des sections classique, littéraire et scientifique (IIIe, IIe et Ie), donne une idée de la zone de recrutement qui est la sienne. Elle est résumée dans le tableau ci-dessous, où les chiffres indiquent la répartition par districts du domicile des parents.

Porrentruy	39,5 %
Delémont	23 %
Laufon	0,3 %
Moutier	20 %
Courtelary	4,1 %
Franches-Montagnes	2,5 %
La Neuveville	0,4 %
Bienne	2,8 %
Hors Jura	7,4 %

En tenant compte de l'importance de la population de chaque district, et en donnant à Porrentruy le chiffre 100, la fréquentation de l'Ecole cantonale par les Jurassiens des districts de langue française et de Bienne est illustrée par les chiffres suivants:

Porrentruy	100
Delémont	75
Moutier	50
Franches-Montagnes	19
Courtelary	12
Bienne (16 000 Romands)	11
La Neuveville	6

Cela signifie que lorsqu'une famille quitte Porrentruy pour Moutier, ses enfants n'ont plus que la moitié des chances qu'ils avaient précédemment de fréquenter le gymnase. A Saignelégier, à St-Imier et à La Neuveville, les chances d'étudier à Porrentruy tombent à $^1/_5$, $^1/_8$ et $^1/_{16}$. Le Jurassien du Sud étudie ailleurs: celui de St-Imier se rend à La Chaux-de-Fonds, car il appartient à la zone d'attraction de cette ville, et celui de La Neuveville fréquente les écoles de Neuchâtel, toutes proches, où il trouve le climat intellectuel d'une ville universitaire. Le Biennois fait de même, à moins qu'il ne reste chez lui où le gymnase de langue allemande organise des cours spéciaux à son intention.

L'étudiant du Jura sud ne peut pas étudier à Porrentruy, pour des raisons pécunières et pour d'autres tout aussi inéluctables. Il faut provisoirement lui faciliter l'accès aux écoles du canton voisin. Provisoirement, parce qu'il y a des difficultés de raccordement de programmes, parce qu'il dépend du bon vouloir des Neuchâtelois de recevoir nos ressortissants; provisoirement aussi puisqu'on semble craindre que le Jurassien perde le contact avec le Jura et qu'il épouse d'autres mœurs et une autre mentalité. La seule solution vraie, celle de l'avenir, sera l'ouverture d'un gymnase de langue française à Bienne.

La ville de Bienne n'a pas le droit d'ouvrir un gymnase français parce que la loi a créé un monopole en faveur de l'Ecole cantonale de Porrentruy. Une loi qui empêche l'ouverture de nouvelles écoles est désuète; il est temps de la reviser. Le gymnase allemand de Bienne a le droit de recevoir les Romands de la ville, à l'exclusion de tout autre élève, et d'organiser à leur intention des cours spéciaux de français; par privilège du Conseil-exécutif du 23 mars 1937, il peut leur donner un enseignement particulier de l'allemand, aux frais de la ville de Bienne. C'est tout. Pareille organisation ne convient plus au temps présent. Bienne compte 16 000 Romands qui entretiennent une vie intellectuelle réjouissante. Elle est bilingue, c'est entendu: c'est ici, à la frontière des langues, qu'il est bon de lutter pour maintenir les positions du français. Il est temps d'y créer une école supérieure de langue française. Il faut profiter de le faire pendant que le Jura sud bénéficie d'une prospérité matérielle sans précédent, car il est de toute évidence que cette école devra s'ouvrir sous peu.

« Un gymnase français à Bienne est-il viable? De 1918 à 1947, le gymnase allemand a accueilli 6,6 Romands en moyenne par an en IIIe (147 maturités y furent décernées à des Romands en 30 ans, soit 4,9 par an en moyenne); en plus on estime à 1 à 2 par an les Biennois qui vont à Neuchâtel. Il n'est certainement pas exagéré d'estimer à 12 par an les candidats de la ville à un gymnase français. Mais il y a l'apport de l'extérieur. Au cours des cinq dernières années, le gymnase de La Chaux-de-Fonds a accueilli 8 Jurassiens en moyenne et par an, celui de Neuchâtel 5, l'école supérieure de la même ville 5 (statistique de trois ans seulement), ce qui fait une moyenne annuelle de 18 Jurassiens dans les écoles neuchâteloises. En admettant que la moitié de ces candidats à la maturité s'inscrivent à Bienne, la nouvelle institution pourrait escompter une moyenne de 20 élèves dès ses débuts, non compris une partie des futurs instituteurs et des Romands de Berne; elle serait donc viable. Cela supprimerait l'injustice qui est faite aux districts du sud par une plus juste répartition géographique. Il y a place dans notre pays pour deux gymnases: en Suisse 718 maturités ont été décernées en 1901 et 2147 en 1947.

« Il est à prévoir que les gymnases joueront à l'avenir, dans les villes, un rôle social dévolu dans les capitales aux universités et aux gymnases. »

Plus loin on lit encore dans le rapport Joray: « La culture n'est pas un snobisme. La culture et la science doivent être mises à la disposition de tous les hommes, et non réservées à certaines catégories d'êtres privilégiés de la fortune. Il ne suffit pas d'admettre que les écoles sont ouvertes à tous les bien-doués et d'écarter les incapables par une sélection judicieuse. Il faut résoudre la question financière, la plus décisive dans la pratique.

Que coûte la fréquentation du gymnase de Porrentruy? Voici le détail des dépenses moyennes: écolage fr. 60.—, livres fr. 150.—, déplacements fr. 50.—, chambre et pension fr. 2000.—, argent de poche fr. 150.—, soit au total fr. 2400.— par an. Pour l'étudiant domicilié à Porrentruy, ces dépenses se ramènent à fr. 310.—. En trois ans et demi l'étudiant de Porrentruy dépense fr. 1085.— (auxquels il faut ajouter les frais de pension au domicile familial) et celui qui ne peut rentrer au domicile paternel fr. 8435.—. Messieurs, vous vous rendez compte que c'est une impossibilité matérielle pour beaucoup de parents.»

Le congrès de la société pédagogique tenu à Bienne le 5 juin 1948, qui groupait près de 400 congressistes, a adopté à une très grande majorité la résolution suivante: «Pour permettre aux Jurassiens de toutes les parties du pays d'accéder à la maturité, il y a lieu d'envisager l'ouverture d'un gymnase de langue française à Bienne.» Cette résolution eut un grand retentissement dans le Jura, particulièrement dans la partie sud et à Bienne. Cela prouve simplement que ce problème devient urgent.

La ville de Bienne est sollicitée, en effet, de divers côtés d'examiner ce problème. D'une part, l'Association des maires et présidents des bourgeoisies du district de Courtelary a voté une résolution demandant la création d'un gymnase français à Bienne. D'autre part, les autorités municipales de St-Imier et de La Neuveville se sont déclarées officiellement favorables à l'ouverture d'un tel établissement et prêtes à soutenir toute action tendant à ce but. Si, pour les populations des districtes de Courtelary et de La Neuveville, la question se pose avec insistance, c'est que les études gymnasiales sont onéreuses, surtout pour les petites bourses.

Le 15 juillet 1948, M. Albert Berberat déposait une motion devant le Conseil de Ville de Bienne invitant l'autorité exécutive à bien vouloir étudier l'ouverture d'un gymnase de langue française, en spécifiant nettement qu'il n'entrait nullement dans son esprit de gêner qui que ce soit, mais qu'il s'agissait uniquement de mettre à disposition des élèves doués, à quelque milieu qu'ils appartiennent, la possibilité de faire leurs études dans les meilleures conditions possibles.

Au nom du Conseil municipal unanime, M. Baumgartner, maire et ancien inspecteur des écoles, accepta la motion pour étude. Dans son exposé, M. le maire fit ressortir qu'effectivement ce problème devenait actuel, mais qu'il demandait réflexion et une étude très approfondie. Pour M. Baumgartner, il est certain que cela devient de plus en plus difficile, pour des parents à revenus modestes, d'envoyer depuis le Jura sud leurs enfants à l'Ecole cantonale de Porrentruy. Non seulement la question financière joue un rôle important, mais les parents aiment bien avoir leurs enfants chez eux à cette époque critique de la vie d'un adolescent. C'est l'âge où le caractère se forme et il est précieux aux parents de pouvoir surveiller leurs enfants. Avec l'ouverture d'un gymnase français à Bienne, les écoliers venant du vallon de St-Imier, de La Neuveville et même de la vallée de Tavannes pourraient rentrer chaque soir au domicile familial. Inutile de dire le service que cela rendrait à la population romande de Bienne. Aussi le Conseil de Ville, à son tour et à l'unanimité, a-t-il déclaré la motion recevable.

Une commission a été nommée et elle va se mettre au travail. Mais on se rend compte d'avance que sans subventions cantonales le problème est pour ainsi dire insoluble.

Doit-on reculer devant cette nouvelle dépense qui sera pour le bien des générations jurassiennes futures? Nous sacrifions beaucoup pour notre défense nationale, et c'est nécessaire par ces temps troublés. N'oublions jamais que plus un peuple est instruit, plus il est fort, et que cela fait partie de la défense spirituelle du pays. Notre canton se doit d'avoir des écoles à la portée de tous, des populations campagnardes comme de celles des villes, et des Jurassiens en particulier. La minorité linguistique du canton doit avoir la possibilité de former une élite intellectuelle dans sa langue. Cette élite restera plus facilement dans le canton si elle reçoit une instruction conforme à l'esprit de sa langue, et ce sera pour le bien du peuple tout entier. Le canton de Neuchâtel, qui a le même nombre d'habitants que le Jura bernois, a trois gymnases, un à La Chaux-de-Fonds, un autre à Fleurier et un troisième à Neuchâtel. Ce canton met à la disposition de sa population trois gymnases dans trois régions différentes du pays.

Je crois avoir examiné cet important problème sous tous ses aspects et développé ma motion en toute objectivité. Mon intention, comme celle de tous ceux qui s'intéressent à cette question, n'est pas de porter préjudice à quiconque, mais de mettre à disposition des élèves doués du Jura sud et de Bienne un gymnase de langue française à la portée de toutes les bourses. Bienne ouvrira un gymnase, j'en suis certain, si les subventions cantonales lui sont accordées. Elle le doit pour l'avenir de sa population romande qui lui a apporté l'industrie horlogère, et elle le doit aussi au Jura sud dont les relations économiques et culturelles avec Bienne sont très étroites.

J'insiste encore pour que ma motion soit prise en considération. Elle rendra service à une grande partie du Jura et par là au canton tout entier.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Biel besitzt seit 1902 ein Gymnasium; als der Regierungsrat die Errichtung dieses Gymnasiums in Biel bewilligte, hat er in seinen Beschluss eine grundsätzliche Feststellung aufgenommen, lautend: «Die Beschlüsse der Gemeinde Biel — auf Errichtung eines deutschsprachigen Gymnasiums — werden genehmigt und für sämtliche aus dieser Aenderung neu anzustellenden Lehrkräfte die Hälfte der Besoldung als Staatsbeitrag bewilligt, mit der ausdrücklichen Bemerkung jedoch, dass die Staatsunterstützung nur an deutsche Klassen, nicht aber an etwa im Lauf der Zeit zur Entstehung gelangende französische Klassen gewährt wird.»

Während des ersten Weltkrieges schon und seither in steigenden Masse hat die welsche Bevölkerung von Biel zugenommen. 1920 wurde beim Französischunterricht am Gymnasium in Biel eine Neuerung getroffen: für die beiden obersten Klassen,

Prima und Oberprima, wurde der Französischunterricht getrennt. Diese Massnahme wurde so begründet: Wenn die welschschweizerischen Schüler mit den deutschschweizerischen zusammen den Französischunterricht besuchen, haben sie davon nichts, weil der Unterricht der Deutschschweizer wegen auf einer viel tieferen Stufe geführt werden muss, als der Sprachkenntnis der französischsprechenden Schüler entspräche. Auf Grund dieser Begründung wurde jene Massnahme genehmigt.

Im Jahre 1928 wurde dann der Versuch unternommen, den getrennten Französischunterricht auszudehnen auf die Tertia und Sekunda. Diesem Vorhaben hat sich aber die Kantonsschule in Pruntrut mit einer Eingabe widersetzt, indem sie geltend machte, mit der stärkeren Betonung des französischen Charakters des Gymnasiums Biel konkurrenziere man die Ecole Cantonale in Pruntrut, das französische Gymnasium des Kantons. Darauf gab die Schuldirektion der Stadt Biel am 28. März 1929 die formelle Zusicherung ab, dass man auch dann, wenn man den Französischunterricht auf die Tertia und Sekunda ausdehne, nur in besondern Fällen Schüler aus dem Jura aufnehmen wolle, und nur Schüler, die den Deutschkurs am Progymnasium in Biel durchlaufen haben. Damals stellte die Schuldirektion Biel ausdrücklich fest, die Frage einer französischen Gymnasialabteilung stelle sich in Biel überhaupt nicht; denn man wisse dort gut genug, dass die französischsprechende Bevölkerung des Kantons zahlenmässig nicht stark genug sei, um zwei Gymnasien zu tragen.

Auf diese Zusicherung hin zog 1928/29 die Ecole Cantonale in Pruntrut mit Brief vom 3. April 1929 ihre Einsprache zurück. Aber sie gab damit ihren grundsätzlichen Widerstand gegen die Erweiterung des Gymnasiums in Biel in der Richtung auf ein französisches Gymnasium nicht auf; sie verwahrte sich dagegen, im Interesse ihrer Schule, dass dieser eine Konkurrenz in Biel an die Seite gestellt werde. Der Regierungsrat hat unter ausdrücklichem Vorbehalt seines soeben zitierten Beschlusses von 1902 die Erweiterung des getrennten Französischunterrichtes auf die Tertia und Sekunda im Jahre 1929 durch Beschluss vom 7. Mai 1929 bewilligt.

Im Jahre 1937 ging man einen Schritt weiter und teilte unter Berufung auf die gleiche Begründung nun auch den Deutschunterricht. Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 23. März 1937 der Massnahme zugestimmt, aber ausdrücklich festgestellt, dass die Kosten für den Deutschunterricht, der den welschen Schülern speziell erteilt werde, von der Gemeinde Biel allein getragen werden müssten; ein Staatsbeitrag werde nicht ausgerichtet. Die Verweigerung des Staatsbeitrages wurde ausdrücklich begründet mit dem Regierungsratsbeschluss von 1902; der Beschluss von 1937 ist ergangen nach direkten Besprechungen zwischen Biel und Pruntrut, zwischen der Erziehungsdirektion und dem Gymnasium Biel, und der Erziehungsdirektion und der Ecole Cantonale in Pruntrut. Diese letztere hatte der Neuerung am Gymnasium Biel opponiert; sie erhob den Einwand, das einzige französische Gymnasium des Kantons sei und bleibe Pruntrut; die dortige Kantonsschule habe ohnehin schwer zu kämpfen gegen die Konkurrenz von Neuenburg, La Chaux-de-Fonds, Biel, Basel, und in Pruntrut selber gegen die Konkurrenz des Privatgymnasiums St-Charles. Wenn man den Deutschunterricht in Biel teilen wolle, sei das ein weiterer Schritt zu einem französischen Gymnasium Biel. Biel sei nicht in der Lage, diese Pläne auszuführen, ohne der Ecole Cantonale in Pruntrut zu schaden; Pruntrut bestehe auf seinem Recht, einziges französisches Gymnasium im Kanton zu sein.

Das Gymnasium Biel hat der Kantonsschule gegenüber erklärt, die welschen Schüler können dem Deutschunterricht für Deutschsprechende nicht folgen; wenn aber der Deutschunterricht auf die Welschen Rücksicht nehmen müsse, so erfülle der Unterricht für die Deutschsprechenden seinen Zweck nicht. Das Gymnasium Biel hat damals ausdrücklich erklärt, Biel könne und wolle keine ernsthafte Konkurrenz für die Kantonsschule in Pruntrut sein; es wolle weder ein französisches Gymnasium noch eine école bilingue sein; sondern es wolle einfach auf eine richtige Pflege der Muttersprache Wert legen. Weder die Lehrerschaft noch die Behörden noch die Presse in Biel hätten je die Frage der Errichtung eines französischen Gymnasiums in Biel ernsthaft in Erwägung gezogen oder unterstützt; auch im Comité d'action pour le gymnase français, das 1935 von 60 Bielerbürgern gegründet wurde, habe man ausdrücklich erklärt, dass Biel für die Errichtung eines welschen Gymnasiums kaum in Frage kommen könne.

Der Regierungsratsbeschluss vom 23. März 1937, der einen Staatsbeitrag an einen Sonder-Deutschkurs für Welsche verweigerte, hat sich damit der Argumentation von Pruntrut angeschlossen und dadurch auch die Stellungnahme des Gymnasiums Biel unterstrichen, dass man in Biel keine Entwicklung zu einem französischen Gymnasium hin wolle. Der Beschluss steht noch heute in Kraft; er ist noch im Jahre 1942 durch Regierungsratsbeschluss vom 27. März ausdrücklich bestätigt worden.

Nun hat sich in der letzten Zeit nach verschiedenen Richtungen hin eine neue Situation ergeben. Der Herr Motionär hat darauf hingewiesen, dass die Pädagogische Gesellschaft des Jura am 5. Juni 1948 an ihrem Kongress mit Mehrheit beschlossen habe, ein Gymnasium in Biel zu befürworten. Am 11. November 1948 hat Herr Casagrande seine Motion eingereicht; seither wurde, wie Sie gehört haben, auch im Stadtrat von Biel eine Motion durch einstimmigen Beschluss dem Gemeinderat überwiesen. Gegenwärtig ist die Gemeinde mit der Prüfung der Angelegenheit beschäftigt.

Die Kantonsschule hat mit einer Eingabe vom 30. November 1948 mit aller Schärfe gegen die Errichtung eines französischen Gymnasiums in Biel Stellung genommen, unter Berufung auf folgende Erwägungen: Bei 610 000 deutschsprechenden Einwohnern des Kantons Bern stehen drei öffentliche Gymnasien zur Verfügung; da dürfe man sich fragen, ob nicht ein französisches Gymnasium für 112 000 französischsprechende Einwohner genügen sollte. Die Kantonsschule macht darauf aufmerksam, dass das Oberland mit 127 000 Einwohnern auch kein eigenes Gymnasium habe. Man weiss aber, dass die Frage der Errichtung eines Gymnasiums in Thun seit längerer Zeit zur Diskussion steht.

Die Kantonsschule Pruntrut macht in ihrer Eingabe aber auch auf den schweizerischen Durchschnitt aufmerksam, und sie bringt folgende Zahlen:

Kanton	Einwohner	Gymnasien	Durchschnitt
Zürich . . .	674 000	3	225 000
Bern	728 000	4	182 000
Luzern . . .	206 000	1	206 000
Freiburg . .	152 000	1	152 000
Solothurn . .	154 000	1	154 000
Baselstadt . .	164 000	1	164 000
St. Gallen . .	286 000	1	286 000
Graubünden .	128 000	1	128 000
Aargau . . .	270 000	1	270 000
Thurgau . .	138 000	1	138 000
Tessin . . .	161 000	1	161 000
Waadt . . .	343 000	1	343 000
Neuenburg . .	115 000	3	38 000
Genf	174 000	1	174 000

Aus diesem schweizerischen Durchschnitt leitet die Kantonsschule die Schlussfolgerung ab, dass jedenfalls im Kanton Bern, rein zahlenmässig betrachtet, ein ausgesprochenes Bedürfnis nach einem neuen Gymnasium nicht besteht. Kommen dazu private Schulen, die hier nicht aufgezählt sind, so ergibt sich im Unterschied von Zürich für Bern eine stark ausgeprägte Dezentralisation. Die Kantonsschule Pruntrut macht geltend, dass sie im Falle der Errichtung eines französischen Gymnasiums in Biel nicht nur die wenigen Schüler aus dem Südjura verliere; sie laufe auch Gefahr, dass auf die Dauer der Zug aus Delsberg sich nach Biel orientieren könnte. Mit allem Nachdruck macht die Kantonsschule in Pruntrut, die unter ausschliesslich jurassischer Leitung steht, geltend, es sei eine etwas merkwürdige Konzeption, dass Biel, das eine Stadt des Seelandes sei und zu zwei Dritteln deutsch spreche, nun kulturelles Zentrum des französischsprechenden Jura werden solle. Die Lösung, die für Biel vorgesehen sei, könne nicht etwa die Eintracht unter Jurassiern fördern, sondern die Trennungstendenz eher unterstreichen und die Ausschliesslichkeit fördern.

Das ist der Standpunkt der Kantonsschule Pruntrut, die auch auf allgemeine Verhältnisse hinweist, um ihren Standpunkt zu begründen. Man erklärt, Pruntrut habe es nötig, dass es seine Schulen erhalten könne; die Einwohnerzahl von Stadt und Bezirk sei von 1900 bis 1941 um 2000 Seelen zurückgegangen; man habe Pruntrut eidgenössisches Personal weggenommen, ebenso die Uhrmacherschule und die landwirtschaftliche Schule; wenn man ihm auch noch das Gymnasium wegnehme, bedeute das eine wesentliche Schwächung und bringe eine schwere Gefahr auch für die wirtschaftliche Existenz und das Wohlergehen des Amtsbezirkes Pruntrut mit sich. Auf alle Fälle wird verlangt, dass Südjurassiern der Besuch der Kantonsschule in Pruntrut durch Stipendien erleichtert werden solle.

Wir stehen also auf der einen Seite vor Bestrebungen in der Gemeinde Biel, die recht deutlich greifbare Formen angenommen haben: mit einer Motion im Stadtrat und einer ausgesprochen positiven Stellungnahme des Gemeinderates; wir stehen auf der andern Seite vor einer Einsprache der Kantonsschule Pruntrut, die sich ausgesprochen auch auf jurassische Motive beruft, auf Motive, die unzweifelhaft in die Lösung der jurassischen Frage hineinspielen.

Welche Stellung nimmt unter den gegenwärtigen Umständen der Regierungsrat ein? Eine Motion, wie sie Herr Casagrande stellt, können wir nicht annehmen, und zwar aus rechtlichen Gründen und aus praktischen Erwägungen nicht; wir können aber seine Motion dann annehmen, wenn er sie in ein Postulat umwandelt, das dem Regierungsrat volle Freiheit lässt, die Frage vollständig ohne Präjudiz zu prüfen. Es ist nicht ganz so, wie gesagt worden ist, dass der Staat allein das Monopol für die Gründung von Gymnasien besitze. Seit dem Gesetz von 1877 ist die Führung der Mittelschulen in erster Linie Sache der Gemeinden; wir haben nicht Staatsgymnasien in Bern, Biel und Burgdorf, sondern Gemeindegymnasien, an denen sich der Staat beteiligt. Die Initiative für die Schaffung eines welschen Gymnasiums in Biel liegt also nicht beim Staat, sondern bei der Gemeinde Biel, und dort besteht noch keine abgeklärte Situation. Wir haben eine Motion, die im Stadtrat angenommen worden ist, die Stellungnahme des Gemeinderates, ferner eine Kommission, die zur Prüfung der Angelegenheit eingesetzt worden ist, aber wir haben noch keinen eindeutigen Entscheid der Gemeinde Biel. Dieser kann nach Gesetz nur durch Urnenabstimmung getroffen werden; nur ein solcher kann für den Staat massgebend sein in dem Sinne, dass er nachher weiss, was die Gemeinde Biel will. Bis zu diesem Zeitpunkt haben wir kein Recht, zu sagen, die Gemeinde Biel wolle das oder etwas Anderes. Sollte die Gemeinde Biel im Verfahren, das sie durchführen muss, um die Stellungnahme der Bürgerschaft festzustellen, zu einer positiven Beschlussfassung kommen, dann hat der Regierungsrat erst recht die Pflicht zur Prüfung des ganzen Problems im Zusammenhang mit der Stellung der Kantonsschule Pruntrut, die den kantonalen Behörden nicht gleichgültig sein kann, und im Zusammenhang mit der Behandlung der allgemeinen jurassischen Schulfragen, die, wie Sie aus dem Bericht der Regierung über die jurassische Frage wissen, innerhalb der jurassischen Forderungen eine besondere Rolle spielen.

Das sind die Gründe, weshalb der Regierungsrat die Motion Casagrande als Motion ablehnen muss, aber sich zugleich bereit erklärt, die Motion in Form eines Postulates entgegenzunehmen, absolut unverbindlich, in der Meinung, dass der Regierungsrat ohnehin die Frage des Gymnasiums Biel in voller Unabhängigkeit prüfen muss, auch wenn der Entscheid der Gemeinde Biel positiv ausfallen sollte. Ich möchte keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, dass der Entscheid der Gemeinde Biel nicht allein massgebend sein kann für den Kanton, sondern dass der Kanton im Entscheid über die Frage der Subventionierung eines französischen Gymnasiums in Biel die Verhältnisse des ganzen Kantons, vor allem auch die Stellung der Kantonsschule Pruntrut und die Lösung der allgemeinen jurassischen Schulprobleme mit in Erwägung ziehen muss.

In diesem Sinne erkläre ich Ablehnung der Motion Casagrande als Motion und Entgegennahme als Postulat.

Präsident. Der Motionär hat erklärt, er sei mit der Umwandlung der Motion in ein Postulat einverstanden.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung des Postulates . . . . . Grosse Mehrheit.

Postulat der Herren Grossräte Lehmann (Brügg) und Mitunterzeichner betreffend Unterstützung von Jugendbibliotheken

(Siehe Jahrgang 1948, Seite 506.)

Lehmann (Brügg). Von diesem Podium aus wurde schon manchmal über die schädlichen Einflüsse der Schundliteratur auf die Jugend gesprochen. Auch die eidgenössischen Behörden haben sich mit der Frage befasst, was aus einer Pressemeldung hervorgeht, die ich vor mir habe: «Im Frühling 1947 erkundigte sich das Eidgenössische Departement des Innern in einem Kreisschreiben bei behördlichen und privaten Stellen darüber, ob gesetzgeberische Massnahmen zur Bekämpfung der Schundliteratur und Kitschliteratur erwünscht wären. Da gegen die Verbreitung unzüchtiger Schriften, Bilder und Filme im Schweizerischen Strafgesetzbuch bereits gesetzliche Handhaben bestehen, konnte es sich nur um die Frage handeln, ob hierin noch weiter gegangen werden sollte oder nicht.»

Im Kanton Bern hat man nach meiner Auffassung das Allerbeste gemacht, was in der Bekämpfung der Schundliteratur möglich ist: man hat versucht, möglichst viel gute Literatur zur Verfügung zu stellen. Die Jugendbibliotheken sind durch Beiträge von Fr. 50.— gefördert worden, die alle zwei Jahre ausgerichtet wurden. Durch diese Beitragsleistung wurden die Schulgemeinden dazu veranlasst, eigene Bibliotheken für die Jugend einzurichten und zu erweitern.

Vor 15 Jahren konnte man für Fr. 50.— zehn bis 12 Bücher kaufen; wenn man heute vier bis fünf Bücher gleichen Formats bekommt, ist das alles. Es ist nicht meine Meinung, dass der Staat überall den Teuerungsausgleich schaffen könne oder solle. Hier aber, wo durch Ausbau der Jugendbibliotheken eine grosse erzieherische Arbeit geleistet werden kann, scheint mir eine vermehrte Ausgabe mehr als nur gerechtfertigt. Ich möchte nicht eine bestimmte Erhöhung beantragen; es wäre von meinem Standpunkt aus wichtiger, wenn man es einrichten könnte, dass man alle Jahre einen Beitrag ausrichten würde, wobei man die Gemeinden verpflichten würde, mindestens ebensoviel aufzuwenden. Den Weg möchte ich nicht irgendwie festlegen; ich bin froh, wenn mein Postulat angenommen wird und wenn die Jugendbibliotheken einen neuen Auftrieb bekommen.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Auffassung von Herrn Grossrat Lehmann, es sei besser, gute Literatur zu verbreiten, als schlechte zu bekämpfen, ist absolut richtig. Wir haben im Strafgesetz einen Art. 212, im Einführungsgesetz einen Art. 13, aber das alles kann keineswegs genügen, wenn man nicht gleichzeitig die Verbreitung der guten Literatur unterstützt. Das war auch der Sinn des Beschlusses, den der Regierungsrat letzthin gefasst hat, es sei der Beitrag des Kantons Bern an die Schweizerische Volksbibliothek zu verdoppeln, im Zusammenhang mit ähnlichen Massnahmen anderer Kantone und mit dem Beschluss, der vor der Bundesversammlung liegt, die Bundessubvention an die Volksbibliothek zu erhöhen.

Die Frage, die Herr Lehmann hier aufgeworfen hat, betrifft die Subvention des Kantons an die Jugendbibliotheken, die alle zwei Jahre den Betrag von je Fr. 50.— ausmacht. Es ist klar, dass diese Summe angesichts der Geldentwertung nirgends mehr hinreicht, so dass wir eine Erhöhung des betreffenden Kredites ins Auge fassen müssen. Der Kredit figuriert unter der Rubrik VI. G. 5, Beiträge an Lehrmittel. Dieser Posten ist durch Verbilligungsaktionen für wertvolle Bücher, Gesamtausgaben von Pestalozzi usw. in letzter Zeit stark in Anspruch genommen worden.

Wir nehmen in Aussicht, dass wir die bisherigen Beiträge in der Weise verdoppeln, dass man die Summe von Fr. 50.— nicht alle zwei Jahre, sondern jedes Jahr ausrichtet. In diesem Sinne nehmen wir das Postulat entgegen, um es baldmöglichst durchzuführen.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung des Postulates . . . . . Grosse Mehrheit.

Bodenverbesserung; landwirtschaftliche Neusiedlung Hardwald, Gemeinde Schüpfen

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Chételat, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Beschluss:

Fritz Gerber, Verwalter in Frienisberg, sucht um einen Beitrag nach an die Kosten einer Siedlungsanlage, welche er, veranlasst durch eine Rodung und Entwässerung in der Gemeinde Schüpfen, erstellen will.

Die Kosten der Siedlungsanlage sind auf Fr. 172 000.— veranschlagt inklusive Wasserversorgung und Elektrizitätszuleitung.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, aus Bodenverbesserungskrediten, Rubrik XIII. B. 2 d, an die wirklichen Kosten der Siedlungsanlage einen Kantonsbeitrag von 20 %, höchstens aber Fr. 34 400.—, unter folgenden Bedingungen zuzusichern:

1. Wenn die Subventionsquote des Bundesbeitrages tiefer ausfällt, wird die Landwirtschaftsdirektion ermächtigt, zu entscheiden, ob auch die Subventionsquote des Kantons entsprechend herabzusetzen ist.

2. Im Fall einer Ueberschreitung der veranschlagten Kosten wird eine Erhöhung des Beitrages nur gewährt, wenn sie durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

3. Die Siedlung darf ihrem Zweck nicht entfremdet werden. Der Subventionsempfänger verpflichtet sich, die durch Bund und Kanton subventionierte Siedlung innerhalb eines Zeitraumes von zwanzig Jahren, vom Tage der Schlussauszahlung der Subventionen an gerechnet, ohne Einwilligung des Eidgenössischen Meliorationsamtes und der kantonalen Landwirtschaftsdirektion nicht freiwillig zu veräussern. Er überbindet diese Verpflichtung jedem Rechtsnachfolger im Eigentum der Siedlungsgrundstücke zur Einhaltung.

4. a) Bei einer gewinnbringenden Veräusserung der Siedlung innert zwanzig Jahren, vom Tage der Schlusszahlung der Subventionen an gerechnet, oder bei einer Zweckentfremdung, sind dem Bund und dem Kanton die von diesen bezogenen Subventionsbeträge nach einer vorausgehenden dreimonatlichen Aufkündigung zurückzubezahlen. Zur Sicherung dieser Rückzahlungspflicht ist auf Kosten des Subventionsempfängers im Grundbuch zu Lasten des Siedlungsgrundstückes eine Grundpfandverschreibung im Höchstbetrage von Fr. 68 800.— einzutragen. Diese Grundpfandverschreibungen werden zugunsten der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Volkswirtschaftsdepartement, Abteilung für Landwirtschaft, und des Kantons Bern, Landwirtschaftsdirektion, im Range nach einem Kapitalvorgang von zirka zwei Dritteln der veranschlagten gesamten Baukosten von rund Fr. 172 000.— errichtet.

b) Ausserdem behält sich die Landwirtschaftsdirektion das Recht vor, in jedem Falle bei einer Veräusserung (auch nicht gewinnbringende) im Zeitraum von zwanzig Jahren die Subventionen zurückzuverlangen.

5. Vor Inangriffnahme der Arbeiten sind der Landwirtschaftsdirektion detaillierte Baupläne und Kostenberechnung — die gemäss den Weisungen des kantonalen Kulturingenieurs ausgearbeitet sind — im Doppel einzureichen. Die Ausführung darf erst nach schriftlicher Bewilligung der kantonalen Landwirtschaftsdirektion erfolgen und nur insoweit, als das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement seine Einwilligung erteilt hat. Die Ausführung hat nach den genehmigten Plänen, die der Subventionierung zugrunde lagen, zu erfolgen.

6. Der Gesuchsteller hat mit der Ueberwachung und Leitung der Bauausführung sowie mit der Aufstellung der Abrechnung einen geeigneten Fachmann zu beauftragen. Seine Wahl soll im Einvernehmen mit dem kantonalen Kulturingenieurbureau getroffen werden.

7. Die Weisungen des kantonalen Kulturingenieurbureaus und des Arbeitsamtes sind bei der Ausführung zu beachten.

8. Der Gesuchsteller hat innert Monatsfrist die Annahme der Subventionsbedingungen zu erklären.

9. Die Frist zur Ausführung der Arbeiten und zur Einreichung der Schlussabrechnung wird auf Ende 1951 festgesetzt.

Dekret

betreffend die Ausscheidung von Schutzwaldzonen im Kanton Bern

(Siehe Nr. 10 der Beilagen.)

M. **Chételat.** Le décret relatif à la délimitation des zones des forêts protectrices dans le canton de Berne vous a été soumis pour étude. Vous avez ce décret sous les yeux et je n'ai pas besoin d'entrer dans les détails.

Eintretensfrage.

La commission d'économie publique vous propose d'accepter ce décret tel qu'il vous est présenté par le Conseil-exécutif.

Gfeller (Oppligen). Das Dekret grenzt die Schutzwaldzone neu ab. In § 2 ist die Grenzlinie genau umschrieben. Dabei wird unter anderem gesagt, dass die Linie über Gysenstein, Ursellen nach Stalden führe, wo sie die Landstrasse treffe und derselben folge über Thun nach Reutigen. Diese Formulierung ist aus dem geltenden Dekret übernommen; mittlerweile sind aber die Strassen ausgebaut worden. Die Strasse, die früher als Landstrasse Konolfingen—Thun galt, ist zur Nebenstrasse geworden. Wenn nun im vorliegenden Dekret die neue Landstrasse gemeint sein sollte, so würde ein Gebiet neu in die Schutzwaldzone eingeschlossen, das bisher darin nicht figurierte, ein Gebiet, das absolut flach liegt. Ich glaube nicht, dass es der Absicht der Forstorgane entspricht, hier die Schutzwaldzone zu ändern.

Um den Verhältnissen besser Rechnung zu tragen, möchte ich eine Präzisierung beantragen, indem das Wort «Brenzikofen» eingefügt wird, so dass es heissen würde: «und derselben folgt über Brenzikofen—Thun nach Reutigen». Das wäre die alte Landstrasse; diese ist wirklich gemeint, nicht diejenige über Herbligen. Ich möchte Sie ersuchen, dieser Aenderung zuzustimmen, damit die Forstorgane nicht gezwungen sind, hier die Schutzwaldzone zu ändern.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie haben aus dem Bericht des Vertreters der Staatswirtschaftskommission gehört, welche Aenderung beabsichtigt ist. Die in Kraft stehende Fassung lautet für das Dorf Reutigen: «Im Dorf Reutigen wendet sie (das heisst die Schutzwaldgrenze) sich nordwestlich und geht am Fuss der Stockhornkette über Blumenstein nach Wattenwil». Nun kam es vor, dass einer ohne Bewilligung im Schutzwald abholzte. Er wurde vor den Richter zitiert; sein Anwalt machte geltend, der Ausdruck «am Fuss der Stockhornkette» sei undeutlich. Der betreffende «Holzer» wurde daraufhin freigesprochen; der Richter hat der Forstdirektion nahegelegt, sie solle die Dekretsbestimmung verdeutlichen. Weil wir gewohnt sind, dem Richter zu folgen, haben wir das Dekret durchgesehen, das von 1905 datiert, also 43 bis 44 Jahre gehalten hat. Wir schlagen nun vor, als neue Schutzwaldgrenze die Strasse zu nehmen, also: ab Reutigen die Landstrasse Niederstocken—Oberstocken—Pohlern—Blumenstein.

Das ist die einzige Abänderung: eine Verdeutlichung. Alle andern Bestimmungen haben nicht geändert. Herr Gfeller macht nun geltend, der Text sei, obwohl er nicht geändert habe, missverständlich, weil inzwischen das Strassennetz sich verändert habe: es seien seither Strassen ausgebaut worden und haben einen andern Charakter erhalten. Er schlägt eine Aenderung durch Einschaltung der Worte «über Brenzikofen» vor. Mit diesem Ergänzungsantrag kann ich mich ohne weiteres einverstanden erklären.

Abstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Einstimmigkeit.

Beschluss:

Dekret
betreffend
die Ausscheidung von Schutzwaldungen im Kanton Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 3 des Gesetzes vom 20. August 1905 betreffend das Forstwesen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Diejenigen Landesteile, deren Wälder im Sinne von Art. 3 des Bundesgesetzes vom 11. Oktober 1902 und von Art. 3 des kantonalen Gesetzes vom 20. August 1905 von vornherein als Schutzwaldungen dienen sollen, bilden zwei Zonen. Die südliche Zone umfasst das Alpengebiet mit seinen Vorbergen, die nördliche den Jura.

§ 2. Die Schutzwaldzone des Alpengebietes wird durch eine Linie begrenzt, die von der Kantonsgrenze bei Huttwil der Landstrasse folgt über Dürrenroth, Häusernmoos, Herbrig, Affoltern, Rinderbach, Rüegsbach, Rüegsauschachen, Schafhausen, Walkringen, Enggistein. Hier verlässt sie die Strasse und folgt auf dem kürzesten Wege über Ober-Enggistein - Riedzelg - Ried und von da entlang den Strassen IV. Klasse über Schlosswil, Herolfingen, Gysenstein, Urselen nach Stalden, wo sie die Landstrasse trifft und derselben folgt über Brenzikofen - Thun nach Reutigen. Ab Reutigen folgt die Zonengrenze der Landstrasse über Niederstocken, Oberstocken, Pohlern, Blumenstein, Mettlen, Wattenwil. Von dort an fällt sie zusammen mit der Strasse nach Burgistein - Riggisberg - Oberbütschel. Bei letzterem Ort schliesst sie an den Bütschelbach an, mündet mit diesem in das Schwarzwasser und mit dem Schwarzwasser in die Sense.

Die Gemeinde Albligen, welche jenseits der Sense liegt, bleibt vom Schutzgebiet ausgeschlossen.

§ 3. Als Schutzwaldgebiet werden ebenfalls die Waldungen an den Abhängen und auf der Hochebene des Belpberges, soweit sie in den Gemeindebezirken von Belp und Belpberg liegen, erklärt.

§ 4. Die Schutzwaldzone des Jura umfasst das Gebiet des ganzen Jura. Sie wird im Süden begrenzt durch den Bielersee und durch die Landstrasse von Biel bis an die Kantonsgrenze bei Lengnau. Im Bipperamt folgt die Schutzwaldgrenze der Landstrasse Attiswil - Oensingen.

§ 5. Dieses Dekret tritt mit dem Tag der Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft. Auf diesen Termin werden aufgehoben das Dekret betreffend die Ausscheidung von Schutzwaldungen im Kanton Bern vom 21. November 1905 und dessen Abänderungen vom 18. September 1916 und 13. Mai 1929, sowie der Regierungsratsbeschluss Nr. 5191 vom 4. Oktober 1916.

Begrüssung von Feldmarschall Viscount Montgomery of El Alamein

Präsident. Wir haben die grosse Ehre, Feldmarschall Montgomery als Gast auf der Tribüne begrüssen zu dürfen. (Der Rat hat sich von den Sitzen erhoben.) Herr Vizepräsident Dr. Steinmann wird den hohen Gast namens des Rates in englischer Sprache begrüssen. (Lebhafter Beifall.)

Vizepräsident **Steinmann.** Excellency, It is for the Bernese Parliament a great pleasure to welcome you here and I am glad to tell you how, all of us, we appreciate your judgement on the role Switzerland can play in the international political and economical life.

You said, in Zurich, the importance which you attribute to our mountains. Well, the Bernese Parliament hope that the holidays you spent among them will strengthen your health. We thank you for the honour you are making us in paying a visit to our Bernese Parliament and we wish your Excellency a good and safe return to her high and much important work. (Erneuter, lebhafter Beifall.)

Postulat der Herren Grossräte Juillerat und Mitunterzeichner betreffend Belebung der Pferdezucht

(Siehe Jahrgang 1948, Seite 567.)

Berichtigung: An der angegebenen Stelle wurde als Erstunterzeichner des Postulates irrtümlicherweise Herr Juillard bezeichnet.

M. **Juillerat.** A la fin de l'automne 1948, une situation plus qu'alarmante sur le marché des chevaux a jeté la panique dans nos milieux d'éleveurs. Une terrible mévente, avec son corollaire, la chute des prix, sévissait dans toute sa rigueur. Pour les poulains de l'année, le chemin de la boucherie était devenu la seule possibilité d'écoulement, sans égard pour la qualité, les sujets de bon développement, profonds et bien en viande ayant naturellement

les faveurs des bouchers, contrairement aux sujets malingres, mal nourris et partant de qualité inférieure.

Cette crise manifeste et d'une gravité sans pareille par la menace qu'elle faisait planer sur tout notre élevage — les efforts continus de plusieurs générations d'éleveurs risquant d'être compromis par les remous de ce désastre — m'a dicté la teneur du postulat que j'ai présenté et qu'il m'est donné de développer aujourd'hui.

Je me bornerai à quelques considérations sur les causes de cette grave situation et préconiserai ensuite certaines dispositions que me paraissent susceptibles de l'améliorer.

Pendant les années de guerre, de 1939 à 1945, le cheval fut de plus en plus apprécié aussi bien pour le travail civil que pour le service militaire. On vit dès lors notre effectif national allant croissant, le nombre des juments couvertes passant de 12 000 en 1939 à 24 000 en 1945. Cet accroissement ne fut pas nécessairement synonyme de qualité.

Cette estime pour le cheval, inconnue précédemment, est due aux facteurs suivants:

1° L'extension des cultures provoqua une demande accrue de bêtes de trait, et surtout de chevaux, et l'armée employa, suivant les effectifs des troupes mises sur pied, un nombre croissant de chevaux.

2° En même temps, l'importation à laquelle on avait recours en temps normal s'arrêta presque complètement. Notre élevage indigène ne put suppléer à cette carence, rendue plus aigue encore du fait qu'en raison du manque d'essence et de pneus la motorisation tant dans l'économie privée que dans l'armée ne pouvait compenser le déficit de la traction hippomobile.

Tels sont les faits qui, durant les années de mobilisation, augmentèrent la valeur du cheval, l'amenant progressivement à des prix exceptionnels, et provoquèrent une augmentation très considérable des effectifs.

Pourtant, dès l'automne 1945, les marchés de chevaux d'élevage virent un fléchissement des prix. La période de haute conjoncture était terminée et les prix baissèrent rapidement. Il y avait lieu, dès lors, de rechercher la stabilité numérique d'avant-guerre, d'autant plus que la motorisation venait concurrencer dangereusement la traction animale, le moteur, dont l'extraordinaire extension avait été poussée à son paroxysme par la guerre, s'infiltrant partout entre l'homme et la nature.

Du côté de l'armée, plusieurs personnalités militaires éminentes insistaient pour une motorisation à outrance. La Division pour la motorisation de l'armée préconisait l'emploi des jeeps sur une vaste échelle dans notre agriculture, façon très pratique de s'assurer un parc motorisé important. A la Division des troupes légères, on envisageait même de procurer aux fils de paysans des tracteurs à des conditions analogues à celles existant pour le cheval d'arme. Les soldats auraient été astreints au service avec leur tracteur.

En opposition à cette motorisation complète, le vétérinaire en chef, dans une conférence donnée en août 1946 à un cercle étendu de personnalitées suisses, déclarait que, même largement motorisée, l'armée devait en tout temps pouvoir compter sur 30 000 chevaux immédiatement mobilisables, en raison d'une part des conditions particulières de notre terrain accidenté, avec des étapes relativement courtes, et de l'autre du fait que nous ne dépendons pas de l'étranger pour l'entretien et l'affouragement du cheval, même la cellulose pouvant être fabriquée chez nous.

Pourtant ces projets de motorisation ont mûri et se sont acheminés vers la réalisation.

Mais heureusement pour les éleveurs, des défenseurs de leur cause, ardents et dynamiques, sont intervenus et ont demandé à être entendus au sein des comités purement militaires. A cette motorisation et à cette mécanisation, incompatibles avec le goût et l'amour du cheval, ils ont opposé une attitude catégorique et ont demandé que le principe: cheval ou moteur soit remplacé par celui, beaucoup plus souple de: cheval et moteur. Les milieux militaires se sont alors vus obligés de déterminer la place du cheval, à côté de celle du moteur, dans l'armée de demain. Les projets d'une réduction des $^2/_3$ des achats de chevaux dits «Bund» ont été revus et la diminution prévue a été ramenée à $^1/_3$.

Il y a lieu de relever ici, contrairement aux estimations des experts financiers chargés d'étudier la réduction du budget militaire, que l'achat de ces chevaux par la Confédération ne représente pas une dépense, puisqu'il est prouvé qu'un bénéfice de 500 à 600 francs est en définitive réalisé sur chacun de ces sujets. Il s'agit donc là d'une opération avantageuse pour la Confédération.

On allèguera peut-être que l'achat par la Confédération d'une centaine de chevaux ne peut guère influencer le marché en général. Or, c'est le contraire qui est vrai. La raison en est tout d'abord que le type demandé par l'armée désigne en quelque sorte le type-cheval du Jura. N'oublions pas que jusqu'ici nos éleveurs n'ont pas été libres, en somme, de produire le cheval qui eût peut-être le mieux convenu à l'agriculture, mais qu'on leur a en quelque sorte imposé — et je le souligne ici — le type cheval-armée-et-agriculture. Et nos hautes autorités ont le devoir d'en tenir compte. En outre, les achats de la Confédération qui sont faits au début de l'année, à la fin janvier ou au début de février, donnent une indication du prix des chevaux et fixent les prix moyens pour toute l'année. Je rends donc hommage, pour leur intervention et pour les résultats qu'ils ont obtenus, à ces défenseurs de notre élevage: le comité de la Fédération des syndicats chevalins, et en particulier son président, et plusieurs de nos conseillers nationaux.

Il vous appartient, Monsieur le Directeur de l'agriculture, de veiller que soient respectés les engagements pris, le canton de Berne et le Jura notamment fournissant le meilleur contingent dans ces achats de «Bund».

Quelle est la situation dans l'agriculture, où l'on trouve les $^9/_{10}$ de l'effectif chevalin? Là aussi la concurrence du moteur est de plus en plus forte et elle est aggravée encore par la pénurie de main-d'œuvre. Certes, l'emploi du tracteur se justifie dans certains cas et dans des conditions spéciales et il ne s'agit pas là du cheval ou du tracteur, mais du cheval et du tracteur. Pourtant, comme force de traction, le cheval, qui s'adapte facilement

à n'importe quels travaux, est le mieux à même de faire face à toutes les exigences. De plus le paysan qui tire de son domaine le fourrage nécessaire pour le nourrir est indépendant quant à son entretien.

D'autre part, du point de vue économique, l'achat d'un tracteur est dans bien des cas un mauvais investissement.

Cependant, pour pouvoir faire face à la situation actuelle, il faut tenir compte des facteurs suivants:

Un cheval doit pouvoir être acheté à un prix raisonnable, qui permette cependant à l'éleveur de couvrir ses frais de production. Il faut aussi que le cheval réponde à ce qu'on attend de lui tant au point de vue type, tempérament, caractère, qu'à celui de la qualité. Dans ce domaine, le canton de Berne doit, par l'intermédiaire de la Commission cantonale ou par celui de tout autre organe, faire tout ce qui est possible pour encourager l'élevage d'un cheval indigène répondant aux exigences actuelles et possédant les qualités désirées. D'importantes améliorations sont encore à réaliser dans ce domaine.

Je suis quant à moi d'accord avec le rapporteur de la Commission cantonale que le canton de Berne doit garder une certaine indépendance en matière d'élevage chevalin et qu'une plus grande centralisation n'est pas souhaitable. Je me fais par contre l'interprète des éleveurs jurassiens qui aimeraient être plus nombreux dans la commission cantonale et pouvoir exercer une plus grande influence en matière d'élevage.

Je voudrais préciser ici les mesures préconisées pour maintenir et sauvegarder l'une des branches les plus importantes de notre agriculture jurassienne.

En ce qui concerne l'importation de chevaux, je sais que depuis le 17 novembre dernier, date à laquelle j'ai demandé des mesures de restrictions, des mesures ont été prises sur le plan national. La Suisse s'est engagée, par des accords commerciaux, à importer jusqu'au 30 juin 1949, date ordinaire du renouvellement des accords, 1360 sujets. A la suite d'une entrevue entre les représentants des importateurs de chevaux (80—90 pour la Suisse) et les représentants des éleveurs, dans le cas particulier le Comité de la Fédération suisse des syndicats chevalins, un accord est intervenu, à la suite d'un examen approfondi de la question, sur l'importation de 1000 chevaux. Il devra s'agir exclusivement de types de chevaux non produits en Suisse: type lourd employé dans les entreprises de transport, cheval à deux mains ou cheval de selle. Ce contingent est suffisant, surtout si l'on tient compte du fait qu'il ne comprend pas les chevaux importés par la Confédération, qui sont hors contingent et dont un grand nombre sont réformés prématurément. Il me semble, à ce sujet, que la Régie fédérale ou tout autre dépôt fédéral devraient communiquer chaque année le nombre des chevaux qu'ils entendent vendre pour que l'on en tienne compte dans l'établissement des contingents.

Il y aurait aussi lieu de demander à la Confédération d'établir à la frontière par l'intermédiaire des vétérinaires un contrôle sévère du type importé et de faire en sorte qu'aucun sujet n'échappe au marquage.

Je demande également que les chevaux importés ne soient plus loués par l'armée pour les cours de répétition ou que la préférence soit en tout cas donnée aux chevaux du pays. Certains de nos grands marchands de chevaux, fournisseurs habituels de ces chevaux de louage, se font un point d'honneur de ne livrer que le type du pays, alors que d'autres, surtout sur les bords de la Limatt, n'ont aucun scrupule à louer un tiers, voire la moitié de chevaux importés.

D'autre part, les taxes d'importation ou droits d'entrée qui varient de fr. 80.— à fr. 130.— sont nettement insuffisants et ils devraient être portés à fr. 300.— au minimum, et même à fr. 400.—. Ces taxes laisseraient encore une grande marge de bénéfice sur chaque sujet. Au surplus, les possesseurs de patentes ne se font pas faute d'abuser de la situation et de prélever jusqu'à fr. 600.— pour l'entrée d'un cheval pour le compte d'un particulier ou d'un marchand qui ne possède pas la carte d'importateur et qui désire acquérir un sujet spécial à l'étranger. Je pourrais vous citer un exemple précis d'un cas de ce genre.

L'utilité du cheval pour l'alimentation vaut la peine qu'on examine le problème de ce point de vue. En comparant les prix moyens pratiqués sur les divers marchés en automne 1948, nous constatons que la majorité des poulains de 2 ans ½ se vendaient de fr. 1400.— à fr. 1500.—, ceux de 1 an ½ de fr. 750.— à fr. 1000.—, alors que les poulains de lait de 5 à 6 mois trouvaient preneur pour la boucherie seulement entre fr. 450.— et fr. 650.—. Il ressort de ces chiffres que les prix des poulains de l'année étaient fixés d'après le prix de la viande, relativement élevé à ce moment. Les frais d'entretien des poulains de six mois à 18 mois et de 18 mois à 30 mois n'étaient, par ailleurs, que partiellement couverts. Dans le Jura, 3000 poulains de l'année furent livrés à la boucherie, dont 1000 pour l'Ajoie seulement (70 pour le seul village de Vicques, district de Delémont). L'allègement du marché par ce moyen n'est certes pas chose usuelle et il faut agir pour sauver les poulains de qualité de cette hécatombe. Selon moi, c'est avant tout à l'initiative des éleveurs qu'il faut faire appel et il convient de soutenir toutes les mesures prises à cet effet par des particuliers ou des syndicats. Je citerai en exemple ici l'action entreprise l'an dernier sur les marchés de Chamdon et de Montfaucon par une commission ad hoc, composée de MM. Baumann, directeur d'Avenches, et Luterbach, président de la Fédération des syndicats chevalins. Les sujets achetés, hivernés à l'Etablissement d'Avenches, revendus pour la plupart au cours des dernières semaines, ont obtenu des prix assez satisfaisants et des ristournes de fr. 50.— à fr. 100.— ont pu être payées aux éleveurs. Ne pourrait-on pas créer à titre temporaire, dans un endroit où cela n'entraînerait pas de trop gros frais, un centre d'hivernage si le besoin s'en faisait sentir encore cette année?

Une autre mesure nécessaire, que je prierai Monsieur le Directeur de l'agriculture de porter à la connaissance de la Direction de l'économie publique, section de l'élevage du cheval, est le retrait de tous les certificats d'ascendence des poulains abattus à la boucherie. Une telle mesure

est nécessaire et elle doit pouvoir être prise par l'intermédiaire des inspecteurs du bétail.

J'ai demandé, par ailleurs, la réduction du nombre des poulains bénéficiant de la prime d'hivernage. Ce nombre devrait être ramené à quatre. Tous les milieux d'éleveurs préconisent une telle mesure. Le nouveau barème avec suppléments de la prime d'hiver, qui a été adopté sur proposition de la Fédération suisse des syndicats chevalins, a été très bien accueilli, mais il ne résoud pas le problème et les petits et les moyens éleveurs continuent à ne pas pouvoir bénéficier des primes. Ce serait là le meilleur moyen de dégorger le marché des poulains de 18 mois, trop jeunes pour travailler, trop vieux pour être sacrifiés à la boucherie.

En même temps, la Direction de l'agriculture se doit de faire tout ce qui est en son pouvoir pour obtenir une baisse du prix de l'avoine pour l'hivernage, ce qui aurait un double effet: influence marquée sur la qualité des poulains et diminution des frais généraux.

En ce qui concerne la propagande en faveur de notre cheval, elle devrait être beaucoup intensifiée. Il faut d'abord encourager l'organisation de cours pour un harnachement et un attelage bien compris dans l'armée et dans l'agriculture. Il faut aussi faire des démonstrations avec les attelages à trois, qui, remplaçant deux attelages, économisent de la main-d'œuvre. Nos établissements cantonaux doivent inscrire ces démonstrations à leurs programmes aussi bien que celles au moyen de tracteurs.

Je voudrais signaler ici combien j'ai été satisfait d'apprendre qu'à l'école d'agriculture de la Rutti il n'y avait pas un seul tracteur, tout le travail étant fait par les attelages. C'est la seule du canton où une telle situation existe et j'en félicite chaleureusement la direction.

Il faudrait aussi que les membres de la commission cantonale agissent au sein des syndicats pour l'élimination des reproducteurs dont on ne saurait rien attendre et pour leur remplacement par des sujets de choix achetés au Jura et qui sont en ce moment bon marché. Il faut à tout prix éviter que des poulains ou des pouliches de choix soient sacrifiés à la boucherie.

Pour activer la vente, il y aurait peut-être lieu de soutenir la création d'un office qui recenserait en quelque sorte les sujets de qualité à vendre et qui pourrait renseigner rapidement tout amateur de chevaux. Je pense ici au Comité de la Fédération ou à celui d'un syndicat important.

La Direction de l'agriculture, en contact avec nos organisations d'éleveurs, pourrait également préparer une maquette susceptible d'être offerte ou vendue et qui ferait de la propagande pour notre cheval aussi bien dans le pays qu'à l'extérieur.

Telles sont, Messieurs, les mesures que je crois possible d'envisager. Je sais qu'elles relèvent autant du domaine de la Confédération que de celui du canton de Berne. Il appartient à ce dernier d'intervenir auprès des instances de la Confédération, car les mesures d'encouragement en matière d'élevage chevalin prises par le canton remontent à plus de 150 ans et sont plus anciennes que celles décidées par la Confédération.

La période actuelle est grave pour l'évolution de notre élevage chevalin, qui est directement menacé. Il s'agit avant tout d'une question économique importante, mais il s'agit aussi d'une question sociale, qui touche de tout près notre patrimoine national, fait de traditions dans lesquelles le cheval joue un rôle de premier plan.

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Als ich die Ausführungen von Herrn Juillerat anhörte, bedauerte ich, dass Feldmarschall Montgomery die Tribüne schon vorher verlassen hatte, denn es hätte ihn ganz sicher auch interessiert, zu hören, dass man nicht nur in England die Frage: Pferdezug oder motorischer Zug in der Armee studiert, sondern auch bei uns in der kleinen Schweiz. Ich will Ihre Geduld nicht über Gebühr in Anspruch nehmen, sondern ich werde mir Mühe geben, so kurz als möglich die wesentlichsten Fragen, die hier in Betracht kommen, darzulegen.

Als allgemeines Ziel setzt sich Herr Juillerat den Kampf gegen die Motorisierung. Eines der Mittel in diesem Kampf besteht darin, dass man gute Pferde zur Verfügung stellt für alle die, die eine Zugkraft benötigen. Zweites Erfordernis ist, dass man einen Pferdetyp hat, der den Bedürfnissen entspricht. In dieser Richtung wird es gut sein, wenn man darnach trachtet, dass die Rechnung eher zugunsten des Pferdezuges lautet.

Wir haben in der Eidgenossenschaft und im Kanton Bern vor allem aus Kleinbetriebe und Familienbetriebe. Es gibt landwirtschaftliche Betriebe, die zur Motorisierung übergegangen sind, die wahrscheinlich nicht beim Motor bleiben, wenn die Schwierigkeiten der Reparatur oder auch der Führerausbildung sich geltend machen. Ich kenne Familien, wo der Traktorführer sich freut, wenn er auf seinem Sitz bleiben kann; wenn er aber zu anderer Arbeit übergehen muss, freut ihn die Arbeit weniger oder gar nicht. Damit habe ich angedeutet, wo die Schwierigkeiten liegen. Es wird sogar behauptet, es gebe Fälle, wo der Traktorführer Bauchschmerzen bekomme, wenn er Kartoffeln auflesen müsse.

Wir haben vor einiger Zeit hier gehört, wie es um die Frage: Pferd oder Motor? in der Armee stehe. Aus Gründen, die wir alle kennen, ist die Armee zur Motorisierung übergegangen. Aber das Pferd wird dennoch ein bedeutendes Zugmittel sein in der Beförderung von Lasten und Leuten, speziell beim Train und bei der Infanterie.

Was geschieht nun in der Richtung der Forderungen von Herrn Juillerat? Wir haben eine ganze Reihe von Massnahmen des Bundes und auch des Kantons zu verzeichnen. Vielleicht ist aber zu sagen, dass unsere Pferdezucht sich während des Krieges zu sehr ausgedehnt hat. Wir hatten in der Vorkriegszeit etwa 12 000 Zuchtstuten; 1944 aber hatten wir 24 000. Wir konnten damit den Gesamtbedarf an Zugkräften decken in einem Moment, wo kein neuer Motor verfügbar war. Nun muss diese Zahl der Zuchtstuten wieder auf den normalen Stand zurück. Dieses Ziel ist heute schon weitgehend erreicht, aber von den 24 000 Stuten sind nun in den Jahren 1947/48 zuviel Fohlen produziert worden. Seitdem wieder Treibstoff eingeführt werden kann, sind zahlreiche bäuerliche Betriebe zur Motorisierung

übergegangen. Nun haben Sie gehört, dass 3000 Fohlen in die Metzgereien gewandert sind. Herr Juillerat meint, diese Tatsache hätte man verhindern sollen. Das ist nicht sehr leicht zu machen, denn bei solchen Auseinandersetzungen ertönt leicht der Ruf nach Freiheit und die Ablehnung der staatlichen Einmischung wird laut. Alle Massnahmen, die wir bis jetzt durchführen konnten, basierten darauf, dass wir die Tätigkeit der Züchter durch verschiedene Beitragssysteme unterstützten, ohne dass die staatlichen Organe eingriffen, mit Ausnahme des Importes.

Herr Juillerat hat die gegenwärtigen Verhältnisse dargelegt. 1000 schwere Pferde sollen eingeführt werden. Ich begreife die Forderung, denn gerade Bierbrauereien, Mühlen usw. sind auf solche schwere Pferde angewiesen; davon, ob sie solche bekommen, hängt es ab, ob sie beim Pferdezug bleiben oder zum Motorzug übergehen. Die Regelung, die hier getroffen wurde, halte ich für gut. Sie beruht auf einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Zuchtverbänden. Günstig bei dieser Regelung ist vor allem, dass die Importe abgewickelt sein sollen bis 31. Juli, damit auf den Herbstmärkten keine Schwierigkeiten im Absatz inländischer Fohlen entstehen. Herr Juillerat aber verlangt eine Erhöhung der Importgebühren. Diese Forderung kann man diskutieren, aber 1943/44 haben die ostschweizerischen Abnehmer von Freiberger Pferden über die Züchter geschimpft, weil ihre Preisforderungen zu hoch erschienen. Die Ostschweizer verlangten Höchstpreise; es war nicht möglich, sie durchzusetzen. Die Preise stiegen höher, als es damals die Pferdekäufer als angemessen betrachteten. Heute will man Schranken gegen eine zu grosse Einfuhr.

Alle diese Erwägungen berühren nicht die Landwirtschaftsdirektion des Kantons Bern, sondern sie müssen bei den zuständigen Bundesstellen verfochten werden. Dabei muss man eine Mittellinie einhalten, schon wegen der grossen Gebiete im Schweizerland, die nicht Zuchtgebiete sind, sondern Abnehmer von Pferden, die die Züchter offerieren.

Im weitern verlangt Herr Juillerat Schutz der Qualität in der Zucht und glaubt, es wäre gut, wenn die Fohlen, die an die Schlachtbank gehen, vorher beurteilt würden. Ich bin ganz einverstanden, aber der Staat hat keine Kompetenzen, der Bund auch nicht, es sei denn, man gebe sie ihm jetzt noch, was nur durch Vollmachten oder durch das neue Landwirtschaftsgesetz geschehen kann. Da stellt sich immer wieder das Problem zwischen Freiheit und Einschränkung. Was möglich gewesen wäre und was wir auch jetzt noch empfehlen, ist, dass der Pferdezuchtverband es fertigbringen sollte, alle unverkäuflichen Fohlen bei seiner Geschäftsstelle melden zu lassen. Das würde ihm Gelegenheit geben, die Auswahl der Fohlen, die an die Schlachtbank geliefert werden dürfen, vorzunehmen. So könnten alle guten Tiere mit guter Abstammung der Zucht erhalten bleiben. Wenn die Initiative in dieser Richtung geht, wird der Kanton sicher behilflich sein, so gut er es kann. Er kann solche Aktionen nicht von sich aus verordnen oder verfügen, sondern die Massnahmen müssen vom Verband ausgehen und der Staat kann in der Folge nachhelfen. Man wird einwenden, dass nicht alle Pferdezüchter dem Verband angehören. Allein die eigentlichen Züchter sind angeschlossen. Sie werden die Nachkriegsschwierigkeiten überwinden, während die Gelegenheitszüchter der Kriegszeit wieder verschwinden werden.

Zur Förderung der Pferdezucht steht im Kanton ein Kredit von Fr. 75 000.— zur Verfügung. Im Jahre 1947 wurden aus diesem Kredit 134 Zuchthengste, 30 Hengstfohlen und 1436 Zuchtstuten prämiert. Das bedeutet eine Auszeichnung und bringt einen Ansporn zur Qualitätsproduktion, denn jetzt, nach Kriegsschluss ist es so, dass man nicht mehr alles verkaufen kann, was noch auf drei Beinen geht. Heute erheben die Käufer wieder bestimmte Qualitätsansprüche.

Dieser Qualitätsförderung dienen die von der Landwirtschaftsdirektion veranstalteten Pferdeschauen. Ueberdies wird das Stammzuchtbuch unterstützt, ebenso werden einzelne Anlässe subventioniert, wobei ich als Beispiel den bekannten Marché-Concours in Saignelégier erwähne.

Der Bund führt zur Förderung der Pferdezucht die sogenannte Beständeprämierung durch; er hat 1947 3674 Zuchtstuten, 2250 Stutenfohlen, 41 Hengstfohlenbestände der bernischen Zuchtgenossenschaften prämiert.

Herr Juillerat verlangt eine andere Zusammensetzung der Kommission. Die Kommission zählt gemäss Gesetz, das seinerzeit vom Grossen Rat so geformt wurde, sieben Mitglieder. Damals hiess es, jetzt müsse einmal Ordnung geschaffen werden, die Mitgliederzahl müsse im Gesetz fixiert werden, und zwar nach Landesteilen. Damals schlug die jurassische Vertretung für den Jura einen Bestand von zwei Mitgliedern vor. Dem wurde entsprochen, aber damit ist auch der Rahmen: zwei von sieben festgesetzt worden. Sie haben alle mit mir den Eid oder das Gelübde auf Verfassung und Gesetz abgelegt; Sie sind somit mit mir verpflichtet, sich an dieses Gesetz auch heute zu halten, wo es nicht mehr allen Interessenten passt. Bei einer allfälligen Revision wird Gelegenheit geboten sein, den Kuchen neu zu verteilen. Wir haben das getan, was uns möglich war, um dem Jura seine dominierende Stellung in der Zucht zu wahren. Wir haben der Kommission noch einen Ersatzmann gegeben, der jurassischer Züchter ist. Dieser Ausweg ist mit dem geltenden Gesetz vereinbar. Bei einer Gesamtzahl von acht Mitgliedern sind also drei Jurassier, was einer angemessenen Vertretung entspricht.

Nimmt man das Jahr 1947, so kann man feststellen, dass der Jura für 1002 Tiere Fr. 34 000.— bekommen hat; der Rest von Fr. 18 000.— entfällt auf 598 Tiere des alten Kantonsteils. Ich persönlich bin nicht müde geworden, ständig zu betonen, dass man das Zuchtgebiet unterstützen solle; ich habe auch geschrieben, dass nach einer gewissen Uebergangszeit die Zuchtprodukte wieder ihren gerechten Preis erzielen werden. Jetzt sind wir an dem Punkt angelangt, wo man minderwertige Tiere liquidieren muss. Die Qualitätszucht wird und muss wieder lohnend werden.

Nun besteht zur Förderung auch die Institution der Fohlensömmerung. 1947 wurden unterstützt 112 Weiden im Jura mit Fr. 6940.—; im alten Kantonsteil zwei Weiden mit Fr. 400.—. Dazu koommt noch die Ausrichtung von Winterungsprämien. Pro 1947 wurden im Jura 168 Ställe mit Fr. 57 700.—, im deutschen Kantonsteil 11 Ställe mit Fr. 4800.— vom Bund unterstützt.

Daraus ersehen Sie zwei Sachen: die Intensität der Einwirkung von Bund und Kanton und innerhalb des Kantons die starke Betonung des Zuchtgebietes im Jura. Herr Juillerat hat noch verschiedene Wünsche wegen der Winterung angebracht und verlangt, man solle die Minimalzahl von sechs Tieren auf vier herabsetzen. Darüber kann man diskutieren, aber nicht entscheiden; das ist dem Bund vorbehalten, ebenso andere Fragen, die Herr Juillerat aufgeworfen hat.

Noch ein letzter Punkt betreffend die Propaganda für das Pferd. Das kann man ohne weiteres machen. Das tun die kantonalen Organe bei jeder Gelegenheit. Aber sie können nicht selbst Plakate anschlagen lassen, sondern ich stelle mir vor, die vermehrte Propaganda sei eigentlich Aufgabe des Verbandes der Pferdezuchtgenossenschaften. Damit bin ich einverstanden, dass die zuständigen Organe des Bundes und des Kantons die Frage der Exportmöglichkeiten prüfen. Noch gestern habe ich mich mit Pferdezüchtern über diesen Export unterhalten. Herr alt Regierungsrat Stauffer, langjähriger Präsident des Pferdezuchtverbandes, hat mir erklärt, es sei richtig, den Export zu fördern, aber gegenwärtig sei das sehr schwer, weil die umliegenden Staaten sich gegen unerwünschte Importe nicht durch Zölle, sondern durch Clearingverträge schützen. Sie lassen nur importieren, was für ihre Volkswirtschaft notwendig ist. Im übrigen nimmt der Pferdebestand im Ausland bedeutend zu. So hat zum Beispiel Frankreich, das im Jahre 1938 einen Pferdebestand von 2,4 Millionen hatte, heute schon wieder einen solchen von 2,2 Millionen. Die Lücken, die der Krieg gerissen hat, sind also nahezu aufgefüllt. Aehnlich verhält es sich in andern Ländern.

Damit bin ich am Schluss. Ich nehme das Postulat entgegen. Die Behörden des Kantons und des Bundes sind sicher gewillt, im Rahmen ihrer Kompetenzen dasjenige zu tun, was möglich ist. Aber Herr Juillerat muss als junger und hoffnungsvoller Grossrat nicht nur Freude empfinden, wenn er ein Postulat begründen kann, sondern er soll sich bemühen, für die Realisierung seiner Ideen auch seine Initiative einzusetzen. Das kann er durch ausdauernde Arbeit im Verband der Pferdezüchter, getreu dem schönen Dichterwort: «Wer immer strebend sich bemüht, den können wir erlösen». Dann wird es für die Behörden leichter sein, mitzuhelfen.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung des Postulates . . . . . Grosse Mehrheit.

Schluss der Sitzung um 12.25 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Dritte Sitzung

Mittwoch, den 23. Februar 1949.
8.30 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Hofer.

Die Präsenzliste verzeigt 176 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 18 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Baumann, Berger (Linden), Berger (Bern), Degoumois, Grunder, Kammer, Keller (Langnau), Meuter, Osterwalder, Renfer, Stucki (Steffisburg), Tschumi, Zingg, Zürcher; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Gilgen, Jobin, Schmidlin.

Förderung des Wohnungsbaues

Steiger, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Antrag des Regierungsrates umfasst beim Geschäft 480 «Förderung des Wohnungsbaues» 20 Projekte mit total 365 Wohnungen. Der subventionsberechtigte Bauaufwand beträgt Franken 12 393 000.—, der Kantonsbeitrag rund eine Million Franken. Er geht zu Lasten des Wohnbaukredites von 8 Millionen, den das Volk am 8. Februar 1948 bewilligte.

Zu den verschiedenen Projekten ist folgendes zu sagen: Es handelt sich überall um Wohnungen, die nach dem Bundesbeschluss vom 8. Oktober 1947 betreffend Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues und nach der kantonalen Verordnung vom 4. März 1948 subventionswürdig sind. Die betreffenden Gemeinden sind auf die Ausführung dieser Projekte angewiesen, wenn sie die Wohnungsnot auf ihrem Gebiete nachhaltig bekämpfen wollen. — Die Finanzierung ist bei allen Projekten in Ordnung. An die Ausrichtung des Kantonsbeitrages ist die übliche Bedingung geknüpft, dass auch die Gemeinden ihren Beitrag leisten. Diese sind nach Steuerkraft und Steuerbelastung in fünf Klassen eingeteilt.

In Biel handelt es sich bei allen Projekten mit Ausnahme von zweien um sozialen Wohnungsbau, für den erhöhte Subventionen ausgerichtet werden. Diese betragen bis zu 36 1/4 %. Dort kann der Lohn des Mieters den fünffachen Betrag des Mietzinses nicht übersteigen. Im Uebrigen gelten die üblichen Bestimmungen über die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung, den Eintrag von Grundpfandverschreibungen usw. Die Mietzinse dürfen nicht erhöht werden. Der Kanton hat ein Vorkaufsrecht.

Die Staatswirtschaftskommission hat das Geschäft geprüft und empfiehlt Ihnen, diesen Kredit auszurichten.

Ueber den Stand des Wohnbaukredites, der leider nicht mehr gross ist, und über die Frage, in

welchem Verhältnis Stadt und Land den Kredit beanspruchten, wird Ihnen der Volkswirtschaftsdirektor noch Auskunft erteilen.

Wyss (Biel). Biel ist auf dieser Liste der Wohnbausubventionen relativ stark dotiert. Wir haben dort noch heute eine ausgesprochene Wohnungsnot. Ich bitte daher die Herren Ratskollegen, der Vorlage zuzustimmen. In Biel fehlen uns besonders Drei- bis Vierzimmerwohnungen. Ohne Subventionen können wir dem Mittelstand und den unteren Klassen keine billigen Wohnungen verschaffen.

Als seinerzeit der Gesamtkredit bewilligt wurde, kam der Passus in die Vorlage, dass er hälftig zwischen Bern, Thun und Biel einerseits und den übrigen Kanton anderseits aufzuteilen sei. Nun erhielten wir von der Volkswirtschaftsdirektion einen Brief, wonach die Quote, die uns gemäss der genannten, interkommunalen Abmachung zukomme, schon überzogen sei. Ich möchte den Volkswirtschaftsdirektor fragen, ob es nicht möglich wäre, vielleicht durch einen Grossratsbeschluss, dieses Quotensystem aufzuheben. Dann könnten zu Gunsten der Gemeinden, die im gleichen Falle sind wie Biel, weitere Kredite ausgelöst werden.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn ich mich zu diesem Direktionsgeschäft entgegen der Gewohnheit äussere, so nicht nur wegen der Anfrage von Herrn Grossrat Wyss, sondern ich beabsichtigte ohnehin, hierüber zu sprechen, weil in der Staatswirtschaftskommission eine zwar kurze, aber grundsätzliche Debatte über die Weiterführung der Wohnbauförderung stattfand, und vor allem weil die heute noch zur Verfügung stehenden Kredite nicht mehr weit reichen werden.

Das letzte Mal sprach ich im November 1948 anlässlich der Beantwortung der Interpellation Schwarz über die Wohnbaufrage und gab Ihnen einen Ueberblick über die gesamte damalige Situation. Seither hat sich diese jedoch geändert.

In der Staatswirtschaftskommission wurde von einzelnen Herren auf die dringende Notwendigkeit einer ununterbrochenen Weiterführung der Wohnbauförderung aufmerksam gemacht. Anderseits wurde bezweifelt, dass ein neues Kreditbegehren vom Bernervolk gutgeheissen würde. Zum Teil wurde die Möglichkeit eines weiteren, zustimmenden Volksentscheides rundweg verneint, dies auch unter Hinweis auf Beispiele anderer Kantone. Im Kanton Thurgau wurde kürzlich zum zweiten Mal vom Volk eine Wohnbauvorlage verworfen, nachdem schon vorher in Solothurn und St. Gallen solche abgelehnt worden waren. Auch die Resultate der bernischen Volksabstimmungen geben einen deutlichen Fingerzeig, indem die annehmenden Mehrheiten in den letzten Jahren ständig kleiner wurden. Am 25. November 1945 nahm das Bernervolk den 6 Millionen-Kredit für die Wohnbauförderung mit der sehr starken Mehrheit von 83,4 % an, am 6. Juli 1947 den 4 Millionen-Kredit jedoch nur mit 68,6 %, und den letzten Kredit von 8 Millionen am 8. Februar 1948 nur noch mit 52,9 %. Wir dürfen an der Tatsache nicht achtlos vorübergehen, dass das Bernervolk die letzte Kreditvorlage für die Wohnbauförderung nur noch mit einem Mehr von 5000 Stimmen annahm, trotzdem damit keine Steuererhöhung verbunden war.

Wie ist die heutige Kreditsituation? Von den 8 Millionen Franken, die das Volk am 8. Februar 1948 bewilligte, blieben für das Jahr 1949 noch 4,3 Millionen, also etwas mehr als die Hälfte, übrig, die sich aber schon auf Ende Januar 1949 auf 3,9 Millionen verringerten. Die jetzt zur Beratung stehenden Geschäfte verlangen rund 1 Million Franken. Es verbleiben somit 2,9 Millionen. Dabei befinden sich auf dem Arbeitsamt hängige Wohnbau-Subventionsgesuche, die wir als subventionswürdig erachten, im Betrag von rund 1,2 Millionen. Es verbleiben somit noch 1,7 Millionen. Der Wohnbaukredit ist dieses Jahr zusammengeschmolzen wie jetzt der Schnee in der Februarsonne.

Wir müssen uns klar werden, was in Zukunft geschehen soll. Dieses Jahr besteht noch kein Anlass zu Besorgnis, weil sehr viele Projekte, für die wir letztes Jahr die Subventionen zusicherten, erst dieses Jahr ausgeführt werden, so dass pro 1949 eine erhebliche Wohnbauproduktion sichergestellt ist. Den Restkredit von 1,7 Millionen müssen wir aber so weit wie möglich strecken und die Praxis noch einmal verschärfen. Es hätte also keinen Sinn, mit dem Begehren an uns zu gelangen, wir möchten eine largere Subventionspraxis einschlagen.

Noch eine weitere Frage möchte ich zur Sprache bringen.

Der Volkswirtschaftsdirektion wurde die Verpflichtung auferlegt, dafür zu sorgen, dass mindestens die Hälfte der Wohnbausubventionen auf das Land entfällt. Nun wies Herr Grossrat Wyss auf die Lage in Biel hin und fragte, ob die Volkswirtschaftsdirektion nicht durch den Grossen Rat von dieser Verpflichtung befreit werden könnte. Wenn der Grosse Rat dies beschliessen will, werde ich mich nicht widersetzen. Ohne einen derartigen Beschluss aber halte ich mich an das Versprechen gebunden, das ich vor Ihnen bezüglich der Kreditverteilung abgab.

Noch 1948 war die Situation so, dass zu Gunsten des Landes rund 54 % der gesamten Kredite gesprochen wurden, und 46 % zu Gunsten der Städte Bern, Biel und Thun. Infolge der starken Beanspruchung des Restkredites durch die Städte verschob sich dieses Verhältnis in letzter Zeit, so dass seit Beginn der Wohnbauförderung bis Ende Januar 1949 49,26 % auf die Städte entfallen und 50,74 % auf die Landgemeinden. Der Ausgleich ist also ungefähr vorhanden. Von den genannten Städten erhielten wir in letzter Zeit viele und finanziell weittragende Gesuche, während seit einigen Monaten vom Lande weniger Begehren einlangen und meist nur solche, die finanziell keine grosse Bedeutung haben.

Der Gemeinde Biel schrieb ich, dass ihr Kredit für Wohnbauförderung restlos erschöpft sei, dass sie ihre Quote sogar überzogen habe, und zwar im Rahmen der gesamten, bis heute gewährten Wohnbaukredite, wie in dem des 8 Millionen-Kredites. Von diesem letztern Kredit hat Biel bereits 24,55 % statt nur 15 %, erhalten, das heisst schon Fr. 47 600.— mehr, als nach dem Verteilungsschlüssel für Biel vorgesehen war. Die ganze Situation ist somit sehr unerfreulich, wenn man

feststellen muss, dass wie in Biel noch dringender Wohnungsbedarf vorhanden ist, die Kredite hiefür aber voll ausgeschöpft sind.

Es ist ganz klar, dass wir uns nicht damit abfinden dürfen, dass der Wohnbaukredit bald erschöpft sein wird, sondern wir müssen uns mit der grundsätzlichen Frage befassen, wie wir ab 1950 im Kanton Bern den Wohnungsbau weiter fördern wollen, wobei wir auch neue Lösungen ins Auge fassen werden. Das wird allerdings deshalb schwierig sein, weil wir noch nicht wissen, was der Bund beschliessen wird.

Wir haben Ihnen vor zwei Jahren mit dem Projekt Siegenthaler/Salzmann einen neuen Weg der Wohnbauförderung gewiesen — Verbürgung nachstelliger Hypotheken bei gleichzeitiger Uebernahme der Verzinsung und teilweisen Amortisation der verbürgten Schuld durch den Staat —, auf welchem bei wesentlich geringeren staatlichen Aufwendungen eine annähernd gleiche Mietzinsverbilligung wie bisher hätte erreicht werden können. Wir bedauern noch heute, dass der Grosse Rat im September 1947 diese Vorlage der Regierung mit knappem Mehr zurückwies. Hätte man sie damals angenommen, so bestünden die heutigen Schwierigkeiten nicht und die Wohnbauförderung wäre weiterhin gesichert. Der Regierungsrat könnte daher Vorwürfe an seine Adresse wegen eines allfälligen Unterbruches in der Wohnbauförderung nicht annehmen.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich setzte kürzlich eine Expertenkommission zum Studium des Problems der Wohnbauförderung ein. Diese kam zu einer Reihe interessanter Schlüsse. Einer der Vorschläge besteht in der Darlehensgewährung durch den Staat oder private Kreditinstitute, mit Garantie der Verzinsung und Amortisation durch die öffentliche Hand. Das ist ziemlich genau das, was wir Ihnen seinerzeit beantragten. — Baselland hat ein ähnliches, wie das von Ihnen abgelehnte System aufgenommen und führt es mit gutem Erfolg durch.

Bis heute wurden in unserem Kanton nahezu 13 000 Wohnungen mit Subventionen gebaut. Man spürt aber, dass das Volk nun mehrheitlich von diesen Subventionen nichts mehr wissen will. Anderseits muss man sich fragen, ob es sich heute, da wir uns voraussichtlich doch der Endphase der staatlichen Förderung des Wohnungsbaues nähern, noch lohnt, einen grundlegenden Wechsel vorzunehmen und ein neues System einzuführen, das zudem noch auf lange Jahre hinaus Umtriebe bezüglich der Geschäftsabwicklung mit sich brächte.

Die staatliche Wohnbauförderung verfolgt bekanntlich zwei Ziele: erstens gilt es, die Mietzinse, die infolge der Baukostenverteuerung stark gestiegen sind, auf eine für die überwiegende Mehrheit der Wohnungssuchenden tragbare Höhe herabzusetzen; zweitens ist durch Verringerung des Risikos und Erleichterung der Endfinanzierung ein Anreiz zur Investierung von Geldern im Wohnungsbau zu schaffen. — Bei Prüfung der Frage, ob bestimmte Massnahmen geeignet wären, das heutige Subventionssystem zu ersetzen, muss man deshalb immer untersuchen, ob sich damit auch diese beiden Ziele erreichen liessen.

Von den bekannt gewordenen neuen Vorschlägen ist unter anderem das sogenannte Genfersystem zu erwähnen, das von einer privaten Immobiliengesellschaft ausging. Es besteht darin, dass die Mieter von Wohnbauten, die im Eigentum von Aktiengesellschaften stehen, die gesamten Anlagekosten in Form der Uebernahme von Aktien und Obligationen selber aufbringen. Der Staat ist dabei in keiner Weise beteiligt. Die nähere Prüfung zeigt aber sofort, dass sich an einer solchen Wohnbaufinanzierung nur Mieter beteiligen können, die über grössere eigene Mittel verfügen, was für die überwiegende Mehrheit der Wohnungssuchenden nicht zutrifft. Natürlich könnte eine solche Aktiengesellschaft Hypotheken bis zur Belehnungsgrenze aufnehmen, aber auch dann wäre noch eine beträchtliche Beteiligungsquote nötig. Mit dem Genfer System wird der eine Zweck der Wohnbauförderung, nämlich die Tiefhaltung der Mietzinse, nicht erreicht.

Als weitere Massnahme für die Förderung des Wohnungsbaues wurde im Kanton Genf die Steuerbefreiung für Kapitalien, die von natürlichen oder juristischen Personen in neuen Miethäusern investiert werden, eingeführt. Diese Befreiung bezieht sich sowohl auf Vermögens- beziehungsweise Kapitalsteuer wie auf Einkommens- beziehungsweise Gewinnsteuer und gilt solange, als die Bruttorendite der betreffenden Liegenschaft 6,5 % nicht übersteigt, höchstens aber für 20 Jahre. Eine solche Massnahme kann zweifellos einen Anreiz zum Bau von Wohnungen bieten, besonders dann, wenn die Steuerbelastung ein gewisses Ausmass erreicht. Im Kanton Bern haben wir allerdings durch die niedrigen amtlichen Werte praktisch schon eine gewisse Befreiung von der Kapital- beziehungsweise Vermögenssteuer durchgeführt. Ausschlaggebend ist auch bei diesem System, dass sich dadurch die Mietzinse nur ganz unwesentlich senken lassen, weil ja die Vermögens- und Einkommenssteuern nicht auf die Mieter abgewälzt werden. In der jährlichen Belastung erscheint nur die kommunale Liegenschaftssteuer, die aber in unserem Kanton höchstens 2½ % bis 3 % des Gesamtmietzinses ausmacht. Daher wäre auch die Steuerbefreiung, wie sie in Genf besteht, nicht ohne weiteres geeignet, unser bisheriges Subventionssystem zu ersetzen.

Eine dritte, dem Projekt Siegenthaler/Salzmann verwandte Lösung besteht in der Gewährung niedrig verzinslicher und langfristig amortisierbarer Darlehen, womit sich die Endfinanzierung sicherstellen und eine gewisse Herabsetzung der Mietzinse erreichen liesse. Aber auch hierüber müsste das Bernervolk beschliessen; denn das würde wesentliche Kapitalien beanspruchen. Es fragt sich sehr, ob eine solche Vorlage vom Souverän angenommen würde.

Es wäre auch eine Kombination der Darlehensgewährung mit der Ausrichtung von Beiträgen à fonds perdu denkbar.

Ob und durch welche andere Lösung allfällig im Kanton Bern das Subventionssystem ersetzt werden könnte, lässt sich heute noch nicht entscheiden. Bei Einführung einer neuen Art staatlicher Wohnbauförderung wird es nämlich immer darauf ankommen, ob die vom Kanton erbrachte Leistung vom Bund zur Auslösung der eidgenössischen Beiträge als genügend bewertet wird. Darüber, was der Bund, dessen Subventionserlasse bis Ende 1949 befristet sind, nachher vorkehren will, besteht noch

wenig Klarheit. Er hat kürzlich zwei Expertenkommissionen eingesetzt, denen aber noch keine bestimmten Vorlagen unterbreitet wurden. Eine erste Kommission, in welcher der Kanton Bern durch Kollege Siegenthaler vertreten ist, befasst sich mit der Prüfung der Frage, ob und gegebenenfalls in welcher Weise die Wohnbauförderung ab 1950 weitergeführt werden soll. In der ersten Sitzung dieser Kommission ergab sich, dass der Bund den Wohnungsbau voraussichtlich noch weiterhin à fonds perdu subventionieren wird, sich aber doch in etwa 2 bis 3 Jahren daraus ganz zurückzuziehen gedenkt. Er gibt wahrscheinlich auf das Jahr 1950 die heutige Unterscheidung zwischen allgemeinem Wohnungsbau, mit niedrigen Subventionssätzen, und sozialem Wohnungsbau, mit höheren Subventionssätzen, auf und wird in beiden Fällen nur noch maximal 5 % gewähren. Das wird für die Kantone ein neuer, schwerer Schlag sein, gegen den wir uns zur Wehr setzen. Bei der heutigen Einstellung des Volkes zu den Wohnbausubventionen und seinem Sparwillen könnten wir den Ausfall des Bundes nicht übernehmen.

Eine zweite Kommission, welcher der Sprechende angehört, befasst sich mit der Frage, ob und in welcher Weise Wohnungssanierungen auf dem Lande, besonders in Gebirgsgegenden, speziell gefördert werden könnten. Der Sprechende erklärte in der Kommission, dass diese Idee es verdiene, weiter verfolgt zu werden; unsere bernischen Erfahrungen hätten aber bewiesen, dass man Wohnungssanierungen mit den gegenwärtigen Subventionsansätzen in grösserem Umfange nicht durchführen könne. Schon heute besteht bei uns die Möglichkeit, für diesen Zweck Beiträge zu gewähren. In zahlreichen Fällen konnten jedoch die Sanierungsvorhaben nicht ausgeführt werden, weil die Subventionen von Bund, Kanton und Gemeinde nicht ausreichten. Um einen durchgreifenden Erfolg zu erzielen, müssten die bisherigen Beiträge wesentlich erhöht werden. Es würde dies die Bereitstellung neuer und beträchtlicher Finanzmittel bedingen.

Die neuen Vorlagen, die der Bund gestützt auf die Beratungen der beiden Expertenkommissionen eventuell ausarbeiten wird, müssen dann noch vor die Bundesversammlung. Wir wissen nicht, ob sie dort gutgeheissen werden oder nicht, stehen also vor einer noch völlig unabgeklärten Situation.

Zusammenfassend stelle ich fest: Der bernische Regierungsrat sieht die Notwendigkeit ein, dass mit der Wohnbauförderung vorderhand weitergefahren werden sollte, und zwar so lange, als noch grosser Mangel an Wohnungen besteht. Dies ist bestimmt auch die Meinung des Grossen Rates. Ueber uns steht aber das Bernervolk und bei ihm liegt schlussendlich der Entscheid, ob für die Wohnbauförderung weitere Kredite zur Verfügung gestellt werden. Verweigert es die Kredite, so haben wir uns damit abzufinden. An diese Möglichkeit heisst es auch denken und sich danach einrichten. Dies gilt insbesondere Biel gegenüber, dessen Kredite nicht nur erschöpft, sondern heute sogar überzogen sind. Wo kein Geld ist, hat selbst der Kaiser sein Recht verloren. Den einzigen, vorübergehenden Ausweg hat Herr Grossrat Wyss gezeigt, nämlich, dass uns der Grosse Rat von der Pflicht der hälftigen Teilung des Wohnbaukredites entbindet. Dann könnte man weiterhin auch Subventionsgesuche aus Biel bewilligen, bis der Restkredit von 1,7 Millionen aufgebraucht ist. Was nachher geschieht, darüber wird der Souverän entscheiden.

Buri. Wir haben von den Ausführungen des Volkswirtschaftsdirektors des Kantons Bern mit grossem Interesse Kenntnis genommen. Sie berühren ein Gebiet, um das namentlich die Landgemeinden gegenwärtig sehr besorgt sind. Die Hälfte des Wohnbaukredites entfällt auf drei Städte. Das Land profitiert also schon nach dem vorliegenden Verteilungsschlüssel von den Subventionen relativ wenig. Trotzdem wird der Kredit von den Städten rascher aufgebraucht. Warum? Viele Landgemeinden können ihren Anteil für die Subventionierung von Wohnbauten nicht mehr aufbringen. Am guten Willen würde es nicht fehlen.

Ich hatte die Gelegenheit, die Verhältnisse auch als Mitglied der nationalrätlichen Kommission für das Wohnbauproblem kennen zu lernen. Man nahm dort eine Aktion für die Renovation und den Umbau alter Wohnungen in Aussicht. Ich begrüsse das. Wir möchten gerne, dass der Volkswirtschaftsdirektor sich gewisse Wohnungen auf dem Lande einmal anschaue. Sensationslustige Zeitungen könnten über diese Verhältnisse einen Skandal aufziehen. In der genannten nationalrätlichen Kommission machten namentlich die bäuerlichen Vertreter den Vorschlag, vom vorgesehenen Bundeskredit 10 Millionen Franken zur Sanierung der schlechten Wohnungen in Land- und Gebirgsgegenden auszuscheiden. An dieser Aktion sollte dann der Kanton Bern mitmachen.

Unsere Fraktion stimmt der Vorlage zu. Wir sehen ein, dass weitere Wohnungen erstellt werden müssen. Aber die ganze Aktion wirkt doch in der Richtung der weiteren Landflucht. Die Städte können Wohnungen bauen, weil sie Geld haben. Das Land hat diese Möglichkeit nicht. Auf dieses Problem muss der Grosse Rat zu gegebener Zeit wieder zurückkommen.

Morf. Die Ausführungen von Regierungsrat Dr. Gafner veranlassen mich zu einigen Bemerkungen. Wir hörten daraus, dass die jetzige Art, den Wohnungsbau zu fördern, sich langsam, aber sicher einer Sackgasse nähert. Die Zeit wird kommen, wo diese Art der Wohnbauförderung nicht mehr gangbar ist. Das sieht man seit langem. Aber den Moment, wo sich eine Lösung gebieterisch aufdrängt, sucht man hinauszuschieben. Ich bedaure das; denn eine neue Lösung muss von langer Hand vorbereitet sein, kann nicht improvisiert werden.

Das Volk wird langsam dieser Subventionen müde. In der Gemeinde Köniz zum Beispiel wurde ein Kreditbegehren der Gemeinde für Wohnbauförderung abgelehnt. Entweder werden nun dort keine Wohnungen gebaut, oder sie kommen teurer zu stehen.

Der Grosse Rat lehnte seinerzeit den Vorschlag der Regierung für eine neue Lösung ab. Ich war auch dagegen, dass der Staat besondere, sehr niedrig zu verzinsende Darlehen gewähre; wir wollten nicht, dass der Staat zur Bank werde, bei den einzelnen sein Geld einkassieren muss, eventuell mit vielen Umtrieben, Mahnungen und Betreibungen. Das hätte

böses Blut gemacht, hätte auch Leute dazu verleitet, Wohnungen zu bauen, die die damit verbundenen Lasten nicht tragen könnten.

Die Schwierigkeit entstand dadurch, dass die Nachkriegsbauten nicht mit den Vorkriegsbauten konkurrieren können. Bei dieser Wurzel muss die Lösung gesucht werden. Die Leute, welche alte Wohnungen gemietet haben, wohnen eigentlich zu billig. Bei diesen hat der Zins nicht oder fast nicht aufgeschlagen. Wer jetzt eine Wohnung suchen muss — das sind insbesondere neu Verheiratete — findet in der Regel nur eine neue Wohnung und muss dafür ungefähr den doppelten Zins bezahlen als er für alte Wohnungen zulässig ist. Das ist eine Ungerechtigkeit. Hier drängt sich ein Ausgleich auf. Er soll nicht darin bestehen, dass einfach der Zins für die alten Wohnungen heraufgeschraubt wird, bis er denjenigen für Neuwohnungen erreicht, sondern mir scheint eine Abgabe auf den Altwohnungen von zum Beispiel 5 % des bisherigen Mietzinses die gerechte Lösung zu sein. Der Betrag würde in einen Ausgleichsfonds gelegt, über den der Kanton verfügen würde. Aus diesem Fonds könnten so viele Subventionen bezahlt werden, dass die Wohnbauförderung überhaupt nicht mehr in Gefahr steht. Das bedingt aber ein Opfer von denen, die diese 5 % bezahlen müssen. Diese Leute sind aber sowieso privilegiert. Den wenigen Mietern, die diese Abgabe nicht bezahlen könnten, wäre der Betrag auf Gesuch hin zu erlassen. Die grosse Masse könnte das gut bezahlen, gibt sie doch für Vergnügen und Luxus täglich grosse Summen aus. Auf diese Möglichkeit der Wohnbauförderung wollte ich hinweisen, damit man später eventuell darauf zurückkomme.

Steiger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Die Ausführungen des Volkswirtschaftsdirektors veranlassen die Staatswirtschaftskommission, hier einen Antrag zu stellen. Sie hörten, dass die Kredite für den Wohnungsbau nahezu erschöpft sind. Auf der andern Seite kann nicht bestritten werden, dass noch Wohnungsmangel besteht. Für die Erteilung von Krediten ist aber eine gewisse Müdigkeit vorhanden. Daher müssen sich Kanton und Gemeinden gut überlegen, was vorzukehren ist. — Ich beantrage im Namen der Staatswirtschaftskommission, die Regierung sei einzuladen, dem Grossen Rat auf die Maisession einen Bericht über die Situation zu erstatten, damit wir ganz genaue Daten haben.

Schwarz. Ich bitte, beim Studium der Wohnbaufrage auch folgendes zu berücksichtigen: Durch die A. H. V. wird sehr viel Geld aus dem Verkehr herausgezogen. Diese Gelder flossen bisher zum guten Teil in die Sparkassen der Banken, und zwar zu niedrigerem Zins als die Banken ihn jetzt der A. H. V. bezahlen müssen, wenn sie dieses Geld benötigen. Das bedeutet eine Verteuerung des Baukredites. Die A. H. V. leiht ihre Gelder nicht unter 3½ % aus. Die Spargelder kosteten den Banken nur 2,33 % Zins, Kassenscheine zirka 2½ %. Durch diese geschilderte Geldverteuerung wird natürlich das Bauen nicht erleichtert.

Lehner, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ich möchte den Rat ersuchen, auf den Antrag zurückzukommen, wonach der Verteilungsschlüssel Stadt:Land für die Subventionen aufgehoben werden soll. Diese Restkredite sollten wir dort einsetzen können, wo es notwendig ist und nicht starr an der Verteilung nach einem Schema festhalten. Die Stadtgemeinden bauen sicher nur, weil sie es tun müssen, nicht zum Vergnügen. Gewisse Verschiebungen in der Verteilung des restlichen Kredites sind doch nicht entscheidend. Es kann ohnehin nicht bei diesem Rest bleiben. In der Maisession müssen wir uns über den weiter zu beschreitenden Weg schlüssig werden. Die Sozialdemokratische Fraktion reichte über die Bereitstellung neuer Mittel zwei Motionen ein, die in der Maisession behandelt werden sollten. Ich will der Begründung dieser Eingaben jetzt nicht vorgreifen.

Regierungsrat Gafner bedauert, dass seinerzeit der Gesetzentwurf zurückgewiesen wurde. Damals wurden nicht die Grundgedanken jenes Vorschlages abgelehnt, sondern die Art und Weise, wie man sie in die Tat umsetzen wollte. Wir sind überzeugt, dass eine einfachere Lösung gefunden werden kann. Die Rückweisung jenes Vorschlages bedeutet nicht, dass der Kanton Bern in dieser Angelegenheit überhaupt nichts mehr vorkehren wolle.

Unangenehm wirkt sich beim Problem der Wohnbauförderung die Tatsache aus, dass man auf längere Zeit nicht weiss, was der Bund vorkehren will. Er zwingt uns, von der Hand in den Mund zu leben, weil er die Schaffung gesetzlicher Grundlagen immer wieder hinausschiebt. Mit der Besprechung in Kommissionen ist die Angelegenheit nicht erledigt. Es schalten sich noch Verbände in die Diskussion ein, beispielsweise der Schweizerische Gewerkschaftsbund. Es ist gar nicht ausgemacht, dass der Bund dazu kommt, sich in kürzester Zeit aus der Wohnbausubventionierung herauszuziehen. Er kann dieser Aufgabe nicht den Rücken kehren. Wie der Bund weiterfahren wird, ist allerdings noch nicht entschieden.

Wir müssen uns anstrengen. Die Aussichten sind nicht rosig. Wenn wir die Flügel hängen lassen, kommen wir nirgends hin. Stadt und Land müssen sich anstrengen, um die Aufgabe zu meistern, die uns immer noch gestellt ist. Man sagt, das Volk sei müde, Subventionen zu gewähren. Damit ist nichts ausgerichtet. Die Wohnungsnot ist immer noch vorhanden. Wir müssen dieser Herr werden. — Auf den alten Wohnungen 5 % Abgabe zu erheben, wie es Herr Dr. Morf meint, geht nicht. Dieser Gedanke wurde lange diskutiert. Eine solche Umlage würde einen grossen Verwaltungsapparat erfordern, der selbst einen grossen Teil der Abgaben verschlingen würde. Man muss eine Lösung finden, bei der die Mittel möglichst vollumfänglich für den Wohnungsbau eingesetzt werden können.

Allen Herren, die nicht den Willen haben, für diese Aufgabe weiter Geld aufzuwenden, möchte ich folgendes sagen: Wir bemühen uns mit allen Kräften um die Stabilisierung unserer Wirtschaft. Bis jetzt hatten diese Bestrebungen einen merkwürdig grossen Erfolg. Wenn wir beim Wohnungsbau müde werden, die Auffassung vertreten, die Oeffentlichkeit habe sich damit nicht mehr zu beschäftigen, solle keine weiteren Mittel einsetzen, so möchte ich erwidern, dass es hier an die Grundlagen der Stabilisierung der Wirtschaft geht. Wenn

die Mietzinse aufwärts gleiten, so entstehen uns nachher weit grössere Kosten, um die volkswirtschaftlichen Schäden zu beheben, die durch weitere, massive Preissteigerungen entstehen. Dann verlieren wir den Boden für die heutige Stabilisierung.

Präsident. Das Bureau beantragt, die Verhandlungen über den Wohnungsbau ins Tagblatt aufzunehmen.

(Zustimmung.)

Bratschi. Herr Grossrat Schwarz stellte die Behauptung auf, dass der A. H. V.-Fonds die Gelder verteure, weil er sie zu den marktüblichen Zinssätzen ausleihe und die Banken sie nachher teurer weitergäben. Er sagt, wenn diese Gelder nicht durch den A. H. V.-Fonds gingen, würde sie die Bank billiger erhalten. — Wer beweist, dass die Gelder, die jetzt in die A. H. V fliessen, ohne diese Versicherung restlos als Spargelder den Banken zukämen? Das ist umstritten. Ich bin überzeugt, dass der A. H. V.-Fonds neben vielen anderen vorteilhaften Wirkungen auch die hat, dass die Kapitalbildung günstig beeinflusst, das Kapitalangebot grösser wird. Ein grösseres Angebot drückt den Preis. Das ist auch die Theorie, die Herr Schwarz vertritt. Ich bin überzeugt, dass ohne A. H. V. der Geldzins letztes Jahr stärker gestiegen wäre. Das wissen die Banken genau. Soeben habe ich einen Bericht der Spar- und Leihkasse Bern gelesen. Er stellt das gleiche fest, indem er sagt: «Ein grosser Teil der im Jahre 1948 gewährten Pfandbriefdarlehen wurde übrigens aus Mitteln des A. H. V.-Fonds finanziert, indem dieser einen Teil seiner verfügbaren Gelder in erstklassigen Pfandbriefen angelegt hat. In diesem Sinne hat der A. H. V.-Fonds die Verknappung am Geldmarkt gemildert und damit den Zinsauftrieb gedämpft.» Die beiden Pfandbriefinstitute wären letztes Jahr ohne Mittel des A. H. V.-Fonds wahrscheinlich in eine grosse Verlegenheit gekommen. Dass dieser keine Gelder unter 3½ % ausleihe, wie Herr Schwarz es sagte, ist vollständig falsch. Er gibt Mittel zum allgemeinen Marktpreis, und zwar ohne Konversionskosten usw. für die Geldnehmer. Richtig ist, dass dieser Fonds die Gelder teurer ausleiht als die Spargeldeinleger. Die Banken leihen vom A. H. V.-Fonds aber Gelder nur relativ kurzfristig aus, nämlich wenn sie in Verlegenheit sind. Vom gesamten Geldvolumen der Banken machen die der A. H. V. geschuldeten Mittel nur einen ganz kleinen Prozentsatz aus, so dass dadurch die Marge der Bank nur unbedeutend beeinträchtigt wird.

Ich glaube, die These des Herrn Schwarz, der A. H. V.-Fonds verteure das Geld, ist nicht bewiesen. Ich bin überzeugt, dass die gegenteilige Wirkung eintritt. Auch die Behauptung, der Fonds gebe kein Geld unter 3½ %, ist unrichtig.

Althaus. Das Problem, das hier aufgerollt wird, ist tatsächlich wichtig, auch im Zusammenhang mit der Frage, ob man den Verteilungsschlüssel für die Subventionen aufheben wolle. Herr Grossrat Buri hat bereits gesagt, dass die Notlage in den Landgemeinden gross ist. In den Landgemeinden sieht man tatsächlich Wohnungsverhältnisse, die jeder Beschreibung spotten. Aus finanziellen Gründen können sie nicht saniert werden. Für Landarbeiter sind selbst subventionierte Neuwohnungen zu teuer. Darum wird in mancher Landgemeinde nichts unternommen, trotzdem die Notlage auch dort gross ist.

Sollte man den Landgemeinden nicht in der Subventionszumessung besser entgegenkommen, damit sie am Wohnungsbau mitmachen können? Wir geben für die Bekämpfung der Tuberkulose Millionen aus. Beispielsweise im Emmental und im Oberland wohnen grosse Familien in ungesunden Wohnungen. Schon dort muss die Tuberkulosebekämpfung ansetzen. Wenn man gewisse Wohnzustände in der Zeitung veröffentlichen würde, gäbe es einen Skandal.

Anstatt den Grossratsbeschluss betreffend Verteilung der Subventionen aufzuheben, sollten wir die Regierung einladen, uns auf die Maisession fundierte Vorschläge über die Wohnbauhilfe für die Landgemeinden zu unterbreiten.

Oldani. Ich muss leider auf die Voten der Kollegen Lehner und Wyss zurückkommen. Als Vertreter vom Land könnte ich die Aufhebung des Verteilers absolut nicht verstehen. Auf dem Land wird die Wohnbauförderung je länger je mehr wieder gleichzeitig zur Arbeitsbeschaffung. Das Arbeitsvolumen ist zurückgegangen. Ohne Wohnbausubvention kann das Land überhaupt keine Wohnbauarbeiten mehr auslösen. Ich beantrage daher, mit der Aufhebung des Verteilers bis zur Maisession zuzuwarten. Bis dann soll man prüfen, ob und wie in den Landgemeinden das nötige Bauvolumen ausgelöst werden kann und ob mit dem restlichen Kredit ein weiteres Entgegenkommen an die drei genannten Städte möglich sei.

Burgdorfer (Burgdorf). Es geht mir, wie dem Vorredner. Ich empfehle ebenfalls, den Antrag Lehner abzulehnen, und zwar weil er einen Widerspruch in sich birgt. Wir verlangen von der Volkswirtschaftsdirektion auf die Maisession einen erschöpfenden Bericht, untermauert mit statistischen Daten, und verlangen gleichzeitig, die bestehende Regelung aufzuheben. Klüger wird es sein, zuerst den Bericht abzuwarten, bevor wir Beschluss fassen.

Es wurde gesagt, man wisse nicht, was der Bund unternehmen wolle. Ich nehme an, Herr Lehner wollte sagen, es lägen keine definitiven Beschlüsse vor. Was der Bund vorkehren will, zeichnet sich ab. Die Expertenkommission empfiehlt dem Bund, die Aktion der Wohnbausubventionen weiter zu führen. Anderseits herrscht in der ganzen Schweiz eine beachtlich starke Strömung, die mit der ganzen Aktion des Bundes, eventuell auch mit der der Kantone Schluss machen möchte, weil man hofft, dass durch das Gesetz von Angebot und Nachfrage bald ein Gleichgewicht gefunden würde. Ich weiss nicht, ob die Vertreter dieser Auffassung recht haben.

Wenn wir uns Unterlagen geben lassen, sind wir im Mai besser als jetzt in der Lage, einen Entscheid zu fällen. —

Abschliessend möchte ich festhalten, dass trotz zweckmässiger Verwendung der Gelder doch eine gewisse Subventionsmüdigkeit besteht. Auch wenn sie nicht berechtigt ist, muss man mit dieser Tat-

sache rechnen. Wir werden uns überlegen, was für die heutigen Verhältnisse angebracht ist. Wir haben die Wohnbau-Subventionsbeschlüsse viele Male modifiziert. Das gleiche hat der Bund auch getan. Warum? Weil die Verhältnisse immer im Flusse bleiben, immer neue Anpassungen erforderlich sind. Die Grundlage für eine neue Anpassung bieten die Daten, die wir auf die Maisession verlangt haben. Ich bitte daher, beim jetzigen Status zu bleiben und den Antrag Lehner abzulehnen.

Präsident. Herr Lehner hat seinen Antrag zurückgezogen. Ein Antrag auf Nichtgenehmigung des Geschäftes 480, Förderung des Wohnungsbaues, ist nicht gestellt. Es ist somit erledigt. (Zustimmung.)

Beschluss:

1. Auf Grund der kantonalen Verordnung vom 4. März 1948 über die Förderung des Wohnungsbaues werden an die umstehend aufgeführten Wohnungsbauten Kantonsbeiträge von insgesamt Fr. 1 025 550.— bewilligt.

2. Für die endgültigen Subventionszusicherungen sind die vom Bureau für Wohnungsbau des EVD festgelegten subventionsberechtigten Kosten massgebend.

3. Belastung erfolgt dem mit Volksbeschluss vom 8. Februar 1948 bewilligten Kredit von 8 Millionen Franken.

4. Die Direktion der Volkswirtschaft wird ermächtigt, die nähern Subventionsbedingungen festzulegen.

Zu Nr. 480

Bauherr	Bauvorhaben	Subventionsberechtigte Baukosten	Kantonsbeitrag		Gemeindebeitrag		Bundesbeitrag	
		Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.
Bauherrengemeinschaft Murifeld, Bern	Mehrfamilienhaus 3 A	540 000.—	6	34 000.—	9	48 600.—	5	25 400.—
W. Neuenschwander, GmbH., Bern	Mehrfamilienhaus 3 B	530 000.—	6	33 300.—	9	47 700.—	5	25 000.—
W. Neuenschwander, GmbH., Bern	Mehrfamilienhaus 4 A	540 000.—	6	33 900.—	9	48 600.—	5	25 500.—
J. W. Heller & Co. und Chr. Krebs, Bern	Mehrfamilienhaus 4 B	536 000.—	6	33 650.—	9	48 250.—	5	25 300.—
Gebr. Bezzola-W. Althaus, Bern	Total 54 Wohnungen in Bern							
Baugenossenschaft Murifeld, Bern	3 Mehrfamilienhäuser mit 18 Wohnungen in Bern	626 000.—	6	37 550.—	9	56 350.—	5	31 300.—
Baugenossenschaft Verwaltungsbeamter, Bern	6 Mehrfamilienhäuser mit 36 Wohnungen in Bern	1 386 000.—	6	83 100.—	9	124 700.—	5	69 300.—
Eisenbahner-Baugenossenschaft, Bern	2 Mehrfamilienhäuser	532 000.—	6	31 900.—	9	47 900.—	5	26 600.—
Eisenbahner-Baugenossenschaft Bern	1 Mehrfamilienhaus	251 000.—	6	15 000.—	9	22 600.—	5	12 500.—
Eisenbahner-Baugenossenschaft Bern	4 Mehrfamilienhäuser Typ C/E, C und B mit total 35 Wohnungen in Bern	441 000.—	6	26 400.—	9	39 700.—	5	22 000.—
Allgemeine Bau- und Wohngenossenschaft, Biel	6 Mehrfamilienhäuser mit 24 Wohnungen in Biel	819 000.—	11,25	92 100.—	15	122 800.—	10	81 900.—
Baugenossenschaft «Daheim», Biel	5 Mehrfamilienhäuser mit 20 Wohnungen in Biel	611 000.—	11,25	68 700.—	15	91 650.—	10	61 100.—
Bau- und Wohngenossenschaft «Jura», Biel	2 Mehrfamilienhäuser	195 000.—	11,25	21 900.—	15	29 250.—	10	19 500.—
	2 Mehrfamilienhäuser mit 12 Wohnungen in Biel	195 000.—	11,25	21 900.—	15	29 250.—	10	19 500.—
Baugenossenschaft Mettlenweg, Biel	12 Mehrfamilienhäuser mit 56 Wohnungen in Biel	1 827 000.—	7	127 900.—	15	274 000.—	10	182 700.—
Baugenossenschaft «Mon Home», Biel	2 Mehrfamilienhäuser	515 000.—	11,25	57 900.—	15	77 250.—	10	51 500.—
	4 Mehrfamilienhäuser mit 60 Wohnungen in Biel	1 091 000.—	11,25	122 700.—	15	163 650.—	10	109 100.—
Baugenossenschaft «Im Vogelsang», Biel	2 Mehrfamilienhäuser	296 000.—	7	20 700.—	15	44 400.—	10	29 600.—
	3 Mehrfamilienhäuser mit 20 Wohnunen in Biel	399 000.—	7	27 900.—	15	59 850.—	10	39 900.—
Wohnbaugenossenschaft Laufen	3 Mehrfamilienhäuser mit 14 Wohnungen in Laufen	433 000.—	11,25	48 650.—	13,75	86 000.—	10	43 300.—
«SWOBA», Genossenschaft für sozialen Wohnungsbau, Bern	8 Zweifamilienhäuser mit 16 Wohnunen in Pieterlen	630 000.—	13,75	86 400.—	11,25	70 600.—	10	63 000.—
Total	365 Wohnungen	12 393 000.—		1 025 550.—		1 533 100.—		964 000.—

Postulat des Herrn Grossrat Varrin betreffend Familienzulage in der Uhrenindustrie

(Siehe Jahrgang 1948, Seite 568)

M. **Varrin.** Le 17 novembre 1948, j'ai déposé sur le bureau du Grand Conseil le postulat suivant:

«Parmi les nombreux chefs d'entreprise qui remplissent loyalement leurs obligations en versant consciencieusement les allocations familiales à leurs ouvriers, d'aucuns se plaignent que d'autres trouvent un moyen simple d'éviter ces charges. Ils n'embauchent que des célibataires, ceci notamment dans certaines branches non encore organisées de l'horlogerie. Le Gouvernement est prié de rechercher et de rendre obligatoire un système de compensation pour le versement de ces allocations, qui comblerait cette lacune.»

J'ai l'honneur de développer aujourd'hui ce postulat devant vous.

En déposant ce postulat, j'ai cherché à atteindre deux buts: Le premier et le plus important est de donner une suite logique aux décisions prises par le Grand Conseil pour la défense de la famille en acceptant, il y a quelques années, la motion de notre collègue Sylvain Michel et en accordant des dégrèvements plus substantiels pour les enfants lors de la discussion de la modification de la loi d'impôts. Il y a lieu de féliciter le Grand Conseil pour les décisions qu'il a prises dans ce domaine et qui témoignent de sa sollicitude pour la famille, mais il ne faut pas s'arrêter à mi-chemin. Il faut que la famille soit protégée toujours et partout.

Le deuxième but, qui a aussi son importance, consiste à éviter une concurrence presque déloyale entre les chefs d'entreprises qui assument la charge des indemnités familiales et ceux qui, pour ne pas verser ces allocations, n'embauchent que des célibataires. J'ai en effet été surpris d'apprendre que la question des allocations familiales n'était pas réglée de façon uniforme dans toutes les branches de l'horlogerie et notamment dans l'industrie de la pierre. Une certaine catégorie d'entreprises sont organisées et sont au bénéfice d'une caisse de compensation, qui assume les charges découlant des allocations familiales, ce qui permet aux employeurs d'embaucher indifféremment des pères de famille ou des célibataires. C'est là un grand bienfait pour la famille. Mais d'autres entreprises, qui ne sont pas encore organisées au point de vue des caisses de compensation, doivent assumer elles-mêmes les charges des allocations familiales. C'est ce qui explique qu'elles évitent autant que possible d'embaucher des personnes mariées.

Je me suis adressé, pour me documenter, à l'organisation dite «Convention de la pierre», qui m'a écrit ce qui suit:

«La différence est considérable entre la situation des industries dans la convention collective de l'industrie horlogère suisse et celle des industries (mineures) écartées de la Convention.»

J'ajoute que les premières, bénéficiant de dispositions conventionnelles, peuvent traiter et travailler sur un pied d'égalité, tandis que les secondes, qui ne sont pas protégées par ces dispositions, doivent supporter elles-mêmes des charges supplémentaires qui les placent dans une situation d'infériorité et ne leur permettent pas d'améliorer la condition de l'ouvrier marié, faute de garantie qu'ils pourront récupérer ces nouvelles charges.

Les secteurs ainsi prétérités sont nombreux dans l'industrie de la pierre: préparateurs, perceurs, grandisseurs, etc. Ils groupent, dans le canton de Berne seulement, 192 entreprises. Or, il faut que ces branches de l'horlogerie puissent faire à leurs ouvriers une situation équivalente dans toute la mesure du possible à celle des ouvriers des secteurs privilégiés. Le prix de la vie est le même pour tous! A cet effet, l'une des réalisations sociales les plus réjouissantes est certainement le versement d'allocations familiales. Si les industriels protégés par la Convention collective de l'industrie horlogère peuvent sans inconvénient assumer la charge d'allocations, cette charge pouvant être récupérée sous forme d'un relèvement des tarifs, ceux des industriels qui sont privés de cette protection portent seuls la charge des allocations et ils n'ont aucune possibilité de les récupérer. On comprend dès lors que si les affaires sont en régression, ils trouvent la charge trop lourde, surtout lorsque certains de leurs concurrents sont dans une meilleure situation. Dans ce cas, les allocations se retournent contre les bénéficiaires et sont préjudiciables à la famille.

A ce propos, l'organisation de la Convention de la pierre s'exprime comme suit:

«Nous constatons ici et là dans les secteurs prétérités de l'horlogerie la tendance à préférer les célibataires aux hommes mariés. On hésite à engager ou on n'engage pas du tout l'ouvrier marié. Si le degré d'occupation diminue, le chef de famille doit s'en aller le premier, parce qu'il coûte davantage. Il n'est pas nécessaire de nous étendre sur un danger évident: ce danger ne menace pas seulement, il est immédiat; il s'est présenté souvent dans les récents mois.»

Je suis persuadé que Monsieur le directeur de l'économie publique, qui a toujours si bien compris les besoins de la famille, trouvera, d'entente avec le Gouvernement, le moyen de remédier à cette situation, soit par un système de compensations, soit par tout autre moyen — et cela en accord avec les diverses organisations intéressées — et que le versement des allocations, qui sont une sauvegarde de la famille, sera rendu obligatoire. Je n'entends pas lui dire ce qui doit être fait pour arriver au but recherché; il le sait mieux que moi. Je lui fais confiance et je prie le Grand Conseil d'appuyer mon postulat.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist zweifellos stossend, dass eine zum Wohle der Arbeitnehmer der Uhrenindustrie geschaffene Ordnung von sozial nicht aufgeschlossenen Arbeitgebern nicht allgemein eingehalten wird. Mit Genugtuung darf aber, wie der Herr Postulant selbst feststellt, gesagt werden, dass es sich nur um Ausnahmen handelt.

Die Verpflichtung, Familienzulagen auszurichten, ist in drei Arten von Vorschriften verankert: 1. in Gesamtarbeitsverträgen; 2. in Massnahmen des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes; 3. im Bundesratsbeschluss über die Ordnung der Arbeit in der nicht fabrikmässigen Uhrenindustrie. Zu diesen Vorschriften möchte ich folgendes ausführen:

1. Auf der Grundlage eines im Jahre 1938 abgeschlossenen, im November 1943 erneuerten sogenannten Friedensabkommens (Schiedsvertrag) zwischen den Spitzenverbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der Uhrenindustrie wurde ein ganzes System von Gesamtarbeitsverträgen aufgebaut. Diese schreiben unter anderem die Ausrichtung von Familienzulagen vor. Für alle Mitgliederfirmen von Arbeitgeberorganisationen, die Vertragspartner sind, besteht somit das Obligatorium. Es betrifft das alle Branchenverbände von irgendwelcher wirtschaftlichen Bedeutung, mit vielleicht 95 bis 97 % aller Unternehmungen der Uhrenindustrie.

Zum Zwecke der gleichmässigen Verteilung der Lasten dieser Sozialzulagen errichteten die Arbeitgeberverbände regionale Familienausgleichskassen (Caisses de compensation pour allocations familiales) mit einer zentralen Ausgleichskasse in La Chaux-de-Fonds. Die grosse Mehrheit der Fabrikantenverbände und -Gruppen ist entweder selbst Vertragspartner oder hat sich der Ausgleichskasse freiwillig angeschlossen. Von den wenigen nicht als Vertragspartner gebundenen Organisationen musste vorerst durch Generalversammlungsbeschluss das Obligatorium der Familienzulagen beschlossen werden. Das ist in den letzten Jahren nach und nach geschehen. Heute kennen es nur noch zwei oder drei Fabrikationszweige nicht. Doch geht das Bestreben ganz allgemein dahin, die Ausrichtung der Familienzulagen in allen den Kassen angeschlossenen Gruppen obligatorisch zu erklären. In einigen Monaten dürfte es so weit sein.

2. Das System der Gesamtarbeitsverträge wies lange Zeit noch Lücken auf, die es einzelnen Spezialzweigen der Uhrenfabrikation oder vereinzelten Unternehmungen für die Herstellung von Spezialitäten ermöglichten, sich der Pflicht zur Bezahlung von Familienzulagen zu entziehen. In diesen Fällen versuchte das Volkswirtschaftsdepartement, die Lücken zu schliessen. Immer dann, wenn von derartigen Fabrikantengruppen oder Einzelfirmen Preiserhöhungen anbegehrt wurden, gewährte es solche nur mit der Auflage, dass die höhern Preise lediglich von den Firmen berechnet werden dürfen, welche — unter anderem — «ihren Arbeitern die Familienzulagen entrichten, die zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden vereinbart sind.»

3. Endlich enthält der Bundesratsbeschluss über die Ordnung der Arbeit in der nicht fabrikmässigen Uhrenindustrie, letztmals unverändert erneuert am 23. Dezember 1948, folgende Bestimmung: «Insoweit für einen Industriezweig die Löhne, die bezahlten Ferien und andere Vorteile gesamtarbeitsvertraglich oder durch Schiedsspruch bestimmt sind, sind diese für den Betriebsinhaber ebenfalls verbindlich.» (Art. 15, Abs. 3.) Diese Vorschrift schliesst die Verpflichtung zur Ausrichtung von Familienzulagen in sich. Durch sie werden also auch noch alle diejenigen Kleinunternehmungen, das heisst nicht dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe zur Bezahlung solcher Zulagen verhalten, welche nicht schon durch arbeitsvertragliche Vereinbarungen oder durch Preisverfügungen des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements dazu verpflichtet sind.

Die Familienzulagen bestehen heute aus einer Haushaltungszulage von Fr. 35.— je Monat, einer Kinderzulage von Fr. 16.— je Kind und Monat, einer Zulage (Prämie) von Fr. 100.— für jedes neugeborene Kind.

Wie aus dem vorstehend Gesagten hervorgeht, kann es sich bei den im Postulat erwähnten Betriebsinhabern zweifellos nur um solche Arbeitgeber handeln, die keiner der Organisationen mit obligatorischen Beiträgen an die Familienausgleichskassen angehören. Ihre Zahl wird immer kleiner, und zwar im gleichen Verhältnis, in dem es gelingt, den Kreis der zur Bezahlung von Sozialzulagen verpflichteten Verbände, Gruppen und Einzelfirmen zu erweitern.

Der Regierungsrat glaubt daher nicht, dass für diese im Verschwinden begriffenen Fälle kantonale Sondervorschriften erlassen werden sollten. Er muss es im Gegenteil ausdrücklich ablehnen, für die Auszahlung von Familienzulagen einen Ausgleich zu schaffen und hiefür ein Obligatorium einzuführen. Er ist aber bereit, seinen Einfluss in den wenigen noch möglichen Fällen, in denen Familienzulagen nicht obligatorisch sind, beziehungsweise nicht effektiv ausgerichtet werden, dahingehend geltend zu machen, dass auch diese wenigen Ausnahmen noch verschwinden.

Diese Einflussnahme lässt sich durch die Volkswirtschaftsdirektion oder durch Vermittlung der Handelskammer bewirken. Wenn nämlich Fälle gemeldet werden, unter genauer Angabe des Tatbestandes, so ist die Handels- und Gewerbekammer in der Lage, diese den zuständigen Verbänden zu melden, damit sie versuchen, die Arbeitgeber der Familienzulage-Organisation anzuschliessen. Dies wäre das Vorgehen bei Aussenseitern. Handelt es sich dagegen um Firmen, die der Familienzulageordnung schon heute unterstehen, aber trotzdem die Zulagen nicht ausrichten, so können die Verbände diese Firmen, gestützt auf die vertraglichen Abmachungen, ohne weiteres zur Ausrichtung verhalten.

In diesem Sinne wird das Postulat angenommen.

M. **Grädel** (Berne). Le postulat de M. Varrin est certainement inspiré par un bel esprit et par un vif désir de protéger la famille. Cependant, je ne vois pas quelles conclusions pratiques il est possible d'en tirer et je crains même qu'en l'acceptant le gouvernement donne l'impression qu'il sera possible d'intervenir dans ce domaine, alors que je suis intimement convaincu que le gouvernement sera impuissant à réaliser ce que nous aimerions tous obtenir: la généralisation des allocations familiales dans l'industrie horlogère.

Je m'explique: il n'existe pas, tout d'abord, dans le canton de Berne de loi sur les allocations familiales. Celles qui sont payées le sont en vertu d'ententes entre associations ouvrières et patronales. Nous constatons que seuls l'horlogerie, les arts et métiers (ferblantiers, serruriers, électriciens, monteurs en chauffage etc.) ainsi que les entreprises affiliées à la Convention suisse de la métallurgie, paient des allocations familiales parce qu'ils disposent de caisses de compensation. Par contre dans le bâtiment — et je pense que M. Varrin est au courant — il n'existe pas actuellement d'allocations familiales.

Sans doute M. Varrin a-t-il été sollicité par des ouvriers de sa région travaillant dans ce que nous appelons «les branches mineures» de la pierre d'intervenir en leur faveur. Je crois cependant que

la manière choisie à cet effet n'est pas la bonne. A mon avis, le postulat de M. Varrin ne permettra pas de réaliser les améliorations que son auteur désire pour les raisons suivantes:

Dans l'industrie horlogère, les associations patronales qui on passé entre elles des conventions dites de « réciprocité » ont créé des caisses de compensation pour les allocations familiales, mais elles n'ont pas admis les petites associations des branches mineures de la pierre: les fraiseurs, les préparateurs etc. et cela parce qu'elles considèrent que les fonds accumulés par les caisses de compensation sont une prestation supplémentaire et qu'elles ne veulent pas en faire bénéficier de nouveaux venus, comme ce serait le cas des petites associations des branches mineures de la pierre. Il s'agit là d'une question privée et l'Etat ne peut pas intervenir pour obliger les fabricants d'horlogerie de toute la Suisse à accepter les petits fabricants des parties mineures de la pierre.

D'autre part ces petits patrons des branches mineures de la pierre ayant reçu l'autorisation d'augmenter leurs prix, ils ont pris en contre-partie l'engagement de payer les allocations familiales. Mais qui peut empêcher un patron qui n'a pas le sens social de n'engager que des ouvriers célibataires et de laisser de côté les ouvriers mariés? L'Etat lui-même est impuissant pour intervenir. Tout au plus pourrait-il le faire sous forme de recommandation.

A mon avis, le problème est ailleurs. Pourquoi les petites entreprises des branches mineures de la pierre ne pourraient-elles pas constituer elles-mêmes une caisse de compensation? M. Varrin nous a lu un extrait d'une lettre de la Convention de la pierre. Or si ces entreprises n'ont pas été en mesure jusqu'ici de créer une caisse de compensation, cela tient au fait qu'elles ne possèdent pas les mêmes garanties quant aux prix que celles dont disposent les grandes associations patronales de l'horlogerie. Si donc on voulait résoudre le problème à fond, il faudrait demander que ces petites branches soient mises au bénéfice des mêmes avantages et de la même protection, je dirais des mêmes privilèges, que les grandes associations patronales de l'industrie horlogère.

Ici, je constate une fois encore que le gouvernement est impuissant. Il pourrait peut-être intervenir lors de pourparlers entre les associations patronales suisses de l'industrie horlogère pour leur recommander telles mesures à prendre, mais ni le parlement, ni le gouvernement ne peuvent obliger l'industrie horlogère à accorder aux petits patrons les avantages dont jouïssent les gros industriels. Je le regrette, car même s'il était possible d'obliger les petits patrons à verser les allocations familiales, on ne pourrait pas les empêcher de diminuer les salaires pour récupérer les allocations ainsi versées à leurs ouvriers.

Präsident. Wollen Sie das Postulat bekämpfen?

M. **Grädel** (Berne). Je considère par conséquent que dans l'industrie de la pierre la seule solution possible consisterait à demander aux associations patronales d'accorder aux patrons les garanties de prix qui leur permettraient de verser des salaires de base et les allocations de renchérissement.

S'il était présenté de cette manière là, le postulat de M. Varrin permettrait d'arriver à un résultat.

Präsident. Wollen Sie das Postulat bekämpfen?

M. **Grädel** (Berne). Oui.

Abstimmung.

Für Annahme des Postulates . .	59 Stimmen.
Dagegen	54 Stimmen.

Wahl des Präsidenten des Bankrates der Kantonalbank

Präsident. Es liegt ein Antrag der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion vor, lautend auf Regierungsrat Stähli.

Studer. Unsere Fraktion hat das Geschäft der Wahl des Kantonalbankpräsidenten gestern eingehend besprochen. Ich möchte hier ganz offen erklären, dass wir für das Amt auch einen qualifizierten Kandidaten hätten stellen können, und zwar in der Person unseres früheren Grossratspräsidenten und Ratskollegen Dr. Egger. Er schrieb seinerzeit anlässlich des hundertjährigen Jubiläums die Geschichte der Kantonalbank. Er war der erste Präsident der Aufsichtskommission. Sicher ist er mit den Geschäften der Kantonalbank bestens bekannt. — Wir wollen nicht etwa die Fähigkeiten des vorgeschlagenen Kandidaten, Regierungsrat Stähli, in Frage stellen. Er hat während 17 Jahren dem Staat Bern als Landwirtschafts- und Forstdirektor ausgezeichnete Dienste geleistet. Wir bedauern eigentlich, dass er aus der Regierung austritt. Wir sind der Auffassung, dass er selber das Amt eines Bankpräsidenten nicht suchte; denn er erklärte hier selbst im Jahre 1946, als ihn der Regierungsrat zum Finanzdirektor vorschlug, man könne einen Baum, der 15 Jahre lang in der Landwirtschaftsdirektion Wurzel fasste, nicht gut versetzen. Er erklärte wörtlich: « Ich weiss nicht, wer sagt, ich hätte besondere Neigung für Finanzen. Ich habe das von Anfang an bis auf den heutigen Tag in Abrede gestellt. Wenn man haushälterische Veranlagung und Ordnungssinn hat, heisst das lange nicht, Neigung zu den Finanzen zu haben. Das kommt auch darin zum Ausdruck, dass ich nie irgendwelchem Bankrat oder einer derartigen Organisation angehörte. Ich habe nicht einmal den Wunsch, irgendwie an einer derartigen Organisation mitwirken zu können.» — Ich glaube, dass Regierungsrat Stähli im Innern auch heute noch diese Meinung hat. — Nachdem er von der grössten Fraktion als Kantonalbankpräsident vorgeschlagen wird und eine andere Nomination sicher keinen Erfolg hätte, verzichtet unsere Fraktion auf die Aufstellung eines eigenen Kandidaten.

Wahlergebnis:

Bei 166 ausgeteilten Stimmzetteln, wovon eingegangen 156, leer und ungültig 19, in Betracht fallende Zettel 137, also bei einem absoluten Mehr von 69 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt: Regierungsrat Stähli mit 95 Stimmen.

Auf Regierungsrat Gafner entfielen 13 Stimmen, auf Herrn Dr. Egger 13, auf Herrn Grossrat Gasser (Bern) 3, auf Herrn Grossrat Bratschi 2, und auf Herrn Grossrat Schwarz 2, sowie auf Vereinzelte 9.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor. Ich möchte zum Wahlergebnis eine persönliche Bemerkung anbringen. Ich bin sehr überrascht, dass eine Anzahl Stimmen für mich abgegeben wurden. Jedenfalls hat man mir damit keinen guten Dienst erwiesen. Ich habe mich nie und nirgends um den Posten des Kantonalbankpräsidenten beworben. Wenn verschiedenenorts mein Name genannt wurde, geschah das ohne mein Zutun. Wer mit mir sprach, dem erklärte ich, dass Kollege Stähli ein guter Kandidat sei, der sich dank seiner Intelligenz und grossen Arbeitskraft rasch einarbeiten und die auf ihn gesetzten Erwartungen sicher erfüllen werde. Meine Haltung war eindeutig und klar. Es ist mir peinlich, dass trotzdem Stimmen für mich abgegeben wurden. Es war mir daran gelegen, das zu erklären, damit keine falschen Meinungen aufkommen.

Interpellation der Herren Grossräte Zingre und Mitunterzeichner betreffend Rückgang der Hotelindustrie im Berner-Oberland

(Siehe Jahrgang 1948, Seite 569)

Zingre. In der Novembersession reichte ich eine Interpellation ein, die auf den Rückgang der Hotelindustrie im Berner Oberland aufmerksam macht. Ich möchte den in meiner Eingabe verwendeten Begriff «Hotelsterbet» kurz skizzieren. Mit diesem fasse ich eine Entwicklung zusammen, die sich langsam, aber sicher in Kreisen der Hotelindustrie abzeichnet. Wenn der Hotelindustrie der Lebensnerv abgeschnitten wird, so schwächt das den ganzen Wirtschaftskörper. Die Bedeutung des Fremdenverkehrs ist der Berner Regierung und auch dem Grossen Rat wohl bekannt. Ohne die Arbeitsgelegenheiten, die der Fremdenverkehr schafft, fände die Bevölkerung unserer Bergtäler keinen ausreichenden Verdienst. Auf den Fremdenverkehr stützen sich Hotellerie, Verkehrsanstalten, Handel und Gewerbe. Auch die Landwirtschaft ist an der Entwicklung des ganzen Hotelwesens in sehr grossem Masse interessiert, indem das Gastgewerbe als Grossverbraucher ihrer Produkte eine bedeutende Rolle spielt. Ueberall im Oberland zeigt die Bevölkerung regen Anteil an der Entwicklung unserer Hotelindustrie. Kein anderer Zweig ist so krisenempfindlich wie diese.

Die Bedeutung des Fremdenverkehrs für das Oberland geht eindeutig aus den Bruttoeinnahmen hervor, die aus dem Fremdenverkehr fliessen. Das Oberland hat im Jahre 1948 einzig aus diesem Zweig 56 Millionen Franken eingenommen. Davon entfallen 46,5 Millionen auf die ausgesprochenen Fremdenkurorte. Von diesen wiederum entfallen 60 % auf Hotelrechnungen, 20 % auf Funis, Skilifts und Sesselbahnen und 20 % auf Sportgegenstände, Coiffeur, Restaurants usw. Am Betreffnis der Hotelrechnungen von rund 27 Millionen ist indirekt das ganze Gewerbe beteiligt, besonders Metzger, Bäcker, Comestibelgeschäfte, Molkereien, Gemüse- und Weinlieferanten. Ihr Einkommen wird entscheidend durch die Aufträge der Hotellerie bestimmt. — Die annähernd 10 Millionen, welche für Funis, Skilifts, Sesselbahnen und Skifahrerei ausgelegt werden, bilden nebst der Amortisation und dem Unterhalt der Transportanlagen die Grundlage für die Ernährung der Familien der Kutscher, Skilehrer und einer grossen Anzahl von Kleinbauern, welche während den strengsten Wintermonaten eine willkommene Verdienstmöglichkeit haben. Schliesslich haben nicht alle Kleinbauern genügend Verdienst bei der Viehwirtschaft und Holzgewinnung, so dass diese zusätzlichen Verdienstmöglichkeiten besonders bei den Transportanlagen ein volkswirtschaftlich wichtiges Problem wurden, es ist eine gute Bergbauernhilfe, eine staatliche Mitwirkung. Handwerk und Gewerbe, Bauer und Arbeiter, alle sind mit der Hotellerie schicksalsverbunden, welcher als eine Art unsichtbaren Exportes nicht nur in den betreffenden Alpentälern, sondern im ganzen Lande grösste Bedeutung zukommt. Verschiedene aufeinander folgende schlechte Jahre bringen vorerst die Ortsgemeinde in eine schwierige Lage, der Kanton verspürt rasch den Steuerrückgang und bald muss der Steuerausgleichsfonds von den Gemeinden beansprucht werden.

Eine schlechte Saison ist bald wieder vergessen, wenn sie durch bessere Zeiten abgelöst wird. Aber ganz andere Formen nimmt eine Entwicklung auf gewissen Plätzen, speziell an einzelnen Sportorten, welche die Hoffnung auf bessere Zeiten ausschliesst. Das zeigt sich in der Schliessung einzelner Hotels, der Umwandlung von Hotels und Pensionen in Heime aller möglichen Art, also in einem regelrechten Hotelsterbet. — Die Bettenzahl ging im Oberland vom Sommer 1938 auf Sommer 1948 um 2786, vom Winter 1938 bis Winter 1948 um 1072 zurück. — Einige weitere Beispiele mögen das Gesagte illustrieren: Im Jahre 1941 brannte in Grindelwald das Hotel Bär mit 250 Betten ab und mit diesem Haus ging dort auch das gesellschaftliche Zentrum verloren. — Das Grand Hotel Kurhaus Mürren, das ebenfalls 250 Betten zählte, vergrützte sämtliches Mobiliar und nun steht das mächtige Haus leer da. — In Interlaken steht das Hotel Jungfraublick nicht mehr offen, und verschiedene andere Hotels wurden dort in Wohn- und Geschäftshäuser umgewandelt oder fanden als Rückwandererheime eine neue Verwendung. In Gstaad gingen ebenfalls drei Häuser ein, die nun als Rückwandererheime, Asyl für Ferienkinder und Erholungsbedürftige sowie durch das Rote Kreuz Verwendung finden. Im letzteren Fall handelte es sich um ein gutgehendes Töchterpensionat. Die Umwandlung in ein Asyl des Roten Kreuzes hat in Hotelkreisen besondere Besorgnis um die Entwicklung der Fremdenindustrie hervorgerufen. Diese Neugestaltung ist primär abzuleiten aus dem schlechten Geschäftsgang der Hotellerie. Fast alle Staaten beschneiden die Devisen der sport- und reiselustigen Leute, und wenn noch einige Gäste kommen können, ist der finanzielle Erfolg bei den heutigen hohen Personal- und Verpflegungskosten sehr in Frage gestellt. Das Ausland steht heute wieder als Konkurrent auf allen Fremdenplätzen da. Sicher hätte die einheimische Hotelindustrie auch

etwas von dem Geld brauchen können, das 300 000 bis 400 000 Schweizerbürger letzten Sommer an der Riviera verausgabt haben.

Diese Umstände zwingen gewisse Hotelbesitzer, sich nach etwas anderem umzusehen, ihren Betrieb loszuwerden, oder ihn in Heime und Kolonien aller Art umzuwandeln. Ich möchte diese Entwicklung als solche nicht verdammen. Sie birgt aber die grosse Gefahr in sich, den Charakter unserer Fremdenplätze umzuwandeln. Wenn einzelne Häuser von der Bildfläche verschwinden und dafür eine ganz andere Kundschaft, ohne Bedeutung für Handwerk und Gewerbe entsteht, wird ein Loch nach dem andern in eine Mauer geschlagen, welche schliesslich sich nicht mehr selbst zu stützen im Stande ist. Auf einem Fremdenort bezahlt übungsgemäss jedes Haus pro Bett die Reklame des Ortes, den Sportdirektor und auch die Grossanlässe. Die Entwicklung eines Fremdenplatzes läuft als Ganzes, auch wenn einzelne Häuser bedeutend besser arbeiten als andere. Der ganze Platz ist eine Schicksalsgemeinschaft. Durch die erwähnte Umschichtung der Gäste geht diese Entwicklung auf Kosten der Qualität des Gastes. Wenn uns persönlich dieser Qualitätsschwund nicht stört, wird er doch sofort von einer difficilen Kundschaft aufgefangen. Es wird sich dies herumsprechen. Die Reisebüros erhalten davon Kenntnis. Ein solcher Platz riskiert, in die absinkende Linie zu geraten. Im Moment, wo das Ausland sich anschickt, unsere Sportplätze scharf zu konkurrenzieren, darf auf diesem Gebiet absolut kein Stillstand eintreten. Wir müssen darnach trachten, qualitativ die Kundschaft gewisser Plätze zu heben. «Nur das Beste ist gut genug»; das gilt auch für unsere Fremdenplätze. Es gilt, diese Entwicklung so weit wie möglich aufzuhalten.

Ich bin mir wohl bewusst, dass wir für die geschilderte Entwicklung nicht die Regierung verantwortlich machen können. Sie kann nur bei Patenterteilungen oder -Erneuerungen mitsprechen, hat also keine Möglichkeit, direkt einzuschreiten.

Hotels, die ihrem Zweck aus privaten Gründen entfremdet werden, können wegen der hohen Baukosten nicht mehr erstellt werden; denn die heutigen Baukosten stehen in keinem annehmbaren Verhältnis zur Rentabilität der Hotelindustrie. Das ist sicher der Hauptgrund, warum keine neuen Häuser erstellt werden. Das viel diskutierte Hotelbauverbot spielt dabei eine viel kleinere Rolle. Dieser Bundesratsbeschluss vom 29. Juni 1948 regelt lediglich die Bewilligungspflicht bei Eröffnung und Erweiterung von Gasthöfen. Es ist also gar kein eigentliches Verbot vorhanden.

Nicht nur das Hotelgewerbe, sondern alle damit verbundenen Kreise danken der Regierung für das Verständnis, das sie dieser Neuentwicklung entgegenbringt. Wir hoffen, dass unsere Kurorte ihrem ursprünglichen Zweck erhalten bleiben und dass sie nicht aus finanziellen Gründen zu einem Gemisch von Spitälern, Asylen und Kurhotels werden, für Gesunde, Genesende und Kranke. Ich möchte anerkennen, dass Volkswirtschaftsdirektor Dr. Gafner auf gewissen Plätzen eine Reihe von Patenten erteilte, um eingegangene Häuser wieder zu ersetzen. Die ganze oberländische Bevölkerung sieht seinen Ausführungen auf diese Interpellation hin mit Interesse entgegen. Es interessiert die ganze dortige Bevölkerung, zu vernehmen, was nach Ansicht der Regierung möglich sei, um der neuen Rückbildung zu begegnen. Ich hoffe, der alte Spruch Gottfried Strassers bleibe Wirklichkeit, der lautet:

«I muess halt, seit der Bärner Ma,
e Stube für d'Visite ha,
u fründlich führt er d'Gäst bir Hand
dur d'Stäge uf is Oberland.»

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Interpellant hat ein Problem aufgeworfen, das für die wirtschaftliche Entwicklung unseres oberländischen Landesteils in der Tat sehr wichtig ist, dessen Lösung aber durch behördliche Massnahmen allein nicht bewerkstelligt werden kann.

Das «Hotelsterben» — um in der Ausdrucksweise von Herrn Grossrat Zingre zu sprechen — steht in engstem Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit unserer Hotelbetriebe, für die jedoch eine ausreichende Rentabilität Voraussetzung ist. Letztere kann ihrerseits nur bei einer genügenden Gästefrequenz und den Unkosten angemessenen Preisen gesichert werden. Somit hängt es schlussendlich stets vom Gästezustrom als Fundament unserer Verkehrswirtschaft ab, ob und inwieweit sich unsere Hotelbetriebe zu behaupten vermögen. Der vielversprechenden und in ihrem Ausmass überraschenden Aufwärtsentwicklung, die der Fremdenverkehr in den Jahren 1946 und 1947 erfuhr, folgte bereits Ende 1947 wieder eine Frequenzschrumpfung, die besonders unsere auf das Auslandgeschäft angewiesene Saisonhotellerie schwer traf.

Die Hauptursache für den unbefriedigenden Gästezustrom aus dem Ausland liegt in den Devisenschwierigkeiten fast aller Staaten, aus denen bisher grosse oder doch ansehnliche Kontingente von Reisenden die Schweiz als Reise- und Ferienland gewählt hatten. Leider ist vorläufig nicht abzusehen, in welchem Zeitpunkt mit vermehrten Reisen nach der Schweiz gerechnet werden kann. Auch wenn die laufenden englisch-schweizerischen Wirtschaftsverhandlungen eine Erhöhung der Kopfquote über die bisherigen 35 £ hinaus ergeben sollten, beweist doch die ganze Schwierigkeit dieser Verhandlungen, das Auf und Ab sowie die Abhängigkeit von den von der Schweiz in Grossbritannien getätigten Importen, wie unstabil die Lage und wie unsicher die Zukunft ist. Erinnert sei nur an die Reisedevisensperre Grossbritanniens auf 1. Oktober 1947 mit ihren schweren Folgen für die schweizerische Hotellerie, und an den immer noch nicht aufgehobenen Reisebann Frankreichs vom 28. Oktober letzten Jahres. Illusionen sind daher noch nicht am Platz, sondern man muss sich vielmehr damit abfinden, dass, solange der Devisenmangel anhält, kaum mit einer befriedigenden Entwicklung des kontinentalen Reiseverkehrs gerechnet werden kann.

Die gemeinsamen Anstrengungen der in der Pariserorganisation vom 16. April 1948 zusammengeschlossenen Länder über die europäische, wirtschaftliche Zusammenarbeit und den Wiederaufbau Europas mit Hilfe des Marshallplanes, soll auch den internationalen Fremdenverkehr erleichtern und fördern; anderseits aber erwachsen unserer schweizerischen Hotellerie durch die mit Marshallhilfe

aufgezogene ausländische Konkurrenz nicht zu übersehende Gefahren.

Schweizerischerseits wird man alles einsetzen müssen, solange die früheren multilateralen Verträge noch nicht wieder möglich sind, den Standpunkt unseres Fremdenverkehrsgewerbes auf der Grundlage der zweiseitigen Handels- und Zahlungsabkommen wirksam zu vertreten und beim ausländischen Vertragspartner eine möglichst angemessene Dotierung mit Devisen für Reisen nach der Schweiz zu erreichen. Unseren Handelsdelegationen darf die Anerkennung nicht versagt werden, bisher mit viel Geschick und Fähigkeit, aber auch mit Erfolg die Interessen der schweizerischen Fremdenverkehrswirtschaft gewahrt zu haben.

Die Schweiz wird weiter danach trachten müssen, sich ihren Teil am angekündigten amerikanischen Touristenstrom nach Europa zu sichern. Man rechnet damit, Europa während der Laufzeit der bis Mitte 1952 befristeten Marshallhilfe aus dem amerikanischen Reiseverkehr Einnahmen in der Höhe von rund 2½ Milliarden Dollars zu verschaffen. Aus dieser grossangelegten Aktion sollte auch unser schweizerisches Fremdenverkehrsgewerbe unmittelbaren Nutzen ziehen. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch die Arbeit der von der ständigen Pariserorganisation vor noch nicht langer Zeit eingesetzten europäischen Reisekommission, in der die Schweiz ebenfalls personell gut vertreten ist.

Das soeben unserseits Erwähnte betrifft allerdings nicht vom Regierungsrat getroffene oder noch zu treffende Vorkehren; es drängte sich aber in diesem Zusammenhang eine Erwähnung umsomehr auf, als nicht eine kantonale Regierung massgeblich das Schicksal des schweizerischen Gastgewerbes bestimmen kann. Man muss sich auch hier der Grenzen unserer Macht bewusst sein. Das Schicksal des schweizerischen Fremdenverkehrs wird zur Hauptsache durch die internationalen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten bestimmt, und erst in zweiter Linie durch die schweizerischerseits zu ergreifenden Massnahmen. Den Kantonen verbleibt in dritter Linie ein sehr kleines Wirkungsfeld.

Die Lage des schweizerischen Fremdenverkehrs wird gegenüber der Kriegszeit noch dadurch erschwert, als der Binnenverkehr, der während der Kriegszeit dem Gastgewerbe das Durchhalten ermöglichte, stark zurückgeht. Die Frequenzabnahme erklärt sich zur Hauptsache aus der Möglichkeit unserer Landsleute, wieder ins Ausland zu reisen. Die Schweizer haben auch in grossen Scharen im vergangenen Jahr davon Gebrauch gemacht. Französische amtliche Stellen melden triumphierend, dass, während im Jahr 1929 33 000 und im Jahr 1935 45 000 Schweizer nach Frankreich ausgereist seien, diese Zahl im Jahr 1948 das Zehnfache, nämlich 450 000 betrug. Aehnliche Meldungen über eine aussergewöhnlich starke Zunahme des ausländischen Fremdenverkehrs treffen auch aus Italien und England ein. Ebenfalls Oesterreich wird wieder ein international gesuchtes Reiseziel.

Die Schweiz als Reiseland par excellence darf zwar, wenn sie selbst internationales Reiseziel bleiben will, nicht ihren eigenen Leuten behördlicherseits die Ausreise erschweren oder gar verbieten. Dies will nicht heissen, dass man nicht gegenüber einzelnen Ländern, die ihren Touristen die Ausreise nach der Schweiz verunmöglichen, wirtschaftliche Sanktionen ergreifen soll. Wie weit eine Kampagne des guten Willens, die der besonders gearteten Empfindungswelt des Schweizers Rechnung trägt, das heisst eine Beeinflussung der öffentlichen Meinung in einem der touristischen Schweiz günstigen Sinne von Erfolg begleitet sein kann, müsste schon die Zukunft lehren. Wir denken da an eine Art Schweizerwochebewegung zugunsten der Ferien in der Schweiz durch eine wiederholte Aufklärungsaktion über die volkswirtschaftliche Bedeutung und Lebensnotwendigkeit eines gesunden und starken schweizerischen Fremdenverkehrs. Diese Werbeaktion, welche wie die vor allem notwendige Verkehrswerbung im Ausland, mit ausreichenden finanziellen Mitteln ausgestattet sein müsste, wäre auf breiter Basis aufzuziehen. Sie könnte auch durch vermehrte kantonale Mittel gefördert werden.

Für die Wirksamkeit einer Werbung im Ausland und im Inland für Ferien- und Kuraufenthalte in der Schweiz müssen aber auch innerhalb unseres Landes gewisse Voraussetzungen geschaffen werden. Dazu gehört eine den heutigen Ansprüchen der Gäste genügende Hotellerie. Dass hier noch nicht überall alles so ist, wie es sein sollte, braucht nicht besonders ausgeführt zu werden. Diesem Ziele dienten die vom Bund und den Kantonen im Rahmen der baugewerblichen Arbeitsbeschaffung subventionierten Hotelrenovationen und -Erneuerungen. Angesichts der Anstrengungen des Auslandes, eine konkurrenzfähige Hotellerie aufzuziehen, erachten wir die Weiterführung der Hotelrenovationsaktion in der Schweiz als absolut notwendig.

Der Kanton Bern darf für sich beanspruchen, während der Dauer der letzten Aktion seine Pflicht der Hotellerie gegenüber erfüllt zu haben. Er hat in der Zeit von 1937 bis 1945/46 an das oberländische Hotel- und Gastgewerbe allein öffentliche Beiträge in der Höhe von rund Fr. 2 355 000.— ausgerichtet. Rund die Hälfte aller Hotels im Berner Oberland wurden mit Arbeitsbeschaffungsbeiträgen instand gestellt oder erneuert, nämlich 558 von rund 1100 Betrieben. Von den zuständigen Bundesstellen wurde wiederholt bestätigt, dass der Kanton Bern in der Hotelerneuerung in der vordersten Reihe stehe.

Unter Berufung auf die Hochkonjunktur unterbrach der Bund die Hotelrenovationsaktion. Trotz energischer Vorstösse auch unserer Bernerregierung konnte beim Bund bisher nicht erreicht werden, dass die Hotelaktion als Sondermassnahme weitergeführt wird. — Wie wir bereits bei der Beantwortung des Postulates Graf im Mai 1948 darlegten, ist es ausgeschlossen, dass der Kanton aus eigenen Kräften diese Aktion durchführt. Er wird aber zweifellos, wenn der Bund wieder einmal dazu Hand bietet, seinerseits mitmachen.

Bis dahin gilt es für die Hotellerie, vor allem die im Bundesgesetz vom 28. September 1944 über rechtliche Schutzmassnahmen für die Hotel- und Stickereiindustrie enthaltenen Hilfsquellen voll auszuschöpfen. Wir haben diejenigen Massnahmen, die der einzelne Hoteleigentümer unter bestimmten Voraussetzungen anbegehren kann, bereits früher erwähnt und möchten hier nicht Gesagtes wiederholen. Wir erwähnen nur, dass unter den von der schweizerischen Hoteltreuhandgesellschaft

in Zürich, für die in unserem Kanton die Oberländische Hülfskasse in Bern zuständig ist, gewährten finanziellen Hilfen, den sogenannten Meliorationshypotheken, besonders seit Einstellung der Hotelerneuerungsaktion durch den Bund, immer grösere Bedeutung zukommt.

Die Ergänzung zu diesen Hilfsmassnahmen bildet die auf einen Angebotsschutz hinauslaufende Bewilligungspflicht für die Erweiterung und Eröffnung von Gasthöfen. Die beiden Massnahmen gingen von jeher nebeneinander her und wurden auch zutreffend als Korrelate bezeichnet. Gemäss Antrag des Bundesrates an die Bundesversammlung vom Oktober 1948 soll diese vorerst bis Ende 1948 befristete Regelung weitergeführt werden, um derart eine Fehlentwicklung in unseren eigentlichen Kur- und Fremdenplätzen aus Spekulation zu verhindern. Der Ständerat hat einer bezüglichen bundesrätlichen Vorlage in der Dezembersession 1948 bereits zugestimmt. — Dies sind zwei Gruppen von Massnahmen, nämlich der finanziellen Hilfe an die Hotellerie und ihres wirtschaftlichen Schutzes.

Darüber hinaus sollte aber aktiv von Bund und Kantonen all das gefördert werden, was der Belebung des Fremdenverkehrs und der Frequenzvermehrung dient. So kommt beispielsweise dem Ausbau der Strassen in den Fremdenverkehrsgebieten erhebliche Bedeutung zu. In Berücksichtigung der zahlreichen oberländischen Bauwünsche sieht denn auch das vom Grossen Rat im November 1947 genehmigte «Ergänzungsprogramm zum Strassenbauprogramm» in diesem Landesteil in den Jahren 1948 bis 1957 die Instandstellung und den Ausbau von Staatsstrassen mit einem Kostenaufwand von über 15 Millionen Franken vor. Die Verwirklichung dieser Bauarbeiten hängt allerdings weitgehend von der erforderlichen Kreditbeschaffung sowie vom Stand der Arbeitsmarktlage ab. Immerhin darf darauf hingewiesen werden, dass die dringlichsten Bauten bereits im Rahmen des Strassenbauprogrammes 1948/49 zur Durchführung gelangen.

Auf dem Gebiete der Zivilaviatik zeigt allerdings die Aufteilung der Frequenzen, dass ein verhältnismässig bescheidener Teil der einreisenden Fluggäste auf das Oberland entfiel. Ein Fortschritt ist immerhin insofern zu verzeichnen, als der mit Hilfe des Kantons herbeigeführte Luftanschluss aus London künftig zeitlich so vorverlegt werden soll, dass die Abendanschlüsse nach dem Oberland sichergestellt werden können.

In diesen Zusammenhang hinein gehören nicht zuletzt auch die namhaften Aufwendungen, die der Kanton im Rahmen der Privatbahnhilfe für die finanzielle und technische Sanierung der oberländischen Bahnen zu erbringen hat. Der Regierungsrat erinnert bei dieser Gelegenheit an die auf seinen Antrag in der Dezembersession 1947 vom Grossen Rat beschlossene Hilfe an die Berner-Oberland-Bahnen in der Höhe von Fr. 900 000. —.

Ferner sei erwähnt, dass der Kanton auch für die Erstellung der in den letzten Jahren so attraktiv gewordenen Sesselbahnen und Skilifts stets Verständnis zeigte und sich der Konzessionserteilung selbst in Fällen von starken Zusammenballungen derartiger Verkehrsmittel nie entgegenstellte.

Eines Hinweises bedürfen auch die periodisch wiederkehrenden Leistungen des Staates an die bernischen Verkehrsvereine, deren befruchtende Tätigkeit für die oberländische Hotellerie ausser jeder Frage steht.

Eine gebührende Würdigung verdient schliesslich auch die unermüdliche Arbeit des Forschungsinstitutes für Fremdenverkehr an der Universität Bern, dessen Bemühungen um vermehrte wissenschaftliche Erkenntnis des Fremdenverkehrs in erster Linie praktischen Zielsetzungen im Dienste dieses Wirtschaftszweiges dienen wollen.

Abschliessend darf festgestellt werden, dass es am nötigen Verständnis der kantonalen Behörden für die Sorgen und Nöte unseres Fremdenverkehrsgewerbes, speziell unserer Saisonhotellerie, und an ihren fortwährenden Anstrengungen, diesen volkswirtschaftlich wichtigen Sektor in seinem schweren Existenzkampf nach Kräften zu unterstützen, nicht fehlt. Dabei muss jedoch immer vor Augen gehalten werden, dass der staatlichen Einflussnahme bestimmte Grenzen gesetzt sind. Insbesondere darf die Staatsintervention unter keinen Umständen so weit getrieben werden, dass fundamentale Verfassungs- und Rechtsgrundsätze verletzt werden. Auf behördlicher Seite bestünde deshalb beispielsweise keine Möglichkeit, etwa einer Zweckentfremdung oder gar Stillegung von Hotels, so bedauerlich derartige Vorkommnisse an und für sich auch sein mögen, wirksam entgegenzutreten, weil dies durch Vorkehren bewerkstelligt werden müsste, die einem unzulässigen Eingriff in die verfassungs- und zivilrechtlich geschützte Verfügungsfreiheit des Hoteleigentümers über seinen Besitz gleichkämen.

Der Regierungsrat hatte vor ungefähr Jahresfrist anlässlich seiner Stellungnahme zu einer Eingabe der «Bödeli-Gemeinden» Interlaken, Matten und Unterseen betreffend Abbruch von Hotels Gelegenheit, auf diese Begrenzung staatlicher Einwirkungen hinzuweisen. Grundsätzlich stellte er sich dabei auf den Boden, Ausgangspunkt aller Bestrebungen zur Aufrechterhaltung bestehender Hotelbetriebe sei deren wirtschaftliche Lebensfähigkeit. Zusammen mit der Schweiz. Hotel-Treuhand-Gesellschaft in Zürich und der Oberländischen Hülfskasse in Bern vertrat er deshalb die Ansicht, dass es keinen Sinn hätte, in nachgewiesenermassen hoffnungslosen Fällen den untauglichen Versuch zu unternehmen, ein Hotel durch fortgesetzte, erfolglose Sanierungen und kostspielige Neuinvestitionen um jeden Preis über Wasser halten zu wollen, weil damit nichts gewonnen würde. Vernünftigerweise erscheine daher in absolut aussichtsloser Lage die Ausschaltung eines Hotelbetriebes als gegebene Lösung.

In dieser durch eine jahrelange Erfahrung erhärteten Einsicht liegt denn auch der tiefere Grund, weshalb die Hilfsinstitutionen Hotelstillegungen hin und wieder unterstützten, wobei gleichzeitig beizufügen ist, dass diese fast durchwegs keinen Abbruch der Gebäulichkeiten zur Folge hatten, so dass den Gemeinden die Steuerwerte und der Volkswirtschaft die Substanz erhalten bleiben. Nicht unwichtig ist dabei der Hinweis der SHTG, dass ihre Mithilfe bei der Liquidierung nicht lebensfähiger Betriebe und einer nur schädlichen Konkurrenz stets geschätzt wurde und sich für alle Beteiligten günstig auswirkte.

Angesichts der sich auf der gleichen Ebene bewegenden Vorstösse des Herrn Interpellanten und der «Bödeli-Gemeinden» legt der Regierungsrat Wert auf die Feststellung, dass seine gegenüber den drei Gemeinden zum Ausdruck gebrachte grundsätzliche Auffassung seither unverändert blieb und dass auch künftighin kein Anlass bestehe, davon abzuweichen. Der Interpellant darf aber überzeugt sein, dass der Regierungsrat diesem Problem die notwendige Beachtung schenkt und alle Vorkehren zur Erhaltung und Förderung unserer Hotellerie trifft, die sich seines Erachtens als gerechtfertigt erweisen und verfassungsrechtlich wie gesetzlich zulässig sind.

Präsident. Ist der Interpellant von der Beantwortung seiner Eingabe befriedigt?

Zingre. Befriedigt.

Postulat der Herren Grossräte Rupp und Mitunterzeichner betreffend Artillerieschiessen im Gebiet des Thunersees

(Siehe Jahrgang 1948, Seite 507.)

Rupp. Mein Postulat vom 8. November letzten Jahres richtet sich nicht gegen die Abhaltung des militärischen Schiessens aus dem Reduit, weil mir bekannt ist, dass man aus permanenten Stellungen heraus natürlich nur auf einen begrenzten Kreis schiessen kann. Ich möchte meine Eingabe auch nicht als Unfreundlichkeit gegenüber der Armee aufgefasst wissen. Ich beabsichtige auch nicht, den Kommandanten des betreffenden Regimentskreises in der Organisation seiner zukünftigen Kurse und Uebungen irgendwie zu behindern. Ich möchte ausdrücklich erklären, dass der Kommandant des Artillerieregimentes, der das Schiessen 1948 abhielt, und der Mitglied des Grossen Rates ist, vorher unsere Gemeindebehörde anfragte, ob es genehm sei, das Schiessen dort abzuhalten. Die Gemeindebehörde gab ausdrücklich ihre Zustimmung, auch bezüglich der Zeit des Schiessens.

Aber die Erfahrungen, die diese Schiessübungen zeitigten, haben uns gelehrt, dass man doch in Zukunft gewisse Vorsichtsmassnahmen treffen muss. Die Auswirkungen des Schiessens waren grösser, als man sich vorstellte. Es wurde auf den Sigriswilergrat geschossen. Dort befindet sich eine umfangreiche Alpwirtschaft. Man sömmert auf dem Grat 630 Schafe und zirka 20 Stück Grossvieh. Durch Splitterwirkungen sind eine Anzahl Schafe eingegangen. Der Feldkommissär hat die Schäden begutachtet und die Geschädigten warten heute auf die Schadensvergütung. Aber so einfach liegt der Fall nicht. Erstens wurden eine Anzahl Lebewesen getötet, und zweitens waren es Schafe der bernischen Schafzuchtgenossenschaft, die man nicht ohne weiteres mit Geld ersetzen kann. — Ich habe bereits erklärt, dass auf jenem Grat sich eine bedeutende Alpwirtschaft befindet. Oestlich davon, im Juststal, sind 240, westlich des Grates zirka 350 Stück Grossvieh. — Nicht nur die Alpwirtschaft erlitt Störungen, sondern auch das Kurgebiet um den Thunersee. Dieses weist eine Zahl von Betten auf, die es verdient, dass seine Interessen gewahrt werden. Wir haben in den Ortschaften um den See, Därligen und Interlaken nicht eingerechnet, zirka 2200 Fremdenbetten. Wenn im Sommer, während dort die Kurgäste weilen, die Schiesskurse abgehalten werden, entsteht eine erhebliche Störung des Kurbetriebes. Wenn die Gäste künftig infolge des Lärmes, den das Schiessen verursacht, dem Kurgebiet fernbleiben, wird nicht nur die Hotellerie, sondern das ganze damit verbundene Gewerbe, wie Bäckerei, Metzgerei usw. geschädigt.

Mir ist bekannt, dass die Kurse für dieses Jahr auf das Frühjahr festgesetzt wurden. Die militärischen Stellen fanden, diese Zeit sei besser geeignet. Es liegt mir daran, dass eine Lösung nicht nur für dieses Jahr getroffen wird, sondern dass die Zusicherung gegeben wird, den Alpbetrieb auf dem Grat und das Kurgebiet um den See vor den Schäden und Störungen der Schiesseinrichtungen zu verschonen.

Ich möchte deshalb die Regierung ersuchen, das Postulat anzunehmen und an den massgebenden eidlgenössischen Stellen dahin zu wirken, dass für alle Zeit das Schiessen aus den im Postulat genannten Artilleriewerken vom 15. Mai bis zirka 20. September unterlassen wird. Selbstverständlich meine ich nur die Schiessübungen. Wenn es ernst gilt, wird man nicht auf den Kalender schauen. Ich bitte Sie, das Postulat anzunehmen.

Präsident. Ich benütze die Gelegenheit, dem neuen Bankpräsidenten besonders zu gratulieren. Ich darf sagen, dass sein Wegzug aus der Regierung eine grosse Lücke bedeuten wird. Es wird Gelegenheit sein, am Schluss der Session die Arbeiten von Regierungsrat Stähli zu würdigen und zugleich unseren langjährigen, verdienten Mitarbeiter im Rate, Herrn Hubert, zu verabschieden.

Stähli, Militärdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Vor einigen Minuten hat man mir mitgeteilt, dass mich der Grosse Rat zum Präsidenten der Kantonalbank wählte. Ich danke Ihnen für diese Wahl, die ich nicht gesucht habe und die für mich überraschend kam. Ich werde dann bei der Verabschiedung aus dem Regierungsrat noch näher auf diesen Punkt zurückkommen. Für heute erkläre ich, dass ich mich Ihrem Entscheid unterziehe und für das Vertrauen danke, das darin liegt. Das ist für mich eine Verpflichtung, auch im neuen Amt alles einzusetzen, was in meinen Kräften steht, um dieses Vertrauen zu rechtfertigen.

Der Beantwortung des Postulates Rupp möchte ich vorausschicken, dass die Reduitstellung der schweizerischen Armee dauernden Charakter hat. Einen Abschnitt daraus hat Herr Grossrat Rupp zum Gegenstand seines Postulates gemacht. Es betrifft die beiden Festungswerke Hondrich und Schmockenfluh. Letztere ist unmittelbar bei der Ortschaft Beatenberg, im Juststal.

Nun haben Sie von Herrn Grossrat Rupp gehört, dass mit den dortigen Geschützen geschossen wird. Es ist ganz selbstverständlich, dass man in Friedenszeiten aus solchen Werken übungshalber schiessen muss, damit die Leute im Ernstfall die erforderliche Ausbildung besitzen.

Für die Zukunft hat sich die Angelegenheit vereinfacht. Ich komme nicht auf den Wiederholungskurs vom Jahre 1948 zurück. Der Kommandant dieses Festungsartillerie-Regimentes, Herr Oberst Amstutz, hat sich bereits mit der Frage künftiger Schiesskurse befasst. In einem Schreiben an den zuständigen Brigadekommandanten wünscht er selber, man möchte gewisse Aenderungen im Schiessbetrieb dieser Festungsartillerie-Einheiten durchführen. Er schreibt selber in diesem Bericht, dass das Schiessen im Sommer den Fremdenverkehr störe, ferner den Alpbetrieb gefährde. Dabei dachte er speziell an das Schiessen aus dem Fort Hondrich an den Sigriswilergrat. Auch der Touristenverkehr wird erschwert. Zur Zeit der Kursaison habe man ferner Schwierigkeiten in der Beschaffung der Unterkunft. Gestützt darauf wird für das Jahr 1949 der Wiederholungskurs auf eine andere Jahreszeit verlegt, die den Wünschen von Herrn Grossrat Rupp entspricht. So wird dieses Jahr vom 2. bis 21. Mai geschossen, also ausserhalb der Alpzeit.

Wir können nicht von uns aus sagen, das werde für alle Zeiten so sein. Der Kommandant dieser Artillerie-Einheiten und die zuständigen Gemeindebehörden werden fortgesetzt in Fühlung bleiben müssen. Gewisse Vereinfachungen haben sich bereits ergeben. In einem Befehl des Waffenchefs der Artillerie, Oberstdivisionär Maurer heisst es, dass bis auf weiteres aus dem Fort Hondrich nicht mehr geschossen werde. Damit wären die erwähnten Schwierigkeiten am Sigriswilergrat behoben. Dagegen finden weiterhin Uebungen in der Festung Schmockenfluh statt, von wo aus nach der Niesenkette geschossen wird. Herr Oberst Amstutz hat bereits den Gemeindevertretern und Herrn Grossrat Rupp ein solches Schiessen vorgeführt und ihnen gezeigt, dass die Möglichkeit besteht, aus diesem Fort zu schiessen, ohne irgend jemanden zu gefährden.

Auch andere Interessen müssen beim Schiessen an den Zielhang am Niesen berücksichtigt werden. Das Zielgebiet ist ein Teil des grossen Schonbezirkes am Niesen. Der zuständige Truppenkommandant wird daher jeweilen auch mit der Forstdirektion Verbindung aufnehmen müssen, damit vorgängig des Schiessens das Wild verscheucht werden kann. Auch nach der Richtung werden also die nötigen Vorsichtsmassnahmen getroffen.

Das Postulat von Herrn Grossrat Rupp möchte ich damit entgegennehmen.

Abstimmung.

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit.

Erklärung des Landwirtschaftsdirektors über den Seuchenfall in Konolfingen

Präsident. Der Landwirtschaftsdirektor möchte eine kurze Erklärung über den Seuchenfall in Konolfingen abgeben.

Stähli, Landwirtschaftsdirektor. Die Anfrage kommt überraschend, aber ich glaube in wenigen Sätzen über den Fall von Maul- und Klauenseuche in Konolfingen die gewünschten Angaben machen zu können. Letzten Samstag gegen Mittag kam eine Meldung aus der Metzgerei Freimettigen bei Stalden, es seien fünf Schweine geschlachtet worden, die von der Siederei Konolfingen stammen. Es sei aufgefallen, dass sich an den Klauen und Zungen der Tiere eigentümliche Blasen befänden. Der Kantonstierarzt begab sich auf den Platz, in Begleitung eines andern Tierarztes, hatte aber vorsorglich dem Leiter des Seucheninstitutes Basel, Herrn Dr. Mosbrugger, telephoniert, er möchte auch mitkommen, so dass sich also diese Fachleute an Ort und Stelle begaben und in kurzer Zeit Maul- und Klauenseuche feststellen konnten. Sofort wurde eine Probe dieser Blasengeschwüre entnommen und das erwähnte Seucheninstitut hat kurz darauf den Maul- und Klauenseuche-Virus festgestellt. Darauf ergriff der Kantonstierarzt die nötigen Massnahmen, die darin bestanden, dass man schon am Sonntag um 5 Uhr die Seuchencamions aufbot, um den ganzen Schweinebestand von Konolfingen, es waren 187 Stück, nach dem Schlachthof Bern zu transportieren und ihn dort abzuschlachten. — Gleichzeitig wurde die Desinfektion der Ställe vorgenommen. In der Berneralpenmilchgesellschaft herrscht grosser Verkehr. Man ging den Spuren so weit wie möglich nach. Zum Glück befindet sich der Schweinestall nicht direkt bei der Siederei, aber doch innerhalb der allgemeinen Umzäunung.

Im weiteren wurde angeordnet, dass man in den gefährdeten Nachbargebieten die betreffenden Haustiere einer Schutzimpfung unterzog. Das betraf insgesamt über 3000 Stück Rindvieh und Schweine. Man musste den Impfring ziemlich weit ziehen, um einigermassen sicher zu sein, dass keine weitere Verschleppung erfolgt.

Der Zufall wollte es, dass sich vorher ein Mann aus dem Gebiet, wo die Seuche aufgetreten ist, mit dem Ausschuss der Viehzucht-Genossenschaft Konolfingen ins Berner Oberland begab, um einen Zuchtstier zu kaufen. In allen Beständen, die diese Leute besichtigten, wurde ebenfalls sofort die Schutzimpfung durchgeführt.

Alles, was im Bereich der Möglichkeit stand, wurde angeordnet. — Im weiteren wird untersucht, woher die Seuche kommt. Darüber kann man zur Stunde noch kein abschliessendes Urteil abgeben. Wie gewöhnlich bestehen auch in diesem Fall verschiedene Möglichkeiten. Erst die weiteren Virusuntersuchungen werden hierüber möglicherweise Klarheit verschaffen.

Wir wollen hoffen, dass es gelingt, diesen grossen und gefährlichen Seuchenherd, der ausgelöscht ist, zu isolieren. Die meisten von Ihnen erinnern sich aus den Jahren 1937/39, welch unangenehme Begleiterscheinungen mit einem grossen Seuchenzug verbunden sind.

Präsident. Ich nehme an, der Rat habe diese Orientierung sehr begrüsst und danke Regierungsrat Stähli für die Auskünfte.

Gesetz
über die Nutzung des Wassers

Fortsetzung.

(Siehe Seite 24 hievor.)

Präsident. Als Redner sind noch eingetragen die Herren Laubscher, Gfeller (Bern), Zingre, Schwarz, Morf, Studer, Geissbühler (Liebefeld), Brechbühler, Gasser (Bern), Teutschmann, Hubacher, Moser, Rieben, Grädel (Huttwil). Diese werden sowohl über das Eintreten wie über den Antrag Wirz sprechen. Ich glaube, nachdem der Antrag Hirsbrunner zurückgezogen wurde, also kein Antrag auf Nichteintreten vorliegt, sollte man die Rednerliste schliessen können. Ist der Rat einverstanden? (Zustimmung.) Wenn die Eintretensdebatte nicht wider Erwarten viel Zeit in Anspruch nimmt, können wir am Nachmittag die Beratungen der ersten Sessionswoche schliessen. Ich möchte die Herren Redner an den Spruch erinnern, dass in der Kürze die Würze liegt. Die Begründung von Anträgen bleibt der Detailberatung vorbehalten. Wir wollen die Auffassungen der Redner anhören, aber das Bureau ersucht Sie im Interesse einer rationellen Arbeit, meinen Wunsch zu beherzigen.

Laubscher. In diesem Gesetz fehlt nach meiner Auffassung etwas. Sicher ist jedem klar, dass das Gesetz alte Gewohnheitsrechte beschränken will. Man will Quellen erschliessen, aber nicht Wasserquellen, sondern Geldquellen. Das wird logischerweise auf dem Rücken der bisherigen Rechtsinhaber geschehen. Infolgedessen müssen im Interesse dieser alten Rechtsinhaber gewisse Vorbehalte gemacht werden. Beispielsweise die seeländische Wasserversorgungs-Genossenschaft hat vor etwa 40 Jahren ein Recht erworben. Wir können dort Wasser in unbeschränkter Menge nehmen. Wahrscheinlich könnte man damit den halben Kanton versorgen; denn der dortige Grundwasserstrom erstreckt sich vermutlich auf über 10 Kilometer. Es sind Kiesschichten vorhanden, die das Wasser weit über das Seeland hinaus sammeln. Man nimmt an, dass dieser Grundwasserstrom teilweise sogar vom Oberland her gespeist werde. Wir versorgen mit diesem Wasser 20 Gemeinden. Wir haben bei Wassernot auch schon unseren Nachbargemeinden ausgeholfen.

Ich habe die Auffassung, dass man den althergebrachten Wasserbedarf nie mehr sollte belasten können, auch nicht, wenn ein neues Gesetz angenommen wird. Die bisherigen Anlagen wurden mit grossen Kosten erstellt, werden gelegentlich auch erweitert. Im Gesetzesentwurf steht nun, dass bei namhaften Erweiterungen der Wasserzins neu festgelegt werden soll. Es wird aber nicht gesagt, ob auch die alten Quanten einbezogen würden. Das muss genau umschrieben werden. Wir haben beispielsweise in der seeländischen Wasserversorgung Erweiterungsbauten mit zirka einer Million Franken Kosten in Aussicht. Diese Neubauten müssen wir im Interesse der Sicherheit erstellen.

Das Gesetz sagt ferner im Art. 91, für jede Wasserentnahme aus öffentlichen und privaten Gewässern sei eine regierungsrätliche Bewilligung nötig. Ich habe mich jahrelang mit Entsumpfungsangelegenheiten befasst. Das Wasser, das den Sümpfen entzogen wird, ist mitunter in trockenen Zeiten für Bewässerungen nötig. Im Gesetz steht nicht, dass dieses Wasser gebührenpflichtig sei. Ich glaube, man sollte Wasser, das für die Bewässerung von Kulturland in Anspruch genommen wird, von jeder Abgabe frei halten. Man soll dem Bauern nicht zumuten, eine Abgabe zu leisten, damit er seine Pflanzen vor dem Verdorren retten darf.

Im Art. 92 ist vorgesehen, dass 100 Minutenliter bezugsfrei seien. Das ist sehr wenig, wenn man Land bewässern will. Eine gewöhnliche Jauche-Zentrifugenpumpe leistet bis 2000 Minutenliter. Der Landbebauer sollte über alles Wasser, das er für die Bewässerung seiner Kulturen braucht, frei verfügen können, sei es aus einem Grundwasserstrom, sei es aus einem Kanal oder Bach. Das sollte man festlegen, ohne ein Maximum zu nennen, sonst riskiert der Bauer, dass ihm die Polizei eines Tages vorhält, er habe mehr Wasser genommen, als bewilligt sei.

Ein neues Wasserrecht ist notwendig. Es muss aber so gestaltet werden, dass es vom Volk angenommen wird.

Gfeller (Bern-Bümpliz). Wir sollten so rasch wie möglich ein neues Gesetz über die Nutzung des Wassers im Kanton Bern erhalten. Das Gesetz aus dem Jahre 1907 ist veraltet. Das eidgenössische Gesetz ist auch über 30 Jahre alt, stammt von 1916. Wir wollen nun ein vorbildliches Gesetz schaffen. Man wird wie bei der Jurafrage in andern Kantonen sehr darauf schauen, was der Kanton Bern macht. Der Grosse Rat hat die Pflicht, dafür zu sorgen, dass ein absolut eindeutiges Wassergesetz geschaffen wird, das Allem dient.

Verschiedene Votanten sprachen von der Eingabe des Bernischen Ingenieur- und Architekten-Vereins und des Bundes Schweizerischer Architekten. Ich möchte als Mitglied eines dieser Verbände auch etwas zum Gesetzentwurf über die Nutzung des Wassers sagen. Der Baudirektor erklärte, die Verbände seien erst aufgestanden, nachdem die Kommission das Gesetz mit 14 Stimmen gegen eine Stimme befürwortete. Das stimmt nicht. Die Verbände riefen schon im Jahre 1944 eine Arbeitsgemeinschaft ins Leben, die die Aufgabe erhielt, die Schaffung des neuen Gesetzes über die Nutzung des Wassers zu verfolgen. Schon im Laufe des letzten Jahres haben sich die Verbände an die Regierung gewendet und hätten gerne Unterlagen erhalten. Sie erhielten solche im Januar. Sofort machten sie sich an die Arbeit. Nicht aus persönlichen Gründen gaben die Leute ihre freie Zeit hin, sondern um der Sache zu dienen, damit ein Gesetz entsteht, das sich auch vor den Fachleuten sehen lassen darf.

Es wird den Grossen Rat sicher interessieren, wer die vier Männer waren, die sich hinter diese Aufgabe machten. Es sind Ingenieur Chavanne, Sektionschef des Eidg. Amtes für Wasserwirtschaft, Oberingenieur Gubelmann von der Wasserversorgung der Stadt Bern, Ingenieur Henry, Eidgenössischer Vermessungsdirektor, Ingenieur Roth, beratender Ingenieur für Wasserkraftanlagen. Diesen vier Herren dürfen wir zutrauen, uns ein sachliches Urteil zu geben.

Zuerst stellten sie fest, dass eine neue, klare, gesetzliche Regelung im kantonalen Wasserrecht zu begrüssen sei, weiter dass die Ordnung vieler Trinkwasser- und Abwasserprobleme dringlich sei. Dabei könne man allerdings prüfen, ob es nicht besser wäre, wenn man die Vorschriften über die Nutzung des Wassers zu Wasserkraft einerseits und diejenigen über Trinkwasser und Abwasser anderseits gesondert festlegen würde. — Weiter wird erklärt, dass der Entwurf stark mit Einzelheiten belastet sei. Diesen Eindruck habe ich auch. Die genannten Fachleute fragen sich, ob man nicht einen Teil dieser Bestimmungen herausnehmen und sie in einem Dekret ordnen könnte. Dekrete und Verordnungen können leichter der Entwicklung der Verhältnisse angepasst werden als ein Gesetz.

Das neue Gesetz gibt dem Staat weiteren, grossen Einfluss, überbindet ihm aber auch grosse Aufgaben. Wahrscheinlich müsste in der Folge der Beamtenapparat vergrössert werden, denn es müssten Untersuchungen gemacht und Kontrollen vorgenommen werden. Es wäre interessant, darüber vom Baudirektor etwas zu hören.

Hier wurde erwähnt, dass zahlreiche Bestimmungen aus dem eidgenössischen Gesetz vom Jahre 1916 in den Entwurf hinübergenommen wurden. Es wurden aber nicht alle Artikel übernommen. Daher wird es in der Praxis immer nötig sein, auch das eidgenössische Recht zu konsultieren, sonst könnte man ungenügend informiert sein und in Schwierigkeiten geraten.

Im weiteren wurde ein Teil der aus dem eidgenössischen Wassergesetz übernommenen Bestimmungen umredigiert, teils ohne, teils mit materiellen Aenderungen. Solche Textänderungen können zu Auslegungsschwierigkeiten, Rekursen und Prozessen führen.

Verschiedene Artikel des eidgenössischen Gesetzes wurden nicht übernommen, die im kantonalen Gesetz erforderlich wären, zum Beispiel Art. 15/16 über den Ausgleich des Abflusses, Art. 19 über Enteignung, Art. 21 Abs. 2 betreffend Planauflage, Art. 39 betreffend Entscheidung über Konzessionsgesuche, Art. 43 Abs. 2 betreffend die Rechte des Konzessionärs, Art. 48 Abs. 2 und 3 über Reduktion des Wasserzinses.

Umredigiert wurde Art. 66 des Eidg. Wassergesetzes (unser Art. 30). Im Entwurf wird gesagt dass beim Heimfall der Beliehene verpflichtet ist, den früheren Zustand der Gewässerstrecke wieder herzustellen. Im eidgenössischen Gesetz steht aber, es seien die nötigen Sicherungsmassnahmen vorzunehmen. Vielfach wäre beim Heimfall nach 80 Jahren die Herstellung des früheren Zustandes weder möglich noch wünschbar.

Umredigiert wurde auch Art. 67 Abs. 3 des eidgenössischen Wassergesetzes. Dort steht, dass beim Heimfall die Anlagen in betriebsfähigem Zustand übergeben werden müssen. Unser Entwurf (Art. 22) lautet dahin, dass man die Anlagen in betriebssicherem Zustand zu erhalten und zu übergeben habe. Im kantonalen Gesetz geht man also wesentlich weiter. Ein altes Werk ist vielleicht in betriebsfähigem Zustand, aber nicht mehr hundertprozentig betriebssicher. Die kantonale Bestimmung hat zur Folge, dass der Beliehene zur Zeit des Heimfalles eventuell wesentliche Aufwendungen machen muss.

Um zu zeigen, wie man die Sache prüfte, möchte ich auf eine Anzahl Artikel des Entwurfes hinweisen. Im Art. 6 steht, dass man auch bei Projektierungsarbeiten eine Bewilligung haben müsse, die im Amtsblatt des Kantons Bern zu publizieren sei. Es fragt sich, ob eine solche Vorschrift richtig sei. Es ist denkbar, dass jemand an einem Fluss untersuchen will, ob sich ein Kraftwerk lohnen würde, und ein grosses Interesse daran hat, dass seine Ideen nicht publik werden. Diese Frage sollte meines Erachtens neu geprüft werden.

Ferner steht im Art. 6 Abs. 6 nichts darüber, dass die Urheberrechte der Gesuchsteller vorbehalten bleiben. Das sollte nach Auffassung der Leute ins neue Gesetz aufgenommen werden.

Weiter steht im Entwurf nicht, wie es sich bei Umbau von Wasserkraftanlagen verhält. Nach dem Text müsste man annehmen, dass auch da eine Bewilligung nötig sei. Ich habe die Auffassung, dass bei Projektierung von Umbauarbeiten keine Bewilligung erforderlich sein sollte.

Nach Art. 17 bestimmt der Regierungsrat die Frist, nach welcher mit den Bauarbeiten begonnen werden kann. Es fragt sich, ob es richtig sei, dort dem Regierungsrat auch die Kompetenz zu erteilen, eine Frist für die Vollendung der Arbeiten und die Betriebseröffnung festzulegen.

In Art. 44, Abs. 2 steht: «Gegen die Anordnung kann binnen 14 Tagen seit der Mitteilung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden...» Diese Zeit ist zu kurz; man sollte auf mindestens 30 Tage gehen.

In Art. 55 steht: «Der Regierungsrat kann den Konzessionären das Enteignungsrecht erteilen, wenn Gründe des öffentlichen Wohles vorliegen...» Wir glauben, dass der Regierungsrat nicht nur ermächtigt, sondern verpflichtet werden sollte, das zu tun.

In Art. 82 steht, dass der Wasserzins bei veränderten Verhältnissen neu festgesetzt werden könne. Worin bestehen die veränderten Verhältnisse? Es scheint mir nötig, diese im Gesetz klarer zu umschreiben, ähnlich wie es zum Beispiel im zürcherischen Gesetz der Fall ist.

In Art. 84 steht: «Die Anzahl der zinspflichtigen Bruttopferdekräfte kann im Falle eines wiederkehrenden, durch Hoch- oder Niederwasser verursachten Leistungsausfalles der Wasserkraftanlage angemessen herabgesetzt werden.» — Nach dem eidgenössischen Gesetz ist die Zahl der zinspflichtigen Pferdekräfte festgelegt. Diese kann man nicht ändern, wohl aber die Höhe des Wasserzinses. Man sollte auch diesen Artikel überprüfen.

In Art. 91 steht: «Die Verwendung des Wassers zu andern Zwecken als der Kraftnutzung bedarf bei öffentlichen Gewässern der Konzession und bei privaten Gewässern der Bewilligung des Regierungsrates.» Nach Art. 110 ist für den Entzug von Wärme aus allen Wasservorkommen mittels Wärmepumpenanlagen eine Konzession nötig. Diese wäre also auch bei privaten Gewässern erforderlich. Da scheint ein Widerspruch mit Art. 91 vorzuliegen, wo bei privaten Gewässern nur von einer Bewilligung gesprochen wird.

Der Titel des fünften Abschnittes lautet «Wasserbuch und Wasserwirtschaft». Es sollte wahrscheinlich heissen «Wasserbuch und Wasserplan».

Art. 110 handelt von den Wärmepumpen. Dieser Artikel wurde in den Dritten Abschnitt hineinge-

nommen, der betitelt ist: «Die Nutzung des Wassers als Gebrauchs- und Trinkwasser». Bei Wärmepumpen entzieht man dem Wasser Energie, also gehört das in einen andern Abschnitt. Meines Erachtens sollte hieraus ein besonderer Abschnitt gebildet werden.

Ein weiterer Widerspruch besteht zwischen den Artikeln 137 und 147. Art. 137 lautet: «Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Konzessionen und Bewilligungen sind vor ihrem Eintrag in das Wasserbuch mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Einklang zu bringen». Art. 147, Abs. 1 lautet: «Die bestehenden Konzessionen und Bewilligungen werden in ihrem Bestand und Umfang, sowie in der Konzessionsdauer durch dieses Gesetz nicht berührt». Das ist sicher ein Widerspruch.

Das sind nur einige Bemerkungen aus den vielen, die gemacht wurden. Weiter möchte ich erwähnen, dass man im Entwurf die Frage der Förderung von Wasser durch Pumpwerke zum Zwecke der Gewinnung von Kraft nicht regelte, auch nicht die Frage der Grundwasserschäden. Warum hat man ferner nicht gleichzeitig das Gesetz vom Jahre 1857 über den Wasserbau revidiert und in den vorliegenden Entwurf aufgenommen? Damit würde im Kanton Bern ein umfassendes Gesetz geschaffen.

Man kann sich auch fragen, ob nicht eine Fachkommission gesetzlich bestimmt werden soll, die dem Regierungsrat als Begutachterin zur Seite stehen würde.

Mit diesen paar Bemerkungen möchte ich zeigen, dass der vorgelegte Gesetzentwurf noch einer gründlichen Ueberarbeitung bedarf.

Ich unterstütze den Antrag Wirz.

Neuenschwander. (Oberdiessbach). Wir haben ein wichtiges Gesetz vor uns. Ich begreife, dass sich noch 12 Ratskollegen äussern wollen. Nun haben einige Vorredner, besonders Herr Gfeller, das Gesetz ausserordentlich zerzaust. Ich glaube daher, es sei nicht nötig, dass die nachfolgenden Redner ganz eingehend zu den Details Stellung nehmen und bereits Gesagtes wiederholen. Es wäre meines Erachtens am Platze, die Redezeit zu verkürzen. Ich stelle den Antrag, jedem Redner maximal 10 Minuten Redezeit zu gewähren.

Steinmann. Gestatten Sie mir, eine andere Meinung zu vertreten. Nach dem Antrag Wirz soll jetzt auf die Detailberatung verzichtet werden. Viele werden diesem Antrag nur dann zustimmen, wenn die Kommission jetzt darüber orientiert wird, was die andern Ratsmitglieder am Entwurf beanstanden. Noch besser wäre die Kommission allerdings durch eine Detailberatung informiert worden. Jetzt soll man wenigstens nicht noch die Redezeit beschränken, damit wäre der Kommission nicht gedient.

Die Redner, die sich einschrieben, verliessen sich auf die reglementarische Redezeit. Es ist ihr gutes Recht, sich auf das Reglement zu stützen. Ich sehe gar keinen Grund, warum man die reglementarische Redezeit jetzt durch einen Ratsbeschluss verkürzen soll. Der Präsident hat mit vollem Recht Kollege Gfeller sprechen lassen, obwohl er sich sehr in Details einliess. Es hat die Kommissionsmitglieder sicher interessiert, seine Bedenken zu diesen und jenen Teilen des Gesetzentwurfes zu vernehmen. Auf Grund positiver Kritik können wir nachher in der Kommission und hierauf auch im Rate eine fruchtbare Arbeit durchführen. Ich muss leider gegen meinen Fraktionskollegen den Antrag stellen, die Beratungen gemäss Reglement weiterzuführen.

Präsident. Die Diskussion beschränkt sich auf den Ordnungsantrag. Das Wort hierzu ist nicht verlangt.

Abstimmung.

Für den Ordnungsantrag Neuenschwander	Minderheit.
Dagegen	Grosse Mehrheit.

Zingre. Der Baudirektor hat gestern ein Kreisschreiben der Elektrizitätsgenossenschaft Gsteig und Lauenen mit der Opposition in Zusammenhang gebracht, die Kollege Hirsbrunner dem Gesetzentwurf bereitet. Ich lege Wert darauf, festzustellen, dass Herr Hirsbrunner mit jenem blauen Zettel nichts zu tun hat und dass überhaupt keiner der Grossräte dahinter steht. Es wurden in diesem Kreisschreiben den Grossräten gewisse Rezepte gegeben, beispielsweise, sie hätten nicht das Wohl des Staates, sondern die Interessen der Gemeinde in den Vordergrund zu stellen.

In einem Punkte haben die Gemeinden recht, nämlich in der Auffassung, die namentlich in den Gebirgstälern vertreten wird, der vorliegende Entwurf bringe eine Rechtsverschiebung von der Gemeinde zum Staat, die man nicht recht begreifen kann. Nach dem Entwurf soll eine möglichst rationelle Ausbeutung des Wassers gesichert werden. Aehnlich wie im Leben eines Menschen nicht allein der finanzielle Erfolg von Bedeutung ist, hat der Bürger hier Angst, sich dieser Rationalisierung zu unterziehen; er sieht auch noch andere Werte in einem Gesetz als bedeutungsvoll an als nur die finanziellen.

Wo in einzelnen Bergtälern Menschen und Siedlungen von Naturkatastrophen, verursacht durch Hochwasser, bedroht werden, ist es heiligste Pflicht des Bergbewohners, auch die tiefer gelegenen Orte vor dem ungezähmten Element zu schützen, es in Schranken zu legen. Die Bergbevölkerung hat das Gefühl, das Wasser gehöre ihr, sie sei für den Schaden, der in tiefer gelegenen Landen entstehe, verantwortlich. Es ist selbstverständlich, dass sie in ihren Bestrebungen unterstützt werden soll. Am ewigen Naturgesetz, wonach das Wasser abwärts fliesst, trägt die Bergbevölkerung keine Schuld.

Diese Leute verstehen es nicht, dass man den fiskalischen Rahmen der Nutzung des Wassers erweitern will. Nach ihrer Ansicht wird auf das Gedankengut der Gemeindeautonomie zu wenig Rücksicht genommen. Der Staat ist in diesem Entwurf ein sehr guter Kaufmann, aber nicht ein ebenso guter Familienvater.

Wenn der vorliegende Entwurf Aussicht auf Annahme durch das Volk haben soll, so bedingt das, dass den Gemeinden, denen die erste Pflicht zur Eindämmung und Unterhaltung des Wassers obliegt, auch gewisse Vorrechte eingeräumt werden und dass diese wenigstens ebenso gross sind wie die, welche sich gewisse Unternehmungen kraft ihrer Möglichkeit der besseren Ausbeutung des Wassers zuge-

schanzt haben. Die BKW bieten hundertprozentige Gewähr für ganz gute Ausbeutung des Wassers. Die Erfahrungen, die Gsteig mit den BKW machte, lehren, dass es gefährlich ist, Bestimmungen ins Gesetz aufzunehmen, die die Gemeindeautonomie schwächen. Gsteig hat seit Jahren ein kleines Miniatur-Elektrizitätswerk. Es ist in privater Hand. Dieses war verlottert, es drängte sich eine Aenderung auf. Als Interessenten für die neue Strombelieferung waren einerseits die BKW, anderseits eine neu gegründete Elektrizitätsgenossenschaft dieser kleinen Berggemeinde vorhanden. Die BKW haben als staatsbernisches Institut wenig staatsbernischen Geist an den Tag gelegt. Es sollte nach unserer Auffassung möglich sein, dass ein Kleiner neben einem Grossen besteht. Drei Kilometer von Gsteig weg haben die BKW ihren letzten Abnehmer. Die Elektrizitätsgenossenschaft Gsteig muss aber durch eine Leitung über den Col de Pillon nach der Waadt den Ausgleichsstrom hin und her leiten. Das passiert im Jahre 1948. Das ist sicher kein erfreulicher Zustand. Ich möchte diese Angelegenheit nicht polemisch aufziehen. Aber sie lehrt uns, dass wir von diesem Gesetzentwurf gewisse Rücksichten auf die kleinen Gemeinden erwarten müssen. Wenn wir den Antrag Wirz annehmen, gewinnen wir Zeit, um solchen Gedanken noch Rechnung zu tragen.

Schwarz. Es freut mich, dass Herr Zingre etwas von dem vorausnahm, was ich sagen wollte. Ich kann mich dadurch um so kürzer fassen. Mit den bisherigen Grundsätzen der Konzessionserteilung wollte man die private Spekulation ausschalten, aber auch kein einseitiges Staatsmonopol entstehen lassen, sondern neben dem Kanton sollten auch Gemeinden und Private zu ihrem Recht kommen. Welches ist in der neuen Vorlage die Stellung der Gemeinden? Die bisherige Klausel «unter gleichen Bedingungen hat die Gemeinde den Vorzug gegenüber den Privaten», finden Sie nicht mehr. Die Gemeinden werden künftig gleich gehalten wie irgendwelche Privaten. Das, glaube ich, dürfen wir im Kanton Bern nicht beschliessen. Ich will nicht lange schildern, was die Gemeinden für das schweizerische Staatswesen bedeuten. Es gibt keine Schweizerbürger, sondern nur Gemeindebürger. Das ist bezeichnend für die Wichtigkeit selbständiger Gemeinden.

Das erste grosse Elektrizitätsunternehmen im Kanton Bern war das Wynauwerk von 1903, an dem sich 45 Gemeinden beteiligten. Ich weiss nicht, ob so etwas heute zustande käme. Dem muss man im Gesetz Rechnung tragen.

Man verlangt bezüglich Konzessionsgesuch viel zu viel vom Konzessionär. Das können Ihnen auch die Fachleute bestätigen. Sie müssen ihre Absichten dem Verwaltungsrat des grössten Konkurrenten auf dem Gebiet, nämlich dem bernischen Baudirektor bekannt geben, der von Rechtswegen Mitglied des Verwaltungsrates der BKW ist. Dieser kommt nun in einen Interessenkonflikt. Er müsste das Interesse der Gemeinden wahren, aber als Verwaltungsrat der BKW ist er glaube ich auch gezwungen, die Interessen der BKW zu wahren. Das sind Konkurrenzinteressen. Diesem Konflikt ist der Baudirektor unter Umständen gewachsen, vielleicht auch nicht. Man kann das nicht wissen. Es ist überhaupt in einer solchen Stellung unmöglich, sein Urteil ganz loyal abzugeben. Niemand kann zweien Herren dienen; das ist ein bekannter Spruch. Im neuen Gesetz sollte dieser Interessenkonflikt vermieden werden.

Ich bin dafür, dass man die Detailberatung verschiebt, damit die vorgetragenen Bedenken studiert werden können.

Morf. Der Gesetzesentwurf, der uns vorgelegt wird, bringt tatsächlich einschneidende Aenderungen und Neuerungen. Aeusserlich sieht er ähnlich aus wie das alte Gesetz. Im Geiste aber ist er total anders. Es sind Aenderungen vorhanden, die man ruhig als Experimente bezeichnen darf. Gerade weil man die Folgen davon nicht absehen kann, sollte man den Antrag Wirz annehmen. In der jetzigen Form wird das Gesetz vom Volk nicht angenommen. Die Abänderungsanträge würden bei einer Detailberatung so zahlreich erfolgen, dass man überhaupt nicht vorwärts käme. — Man sagt uns, 14 Mitglieder der Kommission hätten dem Entwurf zugestimmt, bei einer Stimmenthaltung. Das beweist gar nicht viel, nachdem wir wissen, dass jetzt auch Kommissionsmitglieder für die Verschiebung der Detailberatung eintreten.

Fachleute aus den verschiedensten Kreisen äusserten gegen das neue Gesetz grosse Bedenken. Ich möchte deren einige erwähnen, vorerst aber auf den Einwand eintreten, der Elektrizitätsmangel müsste uns veranlassen, möglichst schnell ein neues Gesetz zu machen. Mit diesem werden aber keine neuen Werke geschaffen, im Gegenteil, dies wird sogar schwieriger sein als bisher. Zur Behebung der Elektrizitätsmisere ist also diese Eile in der Durchberatung des Gesetzes nicht nötig.

Im Einzelnen stellt sich beispielsweise die Frage der Grundwasserrechte. Nach Art. 704 des ZGB sind Grundwasservorkommen den Quellen gleichgestellt. Im Entwurf zu diesem Gesetz wird die Auffassung vertreten, diese Bestimmung des Zivilgesetzbuches beziehe sich nur auf Grundwasservorkommen, die sich auf ein einzelnes Grundstück beschränken, nicht etwa auf solche Grundwasser, die eine ganze Liegenschaft umfassen. Es gibt wahrscheinlich überhaupt kein Grundwasser, das sich nur auf ein einziges Grundstück beschränkt. Also ist die betreffende Bestimmung des Entwurfes in der Luft. Wir wissen, dass die Grundwasser ein weitverzweigtes Netz bilden. Grundwasserbecken haben Abflüsse, und eine Quelle ist im Grunde genommen nur ein überfliessendes Grundwasser. Eine Quelle kann man unter Umständen dadurch erhalten, dass man bis zum Grundwasser gräbt. Wie tief muss man graben, dass das dann keine Quelle im Sinne des Gesetzes mehr darstellt, sondern Grundwasser? Diese Frage sollte man abklären, um das Gesetz klarer zu gestalten.

Weiter heisst es, Grundwasserzüge und Grundwasserbecken, an denen kein Privateigentum nachgewiesen sei, seien öffentlich. Wenn jemand ein Loch gräbt, und dieses füllt sich mit Wasser, so betrachtet er dies als ihm gehörend, denkt nicht daran, diese Grabung als sein Eigentum eintragen zu lassen. Nach dem neuen Gesetz würde das nötig. Wenn das Gesetz angenommen würde, müsste mancher noch schnell ein Loch graben und das eintragen lassen. Diese Bestimmung würde böses Blut machen, könnte überhaupt dem Gesetz den Hals brechen.

Auf dem Lande betrachtet jeder das Wasser unter seinem Boden als sein Eigentum. Er wünscht das durchaus nicht dem Staate abzukaufen.

Man muss sich auch klar sein, dass das Grundwasser besonders in den grossen Grundwasserströmen, die die Mehrheit bilden, in so grossen Mengen vorhanden ist, dass durch Wegpumpen praktisch kein Verlust entsteht. Der Staat verliert kein Grundwasser, wenn solches entnommen wird, denn es strömt sofort wieder nach. Wenn die Grundwasservorkommen sehr beschränkt sind, kann allerdings der Spiegel sinken, im Allgemeinen wird das aber auch bei grossen Entnahmen nicht der Fall sein. Der Grundwasserspiegel kann sinken, wenn man einen Fluss tiefer legt, oder bei grosser Trockenheit, nicht aber durch blosses Pumpen. Auch das Wasser, das verbraucht wird, wird auf jeden Fall der Erde wieder zurückgegeben und nicht in Reservoirs aufbewahrt.

Ein zweiter Punkt betrifft die Wärmepumpenanlagen. Im Vortrag heisst es: Gleich wie die mechanische Kraft des Wassers stellt auch dessen Wärmegehalt einen im Eigentum des Staates stehenden Vermögenswert dar, dessen Entzug nicht als normaler Gebrauch gestattet werden kann. Er ist als Sondernutzung einer öffentlichen Sache verleihungspflichtig.

Im Art. 110 des Entwurfes heisst es weiter, dass der Entzug von Wärme aus allen Wasservorkommen, also auch aus den privaten, verleihungspflichtig sei, also der Konzession bedürfe. Das scheint mir zu weit zu gehen. Das Wasser verliert durch Wärmepumpen nicht merklich an Wärme. Diese wird gratis wieder nachgefüllt aus dem riesigen Wärmereservoir der Luft und der Sonne. Es ist abwegig, die Wärme im Wasser mit der mechanischen Energie des Wassers zu vergleichen. Das Wasser, das mechanische Kraft abgegeben hat, ist nachher effektiv weniger wert; es hat potentielle Energie verloren, befindet sich tiefer unten. Damit es die gleiche Energie hätte wie vorher, müsste es empor gepumpt werden. Nach dem Wärmeentzug wird das Wasser von der Natur selbst wieder aufgewärmt, man muss das nicht besorgen lassen. Der Staat will da wieder einmal ernten, wo er nicht gesät hat, erklärt etwas als Eigentum, das als solches gar nicht in Frage kommt. Ich wollte nur zeigen, welch fragwürdige Bestimmungen auch vom physikalischen Standpunkt aus im Gesetz enthalten sind.

Die Wärmepumpen erhalten gewiss in der Zukunft Bedeutung. Aber es ist ein Wagnis, solche zu bauen. Wenn man solche Anlagen auf bürokratische Weise reglementiert, so wird das den Anreiz zu deren Herstellung sicher nicht vermehren. — Die Wärmepumpe braucht viel Elektrizität. Die Zürcher bauten seinerzeit eine grosse Wärmepumpe für das Heizen der E. T. H. Sie darf im Winter wegen Elektrizitätsmangel nicht in Betrieb gesetzt werden. Im Sommer ist diese Wärme nicht nötig. Es handelt sich eigentlich um Umsetzung elektrischer Energie in Wärme, und zwar mit einer besseren Nutzung als beim elektrischen Ofen.

Andere Bedenken habe ich gegen das Ssytem der Projektierungsbewilligung und der Konzessionserteilung. Es ist kompliziert, bürokratisch und voller Fallen. Es steht nirgends, dass die Projektierungsbewilligung überhaupt erteilt werden müsse. Sie kann offenbar aus irgendwelchen undurchsichtigen Gründen abgelehnt werden.

Der Begriff «genügender Finanzausweis» ist sehr elastisch, auch der des wirtschaftlichen Bedürfnisses. Man kann sich sehr darüber streiten. Man muss dem, der etwas unternehmen will, eine gewisse Verantwortung überlassen und ein gewisses Risiko zubilligen. Mit den vorgeschlagenen Bestimmungen über Bewilligung bei Projektierung und über Konzessionserteilung kann man jeden missliebigen Bewerber bodigen. Vor allem können hier die Gemeinden nicht mehr konkurrieren. Besonders die Berggemeinden sind nicht reich. Wie sollen diese sofort den Finanzierungsnachweis erbringen? Hingegen werden die Konzerne, unter anderen die BKW, immer gut abschneiden, und sofort nachweisen können, dass sie Geld haben, andere Werke mit Erfolg bauten. Je mehr Garantien man verlangt, um so schwerer wird es für die Gemeinden, etwas zu unternehmen. Es wird zu viel mit öffentlichen Interessen, technischen Durchführungsschwierigkeiten usw. argumentiert. All diese Dinge sind zum Teil illusorisch. Wir sahen das an den Bauten der Tiefenaustrasse, der Lorrainebrücke usw. Die Unternehmer mussten Gewähr für technisch einwandfreie Durchführung bieten, sonst wären sie nicht beauftragt worden. Trotzdem kamen Fehler zum Vorschein. Entweder ist nämlich die technisch einwandfreie Ausführung selbstverständlich, ist Vertrauenssache, oder sie kann andernfalls auch durch Paragraphen nicht erzwungen werden. Der Konzessionär baut sein Werk nicht immer selber, sondern muss es einer anerkannten Firma übergeben. Das ist auch wieder eine Vertrauenssache.

In Art. 16 betreffend Mitbewerbung besteht die grosse Neuerung, dass die Gemeinden gegenüber andern Bewerbern keinen Vorrang haben sollen. Es heisst: «Unter mehreren Bewerbern gehört der Vorzug dem, dessen Unternehmen dem öffentlichen Wohl in grösserem Masse dient, und, wenn sie darin einander gleich stehen, dem, durch dessen Unternehmen für die wirtschaftliche Nutzung des Gewässers am besten gesorgt ist.» — Auch da wird eine Grossfirma oder ein Konzern nachweisen können, dass sie die beste wirtschaftliche Nutzung gewährleisten. Sie können auch die Abfallenergie verwenden, was einer Gemeinde vielleicht unmöglich ist. Im alten Gesetz war ein Vorteil für die Gemeinden verankert, wonach bei gleichen Bedingungen einer Gemeinde der Vorzug gegeben werden musste. Ich behaupte, dass es sich durch nichts rechtfertigt, dieses Vorrecht abzuschaffen. Dieses ist heute nötiger als je, denn die Gemeinden sind, nicht zuletzt infolge der neuen Steuergesetze, finanziell sehr oft nicht mehr autonom. Das wirkt sich auf alle Gemeindeangelegenheiten aus, sogar auf das Interesse der Bürger für ihre Gemeinde. Es wäre mancher Gemeinde zu wünschen, dass sie ihre Finanzen durch Ausnützung einer Wasserkraft verbessern könnte. Das würde auch das Interesse der Bürger an ihrer Gemeinde wieder wecken. — Gerade weil die grossen Unternehmungen wie BKW und andere Konzerne bei jeder Gelegenheit Vorteile in der Technik, im Vorgehen usw. nachweisen können, müssen die Gemeinden als Gegengewicht ein gewisses Vorrecht haben, sonst können sie nicht mehr konkurrieren. Es wird den Grossunternehmungen jederzeit leicht fallen, zu beweisen,

dass bei ihnen das öffentliche Interesse am besten gewahrt sei. Aber auch die Grossunternehmungen können sich täuschen. Ich weise nur auf das Bannalpwerk hin. Dieses wurde seinerzeit von allen grossen Elektrizitätsunternehmungen der Schweiz abschätzig beurteilt. Man prophezeite, das werde niemals rentieren, der Kanton Nidwalden werde dort einen Schuh voll herausziehen. Das alles hat sich nicht bestätigt. Es kam umgekehrt heraus. Das Werk rentiert, bildet für den Finanzhaushalt des Kantons ein wichtiges Aktivum. Man sieht, dass die Fachleute sich täuschen können, sieht auch, dass sie im allgemeinen identisch sind mit den Leuten, die in den Konzernen angestellt sind. Darum nützt es nicht viel, zu sagen, die Baudirektion könne Experten beiziehen. Man wird effektiv doch Konkurrenten beiziehen.

Die grossen Elektrizitätswerke, besonders die BKW streben eine Monopolstellung an. Darum darf man sie wohl als Konzerne bezeichnen. Weil sie diese Monopolstellung anstreben, sind ihnen die Bestrebungen der Gemeinden im Wege. Die Elektrizität ist eine Ware, an der gut verdient wird, im allgemeinen das fünf- bis zehnfache der Gestehungskosten. Man begreift daher, dass es Interesse weckt, wenn jemand ein Werk bauen will. Es würden eben Konkurrenten auftreten.

Was Herr Schwarz über die Zusammenhänge zwischen Regierungsrat und BKW sagte, stimmt. Ich wollte das ebenfalls sagen. Schon für die blosse Ausarbeitung eines Projektes muss eine Bewilligung eingeholt werden. Hiefür müssen allerlei Angaben gemacht werden. Diese erfährt auch der Verwaltungsrat der BKW, also die Konkurrenz; das lässt sich nicht vermeiden. Dieser Zustand macht viel böses Blut, wird nicht begriffen. Das Gesetz ist geradezu auf diese Personalunion eingeschworen.

Ich habe persönlich nichts gegen die BKW einzuwenden, sehe aber eine Gefahr darin, dass man jeden Aussenseiter an die Wand drücken will. Diese Tendenz ist vorhanden und wird durch das Gesetz gefördert.

Der Landesring des Kantons Bern würde gegen das Gesetz in dieser Form auftreten. Es erhöht die Machtsphäre des Staates sehr stark; auch die der Elektrizitätskonzerne, beschränkt anderseits die Rechte der Bürger und Gemeinden. Das muss abgeändert werden.

Studer. Bis jetzt hörte man nicht viel Gutes über das Gesetz. Es liegt in diesem Entwurf eine gewaltige Arbeit. Im grossen und ganzen ist er gut. Verschiedenes muss daran noch geändert und ergänzt werden, aber man kann den Entwurf nicht in Bausch und Bogen als schlecht darstellen. Ich erklärte gestern, dass unsere Fraktion in einer ganztägigen Sitzung das Gesetz durchberaten hat. Es wurden dabei verschiedene Bedenken vorgetragen, die man nicht übergehen darf.

Man war der Auffassung, das alte Gesetz sei gut genug, man brauche kein neues, müsse nur ein Gesetz über die Reinhaltung der Gewässer, das Trinkwasser und den Wasserwirtschaftsplan schaffen. Das ist nicht möglich, denn die Durchführung der neu aufzunehmenden Aufgaben erfordert Finanzen. Die müssen aus der Nutzung des Wassers bezahlt werden. Man kann nicht vom Staat nur verlangen, er solle die Wasserversorgung finanzieren, wie zum Beispiel in der Ajoie und wie es in vielen Gemeinden noch nötig ist, von ihm die Finanzierung von Kläranlagen erwarten, ohne ihm das Geld dafür zu geben. Es kann keine Rede davon sein, das alte Gesetz über die Nutzung des Wassers bestehen zu lassen und nur für die drei andern Gebiete ein neues Gesetz zu schaffen.

Seit der Behandlung dieses Gesetzes in der Kommission habe ich aus Fachkreisen Einwendungen gehört. Sie sind es wert, geprüft zu werden. Wir wollen ein Gesetz, das den Anforderungen für viele Jahre genügt.

All die Anträge und Anregungen könnte man in der Detailberatung vorbringen, eventuell könnte sie die Kommission für die zweite Lesung prüfen. Aber nach all dem, was man im Rate und ausserhalb desselben hörte, kann man unmöglich jetzt alle Anträge und Anregungen in der Detailberatung übernehmen, denn nachher hätten wir in der zweiten Lesung praktisch eine erste Lesung, und eine dritte Beratung ist nicht möglich. Es wurden schwerwiegende Abänderungswünsche vorgetragen. Die müssen geprüft werden.

Herr Wirz beantragt Einsetzung einer Expertenkommission. Wir sind nicht der gleichen Auffassung wie er. Der Antrag unserer Fraktion geht dahin, die Vorlage an die Regierung und die Kommission zur nochmaligen Ueberprüfung zurückzuweisen. Der Baudirektor sollte im Einvernehmen mit den Kommissionsmitgliedern und Fachexperten auch eine juristische Kapazität zu den weiteren Verhandlungen beiziehen können. Das ist der Sache dienlich. Wir wissen nicht, ob eine Kommission von Fachleuten allein das brächte, was wir wünschen. Auch die, welche gegen das Gesetz eingestellt sind, wären vielleicht davon nicht befriedigt. Ein oder zwei Fachexperten, dazu vielleicht ein Professor der juristischen Fakultät, genügt. Die Einwendungen der Fraktionen müssen mit in die neue Vorberatung einbezogen werden. Dann gelangt man zu einem Entwurf, der als Beratungsgrundlage dienen kann. Wir machen das Gesetz nicht für den Baudirektor, auch nicht für die 14 Mitglieder der Kommission, die bei den Vorberatungen für das Gesetz stimmten, sondern wir machen es für das ganze Volk. Darum liegt es sicher im Interesse aller, wenn wir die Materie gründlich überprüfen. Niemand wird aus der Rückweisung eine Prestigefrage machen wollen. Es dient der Sache, wenn wir den Entwurf an Kommission und Regierung zurückweisen und diese es nachher in der Hand haben, Experten und Juristen beizuziehen.

Ich weiss nicht, wer Herrn Morf sein Manuskript erstellte; es riecht sehr stark nach Zürich. Herr Morf, Sie hätten nicht von sich aus gesagt, wenn man Grundwasser pumpe, gehe nichts verloren. Fragen Sie die Emmentaler, ob das der Fall sei. Das Wasser, das entzogen wird, bleibt nicht im Emmental und in der Emme. Man verwendet es für die Bewässerung. Es verdunstet, und wenn es regnet, regnet es überall und nicht nur dort, wo der Grundwasserspiegel war. Es ist auch unrichtig, zu behaupten, durch die Wärmepumpen werde dem Wasser praktisch keine Wärme entzogen. Das Wasser geht natürlich nicht verloren, aber die Wärme.

Die BKW wurden stark kritisiert. Wer sind die BKW? Das ist der Staat. Die Berner können Gott

danken, dass wir Leute hatten, die die BKW gründeten, sonst wären wir schlecht daran mit der Energieversorgung. Wenn wir nicht andern Kantonen Strom abgeben müssten, hätten wir im Kanton Bern auch jetzt genug. Die Kritik, die BKW würden das und jenes verhindern, darf man nicht anbringen. Mit gutem Willen werden auch die Gemeinden zu ihrem Rechte kommen.

Es ist richtig, wenn die Vorlage an Kommission und Regierung zurückgeht, damit sie die Möglichkeit haben, Fachexperten beizuziehen; alle Fraktionen mögen ihren Kommissionsmitgliedern die nötigen Weisungen erteilen. Dann bringen wir einen Entwurf zustande, der zwar nicht allen genehm ist, aber dem Volke dient. Wir müssen ein neues Gesetz haben.

Schluss der Sitzung um 12.05 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Vierte Sitzung

Mittwoch, den 23. Februar 1949.
14.15 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Hofer.

Die Präsenzliste verzeigt 162 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 32 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Barben, Bärtschi (Worblaufen), Bauder, Berger (Linden), Berger (Bern), Burren (Steffisburg), Degoumois, Gfeller (Oppligen), Grunder, Haldemann, Hänni (Lyss), Keller (Langnau), Meuter, Osterwalder, Renfer, Schmitz, Tschanz, Tschumi, Will, Zingg, Zürcher; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Brechbühler, Freimüller, Friedli (Bern), Gilgen, Lehner, Liniger, Luder, Rupp, Schmidlin, Steiger, Tschannen (Muri).

Tagesordnung:

Gesetz
über die Nutzung des Wassers

Fortsetzung.

(Siehe Seite 63 hievor.)

Präsident. Zum Votum von Herrn Grossrat Studer ist zu sagen, dass er nicht auf einem Rückweisungsantrag beharrt, sondern er hat sich mit Herrn Grossrat Wirz dahin geeinigt, dass nach der Eintretensdebatte der gemeinsame Antrag Wirz/Studer zur Abstimmung gelangt, wonach die Detailberatung nicht vorzunehmen, sondern die Regierung zu beauftragen sei, unter Beizug von Fachleuten mit der Kommission alle diese Einwände neu zu prüfen und, soweit nötig, entsprechende Aenderungen für die erste Lesung bereitzustellen.

Regierungsrat Brawand ermächtigt mich, im Interesse der rationellen Beratung zu sagen, dass er mit Rücksicht auf die bisherige Diskussion dem Antrag Wirz/Studer zustimme. Er werde aber in seinem Schlussvotum schon heute auf verschiedene Aeusserungen zwecks Abklärung der Situation antworten müssen.

Geissbühler (Liebefeld). Nach der Erklärung des Grossratspräsidenten über die Stellungnahme des Regierungsrates werde ich mich der grössten Kürze befleissen. Wenn Regierungsrat Brawand mit dem Antrag Wirz/Studer einverstanden ist, wird unsere Fraktion nicht mehr auf dem Antrag auf Behandlung des Entwurfes beharren können.

Ich möchte trotzdem einige Bemerkungen und Richtigstellungen anbringen. Erstens beanstande ich die Art und Weise, wie man das Geschäft wiederum

hinausschiebt. Ich habe schon gestern darauf hingewiesen, es sei eine Zumutung an unsere Leute, sie sollen drei Wochen Urlaub verlangen, um dann am dritten Sessionstag zu erklären, die Session sei fertig, man solle in 12 Tagen wieder kommen, dann werde die Jurafrage behandelt; aber auch das sei noch nicht sicher. Wenn der Antrag angenommen wird, der da herumgeistert, wird die Behandlung der Jurafrage auch verschoben. So können wir nicht kutschieren. Ich möchte im Namen unserer Fraktion energisch dagegen protestieren, dass man auf diese Art und Weise Sitzungen ansetzt, unsere Leute veranlasst, um Urlaub einzukommen und nachher alles umzustürzen. Die Leute, die nicht selbständig erwerben, sind für den Urlaub auf ihre Arbeitgeber angewiesen. Solch grosse Verschiebungen verunmöglichen jede rationelle Disposition. So lassen wir in Zukunft nicht mehr mit uns kutschieren.

Eine zweite Bemerkung: Herr Dr. Morf hat heute morgen in einer Art und Weise gegen den Staat und die staatliche Einrichtung der BKW Bemerkungen angebracht, die sich kein bernischer Staatsbürger gefallen lassen darf, namentlich nicht von einem Bürger, der Kraft seines Staatspatentes eine Vorzugsstellung hat, die ihn vor illoyaler Konkurrenz schützt. Jeder Arzt ist durch sein Diplom geschützt. Nun kommt der gleiche Bürger, der vom Staat einen solchen Schutz geniesst und zieht in einer Art und Weise gegen den Staat los, die wir zurückweisen müssen. Seine Bemerkungen werden sich wahrscheinlich in der Hauptsache als irrig herausstellen. Ich möchte gerade die Bemerkung aufgreifen, die Herr Morf in bezug auf das Grundwasser machte. Er wohnt in Köniz. Unter diesem dicht besiedelten Gebiet fliesst ein grosser Grundwasserstrom. Nach der Meinung von Herrn Morf sollte jedermann zum Beispiel im Keller seines Hauses ein Loch bohren, das Grundwasser anzapfen und so sein Haus mit Wasser versorgen können. Mit solchen Mätzchen sollte man den Bernischen Grossen Rat nicht unterhalten.

Dann wurde hier gesagt, man wolle dem Staat alles zuschanzen, wolle den Gemeinden und Privaten ihre Rechte schmälern. Ich habe den Entwurf mit dem bisherigen Gesetzestext, auch mit dem eidgenössischen Gesetz, verglichen. Ich fand keine Schmälerung der bisher geltenden Rechte. Der Entwurf will dem Staat sein Recht zusichern. Dass diejenigen Bürger, die von diesen Rechten des Staates Nutzen ziehen, einen gewissen Zins zahlen, könnte meines Erachtens akzeptiert werden. Wenn wir den Rechten der Oeffentlichkeit die engherzigsten Privatrechte gegenüberstellen wollten, könnte der Staat überhaupt nicht mehr existieren. Wie soll der Staat seine Aufgaben erfüllen, wenn man ihm alle Rechte abzwackt, ihm anderseits — Herr Studer sagte das ebenfalls in seinem Votum — immer neue Lasten zuschiebt, ohne ihm die Mittel zu geben, um seine neuen Aufgaben zu erfüllen.

Es ist sehr interessant festzustellen, was im Protokoll der grossrätlichen Kommission steht. Auf Seite 35 steht, Herr Grossrat Studer bezweifle die Notwendigkeit einer zweiten Lesung in der Kommission; wenn der Regierungsrat den Abänderungsanträgen der Kommission zustimme, sei alles in Ordnung, andernfalls könnten die Differenzen im Grossen Rat bereinigt werden. Gemäss Protokoll der Kommission betrachtete Herr Grossrat Wirz die Ansetzung einer zweiten Kommissionssitzung ebenfalls als überflüssig. Er sagte, eine solche wäre ein Novum. Es bestünden keine grosse Differenzen materieller Art. Die noch verbleibenden könnten im Grossen Rat erledigt werden.

Heute soll das nicht mehr gelten, was damals die Herren Studer und Wirz sagten. Was wir in der Kommission arbeiteten, war angeblich Kohl. Man müsse jetzt alles zurückweisen, der Regierung die Kompetenz geben, Experten beizuziehen. Die Beratung im Grossen Rat müsse verschoben werden. Der ganze Grosse Rat findet, was die Kommission vorberaten habe, sei nichts wert, stimmt dem Antrag Wirz/Studer zu, obwohl sich beide Herren vorher gegenteilig geäussert hatten.

Was ging eigentlich hinter den Kulissen vor sich? Darüber wurde gestern in der Fraktion mit aller Deutlichkeit gesprochen. Wir erhielten Kenntnis, dass gewisse Kräfte am Werk sind, die die Schaffung eines solchen Gesetzes mit allen Mitteln hintertreiben wollen. Man hat am Gesetz seit 1944 laboriert. Nach so langem Hin und Her sollten nun alle Ecken abgeschliffen sein. Scheinbar ist das Gegenteil eingetreten. Alle möglichen Kreise wurden mobilisiert. Die Elektrizitätsgenossenschaft Gsteig glaubte, mit ihrem blauen Zettel uns an unsere Pflichten gegenüber den Gemeinden erinnern zu müssen. Ich möchte dem nicht vorgreifen, was wahrscheinlich Regierungsrat Brawand zu jenem Flugblatt sagen wird.

Es ist jetzt genug des grausamen Spiels. Gewisse Einwände gegen das Gesetz sind sicher noch der Prüfung wert. Aber wir wollen nicht zuschauen, wie die Beratung immer wieder hinausgeschoben wird, schliesslich mit dem Vorschlag, eine Expertenkommission zu schaffen, wie man den Bölimann macht, wie beispielsweise Herr Grossrat Keller es hier gestern tat. Wir lassen uns von Drohungen, wie er sie hier ausstiess, nicht beeindrucken. Herr Keller erklärte, das ganze Emmental werde zum voraus gegen das Gesetz stimmen. Ich traue den Emmentalern auch ein wenig Einsicht zu, dass sie nicht in Bausch und Bogen ein gutes Gesetz verwerfen, auch dann nicht, wenn es nicht in allen Teilen dem entspricht, was der einzelne Bürger vom Gesetz erwartet. Wir können nicht ein Gesetz schaffen, das gar keine Einzelinteressen tangiert.

Trotzdem die Einwände, die hier vorgetragen wurden, sich durchwegs auf einzelne Artikel des Entwurfes bezogen, wird behauptet, man könne nicht auf die Vorlage eintreten. Wir sind heute der Meinung, man hätte das Gesetz in der ersten Lesung behandeln können. Aber weil Regierungsrat Brawand mit der Rückweisung an die Kommission einverstanden ist, damit Gelegenheit besteht, die Sache zusammen mit Experten und Juristen noch einmal vorzuberaten, machen wir dem Rückweisungsantrag keine Opposition.

Gasser (Bern). Ich spreche nicht in irgend einem Auftrage, sondern trage nur meine eigene Meinung vor. Es wurde viel über die Wasserfrage diskutiert. Wenn ich Mitglied der vorberatenden Behörden wäre, würde ich mich dagegen verwahren, dass die Vorarbeit nichts wert sei. Aber so tönte es. Ich bestreite nicht, dass der Vorlage noch Mängel anhaften. Aber bei jeder Gesetzesberatung findet eine erste und eine zweite Lesung statt. Daher habe

ich die Auffassung, man solle endlich die erste Lesung durchführen und die Abänderungsanträge dazu einreichen und begründen. Diese können dann für die zweite Lesung noch näher geprüft werden.

Ich weiss, man möchte noch Experten beiziehen. An diesem Gesetz wird seit fünf Jahren herumlaboriert. Die Berner sind da wirklich zu langsam. Schon von Anfang an nahmen an den Vorberatungen Leute teil, die von der Sache etwas verstehen. Seinerzeit nahmen wir mit Elan ein Steuergesetz an. Schon in der nächsten Session kam speziell von der Bauernfraktion eine Serie von neuen Wünschen; gegen das neue Gesetz wurde viel geschimpft. Die, welche es trifft, schreien anfangs, gewöhnen sich aber dann rasch an die Neuerung. Man kann in manchem verschiedener Meinung sein. Aber es gibt auch noch ein Ansehen des Standes Bern und seiner Behörden. Nicht nur im Kanton Bern, sondern in der ganzen Schweiz und sogar im Ausland wird auf uns geschaut, sonst hätten wir sehr wahrscheinlich nicht die Visite des Marschalls Montgomery gehabt. Es ist nicht richtig, zu sagen, die Arbeit der vorberatenden Behörden sei nichts wert, man müsse den Entwurf den Experten unterbreiten. Ich möchte einmal zwei Experten sehen, die da absolut gleicher Meinung wären. Wir sollten mit dem Gesetz endlich zu einem Ende kommen. Wenn wir die Zeit, die wir für die Eintretensdebatte aufwenden, für die Einzelberatung verwenden würden, könnten wir so etwa einen Drittel des Gesetzes durchberaten. Jetzt verschwenden wir einen Tag mit einer nutzlosen Eintretensdebatte. Das ist nach meiner Auffassung verschwendetes Geld.

Herr Grossrat Studer sagt, man könne keine dritte Lesung durchführen. Das ist für dieses Gesetz auch nicht nötig. Wir werden noch in dieser Session von der Möglichkeit einer dritten Lesung sprechen, nämlich bei der Jurafrage. (Studer: Das geht uns nichts an.) Aber mich geht das etwas an. Ich gehöre auch zu denen, welchen die Leute etwa sagen, ich sollte lieber schweigen. Meine Auffassung ist eine andere. (Heiterkeit.)

Nun komme ich zu einem Punkt, der speziell die Bauern trifft. Ich bitte, das nicht lächerlich zu machen, sondern es mit anzuhören. Man will die Beratung der Vorlage auf den Mai verschieben. Ich weiss nicht, ob sie dann besser aussähe. Aber ich habe schon gesehen, wie und wann man Mist zettet, heuet usw. Im Mai haben sehr wahrscheinlich die Ratsmitglieder, die selber bauern, nicht bauern lassen, keine Zeit, um über dieses Gesetz zu beraten. Dann verschiebt man die Sache wieder auf den September. Aber dann hat man aus anderen Gründen keine Zeit. So kommen wir zu keinem Ende. Ich bin der Meinung, man müsse einmal anfangen. Was am Gesetz nicht gut ist, wird geändert, oder für die zweite Lesung nochmals studiert.

Ich möchte Ihnen zum Schluss noch ein Verslein sagen, das ich in einem Abreisskalender las. Es ist französisch und lautet: «Changer son opinion en faveur de la vérité, ce n'est preuve ni de lâcheté ni d'ignorance, mais d'un bon caractère.» Auf deutsch: Seine Meinung zu ändern zu Gunsten der Wahrheit, das sei nicht ein Zeichen der Feigheit, auch nicht der Unwissenheit, sondern sei Zeugnis eines guten Charakters. Ich möchte nochmals dringend bitten, im Interesse des Ansehens des Standes und der stolzen Republik Bern und seiner Behörden: Tretet endlich auf das Gesetz ein, wir wollen es beraten und zu einem guten Ende kommen.

Teutschmann. In bezug auf die Gestaltung der Session möchte ich die Ausführungen von Kollege Geissbühler unterstützen. Diese Unsicherheit bringt namentlich für die unselbständig Erwerbenden Schwierigkeiten.

Die Vorlage begrüsse ich. Wenn man nach dem Rezept von Herrn Hirsbrunner und anderer Votanten vorgehen wollte, würden wir überhaupt nie eine Vorlage erhalten, die das Bernervolk befriedigen würde. Ich glaube auch nicht, dass das Gesetz, wie es von anderer Seite behauptet wird, überstürzt behandelt werde. Es wurde sehr lange vorberaten. Die Herren, die heute so viele Einwände dagegen vorbringen, hätten diese schon lange geltend machen können. Das Gesetz ist angesichts der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes nötig. Das Elektrizitätswesen, der Kraftwerkbau, die Wasserversorgungen machen Fortschritte. Wir müssen immer mehr grosse Wasserversorgungen bauen, für die gemeinsame Anstrengungen des Staates, der Gemeinden und Privaten erforderlich sind.

Ein dringendes Problem ist die Abwasserklärung, es stellte sich infolge der Industrialisierung des Kantons und der Kanalisationen, die zunehmend auch in den Landgemeinden gebaut werden.

Im Zusammenhang mit dem Abwasserproblem steht die Frage der Stauwehren. Dort stauen sich die Abwasser, zum Beispiel im Wohlensee. Dort sammelt sich ein Morast an, der die Gegend ungesund werden lässt.

In bezug auf die Bewertung des Gesetzes im Gesamten bin ich mit Herrn Studer einverstanden. Es ist umfassend und kann dem bisherigen, üblen Zustande abhelfen. Es trägt den heutigen Verhältnissen Rechnung, auch wenn es Mängel hat; auf diese komme ich noch zu sprechen.

Es ist nicht einfach, ein solches Gesetz auszuarbeiten, weil verschiedene, widerstrebende Interessen unter einen Hut gebracht werden müssen. So melden sich die Privaten, die Gemeinden und der Staat mit ihren Ansprüchen. All diese Interessen werden in diesem Gesetz berücksichtigt. Ich hoffe allerdings, dieses Gesetz stelle nur ein Uebergangsstadium dar. Die Frage der Elektrizitätswirtschaft steht an ganz Europa im Zuge grundsätzlicher Diskussionen. Wie die Strombeschaffung wird auch die Wasserversorgung immer mehr eine Angelegenheit der Gemeinwesen. Die Ausführungen des Kommissionsreferenten waren sehr interessant, besonders der Hinweis auf die ganze Entwicklung während der letzten hundert Jahre.

Ich unterstütze den Entwurf als Ganzes, was ich sonst nicht zu jeder Vorlage sagen kann. Sehr oft bin ich im gleichen Fall wie heute Herr Hirsbrunner. Aber wir stehen ja gewöhnlich auf der entgegengesetzten Seite der Barrière, wenn es sich um Fragen der Privatwirtschaft handelt.

Negativ am Gesetz ist zu bewerten, dass Vorschriften über die Arbeitsbedingungen im Kraftwerk- und Grundwasserbau vollständig fehlen. Diese Bauten werden zum grossen Teil in unwirtlichen Gegenden ausgeführt. Schon allein deshalb verdienen die Arbeiter in diesem Sektor einen gesetzlichen Schutz. Das gewerbliche Arbeitsgesetz ist immer

noch im Stadium der Kommissionsberatungen. Es gibt daher auch im Baugewerbe noch keine gesamthafte Regelung. Im Kanton Bern fehlt auch noch das neue Baugesetz, namentlich die Schutzbestimmungen gegen Unfälle. Es wurde zwar versprochen, auf diese Frage im Zusammenhang mit dem neuen Baugesetz einzutreten. Die kantonale Submissionsverordnung bietet wohl gewisse Sicherungen in bezug auf die Arbeitsverhältnisse. Dieses gilt aber nur bei Arbeiten, die für den Kanton ausgeführt werden. Herr Studer hat schon mehrmals darauf hingewiesen, dass wieder eine Krise bevorstehe. Diese Ankündigung steht zwar im Widerspruch zu einer gewissen internationalen Politik, die mit dem Marshall-Plan im Zusammenhang steht. Von bürgerlichen Kreisen wird diese Krise angekündigt. Wenn diese Prophezeiung eintritt, werden sich die Arbeitsverhältnisse verschlechtern. Die Arbeitskraft wird wieder zunehmend eine Marktware. Die Sicherung der Existenz nimmt ab. Die Arbeitsbedingungen werden sicher durch eine Krise nicht saniert. Ich glaube in diesem Zusammenhang auch nicht recht ans Philanthropentum der Unternehmer. Ich möchte also, dass in diesem Gesetz auch die Arbeitsbedingungen geregelt werden. Darin müssen die Interessen der Arbeiter berücksichtigt werden. Die Arbeiter spielen im Bau von Kraftwerken und Wasserversorgungen eine grosse Rolle. Diese setzen nicht nur ihre Arbeitskraft ein, sondern riskieren Gesundheit und Leben. Ob die Arbeitsbedingungen in einem besonderen Abschnitt geregelt oder in einem zweiten Teil des Gesetzes eingefügt werden sollen, möchte ich zur Prüfung den vorberatenden Behörden überlassen.

Ein weiteres Problem betrifft die Gemeinden. Diese Frage wurde schon von verschiedenen Votanten erörtert. Zahlreiche Gemeinden im Kanton Bern sind sehr stark überlastet. Nach Art. 123 erfolgt die Finanzierung der Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in der Regel durch die Gemeinde. Ich glaube, die Abstufung der Staatsbeiträge sollte nicht nur nach der Steuerkraft der Gemeinde, sondern nach ihrer gesamten finanziellen Situation erfolgen, sonst werden eventuell unbedingt erforderliche Anlagen nicht ausgeführt. Ist die Gemeinde nicht Träger der Arbeit, so entstehen dann Nachteile für diejenigen, welche auf die Subvention Anspruch erheben.

Art. 106 lautet: «Die Konzessionsgebühr kann bis auf 1/4 ermässigt werden, wenn die Wasserentnahme öffentlichen oder gemeinnützigen Zwekken dient». Ich bin der Auffassung, dass bei stark belasteten Gemeinden die Gebühr überhaupt erlassen werden sollte. Anderseits zahlt der Staat für Wasserversorgungen nach Art. 125 bis 50 % der Kosten. Ich möchte auch an die Wasserversorgung der Haute Ajoie erinnern, deren Subventionierung im Rat bereits beschlossen wurde.

Art. 132/33 handelt von den Gewinnen bei der Wasserversorgung. Ich bin der Auffassung, dass die Wasserversorgungen kein Gewinnobjekt darstellen sollten.

Trotz diesen kritischen Bemerkungen stelle ich mich zum Gesetz positiv ein. Ich bin der Auffassung, dass wir die erste Beratung durchführen sollten, damit die vorberatenden Behörden wissen, welches die Auffassung des Grossen Rates in den wichtigsten Punkten ist. Wenn heute alle Einwände angehört werden, weiss man trotzdem nicht, welches eigentlich die Auffassung der Mehrheit des Grossen Rates ist. Auch aus verfahrenstechnischen Gründen möchte ich also befürworten, den Entwurf in erster Lesung durchzunehmen. Er ist schon lange verschleppt worden und sollte nun endlich behandelt werden.

Hubacher. Ich stimme dem Antrag Wirz/Studer zu, habe aber noch einige Bemerkungen anzubringen, die beim weiteren Studium verwertet werden dürften. Es ist zu begrüssen, dass das Gesetz endlich kommt. Immerhin hatte man für diese grosse Materie etwas wenig Zeit. Viele Gemeinden warten speziell wegen des vierten Abschnittes betreffend Subventionierung von Kläranlagen auf dieses Gesetz. Auch die Stadt Bern wartet darauf. Sie hat ein Projekt von 12 Millionen bereit (nicht 20 Millionen, wie gestern gesagt wurde).

Das Gesetz verbessert in erster Linie die finanzielle Stellung des Staates. Die Finanzhoheit der Gemeinden wird in dem Sinne beschnitten, dass sie zu vermehrten staatlichen Leistungen herangezogen oder in ihren Einnahmen beschränkt werden. Es sollte festgestellt werden, welches die Einnahmen des Staates nach dem bisherigen Wassergesetz waren, und welche ihm aus der neuen Regelung zufliessen werden.

Nach dem Entwurf wird für die Erstellung von Kläranlagen der Staatsbeitrag prozentual und summenmässig zu stark begrenzt. Die jährliche Ausscheidung von Einnahmen im Betrage von Fr. 500 000.— aus den Erträgnissen des Gesetzes zur Finanzierung der Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen im Kanton ist zu gering. (Art. 125 und 128.)

Die Bestimmungen der Art. 4 und 17 über den Landschaftsschutz sind zu ergänzen. Die Naturschönheiten sind zu schonen, die Landschaften, Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte sind zu schützen.

Dem Konzessionär sind ausser den in Art. 21 aufgelegten Leistungen Verpflichtungen aufzuerlegen zum Schutze der Ufer, zur Reinigung der gestauten Gewässer und zur Ausbaggerung. Wir denken hier an die misslichen Verhältnisse, wie sie in der Eymatt entstanden sind. Nachträgliche Auflandungen erfordern unverhältnismässig viel Geld.

Die Bestimmungen des Entwurfes über die Pflicht zur Reinigung der Abwasser sind begrüssenswert. (Art. 113 und 116.) Fraglich ist, ob sofort mit dem Inkrafttreten des Gesetzes die Pflicht für die Erstellung von Anlagen zur Reinigung des Abwassers aufgestellt werden soll. Unbillig wäre es, diese Pflicht nur dem aufzuerlegen, dessen Grundstück oder dessen Kanalisationswerk an ein öffentliches Gewässer anstösst. Verschiedene Umlieger leiten das Abwasser ab, zum Beispiel die Gemeinde Köniz durch den Sulgenbach und Könizbach nach der Gemeinde Bern. Zur Erstellung von Kläranlagen soll der Gemeinde eine Frist eingeräumt werden. Die zeitliche Bemessung hängt ab von der Regelung des Finanzausgleiches zwischen Staat und Gemeinde.

Art. 121 wurde in zeitlicher und örtlicher Beziehung zu absolut gefasst. Den Erzeugern von Abwasser soll eine Frist eingeräumt werden, binnen welcher sie die nötigen Vorkehren zu treffen haben. Eine absolute Anschlusspflicht, wie sie Art. 121 des Entwurfes aufstellt, kennt Art. 42 des Strassen-

baugesetzes nicht. Dieses ermächtigt die Gemeinden, durch Reglement die Abwasserableitungspflicht in die öffentliche Kanalisation innerhalb einer im Reglement zu bestimmenden Entfernung von Grundstücken und Gebäuden aufzustellen. Das stadtbernische Regulativ über die Ableitung der Abwasser in den Aussenquartieren der Gemeinde Bern vom 25. September 1898 verpflichtet die Eigentümer von Gebäuden, dieselben zur Ableitung der verunreinigten Hausabwasser und der Regenwasser an die Kanalisation anzuschliessen, wenn der nächste städtische Kanal nicht mehr als 120 m entfernt ist. Eine Anschlusspflicht des Eigentümers, dessen Gebäude mehr als 120 m vom Kanal entfernt ist, führt zu allzu starken finanziellen Belastungen.

In finanzieller Beziehung ist das Verhältnis der Art. 131 und 132 des Entwurfes zu Art. 42 des Strassenbaugesetzes nicht geordnet. Gilt die Regelung des Entwurfes nur, wenn die Gemeinde eine Kläranlage erstellt oder auch dann, wenn an eine Gemeindekanalisation angeschlossen wird oder für beide Tatbestände? Nach der Regelung des Entwurfes kann der Eigentümer einer öffentlichen Abwasseranlage von den Benützern jährliche Beiträge erheben. Diese seien so zu bemessen, dass sie in der Regel die Aufwendungen für den Betrieb, den Unterhalt sowie für Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals innert normaler Frist decken. Anderseits besagt Art. 42 des Strassenbaugesetzes, dass dem Eigentümer des anschlusspflichtigen Grundstückes oder Gebäudes die Bezahlung einer einmaligen oder wiederkehrenden Kanaleinkaufsgebühr auferlegt werden könne. Das stadtbernische Regulativ geht von einer einmaligen Gebühr aus, berechnet in Promillen der Gebäudeschatzung und abgestuft nach der Entfernung. Unseres Erachtens sollte hier den Gemeinden weitgehende Freiheit eingeräumt werden, ob sie einmalige oder wiederkehrende Leistungen für den Kanalanschluss verlangen wollen. Der stadtbernischen Baudirektion würde die Lösung des Entwurfs übermässige administrative Aufwendungen verursachen. Art. 42 des Strassenbaugesetzes geht bewusst vom Grundsatz der Gebührenleistung aus, während das Wassernutzungsgesetz auf Beiträge abstellt. Die in der Stadt Bern geltende Lösung sollte nicht durch ein System ersetzt werden, nach welchem die Gemeinde jährlich ihre Aufwendungen darzulegen hat.

Der kantonale Wasserrechtsentwurf stellt richtigerweise Strafbestimmungen auf; diese müssen aber im Zusammenhang zu andern Gesetzen stehen, zum Beispiel zum Strassenbaugesetz. Wir verweisen auf Art. 141 des Entwurfes und Art. 67 des Strassenbaugesetzes.

Art. 141, Ziffer 2, der für den Rückfall eine Strafandrohung von Fr. 10 000. — Busse oder Haft aufstellt, ist, soweit das Bussenmaximum betreffend, bundesrechtswidrig. Erstens ist die Umschreibung des Rückfalles nicht mit Art. 108 des Strafgesetzes vereinbar und zweitens wird das Bussenmaximum durch das Bundesrecht auf Fr. 2000. — begrenzt. Trotzdem die Kantone das Uebertretungsstrafrecht ordnen können, darf das erwähnte Bussenmaximum nicht überschritten werden.

Die Art. 81 bis 90 erhöhen den Wasserzins für unsere Werke Matte und Felsenau viel zu stark. Bis jetzt wird auf die Nettopferdestärken abgestellt; der Entwurf legt die Bruttopferdekräfte zu Grunde. Der Wasserzins für beide Werke wird von Fr. 18 300. — auf Fr. 73 380. — erhöht. Eine günstigere Berechnung lässt sich durch eine Herabsetzung des Wasserzinsansatzes von Fr. 6. — erzielen.

Bei Wasserrechtsverleihungen muss den Gemeinden der Vorzug eingeräumt werden. In Art. 15 fehlt diese Regelung.

Art. 17 bringt weitgehende Eingriffe in die Rechnungsführung, in die Berechnung der Energiepreise und sollte gestrichen werden.

An Mehrkosten, die dem Wasserwerk durch die Berücksichtigung der Schiffbarmachung des Gewässers entstehen, hat sich der Staat in angemessener Weise zu beteiligen.

In Art. 66 sollten die Unterlieger gegen eine Wasserableitung geschützt werden.

In Art. 107 und 108 ist der Wasserzins, der von den Gemeinden erhoben wird, nach Möglichkeit zu ermässigen.

In Art. 125 sind die Beiträge des Staates an die Errichtung von Trinkwasseranlagen möglichst hoch zu berechnen.

Art. 132 ist so zu ergänzen, dass die Wasserversorgung der Gemeindekasse Beiträge abliefern darf, beispielsweise: «Die von den Benützern erhobenen Beiträge sind so zu bemessen, dass sie mindestens die Aufwendungen für den Betrieb, den Unterhalt, die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals, sowie die Schaffung eines Erneuerungsfonds innert normaler Frist ermöglichen.»

Art. 133 ist zu streichen.

Moser. Die Regelung der Trinkwasserversorgung und der Reinhaltung der Gewässer ist grundsätzlich zu begrüssen. In Art. 112 des Gesetzesentwurfes heisst es, dass der Erzeuger von industriellen und gewerblichen Abwassern verpflichtet sei, diese Abwasser nach den Vorschriften der kantonalen Baudirektion zu reinigen. Ich möchte den Baudirektor fragen, ob man eine solche Regelung nicht auf eidgenössischem Boden anstreben sollte, mindestens jedoch auf interkantonalem Boden. Nach Annahme des Gesetzes werden im Kanton Bern viele teure Kläranlagen erstellt werden. Der Kanton Bern liegt zum grossen Teil im Einzugsgebiet der Aare. Bevor die Aare aus dem Kanton Bern herausfliesst, geht sie durch den Kanton Solothurn. Dort liegt an der Kantonsgrenze ein Unternehmen, das vielleicht so viele Verunreinigungen in die Aare leitet wie der ganze Kanton Bern, nämlich die Zellulosefabrik Attisholz. Sie verarbeitet pro Tag 800 bis 1000 Ster Holz. Von den Abwassern wird nur etwa die Hälfte geklärt. Der übrige Teil fliesst verunreinigt in die Aare. Die daraus entstehenden schlechten Zustände sehen Sie namentlich bei niedrigem Wasserstand beim Stauwerk Wangen. Der Unrat geht in Fäulnis über und lagert sich auf dem grossen Steinbett ab. Das ist sehr unhygienisch. Die Fischbrut, die zwischen dem Stauwerk Wangen und dem Werk Bannwil ausgesetzt wird, geht zum grössten Teil zugrunde. Man fragt sich, ob die Opfer, die der Kanton Bern zu bringen bereit ist, nicht durch ein einziges Unternehmen im Kanton Solothurn nutzlos werden.

Auch Vorschriften über die Wasserbelassung im Flussbett und die Wasserstandsschwankungen (Art. 48 ff.) sind sicher erstrebenswert. Soviel ich

weiss, bestehen Vorschriften, wonach bei Stauwerken mindestens 3 Sekundenkubikmeter Wasser das Flussbett durchfliessen müssen. Ich glaube, das genüge für ein Flussbett wie das der Aare nicht. Mit Rücksicht auf niedrige Wasserstände in Trockenzeiten wäre hier eine Erhöhung erstrebenswert.

Ich möchte die Baudirektion bitten, diese beiden Punkte, namentlich den ersten, bis zur ersten Lesung noch zu prüfen.

Rieben. Ich schliesse mich dem Antrag Studer an und mache noch einige Bemerkungen zur Vorlage. Bei Art. 16 möchte ich wünschen, dass das Vorrecht der Gemeinde wie bisher auch gegenüber dem Staat besser gewahrt bleibe. Die Gemeinden haben schliesslich auch Lasten, zum Beispiel für den Schwellenunterhalt zu tragen. Dafür müssen sie auch Rechte besitzen.

Bei Art. 90 hätte ich gewünscht, dass neben dem Naturschadenfonds auch ein Fonds für die Entlastung finanzschwacher Gemeinden gespeist werde, die durch grosse Bachkorrektionen, Schwellenpflichten usw. sehr belastet sind, damit sie ihren Unterhaltspflichten nachkommen können.

Art. 115 Abs. 3 lautet: «Allgemein zugängliche Brunnen, welche gesundheitsschädliches Wasser führen, sind deutlich zu bezeichnen mit dem Vermerk: «Kein Trinkwasser».» Ich kann mir nicht vorstellen, dass damit gemeint sei, man solle auch auf unseren Alpen bei allen Brunnen diese Tafel anbringen. Eine einzige Korporationsalp zählt vielleicht 20 bis 30 Brunnen. Solche Anschriften würden nicht lange bestehen, würden fortgerissen und man müsste sie immer wieder ersetzen.

Art. 116 Abs. 2 lautet: «Abwasser darf nur nach erfolgter Reinigung und erteilter Bewilligung durch die kantonale Baudirektion in ein Gewässer eingeleitet weren.» Wie verhält es sich, wenn jemand auf dem Lande ein Haus baut. Muss er dann auch eine Kläranlage schaffen? Das würde nach meiner Ansicht zu weit führen.

Wie verhält es sich mit dem Wasserzins bei Alpkorporationen und Weiden? Ich erwähnte soeben, dass manchmal auf eine Korporation 20 bis 30 Brunnen fallen. Muss die Wasserzins bezahlen?

Grädel (Huttwil). Wir hätten zu beantragen, man möge auch im Titel des Gesetzes die Kläranlagen erwähnen.

Ausser den Erklärungen, die ich für die Grossräte der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpatei aus dem Emmental abzugeben habe, möchte ich kurz etwas auf das Votum von Herrn Geissbühler erwidern. Er sagte, die unselbständig erwerbenden Abgeordneten seien die Leidtragenden bei dieser Verschiebung. Auch wir müssen zum voraus unsere Dispositionen treffen, müssen jemanden anstellen und bezahlen usw. Wir sind also in der gleichen Lage. (Zwischenruf: Nicht ganz). Wenn man ein Grossratsmandat annimmt, hat das auch Schattenseiten. Wenn wir hier sind, sind wir nur für das bezahlt, was wir hier machen.

Es hiess, die Emmentaler seien gegen das Gesetz mobilisiert worden. Wenn ich mich recht erinnere, sagte im Jahre 1945 alt Regierungsrat Grimm, man wolle mit den Beratungen warten, bis die eidgenössische Vorlage unter Dach sei.

Unsere Erklärung bezieht sich auf das Votum von Kollege Hirsbrunner und die Antwort von Regierungsrat Brawand. Wir glauben, diese sei doch etwas scharf; wir müssen sie zurückweisen. Wir fühlen uns hierzu verpflichtet, weil wir vor den Beratungen im Emmental zusammensassen, um über dieses Gesetz zu sprechen, aus der Erwägung, dass es speziell für uns im Emmental wichtig sei. Wir hatten dabei nicht das Gefühl, auch nicht Herr Hirsbrunner, diese Vorlage zu torpedieren, sondern wir strebten nach einer Bereinigung der Vorlage, die man dem Volk im Abstimmungskampf mit gutem Gewissen empfehlen könne. Vielleicht sind wir mit Kollege Hirsbrunner über das Ziel ein wenig hinausgeschossen, aber er hat heute seinen Antrag zurückgezogen, man hat sich gefunden. Es ist so, wie der Fraktionschef, Herr Buri, gestern sagte: «Wenn man nach der ersten Lesung noch grundlegende Anträge durchbringen wollte, hiesse es, damit würde die Vorlage gefährdet, man dürfe jetzt keine starken Aenderungen mehr treffen». Herr Hirsbrunner ist in seinen Ausführungen nicht scharf vorgegangen. Lediglich seine Stimme verursachte manchmal vielleicht diesen Eindruck. Er hat zu Hause viele Buben und ist sich daher mit Recht gewohnt, manchmal etwas scharf vorzugehen.

Was das Stimmengewicht von 14:1 beim Beschluss unserer Kommission bedeutet, weiss ich aus eigener Praxis. Auch Regierungsrat Brawand kennt das. Ich war einmal von 21 Leuten der einzige Dumme. Unter den andern 20 waren noch einige Regierungsräte. Nach zehn Jahren haben sich die Verhältnisse umgekehrt und ich war der einzige, der Recht erhielt. — Wir begreifen es, dass der Regierungsrat gestern etwas scharf antworten wollte. Er gab sein Bestes, und nachher wird die ganze Arbeit auf eine Weise angegriffen, die über das Ziel hinauszuschiessen scheint. Ich möchte mich entschuldigen; die Emmentaler haben eben harte Köpfe. Wir haben es wie die Oberländer, wir haben sie auch nicht gestohlen.

Präsident. Das Wort hat Herr Studer für eine persönliche Erklärung.

Studer. Herrn Geissbühler möchte ich sagen, es sei nie gut, wenn man aus einem Protokoll nur zwei Sätze herauszieht, wie er es bezüglich Herrn Wirz und mir getan hat. Er hätte weiterlesen und sagen sollen, warum wir nicht für eine zweite Beratung in der Kommission waren. Nach der ersten Kommissionssitzung wurde dem Gesetz mit 13:2 Stimmen, bei zwei Enthaltungen zugestimmt, worunter die von Kommissionspräsident Eggli. Wir sagten uns, wie Regierungsrat Brawand, es habe auf das Gesetz keine fördernde Wirkung, wenn sich der Kommissionspräsident der Stimme enthalte. Auf Anraten des Baudirektors und des Kollegen Brechbühler wurde dann gesagt, man möchte eine zweite Lesung in der Kommission durchführen. Präsident Eggli sagte, wenn verschiedenes von dem was er postulierte, noch ins Gesetz aufgenommen werde und dem die Regierung zustimme, würde er seine Meinung ändern. Dem stimmten wir dann zu. Wir haben durchaus richtig gehandelt. In der Zwischenzeit haben wir uns belehren lassen. Wir waren auch nicht die Gescheitesten, auch die 14 nicht. Aber wir sehen ein, dass man auch von der

Meinung anderer etwas entgegennehmen muss. Daher waren wir der Auffassung, es würde nichts schaden, noch einmal zusammenzutreten und die Sache noch einmal zu prüfen. So ist der Sachverhalt.

Präsident. Die Justizkommission teilt mit, dass sie um vier Uhr an einer Besichtigung teilnehmen sollte. Daher beantragen wir, nun die Geschäfte der Justizkommission, das heisst die Einbürgerungen, die Strafnachlassgesuche und das Dekret über die Organisation des Regierungsstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Signau zu behandeln. Alsdann würden wir Regierungsrat Brawand anhören. Nach diesem Votum werden wir abstimmen. Im Anschluss daran würden wir in zweiter Lesung den Beschluss über die Abänderung der Staatsverfassung im Sinne einer Erhöhung der Finanzkompetenz des Regierungsrates behandeln. Dann würden noch die Einfachen Anfragen verlesen. Alsdann können wir die Beratungen der ersten Sessionswoche schliessen und würden am 7. März um 14.15 Uhr wieder zusammentreten. (Zustimmung)

Einbürgerungsgesuche

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin, bei 108 in Betracht fallenden Stimmen, also einem absoluten Mehr von 55 Stimmen das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 89 bis 102 Stimmen erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühren:

1. Gautschy Emil, von Gontenschwil (Aargau), geboren am 17. Mai 1884 in Gontenschwil, Kaufmann, Ehemann der Hertha Anna Margarete Marie geb. Oldehaver, geboren am 9. Juni 1903 in Neuland bei Hannover, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

2. Jud Johann Magnus, von Rieden (St. Gallen), geboren am 22. Februar 1898 in St. Gallen-Kappel, eidgenössischer Beamter, Ehemann der Anna geb. Büeler, geboren am 7. November 1907 in Freienbach, Vater von zwei minderjährigen Kindern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

3. Jung geb. Gull Adeline, von Ermensee (Luzern), geboren am 20. Juli 1883, Witwe des Josef Arnold Jung seit 5. Februar 1937, pensionierte Beamtin der Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern, welcher der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

4. Michel Liselotte, von Villnachern (Aargau), geboren am 9. Dezember 1933, Schülerin, wohnhaft in Bern, welcher der Grosse Gemeinderat von Köniz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

5. Schmidiger Johann, von Romoos (Luzern), geboren am 17. August 1873 in Luthern, pensionierter Eisenbahner, Ehemann der Luise Josefine geb. Aregger, geboren am 27. April 1898 in Brugg, dem die Gemischte Gemeinde Zweisimmen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

6. Schnyder Emil Friedrich, von Buttisholz (Luzern), geboren am 31. Juli 1917 in Langnau im Emmental, Dr. jur., Legationssekretär, Ehemann der Marguerite Elva Anna geb. von Rodt, geb. am 1. Juni 1922 in Bern, zurzeit Verweser des Schweizerkonsulates in Kattowitz, dem die Burgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

7. Wildbolz Barbara, von Wölflinswil (Aargau), geboren am 19. September 1943 in Aarau, der die Burgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

8. Wildbolz Peter, von Wölflinswil (Aargau), geboren am 19. September 1943 in Aarau, dem die Burgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

9. Böse geb. Bigler Frieda Wilhelmine, deutsche Staatsangehörige, geboren am 15. Juli 1880 in Oberdiessbach, Witwe des Paul Erich Hermann Böse seit 7. November 1914, Hausfrau, welcher der Stadtrat von Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

   Die Bewerberin, gebürtig aus Rubigen, hat sich nie im Ausland aufgehalten; seit 1932 ist sie in Thun gemeldet.

10. Oudart geb. Walther Mathilde, französische Staatsangehörige, geboren am 12. März 1883 in Delémont, Witwe das Romain Henri Oudart seit 7. November 1936, Haushälterin, der die Gemeinde St-Imier das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Die Bewerberin, gebürtig aus Roggenburg, ist seit 1946 in St-Imier gemeldet.

11. Beck Alois, liechtensteinischer Staatsangehöriger, geboren am 18. Februar 1922 in Wohlen (Aargau), eidg. dipl. Kaminfegermeister, Ehemann der Juliette Nelly geb. Rossel, geboren am 18. Mai 1921 in La Neuveville, Vater von zwei minderjährigen Kindern, dem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen; seit Oktober 1944 ist er in Biel gemeldet.

12. Bohnert Rudolf, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 17. April 1897 in Bern, Packer-Magaziner, Ehemann der Marie Wittwer geschiedene Rytz, geboren am 1. Januar 1894 in Unterlangenegg, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber ist seit Geburt in Bern wohnhaft mit Ausnahme der Jahre 1916/19.

13. Braichet Noël, französischer Staatsangehöriger, geboren am 25. Dezember 1934 in Belfaux (Freiburg), ledig, Schüler in Charrat (Wallis), dem die Gemeinde Montenol das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die zwei ersten Lebensjahre verbrachte der Bewerber bei seiner Mutter in Montfaucon; seit deren Tode im Jahre 1936 wohnt er bei seiner Grossmutter in Charrat (Wallis).

14. Commarmot Eugen, französischer Staatsangehöriger, geboren am 27. April 1913 in Bern, Bouleur, Ehemann der Hedwig geb. Hofstetter, geboren am 20. Juni 1913 in Bern, Vater von zwei minderjährigen Kindern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen; seit 1938 ist er in Bern gemeldet.

15. Ederer Maria, deutsche Staatsangehörige, geboren am 28. April 1910 in Zürich, ledig, Bürolistin, welcher der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen; seit 1916 ist sie in Bern gemeldet.

16. Felix Camille Constant, französischer Staatsangehöriger, geboren am 28. Oktober 1922 in Bure, Chauffeur, Ehemann der Hedwige Marie geb. Montavon, geboren am 29. April 1920 in Bonfol, Vater von drei minderjährigen Kindern, dem die Gemeinde Porrentruy das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist im Kanton Bern geboren und aufgewachsen; seit 1946 ist er in Porrentruy gemeldet.

17. Guatelli, Walter Eugen, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 19. Dezember 1925 in Bern, ledig, Goldschmied, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen; seit September 1944 ist er in Bern gemeldet.

18. König Johann Ferdinand, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 22. November 1896 in Bern, Glaser-Vorarbeiter, Ehemann der Marie Rosa geb. Bigler, geboren am 9. Juli 1891 in Bern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist seit Geburt in Bern wohnhaft und gemeldet.

19. Lusa Marcel, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 20. September 1909 in St-Ursanne, Uhrschalenmacher, Ehemann der Alberte Julia geb. Meyer, geboren am 5. Dezember 1907 in Séprais, Gemeinde Boécourt, Vater von zwei minderjährigen Kindern, dem die Gemeinde St-Ursanne das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist seit Geburt in St-Ursanne gemeldet.

20. Pfaus Hanna Elise, deutsche Staatsangehörige, geboren am 4. Januar 1906 in Kirchberg, ledig, Brodeuse, welcher die Einwohnergemeinde Kirchberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen; seit 1936 ist sie in Kirchberg gemeldet.

21. Young Maurice Prudent, französischer Staatsangehöriger, geboren am 31. Juli 1920 in Aniche (Frankreich), Maurer, Ehemann der Gertrud geb. Jordi, geboren am 26. April 1918 in Wiler, Vater von zwei minderjährigen Kindern, dem die Gemeinde Moutier das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

22. Bonafini Alfredo, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 8. August 1897 in Como (Italien), Photograph, Ehemann der Martha geb. Kropf, geboren am 12. Juni 1900 in Bern, Vater von zwei minderjährigen Kindern, dem der Stadtrat von Bern des Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist seit 1901 in Bern gemeldet.

23. Faccini Mario Guiseppe, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 2. Juli 1911 in Gottolengo, Italien, Verkäufer und Schaufensterdekorateur, Ehemann der Maria geb. Gisler, geboren am 13. August 1913 in Bürglen, Uri, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1912 in der Schweiz; seit 1934 ist er in Bern gemeldet.

24. (Zurückgezogen)

25. Canal Ferruccio Fortunato, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 1. Februar 1921 in Lamon, Italien, ledig, Automechaniker, dem die Einwohnergemeinde Bellmund das Bürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1927 in der Schweiz und ist seit 1939 in Bellmund gemeldet.

26. Friedemann Adolf, staatenlos, früher deutscher Staatsangehöriger, geboren am 26. Mai 1902 in Berlin, Dr. med., Assistenzarzt in Bellelay, Ehemann der Olga geb Stecker, geboren am 10. April 1906 in Rotthausen, Deutschland, Vater von drei minderjährigen Kindern, dem die Gemeinde Saicourt das Bürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1934 ununterbrochen in Bellelay, Gemeinde Saicourt.

27. Hess Waldemar, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 14. Juli 1927 in Freiburg i. Br. ledig, Zentralheizungsmonteur, dem der Stadtrat von Burgdorf das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1929 in der Schweiz, seit 1943 ist er in Burgdorf gemeldet.

28. Mayr Creszentia, deutsche Staatsangehörige, geboren am 4. März 1886 in München, ledig, Modistin, welcher der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin hält sich mit Ausnahme der Jahre 1910 bis 1920 seit 1906 in der Schweiz auf; seit 1932 ist sie in Bern gemeldet.

29. Monnin Paul Lucien, französischer Staatsangehöriger, geboren am 1. September 1928 in Montpellier (Frankreich), ledig, Mechaniker, dem die Gemeinde Pontenet das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber lebt seit 1932 in der Schweiz; seit 1941 ist er in Pontenet gemeldet.

30. Pfister Margita, jugoslavische Staatsangehörige, geboren am 21. Januar 1904 in Cservenka, ledig, Hauspflegerin, wohnhaft in Goldiwil, welcher der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit 1928 in der Schweiz. Vom 16. November 1942 bis 29. Oktober 1948 war sie in Bern gemeldet; seither wohnt sie in Goldiwil.

31. Schloss Brigitte, staatenlos, früher deutsche Staatsangehörige, geboren am 3. Oktober 1927 in Gnadau (Deutschland), ledig, Haushaltungslehrerin, welcher der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin ist seit Oktober 1935 in Bern gemeldet.

32. Schmirler Sophia, deutsche Staatsangehörige, geboren am 26. Januar 1884 in Bodenbach (Böhmen), ledig, Blumenbinderin, welcher der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit 1920 in der Schweiz; seit 1922 ist sie in Bern gemeldet.

33. Müller Hans, österreichischer Staatsangehöriger, geboren am 25. Oktober 1882 in Brünn, ledig, Dr. phil., Schriftsteller in Einigen, dem die Einwohnergemeinde Spiez das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist seit 1933 in Einigen, Gemeinde Spiez, gemeldet.

Strafnachlassgesuche

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Amstutz, Präsident der Justizkommission. Grossrat Bergmann beantragt in einem Fall vollständigen Bussenerlass, welcher Antrag von Grossrat Amstutz und Regierungsrat Brawand, Stellvertreter des Polizeidirektors, bekämpft wird. Der Antrag Bergmann wird mit 55 gegen 54 Stimmen abgelehnt; die übrigen Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden erledigt.

Dekret
betreffend die Organisation des Regierungsstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Signau

(Siehe Nr. 11 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Amstutz, Präsident der Justizkommission. Durch Verfassungsrevision wurde 1921 die Möglichkeit geschaffen, in einzelnen Amtsbezirken Regierungsstatthalteramt und Richteramt zusammenzulegen; durch Dekret vom 30. März 1922 hat der Grosse Rat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und die beiden Stellen in 19 Amtsbezirken zusammengelegt. Die Zusammenlegung erfolgte gestützt auf die Geschäftslast, wie sie in jenem Moment vorhanden war.

Nun ist es klar, dass sich diese Amtsbezirke seit 1922 nicht rückwärts entwickelt haben und dass in vielen Amtsbezirken die Situation eine ganz andere geworden ist. Es ist darauf hinzuweisen, dass in den letzten 25 Jahren fast überall die Bevölkerung zugenommen hat und damit auch die Geschäftslast auf den Richter- und Statthalterämtern. Der Strassenverkehr nimmt ständig zu und das neue Strafgesetzbuch verlangt von jedem Richter eine viel ausgedehntere Tätigkeit als das alte Strafgesetz: die persönlichen Verhältnisse jedes Angeschuldigten müssen in viel stärkerem Masse abgeklärt werden als früher.

So muss man sich mit der Frage neuerdings befassen und prüfen, ob nicht in einzelnen Amtsbezirken die Vereinigung der Amtstellen wieder aufgehoben werden sollte. Für das Amt Signau wird nun als erstes eine solche Vorlage auf Trennung der Funktionen vorgelegt. Die Verhältnisse in diesem Amt sind sehr gründlich überprüft worden; es wurde festgestellt, dass die Geschäftslast auf dem Statthalter- und Richteramt nicht mehr von einem Beamten bewältigt werden kann, sofern man nicht Klagen riskieren will, dass da und dort etwas versäumt werde.

Dieser Fall Signau ist nun der erste; er bildet kein Präjudiz für andere. Es ist mir aber persönlich bekannt, dass man auch in andern Amtsbezirken auf diese Trennung wartet; es hätte jedoch keinen Sinn, das vorliegende Dekret zu verwerfen, weil andere Amtsbezirke nicht im gleichen Atemzug an die Reihe kommen. Man wird die Frage in andern Amtsbezirken auch prüfen müssen; für heute liegt nur der Fall Signau vor. Wir beantragen Eintreten und Genehmigung.

Moser. Ursprünglich hatte ich beabsichtigt, den Nichteintretensantrag zu stellen; nicht deshalb, weil ich die Trennung im Amtsbezirk Signau als unnötig betrachten würde, sondern weil wir, wie Sie wissen, gegenwärtig eine Aenderung der Gerichtsorganisation anstreben, für die bereits eine ausserparlamentarische Kommission eingesetzt ist. Ausserdem hat die Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei eine Motion eingereicht, die auf Ueberprüfung der Organisation der ganzen Rechtspflege tendiert. Von der Finanzdirektion aus wird der Apparat der Zentralverwaltung nach Verein-

fachungen durchgekämmt. Ich hätte es deshalb gern gesehen, wenn man dem Rat ein Gesamtprojekt vorgelegt hätte, damit wir einen Ueberblick bekommen. Der Herr Präsident der Justizkommission hat mich allerdings gestern belehrt, dass diese Trennung im Amtsbezirk Signau vorgenommen werden müsse; sie sei einfach nicht mehr hinauszuschieben; auch der Herr Finanzdirektor hat mir erklärt, er habe das Amt fachmännisch daraufhin durchleuchten lassen, ob man die Trennung verantworten könne, und er habe den Bescheid erhalten, die Sache sei in Ordnung.

Damit kann ich mich nun abfinden, möchte aber darauf hinweisen, dass die Zustände nicht nur im Amt Signau unhaltbar sind. Sie wissen, dass seit Jahren gleiche Begehren aus den Amtsbezirken Trachselwald, Seftigen, Aarwangen, Nidau und Wangen anhängig sind. Wenn ich dem vorliegenden Dekret zustimme, so möchte ich nachdrücklich das Begehren anbringen, auch in den genannten Amtsbezirken vorwärts zu machen. Man empfindet es als Ungerechtigkeit, wenn ein Amtsbezirk vorweggenommen wird. Ich bitte den Herrn Justizdirektor, die Frage auch in den andern Amtsbezirken überprüfen zu lassen.

Müller (Herzogenbuchsee). Ich möchte dem vorliegenden Dekret zustimmen und meiner Freude darüber Ausdruck geben, dass man endlich der alten Forderung auf Wiederherstellung der Gewaltentrennung in zusammengelegten Amtsbezirken entspricht. Das Eis ist damit gebrochen, und der Einwand, den der frühere Justizdirektor Mouttet uns entgegengehalten hat, diese Wiederherstellung komme für den Staat zu teuer, ist endlich überwunden. Es liegt uns nicht daran, dem Staat neue Lasten aufzuerlegen, aber wenn man früher in den Amtshäusern Räume für den Gerichtspräsidenten und den Statthalter hatte, so sind heute diese Räume immer noch da, und man kann die Funktionäre darin unterbringen. Ich hoffe, nachdem der neue Justizdirektor einen Schritt vorwärts macht, werde diese Gewaltentrennung auch in den andern bereits von meinem Vorredner genannten Amtsbezirken wiederhergestellt. Auch in diesen andern Amtsbezirken soll demnächst der bestehende Uebelstand beseitigt werden. Ich stimme also dem Dekret zu und ersuche den Rat, es ebenfalls zu tun.

M. **Moine,** directeur de la Justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Vous me dispenserez de vous faire un historique de toute la question de la réorganisation des districts. Vous savez qu'en 1922, pour des raisons d'économies, on a procédé à la refonte de l'organisation des districts et que, dans une quinzaine d'entre eux, les fonctions de préfet et celles de président de tribunal ont été réunies en une seule. Cependant, depuis 1922, la structure des districts s'est modifiée. Dans un certain nombre d'entre eux la population a considérablement augmenté et le nombre des affaires soumises aux tribunaux a suivi ce mouvement. Des éléments nouveaux, tels que les nombreux accidents de la circulation routière et l'introduction du Code pénal suisse, ont eu pour effet d'accroître le travail tant des présidents de tribunaux que des préfets.

Le problème le plus urgent à résoudre est certainement celui du district de Signau. En 1922, Signau était déjà considéré comme un cas limite, un « Grenzfall »; par rapport à la population, dans le classement des districts du canton, Signau occupe le 8e rang avec 25 274 habitants. Il y a quatre districts moins peuplés que Signau (Porrentruy, Moutier, Courtelary et Delémont) où les fonctions de préfet et de président du tribunal ont été séparées. Cependant la population n'est pas le seul facteur qui doit être pris en considération dans l'examen d'un cas comme celui qui nous est soumis. Il faut aussi tenir compte du nombre des communes, du nombre des affaires soumises à la fois aux tribunaux et aux préfectures, de la situation économique des districts et du caractère de la population.

La Direction de Justice, chargée de s'occuper depuis plus de trois ans du problème de la séparation des fonctions sur la demande de la Cour suprême, a procédé à une enquête extrêmement serrée en novembre 1948 et elle a dû constater que le nombre des affaires a tellement augmenté dans le district de Signau — et soit dit en passant aussi dans le district de Wangen — qu'au risque de paralyser complètement notre appareil administratif et judiciaire, il est nécessaire de procéder immédiatement à une séparation des fonctions dans ce district. Un seul fonctionnaire, aussi capable soit-il, aussi zélé soit-il, n'est plus à même de liquider même les affaires courantes dans le district de Signau.

Un certain nombre de facteurs déterminants, outre la population (je répète qu'à ce point de vue le district de Signau occupe le 8e rang), doivent être pris en considération pour ce district. L'étendue du district joue un rôle, de même que la configuration (ce district a un caractère montagneux).

Une enquête faite par le président du tribunal ou par le préfet exige une journée aussitôt qu'elle se présente en dehors de Langnau. Il faut tenir compte de la difficulté des communications et ne pas oublier aussi que dans ce district il y a un gros bourg (Langnau) de 8000 habitants, qui est une place de foires et de marchés, avec des industries, et qu'il en résulte de nombreuses affaires tant de la compétence du préfet que de celle du président du tribunal.

Il y a quelques années, à la demande de la Direction de la Justice, convaincue du travail excessif incombant dans ce district au fonctionnaire compétent, a été créé un poste de secrétaire juridique. On a par là soulagé le greffier, mais non pas diminué le travail du préfet-président du tribunal, qui est obligé de procéder lui-même aux enquêtes et aux interrogatoires et de régler personnellement certaines affaires.

L'opération proposée aujourd'hui sera peu coûteuse, puisqu'en séparant les fonctions dans le district de Signau, on supprimera du même coup les fonctions de secrétaire juridique.

Une enquête a été faite. Elle a confirmé point par point l'opinion de la Direction de Justice. En outre une pétition a été remise au Conseil-exécutif en décembre dernier; elle est signée par toutes les autorités communales de ce district. C'est la raison pour laquelle le Conseil-exécutif vous recommande, avec la commission de justice unanime,

d'accepter le décret de séparation des fonctions dans le district de Signau.

Je voudrais profiter de l'occasion qui m'est offerte pour dire très brièvement à Messieurs les députés Moser et Müller que le cas le plus urgent après celui de Signau est certainement celui du district de Wangen. Ce district a 20 000 habitants; cependant comme je l'ai dit tout à l'heure, la population n'est pas le seul facteur déterminant. Trachselwald, en effet, a 25 000 habitants. Mais il y a dans le district de Wangen un grand nombre de communes et surtout de petites communes, qui nécessitent de nombreuses interventions de la part du préfet. Je peux donc assurer Messieurs les députés Moser et Muller que le cas de Signau une fois réglé, la Direction de Justice s'occupera immédiatement de celui du district de Wangen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Amstutz, Präsident der Justizkommission. Ich schlage vor, das Dekret in globo zu behandeln, und nicht artikelweise. Es wurde mir ein Antrag angekündigt, die Inkraftsetzung des Dekretes nicht auf 1. Oktober, sondern auf 1. Juli zu beschliessen. Ich weiss nicht, ob dieser Antrag nun wirklich gestellt wird.

Lüthi. Ich stelle den Antrag, das Dekret auf 1. Juli in Kraft zu setzen. Die Begründung ist kurz folgende: Die Arbeitsüberlastung nimmt zu; die Arbeit wird einfach «aufgestockt», und die Aufarbeitung wird nachher umsomehr Schwierigkeiten bereiten. Am 22. Mai ist ohnedies Wahlsonntag, so dass man die Wahl an jenem Tage vornehmen könnte.

M. **Moine,** directeur de la Justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Je me permettrai simplement de faire remarquer à M. Lüthi que nous avons fixé la date du 1er septembre pour deux raisons: la première c'est que la période des vacances judiciaires s'étend sur juillet et août; la seconde, c'est que la séparation des fonctions exigera quelques transformations aux locaux de la préfecture de Signau, réparations qui seront faites dans le courant de l'été.

Je dirai donc à M. Lüthi que si les citoyens du district de Signau ont attendu pendant dix ans la séparation des fonctions, ils pourront, sans jouer aux enfants gâtés et sans que nous nous battions à ce propos, attendre deux mois encore.

C'est la raison pour laquelle je vous demande de maintenir la date du 1er septembre, fixée pour des raisons d'ordre pratique.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	94 Stimmen.
Für den Antrag Lüthi	39 Stimmen.

Schlussabstimmung.

Für die Annahme des Dekretsentwurfes	Grosse Mehrheit

Beschluss:

Dekret

betreffend die Organisation des Regierungsstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Signau.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes vom 19. Oktober 1924 über die Vereinfachung der Bezirksverwaltung und in Abänderung des Dekretes vom 30. März 1922 betreffend die Vereinfachung der Bezirksverwaltung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Vereinigung der Amtsverrichtungen des Regierungsstatthalters und des Gerichtspräsidenten wird für den Amtsbezirk Signau aufgehoben.

§ 2. Der bisherige Amtsinhaber hat innerhalb Monatsfrist der Staatskanzlei schriftlich zu erklären, welches der beiden Aemter (Gerichtspräsiden oder Regierungsstatthalter) er weiter ausüben will. Für das freiwerdende Amt findet nach den bestehenden Vorschriften für die laufende Amtsdauer eine Neuwahl statt.

§ 3. Die Amtsverrichtungen des Betreibungs- und Konkursbeamten und des Gerichtsschreibers bleiben weiterhin vereinigt.

§ 4. Dieses Dekret tritt auf 1. September 1949 in Kraft.

Antwort auf die Einfache Anfrage Egger

(Siehe Jahrgang 1948, Seite 181)

Grossrat Egger stellt fest, dass die Anlage des bei der Explosionskatastrophe vom 19./20. Dezember 1947 in Mitleidenschaft gezogenen Schulhauses Mitholz von Anfang an eine verfehlte war. Er fragt den Regierungsrat an, ob dieser bereit sei, eventuell in Verbindung mit den Bundesbehörden, alles zu tun, damit der Umbau des Schulhauses Mitholz in den Sommerferien (1948) bewerkstelligt werden könne.

Der Regierungsrat nimmt Stellung wie folgt:

Er teilt die von der Gemeindedirektion und von der Erziehungsdirektion in verschiedenen Schreiben an die Gemeinde Mitholz vertretene Auffassung, wonach über die Ausrichtung eines ausserordentlichen Staatsbeitrages an den Schulhausneubau erst zu entscheiden sei, wenn über die Verteilung der noch unverteilten Sammelgelder Klarheit herrsche. Der Regierungsrat kann sich von dieser Auffassung durch den Umstand, dass die Schulgemeinde Mitholz jegliche Beanspruchung der Sammelgelder für den Schulhausneubau ablehnt, nicht abbringen lassen. Er erklärt sich fernerhin bereit, die Frage der Ausrichtung eines ausserordentlichen Staatsbeitrages an den Schulhausneubau Mitholz zu prü-

fen, sobald über die Verteilung der gesammelten Gelder Klarheit besteht.

Egger. Befriedigt.

Antworten auf die Einfachen Anfragen Rieben

(Siehe Jahrgang 1948, Seite 508)

I.

Die von Grossrat Rieben erwähnte, zum Verbau gegen Lawinen vorgesehene Projektfläche liegt am Osthang des Dürrenwaldes westlich von Lenk. Wenn sie auch nicht im Einzugsgebiet des Wallbaches, sondern an dessen nördlicher Grenze liegt, ist der Regierungsrat bereit, anlässlich der Aufforstung des Wallbachgebietes ebenfalls vorgenannte Projektfläche in das Wallbach-Projektgebiet einzubeziehen. Eine Lawinenverbauung am Osthang des Dürrenwaldes wird aber wegen der zu hohen Kosten und der zu geringen Wirksamkeit nicht in Frage kommen können.

Rieben. Befriedigt.

II.

1. Mit der Motion Rieben, die am 10. Mai 1943 eingereicht und in der Sitzung des Grossen Rates vom 16. September 1943 behandelt wurde, sollte erreicht werden, dass sich der Regierungsrat mit den Bundesbehörden in Verbindung setzt, damit die Pflicht zur Eintragung der Viehzuchtgenossenschaften ins Handelsregister wegfallen kann. An Stelle der Eintragung sollte eine Genehmigung der Statuten durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, eventuell Landwirtschaftsabteilung, treten. In der Beantwortung lehnte der damalige Justizdirektor die Annahme der Motion als verbindliche Motion ab, da das Schwergewicht dieser Frage auf eidgenössischem Gebiet liege. Kantonal sei die Frage so geordnet, dass da, wo sämtliche Mitglieder einer Genossenschaft die lästige Verpflichtung auf sich nehmen (mangels einer Genossenschaft im Rechtssinn, die nur durch Eintragung im Handelsregister entstehen kann), für die gesamten Verbindlichkeiten persönlich zu haften, die Eintragung wegfallen kann. Es wird aber damit auf den Erwerb der Rechtspersönlichkeit verzichtet. Für kleinere Genossenschaften besteht diese Praxis seit Jahren, weil sie nicht ein kaufmännisch geführtes Gewerbe betreiben und im kleinen Rahmen bleiben. Man begnügt sich damit, dass die Statuten der Landwirtschaftsdirektion vorgelegt werden, die sie von sich aus genehmigt. Weiter könne jedoch der Kanton nicht gehen, da er sich nicht mit der eidgenössischen Gesetzgebungshoheit in Konflikt setzen könne. Als Berichterstatter des Regierungsrates beantragte der Justizdirektor Umwandlung in ein Postulat, wobei der Regierungsrat die weitere Entwicklung in der Eidgenossenschaft abwarten wolle, um dann seinerzeit die nötigen Verfügungen zu treffen (Tagblatt des Grossen Rates 1943, Seite 584).

2. Da das Eidgenössische Justizdepartement durch Schreiben vom 2. August 1943 auf eine im Gange befindliche Revision der Bundesgesetzgebung auf dem Gebiete der Tierzucht hingewiesen hatte, wurden im Jahre 1944 und 1946 durch die Justizdirektion des Kantons Bern Anfragen an die zuständigen eidgenössischen Behörden gerichtet, was in der neuen Landwirtschaftsgesetzgebung in bezug auf die Genossenschaften in Aussicht genommen sei. Die Frage war aber offenbar bei der eidgenössischen Justizabteilung bis vor kurzem nicht abgeklärt, so dass eine Orientierung ausblieb. Erst kürzlich war es möglich, eine Orientierung zu erhalten, die aus einem der Justizdirektion in Abschrift zugestellten Schreiben der Abteilung für Landwirtschaft des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 21. Dezember 1948 hervorgeht. Sie schreibt dort dem eidgenössischen Amt für das Handelsregister: «Unsere Erkundigung bei der eidgenössischen Justizabteilung hat ergeben, dass eine Aenderung der einschlägigen Artikel des Obligationenrechtes, insbesondere Art. 830 und 838, etwa in dem Sinne, dass Viehzüchtervereinigungen auch ohne Eintrag im Handelsregister rechtlich als Genossenschaft zustande kommen können, nicht vorgesehen ist. Eine solche Abänderung des gemeinen Rechts wäre jedenfalls eine zu schwere Belastung für das Landwirtschaftsgesetz.»

Die Abteilung für Landwirtschaft empfiehlt dem eidgenössischen Amt für das Handelsregister Konzessionen in bezug auf die Gebührenordnung im Sinne einer Ermässigung. Demgegenüber weist das eidgenössische Amt für das Handelsregister auf die seit 1. Juli 1937 bestehende namhafte Ermässigung der Handelsregistergebühren für Genossenschaften hin, sowie auf die gestiegenen Auslagen für das Handelsregister (erhöhte Gehälter, erhöhte Druck- und Papierkosten usw.)

Für den Regierungsrat besteht somit zurzeit keine Möglichkeit, auf dem Wege von Verordnungen oder Weisungen für die Viehzuchtgenossenschaften Erleichterungen betreffend die Eintragungen im Handelsregister zu schaffen. Der Erwerb der Persönlichkeitsrechte dieser Genossenschaften ist durch eidgenössisches Recht geregelt und auch der Tarif in Handelsregistersachen ist Bundesrecht. Es dürfte auch kaum angängig sein, bei der Justizabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes einen Vorstoss im Sinne der Abänderung des Obligationenrechtes zu unternehmen einzig für die Viehzüchtergenossenschaften, da eine derartige Zersplitterung des geltenden Zivilrechtes kaum verantwortet werden kann. Denkbar wäre eine allgemeine Umgestaltung des Genossenschaftsrechtes in der Form einer Anpassung der Bestimmungen von Art. 830 und 839 des Obligationenrechtes an das Vereinsrecht, Art. 60 und 61 des Zivilgesetzbuches in der Weise, dass auch die Genossenschaft ohne Eintragung ins Handelsregister entsteht und nur zur Eintragung verpflichtet ist, wenn sie für ihre Zwecke ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt. Gegen diese Lösung, welche Genossenschaften ohne Erwerbszweck, kleinere Erwerbs- und landwirtschaftliche Genossenschaften, sowie Genossenschaften, die nicht zu dauerndem Erwerbszweck gegründet werden (zum Beispiel Kriegswirtschaftliche Genossenschaften, Nothilfegenossenschaften usw.), von der Eintragung befreien würde, bestehen schwerwiegende Bedenken, die dem Regierungsrat in seiner Eigenschaft als

Aufsichtsbehörde in Handelsregistersachen bekannt sind. Es ist zu berücksichtigen, dass bei der Genossenschaft anders als beim Verein wirtschaftliche Interessen vorherrschen (vergl. Art. 828 des Obligationenrechtes). In vielen derartigen Fällen sichert doch nur die Eintragung im Handelsregister mit der entsprechenden Feststellung der Verantwortlichkeiten einen geordneten Geschäftsbetrieb und eine ordnungsgemässe Liquidation.

Es bleibt somit weiterhin nichts anderes übrig, als die weitere Entwicklung in der Eidgenossenschaft abzuwarten.

Rieben. Nicht befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Jaggi

(Siehe Jahrgang 1948, Seite 507)

Grossrat Jaggi macht auf die Zustände beim Bahnübergang in Uetendorf aufmerksam und ersucht um Abklärung der Kostenfrage zwischen Staat und Bahnverwaltung (GBS) betreffend Leit- und Rillenschieneneinbau, der in Uetendorf trotz Bereitstellung des erforderlichen Materials noch immer nicht erfolgt ist. Leider war es der Baudirektion bis heute nicht möglich, mit der Direktion der GBS über die Frage der Kostenaufteilung zwischen Bahn und Strasse beim Einbau von Leitschienen zu einer Einigung zu gelangen. Die Bahn vertritt die Auffassung, der Einbau von Rillenschienen werde nicht aus Gründen der Sicherheit, sondern vielmehr der Bequemlichkeit zur Vermeidung von Schlägen und Erschütterungen gefordert, weshalb sie nicht einsehen kann, warum die Bahn Kosten für Vorrichtungen übernehmen sollte, die in erster Linie der Erhöhung der Bequemlichkeit des Strassenbenützers dienen. Gestützt darauf glaubt sie, der Staat habe ausser den Gesamtkosten für Strassenanpassung und Belag auch die Hälfte der Kosten für die Lieferung und den Einbau der Leitschienen zu tragen. Nach Auffassung der Baudirektion sollte die Bahn sämtliche bahneigenen Arbeiten übernehmen bei einer Beteiligung des Staates mit 50 % an die Gestehungskosten der Leitschienen. Ferner würde der Staat die Kosten der normalen Strassenanpassungsarbeiten und des Belageinbaues tragen. Die Kosten für deren Einbau werden nicht hoch sein und dürften in ihrer Gesamtheit von der Baudirektion kaum kontrolliert werden können. Die Auffassung der Bahnverwaltung, dass der Leitschieneneinbau bei wichtigen Niveauübergängen in stark überwiegendem Masse dem Interesse des Strassenverkehrs und der Erhöhung der Bequemlichkeit des Strassenbenützers dienen, sind nicht annehmbar, da in erster Linie Sicherheitsgründe dafür sprechen.

Der Regierungsrat hofft, dass es der Baudirektion in nächster Zeit gelingen wird, mit der Direktion der GBS doch noch zu einer Einigung zu kommen.

Jaggi. Von der Antwort des Baudirektors befriedigt, nicht aber von der Antwort des Direktors der Gürbetalbahn.

Antwort auf die Einfache Anfrage Schneiter

(Siehe Jahrgang 1948, Seite 508)

Der Schweizerische Burgenverein ist zu Beginn des letzten Jahres an den Regierungsrat gelangt, um zu erfahren, ob der Staat Bern bereit wäre, das Schloss Worb käuflich zu erwerben und es dem Europäischen Burgenforschungsinstitut als Sitz mietweise zur Verfügung zu stellen. Der Regierungsrat hat sich im Laufe der Verhandlungen bereit erklärt, die Bestrebungen des Schweizerischen Burgenvereins, den Sitz des Europäischen Burgenforschungsinstituts im Schloss Worb einzurichten, nach Möglichkeit zu fördern. Ein allfälliger Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat auf Erwerb des Schlosses Worb durch den Staat Bern wurde an bestimmte Bedingungen finanzieller Natur geknüpft. Weitergehende Beschlüsse hat der Regierungsrat in dieser Sache nicht gefasst.

Die zuständige geschäftsführende Stelle des Europäischen Forschungsinstitutes hat am 29. Januar 1949 endgültig das Schloss Rapperswil als künftigen Sitz dieser Organisation bestimmt. Damit kann diese Angelegenheit für den Staat Bern als erledigt betrachtet werden.

Herr Schneiter ist abwesend.

Antwort auf die Einfache Anfrage Tannaz

(Siehe Jahrgang 1948, Seite 508)

Der Auffassung von Grossrat Tannaz, dass das Gesetz betreffend die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden vom 15. Juli 1894 den heutigen Verhältnissen nicht mehr genügt, hat der Regierungsrat schon seit längerer Zeit beigepflichtet. Nicht nur das Alignementsgesetz ist überholt, sondern in vielen Punkten auch das Baudekret vom 13. März 1900. Die kantonale Baudirektion befasst sich mit der Ausarbeitung eines neuen Baugesetzes für den Kanton Bern, und es wurde bereits ein Gesetzesentwurf durch einen fachkundigen Juristen aufgestellt. Bevor dieser Entwurf dem Regierungsrat und dem Grossen Rat unterbreitet werden kann, wird er direktionsintern und sodann unter Beiziehung von Fachkommissionen, interessierten Verbänden und Gemeinwesen bearbeitet werden müssen. Diese Vorarbeiten mussten zufolge der vordringlichen Gesetzgebung über die Nutzung des Wassers noch etwas zurückgestellt werden. Sobald die Baudirektion die notwendige Zeit finden wird, soll das neue Baugesetz in der umschriebenen Weise gefördert werden. Die Arbeiten der Regionalplanungsgruppe Bern und ihres technischen Bureaus bilden eine willkommene Werbetätigkeit im Kanton Bern für das Verständnis der in Richtung Planung, Landschaftsschutz und Erweiterung der Gemeindeaufgaben gehenden Forderungen des neuen Baugesetzes.

Tannaz. Befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Michel

(Siehe Jahrgang 1948, Seite 507)

In einer Stellungnahme vom 13. Dezember 1948 bemerkt die Generaldirektion der SBB, dass ihr die Mängel des Bahnhofes Pruntrut durchaus bekannt sind und sie sich seit längerer Zeit mit der Prüfung der Behebungsmöglichkeiten beschäftigt. Einer sofortigen Radikallösung stehen finanzielle Schwierigkeiten im Wege, da der Bahnverwaltung nur beschränkte Mittel für Erweiterungsbauten zur Verfügung stehen. Dass trotzdem der feste Wille besteht, die Verhältnisse in Pruntrut zu verbessern, geht daraus hervor, dass für die vordringlichen Umbauten im Aufnahmegebäude bereits ein Gesamtkredit von Fr. 841 000.— bewilligt ist, wovon den Bauvoranschlägen für die Jahre 1948 und 1949 Aufwendungen im Betrage von Fr. 549 000.— zugeteilt sind. Diese Hochbauarbeiten sind im Gange; sie lassen sich aus den vorerwähnten finanziellen Gründen nicht beschleunigen und werden frühestens im Jahre 1950 zum Abschluss gelangen. Anschliessend ist eine weitere Etappe, enthaltend den Bau eines Zwischenperrons mit schienenfreiem Zugang vorgesehen, deren Inangriffnahme frühestens im Jahre 1951 erfolgen kann. Eine raschere Förderung dieser Bauarbeiten wäre nur durch Leistung von Finanzbeiträgen der Gemeinde erreichbar.

M. Michel. Je constate la volonté des C. F. F. de remédier aux inconvénients signalés dans ma simple question. Je me déclare satisfait pour autant que les organes compétents voudront bien mettre les travaux en chantier dès 1951.

Antwort auf die Einfache Anfrage Geissbühler (Lauperswil)

(Siehe Jahrgang 1948, Seite 529)

Grossrat Geissbühler, Lauperswil, macht auf den dem Regierungsrat bekannten Zustand des zwischen Lauperswil und Schüpbach gelegenen Teilstückes der Staatsstrasse Lauperswil—Emmenmatt—Schüpbach aufmerksam. Er wünscht Ueberprüfung des Strassenbauprogramms zwecks Ausbau und Staubfreimachung von Strassenstücken wie das erwähnte zwischen Lauperswil und Schüpbach, ohne Rücksicht darauf, ob es im Strassenbauprogramm enthalten sei oder nicht.

Vorerst sei festgestellt, dass die Staatsstrasse Lauperswil—Emmenmatt—Schüpbach eine Nebenstrasse ist, der keine namhafte Bedeutung als «Durchgangsstrasse Richtung Oberland» zukommt. Es gibt im Kanton Bern noch zahlreiche Staatsstrassen, die mindestens soviel Verkehr wie die genannte aufweisen und weder staubfrei noch im Ergänzungsprogramm 1948/57 aufgeführt sind. Sodann können die Ortschaften Lauperswil und Schüpbach auf staubfreien Strassen erreicht werden. Einzig Emmenmatt, das im letzten Jahr ausgebaut wurde, hat noch unausgebaute Zufahrtsstrassen.

Seit dem im Jahre 1947 aufgestellten Strassenausbauprogramm haben sich die Verhältnisse nicht derart verändert, dass eine Revision nötig wäre. Eine solche erfolgt praktisch bei der Aufstellung jedes Zweijahresprogramms. Eine Gesamtrevision kommt nicht in Frage.

Es muss im übrigen Sache der Baudirektion bleiben, die Dringlichkeit eines Strassenausbaues abzuschätzen und die Inangriffnahme der einzelnen Strecken zu bestimmen.

Geissbühler (Lauperswil). Nicht befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Rieben

(Siehe Jahrgang 1948, Seite 570)

Grossrat Rieben hat in seiner Einfachen Anfrage vom 15. November 1948 den Regierungsrat ersucht, zu prüfen, ob es nicht möglich wäre, dem Grossen Rat die Bewilligung erhöhter Staatsbeiträge an die Tieferlegung der Simme und an die Korrektion der Simme zwischen Rohrbrücke und Spitzbrücke zu beantragen.

Er begründet seine Anfrage damit, dass die Ausführung der Arbeiten mit den am 18. September 1946 und 5. November 1946 beschlossenen Subventionen für die Gemeinde Lenk ausgeschlossen sei.

Das eidgenössische Meliorationsamt und die kantonale Landwirtschaftsdirektion haben seinerzeit entschieden, dass eine Ergänzung und Verbesserung der früher mit Bundes- und Kantonsbeiträgen erstellten Entwässerung der Lenkmöser nur möglich sei, wenn deren Hauptabflusskanal, der direkt unterhalb der Spitzbrücke in die Simme einmündet, abgesenkt werde. Da eine solche Absenkung die Tieferlegung der Simme als Vorfluter von genannter Brücke abwärts durch das Dorf bedingt, entstund im Jahr 1945 das «Wasserbauprojekt für die Tieferlegung der Simme in Lenk».

Trotzdem lehnte das eidgenössische Meliorationsamt beziehungsweise das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement dann eine Subventionierung dieses Projektes ab. Das hatte zur Folge, dass das Projekt von Seiten des Bundes durch das Eidgenössische Departement des Innern aus Wasserbaukrediten subventioniert werden musste.

Da aber die rein wasserbaulichen Interessen nicht überwiegen, fiel der Bundesbeitrag verhältnismässig niedrig aus. Der Bundesrat bewilligte nur einen ordentlichen Beitrag von 27 % an die Kostenvoranschlagssumme von Fr. 550 000.—. Gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. Oktober 1945 wurde an das unter die Kategorie der «schwer finanzierbaren Gewässerkorrektionen» fallende Projekt ein zusätzlicher Beitrag nachgesucht. Dieser ist mit Schreiben des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 27. Januar 1947 ebenfalls abgelehnt worden.

Das hatte zur Folge, dass auch der vom Kanton neben einer ordentlichen Subvention von 25 % bewilligte zusätzliche Beitrag von 6 % dahinfiel. Somit sind tatsächlich nur 27 % vom Bund und 25 % vom Kanton, also zusammen 52 % = Fr. 286 000.— an die auf Fr. 550 000.— veranschlagten Kosten bewilligt. Die Gemeinde Lenk und die Flurgenossenschaft haben deshalb noch die für sie unmögliche Summe von Fr. 264 000.— aufzubringen. Dieser Betrag dürfte sich bei der Ausführung der Arbeiten

noch erhöhen, da einerseits der Bund kostenverteuernde Bedingungen für verstärkten Sohlenschutz gestellt hat und anderseits die kantonale Forstdirektion, Abteilung Fischerei, an Stelle eines einzigen Ueberfalls von 1.50 m Höhe im Interesse der Fischerei die Ausführung von zwei Ueberfällen von je 75 cm Höhe verlangt hat.

Von der Ueberlegung ausgehend, dass die Tieferlegung der Simme vorwiegend durch die Verbesserung der Melioration der Lenkmöser bedingt ist, wurde die Landwirtschaftsdirektion zum Mitbericht eingeladen. Dem Bericht der Landwirtschaftsdirektion ist folgendes zu entnehmen:

1. Das Projekt für die Tieferlegung der Simme konnte nicht mehr im ausserordentlichen Meliorationsprogramm des Bundes berücksichtigt werden. Von dieser Seite sind daher erhöhte Beiträge an die auf Fr. 260 000.— veranschlagten Kosten der eigentlichen Melioration nicht erhältlich.

2. Die kantonale Landwirtschaftsdirektion ist ebenfalls nicht in der Lage, ihren Beitrag an die Meliorationskosten zu erhöhen. Aber auch wenn dies der Fall sein könnte, wäre die Totalbelastung für die Flurgenossenschaft noch zu gross.

3. Ein Wiedererwägungsgesuch an das Eidgenössische Departement des Innern um nachträgliche Bewilligung eines zusätzlichen Beitrages aus Wasserbaukrediten, gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. Oktober 1945, wobei zwangsläufig der bereits bewilligte zusätzliche Kantonsbeitrag in Rechtskraft treten würde, erscheint der Landwirtschaftsdirektion von sehr zweifelhaftem Erfolg zu sein.

4. Sie frägt sich deshalb, ob nicht das ganze Vorhaben mit Einschluss der Tieferlegung der Simme auf den Zeitpunkt einer eventuell später kommenden Arbeitsbeschaffungsaktion verschoben werden solle.

Die Lage ist für die Flurgenossenschaft Lenk tatsächlich schlimm. Aus diesem Grunde ist der Regierungsrat auf Antrag der Baudirektion nochmals beim eidgenössischen Departement des Innern vorstellig geworden. Er hat im Zusammenhang mit einer allgemeinen Eingabe um Erhöhung der an verschiedene Wasserbauten in der Gemeinde Lenk bewilligten Bundesbeiträge auch bezüglich der Tieferlegung der Simme ein Wiedererwägungsgesuch gestellt. Darin besitzt der Regierungsrat die einzige Möglichkeit zu einer Erhöhung der Totalsubventionen an dieses Projekt und damit zu einer Entlastung der Flurgenossenschaft und der Gemeinde Lenk.

Rieben. Befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Burren/Tschannen

(Siehe Jahrgang 1948, Seite 570)

Zur Frage der Schulgelder an Sekundarschulen äussert sich § 13, Abs. 1 des Sekundarschulgesetzes von 1856 wie folgt:

«Wo Schulgelder gefordert werden, sollen dieselben in der Regel jährlich Fr. 60.— für den Schüler nicht übersteigen.»

In der konstanten Praxis der Erziehungsdirektion wurde diese Bestimmung so ausgelegt, dass vom Schüler, beziehungsweise von seinen Eltern, in der Regel nicht mehr als Fr. 60.— jährlich gefordert werden sollten. In vielen Verhandlungen mit Nicht-Sekundarschul-Gemeinden haben Erziehungsdirektion und Inspektorat diesen Standpunkt eingenommen und in den meisten Fällen auch erreicht, dass der die Grenze von Fr. 60.— überschreitende Betrag des Schulgeldes von der Wohngemeinde des Schülers übernommen wurde.

Die Erziehungsdirektion ist bereit, diese Praxis auch fernerhin zur Anwendung zu bringen. In der neuen Sekundarschulgesetzgebung, die zurzeit vorbereitet wird, soll die Frage der Schulgelder in einer den heutigen sozialen Erfordernissen Rechnung tragenden Weise behandelt werden.

Burren (Steffisburg). Befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Brönnimann

(Siehe Jahrgang 1948, Seite 570)

Es ist richtig, dass letzten Herbst im Gantrischgebiet viele Artillerie-Schiessübungen, zum Teil kombiniert mit Infanterieschiessen, stattgefunden haben. Es handelte sich dabei vor allem um WK-Truppen, die dieses Gebiet mit Rücksicht auf seine gute Eignung für ihre Schiessübungen ausgewählt haben. Wenn sich gemäss den Angaben des eidgenössischen Militärdepartementes die Truppe auch bemüht habe, möglichst wenig Landschaden zu verursachen, so sei es leider nicht möglich, mit Artillerie jeweilen ausschliesslich auf Felsgebiet zu schiessen. Es müssen auch Ziele gewählt werden, die denjenigen besser entsprechen, auf welche im Kriegsfall geschossen werden müsste.

Die von Grossrat Brönnimann gewünschte Vorsprache bei den militärischen Stellen zwecks vermehrter Rücksichtnahme auf die Alpbesitzer ist bereits erfolgt. Das eidgenössische Militärdepartement wird die in Frage kommenden Kommandanten anweisen, auf die berechtigten Interessen der Alpbesitzer Rücksicht zu nehmen, soweit dies im Hinblick auf die notwendige Ausbildung der Truppe möglich ist. Ausserdem hat sich das eidgenössische Militärdepartement bereit erklärt, vor Wiederbeginn der militärischen Schiesstätigkeit die aufgeworfene Frage an Ort und Stelle durch seine Vertreter mit den Alpbesitzern besprechen zu lassen. Die Militärdirektion wird zu gegebener Zeit die interessierten Kreise zu dieser Besprechung einladen.

Brönnimann. Vorläufig befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Baumann

(Siehe Jahrgang 1948, Seite 570)

Der Ausbau der Staatsstrasse Oberburg-Krauchthal-Boll ist an einer Konferenz im Gemeindehaus von Krauchthal vom 19. Mai 1948 mit den Vertretern der beteiligten Gemeinden bereits besprochen

worden, wobei die Notwendigkeit einer wirksamen Staubbekämpfung und eines späteren Ausbaues der Strasse seitens der Baudirektion anerkannt wurde. Die Kosten eines einfachen Ausbaues der rund 11,9 km langen Strasse von Oberburg über Krauchthal bis Boll werden auf rund Fr. 1 700 000.— veranschlagt oder rund Fr. 143 000.— pro Kilometer. Im kommenden Winter wird ein Projekt über die fragliche Strasse ausgearbeitet werden, auf Grund dessen die genauere Kostensumme zu ermitteln sein wird. Die Ausführung der Arbeiten hängt vollkommen von den zur Verfügung stehenden Mitteln ab. Verbindliche Zusicherungen können nicht gemacht werden, so wenig wie an der oben erwähnten Konferenz in Krauchthal.

Baumann. Befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Schmidlin

(Siehe Jahrgang 1948, Seite 571)

Grossrat Schmidlin nimmt Bezug auf die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage im Stadtrat von Bern und möchte Auskunft darüber, ob der Kanton für den Einsturz der Lorrainebrückenzufahrt verantwortlich sei und demzufolge die Kosten der Wiederherstellung zu tragen habe.

Die Frage nach der Verantwortung wird zurzeit durch zwei Experten der E. T. H. in Zürich sorgfältig geprüft. Je tiefer die Experten in die komplexen Fragen eindringen, desto schwieriger wird ihre Aufgabe. Die Baudirektion musste darauf dringen, vor der Maisession 1949 in den Besitz des Gutachtens zu gelangen. Es wird alsdann die Aufgabe dieser Direktion sein, zu prüfen, ob das Gutachten in allen Punkten akzeptiert werden kann oder ob weitere Expertisen stattfinden müssen.

Da mit den Wiederherstellungsarbeiten an der Einsturzstelle nicht zugewartet werden konnte, bis die Frage nach den Verantwortlichkeiten eindeutig abgeklärt wurde, hat der Staat als Bauherr des Botanischen Institutes die Kosten vorgeschossen. Das mag wahrscheinlich im Stadtrat von Bern zur Auffassung geführt haben, der Staat sei für diesen Einsturz verantwortlich.

Wir hoffen, in der Maisession abschliessend Auskunft geben zu können.

Herr Schmidlin ist abwesend.

Antwort auf die Einfache Anfrage Tannaz

(Siehe Jahrgang 1948, Seite 571)

Die kantonale Steuerverwaltung hat schon vor Jahresfrist Verhandlungen mit den bernischen Bankinstituten über die Verwendung des amtlichen Wertes als Belehnungsgrenze bei Hypotheken eingeleitet. Das Ergebnis der geführten Besprechungen ist folgendes:

Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke: Die Bankinstitute, einschliesslich Hypothekarkasse, beabsichtigen, den amtlichen Wert in gleicher Weise als Belehnungsgrundlage zu verwenden wie die bisherige Grundsteuerschatzung. I. Hypotheken dürften demnach in der Regel bis zu zwei Dritteln des amtlichen Wertes gewährt werden.

Landwirtschaftliche Grundstücke: Der Revisionsverband bernischer Banken und Sparkassen hat sich grundsätzlich bereit erklärt, I. Hypotheken bis zu 75—80 % des amtlichen Wertes zu gewähren. Diese Regelung, der auch der Verband bernischer Banken zustimmte, hat vorläufig provisorischen Charakter. Die Hypothekarkasse dagegen wollte sich noch nicht binden, indem nach ihrer Auffassung vor Aufstellung neuer verbindlicher Normen hinsichtlich Verwendbarkeit des neuen amtlichen Wertes als Belehnungsgrenze zunächst Erfahrungen gesammelt werden müssen. Sie wird daher landwirtschaftliche Liegenschaften bis auf weiteres in der Regel bis zu zwei Dritteln der Pfandbelastungsgrenze (amtlicher Wert mit einem allfälligen Zuschlag von höchstens 25 %) belehnen.

Tannaz. Befriedigt.

Burgdorfer (Burgdorf). Schon lange habe ich mich gefragt, ob man die Erledigung dieser Einfachen Anfragen nicht vereinfachen könnte. Ich möchte keine lange Rede halten, sondern drei Vorschläge machen, von denen mir scheint, dass sie zu einer Vereinfachung beitragen könnten. Einmal scheint es mir wichtig und gegeben, dass man im Ingress die Anfrage als solche reproduziert, also den Urtext wiedergibt. Nachher könnte man einfach die bejahenden oder ablehnenden Argumente aufführen. Zweitens: Heute werden deutsche und französische Antworten ausgeteilt, beide separat vervielfältigt. Mir scheint, wenn man auf der Vorderseite die deutsche und auf der Rückseite die französische Antwort wiedergibt, wäre das einfacher. Drittens werden Einfache Anfragen über Themen eingereicht, die schon x-mal behandelt worden sind, und zwar geschieht diese Wiederholung nicht etwa von ungefähr, sondern im vollen Bewusstsein, dass es um alte, zum Teil abgedroschene Angelegenheiten geht. Ich weiss nicht, ob solche Anfragen bloss der Presse wegen eingereicht werden. Um unnützer Arbeitsbelastung vorzubeugen, möchte ich bitten, bei Antworten auf Anfragen, die schon früher beantwortet wurden oder überholt sind, nicht mehr materiell auf die Sache einzutreten, sondern sich mit einem Hinweis auf die früher erfolgte Beantwortung zu begnügen.

Ich stelle in diesem Sinn Antrag.

Präsident. Es gibt hier keine Anträge zu stellen, sondern es handelt sich um eine Erklärung, die wir entgegennehmen.

Gesetz
über die Nutzung des Wassers

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 63 hievor.)

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist zuviel gesagt, wenn der Herr Präsident meint, wir kommen zur Beantwortung

aller Anfragen; schon wegen der vorgerückten Zeit wäre es schwierig, auf alle die gestellten Anfragen hier zu antworten. Aber im Grund der Dinge geht es ja kaum um eine Beantwortung: Viele haben nun ihre Kröpfe geleert, und das wirkt ausgezeichnet, hat wohlgetan, ohne mir viel zu schaden, denn ich vertrage ziemlich viel.

Es ist so, wie Herr Studer sagte: Sie haben nicht im Sinn, ein Gesetz für den Baudirektor zu schaffen, und der Baudirektor empfindet kein Bedürfnis, für sich selbst ein Gesetz machen zu lassen; er wüsste bessere Kurzweil als ein Gesetz für sich zurechtzuschustern. Wie war die Sachlage? Als ich auf die Baudirektion kam, befand sich unter den unerledigten Geschäften das Wasserrechtsgesetz, das schon im Jahre 1945 spruchreif von der Kommission beraten war und im Rat hätte behandelt werden können. Die Beratung ist damals unterblieben; es wurde gesagt, warum. Als ich einigermassen im Bild darüber war, was auf der Baudirektion läuft, fühlte ich mich verpflichtet, diese Gesetzesvorlage zur weitern Behandlung vorzunehmen. Mit aller Energie machte ich mich dahinter, voll guten Willens. Nun stelle ich das Echo im Grossen Rat fest. Ich weiss nicht, ob es berechtigt ist; ich glaube nicht. Ich höre aber aus der ganzen Diskussion ein kolossales Misstrauen; man fürchtet, der Staat komme da mit seinen langen Fingern und wolle alles nehmen. Jetzt kommt er noch und will jedes Wässerlein, das kleinste Bächlein einsacken. So ist es wirklich nicht gemeint.

Von den verschiedensten Seiten ist hier betont worden, dass ein neues Wassergesetz notwendig sei, infolge der Entwicklung der letzten 10 bis 20 Jahre. Ich will diese Ausführungen nicht wiederholen; ich könnte Zahlen bringen, aber es hat jetzt keinen Sinn mehr, im Detail auf diese Dinge einzutreten. Als ich diese Frage zu studieren begann, musste ich feststellen, wie notwendig die Ordnung des Wasserwesens im Kanton wird. Bei der Vergleichung des alten Gesetzes mit dem ersten Entwurf und dem, was bei der Umgestaltung dieses Entwurfes herauskam, aber auch mit den Gesetzen anderer Kantone kam ich zum Schluss, dass der vorliegende Entwurf auf jeden Fall nicht schlecht sei. Nie wäre es mir aber eingefallen, zu vermuten, dass sich darin eine Tendenz geltend machte, die Gemeinden in ihrer Initiative zu unterbinden, sie zu verhindern, selber Wasserwerke zu errichten. Wenn ich hier diesen blauen «Fackel», ein sehr unfreundliches, aber doch freundeidgenössisches Schriftstück aus dem Oberland vornehme, dann muss ich schon sagen, dass ich so etwas nicht begreifen kann. Ausgerechnet Gsteig ist doch eine der Gemeinden, die in den 1½ Jahren meines Wirkens auf der Baudirektion eine Konzession für die Errichtung eines Kraftwerkes bekommen hat. Zum Dank behauptet sie nun, man wolle die Initiative der Gemeinden binden, man wolle sie daran verhindern, überhaupt noch etwas zu tun. Man hat hier aus der Mitte des Rates behauptet, es habe viel gebraucht, bis Gsteig diese Konzession bekommen habe. Gerade so sehr viel hat es aber nicht gebraucht; allerdings mussten uns die Leute sagen, wie sie die Ausgabe zu decken beabsichtigten. Wenn wir das fragten, so nicht deshalb, weil uns das besonders wundernimmt. Das ist Sache der Gemeinde, aber anderseits wissen wir genau, dass, wenn es schief geht, die Gemeinden sofort zum Staat kommen und verlangen, dass er beim Zahlen mithelfe. Da haben wir die Pflicht, davor zu sein und darum müssen wir auch sehen, dass sich die Gemeinden nicht in Unternehmungen einlassen, die ihre Kräfte übersteigen.

Ich glaubte, wenn man in Art. 16 deutlich schreibe, wenn eine Gemeinde oder der Staat eine Wasserkraft in absehbarer Zeit ausnutzen wollen, so sei die Konzession privaten Bewerbern zu verweigern, dann sollte das genügen; ich habe nicht angenommen, dass man nur bis zum Art. 15 lesen werde. Was soll man noch mehr schreiben, als das, was in Art. 16 festgelegt ist? Darin liegt doch der Schutz der Gemeinden.

Ich gebe ohne weiteres zu, und das ist hier erfreulich kar herausgesagt: ein gewisses Unbehagen mag die Tatsache hervorrufen, wenn der Regierungsrat, der diese Fragen zu behandeln hat, zugleich Mitglied des Verwaltungsrates der BKW ist. Der Baudirektor muss sich wirklich in diesem Fall wohl überlegen, ob er von dieser oder von jener Seite beeinflusst sei. Aber schliesslich sind die BKW das grösste gemischtwirtschaftliche Unternehmen auf diesem Gebiet, mit sehr starker Staatsbeteiligung. Es ist Pflicht des Baudirektors, dort zu beobachten, was in einem solchen Betrieb geschieht. Ich kann mir nicht gut vorstellen, dass er dem fernbleiben sollte, bin aber auf der andern Seite einverstanden, wenn verlangt wird, er solle sich hüten, einfach der Anwalt der BKW zu sein oder irgendwann einmal zu werden. Zu einer gewissen Zeit glaubte man vielleicht in einem bestimmten Gebiet des Kantons, der kantonale Baudirektor sei der Laufbursche der BKW; heute hat man wahrscheinlich erkannt, dass er es nicht war. Vielleicht sind Fehler gemacht worden beim Stockenseewerk, vielleicht sind auch anderswo Fehler gemacht worden, aber wenn schon, dann sicher auf beiden Seiten. Ich bin überzeugt, dass der ganze Stockenseehandel über der heutigen Debatte noch wie ein Gespenst im Saal herumgeisterte. Man glaubt immer noch, die Simmentaler haben mit allen möglichen und unmöglichen Mitteln kämpfen müssen für ihre Wasserkräfte, man fürchtet immer noch, in Bern wolle man den Landesteilen ihre Wasserkräfte nehmen. Ich kann den Simmentalern versichern, dass sie ihre Wasserkräfte behalten dürfen; wir wollen sie nicht. Ich war damals, als dieser Handel spielte, nicht dabei, muss aber sagen, dass der Regierungsrat doch verpflichtet war, zu prüfen, ob sich die Leute nicht in ein Unternehmen stürzen, das sie nachher einmal bereuen könnten. Das war die Frage; ob sie glücklich erledigt worden ist, das wollen wir heute nicht untersuchen.

Sie haben nun viele Einwände gehört; es wäre interessant, sie alle einander gegenüberzustellen. Das kann ich aber jetzt nicht, denn es ist etwas rasch gegangen. Der eine sagt, das Gesetz sei zu lang, eine Minute später kommt ein anderer und verlangt, diese oder jene Bestimmung sollte noch darin enthalten sein; während ein dritter findet, man könnte dieses oder jenes weglassen, will der vierte unbedingt daran festhalten. Allen kann man es nie recht machen.

Die einen sagen, man lasse zu wenig Wasser in den alten Flussläufen, es genüge nicht für den Schutz der Pflanzen- und Tierwelt. In der Eingabe des Ingenieur- und Architektenvereins aber wird

gerade das Gegenteil behauptet. So könnte ich eine Reihe von Punkten aufzählen. Aber von allen diesen Dingen ist zu sagen, dass man sie ruhig in der Detailberatung hätte erledigen können. Es ist hier nicht ein einziger Punkt vorgebracht worden, der mich zu dem Urteil hätte führen müssen, dass das Gesetz in seiner Anlage grundsätzlich falsch sei. Aber trotzdem will ich zu einer Verschiebung Hand bieten; lasst meinetwegen die berühmten Experten nochmals drüber gehen. Wer das ist, das weiss ich noch nicht. Es hat schon eine Reihe prominenter Juristen an diesem Gesetz gearbeitet. Zuletzt kommt es dann so, wie wir gestern feststellen konnten: zwei Juristen, Notar Wirz und Notar Keller, kamen zu genau entgegengesetzten Schlüssen. Dabei hat man sich entsetzt darüber, dass der Kommissionspräsident und der Baudirektor nicht die gleichen Formulierungen dafür verwendeten, was in der Grundwasserfrage öffentlichen Rechts sei. Man kann noch drei, vier oder fünf Juristen oder Techniker fragen, dann haben wir ebensoviele Meinungen mehr; wir wollen aber auch das noch über uns ergehen lassen und sehen, das Beste herauszunehmen und es dem, was wir bisher als das Beste betrachteten, gegenüberzustellen.

Der Kampf geht hauptsächlich um das Grundwasser. Ich habe gestern erwähnt, dass der Regierungsrat am 16. März 1948 einen Beschluss gefasst hat, bei welchem er sich auf ein bundesgerichtliches Urteil stützte. Durch diesen Beschluss wurden die Grundwasserströme als öffentlich erklärt. Der Regierungsrat ist dazu berechtigt, er hat dabei das Beispiel einer Reihe anderer Kantone befolgt, die ich aufzählen könnte. Ich erwähne nur Zürich, das seit 1919 eine solche Bestimmung besitzt.

Es handelt sich also nicht um ein absolutes Novum, aber nun hat jeder Angst, er könnte da irgendwie ein Wässerlein verlieren. Ich empfinde kein Bedürfnis, den Stab der Mitarbeiter auf der Baudirektion zu vermehren; ich muss aber erklären: es werden ein paar Arbeitskräfte mehr sein müssen, um den Wasserwirtschaftsplan aufzustellen, das Wasserbuch anzulegen. Wir wollen darüber keine Illusionen aufkommen lassen; das ist ganz klar, aber es ist nicht so, dass neue Aemter errichtet werden müssen. Ich habe aber gar nicht im Sinn, den Angestellten auf der Baudirektion zuzumuten, sie sollten im Oberland, im Emmental oder im Seeland nachschnüffeln, ob vielleicht ein Wässerlein nicht angegeben sei, sondern es geht um die Bewirtschaftung des Grundwassers im Grossen.

Wir stellen fest: das oberirdische Quellwasser ist ausgeschöpft; es gibt keine grossen Vorkommen mehr, die zur Wasserversorgung herangezogen werden könnten; wir müssen auf das Grundwasser greifen. Ich will auf die Ausführungen von Herrn Dr. Morf nicht eintreten; wahrscheinlich ginge es mir mit ihm gleich, wie mit Herrn Hirsbrunner, von dem ich nicht glaubte, dass er so feinfühlig sei. Es ist eben leider nicht so, dass man das Grundwasser einfach heraufpumpen kann; wenn dem so wäre, so könnte man die zahlreichen Einsprachen und Streitigkeiten einfach beiseitelegen. Weil es nicht so ist, wie Herr Dr. Morf meint, müssen wir diese Einsprachen erledigen. So haben wir einen Fall, wo die eine Gemeinde behauptet, wenn die Nachbargemeinde Grundwasser pumpe, so sinke der Grundwasserspiegel derart, dass sie um ihr notwendiges Trinkwasser komme. Mir ist das plausibel; mich dünkt immer, wenn man von etwas wegnehme, so sei weniger vorhanden.

In der Grundwasserfrage ist das Misstrauen am grössten; man glaubt, wir wollen hier übermarchen. Wir haben lange nach einer Abgrenzung zwischen öffentlicher und privater Sphäre gesucht. Zuerst suchte man die Begrenzung nach Minutenlitern. Wir sagten uns aber, dann müssen wir messen. Nun ist es nicht so einfach, ein Grundwasservorkommen zu messen. So kamen wir dazu, das Territorium als entscheidend zu bezeichnen. Es geht nicht um die kleinen Wässerlein, wohl aber um grosse Ströme, wie im Aaretal und um andere. Darüber, dass diese der Allgemeinheit gehören, kann doch gar kein Zweifel bestehen. Sie gehören sicher nicht dem, der gerade darauf sitzt. Der Strom ist doch jeden Tag ein anderer; er fliesst vorbei. Wer ihn besitzen wollte, der müsste ihn auffangen und sagen: Das ist jetzt mein, das, was morgen herabfliesst ist wieder einem andern. Darüber sollte man nicht diskutieren müssen.

Was ich an der ganzen Diskussion, die wir hinter uns haben, am meisten bedaure, ist der Missklang zwischen Stadt und Land, zwischen Berg und Tal. Es ist hier behauptet worden: Bei uns kommt das Wasser heraus; wir müssen sorgen für die Verbauung! Herr Grossrat Rieben, ich weiss noch jemand anders, der sorgen muss für die Verbauung! Wir wissen beide zusammen genug, dass der Staat sich der Verbauungen annimmt und nicht fragt, ob jetzt das Geld aus der Stadt Bern, von Zollikofen oder aus dem Emmental kommt, oder von Gstaad, Interlaken, Grindelwald oder aus dem Oberhasli, von Burglauenen oder Isenfluh. Wir haben von dieser Seite gehört: «Jetzt sollen wir unsere Wasserläufe besteuern lassen, und dann kommen die Städte und bauen grosse Kläranlagen, und die müssen wir subventionieren.» So wollen wir doch nicht rechnen, sonst gibt es vielleicht ein Erwachen wie im Jura, als man von Bern aus die Zahlen sprechen liess.

Ich glaube, der Staat ist da, um das auszuführen, was notwendig ist. Heute ist absolut notwendig: erstens die Bewirtschaftung des Grundwassers und zweitens die Klärung des Abwassers. Diesen Winter war ich einmal an der alten Aare. Ich bin dem Flusslauf gefolgt und habe mich über die Zustände an diesem Wasser entsetzt. Herr Grossrat Hänni hat nicht übertrieben, als er uns die dortigen Zustände scharf kritisierte, und ich muss anerkennen, dass wir nicht darum herumkommen, in solchen Fällen zu helfen. Wir kommen aber auch nicht darum herum, bei Wasserversorgungen in ganz schwierigen Verhältnissen mitzuhelfen.

Dazu aber braucht es Geld, und hier komme ich auf den springenden Punkt: das Geld können wir nicht einfach herzaubern, sondern wir müssen es irgendwo hernehmen; es kann von nirgendswo anders herkommen als von einer Erhöhung des Wasserzinses. Wir verlangen eine bescheidene Gebühr für Brauch- und Trinkwasser; sie beträgt 50 Rappen pro Minutenliter. Ausgenommen ist der Selbstbedarf bis zu 100 Minutenliter. Man erklärt nun, diese Ausnahme sei viel zu gering. Um Ihnen sagen zu können, wieviel das ist, habe ich messen lassen, was aus den vier Brunnenröhren des Brunnens vor dem Rathaus ausfliesst. Es sind pro

Röhre 5,7 Minutenliter, total 22,8 Minutenliter. Viereinhalbmal soviel ist als Eigenbedarf auf einem Hof gebührenfrei; ich glaube, das sollte nicht zu wenig sein. Der andere zahlt 50 Rappen pro Minutenliter. Was heisst das? Soviel, dass er das Recht hat, im Jahr 526 000 Liter Wasser zu verbrauchen. Die kleine Abgabe will den Staat in die Lage versetzen, bei der Reinigung der Gewässer mitzuhelfen.

Das ist das Ziel, das wir erreichen möchten; wir verfolgen keine Diktaturgelüste! Ich hegte die Hoffnung, dass wir das Gesetz über Ort bringen. Nachher hätten wir das neue Baugesetz gebracht. Zwischenhinein wäre Zeit geblieben für die längst fällige Vollziehungsverordnung zum Strassenbaugesetz.

Jetzt haben Sie mir natürlich diesen ganzen Plan über den Haufen geworfen. Wenn nur eine Verzögerung bis zum Mai eintritt: einverstanden; aber die Bauern sollen dann im Mai nicht mit der Erklärung kommen, jetzt haben sie keine Zeit, jetzt müssen sie draussen arbeiten, sonst muss ich die Herren daran erinnern, dass sie das selbst so gewollt haben, dass wir im Februar Zeit gehabt hätten. Man soll sich also heute schon vornehmen, im Mai diese Sache zu erledigen.

Ich könnte noch auf weitere Details eintreten, aber mit Rücksicht auf die Art, wie man das Gesetz weiter behandeln will, hat das keinen Wert. Ich habe meine Meinung über den Sinn des Gesetzes gesagt. Uebrigens glaube ich, man könne mit dem schlechtesten Gesetz letzten Endes ausgezeichnet regieren, wenn man den Willen dazu hat, man könne aber auch mit dem besten Gesetz hundsföttisch umgehen, wenn man nicht den Willen hat, etwas Rechtes zu leisten. Ich mute Ihnen nicht zu, mir irgendwelche Blankowechsel auszustellen. Geben Sie mir nun das Gesetz in die Hände der Kommission zurück, mit dem Rat, sie solle Experten suchen, sie solle mit ihnen zusammen der heutigen Diskussion Rechnung zu tragen suchen, um noch dies oder jenes zu ändern. Ich war selbst bereit, einer ganzen Reihe von kleinen Abänderungen zuzustimmen. Ich möchte jetzt schliessen mit dem Wunsch, die Beratung möge im Mai rascher von statten gehen, damit wir das Wassergesetz noch vor Ablauf der Legislaturperiode unter Dach bringen.

Morf. Herr Studer hat sich heute vormittag zu sehr erhitzt, als er erklärte, er wisse nicht, wer mir mein Manuskript geschrieben. Ich habe es selbst geschrieben; abgesehen davon halte ich mich nie an mein Manuskript. Es hat auch absolut nicht nach Zürich gerochen, wenigstens für meinen Geschmack nicht. In den 7 Jahren, seitdem ich in diesem Saal bin, habe ich nie von Zürich oder anderswoher Manuskripte bekommen, noch Weisungen, was ich zu sagen habe. Wenn man es für die politische Propoganda in Wahlzeiten jeweilen für nötig findet, das Märlein aufzuwärmen, wir seien furchtbar abhängig, so muss ich sagen: Was meine Person anbetrifft, stimmt das nicht.

Wirz. Ich möchte feststellen, dass der Herr Baudirektor sich irrte, als er erklärte, Herr Kollege Keller und ich seien einander in die Haare geraten. Ich möchte nicht behaupten, dass das unter Juristen nicht vorkommen könne, aber ich kann mich nicht erinnern, dass wir verschiedener Meinung gewesen wären. Uebrigens wäre es bei mir schon psychisch unmöglich, mir in die Haare zu geraten. (Grosse Heiterkeit).

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Manchmal bediene ich mich kräftiger Ausdrücke. Ich habe nicht gesehen, dass die beiden Herren einander buchstäblich in die Haare geraten waren, aber ich erinnerte mich, dass hinsichtlich des Art. 2, wo die Eigentumsverhältnisse geregelt sind, Herr Wirz mit dem Bundesgesetz argumentiert und erklärt hat, die Sache sei klipp und klar geregelt, während sein Kollege Keller behauptet hat, das Gegenteil sei der Fall. Das wollte ich feststellen.

Präsident. Ich stelle fest, dass Eintreten nicht bestritten ist; es ist daher beschlossen. Bezüglich des weitern Vorgehens besteht eine Differenz. Wir haben erstens den Antrag Wirz/Studer, wonach die Regierung den Auftrag erhält, die Einwendungen, die jetzt geltend gemacht wurden, unter Beizug von Experten bis im Mai auszuwerten. Dieser Antrag wird bestritten von Herrn Teutschmann, der sofort die Detailberatung anschliessen will.

Abstimmung.

Für den Antrag Studer/Wirz . . .	Mehrheit.
Für den Antrag Teutschmann . . .	Minderheit.

Abänderung der Staatsverfassung im Sinne einer Erhöhung der Finanzkompeten z des Regierungsrates

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 12 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich abgedruckt: Jahrgang 1948, Seite 477—478).

M. Piquerez, président de la commission. Le projet de modification de l'article 29 de la constitution fédérale n'ayant donné lieu à aucune remarque lors de la première lecture, la commission a renoncé à tenir séance. Elle vous recommande donc de ratifier purement et simplement, en deuxième lecture, le projet adopté au cours de la session de novembre dernier.

Aucune remarque particulière ne mérite d'être faite en ce qui concerne ce projet, sur lequel toutes explications utiles ont été données en temps opportun.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Keine Diskussion.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Entwurfes Grosse Mehrheit.

Beschluss:

Abänderung der Staatsverfassung
im Sinne einer Erhöhung der Finanzkompetenz
des Regierungsrates.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

beschliesst:

1. Art. 26, Ziff. 9, der Verfassung wird abgeändert wie kolgt:

   9. die Beschlussfassung über Ausgaben, welche für den gleichen Gegenstand fünfzigtausend Franken übersteigen, bis zu dem in Art. 6, Ziffer 4, bestimmten Betrage.

2. Art. 12, Ziff. 12, der Verfassung wird abgeändert wie folgt:

   12. die Bestätigung aller Verträge, durch welche der Staat Grundeigentum erwirbt oder veräussert, wenn im erstern Fall der Erwerbungspreis und im letzteren der Wert des Veräusserten den Betrag von fünfzigtausend Franken übersteigt.

3. Diese Verfassungsänderung tritt nach ihrer Annahme durch das Volk auf den ..... in Kraft.

Präsident. Die Volksabstimmung ist auf den 22. Mai angesetzt.

Schluss der Sitzung um 16.45 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Kreisschreiben
an die Mitglieder des Grossen Rates

Spins/Aarberg, den 24. Februar 1949.

Herr Grossrat!

Wir bringen Ihnen zur Kenntnis, dass die ausserordentliche Wintersession des Grossen Rates **Montag, den 7. März 1949,** im Grossratssaal, Rathaus, Bern, fortgesetzt wird. Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage um **14.15** Uhr im Sitzungslokal einzufinden.

Zur Behandlung werden noch folgende Geschäfte kommen:

1. Bericht des Regierungsrates über die Beziehungen des Staates Bern zu seinem jurassischen Landesteil.
2. Gesetz betreffend die Abänderung von § 82 des Armen- und Niederlassungsgesetzes vom 28. November 1897.
3. Postulat Willemain. — Abänderung des Dekretes über den Steuerausgleichsfonds.
4. Postulat Willemain. — Verbauung der Birs und ihrer Zuflüsse.
5. Postulat Willemain. — Neue Brücke über die Birs in Courroux.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
H. Hofer.

Fünfte Sitzung

Montag, den 7. März 1949

14.15 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Hofer.

Die Präsenzliste verzeigt 180 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 14 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Bratschi, Brody, Etter, Gfeller (Bümpliz), Keller (Langnau), Maurer, Osterwalder, Rytz, Stucki (Steffisburg), Zingre, Zürcher; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Jossi, Schärer.

Präsident. Darf ich Ihnen in Erinnerung rufen, dass Sie in der Sitzung vom vergangenen 21. Februar beschlossen haben, dass bezüglich der Behandlung des Berichtes über die jurassische Angelegenheit die Eintretensdebatte gestützt auf Art. 47 unseres Geschäftsreglementes vorzunehmen sei?

Demzufolge werden zuerst die Vertreter des Regierungsrates sprechen, und wir werden zunächst ein Eröffnungsvotum von Herrn Regierungspräsident Siegenthaler entgegennehmen. Sodann sprechen Herr Regierungsrat Feldmann in deutscher und Herr Regierungsrat Moeckli in französischer Sprache. Sie werden den Rat von den Anträgen der Regierung in Kenntnis setzen. Nachher folgt die Orientierung durch die Kommissionsreferenten, die Herren Präsident Schneiter und Vizepräsident Kohler, worauf die allgemeine Diskussion eröffnet wird. Die bezüglichen Voten werden jeweilen auszugsweise übersetzt.

Sodann richte ich einen Appell an die Ratsmitglieder, sie möchten sich immer bewusst sein, dass wir alle Mitglieder unserer Bernerfamilie sind, was auch die Votanten nicht vergessen möchten, wenn sie ihre Wünsche und Begehren dann und wann mit etwas allzu starkem Temperament vortragen werden.

Ich hoffe, dass die Verhandlungen dazu angetan sind, das Band der Zusammengehörigkeit und Schicksalsverbundenheit aller Landesteile und aller Mitbürgerinnen und Mitbürger von Stadt und Land des Kantons Bern zu festigen.

Ich schliesse mit dem Wunsch und Appell an alle Kollegen, in Berücksichtigung der Bedeutung des Verhandlungsgegenstandes, wenn immer möglich vollzählig den Verhandlungen beizuwohnen und mit dem Hinweis, dass es sich um Fragen handelt, welche die gesamtbernische Bevölkerung betreffen. Daher richte ich an alle den Appell, zu zeigen, dass bei der Behandlung dieser Frage die tiefe Verbundenheit mit unsern Mitbürgern aus dem Jura in den Mittelpunkt der Verhandlungen gestellt wird.

Damit erkläre ich die Verhandlungen als eröffnet. (Beifall.)

Steinmann. Gestatten Sie mir im Anschluss an die Eröffnung der Session ein kurzes Wort. Am letzten Samstag hat unser lieber und verehrter Ratspräsident, Herr Hans Hofer, in seinem Heim im Seeland seinen 60. Geburtstag gefeiert. Dieses Datum liegt inmitten unserer Session, die ja schon vor 14 Tagen begonnen hat und nur letzte Woche unterbrochen wurde. Ich glaube, den Anlass benützen zu dürfen, um namens des Rates unserm Präsidenten die besten Glück- und Segenswünsche zu übermitteln. Seit bald zwei Jahrzehnten gehört unser gegenwärtiger Präsident, der unsere Verhandlungen mit soviel Geschick und Autorität leitet, dem Rat an, wo er sich durch seine klaren und mannhaften Voten bei allen Kollegen Ansehen erworben hat, was in seiner eindrucksvollen Wahl zum Ratspräsidenten zum Ausdruck gekommen ist. Wir haben es bei der Feier im Seeland vor einem Jahr erlebt, wie volksverbunden und beliebt Herr Hofer in seiner Heimat ist, und wir möchten ihm nun auch für die nächsten sechs Jahrzehnte oder doch einen grossen Teil davon Gesundheit und Wohlergehen wünschen. (Lebhafter Beifall.)

Präsident. Ich danke dem Herrn Vizepräsidenten für seine freundlichen Worte.

Tagesordnung:

Bericht über die Beziehungen des Staates Bern zu seinem jurassischen Landesteil

(Siehe Nr. 1 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Siegenthaler, Regierungspräsident, erster Berichterstatter des Regierungsrates. Dem Präsidenten des Regierungsrates wird die Ehre zuteil, die Debatte über die jurassische Frage zu eröffnen. Die materielle Behandlung des Berichtes ist meinen Herren Kollegen der regierungsrätlichen Delegation vorbehalten.

Als im Jahre 1815 der Jura mit dem Kanton Bern vereinigt wurde, fand keine Volksbefragung statt. Weder das Berner Volk, noch die Jurassier hatten sich über die Vereinigung auszusprechen. Nach damaliger allgemeiner Uebung entschied ein internationaler diplomatischer Kongress, und mit der Vereinigungsurkunde wurde der Zusammenschluss rechtlich und tatsächlich vollzogen. Im Verlauf der Jahrzehnte wurden die einzelnen Dispositionen der Vereinigungsurkunde durch Verfassung und Gesetz ersetzt, so dass heute keine einzige Bestimmung mehr rechtliche Wirkung hat, wie im Gutachten Comment-Huber-von Greyerz schlüssig nachgewiesen ist. Der heutige verfassungsmässige Bestand des Kantons Bern unter Einschluss seines jurassischen Landesteils steht deshalb ausserhalb jeder Diskussion.

Während 134 Jahren gemeinsamer Geschichte ergaben sich neben langen Perioden friedlichen und fruchtbaren Zusammenarbeitens immer wieder Tatbestände, die das gute Einvernehmen zwischen den beiden sprachlich verschiedenen Teilen des Kantons Bern störten. Der Bericht des Regierungsrates gibt über diese Verhältnisse erschöpfend Auskunft. Als die Direktionszuteilung in der September-Session 1947 zu einem neuen Konflikt ausartete und die jurassische Frage in ihrer ganzen Weitschichtigkeit aufrollte, hat sich der Regierungsrat vor die Entscheidung gestellt gesehen, entweder den Verhältnissen abwartend ihren Lauf zu lassen, oder aber aktiv einzugreifen und den Gründen des immer wieder auftretenden sogenannten jurassischen Malaise nachzugehen.

Der Regierungsrat trägt bekanntlich keine Schuld daran, dass der Grosse Rat seinem einstimmigen Antrag in der Frage der Direktionszuteilung mehrheitlich die Gefolgschaft versagte. So konnte er dem ganzen Problem in voller Objektivität und unter Ausschluss jeder Prestigepolitik seine Aufmerksamkeit schenken. Das hat er getan. Unverzüglich wurden Erhebungen angeordnet, um auf einzelne Fragen zu antworten und Behauptungen aus jurassischer Quelle, die ganz offensichtlich nicht fundiert waren, zu widerlegen.

Die Entwicklung der Angelegenheit seit September 1947 ist im Bericht des Regierungsrates mit den genauen Daten festgelegt. Nach Eingang der Eingabe des Comité de Moutier erteilte der Regierungsrat die Aufträge für weitere Erhebungen, die mit dem Gutachten der Herren Comment, Huber und von Greyerz die Grundlage für einen umfassenden Bericht des Regierungsrates über die jurassische Frage schaffen sollte.

Der Bericht des Regierungsrates wurde durch Herrn Regierungsrat Dr. Feldmann verfasst, dem ich auch hier den besten Dank für seine bedeutende und ausserordentlich gründliche Arbeit ausspreche. Das Manuskript wurde von einer regierungsrätlichen Delegation, bestehend aus dem Verfasser, Herrn Regierungsrat Mœckli und dem Regierungspräsidenten überarbeitet und hierauf vom Gesamt-Regierungsrat in zwei Lesungen bereinigt.

In der Schlussabstimmung wurde er einstimmig und ohne jeden Vorbehalt genehmigt.

Die Kommission des Grossen Rates hat den Bericht in einer ganztägigen und zwei halbtägigen Sitzungen durchberaten. Soweit Aenderungen beschlossen wurden, hatte der Regierungsrat seinerseits wieder Stellung zu nehmen, und heute dürfen wir mit Freude und Genugtuung feststellen, dass dem Grossen Rat gemeinsam bereinigte Anträge des Regierungsrates und der grossrätlichen Kommission unterbreitet werden können. Einzig im neuen Antrag vom 9. Februar, in der Frage der $^2/_3$ oder $^3/_4$ Mehrheit für die jurassische Deputation, fasste die Kommission ihren Beschluss mit einer schwachen Mehrheit. Nach gründlicher Aussprache stimmte der Regierungsrat der Kommissionsmehrheit einstimmig zu.

Die Ausgangslage für die Beratungen im Grossen Rat darf deshalb als günstig angesprochen werden.

Der Regierungsrat hat es abgelehnt, in der jurassischen Frage irgendwelche Verhandlungen mit jurassischen Kreisen zu führen. Die Eingabe des Comité de Moutier wurde als Petition behandelt, der Bericht des Regierungsrates stellt die Antwort an den Grossen Rat dar, und erst das Ergeb-

nis der Beratungen des Grossen Rates dient als Antwort auf die Petition des Comité de Moutier. Dass mit den Separatisten kein Kontakt aufgenommen wurde, versteht sich. Der Regierungsrat vertritt die Auffassung, dass einzig der Grosse Rat zuständig ist, um zur jurassischen Frage Stellung zu nehmen. Hier kommen die von den jurassischen Stimmberechtigten gewählten Mitglieder des Grossen Rates als einzige legitime Vertreter des Jura zum Wort. Soweit Verfassungsänderungen als Ergebnis der Beratungen im Grossen Rat in Aussicht zu nehmen sind, haben die Stimmberechtigten des ganzen Kantons das letzte Wort.

Mit den Verhandlungen im Grossen Rat tritt die jurassische Frage in eine entscheidende Phase ein. Das Ergebnis der Beratungen soll zu einer Reihe von Massnahmen führen, die, soweit es sich um Verfassungsänderungen handelt, in der Volksabstimmung müssen durchgebracht werden können. Von dieser Notwendigkeit hat sich der Regierungsrat immer leiten lassen. Es wäre eine verfehlte Politik gewesen, wenn der Regierungsrat den jurassischen Begehren auf der ganzen Linie hätte Rechnung tragen wollen, um sie durch den Grossen Rat, oder dann bestimmt vom Volk verwerfen zu lassen. Die Politik ist die Kunst des Möglichen, und deshalb müssen aus den Beratungen des Grossen Rates Anträge hervorgehen, die auch Aussicht auf Verwirklichung haben.

Sowohl die beiden Vertreter des Jura im Regierungsrat, als auch die elf jurassischen Mitglieder der grossrätlichen Kommission haben bei den Beratungen sehr viel guten Willen und Verständnis an den Tag gelegt. Sie werden aber anderseits auch zugeben müssen, dass der genau gleiche gute Wille, und sicher nicht weniger Verständnis bei den Vertretern aus dem alten Kantonsteil vorhanden waren. Nur so ist es zu verstehen, dass das Ergebnis der bisherigen Beratungen als absolut positiv angesprochen werden darf.

Wir sind uns bewusst, dass im Jura sehr viele gute Kräfte am Werke sind, die die jurassische Frage auf dem Boden der Tatsachen beurteilen und sich als Glieder der grossen bernischen Familie fühlen. Und ebenso wissen wir, dass im alten Kantonsteil sehr viele Freunde des Jura und seiner Bevölkerung leben, die keinen andern Wunsch haben, als dass der Jura als bernischer Landesteil seine besondere Eigenart bewahre. Kein vernünftiger Mensch hat je an eine Verdeutschung des Jura oder an eine Benachteiligung des Jura gegenüber den andern Landesteilen gedacht. Wir sind ein Bernervolk, das aus den Bevölkerungen der sechs Landesteile besteht. Wir haben eine bernische Staatsverfassung für den ganzen Kanton, wir haben Gesetze, Dekrete und Verordnungen, die für alle Landesteile gelten sollen. Soweit berechtigte jurassische Forderungen im Sinne des Schutzes der sprachlichen Minderheit erhoben werden, steht deren Verwirklichung sicher nichts im Wege. Für Privilegien aber ist in einem demokratischen Freistaat kein Platz. Minderheitenpolitik heisst nicht Privilegierung der Minderheit zum Nachteil der Mehrheit, sondern Gleichberechtigung auf der ganzen Linie und Schutz der Minderheit zur Erhaltung ihrer Eigenart.

Nun wissen wir, dass es im Jura Leute gibt, die ihre Aufgabe darin sehen, den Kanton Bern und seine Behörden zu verunglimpfen, verächtlich und lächerlich zu machen, ja die den offenen Hass gegen den alten Kantonsteil predigen. Lügenhafte Behauptungen werden ausgestreut, um gegen Bern Stimmung zu machen. Hasserfüllte Fanatiker sind am Werke, die kein anderes Ziel kennen, als den Jura aus dem bernischen Staat herauszureissen.

Man wird sich nicht wundern, wenn diese Politik im alten Kantonsteil eine gewisse Rückwirkung hat. Sie äussert sich etwa so, man solle doch die Jurassier ziehen lassen, wenn es ihnen im Kanton Bern nicht mehr passe. Weit verbreitet ist die Meinung, der Kanton dürfe dem Jura gegenüber keine Konzessionen machen, nachdem erwiesen sei, dass dieser in der Vergangenheit nicht zu kurz gekommen sei.

Demgegenüber möchte ich der Verständigung das Wort reden. Lassen wir die extremen Schreier auf der Seite, und tun wir das, was uns das Verantwortungsbewusstsein als bernische Staatsbürger gebietet. Bern ist nur mit dem Jura die Schweiz im kleinen, die es bleiben muss. Wenn Bern sein Minderheitsproblem nicht im Geiste gegenseitigen Verständnisses lösen könnte, wo sollten solche Fragen dann überhaupt noch gelöst werden können?

Der Kanton Bern hat für seinen jurassischen Landesteil viel getan, mehr als vielfach anerkannt wurde. Vieles aber ist noch nicht getan, und es ist durchaus begreiflich, wenn unsere jurassischen Freunde vorab das sehen, was sie gerne anders haben möchten. So ist es aber in allen Landesteilen, und es wäre nicht einzusehen, warum im Jura mit grossen staatlichen Mitteln alles in beste Ordnung versetzt werden sollte, wenn das in den andern Landesteilen nicht auch geschehen kann. Von den vernünftigen Teilen der jurassischen Bevölkerung wird so etwas aber auch gar nicht verlangt. Arbeiten wir ruhig und zielbewusst weiter, dann werden wir im Verlaufe der Jahre noch manches besser gestalten können, was heute zu Unzufriedenheit Anlass bietet.

Meine Herren Grossräte, ich bitte Euch, die jurassische Frage im gleichen Geiste des gegenseitigen Verstehens zu behandeln, wie das im Regierungsrat und in der grossrätlichen Kommission der Fall war. Wir wollen uns bei allem was wir tun, von den höheren Interessen des Staates Bern unter Einschluss seines jurassischen Landesteils leiten lassen. So werden wir in einer staatspolitisch sehr bedeutenden Frage auf dem gut eidgenössischen Wege bleiben. Es gibt für uns keine Prestigepolitik. Wo in der Vergangenheit dem Jura gegenüber Fehler begangen worden sind, wollen wir sie in Zukunft vermeiden. Wo lebenswichtige jurassische Interessen verletzt worden sind, wollen wir für Abhilfe sorgen, damit sich unsere jurassischen Freunde im schönen Berner Haus ebenso heimisch fühlen, wie wir Altberner. Das ganze ist eine Frage des gegenseitigen Vertrauens, von dessen Vorhandensein auf beiden Seiten soviele schöne Beweise abgelegt worden sind. Die gemeinsamen Anträge des Regierungsrates und der grossrätlichen Kommission nehmen auf die Tatsache Rücksicht, dass der Kanton Bern ein zweisprachiger Kanton ist, und dass die jurassische Frage vor allem eine sprachlich-kulturelle Angelegenheit ist, die nicht mit Franken abgegolten werden kann. Mit der Stärkung des jurassischen Selbstbewusstseins durch

vermehrten verfassungsmässigen Schutz der sprachlichen Minderheit soll und muss es uns gelingen, alle Missverständnisse und Schwierigkeiten nach und nach aus dem Wege zu räumen und die Bahn für eine Politik verständnisvoller Zusammenarbeit im Kanton Bern unter Einschluss seines jurassischen Landesteils wieder frei zu machen.

In diesem Sinne empfehle ich dem Grossen Rat, auf die Beratung des Berichtes einzutreten.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Als sich vor anderthalb Jahren hier im Ratssaal der bekannte Zwischenfall ereignete, der im Jura eine Protestaktion auslöste, sah sich der Regierungsrat vor die Frage gestellt, wie er sich zur weiteren Entwicklung der Angelegenheit einstellen solle. Hätten wir die Protestbewegung einfach hinnehmen sollen als Ausdruck einer momentanen Erbitterung, in der Erwartung, die Aufregung werde sich schon wieder legen, hätten wir weiter damit rechnen sollen, für den Fall, dass die Protestbewegung übermarchen, das heisst über den rechtlichen Rahmen hinausschlagen sollte, stehe uns immer noch die Ergreifung von Massnahmen zum Schutze von Verfassung und Gesetz zur Verfügung, oder hätte man sich anders einstellen sollen?

Der Regierungsrat konnte sich, wie der Herr Regierungspräsident soeben festgestellt hat, nicht zu einer rein passiven, im Notfall rein polizeilichen Haltung entschliessen. Für jeden, der die Augen offen hatte, war offenkundig, dass der Zwischenfall im Grossen Rat, dessen Anlass an sich geringfügig war, auffallend heftige Reaktionen ausgelöst hatte, ohne dass man gerechterweise hätte sagen können, dass diese Reaktionen einfach künstlich zu einer Haupt- und Staatsaktion aufgebauscht worden seien. Wenn man sachlich bleiben wollte, musste man feststellen, dass die Reaktion auf den Zwischenfall vom September 1947 und besonders die Einheitlichkeit der Reaktion durch alle jurassischen Kreise hindurch doch auf bestimmte tieferliegende Ursachen eines unbefriedigenden Zustandes hindeuteten.

So mussten in der Tat verschiedene Gründe die Regierung dazu führen, die jurassische Angelegenheit von Anfang an sehr ernst zu nehmen, und sich zu einer gründlichen Behandlung zu entschliessen.

Zunächst sind in der Protestaktion selbst, in Versammlungen und in der Presse im Herbst 1947, im Winter 1947/48, und im Sommer 1948 von jurassischer Seite schwere Anschuldigungen gegenüber dem Kanton Bern erhoben worden; es fielen dabei Ausdrücke wie: Unterwerfung, Unterdrückung, Behandlung als erobertes Gebiet, als Protektorat, wirtschaftliche Vernachlässigung, finanzielle Ausplünderung, verständnislose Behandlung einer sprachlichen Minderheit. Und zwar wurden derartige Vorwürfe in aller Oeffentlichkeit erhoben. Die Regierung, die mit dem Grossen Rat zusammen die Hauptverantwortung für das Ansehen des Kantons Bern trägt, konnte unmöglich derartige Anklagen und Vorwürfe einfach hinnehmen und zu den Akten legen.

Dazu kam eine weitere Tatsache: die jurassischen Anklagen und Vorwürfe hatten infolge einer starken und systematisch betriebenen Publizität in der Presse und im Radio eidgenössisches Aufsehen hervorgerufen. Dieses eidgenössische Aufsehen in dieser doch zunächst rein innerbernischen Angelegenheit zeigte sich in verschiedenen Formen: als Kritik am Kanton Bern und seiner Politik in der ausserkantonalen Presse, aber auch in einem auffallenden Interesse an der Frage, ob der Kanton Bern seine Stellung als volkreichster Kanton der Schweiz werde behaupten können? Dieses Interesse zeigte sich aber nicht nur in den Zeitungen, sondern auch bei führenden Persönlichkeiten anderer Kantone, so zum Beispiel in den Kreisen der eidgenössischen Räte und der kantonalen Regierungen.

Die ganze Diskussion um die jurassische Frage erregte aber auf die Dauer nicht nur eidgenössisches Aufsehen; sondern auch im Ausland begann man sich da und dort lebhaft um sie zu interessieren. Unter den gesammelten Pressestimmen — die Sammlung umfasst heute 28 oder 29 Bände — befinden sich auch recht bemerkenswerte ausländische Pressestimmen. Am Anfang nahm dieses Interesse der ausländischen Presse gelegentlich den Charakter einer eigentlichen Einmischung in innerschweizerische, innerbernische Verhältnisse an, die zum Beispiel soweit ging, dass den Jurassiern der Rat erteilt wurde, sich möglichst bald von Bern freizumachen, selbständig zu werden. Diese Einmischungen mussten seinerzeit von dieser Stelle aus zurückgewiesen werden; seit dieser Zurückweisung haben sie sich nicht mehr wiederholt. Aber es gibt neben den tendenziösen Aeusserungen in der ausländischen Presse auch noch ein durchaus verständliches positives Interesse des Auslandes an der Lösung einer Minderheitenfrage in der Schweiz. Dieses positive Interesse kam in der ausländischen Presse, aber auch in bemerkenswerten Aeusserungen aus diplomatischen Kreisen zum Ausdruck.

Dieses Verhalten des Auslandes ist aus zwei Gründen verständlich. Man braucht nur auf die europäische Geschichte der letzten Jahrzehnte hinzuweisen, um sich daran zu erinnern, in welchem Ausmass und in wie verhängnisvoller Weise ungelöste Minderheitenprobleme die internationale Entwicklung beeinflusst haben. Weiter ist zu beachten, dass es in Europa Gebiete gibt, wo man nachgerade daran gewöhnt ist, dass von dorther Alarmrufe über ungelöste Minderheitenprobleme ertönen. Man empfindet diese Rufe aus solchen Gegenden als nicht besonders alarmierend, weil man sich dort sozusagen daran gewöhnt hat. Ein Minderheitenproblem, eine Sprachenfrage in der Schweiz aber erregt Interesse und erweckt Aufsehen weit über die Grenzen der Schweiz hinaus; aus guten Gründen: denn die Schweiz galt bisher und gilt noch heute als das Land, wo man keine Minderheitenprobleme, keine Sprachenfrage kennt, sondern wo diese Fragen gelöst sind, indem innerhalb unserer Landesgrenzen verschiedene Sprachen und Kulturen friedlich miteinander auskommen. Man kann sagen, ohne zu übertreiben: auf dem Ruf, dass die Schweiz ein Land mit gelösten Minderheitenproblemen und Sprachenfragen sei, beruht in einem erheblichen Ausmass das internationale Ansehen und das politische Gewicht unseres eidgenössischen Kleinstaates. Und nicht nur das; man schreibt in der internationalen politischen und staatsrechtlichen Literatur den Umstand, dass die Schweiz ihre

Sprachen- und Minderheitenprobleme habe lösen können, dem bundesstaatlichen Aufbau der Eidgenossenschaft zu, das heisst man erklärt die Lösung der Sprachenfrage in der Schweiz nicht zuletzt aus der Tatsache, dass die Eidgenossenschaft ein Bundesstaat ist, aufgebaut auf der Souveränität von grundsätzlich selbständigen Kantonen.

Diese Zusammenhänge muss man sich vor Augen halten, wenn man sich Rechenschaft ablegen will von der Tatsache, dass eine Minderheitenfrage in einem schweizerischen Kanton, werde sie nun zu Recht oder zu Unrecht aufgeworfen, nicht nur die Stellung des betreffenden Kantons innerhalb der Eidgenossenschaft, sondern unmissverständlich auch die internationale Stellung der Schweiz berühren muss. Das trifft nach Auffassung des Regierungsrates auch zu für die Diskussion um die jurassische Frage, und schon aus diesem Grunde wird man verstehen, dass es für die Regierung nicht möglich war, der ganzen Auseinandersetzung, wie sie sich entwickelte, einfach passiv und resigniert zuzusehen, besonders in der unruhigen Gegenwart, die soviele Spannungen aufweist; schon im Hinblick auf die recht undurchsichtige Zukunft ist es empfehlenswert, Fragen und Auseinandersetzungen, welche die Grundlagen und den Aufbau des Staates berühren, nicht einfach sich selbst und dem Spiel des Zufalls zu überlassen. Man muss im Gegenteil solche Fragen, wenn sie auftauchen, entschlossen anpacken, die Voraussetzungen für eine Lösung abklären und eine solche Angelegenheit in Ordnung bringen.

Eine derartige Lösung ist nach ihrem geschichtlichen Ursprung und nach ihrer politischen Seite auch die Frage, die man nicht erst seit gestern, und nicht erst seit dem Herst 1947 als jurassische Frage bezeichnet, die bald bei dieser, bald bei jener Gelegenheit immer wieder von sich reden macht und der bernischen Staatsführung Schwierigkeiten bereitet. Dabei gibt sich gewiss niemand der Illusion hin, dass mit den Anträgen des Regierungsrates und der grossrätlichen Kommission sowie mit entsprechenden Beschlüssen des Grossen Rates nun im Jura und um die jurassische Frage herum ein für allemal vollständige Ruhe einkehren werde. Darum handelt es sich nicht; sondern es handelt sich einfach darum, für den Grossen Rat, für das Bernervolk und für die Eidgenossenschaft wenigstens einmal die zuverlässige Grundlage für eine sachliche Beurteilung der ganzen Frage zu schaffen und in loyaler Zusammenarbeit mit den aufbauenden Kräften im Jura den Weg für eine positive, konstruktive Lösung zu öffnen, die im Interesse des ganzen Kantons wie seines jurassischen Landesteils liegt.

Aus dieser Grundeinstellung und dieser Gesinnung heraus ist die Regierung daran gegangen, die Ursachen festzustellen und aufzudecken, die dem Missbehagen, das die Beziehungen des Kantons zu seinem jurassischen Landesteil beherrscht, zugrundeliegen.

Die verschiedenen Gründe, die im Bericht des Regierungsrates erörtert sind, lassen sich in der Hauptsache in zwei Gruppen zusammenfassen. Der eine Hauptgrund ist ein geschichtlicher. Er liegt in der Unklarheit, in der sich die öffentliche Meinung befindet hinsichtlich der politischen und rechtlichen Voraussetzungen, unter denen im Jahre 1815 der Jura mit dem Kanton Bern vereinigt worden ist. Der andere Grund ist bevölkerungspolitischer und zugleich psychologischer Art; er liegt im relativen Rückgang der französischsprechenden Bevölkerung im Jura.

Der erste historische Grund gibt immer wieder Anlass zu falschen Deutungen und Missverständnissen; der bevölkerungspolitische, psychologische Grund erzeugt bei der französischsprechenden Bevölkerung im Jura ein Gefühl der Schwäche, der innern Unsicherheit. Und wie es oft geht: aus solchen Gefühlen heraus ergeben sich leicht auch sachlich ungerechte Vorwürfe an die Adresse der Mehrheit.

Diese beiden Ueberlegungen bestimmten die Haltung und die Einstellung des Regierungsrates, der sich von Anfang an drei Hauptziele steckte: 1. muss die rechtliche oder rechtsgeschichtliche Frage nach Charakter, Wert und Gültigkeit der Vereinigungsurkunde von 1815 abgeklärt werden, und zwar ein für allemal. 2. sind die wirtschaftlichen und finanziellen Vorhalte, die dem Kanton Bern gemacht wurden, auf ihre Stichhaltigkeit zu untersuchen. 3. mussten praktische Massnahmen mit dem Ziel vorgeschlagen werden, die politisch-psychologische Lage der sprachlichen Minderheit und damit des jurassischen Landesteils überhaupt innerhalb des Gesamtkantons zu heben und zu festigen. Formell geschah das durch einen eigenen Bericht des Regierungsrates, der aber als Antwort auf eine Eingabe des Comité de Moutier vom 30. April 1948 gilt, eine Eingabe, die vom Regierungsrat von Anfang an, aus den Gründen, die vom Herrn Regierungspräsident dargelegt worden sind, als Petition im Sinne von Art. 78 der Staatsverfassung behandelt wurde.

In allen drei Richtungen ist die Abklärung erfolgt. Die vom Comité de Moutier aufgeworfene Frage, ob die Vereinigung des Jura mit dem Kanton Bern im Jahre 1815 und die seitherige Zugehörigkeit des Jura zum Kanton Bern überhaupt als legitim betrachtet werden könne, ist abgeklärt; das Gutachten des Herrn Bundesrichter Comment, des jurassischen Vertreters im Bundesgericht, und der Herren Professor Huber und von Greyerz ist dem Grossen Rat bereits im Oktober 1948 zugestellt worden. Die Schlussfolgerungen des Gutachtens sind bekannt. Als die Regierung Herrn Bundesrichter Comment den Auftrag erteilte, in Zusammenarbeit der beiden andern Experten diese Gutachten zu erstellen, hat Bundesrichter Comment den damaligen Regierungspräsidenten in allem Freimut darauf aufmerksam gemacht, er sei Jurassier, der sein Land lieb habe; er könnte in den Fall kommen, in diesem Gutachten dem Kanton Bern auch Vorwürfe und Vorhalte zu machen. Der damalige Regierungspräsident antwortete ihm in voller Uebereinstimmung mit dem Regierungsrat: Wir wünschen die Wahrheit und die eigene Ueberzeugung der Gutachter, sonst nichts. Nur unter dieser Voraussetzung hat Herr Bundesrichter Comment mit den andern Experten diesen Auftrag übernommen.

Das Ergebnis ist eindeutig: die Vereinigung des Jura mit dem Staate Bern ist im Jahre 1815 in den damals üblichen rechtlichen Formen erfolgt; an der Rechtsgültigkeit der Vereinigung des Jura mit dem Staat Bern ist kein Zweifel möglich. 2. Die Vereinigungsurkunde von 1815 besteht heute nicht

mehr; sie steht nicht mehr in Kraft, sondern ist aufgehoben und in vollem Umfang ersetzt worden durch die Kantonsverfassung von 1831, 1846 und 1893, und durch die Bundesverfassung von 1848 und 1874, sowie durch die Gesetzgebung, die auf diesen Verfassungen beruht. An Stelle der Vereinigungsurkunde von 1815 steht heute eidgenössisches und bernisches Verfassungs- und Gesetzesrecht, an dessen Aufbau und Weiterentwicklung der Jura im Rahmen des Staates Bern aktiven Anteil genommen hat. Jede Zumutung an den Kanton Bern, er habe auf Grund der Vereinigungsurkunde von 1815 mit dem Jura wie von Staat zu Staat zu verhandeln, ist rechtlich unhaltbar und zurückzuweisen. Für alle Einzelheiten wird auf die Feststellungen im Gutachten verwiesen.

Die Abklärung ist auch nach der zweiten Seite erfolgt: die Anklagen wirtschaftlicher und finanzieller Art, die dem Kanton Bern gemacht wurden, sind im Bericht des Regierungsrates widerlegt und entkräftet, und ich stelle fest, dass bis zum heutigen Tag niemand, auf dessen Urteil man Gewicht legen müsste, auch nur eine einzige vom Regierungsrat gemachte Feststellung hätte in Zweifel ziehen oder bestreiten können.

Zu den praktischen Anträgen des Regierungsrates und der grossrätlichen Kommission ist sodann weiter festzustellen: Zunächst ist die vom Herrn Regierungspräsidenten gemachte Feststellung zu unterstreichen, dass es sich für den Regierungsrat nie darum handeln konnte, zu einem faulen, schädlichen Kompromiss um des lieben Friedens willen Hand zu bieten, zu einer Lösung auf Grund billiger Konzessionen, die weder der Grosse Rat noch das Volk gutheissen würde. Es konnte sich nie darum handeln, zu markten, einfach zu erklären: das und das geben wir, wenn Ihr nachher ruhig seid. Das wäre eine unwürdige Verhandlungsgrundlage sowohl für die Regierung wie für die jurassischen Grossräte.

Auf diesem Boden ist nicht verhandelt worden; sondern man hat miteinander nach der rechten Lösung gesucht. Hauptziel der Anträge der Regierung ist, die Stellung der sprachlichen Minderheit des jurassischen Landesteils innerhalb des Gesamtkantons zu festigen, und aus dieser Grundeinstellung heraus fielen eine ganze Reihe von Ueberlegungen für den Regierungsrat nicht in Betracht. So kann eine Preisgabe bernischen Staatsgebietes nicht in Betracht fallen. Der Kanton Bern hält ganz selbstverständlich in vollem Umfang fest am Staatsgebiet, mit welchem er 1848 in den Bundesstaat eingetreten ist, an dem Staatsgebiet, das die Bundesverfassung den Kantonen, und damit auch dem Kanton Bern garantiert.

Das ist der Hauptgrund, warum für den Regierungsrat jede Diskussion mit der separatistischen Bewegung ausser Betracht fiel. Abgesehen von jeder bundesrechtlichen Ueberlegung ist hier nun die weitere Feststellung deutlich am Platz und notwendig: es liegt, auch, abgesehen von der bundesrechtlichen Unmöglichkeit des jurassischen Separatismus, unter der Würde der bernischen Behörden, mit einer sogenannten Bewegung zu diskutieren, die dem Kanton Bern einen Teil seines Gebietes wegnehmen will und welche die Agitation gegen den Kanton Bern mit den unsaubern Waffen der Verleumdung und Verunglimpfung, der Verhöhnung, der Hetze und der Aufpeitschung zum Hasse betreibt, und die sich offen rühmt, dass gegen Bern nichts mehr denkbar und möglich sei als Hass und Kampf. Mit einer Bewegung, die am Kanton Bern keinen guten Faden mehr lässt und behauptet, gegen Bern gebe es nur noch eines: den Kampf unter allen Umständen, mit allen Mitteln und jedem Preis, mit einer solchen Bewegung kann keine Regierung diskutieren, und wir sind überzeugt, dass auch der Grosse Rat, der das Gesamtinteresse wahrzunehmen hat, mit einer solchen Bewegung nicht diskutieren kann. Sollte die Diskussion auf eidgenössischem Boden provoziert werden, so werden wir ihr auch dort zu begegnen wissen.

Aber in diesem Zusammenhang ergibt sich noch eine Feststellung nach einer andern Seite. Das Argument, das schon der Herr Regierungspräsident abgelehnt hat, möchte auch ich mit allem Nachdruck von der Hand weisen, das Argument, das teils aus Verärgerung, teils aus Geisteträgheit, teils aber auch aus falsch verstandener sogenannten Realpolitik heraus sagt: Gut, wenn wir mit den Jurassiern nicht einig werden, so sollen sie halt gehen. Dieses Argument darf unter keinen Umständen in Betracht fallen, nicht deswegen allein, weil der Staat Bern behalten will, was er hat, sondern auch aus dem Grund, weil Land und Leute im Jura dem Kanton Bern gut anstehen. Die Verbindung mit der französischen Schweiz gehört zu den besten bernischen Ueberlieferungen, und die positive, gerechte Gestaltung der Beziehungen zwischen einer Mehrheit und einer Minderheit gehört zu den schwierigsten, aber auch zu den interessantesten und dankbarsten Aufgaben eines freien Volksstaates, besonders heute, wo brutaler Machtwille und primitiver Gewaltgeist zum Unglück der Menschheit die weltpolitische Entwicklung bestimmen.

Ausgeschlossen waren aus den Erwägungen der Regierung von Anfang auch Ueberlegungen, die die Geschlossenheit des bernischen Staates hätten in Frage stellen können. Darum hat der Regierungsrat jeden Vorschlag, die bernische Souveränität aufzuteilen, rundweg von der Hand gewiesen. Ausgeschieden ist auch von Anfang an jede Lösung, welche die Handlungsfähigkeit der bernischen Demokratie hätte gefährden oder beeinträchtigen müssen. Das Mehrheitsprinzip muss aufrechterhalten bleiben und aus diesen Gründen ist irgend ein Veto, auch ein solches in einer versteckten Form, unvereinbar mit den Grundsätzen der Demokratie. Das will man nicht im Kanton Bern; ganz abgesehen davon würde eine solche Verfassungsbestimmung von der Bundesversammlung gestützt auf eidgenössisches Recht nie gewährleistet werden. Ausser Betracht gefallen sind für den Regierungsrat auch alle Lösungen, die den Kanton Bern mit untragbaren finanziellen Lasten beladen würden.

Die Anträge des Regierungsrates und der Kommission halten sich auch fern von jedem Zugeständnis nach einer andern Richtung. Wenn wir heute daran sind, durch bestimmte Massnahmen der französischsprechenden Minderheit im Kanton Bern mehr politisches Gewicht und ein verstärktes Gefühl der Sicherheit zu schaffen, so will das nicht heissen, dass die Deutschberner etwa ein schlechtes Gewissen haben, deswegen, weil sie deutsch reden. Am Zusammenbruch der deutschen Kultur, den das Dritte Reich heraufbeschworen hat, ist weder die

deutsche Schweiz noch der deutsche Teil des Kantons Bern irgendwie beteiligt.

Regierungsrat und Kommission gehen ganz einfach aus von der Erkenntnis, dass der Staat Bern ein zweisprachiger Staat ist und ein zweisprachiger Staat bleiben will. Wenn wir zu diesem Grundsatz Ja sagen — und wir zweifeln nicht daran, dass mit der Regierung auch der Grosse Rat Ja sagen wird —, dann muss man mit dem Zweck auch die Mittel wollen, und die Mittel, die Regierungsrat und Kommission Ihnen vorschlagen, zielen darauf ab, dem Jura mehr Selbstgefühl, mehr innere Sicherheit zu geben und ihm vor allem im vermehrten Mass die Möglichkeit zu geben, sich selbst darüber klar zu werden, was als Meinung des jurassischen Landesteils zu gelten hat und was nicht.

Eine gesunde, vernünftige Minderheitspolitik wird im übrigen immer mehr im Auge behalten müssen, dass es nicht nur ein Verhalten der Mehrheit gegenüber der Minderheit gibt, sondern auch ein Verhalten der Minderheit gegenüber der Mehrheit. Die Mehrheit soll angemessene Rücksicht auf die Minderheit nehmen; der Stärkere soll den Schwächeren leben und zum Wort kommen lassen; das ist gut schweizerischer Grundsatz. Aber auch die Minderheit hat ihrerseits nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten, und zu diesen Pflichten gehört, dass man erwiesene Tatsachen gelten lässt und dass man mit der Mehrheit zusammen in loyaler Diskussion nach einem richtigen Ausgleich sucht. Bern als der volksreichste Kanton der Eidgenossenschaft ist es sich selbst schuldig, ist es aber auch der Eidgenossenschaft schuldig, Sprachen- und Minderheitenfragen, die einmal aufgeworfen sind, so zu lösen, dass der Kanton mit der Eidgenossenschaft darob nicht geschwächt wird und dass die Eidgenossenschaft aus einer solchen Auseinandersetzung stärker, und nicht geschwächt hervorgeht. Bericht und Anträge des Regierungsrates entspringen einer Staatspolitik, die darauf abzielt, die Wahrheit festzustellen und aufrichtig nach gerechten Lösungen zu suchen. Bericht und Anträge der Regierung bauen auf der bernischen Geschichte und Ueberlieferung auf; sie nehmen Rücksicht auf die Stellung des Kantons Bern in der Eidgenossenschaft und sie wahren in vollem Umfang die Handlungsfähigkeit und die Entschlusskraft des freien bernischen Volksstaates. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Regierungspräsidenten, es sei auf die Vorlage einzutreten. (Beifall.)

M. **Mœckli,** directeur des œuvres sociales, 3e rapporteur du Conseil-exécutif. Notre ancien collège et doyen, M. le Dr. Mouttet, ayant quitté le gouvernement, c'est votre serviteur qui a été chargé de la tâche de représenter le Jura au sein de la délégation gouvernementale et d'introduire le débat. La tâche est tout autre qu'agréable, en particulier pour celui qui vous parle. Son nom n'a-t-il pas en effet été à l'origine des événements qui se déroulent depuis 1947 dans la nouvelle partie du canton? Mais l'affaire ayant immédiatement perdu son caractère personnel pour devenir «la question jurassienne», il n'a pas voulu se soustraire à l'appel de la conférence des présidents des groupes.

La tâche des représentants du Jura au gouvernement — et certainement aussi au Grand Conseil — est spécialement pénible parce qu'ils savent qu'ils n'ont pas derrière eux, dans un domaine d'intérêt vital pour le Jura, une opinion publique et une population unies. Au contraire, ils savent qu'ils ne pourront pas recueillir l'approbation de tous leurs concitoyens quant à leur manière de voir et aux propositions présentées, malgré les efforts déployés pour servir le Jura au mieux de leur conscience. Sauvegarder l'intérêt supérieur du Jura dans le canton, c'est ce que nous avons cru faire sincèrement, par notre action et dans le cadre des possibilités qui nous étaient offertes.

En septembre 1947, le gouvernement s'est parfaitement rendu compte de la situation. Il n'y a pour cela qu'à relire au compte rendu des séances du Grand Conseil les déclarations faites par son président. Le gouvernement savait que le Jura n'était pas satisfait de son sort. En 1943, les trois grandes associations jurassiennes: Emulation, Pro Jura, ADIJ, avaient présenté de vastes cahiers de doléances, dont certaines sont encore pendantes aujourd'hui. En 1944, la décision du gouvernement de refuser un subside à l'école privée de Berne faisait rebondir la question des écoles allemandes du Jura. L'Emulation jurasienne parlait, dans sa lettre du 8 mai 1947, adressée au Conseil-exécutif, du «malaise qui se manifeste dans de nombreux milieux de notre population à propos du développement des écoles de langue allemande installées dans le Jura et de l'attitude des autorités de la commune de Mont-Tramelan». «En résumé, disait-elle, afin que la paix et la tranquillité règnent dans notre Jura et par conséquent aussi dans le canton de Berne, et pour éviter de donner des armes à certains citoyens tout disposés à se mettre à la tête d'un nouveau mouvement séparatiste — dont on parle derechef dans divers milieux — nous vous prions instamment de prendre sans tarder les mesures propres à assurer, etc....» D'autres manifestations, lors d'assemblées communales, avaient également retenu l'attention du gouvernement.

Le gouvernement s'est trouvé brusquement, à fin septembre 1947, par suite de la décision du Grand Conseil que vous connaissez, en face d'une lame de fond dont il ne pouvait sousestimer l'importance, voire la gravité. Son souci depuis lors a été d'établir un bilan de la situation et de rechercher les solutions pouvant donner satisfaction aux vœux légitimes du Jura. Remarquons en passant qu'à son avis les questions d'ordre matériel ne présentent de loin pas l'importance des problèmes d'ordre culturel, démographique et constitutionnel. Il a recherché sincèrement l'entente; il ne s'est pas montré fermé à la voix du Jura; il est allé, dans sa volonté de jeter les ponts — de même que votre commission — au delà de ce que beaucoup dans l'Ancien canton estimaient suffisant. Et comme il se rend un compte exact de la situation du Jura, il veut, en l'espèce avec la commission du Grand Conseil et avec vous tous, lui donner des garanties, préserver et promouvoir son caractère ethnique et culturel, conserver intacte son individualité, démontrer la possibilité de la bonne entente entre deux mentalités différentes dans le cadre d'un même Etat. C'est notre devoir commun de chercher à résoudre les difficultés que pose un problème de minorité, d'une manière aussi large et libérale

que possible, et de rendre à cette minorité le sentiment de sa valeur avec les moyens de la fortifier et de la développer.

Pour la réalisation de ces intentions, il faut tenir compte d'un facteur important: les dispositions de la Constitution fédérale, en connexion avec la souveraineté cantonale. Les cantons sont souverains, mais en tant que leur souveraineté n'est pas limitée par la Constitution fédérale (art. 3 CF). Et cette souveraineté est précisément fortement limitée par toute une série d'articles de la Charte fédérale. L'art. 2 de ses Dispositions transitoires spécifie: «Les dispositions des lois fédérales, des concordats et des constitutions ou des lois cantonales contraires à la présente constitution cessent d'être en vigueur par le fait de l'adoption de celle-ci ou de la promulgation des lois qu'elle prévoit.» Les experts hautement qualifiés commis par le gouvernement pour examiner la nature et la validité de l'Acte de réunion de 1815 ont également dû en tenir compte — ils l'ont fait — dans leurs réponses aux questions qui leur avaient été posées. L'art. 6 CF fait un devoir aux cantons de demander à la Confédération la garantie de leur constitution; cette garantie n'est accordée qu'à certaines conditions précises. L'art. 43, al. 6, exige la sanction de la Confédération pour les lois cantonales sur l'établissement et sur les droits électoraux des citoyens en matière communale.

L'art. 45 garantit la liberté d'établissement sur tout le territoire de la Confédération. En plus, l'art. 5 garantit aux cantons leur territoire, leur souveraineté dans les limites de l'art. 3. («Les cantons sont souverains en tant que leur souveraineté n'est pas limitée par la constitution fédérale, leur constitution, la liberté et les droits du peuple, les droits constitutionnels des citoyens.»)

C'est donc aussi à la lumière de ces dispositions que les problèmes d'ordre constitutionnel cantonal soulevés ont dû être examinés et doivent être résolus.

Sous ce rapport-là, il peut être intéressant de rappeler qu'un ancien juge au Tribunal fédéral, actuellement professeur de droit public à l'Université de Berne, M. le professeur Huber, a déclaré dans un article de presse traitant de ces questions et dont nous avons pu prendre connaissance, que les propositions du gouvernement — et nous l'espérons celles de la commission également — vont jusqu'à l'extrême limite de ce qu'il est possible de réaliser dans le cadre de la Constitution fédérale.

Et c'est aussi l'un des motifs pour lesquels l'une ou l'autre des revendications du Jura n'ont pas pu être accueillies par un gouvernement et par une commission qui partent, dans leur rapport et leurs propositions, du principe du statu quo en matière territoriale cantonale et de la souveraineté populaire. Par contre, comme déjà dit, le gouvernement et votre commission, en vertu de la situation spéciale du Jura comme minorité linguistique et de l'évolution de sa situation démographique par rapport à celle de l'Ancien canton, n'ont négligé aucune possibilité de faire droit à ses revendications d'ordre matériel et culturel et de lui accorder des garanties dont la valeur ne saurait être sous-estimée: garanties d'ordre constitutionnel et institutionnel compatibles avec la constitution fédérale, ceci sans préjudice du peuple qui, si vous acceptez ces projets, sera encore appelé à se prononcer sur les plus importants d'entre eux.

Il est inutile de vous entretenir en détail de ces projets, puisque ce sera le fait de la discussion. Cependant, nous ne saurions omettre de dire qu'ils sont le fruit d'enquêtes, de constatations et de longues discussions. A leur ouïe, l'Ancien canton s'est tenu sur une réserve d'abord étonnée, puis peu à peu affirmative; l'opinion moyenne dans le Jura les a accueillis sans enthousiasme, il faut bien le dire, mais du moins avec satisfaction. L'opinion suisse — puisque le problème intéresse tout le pays —, par la voix de ses grands journaux de Suisse romande et alémanique, trouve la solution proposée acceptable et honorable, et pour le Jura et pour l'Ancien canton.

Certes, il faut reconnaître que la tâche dévolue en ce moment au Grand Conseil sort du cadre habituel de ses préoccupations, que les nouvelles notions de droit constitutionnel cantonal à établir se sont présentées à nous d'une façon abrupte; elles présupposent une sympathie naturelle pour le Jura; elles exigent aussi un effort de l'entendement, une modification de nos conceptions habituelles, une adaptation, peut-être imprévue pour quelques-uns, à un état de choses modifié. La vie de l'individu est une succession d'examens de faits nouveaux, une adaptation constante au milieu, mieux, la maîtrise de circonstances parfois contraires ou d'obstacles difficiles. La vie des Etats ne s'en différencie pas sous ces rapports; elle aussi, et l'histoire est là pour nous l'apprendre, se trouve souvent en face, non pas d'une évolution tranquille, souriante et paisible, mais d'un dynamisme ardent et parfois bouleversant. C'est aux différents conseils des nations, à ce moment-là, c'est aujourd'hui aux autorités constituées de notre canton et à son peuple, toutes proportions, ramenées évidemment à l'échelle de notre pays, à imprimer aux événements la marque d'une volonté constructive et à donner aux institutions le sceau de la sagesse politique.

Le Grand Conseil donc, saisi de notre rapport et des propositions de sa commission, va délibérer. Tout un peuple est à l'écoute! Après divers accès de fièvre, en 130 ans de vie commune, ce n'est pas la première fois que le Jura et l'Ancien canton se heurtent violemment. S'il peut finalement en résulter un bien — ce que nous souhaitons — ces heurts et ces discussions, qui nous ont contraints à revoir la question jurassienne sous son véritable aspect de minorité qui se sent menacée et lutte pour le maintien de son existence, pourront-ils se résoudre dans une juste reconnaissance des faits, dans l'objectivité, la compréhension, signes de la maturité politique de notre peuple et marques du véritable esprit suisse: respect des caractères distinctifs et des particularités des composantes du peuple, union dans la diversité, recherche du bien commun! Puissent ces débats historiques être empreints de la sérénité et de la hauteur de vues qui conviennent à une grande cause! (Applaudissements.)

Schneiter, Präsident der Kommission. Im Namen der grossrätlichen Kommission, die zur Prüfung des sogenannten Juraberichtes und zur Bericht-

erstattung über denselben eingesetzt wurde, möchte ich kurz über die Ergebnisse der Kommissionsberatungen Bericht erstatten.

Vorerst einige Worte über die Zusammensetzung der Kommission. Dank einer nachträglichen Erweiterung von 21 auf 25 Mitglieder wurde es möglich, alle jurassischen Amtsbezirke an den Beratungen teilnehmen zu lassen. Aus dem Jura waren von 11 Mitgliedern je 2 Abgeordnete aus Courtelary, Moutier, Delémont und Porrentruy, und je ein Abgeordneter aus Franches-Montagnes, Laufen und Neuveville; die Landesteile des deutschen Kantonsteils waren wie folgt vertreten: Mittelland durch 4, Oberland und Seeland durch je 3, Emmental und Oberaargau durch je zwei Abgeordnete, total 14. Parteipolitisch setzte sich die Kommission nach der Stärke der Fraktionen zusammen aus 11 Abgeordneten der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion, 9 Vertretern der sozialdemokratischen, 3 der freisinnigen und 2 der katholisch-konservativen Fraktion.

Die Zusammensetzung der Kommission hat somit die Möglichkeit geboten, auf breiter Basis die Anträge des Regierungsrates zu prüfen und eine Verständigung zu suchen. Wenn das in der Kommission gelungen ist, was dem publizierten Presse-Communiqué entnommen werden konnte, so war dies einerseits möglich dank der verständnisvollen Mitarbeit aller Kommissionsmitglieder, anderseits aber auch dank dem vorzüglich abgefassten Bericht der Regierung. Der Verfasser dieses Berichtes — wie wir vorhin von Herrn Regierungspräsident Siegenthaler gehört haben, Herr Regierungsrat Dr. Feldmann — der als Regierungspräsident bereits den Beweis erbracht hatte, dass er die tieferen Gründe des Juraproblems erkannt hatte, hat in Verbindung mit dem einstimmigen Regierungsrat eine Diskussionsgrundlage geschaffen, die ungeteilte Anerkennung gefunden hat. Ich möchte nicht unterlassen — ich glaube das auch in Ihrem Namen tun zu können — dem Verfasser des Berichtes, aber auch dem einstimmigen Regierungsrat an dieser Stelle den verdienten Dank und die Anerkennung für ihre grosse Arbeit auszusprechen.

Neben der vorzüglichen Vorbreitung der Aufgabe durch die Regierung hat aber vor allem die Einsicht und die Verständigungsbereitschaft der deutsch und französisch sprechenden Kommissionsmitglieder die Voraussetzung für eine Einigung geschaffen.

Die Kommissionsberatungen waren geleitet vom Geist der Achtung vor den Minderheitsrechten, verbunden mit dem Bewusstsein der Verantwortung für eine ganze bernische Staatsgemeinschaft. Ich möchte dem Wunsch Ausdruck geben, dass der gleiche Geist auch in den Verhandlungen des Grossen Rates wirksam sein möge. Sollte das der Fall sein, woran ich persönlich nicht zweifle, so glaube ich, dass es möglich sein wird, die Jurafrage im Sinne einer erspriesslichen künftigen Zusammenarbeit zu lösen. Damit will ich nicht etwa gesagt haben, dass ich ein solcher Optimist sei, der behaupten wollte, auch mit den Separatisten und denen, die sie anbeten, sei irgend eine zufriedenstellende Lösung möglich; im Gegenteil: mit dieser Bewegung und ihren Anhängern können und wollen wir uns nicht auseinandersetzen. Die Gründe haben Sie bereits gehört.

Es wird allerdings bald an der Zeit sein, dass man gewissen Hetzern, die im Jura ihr Unwesen treiben, deutlich zu erkennen gibt, was wir von ihnen halten. Die Art und Weise, wie das separatistische Hetzblatt und wie ein anderes Blatt, das von einem bernischen Nationalrat mit Namen Gressot geleitet wird, die jurassischen Kommissionsmitglieder nach der ersten Kommissionssitzung angepöbelt haben — ich möchte dieses Wort besonders unterstreichen — geht über den Rahmen einer politischen Auseinandersetzung unter Demokraten hinaus. Ich weise als Kommissionspräsident die an die Kommission und besonders an ihre jurassischen Mitglieder gerichteten Anwürfe von dieser Stelle aus in aller Form und mit aller Schärfe zurück. (Beifall).

Solche Hetzer wollen keine Verständigung im Kanton Bern. Es ist ihnen daher jedes Mittel heilig, das ihren Zielen dient. Dass sie dabei vor allem dem Jura Schaden zufügen, ist ihnen scheinbar gleichgültig; wenn nur ihr persönlicher Ehrgeiz befriedigt werden kann. Ich erwähne diese Tatsache vorab, weil wir uns in unsern Verhandlungen hüten müssen, Leute von dieser Geistesrichtung etwa mit dem jurassischen Volk zu identifizieren. Die Mehrheit des jurassischen Volkes steht ohne Zweifel hinter der vernünftigen Auffassung ihrer Volksvertreter im Grossen Rat, die bestrebt sind, im aufbauenden Sinn die Interessen des Jura und zugleich die Interessen des Gesamtkantons zu vertreten. Darauf sind wir stolz. Lassen wir daher die Leute, die bei unsern Verhandlungen offensichtlich auf die falsche Karte gesetzt haben, auf der Seite und ignorieren wir wenigstens für unsere Verhandlungen ihr Treiben. Der Jura mag mit diesen Leuten selber abrechnen.

Grundlage unserer Verhandlungen bildet der Bericht des Regierungsrates, den Sie alle kennen. Mit bernischer Gründlichkeit sind in diesem Bericht die Beziehungen zwischen dem Jura und dem alten Kantonsteil seit der Vereinigung dargestellt, wobei zutreffend festgestellt wird, dass der bekannte Zwischenfall vom September 1947 bei der Zuteilung der Baudirektion an Regierungsrat Brawand nur die äussere Veranlassung zum Ausbruch der sogenannten Jurakrise bildete, während die tieferen Ursachen der Auseinandersetzung auf andere Gründe zurückzuführen sind. Damit hat der Regierungsrat auf diejenigen Punkte hingewiesen, die untersucht und erledigt werden müssen, wenn die Jurafrage gelöst werden soll.

Daneben war es Pflicht des Regierungsrates, die unzähligen Uebertreibungen und Unrichtigkeiten, die in der Hitze der Diskussion an den Tag kamen, zurückzuweisen und wenn möglich endgültig aus der Diskussion auszuschalten. Der erste, statistische Teil des Berichtes ist dieser Aufgabe vollauf gerecht geworden; mehr als das darf jedoch aus diesen Unterlagen nicht abgeleitet werden.

Eine weitere unbedingt notwendige Vorarbeit war die Abklärung der Frage nach Wesen, Sinn und Gültigkeit der Vereinigungsurkunde vom 23. November 1915. Die drei vom Regierungsrat eingesetzten Gutachter haben ein klares und eindeutiges Urteil gefällt, dessen Schlussfolgerungen kaum angezweifelt werden dürften.

Juristisch ist der Bericht des Regierungsrates zur Jurafrage als Antwort auf die Eingabe des

Comité de Moutier zu betrachten, rechtlich ist diese Eingabe als Petition im Sinne von Art. 78 der Staatsverfassung zu werten. Der regierungsrätliche Bericht besteht anderseits aus verschiedenen Anträgen, die den Charakter von Motionen, das heisst verbindlichen Anträgen an die Regierung, enthalten, die eine oder andere Vorlage vorzubereiten.

Hervorheben möchte ich, wie die Regierung, dass nicht nur die Regierung, sondern auch die grossrätliche Kommission nicht in Verhandlungen mit dem Comité de Moutier eingetreten ist, und zwar aus dem nämlichen Grund, wie er von der Regierung erwähnt wurde: das Comité de Moutier ist eine private Organisation, die zu Verhandlungen nicht legitimiert gewesen wäre. Dagegen war es, wie ich ausdrücklich hervorheben möchte, für die grossrätliche Kommission wertvoll, dass von den elf Mitgliedern aus dem Jura sieben kompetente Mitglieder des Comité de Moutier waren. Sie haben allerdings nicht als Delegierte des Comités bei uns gewirkt, sondern als Grossräte.

Dank der grossen Publizität, die dem Juraberichte in der bernischen Presse zuteil geworden ist, war die Kommission bereits vor ihrer ersten Sitzung, die am 14. und 15. Februar stattgefunden hat, über die Stimmung der Oeffentlichkeit im Kanton orientiert. Die Presse des deutschsprechenden Kantonsteils hat den Anträgen der Regierung grosses Verständnis entgegengebracht. Trotzdem hat es nicht an Stimmen gefehlt, die glaubten, die Regierung sei in ihren Anträgen zu weit gegangen. Es muss der Presse des deutschsprechenden Kantonsteils zu ihrer klaren und eindeutigen Haltung gratuliert werden, denn ihre Aufgabe war nicht so überaus leicht. Wenn der deutschsprechende Kantonsteil den Anträgen des Regierungsrates heute mit grossem Verständnis gegenübersteht, so ist das vor allem der aufgeschlossenen Haltung der Presse dieses Kantonsteils zu verdanken, die die jurassische Volksseele richtig verstanden hat, indem sie erkannt hat, dass dem französischsprechenden Jurassier viel daran gelegen ist, dass ihm ermöglicht wird, seine sprachliche und kulturelle Eigenart zu pflegen und seinen Minderheitseinfluss vor allem auf diesem Gebiet geltend zu machen.

Wenn allerdings Pressestimmen darauf hinweisen, die Regierung sei in ihren Vorschlägen bei Antrag 9 etwas weit gegangen, wenn sie darauf hingewiesen haben, dass ein Widerspruch bestehe zwischen der Haltung gegenüber den deutschen Schulen im Jura und der französischen Schule in Bern, so muss man diesen Einwand verstehen. Auch Bedenken wegen gewisser finanzieller Mehrbelastungen muss man würdigen. Trotzdem konnte man vor der Kommissionssitzung zur Auffassung gelangen, dass die Presse des deutschsprechenden Kantonsteils voll und ganz bereit ist, die Hand zu einer Verständigung zu bieten.

Wie war nun die Situation vor der Kommissionsberatung im Jura? Wir haben vorhin gehört, dass die Presse anfänglich etwas zurückhaltend war; dabei stützten wir uns vor allem auf die Pressekommentare des Bureaus des Comité de Moutier, also nicht des Gesamtkomitees, die uns in ihren Schlussfolgerungen nicht gerade überzeugten. Das Komitee hat darauf hingewiesen, der Allgemeineindruck sei der, dass die Regierung den Wunsch zur Verständigung habe, dass der Bericht den Wunsch und das Bedürfnis nach einer Verständigung unter beiden Teilen des Kantons verrate. Begrüsst wurde ebenfalls, dass die Regierung das Vorhandensein einer ethnischen und kulturellen jurassischen Gemeinschaft anerkannt habe. Am Schluss dagegen wird der Regierung vorgeworfen, sie habe es unterlassen, die Schlussfolgerungen aus dieser Erkenntnis zu ziehen, indem sie in einer ausdrücklichen Verfassungsbestimmung die Existenz des jurassischen Volkes anerkenne, unter gleichzeitiger Anerkennung der daraus sich ergebenden Sonderstellung.

Diese Situation hatten wir vor der ersten Kommissionsberatung. Es war daher klar, dass man in erster Linie abklären musste, welches eigentlich die Meinung des Jura hinsichtlich der verfassungsmässigen Verankerung der Existenz des jurassischen Volkes sei. Dabei musste man sich vor allem auf die Schlussfolgerungen in der Eingabe des Comité de Moutier stützen, wo es heisst: «Die kantonale Verfassung müsse mit allen sich daraus ergebenden Folgen anerkennen, dass im Kanton Bern die Souveränität einerseits dem Berner Volk und anderseits dem jurassischen Volk gehört, welche sie gemeinsam ausüben».

Verlangt war damit eine Teilung der Souveränität im Kanton Bern. Bei der Behandlung dieser Frage war für die Kommission wegleitend die klare und eindeutige Feststellung der Regierung auf Seite 9 ihres Berichtes, die heute übrigens auch Herr Regierungsrat Dr. Feldmann wiederholt hat, wonach im Rahmen eines und desselben Staates eine Anerkennung von zwei Völkern, von denen jedes seine eigene Souveränität in Anspruch nimmt, mit dem Grundsatz der gleichen staatsrechtlichen Stellung aller Bürger nicht zu vereinbaren sei. Diese eindeutige Erklärung mit allem dem, was noch weiter im Bericht enthalten ist, ergab, dass jede Verfassungsänderung, die auf Teilung der Souveränität hinausginge, abgelehnt werden müsste, und zwar auch deshalb, weil eine solche Verfassungsänderung beim Bund gar nicht realisierbar wäre. Auf diesem Boden war kein Kompromiss möglich; aus dem gleichen Grunde mussten auch Anträge aus der Mitte der Kommission, die verlangten, man möchte Art. 8 der Staatsverfassung in der Weise abändern, dass bei Volksabstimmungen das Mehr das alten Kantonsteiles und das Mehr des Jura vorhanden sein müsse, oder dass die Mehrheit der Amtsbezirke des Jura einerseits und diejenige des alten Kantonsteils anderseits für die Annahme eines Gesetzes notwendig sei, abgelehnt werden. Graubünden hat eine gleiche Sache vor den Bund gebracht; sie konnte nicht realisiert werden.

Diese Tatsache mussten auch die jurassischen Mitglieder der Kommission einsehen, obwohl ihnen die Stimmung im Jura bekannt war. Sie haben die Einsicht aufgebracht, nicht auf einem Punkte zu beharren, der nicht realisiert werden konnte. Dagegen haben sie den Antrag gestellt, man möchte in der bernischen Verfassung die Existenz der jurassischen Bevölkerung, die als solche nicht bestritten war, anerkennen, nicht im Sinne von politischen Sonderrechten, sondern als Ergebnis der geschichtlichen Entwicklung und im Sinne der auch im Bericht des Regierungsrates enthaltenen Feststellungen der Existenz einer ethnischen und kulturellen jurassischen Gemeinschaft.

Diesem Wunsch konnten sich Regierung und Kommission anschliessen; er wurde berücksichtigt durch Aufnahme eines neuen Antrages 9 a, der Ihnen ausgeteilt worden ist. Darnach wird der Regierungsrat beauftragt, dem Grossen Rat den Entwurf zu einer Revision der Art. 2 und 3 der Staatsverfassung vorzulegen, der vorsieht: Es ist verfassungsmässig festzustellen, dass die Gesamtheit des Volkes im Sinne von Art. 2 der Staatsverfassung das Volk des alten Kantonsteils und dasjenige des Jura umfasst.

Technisch wurde dieser Antrag dem Antrag 9 des regierungsrätlichen Berichtes beigefügt; man hätte selbstverständlich auch einen separaten Antrag vorsehen können. Im übrigen wurde der Text des bisherigen Antrages 9 a beibehalten, es wurde einzig noch in der letzten Kommissionssitzung eine Erklärung verlangt, dass für die Einsprache, auf Grund derer eine dritte Lesung durchgeführt werden muss, eine ausdrückliche gemeinsame Erklärung erforderlich sei.

Nachdem bezüglich dieses Hauptpunktes auf dieser Basis eine Einigung erzielt werden konnte, hat man sich auch bezüglich der andern Punkte in der Kommission finden können. In der Schlussabstimmung wurde die bereinigte Motion der Regierung einstimmig angenommen; einstimmig sind somit die Anträge der Regierung gutgeheissen worden.

Diese letzte Tatsache scheint nun bei den extremen Kreisen des Jura trotz der winterlichen Temperatur eine Art Hitzschlag verursacht zu haben, denn nur so ist die Reaktion in den Kreisen der Separatisten und ihrer Anbeter zu verstehen. Anders war die Wirkung beim Comité de Moutier. In sachlicher Art und Weise wurde das Resultat der Kommissionsberatungen gewürdigt und anerkannt. Die nicht haltbare Forderung auf Einführung des Zweikammersystems wurde aufgegeben und das Komitee gab sich mit dem Entgegenkommen der Regierung zufrieden.

Einzig bezüglich des Antrages 9 erfolgte die Anregung, es möchte zur Ergänzung der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Sicherungsmittel und zur Verhütung weiterer unliebsamer Zwischenfälle eine paritätische Kommission eingesetzt werden, der die Prüfung allfälliger jurassischer Fragen übertragen werden soll. Diesen Wunsch des Comité de Moutier hat die jurassische Deputation unseres Rates übernommen und an die Regierung weitergeleitet. In der Folge fand dann eine Konferenz statt zwischen je einem Vertreter der jurassischen Parteien und der Regierung, wobei das Bureau der Kommission beigezogen wurde. Das Resultat dieser Konferenz war der bereits ausgeteilte und publizierte Antrag 9 II, wonach durch Abänderung des Geschäftsreglementes des Grossen Rates die Möglichkeit zur Bestellung einer ständigen grossrätlichen Kommission geschaffen werden soll.

Die Kommission hat zur Beratung dieses neuen Antrages am vergangenen Donnerstag noch eine Sitzung abgehalten und sie hat diesem Antrag zugestimmt. Gleichzeitig wurden noch weitere Aenderungen am Antrag 9 vorgenommen. So sprach man sich erneut aus für den Beizug der französischsprechenden Mitglieder von Biel zur Berechnung des Quorums. In der ersten Kommissionssitzung hatte man diese Vertreter ausgenommen, um einem Begehren von Biel entgegenkommen zu können. Die Frage bekam erneut Bedeutung mit der Schaffung dieser jurassischen paritätischen Kommission. Da heute schon die französischsprechenden Grossräte von Biel der jurassischen Deputation angehören, hätte es tatsächlich keinen Sinn gehabt, sie hier auszuschliessen, sonst hätten sie sich ja bei gewissen Geschäften in Ausstand begeben müssen.

Eine weitere Aenderung trat dadurch ein, dass man das qualifizierte Mehr in Antrag 9 von $^2/_3$ auf $^3/_4$ erhöhte. Damit wollte man gewissen Bedenken Rechnung tragen, und man wollte erreichen, dass dieses Einspracherecht tatsächlich nur dann funktionieren kann, wenn sehr wichtige jurassische Fragen im Spiele sind. Nach dem heutigen Vorschlag müssen sämtliche jurassischen Parteien einig sein, um diese $^3/_4$ zustande zu bringen. Das erleichterte uns, einen andern Antrag, der in der Kommission gestellt worden war, fallen zu lassen. Dort wurde gewissermassen eine Definition der wichtigen jurassischen Interessen verlangt. Wir sagten uns nun, die Forderung eines hohen Quorums sei besser als der Versuch einer Definition. Es war in der Kommission verlangt worden, man möchte auch in die Verfassungsbestimmung eine Bedingung hineinnehmen, dass dieses Einspracheverfahren — ich möchte das Wort «Veto» lieber nicht verwenden; es ist kein Veto, sondern nur ein Einspracheverfahren — nur funktionieren dürfe, wenn wichtige jurassische Fragen im Spiele sind. Sämtliche Kommissionsmitglieder, auch die jurassischen, waren darin einig, dass dieses Einspracheverfahren nur dann spielen darf. Aber wie das in der Verfassung verankern? Nehmen wir einmal an, eine solche Bestimmung stehe in der Verfassung, und es komme zu einer Diskussion. Die Jurassier erheben in der zweiten Lesung eines Gesetzes Einsprache; nachher müsste abgeklärt werden, ob wichtige jurassische Interessen im Spiel sind oder nicht. Würde der Grosse Rat diese Frage verneinen, so könnte darin eine Verletzung einer Verfassungsbestimmung liegen, und es bestünde ein Recht, einen solchen Beschluss an das Bundesgericht weiterzuziehen. Inzwischen aber bliebe das Gesetz, das man behandeln sollte, in der Schwebe. Es wird schwierig sein, daran etwas zu ändern.

Dagegen war es uns leichter, einer Erhöhung des Quorums zuzustimmen. Im übrigen glaube ich, dass wir den jurassischen Vertretern vorschussweise soviel Vertrauen entgegenbringen dürfen, dass sie von diesem Einspracherecht nur dann Gebrauch machen, wenn es nötig ist.

In der zweiten Sitzung der Kommission wurde im übrigen noch Antrag 16 betreffend deutschsprechende Schulen im Jura textlich bereinigt, indem man gewisse Befürchtungen, die sich nach Annahme des ersten Antrages ergeben hatten, mildern wollte. Anderseits hat auch der Antrag 17 noch eine Bereinigung erfahren.

Nach diesen einleitenden Feststellungen möchte ich namens der einstimmigen Kommission Eintreten beantragen. Festhalten möchte ich dabei nochmals, dass aus der Annahme des Antrages 9 a kein politisches Vorrecht des Jura gegenüber dem alten Kantonsteil abgeleitet werden darf. Die bernische Souveränität muss für alle Zeiten unteilbar bleiben. Die Anträge der Kommission wollen und dürfen in diesem Punkt nicht weiter gehen als der

Antrag der Regierung, wie er in ihrem Bericht niedergelegt ist. Ich schliesse mich im übrigen den Schlussfolgerungen des Regierungsrates auf Seite 93 des Berichtes an, wo ausgeführt ist, dass der Regierungsrat mit seinen Anträgen nach seiner Ueberzeugung den Weg zu einer vermehrten Zusammenarbeit zwischen dem Kanton Bern und seinem jurassischen Landesteil eröffne, unter Wahrung der innern Kraft und der äussern Handlungsfähigkeit des Staates Bern und gleichzeitig unter voller Respektierung der Stellung, welche dem französischsprechenden Volksteil im zweisprachigen Kanton Bern zukommen muss. Ich gebe ebenfalls der Erwartung Ausdruck, dass es bei allseitigem guten Willen gelingen möge, die aufbauende Zusammenarbeit zwischen Deutsch und Welsch im Staate Bern zu festigen und zu fördern. Wir sind dies unserem Staat Bern, aber nicht zuletzt auch unserer Eidgenossenschaft schuldig. In diesem Sinne bitte ich Sie, einzutreten. (Beifall)

M. **Kohler,** vice-président de la commission. Au nom de la commission de vingt-cinq membres qui a procédé à l'examen de la question jurassienne, j'ai l'honneur de situer, en langue française, l'aspect général du problème tel que l'a envisagé la commission.

Les pourparlers de la commission ont évolué dans le cadre de la recherche d'une solution compatible avec les dispositions constitutionnelles de la Confédération et le rapport du gouvernement, compromis accepté de part et d'autre par souci de paix, a recueilli l'unanimité des voix. Mais il y a eu du côté jurassien une certaine hésitation qui prouve indubitablement que c'est seul l'intérêt supérieur du peuple qui a emporté le vote. L'abandon de la revendication majeure du Comité de Moutier: le système bicaméral, a été consenti devant des arguments juridiques prouvant son incompatibilité constitutionnelle. Indépendamment d'interprétations différentes, il faut reconnaître en toute objectivité que le rapport du gouvernement constitue une base de discussions sérieuse, de nature à supprimer dans de nombreux domaines des divergences de vues et à mettre fin à un mécontentement légitime résultant de la méconnaissance de revendications naturelles et particulières au peuple jurassien. Le gouvernement — et en particulier l'auteur du rapport, M. le conseiller d'Etat Dr. Feldmann — méritent notre reconnaissance.

Il faut signaler l'esprit qui a régné au sein de la commission tout au long des pourparlers, malgré les inévitables frictions résultant d'oppositions fondamentales. Ce même esprit doit être l'apanage des délibérations qui vont commencer.

Les membres de la commission ne l'ignorent pas: le résultat enregistré ne rencontre pas l'adhésion des séparatistes et de leurs sympathisants. Il n'en est pas moins vrai que c'est en tenant compte de la diversité jurassienne, des particularités ethniques, linguistiques et confessionnelles du Jura et du problème minoritaire qui se poserait dans les mêmes conditions dans le cadre du Jura que la commission et les membres jurassiens en particulier se sont prononcés unanimement pour les propositions gouvernementales. Les critiques émises quant à l'attitude des représentants jurassiens à la commission sont en conséquence dénuées de tout esprit d'objectivité et l'ignorance véritable du problème pour l'ensemble du Jura est évidente chez leurs auteurs.

Quoi qu' on en dise, la députation est l'émanation de la majorité du peuple. C'est conscients de représenter l'opinion de cette même majorité que les députés jurassiens ont arrêté leur attitude et que la commission toute entière s'est préoccupée de respecter les intérêts vitaux et particuliers des deux parties du canton. C'est dans ce même ordre d'idées que nous demandons à ce conseil d'aborder l'examen de la question jurassienne. Le Jura pourra retrouver son unité, car c'est à lui seul qu'il appartient de régulariser ses soubresauts intimes, naturels et artificiels.

La matère des délibérations est connue de tous les députés qui sont en possession de toute la documentation. Le rapport du Conseil-exécutif traite de la question jurassienne depuis l'Acte de réunion de 1815 et il en ressort clairement que l'affaire de septembre 1947, relative à l'attribution de la Direction des travaux publics, n'a été que le dénouement de la crise et qu'elle a automatiquement fait surgir toutes les revendications du Jura longtemps accumulées et dont les causes profondes ont été reconnues.

L'opinion jurassienne a réagi différemment devant les innombrables chiffres qu'accuse le rapport. Le litige étant d'ordre moral beaucoup plus que matériel, le chapitre des statistiques a été enregistré et reconnu comme l'émanation comptable des relations financières entre les deux parties du canton et force nous est bien d'en reconnaître l'exactitude.

Le rapport des experts, dont l'autorité est absolument indiscutable, suppute la valeur juridique actuelle de l'Acte de réunion et conclut à la caducité actuelle de l'Acte, qui ne subsiste que comme document politique. Quant à l'acceptation de la Constitution de 1831 par la population du Jura, elle ne peut être considérée comme exprimant la volonté de la population jurassienne de ratifier après coup la réunion du Jura au canton de Berne et elle exprime la volonté de la population jurassienne de donner au canton de Berne une nouvelle Charte remplaçant dans les principes généraux qu'elle contient ceux de l'Acte de réunion dans la mesure où ils lui étaient contraires. Aucune clause de l'Acte de réunion n'est plus en vigueur aujourd'hui.

Dans l'ensemble, le canton de Berne a compris les obligations que l'Acte de réunion lui imposait envers le Jura. Dès lors, l'évidence légale du régime actuel est absolue, selon le rapport des experts.

Juridiquement, le rapport du gouvernement dans la question jurassienne est la réponse normale aux revendications du Comité de Moutier. Celles-ci ont été soumises à tous les membres du Grand Conseil, de sorte qu'il est inutile de les répéter. En droit, ces revendications doivent être considérées comme une pétition au sens de l'article 78 de la constitution cantonale. Si le Comité de Moutier ne peut être juridiquement reconnu en tant qu'organisation privée, il n'en est pas moins vrai que son officialité est évidente de par ses origines et l'appartenance de certains de ses membres au Grand Conseil et aux associations jurassiennes les plus importantes. Grâce à l'intense publicité donnée à la question jurassienne, la commission a pu orienter ses travaux dans le sens de l'opinion générale. Du côté jurassien, la presse a reconnu l'effort du gouvernement, mais — et il faut le reconnaître — elle a trouvé insuffisante la proposition 9.

Le Comité de Moutier, lui, a reconnu en substance que le gouvernement s'est efforcé de trouver le chemin de la compréhension et de l'entente, mais il a maintenu sa revendication principale, à savoir la reconnaissance de l'existence d'un peuple jurassien par un acte constitutionnel qui sanctionne automatiquement un régime particulier au Jura. Les pourparlers de la commission se sont déroulés principalement dans le cadre de cette revendication formelle et, pour être franc, elle a été l'objet majeur de toute la discussion.

Maintenant son point de vue et partant du principe que la souveraineté populaire est faite de l'ensemble des citoyens et qu'au sein d'un même Etat la reconnaissance de deux peuples prétendant chacun à sa propre souveraineté est incompatible avec le principe de l'égalité de droit public et qu'il est impossible, à moins de provoquer une scission du canton, de reconnaître l'existence de deux peuples au sens politique du mot, le gouvernement n'a pu admettre et ne peut admettre la reconnaissance de jure de l'existence du peuple jurassien, tel qu'il est conçu par les revendications du Comité de Moutier, mais il admet par ailleurs la reconnaissance de facto.

L'argumentation étant probante, le système bicaméral a été abandonné. Indépendamment d'autres suggestions, on a enregistré diverses propositions, dont l'une tendait à ce que les votes populaires soient acceptés par la majorité de l'Ancien canton et du Jura ou encore par la majorité des districts des deux parties du canton.

La situation a fait l'objet de l'examen impartial et objectif qu'elle méritait et finalement la commission a conclu à l'impossibilité du partage de la souveraineté bernoise. C'est parce qu'ils se rendent compte de la difficulté d'une réalisation juridique de ce genre et des complications parlementaires qu'elle entraînerait que les membres jurassiens de la commission se rallient non sans une certaine amertume à cette décision. Par contre, c'est avec fermeté que la reconnaissance du peuple jurassien par la constitution a été revendiquée non pas dans le sens d'un privilège politique, mais en tant que garantie de la particularité jurassienne, de son histoire, de sa culture et de son caractère ethnique.

En définitive, la commission s'est ralliée à la proposition que le gouvernement a acceptée, à savoir qu'il sera constaté dans la constitution que l'ensemble du peuple, au sens de l'art. 2, comprend le peuple de l'Ancien canton et du Jura, texte qui a été annexé à la proposition n° 9.

Les autres propositions n'ayant fait l'objet que de remarques superficielles ou de rédaction, le projet du gouvernement a été accepté à l'unanimité en votation finale. Cette unanimité, diversément interprétée dans l'opinion, est envers et contre tout une manifestation de l'esprit suisse et si les membres jurassiens se sont ralliés à la proposition finale, c'est qu'ils se sont rendus compte que le résultat enregistré marque le point de départ d'une nouvelle ère des relations du Jura et de l'Ancien canton, que le Jura renforce ses propositions dans ce qu'il a de plus cher, même si, constitutionnellement, la nouvelle réglementation ne fait que consacrer un état de fait déjà existant.

Si, d'aucuns, au Jura, ont crié à la trahison quant à l'attitude des députés jurassiens de la commission, d'autres l'ont très bien comprise. Le Comité de Moutier a reconnu l'effort consenti et a fait finalement sien l'abandon du système bicaméral. Toutefois — et en cela d'accord avec la députation jurassienne unanime — il a estimé nécessaire la création d'un organe à même d'empêcher le retour de tout incident préjudiciable au Jura, c'est-à-dire l'organisation d'une commission parlementaire. Cette revendication, qui a été présentée au gouvernement, a abouti à la convocation d'une conférence à Berne, à laquelle prirent part une délégation du Conseil-exécutif, le président et le vice-président de la commission parlementaire et un représentant jurassien de chaque parti. Elle eut pour résultat la proposition qui est en votre possession. Cette commission aura pour tâche d'examiner préconsultativement toute question intéressant le Jura et elle ne portera en rien atteinte aux compétences des commissions existantes.

Réunie jeudi dernier, la commission a procédé à l'examen de ce nouvel élément et elle s'est ralliée à l'unanimité à la création d'une commission paritaire. Au cours de cette séance, il a été décidé également à la majorité que les députés de langue française de la ville de Bienne feraient partie de la députation jurassienne, ce qui est le cas actuellement déjà.

La majorité qualifiée de la proposition 9, lettres b) et c), a été élevée de $^2/_3$ à $^3/_4$. On prétend qu'une majorité des $^3/_4$ offre davantage de garanties quant au sérieux et à l'importance du droit de recours conféré au Jura. C'est par une majorité de quelques voix que cette proposition a été admise. Le gouvernement n'a pu se rallier à cette décision, de sorte qu'il appartient au Grand Conseil de trancher la question. Il a été demandé à la commission de revenir sur sa décision. Cette demande a été écartée aux voix, ce que nous déplorons.

Une modification des textes du point 16, relatif aux écoles allemandes dans le Jura, a été admise, alors qu'une proposition de biffer la proposition 17 concernant l'enseignement en langue française à Berne a été repoussée.

Au nom de la commission unanime, je vous propose l'entrée en matière, en soulignant que la proposition n° 9 du gouvernement n'apporte aucun privilège au Jura. L'examen de la question jurassienne ne doit pas faire l'objet d'une solution superficielle et le gouvernement l'a très bien compris. Les modifications proposées dans le rapport gouvernemental sont le fruit de concessions réciproques qui, comme il est d'usage en politique, ne satisfont entièrement personne. Elles sont pourtant la base d'une nouvelle période de notre vie commune, où le respect de nos conceptions mutuelles est évident. C'est au Grand Conseil de la vieille Berne qu'il appartient de témoigner de son véridable esprit civique, esprit qui lui confère sa situation géographique au carrefour de deux races et qui justifie sa position de pierre angulaire de l'édifice suisse. (Applaudissements.)

M. **Mosimann.** La question jurassienne trouvera, nous l'espérons, sa solution au cours des débats qui s'engagent aujourd'hui au sein de notre parlement.

Notre intention n'est pas de refaire ici l'histoire de cette regrettable affaire, dont les témoins authentiques de son origine sont les députés eux-mêmes. Nous sommes de ceux qui ont quitté cette salle en septembre 1947; nous sommes de ceux qui, par la voix d'un de nos représentants, ont manifesté leur mécontentement à Delémont; nous sommes de ceux qui ont accepté de faire partie du Comité de Moutier; mais nous n'avons jamais été de ceux qui ont demandé la séparation. Nous l'avons déclaré de suite et nous le déclarons encore aujourd'hui: les paysans jurassiens ne sont pas des séparatistes et ils s'opposeront à la séparation.

Le Comité de Moutier, auquel nous avons collaboré, même s'il abrite plusieurs tendances, n'est pas un comité séparatiste. Il faut reconnaître objectivement qu'il a rempli consciencieusement sa mission, qui était d'établir les légitimes revendications jurassiennes. Celles-ci ont été examinées très sérieusement par le gouvernement, qui a compris la gravité du problème.

Le gouvernement a manifesté un désir d'apaisement incontestable, qu'illustre parfaitement le rapport qu'il a publié et auquel l'unanimité de la commission a pu souscrire. Il est inspiré de ce principe démocratique essentiel que les majorités ont le devoir de protéger les minorités. Il faut reconnaître, en outre, en toute objectivité, que le gouvernement a fait scrupuleusement son devoir. On lui a reproché d'avoir été trop loin d'une part et on prétend d'autre part qu'il n'est pas allé assez loin. Nous estimons en ce qui nous concerne qu'il ne peut guère aller plus loin.

On comprend aisément, en considérant les multiples aspects des problèmes soulevés, qu'il a fallu plusieurs mois pour la publication du rapport du gouvernement et on a certainement eu tort — dans la presse en particulier — d'émettre sur la question jurassienne des jugements prématurés. On s'est mis dans la situation d'un juge qui prononce le jugement d'un accusé sans être en possession de tous les éléments qui doivent déterminer sa décision. Aujourd'hui, nous sommes en possession des documents qui, à notre avis, nous permettent de prendre des décisions. Nous avons à prendre nos responsabilités et le groupe jurassien de notre parti les a prises. Si nos collègues de l'Ancien canton admettent qu'il est de leur devoir de protéger les minorités, si nous faisons preuve d'une mutuelle compréhension, d'un véritable désir de vivre en bonne harmonie, nous sommes persuadés que nous pourrons régler définitivement les questions qui nous divisent. Nous ne demandons pas de faveurs, mais des garanties que tous ceux qui aspirent à la paix entre nos deux peuples doivent nous accorder sans arrière-pensées.

Le Comité de Moutier reconnaît la bonne volonté du gouvernement et son effort de compréhension à l'égard du Jura. La députation jurassienne, qui a été en contact étroit avec le gouvernement, l'admet également. En mon nom personnel et au nom de mes cinq collègues, je tiens à rendre hommage au gouvernement et en particulier à M. le Dr Feldmann, dont le souci principal a été la recherche de la justice et de la vérité.

Messieurs et chers collègues de l'Ancien canton, le Jura vous demande un gros effort de compréhension, mais nous n'oublions pas que nous sommes en démocratie et que la minorité, de son côté, ne doit pas imposer un point de vue à la majorité. Nous espérons que, dans un esprit de conciliation, animés d'un ardent désir de vivre ensemble dans notre beau canton, vous pourrez souscrire à nos aspirations légitimes. Pour nous qui vivons dans le Jura, nous désirons que la situation actuelle s'éclaircisse par des décisions. C'est ce qu'attend également le peuple jurassien. Estimant que la question jurassienne a été sérieusement examinée, que la situation actuelle ne peut pas durer indéfiniment et qu'il est temps pour ceux qui n'ont pas encore affirmé leur position de le faire, nous demandons l'entrée en matière.

Grädel (Huttwil). Gestatten Sie mir, zu dieser jurassischen Frage eine Stimme aus dem Emmental zur Geltung zu bringen. Die verschiedenen Anlässe, die zur erneuten Erörterung der jurassischen Frage geführt haben, dürfen natürlich nicht als die eigentlichen Ursachen gewertet werden; diese liegen viel tiefer. Es handelt sich hier deutlich um sprachpolitische Probleme, wie dies auch aus den Forderungen des Comité de Moutier hervorgeht. Alle diese Fragen gehen schliesslich auf sprachlich-kulturelle Ueberlegungen zurück. Sie sind aus einem bestimmten Eindruck erwachsen: die Jurassier, die die französische Sprache als Trägerin lateinischer Kultur vertreten, mussten in letzter Zeit zusehen, wie dieser Sprache nach und nach der Boden entzogen wurde, weil viele Jurassier französischer Muttersprache nach dem deutschen Kantonsteil auswanderten, während Bewohner des deutschen Kantonsteils nach dem Jura übersiedelten. Aus dieser Gefährdung der Selbstbehauptung der eigenen Sprache und eigenen Kultur ist sicher das jurassische Missbehagen abzuleiten, das zuletzt zu der Separatistenbewegung geführt hat. Diese Reaktion auf die fortschreitende Schwächung des eigenen Sprachgebietes ist bestimmt begreiflich und natürlich; die daraus fliessenden Forderungen schiessen aber ziemlich weit über das Ziel hinaus; sie könnten auf verfassungsrechtlichem Boden nicht erfüllt werden.

Es macht gerade das Wesen und die Eigenart der schweizerischen Eidgenossenschaft aus, dass sprachlich und ethnisch verschiedene Völkerschaften nebeneinander existieren können. Aber diese Existenz soll nicht nur innerhalb der Eidgenossenschaft möglich sein, sondern auch innerhalb der einzelnen Kantone. Wie aus dem Bericht der Regierung an den Grossen Rat hervorgeht, war diese von der gut eidgenössischen Grundidee geleitet, das Juraproblem zur Befriedigung beider Parteien zu lösen. Man ist wohl bereit, den Jura als Minorität zu schützen und ihn in seiner sprachlich-kulturellen Eigenart sein zu lassen, ja man ist sogar bereit, diese Eigenart fördern zu helfen, aber das kann nur in einem angemessenen Rahmen geschehen.

Wenn man den Forderungen des Comité de Moutier nach Autonomie, nach Föderalisierung entgegenkommen wollte, so könnte die Jurafrage nicht vom Kanton allein entschieden werden. Das Juraproblem muss in seiner ganzen Tiefe erfasst werden. Es ist ein allgemein-schweizerisches Problem; das beweist die rege Anteilnahme, die man dem Problem in der ganzen Schweiz und sogar im Ausland entgegenbringt.

Nur mit gegenseitigem gutem Willen kann man eine Lösung dieses Problems herbeiführen. Die bernische Regierung hat wiederholt ihre Bereitschaft zu einer gerechten Lösung dieser Frage bewiesen, was man hingegen von gewissen Teilen der jurassischen Heimatbewegung nicht unbedingt behaupten könnte. Es ist festzustellen, dass es noch nicht abgeklärt ist, wie weit die Forderungen des Comité de Moutier Ausdruck des Willens der gesamten jurassischen Bevölkerung darstellen, es ist auch nicht festgestellt, wie weit die Bevölkerung hinter gewissen Scharfmachern steht.

Was die grundsätzlichen Forderungen des Comité de Moutier betrifft, tendieren sie nach einer Föderalisierung des Kantons Bern. Eine solche Aufteilung des Kantons Bern wäre aber nach der Bundesverfassung nicht möglich, somit müsste der Realisierung dieser Forderung eine Verfassungsänderung im Bund vorausgehen. Nach den objektiven Darstellungen im Bericht von Regierungsrat Dr. Feldmann, besitzen die Jurassier keine rechtliche Grundlage, noch können sie mit Grund behaupten, sie seien gegenüber andern Kantonsteilen benachteiligt. Auf Grund von Zahlen kann bewiesen werden, dass der Jura nicht benachteiligt worden ist, weder bei der Bestellung von Behörden und Kommissionen, noch wirtschaftlich oder finanziell. Es ist klar, dass eine Föderalisierung des Kantons Bern mit Zweikammersystem, wie es gewisse Jurassier verlangten, nicht nur eine unbegründete Forderung, sondern eine Gleichgewichtsstörung im Kräfteverhältnis des Kantons Bern herbeiführen müsste und eine Verletzung der Bundesverfassung mit sich brächte, die unabsehbare Folgen haben könnte. Durch das Zweikammersystem würde das Grundprinzip der schweizerischen Verfassung entkräftet; die Minderheit würde auf die Stufe der Mehrheit gehoben.

Das Begehren nach Föderalisierung rechtfertigen die Jurassier bald mit sprachlichen, bald mit territorialen Momenten. Wenn man hier nachgeben würde, könnte das schlimme Folgen nach sich ziehen; man denke nur an die Konsequenzen, die das auf andere Kantone wie Freiburg, Graubünden und Wallis haben müsste. Wenn man mit territorialen Argumenten operiert, könnten mit der gleichen Begründung auch andere Landesteile von der Regierung Sonderrechte fordern. Es ist klar, dass die Jurassier verfassungsrechtlich nicht befugt sind, solche Forderungen aufzustellen, um ihre Stellung innerhalb des Kantons zu stärken; das wäre eine Verletzung der Grundidee der Bundesverfassung und besonders der Idee der Entscheidung nach dem Mehrheitsprinzip.

Die Lösung dieser Probleme muss mit andern Mitteln herbeigeführt werden, aber dazu braucht es die Bereitschaft beider Parteien. Die von jurassischer Seite aufgestellte Behauptung, der Kanton Bern habe sich bisher nie um die kulturelle Eigenart des Jura interessiert, entspricht sicher nicht den Tatsachen und ist auch im Bericht widerlegt worden. Im Gegenteil, der Kanton Bern hat sich dieser Dinge seit jeher angenommen; der Jura als Mitträger der französischen Kultur wurde gestützt und gefördert; von einer Germanisierung kann überhaupt nicht die Rede sein; man ist immer bereit, die Kultur des französischsprechenden Landesteils zu fördern. Der Stärkung der Selbsterhaltung des Jura steht sicher vom alten Kantonsteil aus nichts im Wege; dieser ist sicher bereit, dem Jura bei der Erfüllung seiner kulturellen Aufgaben beizustehen. Aber das darf und kann nur auf verfassungsrechtlich sicherem Boden geschehen. Im Erziehungswesen, das eng mit den sprachlichen Fragen zusammenhängt, besitzt der Jura weitgehende Autonomie durch: französische Lehrmittelkommission, eigene Lehrpläne, jurassische Patentprüfungskommission.

Das Comité de Moutier hat ferner die Aufhebung der deutschen Schulen im Jura gefordert, ebenso die Gründung einer französischen Schule in Bern. Die erste Forderung wird aufgestellt, weil man in diesen deutschsprachigen Schulen im Jura Germanisationszentren erblickt. Hier verlangt man im Jura, dass sich diese Leute ohne weiteres assimilieren; man verlangt aber nicht das gleiche von den französischsprechenden Elementen in der Stadt Bern. Die französischsprechenden Beamten in der Stadt Bern sollen ihre französische Schule haben. Glaubt man, dadurch werde den Kindern dieser Beamten ein Gefallen erwiesen? Müssen nicht diese gleichen Kinder im Verkehr mit der Bevölkerung der Stadt Bern sich ebenfalls den Verhältnissen in Bern anpassen, und wird damit nicht ihr Verkehr erschwert? Ist es nicht eine Selbstverständlichkeit, dass man dort, wo man sein Brot verdient, auch Zugeständnisse, in diesem Fall bezüglich sprachlicher Angleichung, machen muss? Es ist schliesslich eidgenössischer Grundsatz, dass sich die Minderheit einer Mehrheit fügt. Wohl hat jede unserer Landessprachen ihre Daseinsberechtigung, aber dieser Anspruch auf Gleichberechtigung kann natürlich nur innerhalb der Grenzen des eigenen Sprachgebietes geschützt werden; im fremdsprachlichen Gebiet ist Einordnung in sprachlich-kultureller Hinsicht notwendig. Der Französischunterricht in den Schulen der Stadt Bern ist sehr gut; sicher wird es keine welsche Stadt geben, wo der Deutschunterricht in gleicher Weise ausgestaltet ist. Man wird in der Stadt Bern darnach trachten müssen, besondere Klassen für jurassische Beamtenkinder zu schaffen, die sich in der Hauptsache die Pflege der französischen Sprache und Literatur zum Ziele setzen.

Zusammenfassend sei hervorgehoben, dass die jurassischen Forderungen sprachpolitischer Art durchaus einer ernsthaften Prüfung unterzogen werden müssen, denn sie sind eine begreifliche, wenn auch übersteigerte und zum Teil unbegründete Reaktion, geboren aus dem Selbsterhaltungswillen. Diese Forderungen können aber in ihrer extremen Tendenz nicht erfüllt werden, ohne dass dabei das demokratische Grundprinzip verletzt wird. Man ist bereit, zur Stärkung der kulturellen Eigenart des Jura beizutragen, indem man gewissen Forderungen der Jurassier nachgibt, aber dieses Entgegenkommen darf nicht nur einseitig sein; auch auf jurassischer Seite muss man einsehen, dass einzelne dieser Forderungen übertrieben sind und dass das Beharren auf einem einseitigen Standpunkt eine friedliche Lösung ausschliessen würde. Mögen auch die Jurassier einsehen, dass wir alle aufeinander angewiesen sind und dass wir uns in unserer Eigenart gegenseitig ergänzen. Was dem einen die Natur nicht geschenkt hat, empfängt er vom andern, und er gibt dem andern das, was

jener nicht hat. Es soll ein fortwährendes Geben und Empfangen sein, das ist der wahre Sinn der schweizerischen Demokratie. Dieser Gedanke möge uns in den kommenden Verhandlungen leiten. Ich möchte bitten, Eintreten zu beschliessen.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Mit der Einführung des neuen Steuergesetzes auf den 1. Januar 1945 wurde eine neue amtliche Bewertung der Grundstücke fällig. Gemäss Art. 109 des StG hat der Grosse Rat in seiner Sitzung vom 21. November 1945 ein diesbezügliches Dekret beschlossen und genehmigt.

Auf 1. Januar 1949 wurden die neuen Bewertungen der Grundstücke abgeschlossen und werden gegenwärtig den Liegenschaftsbesitzern eröffnet.

Mit Bestürzung stellen namentlich die Ersteller von Bauten seit 1945 und Bauherren für das laufende Jahr fest, dass auf der Grundlage dieser neuen amtlichen Bewertungen eine normale Finanzierung nicht möglich ist. Praktisch wird dadurch der noch dringend notwendige Wohnungsbau verunmöglicht, und damit wird eine Lahmlegung des Baugewerbes erfolgen.

Um den gutgesinnten Kräften zur Lösung des Wohnungsproblems die Aufgabe nicht zu verunmöglichen und dem Baugewerbe die notwendigen Aufträge zu sichern, wird der Regierungsrat beauftragt:

1. Dem Grossen Rat so rasch wie möglich Abänderungsanträge für die Erfassung des wahren Wertes der Grundstücke zum Dekret vom 21. November 1945 betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte, Abschnitt B Abs. IIb §§ 15 ff, zu unterbreiten.
2. Die kantonale Schatzungskommission anzuweisen, ihre verbindlichen Bewertungsgrundlagen in diesem Sinne einer Revision zu unterziehen.

Für die Behandlung wird Dringlichkeit verlangt.

22. Februar 1949.

Felser
und 34 Mitunterzeichner

II.

Die zur Verfügung stehenden Mittel zur Förderung des Wohnungsbaues werden für das laufende Jahr 1949 nicht ausreichen. Die gesetzlichen Grundlagen, die der Bund zur Förderung des Wohnungsbaues im Rahmen des Familienschutzes für das Jahr 1950 in Aussicht stellte, sind auf diesen Termin nicht mehr zu erwarten. Die Aktion wird daher im Prinzip auf der bisherigen Grundlage weitergeführt werden müssen.

Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, dem Grossen Rate neuerdings einen Bericht über die bisher aufgewendeten Mittel und den damit erzielten Erfolg, sowie eine neue Kreditvorlage zu unterbreiten.

22. Februar 1949.

Lehner
und 38 Mitunterzeichner.

III.

Nach Art. 59 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 6. Mai 1945 sind die Landeskirchen befugt, zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse von ihren Kirchgemeinden Beiträge zu erheben. Diese Bestimmung ist insbesondere von Wichtigkeit für die evangelisch-reformierte Kirchensynode. Gestützt auf diese generelle Ermächtigung des Art. 59 bezieht die evangelisch-reformierte Kirchensynode seit Jahren zur Erfüllung der aus ihren gesetzlichen Aufgaben erwachsenden Ausgaben von ihren Kirchgemeinden einen bestimmten Prozentsatz der Staatssteuer, welche von dem reformierten Teil der Bevölkerung der betreffenden Gemeinde aufgebracht wurde. Pro 1948 waren dies 4 ‰. Dagegen ist aber nun die evangelisch-reformierte Kirchensynode dazu übergegangen, besondere Abgaben für kirchliche Hilfwerke zu erheben. So wurden zum Beispiel pro 1948 zusätzlich von jeder Kirchgemeinde 3 ‰ des Staatssteuerertrages für die Hilfe an die Schwesterkirchen des Auslandes eingezogen, statt wie dies richtig gewesen wäre, diese Hilfe durch freiwillige Sammlungen zu finanzieren. Die einzelnen Kirchgemeinden sind gezwungen, diese Abgaben, die ihnen auferlegt werden, aus dem Kirchensteuerertrag zu bestreiten; und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie selber grosse Aufgaben zu bewältigen haben oder nicht. Je höher die Beiträge an die Landeskirche angesetzt werden, desto mehr kommen die einzelnen Kirchgemeinden mit ihren eigenen Aufgaben in Rückstand. Ein Versuch, diese Entwicklung durch einschränkende Auslegung des Art. 57 des Kirchengesetzes entgegenzutreten, ist gescheitert (vergleiche Entscheid des Regierungsrates vom 30. November 1948 in Sachen evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Langenthal).

Um rechtzeitig einer gefährlichen Entwicklung der finanziellen Situation der bernischen Kirchgemeinden entgegenzutreten, wird der Regierungsrat eingeladen, Art. 59 des bernischen Kirchengesetzes einer Revision zu unterziehen, durch Aufstellung präziser Vorschriften, die in einschränkendem Sinne umschreiben sollten, für welche Bedürfnisse die einzelnen Landeskirchen ihre Kirchgemeinden zu Beitragsleistungen heranziehen dürfen. Dabei sollte gleichzeitig durch Ergänzung von Art. 57 des nämlichen Gesetzes ausdrücklich festgestellt werden, dass Kirchensteuern nur zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse erhoben werden dürfen, die den Kultus betreffen, denn auch innerhalb einzelner Kirchgemeinden machen sich Bestrebungen geltend, für Werke freiwilliger Liebestätigkeit an Stelle freiwilliger Gaben den einfachern Weg der Finanzierung aus dem Kirchensteuerertrag einzuschlagen, was offensichtlich nach heutigem Gesetz als zulässig erachtet wird.

23. Februar 1949.

Schneiter (Muri)
und 12 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind ferner folgende

Postulate:

I.

Im Winter 1948/49 machten vielerorts ausserkantonale Grosshausierer mit das übliche Mass übersteigenden Quantitäten und Werten an Waren, welche in Lastwagen oder in grossen Limousinen mitgeführt wurden, durch Zirkularwerbung die Bevölkerung aufmerksam auf ihren Verkauf auf öffentlichen Plätzen.

Diese Händler, im Besitze eines Hausierpatentes, beschwerten sich gegen Gemeindeorgane, die ihnen das Visa ihrer Hausierpatente nicht erteilen wollten.

Wir ersuchen die Polizeibehörden, darüber zu wachen, dass solche Handelsleute, welche nach Art. 32 des Gesetzes über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr vom 9. Mai 1926 besteuert werden sollten, nicht mit einfachen Hausierpatenten ausgestattet werden.

23. Februar 1949.

Burren (Utzenstorf)
und 7 Mitunterzeichner

II.

De nombreux ouvriers, spécialement des jeunes, ces dernières années, sont entrés en fabrique ou dans les ateliers, sans formation professionnelle. Ils risquent, au moment d'un manque de travail, d'être mis aussitôt au chômage. Dans l'intérêt de l'économie, le Gouvernement est prié, d'entente avec les associations professionnelles, d'étudier l'organisation de cours d'adaptation et d'examiner dans quelle mesure il serait possible d'aider tous ceux qui seraient d'accord de commencer un apprentissage.

23 février 1949.

Landry
et 6 cosignataires.

(Zahlreiche — besonders junge — Arbeiter sind in den letzten Jahren ohne Berufsbildung in Fabriken und Werkstätten eingetreten. Im Falle von Arbeitsmangel dürften sie alsbald arbeitslos werden. Der Regierungsrat wird im Interesse der bernischen Wirtschaft gebeten, im Einverständnis mit den Berufsverbänden die Einführung von Anpassungskursen zu prüfen, und zu untersuchen, inwiefern diejenigen Leute unterstützt werden könnten, die bereit wären, eine Lehre anzutreten.)

III.

Die Zahl der Motorfahrzeuge hat eine Rekordhöhe erreicht. Dementsprechend haben sich auch die Anzahl der Strassenverkehrsunfälle vermehrt. Die Regierung wird eingeladen zu prüfen, ob nicht unter anderem folgende Massnahmen im Interesse des Schutzes von Leib und Gut der Strassenbenützer ergriffen werden sollten:

1. Veröffentlichung von Namen und Adressen derjenigen Motorfahrzeuglenker, denen die Fahrbewilligung wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand oder wegen schwerer Verletzung der Verkehrsvorschriften für die Dauer von mehr als 6 Monaten entzogen werden musste.

2. Periodische Prüfung der Motorfahrzeuge auf ihre Verkehrstauglichkeit (Bremsen, Scheinwerfer, Steuerung).

3. Vermehrung der fliegenden Verkehrspatrouillen.

21. Februar 1949.

Müller (Bern)
und 13 Mitunterzeichner.

IV.

Die Energieeinschränkungen hatten in verschiedenen industriellen Betrieben schwere Arbeitsausfälle zur Folge. In erster Linie sind es die Arbeitnehmer, die beträchtliche Lohnausfälle übernehmen mussten. Dort wo die Arbeiterschaft gegen Arbeitslosigkeit versichert ist, konnte die Lohneinbusse dank dem erfolgten Bundesbeschluss erheblich gemildert werden. Grosse Teile der Arbeiterschaft sind aber nach unsern Erfahrungen noch nicht gegen Arbeitslosigkeit versichert.

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob nicht in Anwendung des kantonalen Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung die Gemeinden, in deren Gebiet Betriebe, die dem Fabrikgesetz unterstehen, niedergelassen sind, zur Einführung einer obligatorischen Arbeitslosenversicherung verpflichtet werden können. Besonders im Hinblick auf einen Beschäftigungsrückgang sowie weiterer Energieeinschränkungen käme einer solchen Massnahme, die schon durch Gesetz vorgesehen ist, vorsorglicher Charakter zu. Ist der Regierungsrat bereit, in diesem Sinne Massnahmen gemäss Art. 4 und 5 des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung in die Wege zu leiten?

23. Februar 1949.

Staub
und 19 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind sodann folgende

Interpellationen:

I.

In den Weisungen des EMD (W. A. 1949 vom 10. Januar) I. Teil, Ziffer 6 wird bekanntgegeben, dass die W. K.-pflichtigen Truppen erst am Sonntag in den Urlaub entlassen werden dürfen.

Dieser Erlass löst im Volke grossen Unwillen aus. Ist der Regierungsrat bereit, an zuständiger Stelle vorzusprechen und dahin zu wirken, dass die Truppen wenn tunlichst bereits am Samstag beurlaubt werden können?

23. Februar 1949.

Burren (Steffisburg)
und 63 Mitunterzeichner.

II.

Im Januar 1949 wurde das Kinderheim «Les Oisillons» in Château d'Oex (Kanton Waadt) von

einer schrecklichen Brandkatastrophe betroffen, welche 13 Kindern und einer Pflegerin das Leben kostete. Im Hinblick auf die vielen Kinderheime im Kanton Bern wird der Regierungsrat höflich ersucht, über folgende Fragen Auskunft zu geben:

1. Bestehen im Kanton Bern besondere Vorschriften über die Errichtung und den Betrieb von Kinderheimen aller Art?

2. Haben sich die Leiter über die Befähigung, einem solchen Heim vorzustehen, auszuweisen?

3. Bestehen besondere Vorschriften für solche Heime in bezug auf Sicherungsmassnahmen gegen Brandgefahr.

4. Wenn ja, werden sie periodisch auf ihre Tauglichkeit nachgeprüft?

5. Ist der Regierungsrat bereit, die entsprechenden Massnahmen zu ergreifen, wenn sich bei der Prüfung der gestellten Fragen in irgendeiner Weise Unzulänglichkeiten herausstellen sollten?

21. Februar 1949.

Geissbühler (Liebefeld)
und 41 Mitunterzeichner.

Gehen an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 16.45 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Sechste Sitzung

Dienstag, den 8. März 1949
8.30 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Hofer.

Die Präsenzliste verzeigt 181 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 13 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Bratschi, Brechbühler, Etter, Friedli (Bern), Gfeller (Bümpliz), Jossi, Maurer, Osterwalder, Schärer, Zingre, Zürcher; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Loretan.

Tagesordnung:

Bericht des Regierungsrates über die Beziehungen des Staates Bern zu seinem jurassischen Landesteil

Fortsetzung.

(Siehe Seite 90 hievor)

Geissbühler (Liebefeld). Namens der sozialdemokratischen Fraktion möchte ich zur Jurafrage ein paar Worte sagen. Wir sind uns in unserer Fraktion der Tragweite der Beschlüsse bewusst, die der Grosse Rat in den nächsten Tagen zu fassen haben wird. Wie ernst wir diese Angelegenheit auffassen, beweist schon die Tatsache, dass die sozialdemokratische Partei als erste offiziell zur Jurafrage Stellung bezog. Unsere Parteigenossen im Jura diskutierten am 7. März 1948, also vor genau einem Jahr, die Jurafrage, fassten klar und eindeutig ihre Beschlüsse, so dass man seither weiss, woran man mit den jurassischen, organisierten Arbeitern ist. Ein paar Wochen später bezog die gesamte bernische sozialdemokratische Partei zur Jurafrage Stellung und stimmte den Beschlüssen der jurassischen Partei zu. Die Beschlüsse, die dort gefasst wurden, haben sicher mitgeholfen, die ganze Frage auf das richtige Geleise zu bringen; sie brachten namentlich die Gewissheit, dass sich die sozialdemokratische Partei des Jura mit aller Deutlichkeit von jeder separatistischen Bewegung distanziert.

Selbstverständlich haben auch unsere jurassischen Parteigenossen die berechtigten Begehren, die im Jura geltend gemacht wurden, unterstützt. Es ist klar, dass die gesamte bernische Partei sich diesen nicht verschliessen konnte, sondern sie schützte. Wenn eine kleine jurassische Gruppe in der Reihe der Arbeiterschaft glaubte, ein separates Züglein machen zu müssen, so ist dieses so klein und bedeutungslos, dass es sich fast nicht lohnt, darüber zu sprechen. Der Klarheit und der Wahrheit zu liebe wollen wir es hier jedoch tun. Das kleine Grüpplein wird dadurch nicht bedeutender, dass die Schweizerische Depeschenagentur glaubte, mit umfangreichen Communiques die Bewegung, die in unseren Reihen entstanden ist, gross aufzuziehen und dem Volke glaubhaft machen zu müssen,

es gebe eine Trennung innerhalb der jurassischen und der gesamten bernischen sozialdemokratischen Partei. Das kleine Fündlein, das da gemacht wurde, ist wirklich bedeutungslos. Ich glaube hier versichern zu dürfen, dass daraus in den Reihen der Arbeiterschaft nichts von Bedeutung entstehen wird. Unsere jurassische Partei hat bereits die entsprechenden Beschlüsse gefasst. Wenn etwas entstehen sollte, so wären die betreffenden Gruppen an einem andern Ort zu suchen. Darum glaube ich hier behaupten zu dürfen, dass die Haltung der jurassischen sozialdemokratischen und bernischen sozialdemokratischen Partei im Gesamten sehr viel dazu beigetragen hat, dass wir heute nicht vor einem Scherbenhaufen stehen, nicht vor einem unüberbrückbaren Graben, sondern vor einer Situation, bei der man noch miteinander sprechen kann. Dabei will ich die Arbeit, die von der Regierung geleistet wurde, in keiner Weise mindern. Wir wissen genau, dass die Regierung die jurassische Frage speditiv studierte und uns wohlüberlegte Vorschläge unterbreitet. Wir können uns kaum ein Bild machen vom Mass der Arbeit, das hier geleistet werden musste. Aber wir sind glücklich, dass sie geleistet wurde. Ich glaube, es wäre ungerecht, diese Arbeit nicht anzuerkennen.

Dabei möchte ich zu den Anträgen der Regierung den Vorbehalt machen, dass wir nicht überall genau gleicher Meinung sind. Wir werden im Laufe der Beratungen unsere Abänderungsanträge stellen. Ich möchte den Rat bitten, diese dann gründlich zu prüfen und ihnen schliesslich zuzustimmen.

Wir sind einstimmig der Meinung, dass wir auf die Vorlage einzutreten haben, dass man sie gründlich beraten und zu einem guten Ende führen soll.

Wir sind uns genau bewusst, dass es hier um ein Minderheitsproblem geht. Solche Probleme glücklich zu lösen, verlangt ein grosses Verständnis von der Mehrheit wie auch von der Minderheit. Besonders delikat sind immer Fragen sprachlicher Minderheiten, namentlich dann, wenn sie noch mit konfessionellen Belangen durchsetzt sind, wie das wahrscheinlich auch im Jura der Fall ist.

Nun möchte ich hier doch sagen, dass der Kanton Bern in bezug auf die konfessionellen Minderheiten den Beweis erbracht hat, dass er nicht im Sinne hat, solche zu benachteiligen. Das neue bernische Kirchengesetz, das im Jahre 1944 in Kraft trat, stellt deutlich fest, dass der Kanton Bern sowohl die römisch-katholische wie auch die christkatholische konfessionelle Minderheit als Landeskirche anerkennt. Es wäre gar nicht übel, wenn gewisse Herren im Jura, die auf dem separatistischen Gaul reiten, sich über diese Tat des Bernervolkes gegenüber den konfessionellen Minderheiten einmal Rechenschaft gäben.

Ich bin überzeugt, dass die Vorlage, die uns die Regierung zur Beratung und Beschlussfassung unterbreitet, geeignet ist, die politische, sprachliche und wirtschaftliche Minderheit im Jura zufrieden zu stellen, und zwar nicht im Geiste der Drohung und des Zwanges, sondern der Zusammenarbeit.

Sie haben gestern das Votum gehört, das unser Ratskollege Mosimann hier im Namen der jurassischen Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei abgab. Viele Herren werden auch den Artikel gelesen haben, den ein anderer Ratskollege, Grossrat Bickel, im «Vaterland» schrieb. Allein schon aus diesen beiden Aeusserungen geht mit Klarheit hervor, dass es im Jura bei den verantwortungsbewussten Leuten tagt und dass nur noch ein paar unbelehrbare Leute in einem gewissen Zirkel glauben, sie könnten weiter mit dem Feuer spielen und brauchten sich nicht in die bernische Staatsgemeinschaft einzufügen.

Es ist interessant, dass die Presse der welschen Schweiz, die vorher eindeutig Stellung bezogen hatte, heute doch zu einem andern Standpunkt gelangt ist. So hat nach der Pressekonferenz, die Herr Schaffter hier in Bern gab, der Korrespondent der «La Suisse» unter anderem geschrieben: «On disait bien que la Suisse romande ne pouvait avoir que compréhension et sympathie pour le mouvement séparatiste sans pourtant souhaiter qu'il impose jamais ses vues.» Am Schluss schrieb er: «Nous-mêmes voudrions-nous faire sécession dans l'alliance des cantons suisses?» Diese letzte Erkenntnis lässt darauf schliessen, dass auch die welsche Schweiz begreift, dass die Jurafrage in erster Linie eine bernische Angelegenheit ist, und dass auch sie glaubt, eine Teilung sei nicht von Gutem.

Der Boden für die Verständigung scheint heute ziemlich gut vorbereitet zu sein. Wir sind bereit, mitzuarbeiten, haben das bereits durch unsere Partei- und Fraktionsbeschlüsse bewiesen.

Aber eines darf nun nicht ungesagt bleiben: Es gibt Staaten, in denen anders Sprechende oder auch anders Denkende zum voraus als notorische Feinde des Staates betrachtet werden. Das kennen wir in der Schweiz glücklicherweise nicht. Wir sind es gewohnt, als freie Schweizer und freie Demokraten miteinander zu diskutieren. Gerade das Bewusstsein, das uns dieses freie demokratische Denken gibt, die ganze Haltung gegenüber allen anders Denkenden lässt uns jeden Separatismus mit enscheidender Schärfe ablehnen. Wir lassen uns weder durch Drohungen noch durch das Singen von separatistischen Liedern, sei es in Wirtschaften, im Eisenbahnwagen oder in der Schulstube irgendwie imponieren. Wir betrachten diese Sache vielmehr als den Ausdruck eines irregeleiteten Nationalismus. Wir bedauern es, dass man im welschen Gebiet des Kantons Bern schon soweit geht, zu glauben, man müsse die Jugend in diesen Streit hineinziehen und dass man auf diese unkluge Art Propaganda für den Separatismus macht.

Das freie demokratische Denken gibt uns aber noch eine wertvolle Gabe mit, nämlich die einer grossen Freude an einem vielgestaltigen Staat. Wir sind in der Schweiz stolz darauf, dass unser Kanton zweisprachig ist. In andern Staaten hätten sich die Bürger dessentwegen längst die Köpfe blutig geschlagen. Wir sind stolz auf unsere Mehrsprachigkeit, auf die Verschiedenheit unserer Kultur. Wir sind nicht gleichgeschaltet. Wir sollen uns klar bewusst sein, dass wir gegenüber allen andern Ländern einen Vorzug haben, weil wir unsere politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Probleme vom Standpunkt verschiedener Sprachen und Gesichtskreise lösen, hierüber miteinander diskutieren und eine Einigung finden können. — Unsere Deutschschweizer beweisen ja immer und immer wieder, wie wertvoll ihnen die andern Sprachen sind. Um Ostern herum gehen unsere Schulentlassenen zu Hunderten in die welsche Schweiz. Viele gehen nach einem oder zwei Welschlandjahren noch in die italienische Schweiz, um die dortige Sprache

auch noch zu lernen. Das beweist, dass die Deutschschweizer an der französischen Sprache und damit an der Eigenheit der welschen Schweiz, auch des Jura, Interesse haben. Sie wollen dabei nicht nur die Sprache lernen, um später im Leben besser fortzukommen, sondern diese Bestrebungen sind auch darin begründet, dass der Schweizer die andern verstehen will, mit ihnen in der Muttersprache sprechen will.

Das Comité de Moutier und auch die Vertreter des Jura in unserem Rat und in der Kommission haben durch ihre Haltung bewiesen, dass sie keine Trennung wünschen, sondern mithelfen wollen, das Problem auf dem Boden der Verständigung zu lösen. Wir werden heute morgen von einem prominenten Mitglied des Comités de Moutier die Stellungnahme hören.

Wenn wir aber bereit sind, eine Einigung schaffen zu helfen, so will das nicht heissen, dass diese Einigung à tout prix erfolgen müsse. Man muss dann auch einmal eine Grenze setzen. Wir wehren uns wie viele Andere ganz entschieden dagegen, dass man diese Grenze überschreitet; denn einmal hört es auf. Wir glauben aber, dass die Vorlage, die uns die Regierung unterbreitet, die Grenzen nicht überschreite, sondern dass man auf diesem Boden werde zusammenarbeiten können. Zu den Ausnahmen werden wir bei der Diskussion über die einzelnen Anträge selber sprechen.

Ich möchte Ihnen namens unserer Fraktion ebenfalls beantragen, auf die Vorlage der Regierung einzutreten.

Präsident. Ich möchte den Rat auch während der Uebersetzung der Voten um Ruhe bitten, da sonst die Uebersetzung keinen Wert hat.

Staub. Ich möchte als Mitglied der Kommission und als Vertreter des Amtsbezirkes Laufen sprechen, der im Jura eine Minderheit darstellt. Ich knüpfe an die Pressekonferenz der jurassischen Separatisten an, wo es gemäss Nationalzeitung hiess: «... Und das Amt Laufen: Hier glauben die Separatisten, dass den Laufentalern ihre Minderheitsstellung in einem welschen Kanton Jura lieber wäre als ihre gegenwärtige im Kanton Bern. Sie seien ohnehin mehr nach Basel orientiert.» Das waren die Verlautbarungen der Herren vom Comité séparatiste. Es ist interessant, in dem Zusammenhang zu wissen, dass sich die Herren der Séparation letzten Sonntag nach Laufen bemühten, um an einer Versammlung die Volksstimmung zu erfahren, das heisst zu sehen, ob wir Laufentaler auch geneigt wären, bei der Sache mitzumachen. Die Versammlung stand unter der Aegide eines ehemaligen Regierungsstatthalters, der dort 30 Jahre lang geamtet hatte. Die Separatisten mussten erfahren, dass wir nicht geneigt sind, alles zu schlucken, was uns ungefähr nach dem System des «billigen Jakob» vorgeschlagen wird. Der Sprechende und verschiedene Mitbürger machten den Leuten klar, dass wir an den Bestrebungen der Separatisten kein Interesse haben. Ich glaube, diese Herren sind ziemlich entmutigt heimgegangen.

Wenn wir, obwohl wir im Jura eine sprachliche Minderheit sind, nicht alles mitmachten, nicht hervorgetreten sind, hat das seine bestimmten Gründe. In der Kommission sagte Regierungsrat Moine, das Laufental sei bisher stumm geblieben wie eine Sphinx, habe zur ganzen Angelegenheit nichts gesagt. Ich habe erwidert, das stimme. Aber was hätten wir sagen sollen? Wenn schon eine Minderheit ihre Rechte postuliert, und in dieser Minderheit nochmals eine Minderheit vorhanden ist, so sagten wir uns, wir wollten vorläufig das Resultat der Verhandlungen abwarten und nachher Stellung dazu nehmen. Die Tatsache lässt sich nicht bestreiten, dass der Bezirk Laufental wirtschaftlich und kulturell nach Basel orientiert ist. Wir haben auch mit grossem Interesse die Verhandlungen verfolgt, bei denen es darum ging, Baselstadt und Baselland eventuell wieder zu vereinigen, haben überhaupt alle Vorgänge in den Nachbarkantonen aufmerksam verfolgt. Betreffend Gymnasium, Universität, Spitäler sind wir weitgehend von Baselstadt abhängig, auch der Vorortsverkehr und die Arbeitsstätten, die unsere Mitbürger aufsuchen, sind weitgehend nach Basel orientiert.

In der Kommission hörte man auch die Auffassung, Laufental gehöre eigentlich zum alten Kanton Bern, das Quorum von $^2/_3$ respektive $^3/_4$ Mehrheit sei nur auf die französischsprechenden Grossräte anzuwenden. Dieser Auffassung musste ich energisch entgegentreten. Es geht nicht an, den Bezirk Laufen, weil dort deutsch gesprochen wird, nicht mehr zum Jura zu rechnen, ihn einfach, sans connaissance de cause, zum alten Kantonsteil zu zählen. Dann würden wir zwischen Stuhl und Bänke fallen, weder zum alten Bern, noch zum Jura gehören. Das wäre ein deutlicher Trennungsstrich, den wir uns nicht gefallen lassen könnten.

Ich muss in diesem Zusammenhang mit aller Nachdrücklichkeit betonen, dass der Bezirk Laufental geschichtlich und geographisch zum Jura gehört. Das lässt sich absolut nicht negieren. Auch konfessionell zeichnet sich der Bezirk Laufental, unsere Talschaft vom alten Kantonsteil ab. Wenn wir keinen engeren Anschluss an die französischsprechenden Jurassier haben, und wenn wir bisher treu zum Kanton Bern gestanden sind, so heisst das nicht, dass wir keine Wünsche vorzubringen hätten. Darüber müssen wir uns klar sein. Wir haben wie gesagt keine Veranlassung, uns zur jurassischen Autonomie oder Séparation zu bekennen. Aber wir möchten feststellen, dass wir als deutschsprechende Jurassier die genau gleichen Rechtsansprüche erheben wie unsere Kollegen im französischsprechenden Jura. Ich wollte diese Erklärung deutlich für alle Belange, die hier in der jurassischen Frage behandelt werden, abgeben.

M. **Grädel** (Berne). J'ai bien l'impression qu'au mois de septembre 1947, lorsque le Grand Conseil a émis un vote lourd de conséquences, peu nombreux sont les députés — du moins parmi ceux qui ne sont pas Jurassiens — qui se sont rendu compte de la portée de ce vote. Dans l'Ancien canton, personne n'a pensé que la plessure d'amour-propre infligée au Jura aurait des répercussions aussi vastes et qu'elle provoquerait le réveil d'un mouvement populaire de caractère ethnique dont les remous se feraient sentir un jour jusque dans cette salle.

La réaction du peuple jurassien a certainement surpris nos concitoyens de l'Ancien canton, car, dans sa quiétude, l'Ancien canton ne se rendait

pas compte de l'existence d'un malaise jurassien et aujourd'hui encore on trouve trop de gens, dans l'Ancien canton, qui ont l'impression, alors même qu'ils sont bien intentionnés à l'égard des Jurassiens, que le mouvement de protestation, dans le Jura, a quelque chose d'artificiel et que les revendications jurassiennes sont l'expression d'un sentimentalisme exagéré. Pourtant, ce jugement est superficiel. Il témoigne d'une méconnaissance complète de l'amour que le peuple jurassien a pour sa petite terre, pour ses traditions, pour sa langue et pour sa culture. Si nous nous plaçons au point de vue suisse et au point de vue démocratique, force est bien de reconnaître que la réaction même du peuple jurassien est un témoignage de santé morale. Une démocratie comme la nôtre ne peut que se réjouir d'une réaction aussi saine que celle qui s'est manifestée dans le Jura.

Je voudrais, à cette occasion, signaler les deux courants principaux qui se sont manifestés dans le Jura: l'un qui vise à la séparation, mais n'a trouvé d'écho ni au sein de la députation jurassienne au Grand Conseil, ni dans les larges couches de la population; l'autre, à la tête duquel se trouve le Comité de Moutier, qui a certainement su traduire les aspirations fondamentales de la population jurassienne. Le gouvernement l'a d'ailleurs compris. Il a saisi ce réflexe de défense du peuple jurassien et il n'a pas cherché à minimiser le malaise jurassien. Avec sagesse et avec une grande loyauté aussi, il s'est mis au travail. Il n'a pas voulu suivre de mauvais conseillers qui l'auraient engagé à temporiser, à gagner du temps, à essayer d'user, de fatiguer les Jurassiens pour enterrer la question jurassienne. Il n'a pas non plus accordé plus d'importance qu'il le fallait à certaines attaques venues du Jura et qui lui auraient peut-être permis de faire une diversion en répondant non pas d'une façon objective, mais en polémisant ou ne donnant à son rapport l'aspect du pamphlet. Nous remercions sincèrement le gouvernement d'avoir examiné très objectivement les revendications qui lui ont été présentées par le Comité de Moutier, car le Comité de Moutier a certainement rendu service à l'Ancien canton comme au Jura en exprimant les aspirations du peuple jurassien. Quelles que soient les critiques que l'on ait pu faire au Comité de Moutier, il faut reconnaître qu'il a su concrétiser les revendications jurassiennes, qu'il a su leur donner une forme compréhensible dans l'Ancien canton et même dans le reste de la Suisse. Certes, toutes ses propositions n'ont pas été retenues par le gouvernement et par la commission du Grand Conseil, mais l'essentiel de ses thèses, si l'on met à part le partage de la souveraineté et le système bicaméral, est tout de même contenu dans le rapport du gouvernement et de la commission.

Le rapport du gouvernement et les propositions de la commission ont provoqué des commentaires contradictoires. Dans l'Ancien canton, on a considéré que ces propositions étaient excessives, que les concessions faites au Jura allaient au-delà de ce que peut justifier un Etat et un canton. On a considéré même que certaines des propositions du gouvernement allaient créer deux catégories de députés dont les uns, les Jurassiens, seraient privilégiés. Je dirai d'emblée que du côté des Jurassiens, nous n'avons pas du tout cette impression. Nous n'avons jamais eu l'impression d'avoir été des privilégiés. Peut-être que, dans l'Ancien canton, on aura parfois estimé que les Jurassiens sont l'enfant terrible de la famille bernoise. Cependant, avouons que les Jurassiens ont toujours fait preuve d'un sens des mesures et certainement d'une modération exemplaire. Nous ne croyons pas que l'Ancien canton soit menacé par des privilèges qui seraient accordés au Jura. D'ailleurs le Jura n'en demande pas. Nous aurons l'occasion de revenir sur cette question.

Dans le Jura, au contraire, de larges milieux de la population ont l'impression que les propositions du gouvernement sont la limite de ce qui doit être accordé. D'aucuns estiment qu'elles sont insuffisantes. Vous savez qu'il existe une minorité agissante, celle des séparatistes, pour laquelle le compromis élaboré par le gouvernement et par la commission représente une trahison à l'égard du Jura. C'est là le mot qui a été employé. Nous ne voulons pas nous y arrêter outre-mesure. Nous ne prenons pas trop au tragique de telles déclarations, car nous savons qu'il s'agit d'une petite minorité et que quelle que soit la proposition ou quelles que soient les concessions qui puissent être faites par l'Ancien canton et par le Jura pour arriver à mettre sur pied un accord permettant une vie commune, que quel que soit le compromis qui pourrait être établi, ils seront toujours considérés comme inacceptables par les séparatistes qui veulent la séparation. Nous ne nous y arrêterons donc pas. Au fond, entre ces deux opinions contraires, celle de l'Ancien canton, qui estime d'une façon assez générale qu'on est allé à l'extrême limite de ce qui pouvait être accordé au Jura, voire qu'on est allé au-delà de cette limite, et de l'autre côté le Jura, qui considère que les concessions faites sont naturelles et qu'elles répondent à un minimum de besoins dans le Jura, qu'en est-il en vérité?

Le gouvernement a fait, certes, une œuvre de conciliation; il a fait preuve de réalisme et la commission du Grand Conseil, de son côté, s'est ralliée à l'essentiel des propositions du gouvernement. Mais la commission a voulu, en plus, donner une satisfaction morale et psychologique au Jura en lui accordant une de ses revendications fondamentales, à savoir la reconnaissance de son existence comme minorité ethnique. Je crois que nous nous trouvons ici au cœur même du problème. Lorsque la commission, sur la proposition de quelques-uns de ses membres, s'est ralliée à l'idée d'insérer dans la constitution, aux articles 2 et 3, la reconnaissance de l'existence du peuple jurassien, elle a certainement fait un pas important vers la compréhension entre l'Ancien canton et le Jura dans l'avenir.

Dans une séance mémorable, le Comité de Moutier s'est rallié par gain de paix aux propositions du gouvernement et de la commission et il n'a fait qu'une seule réserve, qui concerne le point 9 des propositions gouvernementales. Le Comité de Moutier a estimé que pour cimenter toutes les propositions faites, il était nécessaire d'introduire encore un organe consultatif paritaire, qui serait capable de prévenir des difficultés semblables à celles que nous avons rencontrées au cours de

l'automne 1947. La députation jurassienne s'est réunie de son côté et elle s'est ralliée aux propositions du gouvernement. C'est dire qu'une bonne volonté manifeste s'est exprimée au cours des séances de ces deux corps. La députation jurassienne a également été d'avis qu'un organe consultatif paritaire contribuerait dans une large mesure à cimenter toute l'œuvre prévue pour rapprocher le Jura de l'Ancien canton.

Cette nouvelle proposition ne constituait pas, dans l'esprit des Jurassiens, une revendication nouvelle. La députation jurassienne ne voulait pas, par là, obtenir quelque chose en plus que ce qui avait été concédé au Jura. Dans l'esprit de la délégation jurassienne, il s'agissait avant tout de créer un véritable organe de conciliation entre l'Ancien canton et le Jura, c'est-à-dire un organisme qui ne peut qu'aider à la bonne entente et à la compréhension entre les deux parties du canton.

Le vote unanime qui a eu lieu au sein de la commission du Grand Conseil, puis l'adhésion de la députation jurassienne aux propositions qui ont été élaborées au sein de la commission d'un commun accord avec le gouvernement, l'adhésion enfin que le Comité de Moutier a donnée à ces travaux et à ces conclusions témoignent, à mon sens, d'un bel esprit civique. Ce témoignage montre que les liens qui se sont tissés entre l'Ancien canton et le Jura au cours de plus de cent ans de vie commune sont plus forts et plus résistants que d'aucuns le pensent et que, dans tous les cas, ils s'opposent aux forces centrifuges qui sont en action dans le Jura.

On a dit avec raison que le centre de gravité du problème jurassien n'était pas dans les questions matérielles, mais qu'il s'agissait avant tout d'une question morale et psychologique. C'est là une grande vérité. Mais c'est peut-être la raison pour laquelle la question jurassienne n'a pas toujours été bien comprise dans l'Ancien canton. Je suis persuadé que si la question jurassienne était simplement une question matérielle, que si elle concernait la construction de routes, l'assainissement des chemins de fer, l'attribution de subventions pour tels ou tels travaux, on trouverait dans l'Ancien canton une majorité favorable et sympathique, prête à accorder au Jura les revendications que l'on jugerait raisonnables. Mais parce que les revendications du Jura sont d'ordre moral et ont un caractère psychologique, elles sont plus difficiles à comprendre de la part d'une majorité qui, au cours des siècles, n'a pas eu à s'occuper essentiellement de tels problèmes. Et c'est là que gît toute la difficulté et que nous rencontrerons probablement des obstacles lorsque nous voudrons traduire en textes légaux et en textes constitutionnels les différents points qui figurent dans le rapport du gouvernement. Il s'agit en effet d'autre chose que de questions matérielles; il s'agit de choses qui ne se monnayent pas, qui sont pourtant l'essentiel pour un petit peuple et qui lui sont d'autant plus précieuses qu'il constitue une minorité ethnique dans un grand canton. Il s'agit de la reconnaissance de son existence non seulement du bout des lèvres, mais avec la conscience de la gravité et du sérieux de la question vitale qui se pose pour lui. Il s'agit pour le Jura du maintien de ses traditions. Ah, je sais bien que dans l'Ancien canton on n'a pas l'intention de porter atteinte ni à la langue, ni aux traditions, ni à la culture du Jura. Je sais bien que, dans l'Ancien canton, on se défend — et je crois en toute loyauté — de vouloir porter atteinte à ce qui est cher au Jura. Mais une minorité est toujours sensible, elle est parfois hypersensible, dira-t-on. C'est la raison pour laquelle elle a besoin de certaines garanties que vous devrez lui accorder, Messieurs les députés, si vous désirez mettre un terme définitif au malaise jurassien. Cette reconnaissance de l'existence du peuple jurassien doit prendre la forme d'un statut de minorité. Ce statut a été élaboré dans ses grandes lignes et vous est présenté sous la forme des propositions communes du gouvernement et de la commission. Ce statut de minorité ne constitue pas un privilège. Le Jura ne demande pas de privilèges; il demande simplement des garanties raisonnables de la part de la majorité. Ces garanties figurent dans le statut qui vous est soumis et qui constitue, à mon sens, un accord honorable pour l'Ancien canton comme pour le Jura. Ce statut est une œuvre de compréhension mutuelle entre deux peuples. Les propositions du gouvernement et de la commission représentent, à proprement parler, une revision des relations entre le Jura et l'Ancien canton. Elles sont le résultat d'une bonne volonté mutuelle évidente; elles ont été élaborées dans un esprit de coopération à une œuvre commune, c'est-à-dire la prospérité et la bonne entente dans la République. Dans ses grandes lignes, l'accord qui a été réalisé au sein de la commission forme un tout et j'attire votre attention sur ce point particulier. Il serait difficile de dissocier les parties principales de cet accord. Il est un pont que vous êtes en train de jeter entre deux cultures, entre deux peuples, entre deux langues. Ce pont est massif; il est bien construit; mais si vous essayez de supprimer les arches qui le soutiennent, vous n'aurez plus qu'une passerelle qui ne résistera pas aux chocs et qui s'effondrera avec les premières difficultés. Nous considérons donc l'œuvre d'apaisement qui a été entreprise par le gouvernement et par la commission comme un exemple d'une solution pacifique d'un problème épineux au sein d'une démocratie.

Les réactions de la presse en Suisse romande, lorsqu'elle a pris connaissance des propositions du gouvernement et de la commission, sont telles qu'elles montrent que l'œuvre accomplie est solide, qu'elle est sage et de haute politique. Il serait désirable que les débats au sein du Grand Conseil s'inspirent et soient inspirés du même esprit de compréhension que ceux qui ont eu lieu au sein de la commission. Le peuple jurassien attend de ces débats qu'ils prouvent que certaines accusations portées contre l'Ancien canton ne sont pas fondées et que l'Ancien canton comprend la situation et les aspirations du Jura. Le peuple jurassien attend du Grand Conseil que celui-ci parle le langage de la compréhension et de la conciliation, en donnant son approbation au rapport du gouvernement et aux propositions communes de la commission et du gouvernement. C'est dans cet esprit que comme jurassien et comme représentant de la fraction socialiste jurassienne, je souhaite l'entrée en matière au sujet des propositions qui vous sont faites.

Graf. Zweifellos herrscht im Jura eine gewisse Unzufriedenheit, sonst hätte der Zwischenfall vom

September 1947 niemals ein derartiges Echo ausgelöst. Bei der Kampagne, die einsetzte, konnte man bald zwei Richtungen unterscheiden. Die eine will das Problem auf kantonalem Boden lösen und hat ihre Spitze im Comité de Moutier, die andere hat die Parole «los von Bern» ausgegeben; das ist die Separatistenbewegung.

In der Folge hat sich die Regierung mit Recht ausschliesslich mit der Bewegung befasst, die die Spitze im Comité de Moutier hat. Dieses stellte verschiedene Forderungen auf, die die Regierung als Petition behandelt. Diese findet ihre Behandlung im bekannten Bericht mit den Anträgen, die rechtlich eine Reihe von Motionen darstellen, ein Programm umfassen, mit dem der jurassischen Unzufriedenheit zu begegnen ist, die Minderheitsrechte zu schützen sind.

Dieser Bericht ist sehr gut und objektiv abgefasst. Von keiner Seite wurde etwas anderes behauptet, hatte auch gar nicht behauptet werden können. Nun stellt sich für den Grossen Rat die wichtige Frage: Hat die Regierung richtig daran getan, auf diese Forderungen in der vorliegenden, einlässlichen Art und Weise zu reagieren? Hätte man nicht die Sache abklingen lassen können, so dass man heute nicht die weitschweifige Diskussion hätte, die, das muss man sagen, nicht überall ganz verstanden wird. Ich bin der Auffassung, die Regierung habe den richtigen Weg eingeschlagen. Wenn, ob man das gerne habe oder nicht, derartige Bewegungen festgestellt werden, so müssen sich Regierung und Grosser Rat damit befassen, will man nicht eines Tages vor viel schwerwiegendere Tatsachen gestellt sein, wo dann viel schwierigere Probleme zu lösen wären. Die Regierung tat richtig daran, die jurassische Frage nicht nur als bernische, sondern als eidgenössische zu betrachten.

Man hört mitunter die Meinung, wenn die Jurassier nicht mehr mitmachen wollen, sollen sie eben gehen und unternehmen, was sie wollen. Dieser Standpunkt ist kurzsichtig, wenig staatsmännisch, und vor allem ist er nicht schweizerisch. Warum nicht? Wir müssen uns vor Augen halten, dass wir in der Eidgenossenschaft darauf angewiesen sind, Völker verschiedener Sprache, Religion, Geschichte und Kultur zusammenleben zu lassen. Eine unerlässliche Voraussetzung für unseren Bundesstaat ist Verständnis Aller gegen Alle, auch aller Gruppen. Es wäre verfehlt, Schwierigkeiten zwischen zwei Gruppen damit zu lösen, dass man sagt, sie sollen auseinandergehen. Denken Sie daran, dass wir revendications von Genf, rivendicazione vom Tessin haben. Was geschähe auf eidgenössischem Boden, wenn man sagen würde: Macht was Ihr wollt, geht wohin Ihr wollt. — Auf bernischem Boden verhält es sich gleich.

Zur Lösung, die die Bernerregierung vorschlägt, wurde gesagt, man hätte weitergehen, die Angelegenheit der Bundesversammlung überlassen können. Wenn diese die Sache dann nicht bewillige, so hätte der Kanton Bern wenigstens den guten Willen gezeigt. Man hätte also die Anerkennung des jurassischen Volkes auch mit den staatsrechtlichen Konsequenzen usw. aussprechen können. Die Bundesversammlung hätte dann gesagt, das sei nicht verfassungsmässig und hätte es nicht genehmigt.

Diese Auffassung ist meines Erachtens nicht richtig. Wenn der Kanton Bern mit dem Problem, das er als gelöst betrachtet, vor die Bundesversammlung geht, bin ich der Auffassung, dass er eine Lösung vorschlagen soll, die rechtlich akzeptiert werden kann, bei der also nicht von vornherein Rechtsschwierigkeiten bestehen. Die Regierung behandelt die Angelegenheit rechtlich einwandfrei.

Man hört auch etwa von deutschsprachigen Minderheiten. Diese werden mitunter ganz anders behandelt als der Jura von den Bernern glaubt behandelt zu werden. Hierzu ist immerhin zu bemerken, dass eine deutschsprachige Minderheit in der Schweiz nicht das gleiche ist wie eine französischsprachige Minderheit. Die erstere ist auf eidgenössischem Boden immer eine Mehrheit, was bei der letzteren nicht zutrifft. Diesen grundsätzlichen Unterschied bitte ich, bei der Besprechung der jurassischen Frage vor Augen zu halten.

Zusammenfassend bin ich der Auffassung — ich spreche da auch im Namen unserer Fraktion — dass wir auf den Bericht des Regierungsrates eintreten sollen und dass eine Lösung gefunden wurde, die vom Staat Bern akzeptiert werden kann, da sie seine Souveränität nicht berührt.

M. **Jobin.** Au nom de ma fraction, je vous propose de voter l'entrée en matière.

Nous aurions évidemment souhaité, quant à nous, que le gouvernement fît droit à la thèse fondamentale du Comité de Moutier, tendant à la reconnaissance constitutionnelle de l'existence de nos deux peuples, ainsi qu'à l'introduction d'un système fédéraliste et bicaméral. C'était là, nous semblait-il, le seul moyen de garantir efficacement les droits de notre peuple minoritaire.

Pour des raisons dont nous voulons nous garder de discuter ici le bien ou mal-fondé, le gouvernement a jugé impraticable la formule envisagée par le Comité de Moutier. Il s'est donc opposé à ce qu'on fragmentât la souveraineté de l'Etat. Pareille suggestion, d'ailleurs, n'eût jamais reçu l'agrément du peuple de l'Ancien canton. Nous nous sommes ainsi, non pas dérobés, mais rendus à l'évidence qu'un raidissement de notre part nous eût fait perdre sans rien nous faire obtenir en échange. Devions-nous donc regimber inutilement, dans un mouvement d'amour-propre ulcéré, ou reconnaître, quoi qu'on dise, l'effort de compréhension et le désir d'apaisement du gouvernement en acceptant son offre d'accommodement? C'est à cette seconde solution que nous nous sommes ralliés.

Les uns ont parlé de capitulation; les autres de scandale. Nous répondons aux uns et aux autres «Casse-cou», parce que, au plus près de notre conscience, nous n'avons considéré que l'intérêt du Jura. C'est un compromis que nous avons signé, avouons-le, un compromis intervenu entre hommes de bonne volonté, mais un compromis qui vaut mieux que l'aventure à laquelle d'aucuns nous convient. Car s'il est vrai que la politique est l'art du possible, à plus forte raison disons-nous que le suicide ne résoud rien. Nous n'avons pas à ruminer une quelconque défaite, mais plutôt à tendre à ce que désormais le Jura, uni et fort, sache s'affirmer

et s'imposer quand les circonstances le lui commanderont.

Quant à vous, MM. les Députés de l'Ancien canton, vous qui ignorez pour la plupart l'histoire de notre petite patrie jurassienne, nous vous demandons d'étendre votre bienveillance sur nos populations, qui n'exigent pas de votre part l'octroi de faveurs ou de privilèges quels qu'ils soient, mais simplement la reconnaissance d'un statut minimum, satisfaisant leurs aspirations dans ce qu'elles ont de linguistique, d'ethnique et de culturel.

Je ne crois pas que vous ayez à vous effaroucher devant la proposition n° 9. Ce n'est pas une machine de guerre qu'on vous présente, mais un système d'auto-défense, un moyen de parade, que nous n'utiliserons d'ailleurs que lorsque nous nous sentirons en danger. Et nous souhaitons vivement n'avoir jamais besoin d'y recourir, si enfin se réalise l'entente volontaire de nos deux peuples, entretenue par une politique gouvernementale, compréhensive et généreuse.

Ces diverses considérations engagent ma fraction à vous proposer l'entrée en matière sur les 19 propositions du gouvernement, quitte à ce que nous les amendions, les complétions ou les améliorions en cours de délibération.

Grütter. Die Behandlung der Jurafrage als eine Frage der sprachlichen Minderheit gehört zum Heikelsten, was man in der Staatspolitik überhaupt zu behandeln hat, und zwar deswegen, weil die sprachlichen Minderheiten viel empfindlicher sind als die politischen Minderheiten. Die ersteren bleiben voraussichtlich für alle Zeiten im Staatsverband eine Minderheit. Da können Minderheitskomplexe auftreten, mit denen man nachher, wenn man will, ein frivoles Spiel spielen kann. Wir selber, die wir in Gemeinden, Kanton und Eidgenossenschaft eine politische Minderheit sind, haben vielleicht wie keine andere Gruppe im Grossen Rat Verständnis für die Minderheitenfrage. Nebenbei möchte ich wünschen, dass sich das Wohlwollen gegenüber einer sprachlichen Minderheit, die jetzt zur Diskussion steht, im Kanton und in der Eidgenossenschaft auch etwas auf die politischen Minderheiten auswirkte. — Wir haben die Frage der sprachlichen Minderheiten nie als eine Machtfrage betrachtet. Von unserer Partei war nie auch nur im Geringsten davon die Rede, dass es jetzt darum gehe, die Frage vom deutschen Kantonsteil aus zu lösen, indem man einen Machtspruch fälle. Es geht uns vielmehr darum, unseren welschen Mitbürgern im Jura zu beweisen, dass wir ihre Sprache, Kultur und Eigenart achten und zu verstehen suchen. Die Achtung vor der französischen Sprache besteht in der deutschen Schweiz ganz allgemein. Sie besteht ganz speziell im alten Kantonsteil Bern, auch bezüglich der Kultur der französisch sprechenden Minderheit. Darum darf das, was wir machen, kein Gnadenakt gegenüber dem Jura sein, sondern muss ein Akt der Gerechtigkeit sein. Es darf sich also nicht um eine politisch-taktische Momentlösung handeln. Man darf sich nicht sagen, weil gegenwärtig im Jura in gewissen Kreisen die Stimmung gegen Bern sei, müsse man versuchen, diese momentan abzubiegen, den Rank zu finden, und später werde man wieder schauen können, wie es weiter geht.

Es muss sich heute darum handeln, auf dem Boden gleichen Rechtes für die beiden Kulturkreise eine grundsätzliche Lösung zu finden, allerdings in der staatlichen Einheit des heute bestehenden Kantons Bern. Diese Bereitschaft zum Verhältnis gegenüber der jurassischen, sprachlichen Minderheit dürfen wir durch die Enscheide, die im Grossen Rat gefällt werden sollen, dem jurassischen Volk neu zum Bewusstsein bringen, wenn sie in den letzten Jahren, etwas verschüttet, nicht mehr beachtet worden sein sollte.

Im Problem der Jurafrage gibt es nach unserer Auffassung keine Besiegten. Es kann nur Gewinner geben, und das muss die Gesamtheit des Kantons Bern sein. Um diesen Gewinn zu realisieren, braucht es Verständnis des Jura gegenüber dem Gesamtkanton und Verständnis des deutschsprechenden Kantonsteils gegenüber dem Jura. — In der Kommission war sowohl bei den deutschsprechenden wie den französischsprechenden Grossräten grosse Einsicht, ein offenkundiger Wille zum Verständnisses — nicht im schlechten Sinne des Kompromisses — auf dem Boden der Gleichberechtigung vorhanden. Es war erfreulich, dass sich in der Kommission kein einziges Mitglied aus dem Jura zur Verteidigung des Separatismus meldete. Die Herren aus dem Jura, die anfänglich noch versuchten, in der Richtung auf eine Aufteilung der Souveränität und in der Richtung auf eine Einführung des Zweikammersystems vorzustossen, haben ihre Anträge nicht mehr weiter verfolgt, und zwar deswegen, weil sie sahen, dass das nicht zum Ziele führen kann. Sie wurden nicht vom zahlenmässig stärkeren Gewicht der andern Gruppe, sondern vom kräftigeren Argument überzeugt.

Kann das jurassische Volk befriedigt sein, wenn es spürt, dass im deutschen Kantonsteil ihm gegenüber der Wille zur Verständigung vorhanden ist? Diese Frage ist, wie Herr Grädel ausführte, sehr zu berücksichtigen. Es handelt sich da hauptsächlich um einen psychologischen Faktor. Ich habe auch die Auffassung, dass das Problem leichter zu lösen wäre, wenn es sich nur um Strassen, Eisenbahnen usw. handeln würde. Solche Fragen können im Rahmen der finanziellen Situation des Kantons gelöst werden. Bei der vorliegenden Angelegenheit handelt es sich aber darum, das nötige Verständnis für die psychologisch besondere Situation des Jura aufzubringen. Psychologische Umstände sind in der Politik ebenso reale Faktoren wie wirtschaftliche Gegebenheiten und mit zu berücksichtigen. Wir könnten im Grossen Rat viel weiter entgegenkommen als es die heute bestehende Verfassung erlaubt: Eine Gruppe wäre nie zufrieden im Jura, und das wären die Separatisten. Diese wünschen gar keine Diskussion im Kanton Bern über schwebende Fragen, sondern die wünschen — ich kenne hiefür nicht alle Gründe — eine Lostrennung, coûte que coûte.

Ich möchte mich nicht lange über die Separatistenbewegung aufhalten. Aber die Sprache, die in ihrem Blatt, dem «Jura libre» geführt wird, ist für den alten Kantonsteil mit voller Absicht beleidigend. Jene Leute wollen uns reizen. Diese wären am glücklichsten, wenn der heutige Lösungsversuch zum Scheitern gebracht werden könnte, weil das die beste Grundlage wäre, um die separa-

tistische Bewegung in Schwung zu bringen, sie zu verbreitern und zu vertiefen.

In einem Artikel, der unterzeichnet ist mit J. L., das heisst wahrscheinlich «Jura libre» nicht «ich lüge», steht über die sozialistischen Grossräte und über diejenigen der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei aus dem Jura: «Nous voulons déjà affirmer que ni les députés paysans jurassiens, ni les députés socialistes jurassiens ne sont des mandataires libres du peuple jurassien.» Also: Weder die sozialistischen Grossräte noch die der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei seien freie Mandatträger. Nicht genannt sind die freisinnigen und die katholisch-konservativen Grossräte. Das ist schon eine eigenartige Gegenüberstellung. Die jurassischen Abgeordneten zweier Parteien seien frei, die von zwei andern Parteien aber nicht. Der Artikel fährt weiter: «Les députés sont alignés par les sections bernoises des partis, la voix du Jura est étouffée.» Die Grossräte unserer Partei und die der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei seien also durch ihre kantonal-bernische Partei gleichgeschaltet, und die Stimme des Jura sei erstickt. — Die Stimme des Jura kam in der Kommission und auch hier von ausgezeichneten Wortführern aus den verschiedensten Fraktionen zum Ausdruck. Ich muss als Präsident der sozialdemokratischen Partei des Kantons Bern erklären, dass im Jura die sozialdemokratische Partei als erste zur Jurafrage Stellung genommen hat, nämlich schon am 2. März 1948, und zwar nicht auf unsere Intervention, sondern aus eigenem Willen. Sie hat klipp und klar gegen die Separatisten Stellung genommen und sich für eine Lösung innerhalb der staatlichen Einheit des Kantons Bern ausgesprochen. Zum Kongress wurden, wie das seit Jahren üblich ist, einige Mitglieder der Parteileitung eingeladen. Wir haben uns jeder Einmischung in dieses Problem enthalten, uns aber am Schluss bereit erklärt, die Resolution des Kongresses dem kantonalen Parteivorstand zur Diskussion und Annahme zu unterbreiten. Das geschah. Unsere Sektion im Jura ist jedenfalls nicht gleichgeschaltet worden durch die kantonal-bernische Partei. — Ich glaube nicht, dass es bei der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei anders sei. Dazu habe ich mich nicht zu äussern.

Die Separatisten erklären weiter, dass man ungefähr mit östlichen Methoden versuche, die jurassische Frage zu lösen. Uebertreibungen und Unwahrheiten werden am laufenden Band produziert. Mit den Separatisten — wir mögen machen was wir wollen — können wir nicht ins Gespräch kommen. Aber wenn nun, was diese Herrschaften ankündigen, eine schweizerische Verfassungsrevision in die Wege geleitet werden sollte, so gäbe es noch viel zu betreuen im Schweizerland. Wir behaupten, dass in unserem Kanton Bern der Jura gleichberechtigt ist wie der andere Kantonsteil. Da, wo formell, wie beispielsweise in der Sprache, diese Gleichberechtigung verfassungsrechtlich bis jetzt noch nicht festgelegt wurde, soll das geschehen. Die Jurassier sind im übrigen gleichberechtigt, waren nie Untertanen des alten Kantonsteils und wurden nie als ein Kolonialvolk angeschaut. Wenn schon auf eidgenössischem Gebiet die Minderheitsfrage aufgerollt werden soll, kommt unter Umständen verschiedenes ins Rollen. Es gibt eine deutschsprachige Minderheit im Kanton Freiburg, die unter Umständen auch den Willen haben könnte, ein selbständiger Kantonsteil zu werden. Es gibt im Wallis eine sehr starke deutschsprachige Minorität, die auch solche Absichten hegen könnte. Ferner gibt es im Kanton Graubünden italienischsprechende Talschaften. Solche Streitigkeiten kommen mir in der heutigen Zeit, wo sich der Raum durch die Entwicklung der Verkehrsmittel relativ verkleinert, wie ein Anachronismus vor. Da werden Kräfte vergeudet, die es wert wären, für eine bessere Sache eingesetzt zu werden. Wenn die Verfassungsinitiative gestartet werden soll, wenn der Jura dadurch an Energie und Einfluss im Kanton Bern verliert, lassen wir es uns jedenfalls nicht gefallen, dass unsere Partei dafür verantwortlich gemacht wird. Andere Kreise werden die Schuld daran tragen, wenn der Jura im Kanton Bern nicht das Gewicht hat, das ihm sonst zukäme. Das hat sich dann der Jura selbst eingebrockt und wird selber schauen müssen, wie er mit den Separatisten fertig wird.

Mir geht es nicht darum, die jurassische Frage aus einer Augenblickssituation heraus zu behandeln, um den Rank zu finden, die Sache zu «schmeissen». Es gilt, in einer gründlichen, wohlwollenden Abwägung des ganzen Problems die Lösung zu finden, die den Fortschritt im Staat und sein Gewicht in der Eidgenossenschaft fördert.

Ich möchte mir bei der Gelegenheit einige kritische Bemerkungen zu zwei Anträgen erlauben. Für mich ist die Annahme einer grossen Zahl der vorliegenden Anträge eine Selbstverständlichkeit, so beispielsweise die Vertretung des Jura in der Regierung. Das ist ja seit manchem Jahr so Brauch. Wenn man sich im alten Kantonsteil auf den Standpunkt der Mathematik stellen wollte — das tut kein Mensch — müsste man dem Jura vorrechnen, dass er mit $^1/_7$ der Bevölkerung keinen Anspruch auf Besetzung von $^2/_9$ der Regierungsmandate hätte. Dieser Anteil ist aber in allen Teilen des Bernervolkes unbestritten, und heute möchte man hiefür eine verfassungsmässige Garantie geben. $^1/_7$ der Gesamtbevölkerung im Jura ergäbe proportionell auch keinen Anspruch auf $^1/_2$ der Ständeratsvertretungen. Aber auch dieser Anteil ist eine Selbstverständlichkeit, weil wir die sprachliche Minorität im eidgenössischen Parlament auch zum Worte kommen lassen wollen.

Punkt 9 gibt mir zu kritischen Bemerkungen Anlass. Er enthält das Einspruchsrecht der jurassischen Deputierten und die Funktionen einer paritätischen Kommission. Ich fühle mich verpflichtet, darauf aufmerksam zu machen, dass das zu sehr unliebsamen Komplikationen und Kollisionen führen kann. Ich will gar nicht schwarz an die Wand malen. Beispielsweise Gesetzentwürfe und Verfassungsrevisionen werden von besonderen Kommissionen behandelt. Nun käme die jurassische Deputation und intervenierte mit $^3/_4$ Mehrheit ihrer sämtlichen Stimmen. Das hätte automatisch die Einsetzung der paritätischen Kommission zur Folge. Diese hätte Antragsrecht. Es bestünden dann also zwei Kommissionen. Das kann zu Komplikationen und zu einer sehr schweren Behinderung des parlamentarischen Lebens führen. Sowohl innerhalb der Verfassungsrevisionen wie der Gesetzesentwürfe wäre das Einspruchsrecht nicht beschränkt, sondern nur für weitere Geschäfte. Da glauben wir, müsse eine Sicherung

vorhanden sein. Ich werde mir später erlauben, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Bei der Gelegenheit möchte ich fragen: Ist es unbedingt nötig, dass, wenn wir schon eine paritätische Kommission für Jurafragen hätten, und wenn sich diese mit der ordentlichen Kommission ins Einvernehmen setzen müsste, man dann automatisch eine dritte Lesung vornimmt? Das verneine ich, vor allem dann, wenn eine Einigung schon nach der ersten Lesung stattfinden kann. Das gäbe unter Umständen einen parlamentarischen Leerlauf, unnötige Beratungen. Wenn man nach der ersten oder zweiten Lesung einig ist, braucht es keine dritte Lesung.

Der Antrag Nr. 17 betrifft den französischen Unterricht an den Schulen der Stadt Bern. Auch da haben wir eine andere Auffassung. Wir wissen übrigens nicht genau, was darunter zu verstehen ist. Meint man eine französische, öffentliche Schule der Stadt Bern, oder meint man die Unterstützung einer privaten französischen Schule in Bern, oder den Ausbau des Unterrichts für französischsprachige Kinder an den Schulen der Stadt Bern? All das ist unklar. Mir scheint nun — ich erlaube mir dieses Wort — es sei eine Zumutung sowohl des Comités de Moutier als auch eine Ueberschreitung der Grenze des Akzeptierbaren durch die Regierung, wenn sie auf der einen Seite im Jura die Assimilierung fördern will und im gleichen Moment in der Stadt Bern dann durch Gründung einer französischen Schule versuchen will, die Assimilierung zu vermeiden.

Das sind meine Bemerkungen. Zum Schluss möchte ich sagen: Wenn die jurassische Frage glücklich zum Abschluss gebracht werden kann — dafür werden wir weiter sorgen — haben wir nicht eine lahme, eingeschlafene Demokratie. Wir wollen die Frage der sprachlichen Minderheit grosszügig regeln. In unserer Demokratie sind die politischen Parteien die Träger des Staates. Der Wettkampf der Parteien und der Bevölkerungsgruppen innerhalb dieses Staates wird sich weiter abspielen, wie er sich bis jetzt abgespielt hat. Unsere Demokratie wird aktiv, kämpferisch bleiben. Was uns betrifft, so werden wir weiter den Kampf um die Besserstellung des arbeitenden Volkes in wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht führen.

Brönnimann. Das Votum des Vorredners freut mich. Bis dahin hiess es immer, sämtliche Anträge würden von Regierung und Kommission einstimmig vorgelegt. Soeben kam aber zum Ausdruck, dass auch innerhalb der Kommission verschiedene Ansichten geherrscht haben müssen.

Wenn ich mir einige Ausführungen gestatte, so geschieht dies auf meine Verantwortung hin und im Widerspruch zur Auffassung unserer Fraktion. Diese ist fast einstimmig anderer Meinung als ich persönlich. Anderseits wäre es ein Kuriosum, wenn man die Anträge kritiklos annähme; dann brauchte man überhaupt nicht darüber zu diskutieren. — Die Bemerkungen, die im Ratssaal wohlüberlegt über die französische Sprache gefallen sind, nicht in bösem Sinne, haben im Jura eine scharfe Reaktion ausgelöst. Unsere französischsprechenden Mitbürger waren in den letzten Jahren wohl schon durch die Tatsache ein wenig deprimiert, dass sich die deutschsprachige Bevölkerung stärker vermehrt als die französischsprechende. Daher sprachen sie von zunehmender Germanisierung. Die Gründe dieser Erscheinung liegen an einem andern Ort. Aber die Tatsache wurde im Bericht des Regierungsrates zu wenig hervorgehoben. Darum möchte ich mir ein paar Bemerkungen zum Bericht erlauben.

Es ist eine bekannte Erscheinung, dass die französischsprechende Bevölkerung weniger zunimmt als die deutschsprechende. Dies ist nicht nur im französischsprechenden Gebiet der Schweiz der Fall, sondern das wurde auch in unserem grossen Nachbarland Frankreich seit Jahrzehnten konstatiert. Die beiden letzten Kriege hatten dort schlechte Auswirkungen. Die Erscheinung zeigte sich jedoch schon vor dem ersten Weltkrieg. Damals war Frankreich der Bankier der halben Welt. Die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine Bevölkerungsvermehrung wären günstig gewesen, Lebensraum war genügend vorhanden. Sie werden sagen, das gehöre nicht hieher. Es hat aber damit doch etwas zu tun, denn es wäre falsch, bei den französischsprechenden Bürgern des Jura die Meinung aufkommen zu lassen, die französische Sprache werde durch die deutsche verdrängt. Diese Angst ist unbegründet. Eine so wohlklingende Sprache wie die französische kann sicher nicht verloren gehen. Es besteht kein Grund zur Befürchtung, sie werde durch das Deutsche verdrängt. Tausende von Deutschschweizern lernen Jahr für Jahr die französische Sprache. In allen Sekundarschulen des alten bernischen Kantonsteils ist Französisch ein wichtiges Lehrfach. Im französischsprechenden Gebiet der Schweiz wird leider kein Gegenrecht gehalten. Das ist schade; denn durch das Lernen einer Fremdsprache lernt man sich besser verstehen. Ein gutes Vorbild sind die 40 000 Rätoromanen in Graubünden, die nicht um ihr Sprachgut bangen, obwohl sie von zwei anderssprachigen Völkerschaften umgeben sind. Dort wird in allen Dorfschulen vom dritten oder vierten Schuljahr an Deutschunterricht erteilt. Die Leute können dann Deutsch und Romanisch. Das ist ihr Stolz.

In sprachlicher Hinsicht kann der alte Kanton gegenüber dem Jura keine Verpflichtung eingehen. Das Problem liegt in der zu geringen Geburtenziffer unserer jurassischen Mitbürger.

Auf die Frage, ob der Jura durch die gegenwärtige, verfassungrechtliche Ordnung benachteiligt worden sei, antwortet die Regierung auf Seite 44, dass der Jura in den kantonalen Behörden wie Obergericht, Verwaltungsgericht, Bankrat der kantonalen Bankinstitute, Brandversicherung, aber auch im Bundesgericht genügend vertreten war. Manchmal war eine bedeutende Uebervertretung vorhanden. Auch die Antwort auf die Frage, ob der jurassische Landesteil bei der Gesetzgebung majorisiert worden sei, lautet negativ. In der Gesetzgebung wurde bei den parlamentarischen Beratungen wiederholt auf die besonderen Begehren des Jura ausdrücklich Rücksicht genommen. — Das kann auch in Zukunft geschehen, ohne dass man einen Apparat aufzieht, wie er in Punkt 9 vorgesehen ist. Darüber möchte ich mich noch nicht äussern. Herr Grütter ist bereits in Details eingetreten. Ich behalte mir vor, bei der Beratung der einzelnen Anträge dazu zu sprechen.

Eine weitere Frage ist die, ob der Jura bezüglich der materiellen Leistungen des Staates benachteiligt worden sei. In einer umfangreichen Abhandlung wurde untersucht, ob der Jura relativ zu viel Staatssteuer leiste, respektive im gesamten Unterrichtswesen, Kirchenwesen, in der Armenfürsorge, im Bauwesen, in der Landwirtschaft usw. benachteiligt worden sei. Welches ist das Schlussergebnis? Im Zeitraum von 27 Jahren wurden rund 79 Millionen oder jährlich zirka 3 Millionen Franken mehr aufgewendet als an Staatssteuern vom Jura eingingen. Ich bitte, das bei Beurteilung des ganzen Fragenkomplexes zu beachten. (Seite 34 des Berichtes).

Einen interessanten Satz finden wir auf Seite 41: «Die Schlussfolgerungen aus den Feststellungen des kantonalen Statistischen Bureaus und aus den Berichten der beiden kantonalen Bankinstitute liegen klar auf der Hand: Der Jura wurde unter der gegenwärtigen verfassungsrechtlichen Ordnung auch in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht in keiner Weise benachteiligt; wer das Gegenteil behauptet, setzt sich mit den erwiesenen Tatsachen in Widerspruch.»

Im weitern wird im Bericht darauf verwiesen, dass auf die Forderung nach dem Zweikammersystem nicht eingetreten werden könne; das laufe der Bundesverfassung zuwider.

Wenn alle Schlussfolgerungen aus den gemachten Untersuchungen zusammengefasst werden, darf man behaupten, dass der Kanton Bern in bezug auf die Behandlung seiner sprachlichen Minderheit einen blanken Schild hat, dass die meisten Behauptungen der Separatisten aus den Fingern gesogen und die Forderungen des Comité de Moutier übertrieben sind. Wenn Regierungsrat und Kommission uns eine Anzahl Verbesserungsvorschläge unterbreiten, so wollen wir diese gründlich prüfen. Aber über das Mass dieser Anträge kann man jedenfalls verschiedener Ansicht sein. Einem Entgegenkommen steht überall da nichts im Wege, wo nicht des Prestige des Kantons leiden muss. Da habe ich nun schon die Auffassung, dass die Anträge zum Teil zu weit gehen, zu den Schlussfolgerungen des Berichtes in einem Missverhältnis stehen. Was zu Gunsten des Jura auf dem Boden der absoluten Gleichberechtigung getan werden kann, soll getan werden. Aber es darf nicht darüber hinaus der Anschein erweckt werden, dass wir im deutschen Kantonsteil samt und sonders zu Kreuze kriechen müssten. Der Antrag Nr. 9 geht derart weit, dass man daraus in der ganzen Schweiz, vielleicht sogar im Auslande, schliessen muss, der Kanton Bern habe ein schlechtes Gewissen gehabt und bis dahin seine Minderheit im Jura nicht ganz gerecht behandelt. Ich behalte mir also vor, zu Punkt 9 meine Anträge zu stellen.

M. **Piquerez.** J'aurais voulu, ce matin, me borner à défendre mon pays et n'avoir pas à me trouver dans l'obligation de requérir, à un certain point de vue, contre mon pays. Je dois cependant faire tout d'abord une déclaration personnelle, qui m'est dictée par un télégramme que j'ai reçu ce matin et qui prouve combien la situation des députés jurassiens est difficile et délicate dans la question jurassienne. Ce télégramme anonyme, qui provient peut-être d'adversaires politiques ou peut-être encore de Jurassiens exaltés, montre précisément la complexité du problème. Il dit, entre autres choses: «Elus du peuple, si vous oubliez le Jura, le Jura, lui, ne vous oubliera pas.» C'est là une menace que je n'admets pas de la part de mes compatriotes jurassiens, parce que je suis un citoyen libre, parce que je suis un député libre, qui entend n'agir que d'après sa conscience. Et ma conscience me dicte aujourd'hui de défendre les intérêts de mon pays, mais de les défendre dans le cadre du canton de Berne et ceci je n'hésite pas à le proclamer à la tribune du Grand Conseil et vis à vis de ma patrie: le Jura.

M. **Jobin.** Le 3 novembre 1815 se réunissaient à Bienne les sept délégués du canton de Berne et les sept délégués de l'Evêché de Bâle, à l'effet de dresser l'Acte de Réunion entre le canton de Berne et l'Evêché de Bâle. Tous étaient «animés du désir d'asseoir sur des bases solides et de cimenter à la satisfaction mutuelle l'union des deux pays en une même patrie».

C'est en ces termes solennels qu'est rédigé le préambule de la convention.

Cent-trente-quatre ans après cette conférence historique, nous nous trouvons, Messieurs, à nouveau réunis pour délibérer sur le même objet qui fut abordé il y a plus d'un siècle. Soyons francs envers nous-mêmes et loyaux les uns envers les autres et reconnaissons que si nous devons bon gré mal gré revoir aujourd'hui l'histoire commune au Jura et à l'Ancien canton, c'est que l'union de ces deux pays n'a peut-être pas donné tous les fruits qu'on pouvait raisonnablement espérer.

Ce n'est pas ma tâche de rappeler dans cette enceinte l'histoire de Berne et du Jura depuis 1815 jusqu'à nos jours. Il y a eu pour cela et il y aura encore, je l'espère, des historiens impartiaux. Mon devoir réside ailleurs. Et ma conscience me dit de façon impérieuse que je dois faire entendre la voix de la minorité afin de situer sa position dans un débat important, délicat, douloureux peut-être, dans lequel prédomineront, je le souhaite, le droit, la justice, mais aussi la sagesse.

Distinguer le juste de l'injuste, c'est l'art de connaître et d'appliquer la loi. Personne n'oserait contester à un citoyen suisse le droit de s'appliquer à rechercher cette distinction afin de faire triompher «la volonté inébranlable et permanente d'attribuer à chacun son droit», définition qui a été donnée de la justice par Justinien, dans ses Institutes, il y a bientôt 1500 ans.

C'est sous cet angle de principe que je m'efforcerai d'analyser brièvement ce que celui qui a le courage d'appeler un chat un chat dénomme le malaise jurassien. Il faut rendre cet hommage au gouvernement qu'il n'a pas nié l'existence de ce malaise et qu'il s'est appliqué avec une bonne volonté évidente à essayer de le réduire, voire même à le supprimer. C'est l'attitude que l'on devait du reste attendre d'un membre de la grande famille helvétique.

Le gouvernement a compris que les faits en réalité anodins de septembre 1947 ne sont pas la cause du conflit que nous nous efforçons de résoudre en commun, mais qu'ils ont été l'occasion du rebondissement populaire d'un différend latent qui provient de circonstances dont pas plus l'Ancien canton que

le Jura ne sont responsables. Ce n'est certes pas notre faute, ce n'est pas la vôtre, Messieurs, ce n'est pas non plus celle de nos ancêtres si le Jura se trouve englobé dans un canton dont l'énorme majorité constitue un peuple différent, par nature, de l'entité ethnique jurassienne.

Les différences essentielles qui existent entre ces deux peuples sont la conséquence de leur origine, de leur formation historique, de leurs traditions, de leur façon de sentir et de penser, de leur langue et parfois aussi de leurs orientations confessionnelles.

Or, l'élément spécifiquement bernois — ce qui est tout naturel et normal de son point de vue — tend à son expansion sur le plan culturel et linguistique. Je suis prêt à concéder que cette expansion se manifeste involontairement en vertu de la seule loi du nombre. Mais cette action entraîne des conséquences dont la plus importante pour le Jura est l'absorption de sa population autochtone, la lente mais progressive assimilation de la nationalité jurassienne. Les chiffres, malheureusement, confirment ces pénibles et douloureuses constatations pour un patriote jurassien.

En 1818, l'Ancien canton n'avait que 220 000 habitants de plus que le Jura. En 1946, cette différence est montée à 525 000! Depuis 1920 seulement, il s'est produit en faveur de l'Ancien canton un accroissement de 85 000 habitants. Le Jura est resté stationnaire. Depuis le début du siècle, la population de l'Ancien canton s'est accrue de 140 000 âmes. Le Jura n'en a gagné que 337. Le Jura représentait alors le 20 % de la population du canton. C'était appréciable. Aujourd'hui, nous ne sommes plus que le 14 %. Quelle proportion y aura-t-il en l'an 2000 si d'un côté on avance constamment et si de l'autre on recule toujours? Et après? Ajoutons encore la lente, mais constante augmentation de nos Confédérés alémaniques que le gouvernement évalue à 28 000. Et vous aurez, Messieurs, l'image exacte d'une situation que je n'hésite pas à qualifier de tragique. C'est mon devoir de le proclamer, pour la défense et la sauvegarde de mon pays, pour le maintien et le développement de l'harmonie et de la paix entre nous tous.

Le Jura est-il condamné à disparaître lentement mais inexorablement? C'est sous cet angle que j'envisage le problème. Il est posé. Il faut essayer de la résoudre.

Le rapport gouvernemental me donne raison sur ce point capital. Il reconnaît la disproportion croissante de la population spécifiquement jurassienne sur le plan ethnographique. Il constate, un peu trop froidement, à mon gré!: «Ainsi, le Jura et spécialement le Jura romand (83 000 habitants en 1941) devient une minorité toujours plus faible en face d'une majorité toujours plus forte.»

C'est là reconnaître l'existence d'un conflit patriotique, national, moral. Et c'est dans le danger que court la nationalité jurassienne comme telle, que réside le malaise. Ce serait une erreur de croire que nous autres Jurassiens nous considérons le conflit comme étant d'ordre linguistique uniquement. Les Laufonnais, par exemple, parlent allemand et n'en sont pas moins d'excellents et d'authentiques Jurassiens. 130 ans de vie bernoise n'ont pas détruit en eux le sentiment d'être attachés à la patrie jurassienne.

Il en est de même pour l'ensemble du Jura.

Le conflit est ailleurs. Il n'est pas contre Berne. Il n'est pas contre l'Ancien canton. Il résulte d'un effort légitime d'un petit peuple dont la nationalité est en danger et qui veut lutter pour son existence. Qui voudrait et qui oserait le lui reprocher?

Je regrette que le gouvernement n'ait pas dans son rapport accordé assez d'importance à ce caractère essentiel du conflit, du malaise. Le solution consiste-t-elle en certaines concessions d'ordre administratif? Je serai franc et je répondrai: j'en doute. Parce qu'une solution de ce genre n'est pas de nature à mon avis à apporter au Jura l'apaisement souhaité, cet apaisement que les Jurassiens de bonne volonté recherchent afin d'assurer à leur patrie dans le cadre du canton de Berne un avenir d'entente et de paix durables.

Si l'on veut sincèrement résoudre le problème et réaliser le noble idéal des commissaires des deux parties contractantes de 1815, c'est-à-dire cimenter à la satisfaction mutuelle l'union des deux pays en une même patrie, il faut l'aborder, non pas en fonction de revendications sans doute importantes, mais à tout prendre secondaires; il faut l'aborder dans ses éléments essentiels.

Faut-il remonter à l'Acte de Réunion pour le résoudre? La solution du conflit réside-t-elle dans la reprise en considération de cet Acte? Certains le prétendent. Ils n'ont peut-être pas tout à fait tort. Ils s'appuient en particulier sur le rapport des experts du 9 juillet 1948, qui relève que l'Acte de Réunion de 1815 destiné à définir le statut juridique du Jura dans l'organisation constitutionnelle bernoise (p. 114), a reconnu l'existence du peuple jurassien. Les experts admettent, p. 132 in fine, la revisibilité de cet Acte. C'est donc qu'il conserve encore une certaine valeur, sinon il ne serait pas revisible.

Mais sans étaler en long et en large les arguments qui plaident pour ou contre la reprise en considération de l'Acte de Réunion, je pense et je suis convaincu qu'entre citoyens suisses du XX^{e} siècle, il doit être possible d'arriver aujourd'hui dans le calme, dans la dignité et dans une confiance réciproque à concrétiser dans notre organisation juridique, cette volonté, déjà exprimée en 1815, de garantir à la minorité jurassienne des droits fondamentaux.

A la page 9 de son rapport, le gouvernement reconnaît l'existence d'un groupement ethnique et culturel jurassien. En d'autres termes, il reconnaît l'existence d'un peuple jurassien.

Dès lors, Messieurs, de quoi s'agit-il aujourd'hui? Tout simplement d'assurer les conditions dans lesquelles cette nationalité millénaire, cette nationalité qui, pendant des siècles, Messieurs, a conservé son unité d'histoire malgré tous les bouleversements avoisinants, c'est d'assurer, dis-je, les conditions dans lesquelles cette nationalité sera respectée, en garantissant son maintien d'abord, son développement ensuite, dans la ligne de son histoire, de sa culture et de son individualité.

Et je pense qu'il ne se trouvera pas un Suisse qui puisse contester à un membre de la famille helvétique le droit de réclamer les possibilités de son

libre développement, en conformité à son propre génie.

Aujourd'hui, Messieurs, ce développement est non seulement compromis par la disproportion démographique et ses conséquences, mais c'est la vie même du Jura, de mon pays, sa nationalité distincte, qui se trouve en danger.

Ce danger, Messieurs, je ne suis pas le seul à la proclamer. Le gouvernement l'a expressément reconnu en écrivant à la page 5 de son rapport que « ce sentiment profond de la diminution progressive de la force vive du pays est, pour une très large part, à la base du malaise jurassien! »

Et le gouvernement d'ajouter: « Le Jura doit trouver en lui-même les moyens de combattre les causes de cet amoindrissement d'influence. Le canton, lui, en face d'une évolution plus que séculaire, dans l'intérêt d'une culture particulière qui est une de ses caractéristiques, et qu'il tient à conserver, a avantage à prendre dans ce sens les mesures possibles qui sont de son ressort et à rechercher quelles garanties constitutionnelles et légales il lui est donné d'obtenir pour assurer à l'avenir le maintien et le développement de la position culturelle spécifiquement jurassienne. »

Certes, les Jurassiens doivent s'aider et s'unir et le salut doit venir en grande partie d'eux-mêmes. Mais, de son côté, le gouvernement, a le devoir, et non pas comme on l'a écrit maladroitement « a avantage », expression qui sonne mal, très mal même, de nous fournir ces garanties constitutionnelles inspirées du respect des droits de la minorité et de la grande tradition qui a fait de Berne le trait-d'union entre la Suisse romande et la Suisse alémanique.

Le système politique qui nous régit, soit le système démocratique, n'inquiéta jamais Berne. Je m'explique: le jeu démocratique doit permettre à la minorité de deviner une fois majorité. Du moins, une telle possibilité doit pouvoir être envisagée. Or, Messieurs, reconnaissez que la minorité jurassienne, bien que nous vivions sous un régime démocratique, ne deviendra jamais majorité! Dès lors que risque Berne à nous accorder certains droits fondamentaux ou certains privilèges? Appelez-les comme vous voulez. Rien, Messieurs, absolument rien.

Pourquoi l'Ancien canton ne se montrerait-il pas alors bon prince, large, libéral, généreux, noble, magnanime? Cette grandeur d'âme ajouterait un nouveau et magnifique fleuron au blason de Berne, chargé déjà de tant d'honneurs.

C'est la tâche de Berne, c'est votre tâche, à vous surtout, Messieurs les députés de l'Ancien canton, de faire du canton de Berne une société dans laquelle non seulement la literté individuelle, mais la liberté de la minorité jurassienne soit portée au plus haute degré, si vous voulez vraiment que notre vie puisse se poursuivre en commun.

La question jurassienne sera résolue quand — dans la voie où le gouvernement s'engage avec quelque hésitation — la constitution contiendra une formule garantissant à la nationalité jurassienne son existence dans le cadre du canton de Berne.

Le texte qui nous est exposé reconnaît cette existence — et nous ne contesterons pas que le Jura obtient ainsi une satisfaction morale. Je remercie le gouvernement de cette compréhension politique. Cela renforce notre confience pour l'avenir — mais il est indispensable que l'esprit de ce texte trouve sa résultante logique dans un statut nouveau.

Ce statut nouveau, il faut le rechercher dans l'intérêt de l'une et l'autre parties. Puisque notre vie est commune, nous voulons la régler en commun. Mais nous voulons et, comme représentant du peuple jurassien, je dis je veux, que notre vie soit assurée pour être transmise dans toute sa plénitude à nos descendants.

Nous sommes de ceux qui veulent rester dans la famille bernoise, qui ne veulent pas quitter la cité bernoise; mais — et je m'adresse solennellement à vous, Messieurs les députés de langue allemande qui représentez par rapport à nous autres Jurassiens une énorme majorité — il ne faudra plus essayer de rompre les liens naturels qui unissent la minorité jurassienne; il faudra tenir compte de la conscience jurassienne; il ne faudra plus blesser son patriotisme; il faudra lui éviter les humiliations publiques; il faudra lui donner plus d'autorité dans l'exercice du pouvoir public et dans la vie publique du canton; il faudra respecter ses usages, son culte, ses fêtes; il faudra défendre son individualité; il faudra se garder de lui imposer d'autres mœurs; pour tout dire, il faudra encourager son génie afin qu'il s'épanouisse toujours plus largement pour le bien de nos deux pays, du canton de Berne et de notre grande partie à tous, la Suisse.

C'est dans cet esprit, que doivent être envisagées les suites que comportent les propositions du gouvernement. C'est là non pas le travail d'aujourd'hui, mais l'œuvre qui doit commencer au lendemain d'une session historique, qui aura reconnu au Jura le principe de son droit à l'existence.

C'est dans ces sentiments que je voterai l'entrée en matière et que j'accepterai les 19 propositions du gouvernement. (Applaudissements)

Bickel. Einleitend möchte ich feststellen, dass ich hier nicht als Fraktionspräsident spreche, sondern in meinem persönlichen Namen. Herr Jobin hat hier die Auffassung der Fraktion dargelegt. Wir haben uns in der Fraktion einstimmig hinter die Anträge von Regierung und Kommission gestellt. Innerhalb unserer Fraktion besteht also keine Differenz zwischen dem Jura und dem alten Kantonsteil.

Wenn ich trotzdem das Wort ergreife, so deshalb, um als Vertreter der konfessionellen und politischen Minderheit im alten Kantonsteil zu verschiedenen Fragen Stellung zu nehmen.

Mit den Separatisten will ich mich hier im Ratssaal nicht auseinandersetzen. Ich habe das seit 1½ Jahren in der Presse mit aller Deutlichkeit getan und werde es wenn nötig auch weiterhin tun. Meine Einstellung gegenüber diesen Leuten ist klar. Ich habe kein Wort von dem zurückzunehmen, was ich diesbezüglich geschrieben habe. Die klare Haltung der Regierung gegenüber den Separatisten muss entschieden begrüsst werden. Die Separatisten haben von einer ruhigen und sachlichen Behandlung

der Jurafrage nie etwas wissen wollen, sondern haben ständig in Presse und Versammlungen Regierung, Behördevertreter und das Bernervolk in hemmungsloser Art und Weise heruntergemacht. Auch die weitesten Konzessionen hätten an der Kampfweise der Separatisten nichts geändert. Diesen Leuten könnte man es nie recht machen. Herr Buri und der Sprechende mussten dies persönlich erfahren. Es war jenen Leuten nicht recht, dass wir in der vorberatenden Kommission waren. Als wir aus Gesundheitsrücksichten zurücktreten mussten, schrieben sie: «Die Ratten verlassen das sinkende Schiff.» So verhielt es sich nicht. Es wäre schade um die Zeit, wenn man sich mit jener Gesellschaft länger befassen würde.

Der Bericht der Regierung zur Jurafrage zeugt von grosser staatsmännischer Klugheit und vom aufrichtigen Willen, das ganze Problem im Geist gegenseitiger Verständigung und Achtung zu lösen. Das hat erfreulicherweise auch die Mehrheit der deutschschweizerischen und westschweizerischen Presse anerkannt. Regierung und Kommission sind mit ihren Anträgen an die Grenze des Möglichen gegangen. Die aufbauwilligen Kräfte im Jura haben das eingesehen und deshalb zur Verständigung Hand geboten. Allseits ist guter Wille vorhanden, um der Vernunft zum Siege zu verhelfen.

Vom Standpunkt der konfessionellen Minderheit müssen wir darauf hinweisen, dass in den früheren Jahrzehnten eine Hauptursache des jurassischen Malaise in der Kulturkampfpolitik zu suchen war. Das wird im Expertengutachten und im Regierungsbericht objektiv, schonungslos zugegeben. Ich möchte sofort konstatieren, dass im Laufe der Jahrzehnte das meiste wieder in loyaler Weise gutgemacht wurde. Das macht den bernischen Kirchendirektoren, von Burren sel. bis Dürrenmatt und auch dem jetzigen Kirchendirektor Ehre. Die bernischen Kirchendirektoren der letzten Jahrzehnte waren überzeugte Protestanten. Das hat sie nicht gehindert, den katholischen Staatsbürgern tolerant entgegenzukommen, eine Politik, die vom Grossen Rat und vom Bernervolk wiederholt sanktioniert wurde. Ich erinnere bloss an die Wiedererrichtung der römischkatholischen Pfarreien im Jura und an das neue Kirchengesetz vom Jahre 1945. Für solche Akte staatsmännischer Weitsicht wollen wir auch an dieser Stelle danken.

Die objektive und nutzbringende Arbeit der drei Experten der Regierung anerkenne ich. Ich möchte nur eine kleine Berichtigung anführen, weil schliesslich das Expertengutachten auch historischen Wert besitzen wird. Es wird dort darauf hingewiesen, dass der Staat Bern in konfessioneller Hinsicht einen Beweis seines guten Willens dadurch erbrachte, dass er — es ist heute auf den Tag zehn Jahre her — eine Anzahl neuer, römisch-katholischer Kirchgemeinden für den alten Kantonsteil staatlich anerkannte. — Diese Anerkennung hat mit einem freiwilligen Akt des Wohlwollens nichts zu tun. Sie hat einen viel höheren Wert, ist aus dem Bestreben, Recht und Billigkeit walten zu lassen, gleiches Recht für alle zu verwirklichen, geflossen. Bekanntlich wird das Budget für die Landeskirche durch entsprechende Lasten Aller getragen. Die zirka 25 000 Katholiken im alten Kantonsteil haben viele Jahrzehnte lang als Steuerzahler hier mitgetragen, aber nichts erhalten. Guter Wille war sicher auch bei den Steuerzahlern römisch-katholischer Konfession vorhanden, die 1939 für fast 12 Jahre auf staatliche Beiträge an die Pfarrbesoldungen verzichteten, um gewissen Widerständen zu begegnen. Das wollte ich als Korrektur zum Expertengutachten vortragen.

Gegensätze, die im Kirchenwesen ausgeglichen wurden, bestehen auf politischem Boden weiter. Ich erinnere bloss an die Wünsche, wie sie im Laufental bestehen und hier heute Morgen von Herrn Grossrat Staub in Erinnerung gerufen wurden. Ich bin überzeugt, dass eine gerechte und weitherzige Politik zur weiteren Entspannung, zur Abrüstung der kämpferischen Geister beiträgt. Dadurch werden auch psychologische Hemmungen ausgeschaltet, was meines Erachtens viel wichtiger ist als durch komplizierte Konstruktionen ein Ventil für eine «qualifizierte Minderheit» zu schaffen.

Mit Genugtuung stimme ich allen Vorschlägen für die Lösung des Juraproblems zu. Ganz besonders begrüsse ich auch die neue Fassung betreffend die deutschsprachigen Schulen im Jura.

Aus den vielen guten Vorschlägen von Regierung und Kommission sieht man das aufrichtige Bestreben, dem Jura im Rahmen des Möglichen entgegenzukommen. Ich glaube, dass Bern mit einer guten Lösung auch andern Kantonen und damit der Eidgenossenschaft einen grossen Dienst leistet, der einmal geschichtliche Bedeutung haben wird. Wir wollen nicht niederreissen und trennen, sondern aufbauen und einigen.

Teutschmann. Ich möchte mit meinen Ausführungen die Debatte nicht stark verlängern. Wir haben bereits vor einem Jahr eine Motion eingereicht, die verlangte, dass die Jurafrage durch eine grossrätliche Kommission überprüft werde. Wir fanden damals allerdings im Rate keinen Widerhall. Es hiess, das wäre noch verfrüht. Wir stellten uns damals das Vorgehen anders vor als es dann eingeschlagen wurde.

Wir haben unserseits zur Jurafrage ebenfalls Stellung genommen. Ich möchte unsere Stellungnahme durch folgende Erklärung bekanntgeben:

Die Partei der Arbeit des Kantons Bern hat die jurassische Frage ihren Sektionen im Berner Jura zur Vernehmlassung unterbreitet.

Die jurassischen Sektionen der Partei der Arbeit stellen fest, dass ein jurassisches Volk besteht, und dass die legitimen Forderungen dieses Volkes verwirklicht werden müssen.

Die Partei der Arbeit des Kantons Bern, in Uebereinstimmung mit den fundamentalen Richtlinien der Partei der Arbeit der Schweiz, unterstützt diesen Standpunkt. Sie stellt fest, dass es der Regierungsrat unterlassen hat, vor der Ausarbeitung seiner Vorschläge den Willen des jurassischen Volkes umfassend und eindeutig zu ermitteln.

Die Partei der Arbeit des Kantons Bern ist daher, bevor der jurassische Volkswille nicht eindeutig ermittelt ist, nicht in der Lage, auf die regierungsrätlichen Vorschläge einzutreten.

Die Vertreter der Partei der Arbeit im Grossen Rat stellen aus diesem Grunde dem Grossen Rat

den Antrag, dass dem jurassischen Volk Gelegenheit geboten werde, in einer Volksbefragung seinen Willen zum Juraproblem kundzugeben.

Weber. Nachdem unser Fraktionskollege Brönnimann seine persönliche Meinung bekannt gab, möchte ich Ihnen als Fraktions-Vizepräsident die Meinung der Fraktion zur Kenntnis bringen. — Ich will nicht auf die geschichtliche Entwicklung des Juraproblems während der letzten hundert Jahre zurückkommen, sondern nur auf die neueste Zeit. Den Zwischenfall vom Herbst 1947 kann man bedauern oder nicht. Sicher ist, dass er heute und in der nächsten Zeit seine Früchte tragen wird. Wir wollen froh sein, dass jener Zwischenfall nicht in Kriegszeiten eintrat, wo die Lage sowieso gespannt war. Glücklicherweise ereignete er sich auch nicht in einer Zeit wirtschaftlicher Krise.

Ich möchte festhalten, dass bis zu diesem Zwischenfall die Jurassier hier im Ratsaal nie als Minderheit betrachtet wurden. Sie haben im Gegenteil als absolut gleichberechtigte Behördenmitglieder gegolten. Dass sie auch wirtschaftlich nicht benachteiligt waren, hat ja der Bericht der Regierung bewiesen. Ich gestatte mir, daran zu erinnern, wie unsere berndeutschsprechenden Grossräte hinter dem früheren jurassischen Grossratspräsidenten Michel standen. Das geschah nicht nur aus Achtung vor seiner Person und seiner Partei, sondern er galt auch als Vertreter des französischsprechenden Jura. Diese Achtung führte zum gegenseitigen Vertrauen. Ich erinnere hier an unseren grossrätlichen Ausflug auf den Susten, wo an der Grenze der Innerschweiz das Bindende zwischen Welsch und Deutsch im gleichen kantonalen Parlament so wunderbar zum Ausdruck kam. Ich erinnere mich gut, dass ein Zuhörer, der dort oben auf der Passhöhe war, zu mir kam und sagte: «Da sieht man nun den Kanton Bern als Bindeglied zwischen Welsch und Deutsch».

Haben wir bis zum Zwischenfall von 1947 unsere Jurassier einmal als geschlossene Minderheit unterliegen lassen? Ich erinnere mich nicht an etwas derartiges. Das enfant terrible, das Herr Grossrat Grädel, Bern, heute Morgen erwähnte, kam gar nie zum Ausdruck. Der geschlossene Wille der Jurassier fehlte eben. Der Grund hiefür liegt sicher in ihrer politischen, konfessionellen und wirtschaftlichen Vielseitigkeit. Dieser Mangel an Geschlossenheit mag mit ein Grund sein, dass der sprachlichen Minderheit zu wenig Beachtung geschenkt wurde. Wenn wir uns heute in deren Lage versetzen, begreifen wir auch, dass dieses Unbeachtetsein zu einer gewissen Empfindlichkeit führen mochte. Hingegen wäre es sicher unberechtigt, deswegen irgendwelche Minderwertigkeitsgefühle zu hegen. Das würde dem offenen Wesen und dem lebhaften Charakter unserer französischsprechenden Miteidgenossen widersprechen.

Eine gründliche Aussprache zwischen Jura und altem Kantonsteil war zweifelsohne fällig. Das geschlossene Aufstehen des Jura im September/Oktober 1947 hat das bewiesen. Erst dann kam uns eigentlich die Bedeutung des ganzen Zwischenfalls zum Bewusstsein.

Erfreulich ist die nüchterne Einstellung der Mehrheit des Bernervolkes im alten Kantonsteil und im Jura. Auch die Presse hat durch ihre sachliche Behandlung der Angelegenheit ein grosses Verdienst erworben. Eine Ausnahme macht die separatistische Presse und die Richtung, die ihr nahe steht. Die Kritik bewegt sich dort auf dem niedrigen Niveau der Demagogie. Man schenkt mit Recht diesen Herren nicht die Beachtung, die sie wünschten. Die separatistische Bewegung wurde ohne Zweifel von der Gründlichkeit und der Konsequenz, mit der die bernische Regierung das ganze Problem behandelte, überrascht. Nur dank der manigfaltigen Unterlagen, die uns die Regierung gab, war es möglich, hier eine Diskussionsgrundlage zu schaffen. Auch der Bericht des Comité de Moutier und die Schrift des Centre Protestant du Jura über «la question jurassienne» haben wertvolle Einblicke in die jurassischen Verhältnisse gewährt. Diese Unterlagen ermöglichten dem deutschsprechenden Berner diejenige Einfühlung, deren es bedarf, um die Materie überhaupt zu verstehen. Man sah ein, dass es nicht um ein Markten um materielle Belange, sondern um kulturelle, psychologische Fragen geht. Hier handelt es sich nicht um Vergewaltigung, sondern um ein Verständigungswerk. Der Schutz der sprachlichen Minderheit ist so wichtig wie die Erhaltung unserer eigenen, bernischen Muttersprache. Es ist keine Unehre, eine Minderheit zu schützen. Eine edle Form des Minderheitsschutzes haben wir in der eidgenössischen Verfassung, wo 30 000 Bürger, also eine kleine Minderheit, durch das Referendum verlangen können, dass ein Gesetz der Volksabstimmung unterbreitet werde.

Der jetzige Grosse Rat ist sich der Verpflichtungen gegenüber der sprachlichen Minderheit jedenfalls voll bewusst. Es ist wichtig, dass das auch bei späteren Generationen der Fall sein wird. Darum gehen wir heute ohne Zweifel den richtigen Weg, wenn wir in der Verfassung und im Gesetz gewisse Garantien zum Schutz der sprachlichen Minderheit niederlegen. Diese soll zu ihrem Rechte kommen. Sie muss aber auch Gelegenheit haben, ihrem Willen Ausdruck zu geben. Das wird durch Annahme von Punkt 9 gemäss Antrag von Regierung und Kommission möglich. Ich glaube nicht, dass dadurch in der parlamentarischen Beratung Schwierigkeiten entstehen. Die 3/4-Mehrheit soll in Aktion treten, wenn es im Jura kocht. Das ist sozusagen ein Sicherheitsventil, das zu pfeifen beginnt. Dann aber lohnt es sich gewiss, eine dritte Beratung anzusetzen. Damit beschreiten wir einen ganz neuen Weg. Er wird den Einheitsgedanken zwischen Jura und altem Kantonsteil immer mehr festigen.

Obwohl unsere Fraktion den regierungsrätlichen Anträgen ziemlich vorbehaltlos zustimmt, möchte ich noch zwei bis drei Dinge erwähnen. — Eine Minderheit in der Minderheit verdient den gleichen Schutz wie alle Minderheiten, seien sie sprachlicher, konfessioneller oder anderer Art. Das Verständigungswerk, das wir heute bauen, soll ein geistiges Werk sein und nie dazu dienen, irgendwelche materiellen Vorteile zu erranken. Wenn diese Verhandlungen zu einem guten Abschluss kommen, ist unsere Arbeit noch nicht beendet. Bei der Aufklärung unserer Mitbürger im alten Kantonesteil sind wir dann auf gleiche, psychologisch vernünftige Haltung unserer Jurassier angewiesen, wie wir sie ihnen heute entgegenbringen.

Sie sollen dann auch Verständnis haben für die deutsche Sprache, nicht deutsche Briefe zurücksenden und welsche verlangen.

Unsere Fraktion ist bereit, nicht nur die Freiheit des Einzelnen, sondern auch die unserer sprachlichen Minderheit im Kanton Bern zu garantieren. Mit diesen Ausführungen möchte ich im Namen der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion Eintreten auf die Vorlage empfehlen.

M. **Voisard.** Dans le débat concernant le problème jurassien, voici ce que j'ai à déclarer:

Avec mes camarades et mes collègues du Grand Conseil j'accepte le compromis qui est présenté aux députés bernois. Je relève cependant l'expression de «sans enthousiasme» prononcée hier au cours de la discussion sur l'entrée en matière. Cette expression me fait dire qu'il s'agit d'un beaume que l'on apporte au mal et c'est pourquoi il m'est permis de faire quelques réserves sur la guérison de ce mal.

Les propositions du gouvernement, examinées, modifiées et arrêtées par la commission préconsultative, règlent, à mon avis, le côté purement matériel de la question, alors que la question jurassienne est avant tout d'ordre historique et politique. C'est avec une rigueur toute scientifique que les études faites par le Comité de Moutier et par le mouvement séparatiste démontrent que le Jura est un pays, que sa population forme un peuple distinct, ayant ses traditions et sa mentalité propre. L'histoire nous apprend malheureusement que les événements de 1815 ont faussé l'évolution normale de nos relations avec la Confédération. Contrairement à tous les autres états confédérés, notre patrie jurassienne a perdu son indépendance en devenant suisse. Aujourd'hui, une fois de plus, les passions sont déchaînées dans le Jura qui voudrait retrouver son indépendance perdue, et nous constatons que le mouvement séparatiste a des raisons d'exister, puisqu'il replace le problème sur son véritable terrain. Un replâtrage ou un os à ronger n'empêcheront pas le conflit de renaître et l'idée de la création d'un canton du Jura d'être mise en mouvement.

Malgré les divergences d'opinions sur ce point, le bon sens et la raison triompheront un jour chez les Jurassiens. La raison triomphe déjà partiellement, d'ailleurs, dans les propositions qui nous sont présentées aujourd'hui; elle triomphera définitivement lorsque les Jurassiens ne seront plus divisés. Et si, par malheur, le conflit s'envenimait et que le gouvernement songe à nous envoyer ses dragons ou sa gendarmerie, nous Jurassiens, les recevront comme les populations du Jura ont reçu les soldats lors des mobilisations à nos frontières au cours des deux dernières guerres. C'est dire que nous resterons de bons Confédérés.

Telles sont les considérations particulières que j'avais à présenter dans la question du Jura. Je suis moi-même partisan d'un canton du Jura avec toutes les conséquences qui en découlent, et après avoir lu l'histoire de mon pays et étudié avec beaucoup d'intérêt tous les aspects du problème jurassien dans les brochures du Comité de Moutier, dans les documents du mouvement séparatiste et même dans la brochure du Centre protestant jurassien et dans le rapport du gouvernement, je conclus, comme je vous l'ai dit tout à l'heure, que rien n'est changé quant au fond de la question.

M. **Schlappach.** L'excellent correspondant du journal «La Suisse» a consacré son article de samedi dernier au problème jurassien et il relève très justement que la politique n'est pas une science abstraite, mais l'art du possible. Talleyrand, le grand jurisconsulte et le grand diplomate que vous connaissez, disait déjà qu'il fallait avoir la politique de ses moyens.

Les Jurassiens ont compris toute la philosophie qui résulte de ces définitions et je crois pouvoir dire que, dans leur grande majorité, ils approuvent la solution que les efforts du gouvernement, du Comité de Moutier et de la commission parlementaire ont loyalement obtenue. Pour ma part, je regrette une chose: c'est que le gouvernement et le Comité de Moutier n'aient pas songé à discuter d'homme à homme. L'effet psychologique de tels entretiens aurait contribué, à mon sens, à calmer certaines inquiétudes et peut-être à dissiper les hésitations de certains sceptiques. Il faut le dire, cet échange de notes et de mémoires à l'allure quelque peu diplomatique donne l'impression à certaines couches de la population qu'il pourrait subsister encore quelques réticences ou de subtiles réserves. Je me rends parfaitement compte que le gouvernement n'acceptera pas ces allusions. Pourtant je les fais sans méchanceté aucune. J'ai estimé qu'il était nécessaire de signaler en passant l'effet de tels pourparlers, dégagés de tout contact personnel, alors que, précisément, la personnalité d'un peuple est un enjeu essentiel.

Je sais fort bien aussi que le Comité de Moutier n'a jamais demandé audience au Conseil d'Etat. J'ignore par contre si des questions de préséance ont pu se poser et je pense qu'il est préférable de ne pas insister sur ce point.

Le choix de la procédure écrite présente à mon avis d'autres inconvénients encore. Je pense surtout au système bicaméral et fédéraliste, dont l'institution, aux yeux du Comité de Moutier, apparaissait comme la meilleure sauvegarde des droits du Jura. Il l'a écrit textuellement. Le gouvernement répond que ce système est inadmissible et — il faut bien le dire — tous ceux qui ont pris la parole à ce pupitre l'ont déclaré. Nous nous sommes tous rangés à son argumentation, qu'elle soit d'ordre pratique, juridique ou politique. Pourtant, j'ai la conviction que si un échange d'idées avait eu lieu au sujet de cette revendication de principe, la répercussion provoquée par son abandon aussi imprévu eût été moins sensible et eût moins étonné. Je rappelle ici l'intervention de M. Grütter, au cours de laquelle il a parlé de l'article du Jura libre. Cet article est précisément en relation avec cet abandon du système bicaméral et du principe fédéraliste qu'on a reproché au Comité de Moutier.

Permettez-moi de faire ici une comparaison et de rappeler que l'Etat autrichien, par exemple, est divisé en neuf provinces fédérales (Bundesländer), qui ont chacune leur diète et leur préfet. Or, l'une de ces provinces, la Carinthie, comprend une

minorité de Slovènes. Cette minorité possède son parlement propre et son administration autonome. Ainsi, dans un cadre analogue à celui du canton dans la Confédération, d'autres ont osé recourir à des solutions plus hardies et peut-être moins doctrinales. Peut-on leur donner tort, à l'heure où la fédéralisation de l'Europe apparaît comme une nécessité impérieuse et vitale pour assurer son intégrité et sa défense? Je rappellerai ici la Conférence de Bruxelles, qui sauf erreur, continue ses travaux au moment où je parle.

Il va sans dire que je n'entends nullement dégager ma responsabilité personnelle dans l'œuvre solidaire que nous avons mise sur pied avec la commune intention d'appliquer loyalement et sincèrement les décisions prises. Au contraire, je constate qu'un effort très sérieux a été fait de part et d'autre. Il faut souhaiter que le temps des malentendus et des brimades inutiles soit révolu.

Quant aux propositions présentées par le gouvernement et la commission, je pense qu'il faut laisser à chacun l'occasion d'exprimer son opinion. Je m'abstiens donc de tout commentaire, du moins en ce stade de la discussion. Mais il m'appartient, en ma qualité de président du Conseil d'administration des chemins de fer du Jura, d'attirer votre attention sur la grande pitié des chemins de fer privés du Jura, et je suis très heureux que cet important problème ait préoccupé les autorités pré-consultatives. Je vous prie d'accorder toute votre sympathie au paragraphe 18 de leur rapport.

Mes chers collègues, depuis vingt-huit ans sans interruption j'ai l'honneur de faire partie de cette assemblée. Je fais donc figure de vieux parlementaire. Vous me permettrez donc de faire état d'une certaine expérience et de constater que ce qui nous manque souvent — et il faut le dire — c'est une confiance réciproque, avec toutes les conséquences qu'elle comporte. Si nous, Jurassiens, nous nous plaignons qu'à l'occasion que votre main est trop lourde ou trop accentué le sentiment de votre puissance, vous reconnaîtrez aussi que vous avez admis trop facilement, en maintes occasions, la légende d'un Jurassien insouciant et superficiel. Ainsi et malgré cent-trente ans de vie commune, il est absolument nécessaire de mieux nous connaître et je me demande si certaines stages (c'est une idée qui me vient à l'esprit) que nous ferions les uns chez les autres ne devraient pas être favorisés et servir de base à un programme d'échanges. C'est là un point qui pourrait retenir l'attention du gouvernement. Un programme d'échanges culturels ou autres pourrait servir à faire mieux ressortir nos personnalités respectives. D'autre part, le sentiment fondamental qui doit dominer ce débat, c'est celui d'une confiance accrue, confiance constante, fidélité dans les bons comme dans les mauvais jours. Cela est essentiel.

Et puisque nous sommes dans le domaine des concessions mutuelles, j'aimerais dire deux mots de la situation particulière des députés jurassiens en tant que représentants de la minorité linguistique. Je n'exagère certainement pas en prétendant que le 80 % ou 90 % de nos délibérations parlementaires ont lieu dans la langue de la majorité et, selon une vieille tradition, en dialecte. De ce fait, il est certain aussi que plusieurs de mes collègues ne peuvent suivre utilement la discussion, du moins dans toutes ses subtilités. A mon avis, il serait donc de bonne politique d'adopter certaines innovations de manière que nos débats puissent être plus largement compris de tous.

Monsieur le président, Messieurs, notre compatriote, l'écrivain Denis de Rougemont, a prononcé ces paroles lapidaires: « L'Europe est un dialogue ». Toutes proportions gardées, nos discussions entre l'Ancien canton et le Jura et même nos controverses constituent, elles aussi, un dialogue. A nous donc, chers collègues, de faire en sorte que ce dialogue se développe de plus en plus sur une base harmonieuse et dans un esprit civique digne des meilleures traditions suisses. Un Jura fort, ce n'est pas un affaiblissement du canton de Berne, mais au contraire c'est la preuve de la maturité politique du canton et de sa sagesse renouvelée. Je fais confiance au gouvernement et au Grand Conseil et j'espère vivement que nous pourrons marquer d'une pierre blanche le résultat sincère et humain de ces journées historiques de mars 1949.

Präsident. Es hat sich während der allgemeinen Umfrage kein Redner mehr gemeldet. Das will nicht heissen, dass, wenn das Wort noch begehrt wird, man die Aussprache einschränken wolle. Sofern sich aber kein Redner mehr meldet, würden wir die beiden Vertreter der Regierung anhören und dann über das Eintreten abstimmen.

Wird das Wort zur allgemeinen Umfrage noch verlangt? Es ist dies nicht der Fall.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Vom Vertreter der Partei der Arbeit, Herrn Grossrat Teutschmann, wurde ein Antrag auf Nichteintreten gestellt. Ich erlaube mir, diesen vorweg zu behandeln. Es ist von Anfang an aufgefallen, dass in der kommunistischen Presse die separatistische Bewegung im Jura eine recht intensive Unterstützung und Sympathie erfahren hat. Ich verweise auf einen Artikel in der « Voix Ouvrière » des Herrn Nicole vom 2. August 1948 und auf den « Vorwärts », das Blatt der Partei von Herrn Grossrat Teutschmann, in welchem letzten Samstag zum Bericht des Regierungsrates folgendermassen Stellung genommen wurde: « Trotz dem formalen Entgegenkommen der Regierung steht die Lösung der Jurafrage offensichtlich noch in weiter Ferne. Die Bernerregierung hat das Juraproblem von Anfang an einseitig vom Standpunkt der überlieferten bernischen Staatsraison aus behandelt. Sie hat zudem die Verständigung mit dem jurassischen Volk nur über das Comité de Moutier und einen Teil der jurassischen Grossräte, also auf einer möglichst schmalen Basis gesucht. Der wirkliche Wille des gesamten jurassischen Volkes scheint in Bern nicht stark zu interessieren. Das jurassische Malaise hat aber sehr alte und tiefe Wurzeln, die kaum am grünen Tisch ausgegraben werden dürften.» Es ist in der Tat richtig, dass die bernische Regierung die jurassische Frage nach der bernischen Staatsraison beurteilt und nicht nach einer andern Staatsraison, die Herrn Grossrat Teutschmann näher am Herzen liegt. Der Antrag, man möchte durch eine Volksbefragung den Willen des jurassischen Volkes feststellen, ist rührend, aber auch lächerlich, ist eine fix und fertige Provokation, wenn er von einer Seite kommt, die

mit Demokratie hinten und vorne nichts zu tun hat. Es wird Volksbefragungen geben, Herr Teutschmann, und zwar gerade auch im Jura, wenn die Separatisten ihre Unterschriften für ihre Initiative sammeln, und im Kanton Bern bei den nächsten Grossratswahlen, wo das Volk bestimmen kann, wen es in den Grossen Rat abordnen will. Das Volk wird auch über die Vorlage des Grossen Rates, welche die Jurafrage lösen soll, abstimmen. Das werden allerdings schweizerische und bernische Volksbefragungen nach unseren Methoden sein und nicht solche nach dem Gefechts- und Exerzierreglement der Kominform. Im übrigen hat sich Grossrat Teutschmann mit seinem Antrag Schulter an Schulter mit den Separatisten gestellt. Zu dieser Konstellation kondoliere ich den Separatisten und gratuliere ich dem Kanton Bern.

Ich habe volles Verständnis dafür, dass die jurassischen Grossräte, namentlich die, welche einer konfessionellen Minderheit angehören und vielleicht in der eigenen Partei Schwierigkeiten haben, bei der Behandlung der Angelegenheit in einer ausserordentordentlich delikaten Situation sind. Man muss sich vorstellen, was es bedeutet, im eigenen Wahlkreis angegriffen, als Verräter und treuloser Volksvertreter hingestellt zu werden. Man muss den Mut anerkennen, mit dem diese Abgeordneten zu ihrer Ueberzeugung stehen.

Herrn Grossrat Voisard kann ich leider nicht einlässlich antworten, nachdem er sich hier als Separatist bekannt gibt; wir lehnen jede Diskussion mit Separatisten ab. Ich muss im Votum von Herrn Voisard nur eine Fälschung richtigstellen. Er hat offenbar als Separatist den Bericht, wie seine Gesinnungsgenossen, nicht richtig oder überhaupt nicht gelesen, sonst hätte er gesehen, dass die Regierung in ihrem Bericht und ihren Anträgen nicht rein materielle Fragen behandelt. Er ist freundlich eingeladen, mit seinen separatistischen Gesinnungsgenossen die Anträge Nr. 1 bis 9 und 12 bis 18 anzusehen; dann wird er sehen, dass er hier eine Unwahrheit gesagt hat.

Von den Feststellungen des Herrn Grossrat Bickel hinsichtlich der konfessionellen Minderheit, die als Korrektur des Expertenberichtes gemeint sind, nehme ich mit Interesse Kenntnis. Mit Genugtuung unterstreiche ich, dass er die Feststellungen auf Seite 26 des regierungsrätlichen Berichtes, wonach die Aufwendungen der Kirchendirektion in den letzten Jahren gerade für die katholische Kirche besonders stark waren, in keiner Weise anzweifelt, sondern bestätigt.

Herr Grossrat Schlappach hat die Frage aufgeworfen, ob die Regierung nicht besser getan hätte, mit dem Comité de Moutier zu verhandeln und mit ihm über dessen Vorschläge zu diskutieren, um herauszufinden, wie sie eigentlich gemeint sind. Die Regierung musste ein solches Vorgehen ablehnen. Wir dürfen nicht vergessen, dass seinerzeit der Präsident der Delsbergerversammlung, die zur Bildung des Comité de Moutier führte, in seiner Zeitung vom «gouvernement de l'Ancien canton» sprach. Darin lag die Tendenz, das Comité de Moutier als Vertreter des Jura «einer Regierung des alten Kantons» gegenüberzustellen. Wir mussten das schon am 20. November 1947 hier mit allem Nachdruck zurückweisen, mit der selbstverständlichen Begründung, es gebe kein gouvernement de l'Ancien canton und irgend eine Instanz des neuen Kantons. Es gibt nur eine einzige Kantonsregierung für das ganze Kantonsgebiet. Wenn wir mit dem Comité de Moutier unter diesen unklaren Voraussetzungen, die am Anfang in seinen eigenen Reihen bestanden — wir sind darüber wohl informiert — an den Tisch gesessen wären und gewissermassen unter gleichberechtigten Partnern verhandelt hätten, wäre eine undurchsichtige, unklare, staatsrechtlich unverantwortbare Situation entstanden. Die Bernerregierung wurde auf Grund der Verfassung vom Bernervolk gewählt. Das Comité de Moutier, bei allen Verdiensten, die es um die Abklärung der jurassischen Probleme für sich in Anspruch nehmen darf, ist eine private Organisation, die nicht vom Volk, und zwar auch nicht vom jurassischen, gewählt wurde. Das war der Grund, warum wir von Anfang an die Eingabe des Comité de Moutier korrekterweise als Petition behandelt haben.

Herr Grossrat Schlappach vertrat die Auffassung, dass gerade die schwere Frage der Aufteilung der Souveränität und des Zweikammersystems mit dem Comité de Moutier hätte besprochen werden können. Das Comité de Moutier hat nie um eine solche Besprechung nachgesucht. Es hat föderalistische Forderungen aufgestellt, das Zweikammersystem postuliert, ohne das in der Eingabe selbst zu begründen. Diese Forderung wurde mehr oder weniger proklamiert; ich verweise auf Seite 50 der Petition. Nachher, im April 1948, kam die Begründung von Herrn Steiner, dem Sekretär des Comité de Moutier, in der «Gazette de Lausanne» vom 24. April 1948 und dann der Vorschlag des Vizepräsidenten des Obergerichts, Oberrichter Dr. Imer in der «Neuen Berner Zeitung» vom 5. November 1948. Wir wussten, gestützt auf diese Presseäusserungen, genau, wie die Sache gemeint ist und konnten darauf antworten. Es war unter diesem Gesichtspunkt keine Veranlassung vorhanden, gerade über diese speziellen Fragen mit dem Comité de Moutier noch besonders zu verhandeln.

Herr Schlappach hat die Frage offen gelassen, ob man sich nicht dem föderalistischen Gedanken, der heute in Europa besonders intensiv diskutiert wird, etwas positiver hätte gegenüberstellen können. Er hat auf den österreichischen Bundesstaat und auf die neuen, europäischen Föderalisierungstendenzen verwiesen. Das Pendant zu irgend einem andern Bundesstaat, sogar zum Teil aus der Verfassung eines andern Bundesstaates abgeleitet, ist der Schweizerische Bundesstaat. Dieser ist richtig föderalisiert, mit dem richtigen Zweikammersystem. Das, was das Comité de Moutier verlangt und von den Herren Steiner und Imer begründet wurde, ist genau das Gegenteil von dem, was auf eidgenössischem Boden als föderatives Prinzip existiert. Der Ständerat besteht zurzeit eben nicht aus 22 Deutschschweizern und 22 Welschschweizern und Tessinern, sondern aus 32 Deutschschweizern und 12 Welschschweizern und Tessinern. Mit andern Worten: Die sprachliche Minderheit ist auch auf eigenössischem Boden eine Minderheit. — Auch bezüglich der Differenzenbereinigung zwischen «Kleinem Rat» und «Grossem Rat» schlug das Comité genau das Gegenteil dessen vor, was auf

eidgenössischem Boden besteht. Wenn sich Nationalrat und Ständerat auch mit einer Einigungskommission nicht auf die gleiche Ebene begeben können, kommt kein Beschluss zustande. Die Herren aber, die den Vorschlag des Comité de Moutier begründeten, möchten den «Grossen Rat» und den «Kleinen Rat» in gemeinsamer Sitzung die Differenzen bereinigen lassen, mit andern Worten: Der «Kleine Rat» würde durch den «Grossen Rat» majorisiert. Das ist also genau das Gegenteil von dem, was auf eidgenössischem Boden das Wesen des Zweikammersystems ausmacht. Ich will offen reden, und die Herren Grossräte, die dem Comité de Moutier nahe stehen, mögen mir diese Feststellung nicht übel nehmen: Die Forderung nach der Föderalisierung unseres Kantons zu Zweien, nach dem Zweikommersystem war zu wenig überlegt. Man hat diese Forderung aufgestellt, um den separatistischen Flügel bei der Stange zu halten. Schon aus dem Grunde konnte die Regierung in diesem Punkte keine Zugeständnisse machen. — Es ist ein Beweis von Einsicht und Verantwortungsgefühl der jurassischen Grossräte und des Comité de Moutier, dass sie auf Forderungen verzichteten, die man bundesrechtlich nicht durchführen könnte und die das Bernervolk nicht akzeptieren würde, die sich also gar nicht durchsetzen liessen. Ich beglückwünsche das Comité de Moutier und die jurassische Deputation dazu, dass sie einer sachlichen Beweisführung Rechnung getragen haben.

Herr Grossrat Schlappach sagt, es sei verwunderlich, dass, nachdem man seit 132 Jahren im Kanton sei, im Grossen Rat und auch sonst immer wieder Missverständnisse auftauchen. — Generationen kommen und gehen. Es sind immer neue Leute da, und es sind nicht mehr die von 1815 oder 1831. Jede Generation muss neu lernen, ihre Probleme zu lösen. Eine Generation muss der späteren ihre Erfahrungen weitergeben und die spätere muss von den Erfahrungen der vorausgegangenen Generationen lernen. Das tun wir eben jetzt in der jurassischen Angelegenheit.

Es ist immerhin interessant, dass die Frage, die in der jurassischen Angelegenheit eine besondere Rolle spielte, nämlich die nach der rechtlichen Natur der Vereinigungsurkunde von 1815, im Kanton Bern das letzte Mal im Jahre 1862 begutachtet wurde und seither überhaupt nie mehr. Jetzt sollten wir einmal mit diesen Sachen aufräumen und eine klare Situation schaffen.

Herr Grossrat Grädel, Bern, machte durchaus mit Recht darauf aufmerksam, dass es sich nicht einfach um ein rein wirtschaftliches, technisches, finanzielles, sondern in erster Linie auch um ein staatspolitisches, psychologisches Problem handelt. Aber demgegenüber muss ich doch darauf hinweisen, dass die jurassische Protestaktion am Anfang sehr stark wirtschaftlich-finanziell argumentierte. Ich erinnere an den seinerzeitigen Film mit den Strassen und Eisenbahnen und an den Hinweis auf die Gelder, die für die Universität aufgewendet wurden. In der Eingabe des Comité de Moutier berühren die revendications Nr. 9, 10, 12, 13, 14, 19, 20 und 21 wirtschaftlich-finanzielle Fragen. Zu diesen musste die Regierung angesichts der Eingabe des Comité de Moutier ebenfalls Stellung nehmen.

Herr Grossrat Piquerez hat den Standpunkt vertreten, nachdem der Jura seit 1815 zum Kanton Bern gehöre, stehe man unter dem Eindruck, dass nicht alles in Erfüllung gegangen sei, was man hätte erhoffen können; mit andern Worten, die Entwicklung sei hinter den Erwartungen zurückgeblieben. — Wir müssen diese Seite der Angelegenheit doch in den richtigen Proportionen betrachten. Die, welche es mit dem jurassischen Volk gut meinen, sollen doch einmal seine Lage von 1815 mit derjenigen von 1948/49 vergleichen. Ich glaube, da hat der Kanton Bern sich nicht zu genieren. Im Gutachten von Herrn Bundesrichter Comment steht auf Seite 28 über die Zeit unmittelbar vor der Vereinigung mit Bern: «Die Geschichtsforscher stimmen darin überein, dass während der vorläufigen Regierungszeit des Freiherrn von Andlau der Jura finanziell ruiniert wurde, verarmte und ausgesaugt wurde. Was die französische Besetzung noch übrig gelassen hatte, nahmen die Requisitionen der österreichischen Armeen während der Besetzung durch die harten Abgaben des Generalgouvernements weg». Und auf Seite 35 stellen die Experten fest: «Es erscheint zum Schluss angebracht, zu betonen, dass das verarmte und ruinierte Volk im Jura vor allem auf den Frieden hoffte, das heisst auf das Ende seines Elends, und dass es den Frieden nur von einem Staate erwartete, der stark genug war, ihm diesen auch zu sichern. Man darf ebenfalls nicht übersehen, dass sich das Leben im alten Bistum auf Grund des eingewurzelten Untertanengehorsams, der überlieferten Bindung an Gebräuche und Gewohnhheiten sowie der Ehrfurcht gegenüber der Religion abspielte. Die Autonomie des Bistums war unbestreitbar, aber sie war höchstpersönlicher Natur und band nur den Fürsten und sein Kapitel; das Volk hatte daran keinen Anteil; es war ein Volk von Untertanen.»

Heute ist das jurassische Volk kein Volk von Untertanen mehr, sondern es gehört zum freien, bernischen Volk und hat während der bisherigen Zugehörigkeit zum Kanton Bern eine Entwicklung erfahren, die sich sehen lassen darf. Man kann auch nicht behaupten, Bern habe eine bewusste Expansion im Sinne einer Germanisierung betrieben. Die Entwicklung von Biel zum Beispiel weist eher auf das Gegenteil.

Ich verstehe Herrn Piquerez, wenn er sagt, es habe ihn etwas schmerzlich berührt, dass die Regierung vom Rückgang der französischsprechenden, jurassischen Bevölkerung mit einer gewissen Kühle Kenntnis genommen habe. Den betreffenden Abschnitt des regierungsrätlichen Berichtes kann man aber nur dann richtig verstehen, wenn man das mit in Betracht zieht, was die Regierung an anderer Stelle sagte, nämlich auf Seite 43: «Entgegen anderslautenden, namentlich von der separatistischen Propaganda verbreiteten Behauptungen besitzt der Kanton Bern kein Interesse daran, dass der Jura seinen vorwiegend dem französischen Kulturkreis zugehörigen Charakter verliert, und vernünftigerweise kann auch niemand wünschen, dass der Berner Jura innerhalb des Gesamtkantons sein kulturelles oder politisches Gewicht einbüsst. Das Gegenteil trifft zu: Der Kanton Bern legt Wert auf die kulturelle Selbstbehauptung der französischsprechenden Bevölkerung im Berner Jura; er ist

in hohem Masse interessiert an einem wirtschaftlich lebensfähigen und politisch seines eigenen Wertes bewussten jurassischen Landesteil. Es ist indessen Sache des Jura, soviel an ihm liegt, aus eigener Kraft die Voraussetzungen zu dieser Selbstbehauptung zu schaffen. Was der Gesamtkanton tun kann, um dem Jura die Lösung dieser seiner Aufgabe zu erleichtern, kann und soll geschehen, unter voller Wahrung von verfassungrechtlichen Grundsätzen, die den geschichtlichen Tatsachen und den Lebensnotwendigkeiten eines demokratisch aufgebauten Staates entsprechen». So ist die Sache gemeint. Wir wünschen, dass der Jura sich selber behaupte, dass die französischsprechende Minderheit im Kanton Bern lebendig bleibe und sich zur Geltung bringe. Es geht doch etwas zu weit, wenn Herr Grossrat Piquerez im Sinne einer Kritik auch für das volkstümliche Leben im Jura mehr Verständnis verlangte für jurassische Feste, jurassische Lieder. Das alles ist auch dem deutschsprachigen Berner wertvolles Gut; er freut sich darüber, ein Stück welsches Volkstum im Kanton haben zu dürfen. Der Kanton Bern hat es da sicher nicht an Respekt fehlen lassen.

Herr Piquerez fragte — dieser Standpunkt wurde übrigens auch von Herrn Grossrat Landry in der Presse vertreten — ob das Problem des Minderheitsschutzes nicht durch ein selbständiges «Statut» gelöst werden sollte, um auf diesem Wege die Existenz eines jurassischen Volkes zu garantieren. — Man muss sich da doch vor einem Irrtum hüten. Wenn gesagt wurde, die Verfassung müsse die Existenz eines jurassischen Volkes nicht nur anerkennen, sondern garantieren, so sind wir uns darüber klar: Nirgends auf der Welt kann eine Verfassung die Existenz eines Volkes garantieren. Ein Volk lebt aus seiner eigenen Kraft. Einem Volk, das sich nicht selber behaupten kann, nützt die beste Verfassung nichts. Etwas anderes zu glauben, wäre eine Ueberschätzung des Wertes von verfassungsrechtlichen, formalrechtlichen Lösungen. Man muss von solchen verfassungsrechtlichen Konstruktionen nicht alles erhoffen. Wie sollte im übrigen ein solches Statut aussehen? Wer müsste es beschliessen? Müsste das die Regierung in Form einer Verordnung tun, oder der Grosse Rat in einem Dekret, oder das Volk? Im letzteren Falle stünden wir unter Umständen wieder vor Verfassungsbestimmungen. — Das Statut, das die Minderheit im Kanton Bern erhalten soll, sind nun eben die Neuerungen, die in den Anträgen der Regierung vorgeschlagen werden. Dieses Statut umfasst zum Beispiel eine Revision der Art. 2, 3, 17, 28, 29, 33 und 102 der Staatsverfassung.

All das zusammengenommen ist für die Jurassier viel bedeutungsvoller als irgend ein Spezialerlass, von dem man nachher nicht recht wüsste, wie man ihn im Einzelnen anwenden soll. Ich glaube, die Lösung, die heute vorgelegt wird, sei praktischer, führe schneller zum Ziel, sei rechtlich klarer als ein besonderes Minderheitsstatut ins Auge zu fassen. Wenn wir über die Grundsätze, die in einem solchen Statut enthalten sein müssten, zu debattieren hätten, so müssten wir doch wieder von vorne anfangen.

Grossrat Staub machte mit Recht darauf aufmerksam, dass im Jura eine deutsche Minderheit bestehe. Diese wohnt vorwiegend im Amt Laufen. Wie soll Laufen behandelt werden, wenn man die französischsprechende Minderheit schützen will? Das Amt Laufen ist ein Fall für sich. Dass es zum Jura gehört, steht ausser jedem Zweifel. Dieser besondere Fall erfordert selbstverständlich besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt, ist doch Laufen Bestandteil einer sprachlichen Minderheit innerhalb einer sprachlichen Minderheit. Das ist eine überaus schwierige, komplizierte Situation. Sie potenziert gewissermassen das Minderheitsproblem. Ferner ist Laufen geographisch exponiert, liegt in der Nähe des grossen Zentrums Basel, das wirtschaftlich, technisch und kulturell eine besonders starke Anziehungskraft ausübt. In der Situation von Laufen kommt die besonders schwierige geographische Lage des Jura, die Regierungsrat Moine, bevor er in der Regierung war, in seiner Abhandlung über Geschichte und Geopolitik des Berner Jura so klar darstellte, sehr sinnfällig zum Ausdruck. Der Jura hat tatsächlich nicht nur wegen seiner konfessionellen und politischen Gegensätze eine besonders schwere Aufgabe zu lösen; sondern er befindet sich auch geographisch in einer ganz eigenartigen Lage. Das trifft besonders auch auf Laufen zu. Herr Grossrat Staub sprach von Wünschen, die Laufen anmelde. Ich möchte den Wunsch zurückgeben, dass man sich im Amt Laufen unter den Parteien, welche dort die Führung in den Händen haben, verständige, damit wir in Bern wissen, welches dort die Wünsche der überwiegenden Mehrheit sind und welches nicht. Im Uebrigen mache ich darauf aufmerksam, dass seinen Gedanken in den Anträgen 7, 8, 9, 10 und 14 Rechnung getragen wird. Der französische und der deutsche Teil gehören zum Jura.

Herr Grossrat Brönnimann hat auf die Rhätoromanen verwiesen; diese lernen tatsächlich in der Schule Deutsch. Ich darf aber auf ein Gegenstück aufmerksam machen: Im Jahre 1938 nahmen Schweizervolk und Stände mit gewaltiger Mehrheit den neuen Art. 116 der Bundesverfassung an, worin das Rhätoromanische als Landessprache anerkannt wurde. Seither unterstützt der Bund die rhätoromanische Kultur und Sprache auch mit Subventionen. Wenn es sich wie dort um eine schwache Minderheit handelt, auf deren Erhaltung man Wert legt, so muss der Staat so viel an ihm liegt, zum Rechten sehen. Herr Grossrat Brönnimann warf die Frage auf, ob in der Feststellung des regierungsrätlichen Berichtes, dass der Jura bis jetzt wirtschaftlich, finanziell usw., auch in der Bestellung der Behörden nicht zu kurz kam, und den vorliegenden Anträgen, namentlich bezüglich des komplizierten Apparates gemäss Nr. 9, nicht ein innerer Widerspruch liege. Auf den ersten Blick könnte man glauben, dem sei so. Ist es aber anderseits nicht auffallend, dass trotz der wirtschaftlich und finanziell grosszügigen Behandlung des Jura durch den Gesamtkanton, trotz ausreichender Vertretung in den Behörden diese ganze Diskussion entstehen konnte? Das lässt doch darauf schliessen, dass wir es mit Fragen zu tun haben, die man erst richtig erfassen kann, wenn wir den tieferen Ursachen nachforschen. Dann bekommen wir das Gefühl, dass wir es mit einer Minderheit zu tun haben, die zahlenmässig immer schwächer und daher immer empfindlicher wird und nun nach einem vermehrten Schutz verlangt.

Im übrigen hat die Regierung ja nicht einfach von sich aus die ganze Sache ins Rollen gebracht; sondern sie hat auf Grund einer gegebenen Situation gehandelt, vor allem in Beantwortung einer formulierten Eingabe des Comité de Moutier, worin immerhin sämtliche wichtigen, jurassischen Organisationen wirtschaftlicher und kultureller Art, sowie alle wichtigen politischen Parteien vertreten sind. Ich unterstreiche den Hinweis von Herrn Grossrat Graf auf die eidgenössische Bedeutung der Angelegenheit. In der Tat: Was auf eidgenössischem Boden möglich sein soll, nämlich dass sich Deutsch und Welsch verstehen und zusammenarbeiten, trotz aller Schwierigkeiten — wer der Bundesversammlung angehört, spürt die Schwierigkeiten, die auch dort namentlich gegenwärtig bestehen — muss auch im Kanton Bern möglich sein und verwirklicht werden.

Herr Grossrat Grütter hat die Einstellung der Regierung und der grossrätlichen Kommission richtig wiedergegeben, wenn er sagte, es handle sich nicht um einen Gnadenakt, nicht um ein Geschenk, sondern um das Bestreben nach einer gerechten Lösung. Es handelt sich auch nicht etwa um eine momentane Laune, nicht um eine Verlegenheitslösung, um irgendwie Zeit zu gewinnen, den «Rank zu finden», sondern um die Lösung eines grundsätzlichen Problems mit grundsätzlichen Mitteln.

Zu den einzelnen Bemerkungen von Herrn Grossrat Grütter bezüglich der Anträge 9 und 17 können wir uns dann äussern, wenn die Detailberatung diese Anträge erreicht hat. Ich unterstreiche: Der Kanton Bern ist ein zweisprachiger Kanton; er will, er soll es auch bleiben. Gerade bei der Vertretung im Ständerat bringt er das zum Ausdruck, indem er eines der beiden Mandate seit einem Vierteljahrhundert ohne weiteres der welschen Minderheit einräumte. Der Jura muss sich aber selber auch helfen. Die jurassische Frage für den Kanton Bern besteht darin, dass im wesentlichen der Kanton etwas zu stark das Gefühl verloren hat, ein zweisprachiger Kanton zu sein, und daran sind unsere jurassischen Mitbürger nicht ganz unschuldig. Sie konnten uns gelegentlich nicht das Bild eines geschlossenen jurassischen Landesteils bieten, der im Kanton sein ganzes Gewicht mit dem notwendigen Nachdruck hätte zur Geltung bringen können. Mit den Anträgen der Regierung — so haben es auch die jurassischen Grossräte verstanden — geben wir dem Jura Mittel und Gelegenheit, sich mehr als bisher selber zu finden und sich darüber klar zu werden, wie der Jura als Ganzes seinen Einfluss im Kanton so wirksam als möglich zur Geltung bringen kann.

Wir sind auch nach der Eintretensdebatte voll und ganz überzeugt, dass die Anträge der Regierung und der grossrätlichen Kommission, wenn sie vom Grossen Rat zum Beschluss erhoben werden, eine Entwicklung einleiten, die den ganzen Kanton Bern stärker macht als er vorher war.

Ich empfehle Ihnen, den Antrag Teutschmann auf Nichteintreten abzulehnen und den Antrag von Regierung und Kommission gutzuheissen. (Beifall.)

Präsident. Ich verstehe, dass Sie stark auf die Uhr schauen. Wir können nicht morgen bei halbleeren Bänken über das Eintreten abstimmen. Ich schlage daher vor, jetzt noch Herrn Regierungsrat Mœckli anzuhören. Alsdann erhält Herr Teutschmann das Wort zu einer persönlichen Erklärung. Dann stimmen wir ab. Die Bedeutung der Sache verdient es, so vorzugehen. (Zustimmung.)

M. **Mœckli,** directeur des œuvres sociales. A la suite de ce long débat sur l'entrée en matière sur le rapport et les propositions du gouvernement et de la commission, nous pouvons tous constater avec la plus grande satisfaction l'objectivité, le sérieux et la dignité dont il a été animé. Je suis certain, quant à moi, qu'il en résultera d'heureuses conséquences aussi bien pour notre petite patrie jurassienne que pour tout le canton de Berne.

La discussion pour l'entrée en matière nous a montré que ce n'est pas à des questions d'ordre matériel que nous pourrons nous achopper, mais à celles d'ordre plus général, les questions culturelles et constitutionnelles.

M. le député Brönnimann a fait allusion à certains chiffres contenus dans le rapport du gouvernement et relatifs à des questions matérielles. Je voudrais simplement le prier de bien vouloir relire le chapitre du rapport du gouvernement concernant la Banque cantonale. Il y a verra une compensation aux autres prestations fournies par le canton et auxquelles il a fait allusion.

MM. les députés Geissbühler, Grütter, Brönnimann et Schlappach ont annoncé qu'ils auraient des propositions de modifications à formuler à propos du point 9 notamment, mais aussi à propos des points 16 et 17 des propositions du gouvernement. Nous ne voulons pas nous y attacher pour l'instant. Nous y reviendrons à l'occasion de la discussion de détail.

Nous avons l'impression que le point crucial de tout le débat et l'essentiel des décisions qui seront prises concernent le point 9, chiffres I et II, relatifs aux garanties constitutionnelles à accorder au Jura.

Lorsque le Grand Conseil aura pris ses décisions, le travail ne sera pas pour autant terminé. Au contraire, il s'agira de traduire dans les faits et dans les actes les décisions du Grand Conseil. Le gouvernement — nous pouvons vous l'affirmer dès aujourd'hui — ne tardera pas un instant à tirer les conclusions nécessaires de vos délibérations et de vos décisions.

Vous avez entendu la voix du Jura, qui s'est exprimée par l'intermédiaire de plusieurs de ses représentants avec chaleur, avec sincérité, mais avec calme et modération. Je ne puis, quant à moi, que confirmer ce qu'ont dit les députés du Jura qui ont pris la parole, c'est que nous ne recherchons, animés d'un amour profond pour notre petite terre jurassienne, que les conditions les meilleures pour rendre plus harmonieux les rapports entre le Jura et l'Ancien canton. Nous sommes persuadés que nous trouverons ce terrain d'entente, qui a été préparé par les études, par les discussions, par les rapports présentés depuis plusieurs mois. M. le Dr. Feldmann a repoussé, au moyen des arguments que vous venez d'entendre, la proposition de ne pas entrer en matière, présentée par M. le député Teutschmann.

Quant à M. Voisard, il a déclaré qu'il se ralliait aux propositions du gouvernement et de la commission.

Un nouveau chapitre de l'histoire des relations entre le Jura et le canton de Berne va s'ouvrir. Nous espérons qu'il se déroulera d'une manière plus harmonieuse que ceux qui l'ont précédé depuis 1815. Nous ne voulons pas dénier, cependant, les différences de tempérament et de mentalité qui existent entre la partie jurassienne du canton et l'Ancien canton. C'est ce qui fait la beauté, la valeur et la grandeur de notre Etat et de la Suisse. Nous l'avons dit déjà en introduisant le débat et nous ne voulons pas y revenir. Comme conclusion, nous proposons donc, avec tous les orateurs qui se sont exprimés — à l'exception d'un seul — de voter l'entrée en matière sur le rapport et les propositions du gouvernement et de la commission.

Teutschmann. Ich bedaure, dass Regierungsrat Feldmann meine sachlichen Ausführungen mit einer parteimässigen und antikommunistischen Polemik beantwortet hat. Ich möchte hier betonen, dass wir jeden Volksentscheid im Jura ohne weiteres anerkennen. Es handelt sich nicht darum, einfach einen Kanton Jura zu proklamieren, sondern das jurassische Volk soll darüber entscheiden. Das ist unsere Auffassung. Ich glaube, meine Ausführungen seien in der Richtung absolut klar.

Zu den polemischen Ausführungen von Regierungsrat Feldmann möchte ich immerhin folgendes sagen: Ich bin sehr erstaunt, dass wir von dieser Seite immer wieder demokratische Belehrungen erhalten (Heiterkeit), und zwar deshalb, weil Regierungsrat Feldmann, der Präsident der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei war, die Anpasser deckte, Dr. Wander kam seinerzeit auf die Wahlliste. (Zwischenrufe: Pfui, das ist ein Schwindel.) Das ist Tatsache. Regierungsrat Feldmann war Präsident der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei des Kantons Bern. Damals kam Dr. Wander auf die Liste der Nationalratskandidaten, obwohl man wusste, dass er mit den übrigen 200 die Presse in der Schweiz unterdrücken und die Schweiz weitgehend mit dem Dritten Reich gleichschalten wollte. (Protestrufe). Die gleichen Herren wollen uns heute demokratische Belehrungen erteilen. Das weise ich mit aller Entschiedenheit zurück. (Pfui-Rufe).

M. **Grädel** (Berne). L'intervention de mon collègue, M. le député Voisard, de Porrentruy m'oblige à donner ici une précision. J'ignore si la déclaration de mon collègue vous a paru très claire. En effet, dans son introduction, il nous a dit qu'il se ralliait aux propositions du gouvernement et de la commission, ce qui est sans doute l'essentiel de sa déclaration, alors que dans la traduction de son intervention, on a mis en relief qu'il avait déclaré être partisan d'un canton du Jura. Il y a là une contradiction et la députation socialiste jurassienne tient à déclarer avec toute la clarté possible qu'elle se désolidarise de tout mouvement séparatiste.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zur Erklärung des Herrn Teutschmann: Die Eingabe der 200 datiert vom 15. November 1940. Das war die Zeit, wo die kommunistische Partei Schulter an Schulter mit Hitler marschierte, Molotov Hitler zum Ueberfall auf Norwegen und Dänemark gratulierte und Nicole den Standpunkt vertrat, das Dreieck Moskau-Berlin-Rom werde der Welt den Frieden bringen. Das war die Zeit der 200. Mehr habe ich nicht beizufügen. (Beifall.)

Präsident. Der Antrag Teutschmann lautet, es sei auf die regierungsrätlichen Vorschläge nicht einzutreten, sondern es sei dem jurassischen Volk Gelegenheit zu bieten, in einer Volksbefragung seinen Willen zum Juraproblem kundzugeben.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission (Eintreten)	146 Stimmen.
Für den Antrag Teutschmann (Nichteintreten)	3 Stimmen.

Schluss der Sitzung um 12.25 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Siebente Sitzung

Mittwoch, den 9. März 1949
8.30 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Hofer.

Die Präsenzliste verzeigt 178 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 16 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Bratschi, Etter, Grädel (Huttwil), Hänni (Lyss), Jossi, Maurer, Osterwalder, Schärer, Schmidlin, Wälti, Zingre, Zürcher; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Baumann, Berger (Linden), Bischoff.

Tagesordnung:

Bericht des Regierungsrates über die Beziehungen des Staates Bern zu seinem jurassischen Landesteil

Fortsetzung.

(Siehe Seite 106 hievor)

Detailberatung.

Präsident. Wir werden so vorgehen, dass zu jedem Antrag sowohl der deutsche wie der französische Kommissionsreferent sprechen werden. Nachher wird die Diskussion eröffnet, und am Schluss werden die Vertreter des Regierungsrates Stellung beziehen. (Zustimmung.)

Antrag 1.

Rückverlegung des jurassischen Archivs in den Jura.

Schneiter, Präsident der Kommission. Wir haben vorerst den Antrag 1 zu behandeln. Er betrifft die Rückverlegung des jurassischen Archivs in den Jura. Das Comité de Moutier hat in seiner Petition folgendes festgehalten: «Archiv des früheren Bistums Basel. Dieses Archiv stellt einen Teil des Nationalschatzes des Juravolkes dar; im Hinblick auf seinen symbolischen Wert ist es selbstverständlich, dass dieses Volk dessen Rückgabe an den Jura verlangt. Dieses Verlangen wird durch alle grossen jurassischen Vereinigungen gestellt.»

Die Regierung stellt fest, dass tatsächlich die Société Jurassienne d'Emulation bereits 1943 bei ihr die Rückverlegung dieses Archivs nach Pruntrut verlangt habe, dass dieses Begehren bisher unerledigt geblieben sei.

Im weitern wird im Bericht der Regierung ein Bericht publiziert, der vom Staatsarchivar bereits im Jahre 1943 eingeholt worden ist. Dort wird festgestellt, dass dieses Archiv im Jahre 1815, im Zeitpunkt der Vereinigung, nicht gesamthaft im Jura war, sondern dass nur ein Teil in Pruntrut geblieben war, während der andere später von Wien her direkt nach Bern kam und dort im Rathaus untergebracht wurde. Nebenbei bemerkt, besteht dieses Archiv zum grössten Teil aus Schriftstücken in deutscher Sprache, weil im seinerzeitigen Bistum Basel die deutsche Sprache vorherrschte. Aber schon bald kamen Begehren aus dem Jura, es möchte das Archiv gesamthaft im Jura vereinigt werden. Im Jahre 1848 hat die Vereinigung in Pruntrut stattgefunden, und dieser Zustand dauerte bis 1898, wo auf Antrag des damaligen Staatsschreibers das Archiv nach Bern verlegt wurde, mit der Begründung, es könnte hier besser geordnet werden, da im Staatsarchiv Leute zur Verfügung stehen, und es sei zweckmässiger, wenn dieses Archiv in einer Universitätsstadt untergebracht werde, wo es am besten benützt werden könne. Auch sei es für amtliche Nachforschungen besser, wenn man das Archiv am Sitz der Regierung habe.

Das, was damals hauptsächlich geltend gemacht wurde, bessere Sichtung und Ordnung des Archivs, ist nicht in Erfüllung gegangen; das Archiv wurde im Käfigturm untergebracht, ohne dass eine spezielle Sortierung stattgefunden hätte. Heute allerdings sind die Archivalien sehr zweckmässig und gut aufgehoben, und zwar im neuen Staatsarchiv.

Nun haben Sie gesehen, dass die Regierung vorschlägt, auf den Beschluss von 1898 zurückzukommen und das Archiv nach Pruntrut zu verlegen. Die Verlegung auf Pruntrut geschieht aus geschichtlicher Ueberlegung, weniger aus Zweckmässigkeitsgründen, denn auch heute gelten noch die Argumente von 1898. Es handelt sich aber um eines von den Problemen, wo Rücksichtnahme auf die Empfindlichkeit des jurassischen Volkes am Platze ist, denn tatsächlich bildet dieses Archiv einen Teil des jurassischen Nationalschutzes, so dass das Begehren auf Rückverlegung verständlich ist. Selbstverständlich bleibt auch nach der Rückverlegung dieses Archiv unter Aufsicht des Staatsarchivars. Wir beantragen Zustimmung.

M. **Kohler,** vice-président de la commission. On a dit, avec une certaine raison, que la proposition n° 1 n'était ni logique, ni rationnelle, mais qu'elle avait un caractère sentimental. C'est vrai. Les Jurassiens saluent le retour des archives avec beaucoup de fierté et de satisfaction. Il faut reconnaître qu'il ne s'agit pas là d'une revendication du Comité de Moutier seulement et que depuis longtemps la gent estudiantine et les milieux intellectuels du Jura avaient exprimé le souhait que reviennent dans le pays de Porrentruy les archives jurassiennes qui sont le symbole de notre vie et de notre passé.

On argue avec raison qu'il serait peut-être beaucoup plus utile aux étudiants jurassiens que les archives du Jura restent à Berne, ce qui leur permettrait de les consulter plus facilement. Je pense cependant que le geste symbolique fait par le gouvernement compense — et de beaucoup — cet inconvénient et la commission unanime vous propose d'accepter cette proposition.

Angenommen.

Beschluss:

Gestützt auf Art. 41 der Staatsverfassung und Art. 5 des Dekretes vom 16. November 1891 betreffend die Organisation der Staatskanzlei wird der Regierungsrat beauftragt, seinen Beschluss vom 19. August 1898 über die Verlegung des jurassischen Staatsarchivs von Pruntrut nach Bern aufzuheben, die Rückverlegung des jurassischen Archives nach Pruntrut in die Wege zu leiten und das Reglement der Staatskanzlei vom 24. September 1892 in seinen §§ 36—50 entsprechend zu revidieren.

Antrag 2

Jurassischer Vizekanzler.

Schneiter, Präsident der Kommission. Das Comité de Moutier verlangt die Schaffung des Postens eines Vizekanzlers. Die Regierung führt in ihrem Bericht aus, dass schon bisher auf der Staatskanzlei der Posten eines Uebersetzers und zugleich Chefs der französischen Sektion bestand. Dieser Chef der französischen Sektion war auch Stellvertreter des Staatsschreibers, also praktisch Vizestaatsschreiber; der Posten wurde seit Jahren in bewährter Weise durch Herrn Hubert versehen, der uns leider verlassen wird. Die Regierung ist bereit, auf den Wunsch betreffend Neubezeichnung und andere Umschreibung dieses Amtes einzutreten. Es wird also der Name des Vizekanzlers für diesen Posten gewählt.

Infolge dieser Aenderung soll auch der Name des bisherigen Staatsschreibers in Staatskanzler abgeändert werden, entsprechend der Bezeichnung des Amtes. Wenn man logisch sein wollte, müsste man Staatsschreiberei sagen, aber für den Kanton Bern passt der Name Staatskanzlei besser. Die Regierung geht also über den Antrag des Comité de Moutier hinaus. Nach ihrem Vorschalg ist das Dekret vom 16. November 1891 betreffend die Organisation der Staatskanzlei so abzuändern, dass die Leitung der Staatskanzlei unter Berücksichtigung beider Landessprachen einem Staatskanzler und einem Vizekanzler zu übertragen ist, was heissen will, dass dem Jura nicht nur der Posten des Vizekanzlers reserviert bleibt, sondern dass es ganz gut möglich ist, auch einmal einen französischsprechenden Staatskanzler zu wählen. Das ist die logische Folge der Zweisprachigkeit; man soll der Minderheit dann nicht nur einen Posten reservieren, sondern wenn sie einen befähigten Mann präsentiert, soll man ihm auch die Möglichkeit geben, befördert zu werden. Die Kommission stimmt diesem Antrag zu, allerdings in der Meinung, dass, wenn einmal ein französischsprechender Staatskanzler gewählt werden sollte, dieser selbstverständlich im Grossen Rat die Uebersetzungen besorgen müsste, wie das der Chef der französischen Sektion bis jetzt getan hat. Man soll also nicht nur einen dekorativen Posten schaffen, sondern einen Posten, der vollständig ausgefüllt ist.

M. **Kohler,** vice-président de la commission. La création d'un poste de vice-chancelier jurasien ne fait en somme qu'entériner une situation de fait déjà existante. Le titre donné à ce poste a pour but de faire clairement comprendre que le rôle qui échoit au remplaçant du Chancelier d'Etat n'est pas celui d'un simple traducteur. Nous devons cependant dire que le Jura n'attend pas de ce changement que le poste en question soit un poste de vice-chancelier au sens éthymologique du terme. Il entend bien que la fonction soit maintenue telle qu'elle existe aujourd'hui, cette fonction n'étant pas celle d'un simple traducteur. Diverses récriminations se sont fait entendre, du côté de l'Ancien canton, au sujet de l'appellation de Staatsschreiber, au lieu de Staatskanzler. Je ne connais pas assez les finesses de la langue allemande pour définir la portée de ces deux titres, mais comme il serait difficile de traduire exactement Staatsschreiber, il me semble qu'en français le titre de vice-chancelier s'applique exactement à la fonction.

La commission unanime vous propose d'accepter cette proposition.

Grütter. Im Auftrag unserer Fraktion beantrage ich, die Bezeichnung Staatskanzler fallen zu lassen und den altehrwürdigen Titel des Staatsschreibers zu behalten. Das bedingt natürlich nicht, dass man auch den Vizekanzler als Vize-Staatsschreiber bezeichnet; man kann dort die Uebersetzung von Vice-chancelier bleiben lassen.

Studer. Unsere Fraktion hat sich auch mit dem Staatskanzler befasst. Sie ist zur Ansicht gekommen, diese Frage habe mit der Jurafrage gar nichts zu tun. Wir teilen daher die soeben von Herrn Grütter vertretene Auffassung, dass man die Bezeichnung Staatsschreiber behalten sollte. Unser Staatsschreiber wird auch nichts dagegen haben. Wir wollen keinen Staatskanzler; seit 150 Jahren haben wir einen Staatsschreiber neben einer Staatskanzlei, wie wir in Bern einen Stadtschreiber und eine Stadtkanzlei haben. Für den Jura bleibt sich die Sache gleich; wir haben einen chancelier und einen vice-chancelier, während wir in deutscher Sprache von Staatsschreiber und Staatsschreiber-Stellvertreter reden.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich tatsächlich um eine «schwerwiegende» Frage. Ich möchte den Staatsschreiber anfragen, ob er die neuen Visitenkarten schon hat drucken lassen. — Ich bin durchaus einverstanden mit dem Antrag Grütter, vielleicht könnte der Grosse Rat beschliessen, noch eine Demarche beim Bundesrat zu unternehmen, damit er den Bundeskanzler zum Bundesschreiber umtaufe, wodurch eine gewisse Einheitlichkeit hergestellt wäre. Wir würden also nun schreiben: Staatsschreiber und Vizestaatsschreiber, nicht Vizekanzler. Wir haben geglaubt, es sei zweckmässig, wenn wir eine Staatskanzlei haben, auch die Bezeichnung Staatskanzler einzuführen, ich bin aber auch dafür, an der altbernischen Gepflogenheit festzuhalten. Der Staatsschreiber ist darüber nicht unglücklich; wenn der andere Antrag durchgegangen wäre, hätte er den Trost gehabt, dass man nachher nicht mehr «Staatsschneider» hätte sagen können. (Heiterkeit.)

Angenommen nach Antrag Grütter.

Beschluss:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat Bericht und Antrag darüber einzureichen, wie das Dekret vom 16. November 1891 betreffend die Organisation der Staatskanzlei in seinen Art. 2, 4 und 8 und das Reglement der Staatskanzlei vom 24. September 1892 in seinen §§ 1, 13, 30 und 35 in dem Sinne zu revidieren seien, dass die Leitung der Staatskanzlei unter Berücksichtigung beider Landessprachen einem Staatsschreiber und einem Vizestaatsschreiber zu übertragen wäre.

Antrag 3

Französischsprechende Direktionssekretäre.

Schneiter, Präsident der Kommission. Dieser Antrag handelt von den französischsprechenden Direktionssekretären. Das Begehren des Comité de Moutier lautet: «Schaffung von Sekretariatsposten französischer Zunge in jeder kantonalen Direktion, wobei die beiden Sekretäre unmittelbar dem Direktor zu unterstellen sind». Die Regierung stellt in ihrem Bericht fest, dass dieses Begehren nicht ohne weiteres erfüllt werden könne, denn dort, wo nicht genügend Arbeit für zwei Sekretäre vorhanden sei, könne auch nicht ein weiterer Sekretariatsposten geschaffen werden. Dort aber, wo wegen der Geschäftslast zwei Sekretäre nötig sind, steht der Erfüllung dieses Begehrens nichts entgegen, sofern diese Amtsstelle auch mit der welschsprechenden Bevölkerung zu tun hat, was wahrscheinlich bei allen Direktionen der Fall sein wird. Im übrigen ist dieses Begehren bereits erfüllt bei der Erziehungsdirektion. Dort hat man zwei Sekretäre, darunter einen welscher Zunge, der ebenfalls direkt dem Direktor unterstellt ist. Auf der Gemeindedirektion ist der Gemeindeinspektor französischer Zunge. Beim Antrag der Regierung möchte ich speziell die vier Worte unterstreichen, die wesentlich sind, es seien «nach Massgabe der Geschäftslast» bei den einzelnen Direktionen deutsche und französische Sekretäre einzustellen und diese Stellen seien einander zu koordinieren. Die Kommission hat den ursprünglichen Antrag noch abgeändert, und zwar in dem Sinne, dass das Recht des Grossen Rates zur Schaffung derartiger Stellen erwähnt wird. Bei der Regierung war allerdings die Meinung immer die, dass selbstverständlich bei diesen neuen Posten der übliche Weg eingeschlagen wird. Aus dem Text hätte man aber entnehmen können, der Grosse Rat gebe der Regierung Generalvollmacht, solche Posten wenn nötig zu schaffen. Heute ist es klar, dass nach Organisationsdekret verfahren werden muss.

M. **Kohler,** vice-président de la commission. Cette proposition vise bien à la nomination de secrétaires de direction de langue française, mais l'intention n'est nullement de créer des dicastères français et allemands. Il s'agit simplement d'entériner une situation de fait existante, en donnant davantage de prérogatives aux fonctionnaires qui ont maintenant la responsabilité de la fonction. Vouloir créer des dicastères de langue allemande et de langue française serait contraire à l'esprit suisse et ce n'est pas ce qu'a voulu le Jura. Son désir a été d'obtenir que des fonctionnaires compétents traitent, en permanence et dans sa langue, des questions d'actualité.

Une proposition de modification a été présentée à la commission; son but était de rendre le texte plus clair et de déterminer d'une manière plus catégorique le mandat de ces fonctionnaires. Le texte définitif de la proposition est entre les mains de tous les députés et il est inutile de la relire ici.

La commission unanime vous propose d'accepter cette proposition.

Angenommen.

Beschluss:

Gestützt auf Art. 26, Ziffer 7 und 14 der Staatsverfassung und Art. 7 des Dekretes betreffend die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates vom 30. August 1898 wird der Regierungsrat beauftragt, dem Grossen Rat nach Massgabe der Geschäftslast die Errichtung deutscher und französischer, einander koordinierter Sekretärstellen bei den einzelnen Direktionen zu beantragen.

Antrag 4.

Gleichheit der Sprachen.

Schneiter, Präsident der Kommission. Das Comité de Moutier hat unter dem Titel «Gleichheit der Sprachen» das Begehren gestellt, es möchte eine Revision des Art. 17 der Staatsverfassung vorgenommen werden, die dem deutschen Text den Vorrang nimmt und die Möglichkeit vollkommener Gleichheit der beiden Sprachen herstellt. Die Regierung stellt in ihrem Bericht fest, dass dieser Grundsatz für den Bund in der Bundesverfassung verankert ist, dass beispielsweise im Wallis ebenfalls die französische und deutsche Sprache gleichgestellt sind, während dagegen im Kanton Bern tatsächlich diese Differenzierung besteht. Alle Gesetze, Dekrete und Verordnungen sind im französischen Kantonsteil zweisprachig zu veröffentlichen; dabei gilt aber die deutsche Sprache als Ursprache. Daraus geht ohne weiteres hervor, dass man der deutschen Sprache vermehrte Bedeutung gibt.

Die Regierung findet, in einem zweisprachigen Kanton sei dieser Zustand nicht angebracht und schlägt eine entsprechende Abänderung der Staatsverfassung vor. Dieser Antrag ist als Motion aufzufassen; die Regierung wird eingeladen, dem Grossen Rat eine Vorlage auf Abänderung des Art. 17 der Staatsverfassung zu unterbreiten. Diese Stellungnahme wird im Jura sicher grosse Befriedigung auslösen, es ist wertvoll für die französischsprechende Minderheit, wenn ihre Sprache genau behandelt und anerkannt wird wie die deutsche Sprache. Die Kommission stimmt einstimmig zu.

M. **Kohler,** vice-président de la commission. On a prétendu dans certains milieux intellectuels du Jura que la proposition 4 du gouvernement était la plus belle victoire du Jura. En effet, cette proposition consacre d'une façon tout à fait positive

l'égalité des deux langues dans le cadre du canton et le Jura salue cette innovation avec une satisfaction évidente.

Il n'y a pas eu de discussion à ce sujet au sein de la commission et celle-ci vous propose à l'unanimité d'adopter cette proposition.

Angenommen.

Beschluss:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat den Entwurf zu einer Revision des Art. 17 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 vorzulegen; diese Revision soll dem Grundsatz der Gleichberechtigung beider bernischer Landessprachen Rechnung tragen.

Antrag 5.

Die Landessprachen im Grossen Rat.

Schneiter, Präsident der Kommission. Dieser Antrag handelt von den Landessprachen im Grossen Rat. Das Comité de Moutier hat das Begehren gestellt, die Verhandlungen im Grossen Rat möchten jeweilen sofort übersetzt werden. Der Regierungsrat weist in seinem Bericht darauf hin, dass dieses Begehren bereits in Art. 30 der Geschäftsordnung verankert ist, wo es heisst: «Ein Uebersetzer überträgt alle Anträge und vor der Abstimmung die Fragestellung in die andere Landessprache. Wenn es verlangt wird, hat der Uebersetzer auch den wesentlichen Inhalt einer Rede zu übertragen.»

Die Grundlagen zur Erfüllung dieses Begehrens sind also heute schon vorhanden, ebenso können nach Reglement wichtige Berichterstattungen auch in der andern Landessprache erfolgen. Diese Bestimmungen sind etwas in Vergessenheit geraten, es ist daher gut, wenn man von Zeit zu Zeit an sie erinnert. Der Regierungsrat regt in diesem Zusammenhang noch folgende Neuerung an: Die Geschäftsordnung soll ergänzt werden, in dem Sinne, dass der sprachlichen Minderheit eine angemessene Vertretung im Bureau gewährleistet werde. Heute ist das der Fall, ohne dass es im Geschäftsreglement verankert wäre. Ebenso wird angeregt, der sprachlichen Minderheit eine angemessene Vertretung in den Kommissionen zu geben. Auch das ist praktisch immer gemacht worden, aber nirgends verankert. Weiter soll geprüft werden, ob nicht im Geschäftsreglement vorgesehen werden solle, dass vor Schluss der jeweiligen Beratung der Minderheit Gelegenheit zur Meinungsäusserung gegeben werden soll, wie das im Reglement des Nationalrates vorgesehen ist. Die Kommission hat diesem Vorschlag zugestimmt, mit der Ergänzung, es möchte im Reglement auch vorgesehen werden, dass der Präsident der jurassischen Deputation jeweilen zu den Sitzungen der Präsidentenkonferenz einzuladen sei.

M. Kohler, vice-président de la commission. Ici encore, cette proposition ne fait que consacrer l'état de choses existant. Il est certain que la question des langues au Grand Conseil peut jouer un grand rôle, mais il ne l'est pas moins que les mêmes prérogatives existent déjà aujourd'hui. Un fait caractéristique est que lors de la discussion sur l'entrée en matière, au sein de la commission, la question de la traduction immédiate a été soulevée, mais n'a pas été retenue.

La commission unanime vous propose d'accepter cette proposition.

Angenommen.

Beschluss:

Gestützt auf Art. 26, Ziffer 19 der Staatsverfassung und § 11, Abs. 3 der Geschäftsordnung beauftragt der Grosse Rat die Präsidentenkonferenz mit der Prüfung der Frage, ob die §§ 21, 42 und 53 der Geschäftsordnung zu revidieren seien in dem Sinne, dass der sprachlichen Minderheit eine angemessene Vertretung im Bureau und in den grossrätlichen Kommissionen sowie die Gelegenheit zur Meinungsäusserungen vor dem Schluss der Beratungen glewährleistet wird.

Antrag 6.

Die Landessprachen in den amtlichen Veröffentlichungen.

Schneiter, Präsident der Kommission. Das Begehren, auf das in diesem Punkt Rücksicht genommen wird, lautet, es sei die gleichzeitige Veröffentlichung der Akten, Botschaften und Gesetzessammlungen in beiden Landessprachen vorzunehmen. Das ergibt sich aus der Gleichheit der Sprachen. Das Begehren ist begründet, die Regierung anerkennt, dass ihm bisher nicht immer nachgelebt worden ist. Die Schuld liegt allerdings nicht unbedingt bei der Regierung, sondern ist zum Teil darin zu suchen, dass die Druckereien im Jura weniger leistungsfähig sind als die Betriebe im alten Kantonsteil, wodurch Verzögerungen entstanden. Die amtliche Gesetzessammlung ist in fünf Bänden in deutscher Sprache erschienen; die Uebersetzung liegt fertig vor, aber der Druck konnte noch nicht erfolgen. Ebenso ergaben sich bisher sehr grosse Verspätungen beim sogenannten Compterendu, der Zusammenfassung der Grossratsverhandlungen, die jeweilen dem Tagblatt des Grossen Rates für die jurassischen Kollegen beigegeben ist. Gegenwärtig beträgt dieser Rückstand noch 1½ Jahre. Beim Amtsantritt des jetzigen Staatsschreibers soll er vier Jahre betragen haben. Es hat keinen Sinn, nach einigen Jahren Leuten, die vielleicht gar nicht mehr dem Rat angehören, diesen Compterendu auszuhändigen. Der Antrag der Regierung geht dahin, man möchte von den Bemühungen der Staatskanzlei auf Erfüllung dieses Begehrens zustimmend Kenntnis nehmen. Die Kommission stimmt einstimmig zu.

M. **Kohler,** vice-président de la commission. Cette proposition constitue pour le Jura une amélioration en ce sens que les traductions se feront plus rapidement et que les documents en langue française seront plus tôt à disposition des députés et des organes intéressés. La Chancellerie d'Etat sera notamment chargée de veiller à ce que paraissent simultanément le «Tagblatt des Grossen

Rates» et le «Compte-rendu des séances du Grand Conseil», ce que le Jura salue avec satisfaction.

La commission unanime vous propose d'accepter cette proposition.

Angenommen.

Beschluss:

Der Grosse Rat nimmt zustimmend Kenntnis von den Bemühungen der Staatskanzlei, eine gleichzeitige Veröffentlichung der Akten, Botschaften und der Gesetzessammlung in beiden Landessprachen sicherzustellen; er beauftragt die Staatskanzlei, namentlich für eine gleichzeitige Herausgabe des «Tagblattes des Grossen Rates» und des «Compte-rendu des séances du Grand Conseil» zu sorgen.

Antrag 7.

Vertretung im Ständerat.

Schneiter, Präsident der Kommission. Die Forderung des Comité de Moutier ging dahin, es möchte dem Jura einer von den zwei Sitzen im Ständerat garantiert werden, und zwar durch die Verfassung. Die Regierung führt in ihrem Bericht aus, dass praktisch der Kanton Bern seiner Minderheit, die einen Siebentel der Gesamtbevölkerung ausmacht, seit 25 Jahren bereits einen der beiden Ständeratssitze überlassen habe. Der Jura sei so in einem Mass berücksichtigt worden, das über seine Stärke hinausgehe. Eine weitere Begünstigung des Jura in dieser Beziehung bestehe darin, dass im Gesetz über die Wählbarkeit der Mitglieder des Regierungsrates in die Bundesversammlung vorgesehen sei, die Losziehung habe zu unterbleiben, wenn ein Vertreter des alten Kantonsteils und ein Vertreter des Jura in Frage stehe. Sie unterbleibt zugunsten des Vertreters des Jura, dieser kann ins eidgenössische Parlament abgeordnet werden. Das ist ein typischer Minderheitenschutzartikel, wir sehen daraus, dass wir solche schon jetzt in der Gesetzgebung haben.

Die Forderung ist nicht begründet, sie ist zur Hauptsache jetzt schon erfüllt und es würde sicher gegenüber dem alten Kantonsteil ein Misstrauen bedeuten, wenn man von seiten des Jura auf dieser Forderung beharren würde. Im übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Vertreter im Ständerat nicht Vertreter von Landesteilen sind, sondern Vertreter des Gesamtkantons. Sie stimmen im übrigen nicht gestützt auf die Instruktionen ihrer Wähler, sondern ohne Instruktionen und sind dem Gesamtkanton gegenüber verantwortlich. Die Regierung lehnt daher dieses Begehren ab. Auch hier stimmt die Kommission einstimmig zu, auch die jurassischen Vertreter haben sich dieser Argumentation nicht verschliessen können.

M. **Kohler,** vice-président de la commission. Dans certains milieux jurassiens, on aurait voulu que soit inscrite dans la constitution la garantie qu'un des deux sièges bernois au Conseil des Etats est attribué au Jura. Cependant, les membres de la commission — les Jurassiens surtout — ont dû se rendre à l'évidence que c'était là une impossibilité, le principe de l'indivisibilité de la souveraineté ayant été maintenu.

Par contre, le gouvernement fait la proposition suivante: «Le Grand Conseil constate que depuis 25 ans, sans interruption, il a pourvu l'un des deux sièges bernois au Conseil des Etats en la personne d'un représentant du Jura. Il exprime sa volonté de maintenir cet usage à l'avenir également».

La commission unanime se rallie à cette manière de voir et elle estime que le gouvernement est allé aussi loin qu'il le pouvait. Elle vous recommande donc, à l'unanimité, d'accepter la proposition qui vous est soumise.

M. **Piquerez.** M. Kohler vient de nous déclarer, au sujet de la proposition 7, que constitutionnellement il serait impossible d'obtenir la garantie de la Confédération si l'on insérait dans la constitution cantonale un article qui garantirait au Jura un siège au Conseil des Etats sur les deux que possède le canton de Berne. Je voudrais, à ce sujet, demander au gouvernement de nous donner dès aujourd'hui, si cela est possible, des précisions d'ordre juridique.

Partant de l'idée générale que j'ai exprimée hier dans mon exposé que le gouvernement a généreusement tendu la main au Jura et que celui-ci, de son côté, par la voix des députés qui se sont fait entendre au cours de la discussion, a fait de même, je me demande si l'on ne pourrait vraiment pas reconnaître dans la constitution du canton de Berne que l'un des deux sièges bernois au Conseil des Etats reviendra au Jura. L'insertion d'un tel article dans la constitution ne porterait pas atteinte au principe de l'indivisibilité de la souveraineté cantonale. De mon point de vue de juriste, plus praticien que théoricien, il est vrai, je ne vois pas pourquoi une telle décision ne pourrait pas être prise. J'ajoute que j'estime qu'une telle inscription dans la constitution témoignerait véritablement de l'esprit de générosité de l'Ancien canton vis à vis du Jura et qu'elle donnerait au Jura toutes les garanties qu'il demande, ce qui aurait pour effet d'apaiser le conflit d'une manière définitive.

C'est dans cet esprit que je me permets de demander au gouvernement d'examiner la possibilité de donner suite à ma proposition.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin gerne bereit, Herrn Grossrat Piquerez auf die staatsrechtliche Frage, die er gestellt hat, zu antworten. Der Herr Kommissionsreferent hat bereits darauf hingewiesen, dass neben den rechtlichen politische Gründe mitspielen. Der Jura verfügt mit $^1/_7$ der Bevölkerung heute über die Hälfte der Ständeratssitze; im Kanton Freiburg zum Beispiel mit 101 000 französischsprechenden und 49 000 deutschsprechenden Einwohnern ist immer die ganze Ständeratsdelegation für die Welschschweizer reserviert. Das ist ein Vergleich, den man hier anführen und unterstreichen darf; er ist schon im Bericht der Regierung gezogen worden. Weiter ist zu unterstreichen, dass die Vertretung des Jura in der Bundesversammlung sichergestellt ist durch das bernische Gesetz vom Jahre 1929, das der Herr Kommissionsreferent zitiert hat.

Nun aber zur Hauptfrage nach dem Verhältnis zum Bundesrecht. Art. 6 BV erklärt, die Kantone seien verpflichtet, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes nachzusuchen. Der Bund übernehme diese Gewährleistung, insofern diese Verfassungen nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderhandelndes enthalten. Die Bundesverfassung bestimmt bezüglich des Ständerates im Art. 80: «Der Ständerat besteht aus 44 Abgeordneten der Kantone. Jeder Kanton wählt zwei Abgeordnete, in geteilten Kantonen jeder Landesteil einen Abgeordneten.» In dem Moment, wo wir unsere Delegierten im Ständerat verfassungsmässig aufteilen nach Landesteilen, haben wir den Kanton geteilt, und das kann nicht in Frage kommen. Die eben genannten Verfassungsbestimmungen haben ihren guten Sinn. Es ist nicht richtig, wenn das Comité de Moutier in Ziffer 7 seiner Petition erklärt: «Im Hinblick auf den Geist, in welchem der Ständerat geschaffen wurde, scheint es uns angezeigt, dass eine gesetzliche Verfügung dem Jura in der Eidgenossenschaft einen der zwei Bernersitze im Ständerat garantiert.» Der Ständerat ist nicht ein Organ der Kantone, wie die alte Tagsatzung es war. Er ist zwar aus der Tagsatzung herausgewachsen; aber es ist trotzdem ein Bundesorgan wie der Nationalrat, und nach Art. 91 BV stimmen bezeichnender Weise nicht nur die Mitglieder des Nationalrates, sondern auch diejenigen des Ständerates ohne Instruktionen. Es ist also nicht so, dass ein Kanton seinen Ständeräten Instruktionen geben könnte, wie das seinerzeit die alten eidgenössischen Stände mit ihren Gesandtschaften für die Tagsatzung tun konnten. Weil der Ständerat wie der Nationalrat ein Bundesorgan ist, haben seine Mitglieder Bundesinteressen zu wahren. Allerdings haben die Kantone die Wahlart zu bestimmen und darüber zu beschliessen, wer in den Ständerat abgeordnet werden soll. Und deshalb ist zu unterstreichen, was der Bericht des Regierungsrates ausdrücklich feststellte und auch der Herr Kommissionspräsident hervorgehoben hat: Ein bernischer Ständerat hat den ganzen Kanton zu vertreten, ein deutschbernischer Ständerat also den alten Kantonsteil und den Jura, und ein jurassischer den Jura und den deutschen Kantonsteil. Es ist vollständig ausgeschlossen, gemäss dem Begehren des Comité de Moutier, dem Jura einen Ständerat zu garantieren, der dort einfach die speziellen Interessen des Jura zu vertreten hätte. Eine solche Verfassungsgarantie wäre offenkundig bundesrechtswidrig. Sie ist aber auch politisch nicht gerechtfertigt. Es liegt im Interesse des Jura, dass es so bleibt, wie es jetzt ist, indem der Grosse Rat an seiner bisherigen Praxis festhält.

Das sind die Gründe, die die Regierung zu ihrem Antrag geführt haben.

Angenommen.

Beschluss:

Der Grosse Rat stellt fest, dass er seit 25 Jahren ohne Unterbruch einen der beiden bernischen Sitze im Ständerat durch einen Vertreter des Jura besetzt hat; er bekundet seinen Willen, dies auch in Zukunft zu tun.

Antrag 8.

Vertretung im Regierungsrat.

Schneiter, Präsident der Kommission. Das Comité de Moutier verlangte die Schaffung eines jurassischen Wahlkreises für die Wahlen in den Regierungsrat und in den Nationalrat, mit der Begründung, der Jura sei eine andere völkische Einheit als der alte Kantonsteil, und daher allein berufen, seine Vertretung in die Bundesversammlung und in die bernische Regierung zu wählen. Die Regierung lehnt in ihrem Bericht die Trennung der Wahlkreise ab, weil mit dem Bundesrecht nicht vereinbar. Dagegen glaubt sie, es sollten dem Jura in der Verfassung zwei Regierungssitze garantiert werden, entsprechend der bisherigen Praxis. Grundsätzlich bringt das nichts Neues; wir haben nämlich jetzt schon in Art. 33 der Staatsverfassung die Vorschrift, dass bei Bestellung des Regierungsrates auf die Vertretung der Minderheit angemessen Rücksicht zu nehmen sei. Darunter ist ganz sicher auch die sprachliche Minderheit verstanden. Aus diesem Grunde hat das Bernervolk dem Jura immer zwei Sitze zugehalten. Wenn man nun das in der Verfassung verankert, geht man etwas über das zahlenmässige Verhältnis hinaus, aber man will dadurch dem Jura eine Vertretung gewähren, die seiner Bedeutung entspricht.

Die Forderung auf getrennte Wahlkreise muss dagegen auch für die Regierungsratswahl abgelehnt werden; die Regierungsräte werden vom ganzen Kanton gewählt, sie haben in ihren Direktionen mit dem Gesamtkanton zu tun, es gibt nicht Regierungsräte, die nur für den Jura tätig sind. Der Antrag der Regierung ist in diesem Punkt also eine Motion, gemäss welcher zu gegebener Zeit ein Antrag auf Abänderung der Staatsverfassung vorgelegt werden muss. Die Kommission stimmt auch hier einstimmig zu.

M. **Kohler,** vice-président de la commission. Là encore le Jura enregistre un progrès marqué. Le Conseil-exécutif, en effet, propose de soumettre au Grand Conseil un projet de revision de l'art. 33 de la Constitution cantonale, assurant au Jura une représentation de deux sièges sur neuf au sein du gouvernement.

Cette proposition, qui doit être retenue sous forme de motion, a été accueillie avec satisfaction dans le Jura, qui n'a pas toujours eu deux représentants au Conseil d'Etat.

La proposition du gouvernement ne fait qu'entériner la situation existante.

La commission unanime vous propose d'accepter cette proposition.

Angenommen.

Beschluss:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat den Entwurf zu einer Revision des Art. 33 der Staatsverfassung vorzulegen, welche bei der Bestellung des Regierungsrates dem jurassischen Landesteil eine Vertretung mit zwei von neun Mandaten gewährleistet.

Antrag 9

Verfahren bei Verfassungsrevisionen und in der Gesetzgebung

Schneiter, Präsident der Kommission. Ich habe fast den Eindruck, dass es hier nicht so diskussionslos abgehen wird wie bisher. Es handelt sich hier um einen eigentlichen Minderheitenschutzartikel, aber das ist vielleicht im Titel, der noch von der ersten Fassung übriggeblieben ist, nicht deutlich ausgedrückt. Es wird immer noch vom Verfahren bei Verfassungsrevisionen und in der Gesetzgebung gesprochen. Der Antrag, der in der Kommission im Einverständnis mit der Regierung verschiedene Abänderungen erfahren hat, geht aber weiter; er enthält die Bestimmungen über die Verankerung der Rechte der Minderheit. Rechtlich ist er ebenfalls eine Motion, das heisst ein verbindlicher Auftrag an die Regierung zur Abänderung der Staatsverfassung und sodann ein Auftrag an die Präsidentenkonferenz auf Abänderung des Geschäftsreglementes. Ich möchte ausdrücklich festhalten, dass die zweite Bestimmung nicht eine Sache ist, die in der Verfassung verankert wird, sondern die in unserem eigenen Geschäftsreglement geordnet wird.

Ursprünglich hatte der Regierungsrat nur das sogenannte Einspracherecht der jurassischen Grossräte bei Verfassungsrevisionen und Gesetzesberatungen vorgesehen, also die heutigen Anträge 9 b und c. Die Begründung für diese beiden Anträge stützte sich auf die Ueberlegung, der sprachlichen Minderheit im Kanton vermehrtes Gewicht zu verschaffen und ein Sicherheitsventil einzubauen, damit die Minderheit die Möglichkeit hat, den Gang der Verhandlungen im Grossen Rat wirksamer zu beeinflussen als bisher. Dieser Artikel ist, technisch gesehen, ein Sicherheitsventil am Dampfkessel. Wenn der Druck zu gross wird, soll es verhindern, dass der Kessel verjagt wird und soll ein Zeichen geben, damit man den Druck reduzieren kann.

Wie bereits in der Eintretensdebatte festgestellt wurde, hat die Kommission an diesem Antrag einige Aenderungen vorgenommen. Die erste Aenderung betrifft das Quorum, das für eine Einsprache nötig ist. Die Regierung hatte ursprünglich $^2/_3$ der jurassischen Grossräte vorgesehen; die Kommission hat das Quorum auf $^3/_4$ erhöht, mit der Begründung, dass man ein Ventil in einem andern Sinne einbauen wolle. Man will bewirken, dass tatsächlich diese Einsprache nur dann funktioniert, wenn wichtige jurassische Interessen auf dem Spiele stehen. Auf Grund der heutigen Zusammensetzung der jurassischen Deputation müssen sämtliche Parteien einig sein, wenn eine Einsprache soll erfolgen können, sofern man auf $^3/_4$ geht. Das ist eine Forderung, die sicher erhoben werden darf, denn es soll tatsächlich mit dieser Neuerung — darüber besteht auch bei der jurassischen Deputation Einigkeit — so sein, dass sie nur funktionieren kann, wenn wichtige jurassische Interessen in Frage stehen. In der Kommission wurden, wie bereits früher erwähnt, Anträge gestellt, man möge in der Verfassung direkt sagen, dass dieses Einspracheverfahren nur bei wichtigen jurassischen Fragen spielen könne.

Ich habe schon im Eintretensreferat darauf hingewiesen, dass das praktisch nicht möglich ist, denn eine Verfassungsbestimmung muss klar und eindeutig sein und darf keine Möglichkeit zu irgendwelchen unklaren Auslegungen geben. Das hätte ja zur Folge, dass, wenn eine Einsprache kommt, zuerst darüber prozediert werden müsste, ob eine jurassische Frage auf dem Spiel stehe oder nicht. Dadurch würden die Gesetzesberatungen viel länger hinausgeschoben als wenn man in der Verfassung nichts sagt, aber dafür das Quorum entsprechend erhöht.

Ein weiteres Bedenken, das nach gleicher Richtung ging, wurde dadurch berücksichtigt, dass man im Falle einer Einsprache eine ausdrückliche gemeinsame Erklärung der jurassischen Deputation verlangte. Wenn man zuerst fragen müsste, ob der Jura Einsprache erheben will oder nicht, und wenn man abstimmen lassen wollte, so müsste man unter Namensaufruf abstimmen, und dadurch wäre die Möglichkeit von Zufällen gegeben.

Eine weitere Aenderung bezieht sich auf die Umschreibung der Amtsbezirke, die die jurassische Deputation umfassen soll. Hier hat die Kommission vielleicht nicht die gleiche gerade Linie eingehalten wie in den andern Fragen. In der ersten Sitzung wollte man Wünschen, die von Biel kamen, die französischsprechenden Mitglieder des Amtsbezirkes Biel von der jurassischen Deputation auszunehmen, entsprechen. In der letzten Sitzung aber, nachdem diese paritätische Kommission dazu kam, ist man auf diese Frage zurückgekommen, was sicher begründet ist, denn durch diese neue Kommission hat die jurassische Deputation noch einmal vermehrtes Gewicht bekommen. Man musste sich fragen, warum man etwas auseinanderreissen wolle, was tatsächlich seit längerer Zeit schon spielt. Die französischsprechenden Grossräte von Biel sind immer, solange die jurassische Deputation in ihrer geschlossenen Form von heute besteht, bei dieser dabei gewesen. Ich glaube, man kann nicht gut sagen, es entstehe ein Riss durch den Amtsbezirk Biel, sonst hätte man den Riss seit anderthalb Jahren gespürt. Ich bezweifle, dass daraus Nachteile entstehen können. Auch politisch ist der Amtsbezirk Biel nicht einheitlich gegliedert, es wirken dort verschiedene Parteien. Wenn man sieht, dass ein Amtsbezirk nach verschiedenen Gruppen aufgeteilt ist, darf man sich die Frage überlegen, ob man auch eine Gruppierung nach sprachlichen Rücksichten vornehmen darf. Hier kam das aber nicht in Frage, es wäre falsch, wenn man überhaupt von den französischsprechenden Grossräten reden wollte, denn dadurch würde das Amt Laufen vor den Kopf gestossen. Das ist ein jurassisches Amt und Sie haben aus den Ausführungen von Herrn Staub gehört, dass die Bürger von Laufen daran hangen, Jurassier zu sein.

Wenn man überhaupt auf die französischsprechenden Grossräte abstellen würde, dann könnte auch ein anderer Fall eintreten. Es wäre denkbar, dass in der Stadt Bern irgend ein Genfer, Waadtländer, Welschschweizer, überhaupt gewählt würde, der dann plötzlich Mitglied der jurassischen Delegation wäre, wenn man nur auf die sprachliche Eigenschaft Rücksicht nähme.

Die vorgeschlagene Lösung ist nicht in allen Teilen ideal, aber sie kann sicher genügen und wird sich bewähren. Man soll das Verfahren einmal funktionieren lassen, im schlimmsten Fall könnte

man bei Beratung der definitiven Verfassungsrevision auf diesen Punkt zurückkommen, wenn Nachteile nachgewiesen sind.

Was wollen die Anträge 9 b und c? Es soll hier nicht etwa eine Ersatzlösung für das abgelehnte Zweikammersystem geschaffen werden. Es wäre sicher falsch, wenn man die Auffassung hätte, diese Lösung wolle etwas anderes, als ein Sicherheitsventil, um die Mehrheit in gewissen Fällen bei unüberlegten Handlungen abbremsen zu können. Betrachten wir einmal die Folgen, die sich aus dieser Verfassungsrevision ergeben können. Es ist vorgesehen, dass bei Verfassungsrevisionen, wenn die jurassische Deputation Einsprache erhebt, nicht mehr $^2/_3$ der Anwesenden, sondern $^2/_3$ der sämtlichen Grossräte zustimmen müssen. Das macht morgens um 8.30 Uhr schon einen gewissen Unterschied aus, das gebe ich ehrlich zu, aber ich glaube, das ist eine wichtige Sache, und da kann man schon verlangen, dass die anwesenden und effektiv gewählten Grossräte insgesamt darüber entscheiden. Eine dritte Lesung muss bei Verfassungsrevisionen infolge dieser Einsprache nicht unbedingt erfolgen, sondern nur, wenn es der Grosse Rat beschliesst. Ein weiterer Punkt ist der, dass dieses Einspracheverfahren bei Verfassungsrevisionen gestützt auf Initiativen nicht funktionieren kann, weil man damit Volksrechte verletzen würde. Es kann also nur funktionieren bei Verfassungsrevisionen, die von der Regierung beantragt werden oder vom Grossen Rat ausgehen.

Die zweite Funktion dieses Einspracherechtes findet sich bei Gesetzesrevisionen. Wenn man bis zur zweiten Lesung nicht einig wird, könnte die jurassische Deputation durch Einsprache eine dritte Lesung verlangen. Mit der paritätischen Kommission, auf die wir bald zu sprechen kommen werden, wird man erreichen, dass man die Differenzen schon bei der ersten oder sicher bei der zweiten Lesung wird bereinigen können, so dass das Verfahren tatsächlich nur noch in den wichtigsten Fällen wird spielen müssen. Aber es ist immerhin eine Sicherheit, die für die Minderheit sehr wertvoll ist. Bei der dritten Lesung spielt kein Sicherheitsventil mehr; bis dahin soll der Grosse Rat einig sein, dann gilt wieder das übliche Verfahren.

Dieses Einspracheverfahren ist kein Veto. Das möchte ich ausdrücklich betonen. Es ist ja bisher sehr viel von Veto gesprochen worden, wahrscheinlich, weil man den Ausdruck in letzter Zeit ziemlich viel hören konnte. Uebrigens wurde dieses Veto auch ziemlich häufig praktiziert, aber nicht bei uns. Was hier vorgesehen ist, ist eine Einsprache; es wird nicht etwas verhindert, sondern nur hinausgeschoben. Verhindert wird eine voreilige Abstimmung, aber die Sache wird gleichwohl erledigt. Es ist schade, dass man auf internationalem Boden nicht diese Art von Veto hat, sonst wäre vielleicht schon verschiedenes verwirklicht worden.

Das Einspracherecht wird als Privilegierung des Jura betrachtet. Wir müssen uns klar sein, dass es eine gewisse Privilegierung bedeutet, und zwar eine solche der Minderheit. Aber das ist gewollt; man will die Minderheit schützen. Dem kann man nun nicht entgegenhalten, dadurch schaffe man zweierlei Grossräte. Alle Grossräte haben auch fernerhin das gleiche Recht; die Jurassier haben, wenn diese Verfassungsänderung perfekt wird, einzig das Recht, ihre sprachliche und kulturelle Minderheit geschützt zu sehen vor unüberlegten Beschlüssen, aber sonst sind sie sicher gleichberechtigt wie alle andern.

Wir müssen uns immer vergegenwärtigen, dass diese Verfassungsänderung dem Volk vorgelegt werden muss; daher müssen wir uns ernsthaft überlegen, was wir machen. Persönlich habe ich die Auffassung, es sei gut, einmal mit einer solchen Frage vor das Volk zu gehen, was zur Folge hätte, dass wir uns nicht nur im Grossen Rat intensiv mit diesen Fragen befassen, sondern die ganze Diskussion auf eine breitere Basis verlegen müssen und im Volk das Verständnis für die Zusammenarbeit wecken können. Ich glaube persönlich, dass bei richtiger Aufklärung des Berner Volkes diese Frage gelöst werden kann, indem die Verfassungsänderung durchdringt. Auch der Jura wird dazu natürlich seinen Beitrag leisten müssen, indem alle gutgesinnten Kräfte sich vereinigen mit denjenigen im alten Kanton, und für die Zukunft zusammenarbeiten.

Zweite Frage: Verhindert dieses Einspracherecht alle Konflikte zwischen dem Jura und dem deutschsprechenden Kantonsteil? Diese Frage wird man verneinen müssen. Wenn man beispielsweise an den Zwischenfall vom September 1947 bei der Zuteilung der Baudirektion denkt, so wäre mit dieser Bestimmung kein Einspracherecht geschaffen worden, dort hätte kein Sicherheitsventil gespielt. Es sind andere Beschlüsse des Grossen Rates denkbar, zum Beispiel Dekretsberatungen, wo es wertvoll ist, wenn man die Stimme des Jura hört. Aus diesen Gründen hat die Kommission auf Wunsch der jurassischen Deputation im Einverständnis mit der Regierung noch ein zweites Sicherheitsventil eingebaut, die paritätische Kommission, die in Antrag 9 II vorgesehen ist.

Was will diese paritätische Kommission? Sie soll alle Fragen, die wichtige Interessen des jurassischen Landesteils betreffen, vorberaten, und zwar zuhanden des Grossen Rates, oder auch zuhanden anderer Kommissionen, die sich mit gewissen Gegenständen befassen. Wichtig an diesem Vorschlag ist das, dass diese neue paritätische jurassische Kommission nicht etwa eine andere Kommission ersetzen soll. Die andern Kommissionen, ständige und nichtständige, funktionieren weiter; einzig wenn eine Frage kommt, die speziell den Jura betrifft, wird sie dieser Kommission zur Stellungnahme unterbreitet. Ich glaube, diese Kommission werde ein wertvoller Faktor für die Verständigung zwischen Jura und altem Kantonsteil sein und manches verhüten können. Dadurch werden auch verschiedene Bedenken, die man wegen der Formulierung der Anträge 9 b und c haben könnte, entkräftet.

Noch einige Worte über lit. 9 a. Diese gehört eigentlich nicht in den vorliegenden Antrag hinein, sondern man hätte sie ebensogut separat nehmen können. Man wollte aber am Aufbau des Berichtes nichts ändern. Der Antrag 9 a entspricht dem Wunsch des Jura, man möchte in der Verfassung auch de jure anerkennen, dass es eine jurassische Bevölkerung gibt. Bereits im Eintretensreferat habe ich festgestellt, diese Bestimmung könne in keiner Art den Sinn einer Teilung der Souveränität haben. Auch die jurassische Deputation in der Kommission hat sich klar in diesem Sinne geäussert. Es

ist rein die Feststellung einer Tatsache, die heute besteht. Auch der Bericht der Regierung spricht von der ethnischen und kulturellen jurassischen Gemeinschaft. Man will uns sagen, dass das Bernervolk aus dem jurassischen Volk und der Bevölkerung des alten Kantonsteils besteht, und will das in der Verfassung verankern. Das ist nichts Neues; in den Art. 105, 106 und 107 der Uebergangsbestimmungen unserer Staatsverfassung wird bereits vom neuen und alten Kantonsteil gesprochen.

In diesem Sinne beantrage ich Eintreten auf den Antrag 9. Die Kommission ist sich bewusst, dass dieser Antrag nicht überall restlose Sympathie finden wird, aber sie glaubt, es sei klug, wenn der Kanton Bern das macht. Wenn dadurch die Beziehungen zwischen Jura und altem Kantonsteil wieder so hergestellt werden können, wie sie sein sollen, lohnt es sich schon, diesen Versuch zu wagen.

M. **Kohler,** vice-président de la commission. La proposition 9, qui constitue la pièce de résistance du rapport gouvernemental, a été l'objet d'importantes discussions au sein de la commission et elle risque fort de retenir l'attention du Grand Conseil plus longtemps que celles que nous venons d'adopter. En droit, cette proposition doit être considérée comme une motion tendant à la modification de la constitution cantonale par le gouvernement et à celle du règlement du Grand Conseil, selon préavis de la conférence présidentielle.

Il est dans l'intention du gouvernement de donner au Jura une possibilité de recours qui exige une modification de la constitution cantonale, laquelle, après les débats parlementaires usuels naturellement, devra être soumise à l'approbation du peuple. Cette réforme donne au Jura une assurance parlementaire qui lui confère automatiquement une influence plus effective dans les débats sur des questions intéressant plus spécialement le Jura.

Comme nous l'avons dit lors de la discussion sur l'entrée en matière, la commission a élevé de $^2/_3$ à $^3/_4$ le nombre des députés appelés à se prononcer. On a prétendu, contrairement à l'avis du gouvernement, que cette nouvelle mesure serait de nature à donner davantage de poids à la clause générale et ne permettrait son emploi que lorsque des questions de première importance pour le Jura seront en discussion. Cette proposition d'élever des $^2/_3$ aux $^3/_4$ la majorité qualifiée a été acceptée à une très faible majorité et une demande de réexamen de la question a été écartée aux voix.

Nous comprenons facilement le ressentiment qu'éprouvent ceux de nos collègues de l'Ancien canton qui prétendent qu'il s'agit là d'un privilège incompatible avec l'article 2 de la constitution fédérale, lequel dit en substance que tous les citoyens sont égaux devant la loi, quelles que soient leur langue, leur confession, etc. Nous savons aussi que ce texte constitutionnel doit être clair et précis et ne doit prêter à aucune équivoque pour l'ensemble du canton et particulièrement pour les différentes régions de l'Ancien canton. Mais il n'en est pas moins vrai que cette clause constitue un véritable mécanisme de contrôle, qui solutionne dans une large mesure de nombreuses complications parlementaires fondamentales. L'appréhension que manifestent nos collègues de l'Ancien canton, qui considèrent que cette nouvelle formule législative conférerait à un nombre limité de députés jurassiens un privilège au sein du parlement cantonal, n'est pas, dès lors, aussi justifiée qu'ils voudraient bien le croire.

La commission l'a très bien compris puisque, après des délibérations relativement sommaires, elle s'est prononcée à l'unanimité pour son acceptation.

La première proposition du gouvernement a été modifiée lors de la première séance de la commission par l'annexion au texte de la formule « sur déclaration expresse ». La rédaction des paragraphes b et c a présenté certaines difficultés en raison tout d'abord de l'appartenance au Jura du district de Laufon et en raison de ce qu'on a appelé le bilinguisme de la ville de Bienne.

La question de la ville de Bienne a donné lieu à de nombreux remous et, lors de la première séance, un vœu émanant des milieux biennois tendant à biffer simplement dans le texte toute allusion à Bienne a été accepté. Cette modification a été revue lors de la deuxième séance pour satisfaire aux désirs des milieux romands biennois et finalement la commission en est revenue au texte primitif, de sorte que les députés biennois de langue française feront partie de la délégation jurassienne, conformément à la proposition qui vous est soumise.

La proposition n° 9 ne doit pas être considérée comme étant une concession du gouvernement compensant l'abandon du système bicaméral. Il s'agit là d'un droit conférant à une minorité une plus grande autorité, droit qu'une minorité peut exiger.

Ce droit de recours n'est pas un appareil susceptible de paralyser le système parlementaire, ainsi que certains journaux de l'Ancien canton l'ont écrit. Il permet, en cas de contestation dans des questions fondamentales préjudiciables pour le Jura, de malaxer, au cours d'examens successifs, la matière intéressant réciproquement les deux parties du canton. Après quoi, en troisième lecture, c'est à nouveau le principe de la majorité qui est appliqué. Pratiquement — et c'est ce que nous souhaitons — il ne devrait jamais être recouru à ce droit. Ce droit devrait tout au plus servir de sonnette d'alarme, de moyen de contrôle théorique. Nous ne croyons pas, en conséquence, que la revision constitutionnelle envisagée représente pour pour l'Ancien canton un véritable sacrifice, ainsi que nous avons eu l'occasion de l'entendre répéter.

Nous nous permettons d'insister sur ce point. Il ne faudrait pas qu'un amour-propre excessif détruisît l'échafaudage du renouveau de notre vie commune. Une telle attitude serait d'autant moins fondée qu'il appartient à l'Ancien canton d'empêcher le Jura de recourir à cet organe. Et puisque les délibérations se sont déroulées dans une atmosphère de confiance, nous pensons qu'il n'est pas exagéré de demander à l'Ancien canton de faire également confiance au Jura et à ses représentants.

Nous savons que l'agitation enregistrée provient de certaines craintes quant à l'acceptation par le peuple de l'Ancien canton de cette modification de la constitution. L'opinion jurassienne, le Comité de

Moutier et la députation jurassienne unanime ont considéré que cette solution ne permettrait pas de régler un litige identique à celui de septembre 1947 et c'est la raison pour laquelle la revendication d'une commission parlementaire paritaire a été formulée. Le gouvernement l'a estimée raisonnable et le projet qui vous est soumis et qu'il vous appartient de sanctionner est le complément naturel de ce volumineux cahier des charges. Cette commission aura pour tâche de régulariser toutes les relations parlementaires lors d'examen de questions particulières au Jura et elle sera en quelque sorte un moyen préventif, empêchant le recours aux dispositions prévues sous lettres b et c. Comme elle n'aura aucune influence sur les commissions actuellement en vigueur, le présent système parlementaire subsistera intact, avec les seules innovations dont nous discutons l'acceptation.

Les modalités de la structure de cette commission n'ont pas été fixées, mais il est certain qu'elle groupera un nombre égal de députés des deux parties du canton. La délégation jurassienne tiendrait compte de la force numérique des partis politiques dans le cadre du Jura, comme d'ailleurs dans celui de l'ancienne partie du canton.

Le principe de la participation du président de la députation jurassienne la conférence présidentielle a été retenu par la commission.

Le gouvernement propose qu'il soit constaté dans la constitution que l'ensemble du peuple, au sens de l'article 2, comprend le peuple de l'Ancien canton et celui du Jura. Le vœu, qui a été exprimé avec tant de chaleur et qui consiste à ce que soit reconnue l'existence du Jura, serait ainsi comblé. Cette proposition n'entraînerait aucune suite pratique. Elle aurait une valeur psychologique et théorique. Le Jura s'est rallié à cette proposition, de sorte qu'elle a été admise par les représentants jurassiens à la commission parlementaire, mais, ainsi que nous l'avons dit hier, avec un certain serrement de cœur dû à l'abandon du système bicaméral. Il n'en est pas moins vrai que les députés jurassiens ont reconnu le progrès que constituait cette proposition et la bonne volonté dont elle était inspirée.

En terminant, je me permets, tout en vous recommandant d'accepter la proposition 9 que la commission vous soumet, de revenir sur la question des $^2/_3$ ou des $^3/_4$ des membres de la députation appelés à se prononcer en cas de recours aux dispositions prévues sous lettres b et c, propositions qui ont également été reprises sous chiffre II de la proposition 9.

On a prétendu, non sans raison, que cette augmentation de la majorité qualifiée des $^2/_3$ aux $^3/_4$ donnerait à la solution proposée un plus grand poids, davantage de sérieux, ce que nous reconnaissons. Mais il n'en est pas moins vrai qui si vous acceptez le principe de la proposition, il faut l'accepter de manière qu'elle puisse être appliquée. C'est la raison pour laquelle je renouvelle ici la proposition que j'avais faite au sein de la commission de revenir sur cette question et de ramener aux $^2/_3$ l'effectif des députés prévu dans ces clauses.

Graf. In unserer Fraktion sind gegenüber den Anträgen 9 b und c verfassungsrechtliche Bedenken aufgetaucht. Man fragt sich, ob das, was hier vorgesehen ist, nicht gegen Art. 4 BV verstosse, wonach alle Bürger vor dem Gesetze gleich seien und alle Vorrechte oder Privilegien des Ortes, des Standes oder der Familie abgeschafft sind. Man kann sich in der Tat fragen, ob dieses besondere Recht, das den jurassischen Delegierten im Grossen Rat zukommt, nicht gegen diesen Art. 4 verstösst, denn alle Bürger in gleichen Verhältnissen sollen kein Vorrecht haben. Das gleiche Recht wie die Jurassier haben die Altberner im Grossen Rat nicht.

Was ist hierauf zu antworten? Ueberprüfungsinstanz hinsichtlich der Verfassungsmässigkeit ist nicht ein Verfassungsgerichtshof, sondern das eidgenössische Parlament. Das will natürlich nicht etwa heissen, dass dort nicht auch rechtliche Fragen ganz solid geprüft werden, aber es ist doch so, dass die Ueberprüfungsinstanz eine politische Behörde ist und dass letzten Endes diese Fragen nicht nur rein rechtlich entschieden werden, sondern auch politisch. Man hat dort sicher solche Entscheide mit Rücksicht auf höhere Staatsinteressen zu treffen. Solche Rücksichten haben auch die Regierung in diesem Fall wohl dazu geführt, diesen Vorschlag zu machen. Ich bin überzeugt, dass auch die Regierung hier gewisse Bedenken hatte, dass sie aber dieselben eben in höherem Staatsinteresse überwunden hat.

Die Freisinnige Fraktion hat deshalb, einmal aus dem soeben genannten Grunde und sodann mit Rücksicht darauf, dass nachher, wenn schon von dem Recht Gebrauch gemacht wird, nicht ein neues Vorrecht entsteht, zugestimmt. Es kommt einfach eine dritte Lesung, aber es muss mit $^3/_4$ Mehrheit beschlossen werden. Mit Rücksicht darauf haben wir zustimmen und die verfassungsrechtlichen Bedenken auf die Seite schieben können.

Herr Kohler hat nun den Antrag gestellt, das Quorum von $^2/_3$ wieder einzuführen. Die freisinnige Fraktion stimmt diesem Antrag mehrheitlich zu. Aus welchen Gründen? Man sagt sich, wenn schon dieses Recht besteht, so soll es nicht so ausgestaltet werden, dass es praktisch fast ausgeschlossen ist, es auszuüben, wie das mit diesen $^3/_4$ dann der Fäll wäre. Wenn man der jurassischen Deputation schon dieses Recht geben will, dann muss man es auch so gewähren, dass es einen praktischen Wert hat. Es ist allerdings eingewendet worden, dass es in der Volksabstimmung viel leichter gelingen werde, die $^3/_4$ durchzubringen als die $^2/_3$. Ich glaube nicht, dass das der Stein des Anstosses sein wird; wichtig wird sein, ob der alte Kantonsteil einsieht, dass der Jura in besonderer Lage ist. Es wird unsere Aufgabe sein, das im Volke draussen bekannt zu machen, dann kommt es nicht darauf ab, ob $^3/_4$ oder $^2/_3$, sondern es stellt sich einfach die Frage: Haben wir Verständnis für diese Lage oder nicht?

Nun noch einige Ausführungen zu Antrag 9 a. In der Kommission wurde nach verschiedenen Beratungen zuerst beantragt, auch Art. 2 der Staatsverfassung abzuändern. Dieser Artikel lautet heute: «Die Staatsgewalt beruht auf der Gesamtheit des Volkes. Sie wird mittelbar durch die stimmberechtigten Bürger und unmittelbar durch die Behörden und Beamten ausgeübt.» Es wurde vorgeschlagen, die Fassung zu ändern und zu sagen: «Die Staatsgewalt beruht auf der Gesamtheit des Volkes des alten Kantonsteils und des Jura.» Dagegen wurden

verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht, es wurde gefragt, ob man nicht zwei Völker schaffe. Um diesen Bedenken Rechnung zu tragen, schlug Herr Regierungsrat Dr. Feldmann namens der Regierung die Fassung vor, wie sie im alten Antrag 9 a enthalten ist. Es wurde in unserer Fraktion gesagt, wenn man schon Bedenken habe und nachher keine Lösung finde, so könne man vielleicht später, wenn man die Verfassungsänderung effektiv formulieren solle, eine Formulierung finden, auch für Art. 2, die die Anerkennung des jurassischen Volkes einschliesse, ohne dass eine Teilung der Souveränität die Folge wäre. Mit Annahme des gegenwärtigen Antrages 9 a hätte man aber keine Garantie, dass eine solche Lösung noch gesucht wird. Ich bin der Auffassung, dass man diese Bedenken zerstreuen kann. Ich weiss nicht, wieweit die Regierung mit der Ueberprüfung der Verfassungsmässigkeit dieser Formulierung gelangt ist, aber ich stehe nicht an, hier zu beantragen, Art. 2 der Staatsverfassung sei wie folgt zu ändern: «Die Staatsgewalt beruht auf der Gesamtheit des Volkes des alten Kantonsteils und des Jura». Selbstverständlich ist dieser Antrag im Rahmen dieses Programms als Motion an die Regierung zu betrachten.

Grütter. Der Antrag 9 ist sehr kompliziert und auch verschlungen. Was unter I aufgezählt ist, spielt zum Teil in II hinüber und umgekehrt. Ich möchte nicht behaupten, dass ich mit grossem Enthusiasmus dem Antrag zugestimmt hätte, weil dessen Annahme natürlich eine Komplizierung der parlamentarischen Beratung bedeuten kann, wenn man diese erschweren will. Nicht übersichtlich geordnet ist zum Beispiel die Wirkung der Einsprachemöglichkeit. Wenn mit 3/4 der sämtlichen jurassischen Mitglieder mit Einschluss der Welschsprechenden von Biel eine Einsprache erhoben wird, dann ist bei Verfassungsrevision die 2/3 Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Grossen Rates notwendig, in der ersten und auch in der zweiten Lesung. Das hätte nun hier zur Folge, dass die Materie, in welchem Zeitpunkt die Einsprache auch erfolgen mag, der paritätischen jurassischen Kommission überwiesen würde. Nach meiner Auffassung ist bei Verfassungsrevisionen der Zeitpunkt der Intervention des Jura nicht festgelegt; dieser kann nach meiner Auffassung sogar vor der Behandlung erfolgen, das heisst wenn der Grosse Rat auf dem ordentlichen Weg in Kenntnis gesetzt würde, was auf dem Gebiet der Verfassungsrevision geplant ist. Der Einspruch kann geschehen im Verlauf der ersten Lesung, nach deren Abschluss, zwischen der ersten und zweiten Lesung, im Verlauf der zweiten Lesung, und diese Interventionsmöglichkeiten bestehen sogar noch vor der endgültigen Verabschiedung im Grossen Rat.

Ich vertrete nun die Auffassung, wenn man schon die jurassische paritätische Kommission hat, die die Möglichkeit hat, wenn besondere jurassische Interessen auf dem Spiel stehen, zu intervenieren, so soll diese möglichst früh intervenieren können, nicht erst dann, wenn die Beratungen schon so weit gediehen sind, dass man mit Recht glauben kann, man komme zum Abschluss. Nun kommt kurz vor dem Abschluss eine Intervention, die das ganze Verfahren blockiert. Ich habe die Auffassung, dass nach der heutigen Fassung des Antrages I, lit. b die Interventionsmöglichkeit der jurassischen Deputation und der jurassischen paritätischen Kommission immer gegeben ist.

Aber nun kommt ein wesentlicher Punkt. Natürlich kann weder die jurassische Deputation noch die paritätische Kommission in jeder beliebigen Frage wirken, sondern es muss sich um ein besonderes Interesse des jurassischen Volkes handeln. In der Kommission hatte ich beantragt, das durch eine Formulierung zu umschreiben, die materiell sagen würde, dass die Jurassier ihre Einsprache nur einlegen können, wenn es sich um vorwiegend jurassische Interessen handelt. Der Antrag wurde abgelehnt, dabei wurde aber sowohl seitens der Regierung als von verschiedenen Kommissionsmitgliedern, auch von jurassischen, festgestellt, die Auffassung sei die, dass eine solche Beschränkung Gültigkeit haben solle, dass man sie aber nicht in den Antrag hineinnehmen wolle, weil die Formulierung schwierig sei und weil man damit etwas hinter die Linie zurückgehe, die man eigentlich durch die Veröffentlichung der Anträge schon bekanntgegeben habe.

Ich kann diesen letzteren Grund deshalb nicht akzeptieren, weil das nicht ein Zurückweichen bedeutet, sondern nur eine Präzisierung und Klarstellung gebracht hätte. In der Kommission wurde die Auffassung vertreten, dass das dem Grossen Rat als Protokollerklärung ausdrücklich zur Kenntnis gegeben werden müsse. Diese Protokollerklärung hätte die gleiche Wirkung wie eine Formulierung im Antrag, nämlich dass die jurassische Intervention nur dann spielen darf, wenn es sich um besondere jurassische Fragen handelt. Ich möchte ein oder zwei Beispiele anführen. Nehmen wir einmal an, der Art. 2 unserer Verfassung werde revidiert, und die Anträge, die man schon durchberaten hat, beispielsweise betreffend Gleichheit der beiden Sprachen, verfassungsmässige Garantie der jurassischen Vertretung im Regierungsrat, werden in späteren Jahren einmal von seiten des Grossen Rates bestritten. Das wäre dann ein ausgesprochener Fall, wo die Jurassier intervenieren könnten, weil es sich um ihre besondern Interessen handelt. Hier würde also diese jurassische Intervention nach meiner Auffassung spielen können. Eine Abgrenzung muss da sein. Ich wünsche, dass eine solche Erklärung vom Kommissionspräsidenten und vom Vertreter der Regierung komme und das bestätige, worüber wir in der Kommission lang diskutiert haben und was als Antrag abgelehnt wurde. Es soll in der Protokollerklärung ganz deutlich zum Ausdruck kommen, was gemeint war, nämlich dass der Auftrag an die Regierung den Sinn hat, die Frage sei zu berücksichtigen bei Revision von Art. 102 der Staatsverfassung.

In diesem Zusammenhang drängt sich auch die Revision von Art. 96 auf, die unter I nicht vorgesehen ist. Wenn das, was hier beantragt ist, beschlossen würde, gibt es verschiedene Beratungen für Verfassungsrevisionen und für Gesetze. In Art. 96 heisst es aber, der Grosse Rat befolge für Beratungen von Verfassungsentwürfen das nämliche Verfahren wie bei Beratungen von Gesetzen. Man müsste also bei einer Revision auch diesen Artikel ins Auge fassen.

Nun lit. II c, betreffend Gesetzesrevision. Das

korrespondiert mit der Frage der Auslösung der Wirksamkeit der paritätischen Jurakommission. Wann kann hier eigentlich die jurassische Deputation mit 3/4 Mehrheit intervenieren? Hier scheint mir, dass da im zeitlichen Ablauf etwas übersehen worden ist. Es heisst, die jurassischen Mitglieder des Grossen Rates können nach der zweiten Beratung eines Gesetzes vor der Schlussabstimmung mit mindestens 3/4 eine dritte Lesung verlangen. Da ist der Zeitpunkt festgelegt, in welchem die jurassische Deputation Einsprache erheben kann: am Ende der zweiten Beratung vor der Schlussabstimmung. Mir scheint, da stimme etwas nicht. Wenn man sich schon auf den Standpunkt stellt, die paritätische Kommission, die sich mit jurassischen Fragen zu befassen hat, sollte sich möglichst frühzeitig damit befassen, um Widerstände aus dem Weg zu räumen und eine Verständigung finden zu können, so sollte man eine solche Intervention nicht nach der zweiten Beratung und vor der Schlussabstimmung einsetzen, sondern so frühzeitig als möglich. Das würde unter Umständen sogar zur Folge haben, dass, wenn die Kommission gerade am Anfang in Funktion tritt, unter Umständen auf eine dritte Lesung verzichtet werden könnte. Kein Mensch wünscht, dass dann, wenn keine Differenzen mehr sind, noch eine dritte Lesung stattfinde, nur um die Zeit totzuschlagen.

Darum habe ich die Auffassung, dass man da noch etwas verbessern muss. Bei dieser Gelegenheit möchte ich auch noch erklären, wie wir den Schlußsatz von lit. c unter I interpretieren. Es heisst dort, 3/4 der sämtlichen jurassischen Stimmen können in ausdrücklicher gemeinsamer Erklärung die Ansetzung einer dritten Beratung verlangen. Ich habe auch schon Verschiedenes verlangt, wie gewiss viele unter Ihnen; wenn dem Verlangen nicht entsprochen wurde, dann ist man halt unterlegen. Hat das nun den Sinn, dass die jurassische Deputation bloss das Verlangen stellen kann, dass aber der Grosse Rat beschliessen kann, ob er will oder nicht? Der erste Eindruck — und ich habe diesen Eindruck heute noch — war der, dass man das nicht wollte, sondern dass man wollte, dass der Einspruch der 3/4 eine dritte Lesung auslöse. Aber, wenn man von «Verlangen» spricht, ist das nicht klar. Daher wollte ich zu I c und nachher als Ergänzung zu II b folgenden Antrag stellen, der das zusammenfasst, was ich hier ausführte: Unter I c in der sechsten Zeile von unten, würde gesagt: «Bei der Beratung eines Gesetzes.» Der Zeitpunkt wäre nicht fixiert und es würde weiter gesagt: «Mit mindestens 3/4 ihrer sämtlichen Stimmen in ausdrücklicher gemeinsamer Erklärung Einspruch erheben oder vor der Schlussabstimmung die Ansetzung einer dritten Lesung verlangen.» Dann hätte man die Möglichkeit, rechtzeitig zu intervenieren. Wenn keine Einigung erfolgen sollte, besteht noch die Möglichkeit zum Verlangen nach einer dritten Lesung. Dieser Fassung lit. I c müsste diejenige von lit. II b entsprechen, es müsste also heissen: «Gesetzesvorlagen, bei welchen 3/4 aller jurassischen Mitglieder des Grossen Rates gemäss Antrag 9 lit. c Einsprache erheben oder eine dritte Lesung verlangen.» Diesem Antrag schliessen sich die jurassischen Kollegen unserer Fraktion an. Wir glauben, das bringe eine Erleichterung.

Dann hätte ich noch einige andere mehr nebensächliche Bemerkungen zu machen. Im Titel dieses Antrages heisst es: «Verfahren bei Verfassungsrevisionen und in der Gesetzgebung.» Das würde stimmen für das, was unter I folgt, aber nicht für II. Es handelt sich auch um andere Vorlagen, und damit müsste man den Titel in Uebereinstimmung bringen und diese andern Vorlagen auch noch erwähnen.

Unter II scheint mir der Ausdruck «jurassische Kommission» unglücklich zu sein, weil er zu falschen Deutungen Anlass gibt. Man könnte meinen, das wäre eine Kommission, die sich nur aus Jurassiern zusammensetzt. Dem ist aber nicht so, sondern sie ist paritätisch zusammengesetzt. Ich glaube, es würde genügen, wenn man sagen würde «paritätische Jura-Kommission».

Was für uns ferner Verwirrung hervorgerufen hat, das ist die typographische Anordnung des letzten Satzes von II. Diese ist nach meiner Meinung irreführend aufgemacht. Wenn der Absatz in der gleichen Höhe angeordnet ist wie die andern, so versteht man, dass das nur funktionieren kann für das, was unter lit. c genannt ist. Stellt man das aber weiter nach vorn, kann man die Auffassung bekommen, das gelte für alles zusammen. Ich bitte Sie, meinen Anträgen zuzustimmen.

Geissbühler (Liebefeld). Ich möchte nicht zu dem reden, was mein Fraktionskollege Grütter beantragt hat, ich unterstütze ihn in allen Teilen. Zu Abschnitt II möchte ich noch ein Bedenken äussern und einen entsprechenden Antrag stellen. Abgesehen davon, dass der Satz stilistisch nicht etwa sehr schön ist, möchte ich Gewicht auf das Wort «vorwiegend» legen. Man will eine paritätische Kommission schaffen, die in dem Sinne arbeiten soll, dass sie die Jurafragen vorbespricht. Man setzt das Wort «vorwiegend» hinein. Was will das heissen? Das hat ganz klar den Sinn, dass die Kommission in erster Linie Jurafragen behandeln soll. Aber sie kann auch andere Fragen, die den Kanton Bern angehen, beraten. Man kann nun Beispiele anführen und ich bitte, mir das nicht übel zu nehmen, wenn ich sage, man könnte auch erklären: «Der bernische Grosse Rat besteht vorwiegend aus geschickten Politikern.» Man kann auch sagen, eine Stadt habe vorwiegend eine deutschsprachige Bevölkerung. Aber dieser Begriff «vorwiegend» bedeutet, dass auch noch andere nebensächliche Dinge da sind, die man berücksichtigen muss, und darum ist der Satz nicht klar. Ich habe mich mit jurassischen Kollegen besprochen und diese sind einverstanden, dass man eine Präzisierung schafft. Ich möchte eine solche in dem Sinne vorschlagen, dass man den ersten Satz mit dem Worte «vorzulegen» enden lässt. Das ist der Auftrag, der gegeben wird, eine Sache für sich. Nachher kommt die Schaffung der Kommission, und dort muss man schreiben: «Die Revision soll die Einsetzung einer ständigen grossrätlichen Kommission zur Beratung von Geschäften vorsehen, welche die besonderen Interessen des jurassischen Landesteils berühren.» Dann kommt der dritte Satz: «Die Kommission ist paritätisch aus Vertretern des alten und neuen Kantonsteils zusammenzusetzen.»

So bekommen wir drei ganz klare Sätze, wo man bei jedem sofort weiss, wie er zu verstehen ist. Das schafft Klarheit. Wenn man mit Bürgern aus dem Volk über alle diese Fragen spricht, die wir im Rat debattieren, so kann man sehr oft Bedenken hören. Man wird gefragt, ob man nicht zu weit gegangen sei. Wenn man in diesem Satz das Wort «vorwiegend» stehen lässt, so erweckt das wiederum Bedenken und erschwert die Aufklärung bei unseren Leuten. Ich möchte bitten, meinem Antrag zuzustimmen.

M. **Grädel** (Berne). La proposition 9 constitue très certainement la clé de voûte de toute l'édifice que nous sommes en train de construire pour mettre les rapports entre l'Ancien canton et le Jura dans une meilleure atmosphère. Sous lettre a, la satisfaction morale et psychologique dont j'ai parlé hier est accordée au Jura et nous nous en réjouïssons. Les lettres b et c, chiffre I, ont pour but d'accroître l'influence de la députation jurassienne. On a souligné à plus d'une reprise l'importance qu'il y a pour une minorité à pouvoir, à l'occasion, faire valoir son influence d'une façon un peu plus forte qu'il ne résulte simplement des chiffres. Or, les points b et c donnent précisément cette possibilité à la députation jurassienne. Il est bien entendu, toutefois, que ces deux dispositions (b et c) ne s'appliquent (du moins c'est l'interprétation que leur a donnée le Jura) que lorsqu'il s'agit des intérêts du Jura.

Le vice-président de la commission a demandé de revenir sur le pourcentage de la députation nécessaire pour que puisse être demandée l'application des lettres b et c. Comme membre de la commission, je préférerais que l'on en restât à la majorité des 3/4 qui a été adoptée et que l'on ne revienne pas aux 2/3, qui figuraient dans le premier projet. Et cela pour les raisons suivantes:

Comme Jurassien, je suis persuadé que l'obligation pour les Jurassiens de réunir les 3/4 des voix de la députation les obligera à un effort particulier pour trouver leur unité. On a reproché à plus d'une reprise au Jura de ne pas savoir ce qu'il veut, de ne pas avoir su faire son unité et on a ajouté que c'est là l'une des raisons pour lesquelles la voix du Jura n'a pas toujours été entendue au Grand Conseil comme elle l'aurait mérité. Je suis donc persuadé que, lorsque les Jurassiens se présenteront unis et que lorsqu'ils réuniront les 3/4 de la députation, le poids de leur intervention sera beaucoup plus grand. D'autre part, cette majorité des 3/4 sera pour les partis politiques du Jura un élément de tranquillité. Elle les obligera aussi à prendre leurs responsabilités devant l'ensemble du Jura dans le cas où ils empêcheraient que l'unité se fasse et qu'une intervention de la députation ait lieu devant le Grand Conseil lorsque des questions essentiellement jurassiennes sont en cause.

Mon collègue, M. Grütter, a dit qu'il craignait que la proposition 9 ne constitue un alourdissement de l'appareil parlementaire. Je ne le crois pas, à une condition toutefois: c'est que les deux parties en présence, le Jura et l'Ancien canton, mettent le maximum de bonne volonté pour régler les affaires pendantes entre eux. Si cette bonne volonté existe, je suis persuadé que l'appareil parlementaire ne sera pas chargé par l'adoption de la proposition 9.

Quant à l'institution de la commission consultative paritaire, je considère — et c'est le point de vue exposé par la délégation de la députation jurassienne à celle du gouvernement — que cet organe doit avoir la fonction d'un organe de conciliation et qu'il doit dans la mesure du possible intervenir le plus tôt possible pour éviter que des divergences graves ne se produisent entre l'Ancien canton et le Jura. Dans ces conditions, il y a intérêt à ce que la commission n'intervienne pas à la fin des délibérations, mais si possible lorsque la commission ordinaire du Grand Conseil s'est prononcée sur un projet quelconque ou au cours de la première, voire de la seconde lecture. Il ne faut pas attendre qu'un projet ait passé par deux délibérations parlementaires avant que la commission des affaires jurassiennes puisse se réunir pour examiner les difficultés. Il serait à craindre dans un tel cas que les positions soient déjà prises et que les questions d'amour-propre n'empoisonnent les relations entre les deux parties. Si l'on veut que la commission proposée joue pleinement son rôle, il est donc nécessaire, à mon sens, de la réunir le plus rapidement possible et c'est la raison pour laquelle je me rallie à la proposition faite par mon collègue Grütter, dont je me permets de vous donner le texte français.

Sous point I, lettre c, il serait stipulé: «Les députés élus dans les districts jurassiens de Courtelary, Delémont, Franches-Montagnes, Laufon, Moutier, La Neuveville et Porrentruy, ainsi que les députés de langue française élus dans le district de Bienne, peuvent, par une déclaration commune expresse réunissant au moins les 3/4 de l'ensemble de leurs voix, faire opposition à une loi au cours des délibérations ou recourir avant la votation finale à une troisième lecture».

Il serait également nécessaire d'apporter une modification sous chiffre II, lettre b, dont le texte serait le suivant: «Les projets de lois auxquels les 3/4 de l'ensemble des membres jurassiens du Grand Conseil font opposition ou pour lesquels ils réquièrent une troisième délibération en vertu du chiffre I, lettre c . . . ».

M. **Jobin.** J'interviens à propos de la majorité qualifiée que prévoit la proposition n° 9 du gouvernement.

Je m'excuse d'avoir à faire, à ce propos, un peu d'arithmétique. Dans sa composition actuelle, la députation jurassienne comprend 32 membres, dont 9 radicaux, 9 conservateurs, 8 socialistes et 6 paysans. Les 2/3 de 32 font 22 et les 3/4 du même nombre font 24.

Dans sa composition future et pour autant que nous adjoindrons à la députation jurassienne les députés de langue française de Bienne, la députation jurassienne comprendra 34 membres, dont 10 radicaux, 9 socialistes, 9 conservateurs et 6 paysans. Les 2/3 de 34 font 23 et les 3/4 26. Vous vous représentez donc, Messieurs, qu'il suffira dorénavant de l'opposition de la fraction socialiste, de la fraction radicale ou de la fraction conservatrice pour rendre absolument inopérant et illusoire le système d'autodéfense jurassien envisagé par le gouvernement et

pour rendre impossible une déclaration commune expresse de la députation jurassienne! C'est à vous, en particulier, Messieurs les députés de l'Ancien canton, que je m'adresse.

Lorsque le Comité de Moutier a préconisé l'institution d'un système fédéraliste et bicaméral, vous vous êtes opposés à pareille suggestion, prétendant que vous n'admettiez pas, de la part de la députation jurassienne, un droit de veto. Messieurs les députés de l'Ancien canton, nous autres Jurassiens, nous n'admettons pas non plus au sein de notre députation un droit de veto politique.

M. Grädel prétend qu'une majorité qualifiée des 3/4 aurait pour effet de cimenter l'union jurassienne. Je prierai M. Grädel de bien vouloir démasquer ses batteries et d'admettre avec moi que la raison inavouée de sa proposition est simplement de permettre à la fraction socialiste de faire opposition à toute manifestation de la députation jurassienne.

Messieurs les députés de l'Ancien canton, faites bien attention à la proposition qui vous est faite. N'introduisez pas chez nous le Vichinsky que vous ne voulez pas chez vous!

Präsident. Ich bin verschiedentlich wegen des Schlusses der Verhandlungen gefragt worden. Es sind zu diesem Antrag allein noch zehn Redner eingeschrieben. Unter diesen Umständen werden wir auf alle Fälle morgen vormittag noch Sitzung haben. Ich beantrage Ihnen, das vorzusehen, gleichzeitig auch eine Nachmittagssitzung für heute in Aussicht zu nehmen. (Zustimmung.)

Moser. Regierungsrat und Kommission hatten in der ersten Sitzung das Quorum auf 2/3 festgelegt. In der zweiten Session kam ein Antrag aus dem Jura, dieses Quorum auf 3/4 zu erhöhen. Wir hatten damals keinen Grund, Opposition zu machen, sondern haben zugestimmt, schon deshalb, weil man gesehen hat, dass man in lit. b und c und in dem neuen Antrag II verfassungsrechtlich nicht festlegen kann, dass das Einspracheverfahren auf rein jurassische Angelegenheiten eingeschränkt werde. Deshalb hat man es eigentlich begrüsst, dass das Quorum etwas erhöht wurde. Man fand, dass das abstimmungstaktisch im alten Kantonsteil einen besseren Boden schafft, wenn man sieht, dass eine spezielle Anstrengung aus dem Jura nötig ist, um dieses Einspracheverfahren in Gang zu setzen. Nach reiflicher Ueberlegung hat unsere Fraktion dem Quorum von 3/4 mit grosser Mehrheit zugestimmt.

M. **Grädel** (Berne). Mon collègue, M. Jobin, vient de déclarer qu'il est partisan d'une majorité qualifiée de 2/3 et non pas des 3/4. C'est évidemment son droit. Il craint que l'institution d'un quorum de 3/4 ne donne la possibilité à un parti politique de s'opposer à une déclaration unanime de la part du Jura. Or, je l'ai déclaré moi-même, il est certain que l'institution d'un quorum de 3/4 de la députation donne la possibilité à un parti jurassien de s'opposer à une telle déclaration. C'est précisément par là que sera augmenté le sens des responsabilités des partis jurassiens.

M. Jobin a fait allusion à un Vichinsky. Je ne sais pas à qui il pensait et j'estime que des petites méchancetés de ce genre ne sont pas de mise ici. Nous pourrions en effet lui rappeler qu'il y a dans son parti un Vichinsky qui a publié dans son journal des déclarations, telles que le parti socialiste n'en a pas faites.

Je rappelle par ailleurs que le parti socialiste jurassien a été le premier parti dans le Jura à prendre position en faveur des revendications jurassiennes, et qu'il a attendu longtemps que d'autres partis jurassiens aient le même courage que lui. Nous n'admettons donc pas que l'on présente ici le parti socialiste jurassien ou le parti socialiste bernois comme un parti dictatorial. Nous avons fait la preuve — et nous la ferons encore à l'avenir — que nous sommes attachés au régime démocratique. Mais nous avons subi quelques manœuvres politiques qui nous rendent prudents. Les déclarations de M. Jobin sont de nature à nous rendre attentifs une fois de plus à ces dangers de manœuvres auxquels nous tenons à nous opposer.

Nous maintenons donc notre attachement au quorum des 3/4 et non pas des 2/3. (Applaudissements à gauche.)

Studer. Herr Kollege Graf hat die Meinung unserer Fraktion kurz bekanntgegeben. Ich rede nicht namens der Fraktion; man kann auch als Fraktionschef gelegentlich in Minderheit geraten. Es ist einem bei diesem Antrag 9 nicht ganz wohl. Wenn man den ausgezeichneten Bericht der Regierung durchliest, und prüft, was die Regierung zu diesem Antrag 9 auf Seite 64 sagt, so ist es aussordentlich wenig, so dass ich persönlich den Eindruck erhielt, es sei auch dem Regierungsrat bei dieser Fassung nicht ganz wohl.

Der Herr Kommissionspräsident vertrat die Meinung, es sei klug, wenn man auf den Antrag 9 eintrete und ihn annehme. Warum? Die Jurassier bekommen darnach ein Recht; sie können mit 2/3 oder 3/4 — ich bin für 2/3 — wenn man ihnen bei der zweiten Lesung nicht recht gibt, eine dritte Lesung verlangen. Würde es aber nicht ihr Malaise vergrössern, wenn sie sich sagen müssten: Was nützt uns eine zweite oder gar eine dritte Lesung, wenn Ihr trotzdem nicht wollt, was wir wollen?

Aus diesem Grunde ist es einem bei diesem Antrag 9 nicht ganz wohl. Wenn aber unsere jurassischen Kollegen glauben, die Regelung sei nötig für die bessere Zusammenarbeit und für die Beseitigung des Malaise, dann bin ich der Auffassung, dass kein Gegenantrag gestellt werden sollte. Sie sollen ihren Glauben behalten, und der Rat soll ihnen entgegenkommen, wenn auch vielleicht mit Widerwillen! Ich werde übrigens nicht zustimmen; man soll den Jurassiern gegenüber diese Geste machen, aber man darf ja nicht glauben, dass man damit etwas auf die Seite schafft, was man sonst nicht auf die Seite bringt.

Mich beschäftigt dabei eine Frage, nämlich diejenige des Beizugs der im Amtsbezirk Biel gewählten Grossräte französischer Zunge. In der ersten Kommissionsberatung wurden die Bieler wieder herausgenommen; sicher aus zureichenden Gründen. Sie werden mir nun sagen, das könne mir als Oberaargauer gleich sein, ob diese Bestimmung so oder anders laute. Nicht ganz, denn ich bin ein Bieler, wenn ich auch seit 30 Jahren in Burgdorf lebe. Wer wählt die Grossräte im Amt Biel? Das ganze Amt; wenn die hier vorge-

schlagene Bestimmung aufgenommen wird, dann schaffen wir zweierlei Recht. Zwei Grossräte von Biel erhalten das Recht, mit der jurassischen Deputation mitzumachen. Glauben Sie, das Bielervolk wolle das? Ich hatte vor acht Tagen Gelegenheit, mich darüber zu unterhalten, weil ich noch Beziehungen zu Biel habe. Die Bieler Freunde, mit denen ich gesprochen habe, sind der Meinung, die Grossräte von Biel können mit den jurassischen Kollegen gleichwohl beraten, auch wenn man nicht etwas schafft, was nach meiner Ueberzeugung rechtlich nicht angeht.

Auf jeden Fall möchte ich eines betonen: Wenn schon Biel hier eingebaut wird, dann darf die Bestimmung nicht lauten: «Die im Amtsbezirk Biel gewählten französischsprechenden Mitglieder des Grossen Rates». Die Mitglieder des Grossen Rates, die aus Biel kommen, sprechen alle französisch, oder sie verstehen zum mindesten französisch, wenn Sie lieber wollen. Man sollte dann zum mindesten sagen: «die im Amtsbezirk Biel gewählten Mitglieder, deren Muttersprache Französisch ist».

Um nicht ein Unrecht zu begehen, das wir schaffen, wenn wir den jurassischen Grossräten ein anderes Recht geben als den andern, möchte ich bitten, dass man die Bieler wieder herausnimmt.

Bei II möchte ich persönlich den Antrag Grütter unterstützen. Der Vorschlag ist klarer und präziser; inhaltlich wird nichts geändert.

Rihs. Ich kann mich im Grossen und Ganzen meinem Vorredner anschliessen. Biel wurde bisher immer als mehrheitlich deutschsprechende Stadt angesehen; es war von jeher ein Bestandteil des alten Kantons Bern. Wir wollen dokumentieren, dass wir ein jurassisches Volk haben, aber zu diesem Zweck wollen wir nicht Missverständnisse in Biel heraufbeschwören, indem wird die Rechte der im Amtsbezirk Biel gewählten Grossräte aufteilen. Wir dürfen im gleichen Amtsbezirk nicht zweierlei Recht schaffen. Heute haben wir nur zwei, später vielleicht vier oder fünf französischsprechende Grossräte in Biel. Die beiden Sprachen dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Ich beantrage daher, lit. c in diesem Sinne zu korrigieren und unterstütze den Antrag Studer.

Müller (Bern). Antrag 9 verdient eine eingehende Diskussion, aus der eine grössere Klarheit entstehen kann, als wir sie jetzt haben. Das Problem scheint ziemlich verworren, wenn man alle die Anträge berücksichtigt, die heute von Kommissionsmitgliedern gestellt worden sind.

Ich möchte zum voraus betonen, dass ich nicht etwa Gegner der Jurassier oder des jurassischen Landesteils bin, wenn ich auch einige Bedenken gegenüber diesem Artikel äussere. Ich möchte es mir nicht so bequem machen wie gewisse Leute, die sagen: Stimmen wir heute hier zu; das Volk wird die Sache schon verwerfen. Nach meiner Auffassung müssen wir dem Volk etwas unterbreiten, das man durch alle Böden hindurch verteidigen kann. Es geht mir wie gewissen andern Rednern: Ich sehe einen Widerspruch zwischen den Ausführungen im ausgezeichneten Bericht des Regierungsrates und den Anträgen, die nachher gestellt worden sind. Im Bericht wird auf Seite 9 ausgeführt, dass wir ein Bernervolk seien, das man nicht in zwei Teile zerreissen könne, und Herr Regierungspräsident Siegenthaler hat vorgestern wörtlich erklärt: «Wir sind ein Bernervolk». Das steht meiner Ansicht nach im Widerspruch zum Antrag 9, I, lit. a. Es wird zudem schwierig sein, abzuklären, wer das jurassische Volk ist. Sind das unsere Mitbürger katholischer Konfession, oder unsere Mitbürger französischer Muttersprache, oder sind es die Mitbürger, die im Jura hinten wohnen? Wenn man den Begriff des jurassischen Volkes auf die autochthonen Jurassier beschränken möchte, wäre das ein kleiner Teil, und gerade die Tatsache, dass Träger guter altbernischer Namen heute französisch sprechen, sollte hier stutzig machen. Man muss nur die Liste des Comité de Moutier ansehen, dann wird man finden, dass die französische Sprache nicht auf dem Aussterbe-Etat steht, sondern sehr lebendig ist.

Es ist viel davon gesprochen worden, dass das Vorrecht, das man den jurassischen Deputierten geben will, kein Vetorecht sei. Der Herr Kommissionspräsident hat sich allerdings heute früh einen Moment versprochen, er hat nachher des Wort Einsprache gebraucht. Herr Regierungsrat Feldmann hat gestern erklärt, irgendein Veto in irgendeiner Form sei vollständig unvereinbar mit den Grundsätzen der Demokratie. Ich gebe zu, dass das, was man vorschlägt, nicht das gleiche Vetorecht ist wie im Sicherheitsrat der Vereinigten Nationen. Aber wenn man bisher von einem Veto gesprochen hat, so dachte man immer in erster Linie an das Vetorecht des Präsidenten der Vereinigten Staaten. Im Schweizer Lexikon, das ja erst vor kurzem erschienen ist, Band VII, Seite 857, heisst es: «Staatsoberhaupt und Chef der Exekutive ist der Präsident, der zugleich mit dem Vizepräsidenten indirekt durch ebensoviele Wahlmänner wie Kongressmitglieder auf vier Jahre gewählt wird, dem Kongress nicht verantwortlich ist und sein Veto innerhalb von 10 Tagen gegen Kongressbeschlüsse einlegen kann, die allerdings durch $^2/_3$ Mehrheit in beiden Kammern bestätigt werden können». Nach meiner Auffassung ist das, was man hier den Jurassiern gibt, bis in die Formulierung hinein genau das Vetorecht, das der amerikanische Präsident besitzt. Wenn man bisher von Veto sprach, so meinte man immer dieses Veto.

Herr Regierungsrat Siegenthaler erklärte vorgestern: «Für Privilegien ist in einem demokratischen Staat kein Platz.» Ich bin absolut seiner Meinung. Der Herr Kommissionspräsident hat aber heute speziell ausgeführt, es sei eine gewisse Privilegierung, die man hier den jurassischen Deputierten zuspreche. Ich möchte die Frage stellen, ob die Regierung der Auffassung ist, dass das Einspracherecht der jurassischen Deputierten — um es so zu benennen — mit Art. 72 der Staatsverfassung und mit Art. 4 der Bundesverfassung in Uebereinstimmung stehe. Jedenfalls möchte ich hier die Behauptung aufstellen, dass die Formulierung dieses Einspracherechtes in Widerspruch steht zu Art. 23 der Staatsverfassung, wo es heisst: «Die Mitglieder des Grossen Rates sind Stellvertreter der Gesamtheit des Volkes und nicht der Wahlkreise, durch die sie erwählt worden sind.» Hier amten aber offenbar die jurassischen Grossräte nicht als Stellvertreter des Gesamtvolkes, son-

dern ausgesprochen als Vertreter ihrer entsprechenden Wahlkreise, respektive ihres Landesteils. Wenn man diese Neuerung einführt, müsste man auch Art. 23 entsprechend ändern.

Ich glaube, dass wir mit dem Antrag 9 I einen gefährlichen Präzedenzfall schaffen, der Folgen haben könnte, eventuell sogar für die Eidgenossenschaft. Es wurde mehrmals erklärt, die Schweiz habe es verstanden, mit Minderheitsproblemen fertig zu werden. Ich möchte aber hier feststellen, dass man auf eidgenössischem Boden keiner sprachlichen Minderheit die Rechte gibt, die hier unserer sprachlichen Minderheit zugebilligt werden sollen.

Auch mir ist aufgefallen, dass die Begründung dieses Schicksalsartikels im regierungsrätlichen Bericht äusserst mager ist. Ich glaube nicht, dass man bis jetzt bei der Beratung neuer Verfassungsbestimmungen oder neuer Gesetze von ausgesprochener Vergewaltigung des jurassischen Landesteils reden konnte. Das, was den unmittelbaren Anstoss zur ganzen Geschichte gab, kann auch durch diese Formulierung nicht verhindert werden. Es kann nicht verhindert werden, dass der Grosse Rat nachher nach seinem Gutdünken die Zuteilung der Direktionen in der Regierung vornimmt. Ich bin absolut dafür, dass man der Minderheit die gleichen Rechte gibt, wie allen übrigen, aber bei der Gewährung von Vorrechten müssen wir etwas vorsichtig sein. Wenn man findet, unser parlamentarischer Apparat habe bisher mit ungeheurer Schnelligkeit gearbeitet, so dass man unbedingt eine gewisse Bremse anlegen müsse, warum gibt man dann nicht allen Grossräten gleiches Recht, warum bestimmt man nicht, dass beispielsweise 25 oder 30 Grossräte durch gemeinsame Erklärung eine dritte Lesung verlangen können? Damit würde die stossende Besonderheit beseitigt, dass man hier den jurassischen Grossräten ein Vorrecht gegenüber allen andern Grossräten gibt. Im übrigen möchte ich betonen, dass ich mit der Schaffung der paritätischen Kommission für den Jura einverstanden bin. Der Vorschlag unter II ist viel vernünftiger als derjenige unter I.

Morf. Ich glaube doch, dass das Sicherheitsventil das man mit dem Antrag 9 einbauen will, notwendig ist. Hingegen darf es wirklich nur in aussergewöhnlichen Fällen funktionieren. Aus diesen Gründen bin ich dafür, dass man beim Quorum von 3/4 bleibt. Es muss unbedingt mit einer solchen Einsprache der unmissverständliche Wille des Jura zum Ausdruck kommen. 2/3 sind nach meiner Auffassung nicht unmissverständlich. Wenn man denkt, was für Folgen eine Einsprache haben kann, wenn man sich vergegenwärtigt, dass vielleicht sogar eine Session des Grossen Rates notwendig wird, dann muss einem klar sein, dass wirklich die grosse Mehrheit des Jura hinter einer solchen Einsprache stehen muss. Sie darf wirklich nur erfolgen, wenn der Jura praktisch einig ist. Das ist er aber nach meiner Ansicht nicht bei bloss 2/3 der jurassischen Deputation.

Bergmann. Es ist einem ganz bestimmt bei diesem Antrag 9 nicht ganz wohl. Man weiss, es ist eine Konzession, man darf sogar sagen, es ist eine opportunistische Konzession, aber es ist doch eine Konzession in höherem Staatsinteresse. Weil es das ist, kann ich mich abfinden in der Form, die Herr Grütter diesem Antrag gegeben hat; würde man den Charakter dieser Konzession herabmindern, die Möglichkeit der Manifestation, die die jurassische Deputation mit einem solchen Begehren bekäme, würde verschwinden, sie würde verwässert. Sie muss nach meinem Dafürhalten so zum Ausdruck kommen, dass es sich hier um ein besonderes Zugeständnis handelt. Darum bin ich der Auffassung, man müsse der Sache den Namen lassen, den sie im Antrag der Kommission und der Regierung hat. Es soll zum Ausdruck kommen, dass die jurassische Deputation nach der zweiten Lesung eine weitere Lesung verlangen kann, wodurch der ausserordentliche Charakter dieser besondern Massnahme zum Ausdruck kommt. Ich beantrage Annahme nach Kommissionsantrag.

M. **Landry.** On craint cette proposition n° 9. Or, je ne crois pas que les Jurassiens puissent être considérés comme des gens querelleurs, bien qu'on les ai souvent appelés des «enfants terribles» et s'ils recourent à la commission spéciale, c'est que ce recours sera justifié. On a aussi parlé dans cette enceinte de confiance et il convient une bonne fois de mettre cette confiance en pratique. Je me permets donc d'insister sur la proposition n° 9, en vous demandant de vous rallier au quorum des 2/3, et non pas à celui des 3/4. Le quorum des 2/3 avait été accepté par la commission et était recommandé par le gouvernement. Comme nous l'avons vu, d'après la représentation actuelle des partis, le quorum des 3/4 permettrait des manœuvres politiques. Or, la question jurassienne n'est pas une question politique et si la commission prévue se réunit, ce sera pour discuter de questions ethniques, linguistiques et des droits d'une minorité. On ne saurait donc faire intervenir des éléments politiques. Agissons donc démocratiquement. Une majorité des 2/3 est l'expression d'une idée qu'on ne saurait eliminer; elle constitue un élément qu'on ne saurait négliger. A mon humble avis, il n'est pas souhaitable d'exiger que les 3/4 de la délégation jurassienne se mettent d'accord, alors que la plupart des décisions sont prises, au parlement, à la majorité simple. La fraction des 2/3 se rapproche davantage de la pratique actuelle; elle est plus démocratique.

D'autre part, on a déclaré que le peuple bernois accepterait plus facilement la revision constitutionnelle sous la forme résultant des dernières discussions de la commission que dans sa première rédaction. Je crois quant à moi que si le peuple bernois a l'intention de résoudre le problème jurassien, il votera la revision constitutionnelle avec la formule des 3/4 ou avec celle des 2/3. Un refus du souverain remettrait tout en question et tout serait à recommencer. La proposition 9 étant la pierre d'angle de l'édifice que nous construisons, voulons-nous la démolir? Je ne crois pas que la majorité des électeurs bernois désire que recommencent les polémiques entre le Jura et l'ancienne partie du canton. Si tel était le cas, cette majorité et les partis politiques du canton porteraient une bien lourde responsabilité devant l'histoire. Toutes les paroles d'apaisement prononcées dans cette enceinte ne seraient alors que des paroles vides de sens.

M. **Piquerez.** Je pensais bien que la proposition 9 donnerait lieu dans cette enceinte à de sérieuses et parfois très vives discussions. Je croyais cependant que ces discussions se dérouleraient dans l'esprit qui a présidé hier à la discussion sur l'entrée en matière. Nous autres Jurassiens, nous étions d'accord avec les propositions du gouvernement. Dieu sait, pourtant, si la question jurassienne suscite dans notre pays des difficultés et se révèle comme étant délicate et comme ayant des racines beaucoup plus profondes que vous le pensez. Nous avons fait hier preuve d'objectivité, de modération et de compréhension. La main que le gouvernement nous a tendue au nom du canton de Berne et de l'Ancien canton, nous ne l'avons pas refusée. Nous l'avons acceptée. Les orateurs de langue allemande qui se sont exprimés hier au cours des débats sur l'entrée en matière ont fait preuve exactement du même état d'esprit. Je les en félicite. Mais aujourd'hui je suis très déçu de l'allure générale que prennent les débats. Ce qu'on nous a donné hier, on essaie tout simplement de nous l'enlever aujourd'hui et l'on s'attarde à discuter le texte de la proposition 9, qui est, comme l'a dit notre collègue Landry, la pierre angulaire de tout l'édifice, de tout l'échafaudage que, patiemment, avec méthode, dans des circonstances difficiles et délicates, le gouvernement a mis sur pied après dix-huit mois d'études.

Oh, je sais, on s'est moqué de moi au sein de la fraction radicale lorsque j'ai dit à mon parti que je pensais qu'il serait utile de faire confiance au gouvernement et de lui faire confiance sans réserve. On s'est moqué de moi en me disant: «C'est bien la première fois que Piquerez se montre d'accord avec le gouvernement!» Et bien non, Messieurs, ce n'est pas la première fois. J'ignore combien de fois j'ai été en opposition avec le gouvernement et combien de fois j'ai été d'accord avec lui. Mais je pense en toute équité que j'ai été d'accord avec le gouvernement dans 50 % des cas. Messieurs, les députés qui sont des représentants du peuple ne viennent pas ici avec le mandat impérieux de dire oui et amen aux propositions du gouvernement et ils ont le droit de libre critique. Un député est libre. Nous sommes dans un pays libre. Mais aujourd'hui le problème que nous avons à résoudre est d'une telle complexité, d'une telle délicatesse que lorsque le gouvernement, qui l'a étudié bien plus à fond que nous, vient au nom de tout le canton nous présenter les propositions qu'il nous soumet, nous ne devons pas revenir sur tous les points de détail et discuter de fond en comble ce qu'il a péniblement mis sur pied.

En ma qualité de Jurassien sincère et convaincu, je puis vous dire que l'état d'esprit, la sollicitude, la compréhension politique dont le gouvernement a fait preuve en cette affaire me donnent à moi satisfaction. Ne devraient-elles pas vous satisfaire vous aussi? En effet, je vous le répète, sous le régime actuel, jamais la minorité jurassienne ne deviendra majorité.

Messieurs, quelle est l'intention de M. Grädel (ou était-ce M. Grütter?) lorsqu'il propose de donner une interprétation qui aurait une valeur juridique du principe inscrit sous lettre b)? M. Grütter, je crois, voudrait que l'on spécifiât, sous lettre b), que le droit qui est accordé à la députation jurassienne n'a de valeur que lorsqu'on traitera, au point de vue constitutionnel, de problèmes spécifiquement jurassiens. Mais quels sont — et j'aimerais le demander à M. Grütter — les problèmes constitutionnels de nature spécifiquement jurassienne? Il y a dans une constitution des principes d'ordre général, des conceptions d'ordre fondamental qui peuvent ne pas nous plaire ou ne pas nous convenir parce que nous ne pensons pas toujours comme vous, parce que vous ne pensez pas toujours comme nous, parce que vous ne réagissez pas de la même façon que nous. Ce que le gouvernement a voulu accorder à la minorité au point de vue constitutionnel, c'est le droit de faire valoir ses conceptions dans le cadre de sa culture et de son histoire. Le gouvernement a compris ce que M. Grütter n'a pas compris. M. Grütter voudrait restreindre le champ d'interprétation de cet article. Et bien je dois dire qu'au sein de cette assemblée, on ne joue pas franc jeu. (Bruit.) Si certains veulent aujourd'hui minimiser ce que le gouvernement nous a offert, ils creuseront, ils approfondiront le fossé qui existait il y a quelque temps et qu'on est en train de combler. Nous avons, je le répète, fait preuve de compréhension et d'objectivité. Le gouvernement en a fait preuve lui aussi. Ne démolissez pas, Messieurs, l'ouvrage magnifique que le gouvernement vient de mettre sur pied dans l'intérêt de tout le canton.

En partant du même point de vue, je m'étonne que mon collègue M. Studer, président du parti radical, et M. Rihs, qui sont de langue allemande, s'arrogent le droit de contester à MM. Casagrande et Calame celui de s'intégrer dans la députation jurassienne. M. Studer sait un peu le français. Je sais un peu l'allemand. Je me permets de poser la question à M. Studer. S'il habitait Bienne lui viendrait-il l'idée de s'intégrer dans la députation jurassienne? Quant à moi, je ne songerais pas à me réclamer de la majorité de l'Ancien canton. Et je pense que là de nouveau le gouvernement a vu juste et qu'il s'est rendu compte de la façon précise dont il fallait résoudre le problème. Quant aux petites remarques de ce genre, elles nous laissent entendre ou supposer que certains n'ont pas encore compris le problème tel qu'il se pose et qu'il y a encore de votre côté trop de «Bedenken», trop de «Hemmungen».

Les Jurassiens n'ont fait aucune contre-proposition au projet du gouvernement et il est regrettable et triste de constater que tous les amendements présentés, qui ont pour but unique d'atténuer la portée des propositions du gouvernement, dont l'effort a eu pour but de nous défendre dans le cadre du canton, l'ont été par la majorité. (M. **Grütter:** C'est notre droit.) Messieurs, je souhaite que ces délibérations continuent et se terminent dans un autre esprit, dans celui dont, nous, Jurassiens, avons fait preuve jusqu'à maintenant et je pense qu'on pourra nous rendre cette justice que nous avons étudié et discuté ce problème non seulement en bons Suisses, mais en bons Bernois. (Applaudissements à droite sur les bancs de la députation jurassienne.)

Brönnimann. Ich habe schon gestern in der Eintretensdebatte in Aussicht gestellt, ich werde zum Antrag 9 etwas sagen. Schon die erste Fassung dieses Antrages ging über das hinaus, was ich erwartet hatte, und die Erweiterung hat diesen Artikel überhaupt ungeniessbar gemacht. Es sind ziemlich viel Abänderungsanträge gestellt worden; man sieht daraus, wie schwierig es ist, in dieser Frage eine befriedigende Lösung zu finden. Als ich die Erweiterung durch Einführung der paritätischen Kommission las, habe ich bei mir selbst gesagt, offenbar solle die parlamentarische Beratung in Zukunft nach dem Motto vor sich gehen: Warum die Sache einfach machen, wenn es kompliziert auch geht?

Was in lit. c) vorgesehen ist, ist die Erteilung eines Einspracherechtes an die Grossräte aus dem Jura. Zuerst hat man von Veto gesprochen, aber ich habe mir sagen lassen, dass das kein Veto sei. Das Veto könne einen Beschluss verhindern, ein Einspracherecht könne ihn nur hinauszögern. Aber auch mit dem Einspracherecht ist die Gleichberechtigung aller Grossräte nicht mehr hundertprozentig vorhanden. Zugegeben, das Einspracheverfahren wird erschwert mit der vorgesehenen 3/4 Mehrheit, es wird deswegen auch wenig zur Anwendung kommen. Wenn das aber der Fall ist, dann muss das bei den Grossräten des deutschen Kantonsteils ein gewisses Unbehagen auslösen, wenn nicht gar ein Minderwertigkeitsgefühl. Die Gleichberechtigung ist auf alle Fälle geritzt und die Bestimmung ist ein Fremdkörper in der Verfassung eines demokratischen Staatswesens.

Die Vertreter des Jura werden durch dieses Quorum von 3/4 zu einer einheitlichen Stellungnahme zusammengeschweisst, so lautet das Hauptargument der Regierung. Ob das gelingen wird, ist eine andere Frage; es können nach meiner Auffassung ebenso leicht aus der Stellungnahme der jurassischen Grossräte Hausstreitigkeiten entstehen. Man hat ja vor kurzem etwas nach dieser Richtung gemerkt. Die Herren müssen aber selbst am besten wissen, was ihnen dient. Was mir am Einspracheverfahren nicht passt, ist die Tatsache, dass es in Zukunft zweierlei Grossräte gibt. Mit einer solchen Servitut dürfen wir unsere Nachfolger im Grossen Rat nicht belasten.

Die jurassischen Kollegen möchte ich einmal fragen, ob sie solche Bedingungen gegenüber der deutschsprachigen Minderheit im Jura unbesehen eingehen würden. Ich frage mich auch, ob bei der dritten Lesung eines Gesetzes etwas Neues herauskommt. Es ist doch erwiesen, dass jetzt schon in der zweiten Lesung selten etwas Neues herausgebracht werden kann, gegen die Anträge der Regierung und der Kommission. Wenn in der zweiten Lesung vom Jura her eine einheitliche Opposition gegen gewisse Bestimmungen sich geltend macht, so wird der Grosse Rat ihr sicher Rechnung tragen können wie bisher. Der Bericht sagt auf Seite 15, dass Majorisierungen in der Gesetzgebung bis jetzt nie stattgefunden haben, indem den berechtigten Wünschen des Jura jederzeit Rechnung getragen worden sei.

Wir wollen nicht vergessen, dass die Schaffung einer dritten Lesung im Volk die Meinung erweckt, der Grosse Rat wolle vermehrte parlamentarische Arbeit im Grossen Rat einführen auf Kosten der Steuerzahler. Man muss konstatieren, dass der parlamentarische Betrieb in den letzten Jahren auf hohen Touren lief. Wenn man den Saal überblickt, sieht man, dass eine grosse Anzahl von Grossräten schon heute nicht mehr die nötige Zeit finden, um zu den Sitzungen zu erscheinen oder auszuharren. Es wäre besser, man würde in dieser Beziehung abbauen, als den ganzen parlamentarischen Betrieb noch mehr aufblähen.

Nun zum Antrag betreffend Schaffung der ständigen paritätischen Kommission, einer Sonderkommission, für besondere Beratungen, für Berücksichtigung besonderer Interessen eines besonderen Landesteils. Die ganze Sache ist nicht etwa glücklich abgefasst; man könnte fast meinen, es gebe im Kanton Bern keine andern Sonderinteressen als im Jura. Auch andere Landesteile haben manchmal Sonderinteressen, denken wir nur an das Oberland mit der Schnitzlerschule, der Bergbauernschule, den Wildbachverbauungen, der Hotellerie. Wenn man auch hiefür eine Sonderkommission schaffen wollte, könnten Begehren aus andern Landesteilen kommen, denn jeder andere Landesteil hat Sonderinteressen.

Darum sage ich: Fort mit diesem bürokratischen Ballast! Die vorgesehene Revision belastet mit diesem Antrag 9 die ganze Sache derart, dass überhaupt nicht mehr daran zu denken ist, sie durchzubringen. Uebrigens ist in Punkt 10 eine Volkswirtschaftskammer für den Jura vorgesehen. Das ist eine überparteiliche Instanz. Wenn diese zustande kommt, wird auch dort die Einstimmigkeit unter den jurassischen Vertretern vorausgesetzt. Die Volkswirtschaftskammer wird sich schwerlich nur gerade mit wirtschaftlichen Belangen befassen, sie kann ebenso gut Arbeit auf dem Gebiet sozialer oder kultureller Fragen leisten und eventuelle Petitionen an den Grossen Rat weiterleiten, genau so wie die politischen Parteien.

Ich möchte nicht bei diesem Prinzip stehen bleiben; ich beantrage Streichung von lit. c) in I. II fällt nachher von selbst dahin. Dagegen sollte Art. 42 unserer Geschäftsordnung ungefähr folgendermassen gefasst werden: «Bei der Bestellung von Kommissionen ist für angemessene Vertretung der Fraktionen zu sorgen. Die Fraktionen ihrerseits sind gehalten, die sprachliche Minderheit weitgehend zu berücksichtigen.» Unsere Fraktion hat das in letzter Zeit schon gemacht, allerdings auf Kosten der Vertreter im alten Kantonsteil. Damit nehmen wir Deutschberner ein Opfer auf uns, das aber erträglicher ist als das Einspracheverfahren, und das den Vertretern der sprachlichen Minderheit in den Kommissionen die Möglichkeit gibt, rechtzeitig zum Wort zu kommen.

Ich bin mir der Tragweite der ganzen Sache bewusst, ich bin bereit, Entgegenkommen zu beweisen, aber mit dem Antrag 9 wird überhaupt die ganze Vorlage in der Abstimmung gefährdet. Ich kann mir nicht recht vorstellen, wie man vor dem Volk soll sagen können, die Vorlage sei hundertprozentig gut, wenn man innerlich nicht durch dick und dünn damit einverstanden ist, dass sie das bringt, was nötig ist und dass sie nicht übertriebene Forderungen erfüllt. Ich stelle mir nicht etwa vor, dass ich mit meinem Streichungsantrag Anhang bekomme. Offiziell wird mir vielleicht niemand beistimmen; ich begreife das, aber inner-

lich sieht es vielleicht bei manchem etwas anders aus. Ich bin sogar darauf gefasst, dass sich ein Gewitter über mir entlädt, möchte aber die Herren, die so etwas im Sinne haben, bitten, nicht allzuviel Pulver zu verschiessen. Der Kommission und dem ganzen Apparat, der hier vorgesehen ist, wünsche ich nichts als hundertprozentige Arbeitslosigkeit.

Präsident. Ich möchte feststellen, dass das Missverständnis zwischen den Herren Piquerez und Grütter, das sich vorhin gezeigt hat, abgeklärt ist.

Steinmann. Gestatten Sie mir einige kürzere Betrachtungen, mit denen ich hoffe, zur Abklärung beitragen zu können. Ich möchte daran erinnern, dass die geltende Verfassung vom 4. Juni 1893 die Tendenz der Vereinheitlichung im Interesse aller Landesteile, namentlich auch des Jura, verfolgte. Die Regierung sagte damals in ihrer Botschaft, es solle in Zukunft nicht nur dem Namen nach sondern in Wahrheit nur noch ein Kanton Bern sein. Wörtlich hiess es: «Dies ist der hervorragendste Grundzug der neuen Verfassung.» Wenn wir die Schwierigkeiten, die sich in der Einzelberatung bieten, überwinden wollen, kann das am besten geschehen, indem man sich auf den Boden der regierungsrätlichen Vorschläge stellt. Ich möchte diese von verschiedenen Seiten als tiefschürfend bezeichneten Studien und Vorschläge der Regierung gegenüber Sonderanträgen, soweit sie materiell einschneidend sind, empfehlen. Ich bin überzeugt, auch wenn man noch diese oder jene Konzession machen wollte, würde man damit das mouvement séparatiste doch nie für die Vorlage gewinnen. Kürzlich konnte ich an einer Versammlung teilnehmen, die das mouvement séparatiste in Bern zur Orientierung der Presse durchgeführt hat. Ich bekam den Eindruck, dass diese Bewegung von einem Sekretär geleitet ist, dessen Intelligenz und Beschlagenheit zweifellos unanfechtbar ist, der aber, wie die andern, von einem Fanatismus beherrscht ist, gegen den es keine vernunftgemässen Argumente gibt. Ich freue mich, dass man sich im bisherigen Verlauf der Debatte auf allen Bänken von diesem mouvement séparatiste eindeutig distanziert hat.

Auch bezüglich der in I, lit. c gestellten Frage betreffend Biel sollten wir auf dem Boden der Regierungsvorschläge bleiben. Ich habe alles Verständnis für die Bedenken meines Vorredners und ich möchte ihm in seiner Ueberzeugung nicht entgegentreten. Aber auch er wird sich sagen müssen, dass es nicht von schwerwiegender Tragweite ist, wenn man die wenigen Vertreter französischer Zunge, die in Biel gewählt sind, zur jurassischen Deputation rechnet. Das spielt keine grosse Rolle. Wenn der Herr Kommissionspräsident anführte, es könnte auch in Bern ein welscher Grossrat gewählt werden, gehört er nicht zum Jura. Und es werden eben Verfassung und Gesetzgebung nicht deswegen revidiert werden, um ihn auch noch den Grossräten aus dem Jura hinzuzählen zu können. Im Antrag der Regierung heisst es ausdrücklich: «Die im Amtsbezirk Biel gewählten Grossräte». Das ist eine klare Abgrenzung. Da sollten wir den Boden der Regierungsvorlage nicht verlassen.

Noch einige kurze redaktionelle und formelle Bemerkungen. Herr Lehner, der ein ausgebildetes Sprachgefühl hat, hat sich, wie ich dem Protokoll der Kommission entnehmen konnte, mit Recht dagegen gewendet, dass man sage: «Die Gesamtheit des Volkes des alten Kantonsteils und des Jura.» Das ist nicht schön und nicht bernisch; ich habe mit Befriedigung davon Kenntnis genommen, dass Kollege Graf in seinem schriftlichen Antrag von der Gesamtheit des Volkes «im alten Kantonsteil und im Jura» spricht. Das ist sprachlich besser.

Den Antrag Geissbühler möchte ich in vollem Umfange zur Annahme empfehlen. Durch die Aufteilung des Bandwurmsatzes wird die formelle Klarheit gefördert, was, auch wenn es vorwiegend formell ist, doch auch materielle Tragweite besitzt und daher nicht unterschätzt werden darf. Herr Geissbühler hat den Ausdruck zur «besondern Beratung» beanstandet. Mit Recht, es gibt keine besondere Beratung, es gibt einfach eine Beratung, und zwar kommt es auf die Art der Geschäfte an. Herr Geissbühler hat auch vorgeschlagen, das Wort «vorwiegend» zu streichen. In Frage stehen Geschäfte, welche die besonderen Interessen des jurassischen Landesteils betreffen, aber nicht vorwiegend, denn der Akzent liegt auf «besonders».

Obwohl ich dem zustimme, möchte ich fragen: Was sind denn die «besondern» Interessen? Das ist nicht so einfach zu umschreiben, und eine eindeutige Abgrenzung lässt sich im Text gar nicht finden; man müsste fast alles aufzählen. Ich behaupte, dass alle Interessen, die der Jura als seine besonderen betrachtet, auch unser ganzes Kantonsgebiet betreffen. Warum? Weil der Kanton ein Rechtsgebiet ist. Er ist der festgegründete, verfassungsmässig umschriebene Staat; er ist aber auch ein Wirtschafts- und Fiskalgebiet. Ich möchte daher jetzt schon den Vorbehalt anbringen, dass man die Ausscheidung nicht im Sinne der Ausdehnung, sondern der Beschränkung auf wirklich jurassische Angelegenheiten vornimmt.

Noch eine letzte Bemerkung über die «Jura-Kommission» oder «jurassische Kommission». Herr Grütter hat sich soeben mit Recht gegen den Ausdruck «jurassische Kommission» gewandt. Es hat einmal eine Jura-Gewässer-Kommission gegeben. Aber «Jura-Kommission» zu sagen, wäre sprachlich und sinngemäss vollständig verkehrt. Ich beantrage, die Bezeichnung «Kommission für jurassische Angelegenheiten» aufzunehmen.

Nachdem man den guten Geist durch die ganze Eintretensdebatte und auch bisher in der Detailberatung gespürt hat, dank der vorzüglichen Arbeit der Kommission, nicht nur der Regierung, dank auch der Arbeit des Herrn Kommissionspräsidenten Schneiter, sollten wir so fortfahren. Wenn wir diese grosse Linie bis zum Schluss durchhalten wollen, so müssen wir uns auf allen Seiten beschränken und dem, was die Jurassier selbst als richtig und genügend anerkennen, zustimmen, also dem, was Regierung und Kommission vorschlagen.

Präsident. Es sind in der allgemeinen Debatte noch fünf Redner eingeschrieben, nachher würde der Vertreter des Regierungsrates sprechen und die beiden Kommissionsreferenten. Ich möchte nicht einen Druck hinsichtlich Schluss der Rednerliste

ausüben, aber ich möchte doch fragen, ob man hier nicht einen Strich machen könnte. (Zustimmung)

M. **Mosimann.** Je regrette l'allure que prennent les débats. Que cherchons-nous, Messieurs? Nous cherchons à éviter le retour d'événements tels que ceux qui se sont produits en 1947. Le gouvernement a vu juste; il a compris la gravité du problème et nous avons accepté ses propositions. Or, nous sommes en train de démolir ce qu'il a fait. Il était prévu que la proposition 9 donnerait lieu à des discussions, mais c'est précisément celle-là qui permettra d'éviter tout conflit futur et nos collègues de l'Ancien canton n'ont rien à craindre. Comme ils l'ont fait en 1947, les députés jurassiens donnent l'exemple en suivant le gouvernement, lequel avait été d'accord, alors, d'attribuer la Direction des travaux publics à M. Mœckli. Je regrette de devoir revenir sur cette affaire, mais je tenais à souligner qu'à nouveau nous sommes derrière le gouvernement, alors que tel n'est pas le cas de la majorité des députés de l'Ancien canton.

En ce qui concerne le quorum des $^2/_3$ ou des $^3/_4$, notre fraction, qui représente une minorité, est désireuse de maintenir le chiffre de $^2/_3$. Nous estimons que ce quorum sera déjà assez difficile à atteindre. Pourquoi? En raison du jeu des partis. Il ne faut pas croire, en effet, que nous sommes tous d'accord, dans le Jura. Je pense d'ailleurs que personne n'a d'illusions à ce sujet. Et je songe à une autre question encore: la question linguistique, qui nous a divisés en septembre 1947. Il convient de ne pas oublier que nous avons le Laufonnais, qui a, lui aussi, son mot à dire.

En résumé, j'aimerais que le Grand Conseil puisse se rallier au quorum des $^2/_3$, comme l'a prévu le gouvernement.

Quant à la députation de Bienne — et ici je parle au nom de la députation jurassienne dont je suis le président — les députés de langue française ont été admis dans la députation et nous voudrions qu'ils continuent à en faire partie.

M. **Casagrande.** Permettez-moi, comme représentant de la population romande de Bienne, d'exprimer mon point de vue sur la proposition 9, à propos de la question de la députation romande de Bienne et de son rattachement à la députation jurassienne, point de vue qui est aussi celui de mon parti et celui de la grande majorité des citoyens de langue française du district de Bienne.

Le rapport gouvernemental a vu la situation exactement comme elle se présente. Il convenait de rattacher les députés romands de Bienne à la députation jurassienne. En aucun cas, cette décision ne risque d'amener des troubles entre habitants de langue allemande et de langue française de notre cité. Nous sommes, à la limite des langues, un petit peuple de culture différente, mais nous sommes un exemple vivant que deux peuples de races différentes peuvent vivre en paix et en bonne harmonie, grâce à la compréhension mutuelle. Jurassiens dans leur presque totalité, les Romands biennois sont tous de bons Bernois. Mais trop de choses les rattachent au Jura. Chacun d'eux y a laissé de la famille, des amis, des connaissances, qui leur rappellent ce petit coin de terre. Berne l'a très bien compris puisque lorsque l'horlogerie s'est installée dans la cité, elle a immédiatement créé une école française pour que les Jurassiens venus s'y établir puissent élever leurs enfants dans leur langue maternelle. Pour tous ces motifs, nous restons Jurassiens d'âme et de cœur, tout en aimant bien notre ville et nos collègues de langue allemande.

Lors des élections cantonales, les députés de langue française sont élus au moyen de listes séparées, qu'il s'agisse des socialistes ou des bourgeois. Nous sommes donc nommés par les 16 000 Romands de Bienne et notre parti se rattache aux Jurassiens. Nous avons nos congrès avec les Jurassiens et nous ne voyons pas quel abîme pourrait créer entre Suisses allemands et Romands de Bienne le fait d'inclure les deux députés romands de Bienne — peut-être par la suite leur nombre sera-t-il un peu plus élevé — dans la députation jurassienne. J'ajoute que nos instituteurs sont formés dans le Jura; ils fréquentent les écoles normales de Porrentruy et de Delémont. L'inspecteur des écoles romandes de Bienne est un Jurassien. Tout cela milite en faveur de la proposition du gouvernement et j'invite donc le Grand Conseil à l'adopter.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Achte Sitzung

Mittwoch, den 9. März 1949

14.30 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Hofer.

Die Präsenzliste verzeigt 175 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 19 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Berger (Linden), Bratschi, Etter, Friedli (Bern), Giauque, Gilgen, Grädel (Huttwil), Hänny (Lyss), Hürzeler, Jossi, Maurer, Müller (Bern), Osterwalder, Schärer, Schmidlin, Zingre, Zürcher; ohne Entschludigung abwesend ist Herr Wüthrich (Trub).

Tagesordnung:

Bericht des Regierungsrates über die Beziehungen des Staates Bern zu seinem jurassischen Landesteil

Fortsetzung.

(Siehe Seite 127 hievor.)

Antrag 9

Fortsetzung.

Laubscher. Ich will möglichst nicht wiederholen, was gesagt wurde, sondern mich auf Sachen beschränken, die noch nicht genau und deutlich gesagt worden sind. Zum Einspracheverfahren möchte ich sagen, dass nach meiner Ansicht das Quorum 3/4 betragen sollte, unter Beschränkung auf die jurassischen Grossräte. Ich bin nicht der Auffassung, dass die Bieler zum Jura zählen. Sie zählen immer noch zum alten Kanton. Wenn man ein Quorum von 3/4 festsetzt, so glaube ich, dass das ein Ventil ist, das ermöglicht, dass keine der politischen Parteien im Jura irgendwie ihren Einfluss zu stark geltend machen kann. Dieses Ventil ist nötig, auch wenn wir nachher noch den bernischen Grossen Rat haben, der über alles das beschliesst, was die 3/4 der jurassischen Grossräte uns vorschlagen.

Nach meiner Meinung sollte man nicht dazu beitragen, in der Stadt Biel selbst Differenzen heraufzubeschwören im Verkehr mit Jurassiern und Deutschbernern. Wenn man Biel schon heute zum Jura zählen wollte, wenn man einem Teil der Bieler schon heute Gelegenheit gibt, mit dem Jura zu stimmen, so halte ich das für unrichtig. Das Comité de Moutier hat in seiner Eingabe geschrieben, man müsse eine Germanisierung des Jura vermeiden. Damit bin ich vollständig einverstanden. Wir sind der gleichen Auffassung, wir wollen dem Jura gestatten, seine deutschen Enklaven zum Jura zu zählen, aber wir müssen dem alten Kantonsteil des stolzen Kantons Bern wie dem Jura gestatten, dass man die Minderheiten, die im alten Kantonsteil wohnen, eben zum alten Kantonsteil zählt. Wir verlangen für Biel und den alten Kantonsteil die gleichen Rechte, die der Jura für sich beansprucht. Biel ist nach meiner Auffassung eine deutschsprachige altbernische Stadt; daran sollte man nicht rütteln. Ich glaube nicht, dass Bürger, die es mit der Stadt Biel ehrlich meinen, glauben, man sollte dort schon einen Zwiespalt schaffen. Bis dahin sind die Bieler mit ihren Jurassiern gut ausgekommen. Es ist altbernische und altbielerische Tradition, dass man sich zu verstehen sucht. Ich kenne Biel seit über einem halben Jahrhundert, ich verkehre viel mit Biel, aber ich glaube nicht, dass dort jemand ist, der im Innersten für eine Teilung ist; und der nicht glaubt, dadurch würden Gegensätze zwischen Deutsch und Welsch heraufbeschworen. Aus diesem Grunde möchte ich auch den Antrag Studer unterstützen. Wir zählen alle Aemter im Jura auf, aber auf einmal kommen wir zu einem Amt, das nur halb zum Jura gehören soll. Wir sollten doch dafür sorgen, dass die Gegensätze nicht grösser werden. Ich glaube nicht, dass der Separatismus still bleibt im Jura; auch wenn man hofft, mit der Verfassungsänderung dieses Ziel zu erreichen, so wird es immer solche Leute geben, die nun vom Regierungstisch aus an den Platz geführt worden sind, wo sie hingehören. Das Seeland grenzt an den Jura, wir kennen die Jurassier auch ein wenig. Wir sind aufeinander angewiesen, wir gönnen dem Jura die Sicherheiten, die man ihm geben will. Aber das verlangt beidseitiges Entgegenkommen und Verständigungswillen. Es darf nicht vorkommen, dass wir durch unser Verhalten im bernischen Grossen Rat schon heute dazu beitragen, dass die späteren Auseinandersetzungen gerade in Biel und anderwärts einen giftigen Stachel zurücklassen.

Wenn man nun glaubt, durch die Verfassungsänderung sollte das Verhältnis verbessert werden, so muss ich erklären, dass das für mich nicht so ganz sicher ist. Es ist mir ein Fall bekannt, der in der letzten Zeit vorgekommen ist. Ein Notar aus unserer Gegend hat ein Dokument in deutscher Sprache nach Neuenstadt geschickt, das an unserer Grenze liegt, wo wir annehmen, die Bewohner von Neuenstadt verstehen alle deutsch, wie wir auf der andern Seite wenigstens soviel französisch kennen, dass wir uns miteinander verständigen können. Dieser Notar schickte also ein Dokument zur Eintragung ins Grundbuch nach Neuenstadt. Das Dokument wird nach Nidau zurückgeschickt, der Amtsschreiber von Neuenstadt versieht es mit dem Vermerk, man solle ein französisches Dokument schicken, es werden keine deutschen Meldungen mehr angenommen. Als ich das sah, musste ich mich doch fragen, wieso das möglich ist. Ich glaube nicht, dass der Jura im allgemeinen so eingestellt ist. Es handelt sich hier um eine vereinzelte Mentalität, der wir entgegentreten sollten. Der gleiche Notar hat in der gleichen Erbschaftssache auch ein Dokument nach Neuenburg senden müssen; der Kanton Neuenburg hat ohne weiteres bestätigt,

dass die Eintragung vorgenommen wurde. Ich will nicht sagen, dass die Neuenburger besser eingestellt seien gegen die deutschsprechende Bevölkerung, sondern ich möchte nur erklären, dass so etwas nicht vorkommen sollte. Es ist ein Fehler, wenn man in Neuenstadt einen Amtsschreiber anstellt, der nicht deutsch versteht. Sicher versteht jeder Amtsschreiber im alten Kantonsteil französisch, in Biel zum mindesten verlangt man das, dann soll man es auch im angrenzenden Neuenstadt verlangen.

Wir verlangen nichts als ein richtiges und aufrichtiges gegenseitiges Verständnis, und zu diesem Zweck müssen wir alles vorkehren, was eine solche Entwicklung fördert. Aber wir dürfen nach meiner Auffassung nicht schon heute einen Teil unseres alten Kantons Bern abtrennen. Biel ist eine altbernische Stadt, daran wollen wir nicht rütteln lassen. Gewiss hat die Uhrmacherei viel welsche Bevölkerung nach Biel gebracht, denen Biel alles Verständnis entgegenbringt. Ich bin überzeugt, kein Jurassier kann sich beklagen, da dürfen wir aber verlangen, dass das auch von der andern Seite, und zwar von oben herab bestätigt und anerkannt wird, dass man Leuten, die sich so einstellen, wie ich das eben darlegte, eine Rüge erteilt.

M. **Calame.** Plusieurs d'entre vous proposent de revenir à la première intention de la commission de retrancher de la députation jurassienne les députés romands de Bienne. Cela m'oblige à sortir de ma réserve et à vous rendre attentifs à l'erreur psychologique que vous commettriez en persistant dans cette idée.

Je suis bien placé pour en appeler à votre sagesse, Messieurs les députés de l'Ancien canton. Ceux qui me connaissent de longue date, connaissent mes sentiments à l'égard de la souveraineté du canton de Berne et ils savent surtout que je ne suis pas un anti-Bernois, mais que j'entretiens les meilleures relations avec mes concitoyens de langue allemande, tant à Bienne que dans l'Ancien canton. Et, permettez-moi cette petite parenthèse, n'ai-je pas, avant les dernières mobilisations, fait partie de ma propre volonté des troupes de l'Oberland bernois dans les bataillons 136 et 117 et accompli tout mon service militaire avec ces troupes? La proposition du gouvernement d'inclure des députés romands de Bienne dans la députation jurassienne était non seulement bien inspirée, mais elle correspond à la réalité. En cherchant aujourd'hui à liquider la question jurassienne, c'est à dire le malaise jurassien, je vous en supplie, mes chers amis les députés de l'Ancien canton, ne créez pas une affaire biennoise, un malaise biennois. La plupart des Biennois romands reconnaissent volontiers qu'ils sont des Bernois, mais ils se réclament du titre de bons Jurassiens. Ne froissez donc pas la minorité d'une minorité dans une encore plus grande minorité. Ne lui faites pas violence, ne faites pas violence à leurs députés. Ne poussez pas les Romands de Bienne dans les rangs des séparatistes en essayant de dissocier leurs députés de la députation jurassienne, à laquelle ils appartiennent de fait depuis longtemps, de par leur propre volonté. A Bienne, comme on l'a dit, lors des élections, les électeurs romands ont leurs propres listes tant pour le Conseil de Ville que pour le Grand Conseil. Cela a été nécessaire pour leur assurer la part au soleil à laquelle ils avaient droit. Pour le Conseil national, leurs candidats figurent sur les listes jurassiennes. L'an passé encore, mon parti (parti national romand) n'a-t-il pas confirmé cette volonté en adhérant au parti libéral jurassien? Les 17 000 Romands de Bienne, qui peuvent revendiquer une très grande part dans le développement et la prospérité de cette ville, sont en grande majorité des Jurassiens bernois, étroitement liés avec leur Jura, tant au point de vue économique que culturel. Ils n'en sont pas moins d'excellents Biennois. Pour eux, il n'y a pas et il n'y aura pas de fossé creusé entre les citoyens des deux langues, à moins que vous n'en créiez un par la décision que vous pourriez prendre d'amputer la députation jurassienne des deux députés romands de Bienne. N'en faites rien. C'est un bon conseil que je vous donne, dicté par la sagesse. De tout temps, le Biennois — le Romand surtout — a constitué un pont, un agent de liaison entre le Jura et l'Ancien canton. Dans l'intérêt même de l'unité du canton de Berne, laissez les députés romands de Bienne là où ils sont déjà.

En résumé, si les lettres b) et c) de la proposition 9 doivent être maintenues, je plaide pour que la proposition du gouvernement et de la commission soit acceptée, c'est à dire que les députés romands de Bienne soient considérés comme faisant partie de la députation jurassienne. Si, pratiquement, cela ne modifie rien et si cette petite concession est pour vous gratuite, elle est d'importance pour nous au point de vue psychologique et moral.

Grütter. Ich erlaube mir, mit einigen kurzen Bemerkungen auf das Votum des Herrn Kollegen Piquerez von diesem Morgen einzutreten. Der Herr Präsident war so freundlich, bereits verschiedenes richtig zu stellen. Herr Piquerez ist ein hübscher, temperamentvoller Jurassier, der hie und da auch noch sehr wortreich redet und manchmal nicht gerade ins Schwarze trifft. Er hat wiederholt bewiesen, dass er die psychologische Situation im Grossen Rat nicht versteht, so beispielsweise bei Anlass der Ständeratswahl. Heute macht er ungefähr den gleichen Fehler. Abgesehen davon, dass er mir Sachen unterschoben hat, die gar nie gesagt wurden, sind noch andere Angelegenheiten ins Reine zu bringen.

Erstens möchte ich sagen, dass von unserer Seite und auch von mir persönlich in dieser jurassischen Frage ein grosses Wohlwollen an den Tag gelegt wurde. Das trifft auch für unsere Gesamtpartei zu. Ich habe versucht, Art. 9 lit. c) so funktionieren zu lassen, dass diese Funktion nicht erst am Ende der zweiten Lesung und vor der Schlussabstimmung eintreten kann, sondern schon bei der Beratung. Ich wollte also für die welsche Deputation die Möglichkeit schaffen, sogar früher zu intervenieren. Ich will allerdings nicht verhehlen, dass das mit der Absicht geschah, unter Umständen eine dritte Lesung unnötig zu machen, weil die Fragen vorher abgeklärt werden können.

Nach der privaten Auseinandersetzung mit Herrn Piquerez besteht noch eine Differenz, nämlich in bezug auf die Protokollerklärung. Herr Piquerez ist der Auffassung, dass nicht einmal für den Kreis, innerhalb dessen die Intervention der jurassischen

Deputation wirken soll und der beschränkt werden soll, die Begrenzung durch eine Protokollerklärung stattfinden dürfe. Ich möchte ihm sagen, dass es nicht mein Antrag war, eine Protokollerklärung vorzusehen. In der Kommission hatte ich verlangt, dass der Kreis durch eine Formulierung umschrieben werden solle. Das wurde abgelehnt, dagegen wurde von seiten der Regierung erklärt, man könne die Frage durch eine Protokollerklärung vor dem Grossen Rat abklären. Die Vertreter der Regierung waren einverstanden, darunter befanden sich zwei Jurassier, auch die Kommission war einverstanden, darunter waren einige Jurassier mehr, nämlich 11 von 25 Kommissionsmitgliedern.

Niemand erhob Einspruch, so dass man unter dem Eindruck stand, Kommission und Regierung seien einstimmig für die Abgabe einer solchen Erklärung. Herr Piquerez möchte davon überhaupt absehen; mir scheint aber wesentlich, dass die Erklärung dazu kommt, wie sie in Aussicht genommen wurde. Herr Piquerez hat noch in einem andern Punkt die Grenze überschritten, als er sagte, es sei traurig, dass jetzt Abänderungsanträge nicht vom Jura kommen, sondern von der andern Seite. Da möchte ich Herrn Piquerez mit aller Deutlichkeit erklären, dass wir auch noch zum Grossen Rat gehören und dass wir zu der jurassischen Frage Stellung nehmen vom Standpunkt des Gesamtkantons aus. Die jurassische Frage ist in diesem Stadium nicht eine ausschliesslich jurassische Frage, sondern eine Frage, die jeden Einzelnen engagiert, und wo jeder Grossrat das Recht hat, seine Meinung zu sagen. Die Zumutung von Herrn Piquerez weise ich mit aller Schärfe zurück, dass wir in diesem Stadium zu dieser Frage überhaupt nichts mehr sagen dürfen. Wenn einmal die jurassische Frage, die wir jetzt behandeln, verabschiedet ist und das Volk seine Genehmigung erteilt in den Punkten, die vor das Volk kommen müssen, dann nehmen wir uns nochmals das Recht heraus, dazu Stellung zu nehmen und fragen dabei Herrn Piquerez, avocat de Porrentruy, nicht.

Präsident. Es kommt manchmal vor, dass man einander weniger versteht, wenn man laut redet.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, es dient der sachlichen Erledigung der ganzen Angelegenheit, wenn wir uns neuerdings die Ausgangssituation vergegenwärtigen. Wir diskutieren hier nicht den Wortlaut von Verfassungs- und Gesetzesartikeln, sondern Motionen und Postulate. Nachher hat die Regierung Vorarbeiten zu treffen, Entwürfe auszuarbeiten. Diese Entwürfe sind zu begründen und dem Grossen Rat zu unterbreiten. Der Grosse Rat bekommt also noch Gelegenheit, auf Grund der ausgearbeiteten Projekte zu den Vorschlägen im Einzelnen Stellung zu nehmen.

Heute aber handelt es sich lediglich darum, die grundsätzliche Linie festzulegen. Trotzdem ist es durchaus angebracht, bei der Diskussion der einzelnen Motionen und Postulate etwas mehr auf Details einzugehen, als es sonst üblich ist. Es ist für die Regierung sehr wertvoll, wenn ihre Vorschläge hier diskutiert und kritisch unter die Lupe genommen werden. Nur so wird der Regierungsrat ein Bild erhalten, das ihm nachher erlaubt, richtige Vorbereitungen zu treffen und dem Grossen Rat eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten, die Aussicht hat, angenommen zu werden.

Einzelne Herren haben gefunden, der Bericht der Regierung sei hinsichtlich dieses Antrages 9, der als Schicksalsantrag bezeichnet wird, etwas mager ausgefallen. Ich verstehe den Einwand, kann Ihnen aber auch erklären, warum dem so ist. Der Antrag 9 ist die Antwort auf die Forderung 8 des Comité de Moutier, die wir ablehnen mussten. Das ist die Forderung nach einem jurassischen Wahlkreis. Gewissermassen als Gegenvorschlag hat die Regierung diesen Antrag 9 unterbreitet in der ursprünglichen Form, den Sie im Bericht finden.

Nun muss ich immerhin feststellen, dass im Bericht der Regierung deutlich gesagt ist, wie dieser Antrag 9 gemeint ist. Auf Seite 64 heisst es: «Dem verständlichen Wunsch des Comités de Moutier, dem französischsprechenden Volksteil innerhalb der kantonalen Behörden und des Gesamtkantons überhaupt vermehrtes Gewicht zu verschaffen, kann in anderer und besserer Weise Rechnung getragen werden, als durch eine Aufspaltung des Kantons. Die Lösung liegt einerseits in einer verfassungsrechtlichen Garantie der Vertretung, welche dem jurassischen Landesteil, übrigens entsprechend einer seit Jahrzehnten geübten Praxis, innerhalb der Regierung zukommen soll, anderseits darin, dass die französischsprechende jurassische Deputation im Grossen Rat die Möglichkeit erhält, den Gang der Verhandlungen wirksamer als bisher zu beeinflussen. Im Hinblick darauf, dass Art. 113, Ziff. 3 der Bundesverfassung und Art. 84 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 mit der staatsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht einen bundesrechtlichen Schutz vor Verletzungen des kantonalen Verfassungsrechtes gewähren, erscheint es gerechtfertigt, für das Verfahren bei Abänderungen der Verfassung und beim Erlass von Gesetzen und Dekreten eine besondere Regelung vorzusehen.»

Das ist konzentriert eigentlich alles, was man zur Begründung dieses Antrages 9 sagen konnte. Wenn wir alle staatsrechtlichen, sprachenrechtlichen, staatsphilosophischen, geschichtlichen und kulturpolitischen Ueberlegungen, die im Zusammenhang mit der jurassischen Frage angestellt werden können, in einem Bericht hätten verarbeiten wollen, hätte das einen Band mit Hunderten von Seiten gegeben. Dann wären wir aber nicht innert nützlicher Frist fertig geworden und am Ende hätte wohl auch niemand diesen Bericht gelesen. Eine Konzentration auf das Wesentliche war also am Platze; bei den einzelnen Entwürfen, die der Regierungsrat dem Grossen Rat zuleitet, wird es gegeben sein, in die Details zu gehen.

Dazu kommt eine andere Tatsache. Der Antrag 9 bildete in der Kommission die pièce de résistance; er gab hauptsächlich zu Diskussionen Anlass. Das ist verständlich; denn was hier vorgeschlagen wird, ist in der Art seiner Ausgestaltung etwas vollständig Neues, und es ist ganz klar, dass sich auch hier alles Neue gegen Widerstände durchsetzen muss, wenn es etwas wert sein soll. Weiter ist festzustellen, dass der Antrag 9 das Ergebnis von sehr sorgfältigen, aber auch sehr sachlichen Beratungen in der grossrätlichen Kommission ist. An dieser Sachlichkeit haben beide Teile, die deutschschweizerischen

wie die jurassischen Vertreter gleiches Verdienst. So kam der Antrag 9 als Produkt einer Verständigung und des gegenseitigen guten Willens zustande.

Nun zu den Einzelheiten. Herr Graf hat die Frage aufgeworfen, ob man nicht lit. a etwas besser formulieren könnte, als das in der gedruckten Vorlage der Fall ist, da diese Fassung unter Umständen zu Missverständnissen führen könnte, in der Richtung, dass man sich fragen könnte, ob man nicht doch eine Aufteilung in zwei Völker anerkennen wolle. Er schlägt vor, zu sagen: «Die Staatsgewalt beruht auf der Gesamtheit des Volkes im alten Kantonsteil und im Jura». Nach erfolgter Besprechung erklärt sich die Regierung mit dem Antrag, den Herr Graf namens der freisinnigen Fraktion stellte, einverstanden. Die neue Fassung ist zweckmässig, weil klarer als der gedruckte Entwurf.

Herr Dr. Müller hat die Frage aufgeworfen, ob man mit Recht hier von vornherein erklären könne, es handle sich in lit. b und c nicht um ein Veto. Man könnte hier eine recht interessante staatsrechtliche Diskussion über die Frage beginnen, was eigentlich ein Veto ist und was nicht. Ich gebe Herrn Dr. Müller in dem Punkte recht, dass es in der Weltgeschichte und in der staatsrechtlichen Entwicklung zwei Arten von Veto gibt: das aufschiebende und das absolute Veto. Veto ist ein lateinisches Wort, es heisst auf deutsch: Ich verbiete. Man muss schon auf die philologisch richtige Uebertragung zurückgehen, um den eigentlichen Sinn des Wortes zu erfassen. Das sogenannte aufschiebende Veto steht, wie Herr Dr. Müller mit Recht erklärte, dem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu. Ich glaube aber nicht, dass man das zum Vergleich heranziehen kann. Der Träger dieses sogenannten Vetos kann zwar eine qualifizierte Abstimmung erzwingen; aber dieser Zwang kommt doch von einer Stelle aus, die eine ungeheure Machtfülle in sich vereinigt. Der Präsident der USA ist nicht nur sein eigener Ministerpräsident; er ernennt auch seine ganze Regierung. Ich glaube auch nicht, dass man das, was wir hier vorschlagen, mit dem Veto des englischen Oberhauses gegenüber dem Unterhaus vergleichen kann; es handelt sich da um andere Konstruktionen.

Unter einem eigentlichen Veto verstehen wir ein absolutes Veto, mit dem man eine Beschlussfassung überhaupt verhindern kann. Ein Veto würde also dann vorliegen, wenn eine Regelung vorgeschlagen würde, gemäss welcher die Einsprache der jurassischen Deputation den Grossen Rat überhaupt hindern würde, einen Beschluss zu fassen, eine Verfassungsvorlage oder einen Gesetzesentwurf dem Volk zu unterbreiten. Davon ist gar keine Rede; das würde übrigens auch bundesrechtlich in gar keiner Weise anerkannt und gewährleistet. Ein Veto wäre dann eingeführt worden, wenn man der Anregung Folge geleistet hätte, die in der jurassischen Presse gelegentlich ventiliert und die auch vom Comité de Moutier in seiner Eingabe vertreten wurde, in der Form, man solle das jurassische Volk als selbständiges Volk anerkennen, mit allen Folgen, die daraus abzuleiten sind. Als Folge einer solchen Regelung wurde zum Beispiel, und zwar auch in der Kommission, vorgeschlagen, dass in Zukunft Verfassungs- und Gesetzesvorlagen nur noch als angenommen gelten können, wenn die Mehrheit im alten Kantonsteil und die Mehrheit im Jura einer derartigen Vorlage zustimmt. Das wäre nun allerdings ein Veto, eine «blockierende» Einsprache der Minderheit gegenüber der Mehrheit; dann wäre die Mehrheit der Diktatur, der Vormundschaft der Minderheit unterworfen.

Dieser Vorschlag beruhte auf einem Irrtum, auf einer Verwechslung mit dem Ständemehr in der Eidgenossenschaft. Denn auch bei diesem Ständemehr handelt es sich um eine Mehrheit; es ist nicht so, dass beispielsweise auf eidgenössischem Boden eine Verfassungsvorlage nur dann als angenommen gilt, wenn die französische Schweiz zustimmt; sondern sie gilt dann als angenommen, wenn die Mehrheit des Volkes und die Mehrheit der Kantone ihr zugestimmt hat. Das ist ein ganz erheblicher Unterschied; eine Regelung im Sinne des soeben genannten Begehrens wäre ein Veto im eigentlichen Sinn des Wortes.

Herr Dr. Müller hat weiter die Rechtsfrage aufgeworfen, wie sich die von uns vorgesehene Regelung zu Art. 72 unserer Staatsverfassung verhalte, der die Vorrechte des Ortes ausschliesst, und zu Art. 23, wo erklärt wird, die Mitglieder des Grossen Rates seien Stellvertreter der Gesamtheit des Volkes, und nicht der Wahlkreise, von welchen sie erwählt wurden; sie dürfen keine Instruktionen annehmen. Die Regelung, die wir vorschlagen, schliesst in keiner Weise etwas in sich, das dem Art. 23 der Staatsverfassung widersprechen würde; es steht nirgends, die jurassischen Grossräte seien nach dieser Neuerung berechtigt oder verpflichtet, nur den Jura zu vertreten. Die jurassischen Grossräte werden es sich nicht nehmen lassen, dass sie auch in Zukunft nach Art. 23 der Staatsverfassung sich für den ganzen Kanton, für das Gesamtwohl einzusetzen haben.

Die Herren Dr. Müller und Graf haben weiter die interessante Frage aufgeworfen, ob dadurch, dass wir einem Teil der Grossräte ein besonderes Recht geben, ein bestimmtes Verfahren zu erzwingen, nicht der Grundsatz der Rechtsgleichheit, der in der Bundesverfassung niedergelegt sei, verletzt werde. Das ist in der Tat eine Frage, die sehr sorgfältig überlegt und geprüft werden muss. Die Rechtsgleichheit gemäss Art. 4 unserer Bundesverfassung ist einer der vornehmsten Grundsätze unseres eidgenössischen Rechtes; sie ist in der Tat die Magna Charta des Schweizerbürgers, an der man nicht rütteln darf. Und zwar gilt dieser Grundsatz nicht nur für den Richter, der ohne Ansehen der Person zu urteilen hat, sondern er gilt auch für den Gesetzgeber.

Wenn es aber heisst, die Rechtsordnung solle für alle gleich gelten, so ist damit nicht gesagt, dass die Rechtsordnung selbst nicht Unterschiede machen darf. Der Grundsatz der Rechtsgleichheit verlangt nicht, dass man alles einfach über einen Leisten schlage, keine Unterschiede anerkenne, dass man einfach die Fiktion aufstelle, alle Leute seien gleich; sondern die Rechtsordnung hat die Aufgabe, zu differenzieren, Unterschiede zu machen. Für die Gesetzgebung, um die es sich hier handelt, ist die Frage immer die: Welche Unterschiede sind wichtig genug, um in der Rechtsordnung verankert zu werden? Wenn beispielsweise der Kanton Zug auf 36 000 Einwohner zwei Ständeräte wählt, einen Ständerat auf 18 000 Einwohner, der Kanton Bern

auf 728 000 Einwohner ebenfalls zwei Ständeräte, also einen auf 364 000, ist das eine gewollte Ungleichheit zum Schutz der Minderheit, in dem Sinne, dass man den bundesstaatlichen Charakter besonders betonen will. Ein anderes Beispiel, diesmal aus dem Strafrecht. Begeht einer eine Ehrverletzung, so kommt er vor den Richter und wird nach den gewöhnlichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches beurteilt. Begeht er eine Ehrverletzung in der Presse, unter dem Schutz des Redaktionsgeheimnisses, so macht das Strafgesetzbuch selbst einen Unterschied, indem es erklärt: In dem Fall, wo die Ehrverletzung durch die Presse begangen wird und der Verfasser nicht festgestellt werden kann, ist nicht in erster Linie derjenige verantwortlich, der sie begangen hat, sondern derjenige, der die redaktionelle Verantwortung für das Presseorgan trägt.

Nun haben wir auch im bernischen Recht, worauf der Herr Kommissionspräsident hingewiesen hat, bereits eine besondere Minderheitenschutzbestimmung, die Ungleichheiten geschaffen hat: das Gesetz von 1929 über die Unvereinbarkeit von National- oder Ständeratsmandaten mit Regierungsratsmandaten. In dem Abschnitt über die Losziehung wird erklärt, wenn durch die Losziehung die sprachliche Minderheit, also die französischsprechende Minderheit im Jura ihren Sitz riskieren sollte, dann dürfe die Losziehung nicht stattfinden; der französischsprechende Anwärter hat also gegenüber dem andern den Vorzug. Die Rechtsordnung ermöglicht solche Unterschiede, weil sie ganz bestimmte Rechtsgüter besonders schützen will. In der Schweiz ist der Grundsatz verankert, dass wir unsere Minderheiten, besonders unsere sprachlichen Minderheiten schützen wollen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass, nachdem die Eidgenossenschaft vor 10 Jahren durch die neue Fassung von Art. 116 BV den Respekt vor der sprachlichen Minderheit durch Aufnahme des Romanischen unterstrichen hat, dieselbe Eidgenossenschaft einer Regelung die Gewährleistung verweigern würde, die vollständig in der Richtung des eidgenössischen Sprachen- und Minderheitenrechtes liegt.

Nun ist gesagt worden, im Grunde genommen gebe man einer kleinen Minderheit im Grossen Rat eine starke Kompetenz in die Hand. Aber wir kennen in unserem schweizerischen Recht auch andere Fälle, wo eine kleine Gruppe grosse Wirkungen auslösen kann. 50 000 Schweizerbürger, bereits 3,6 % aller Stimmberechtigten, können mit einer Initiative den ganzen Apparat der Bundesversammlung und einer Volksabstimmung in Bewegung setzen; 30 000 Schweizerbürger, 2,4 % aller Stimmberechtigten, können auf dem Wege des Referendums ein Bundesgesetz vor das Volk ziehen und den Volksentscheid anrufen, und 15 000 Berner können den ganzen Apparat einer bernischen Verfassungsrevision in Bewegung setzen. Es ist also durchaus nichts Neues, dass man einer Minderheit Rechte in die Hand gibt, gewisse Bewegungen im Staat auszulösen.

Der entscheidende Gesichtspunkt aber ist der: Was will die Regelung nach Antrag 9? Sie will der jurassischen Minderheit das Recht geben, ein besonderes Verfahren zu veranlassen; sie will Gelegenheit geben, nochmals miteinander zu reden, bevor der endgültige Entscheid fällt. Der Antrag knüpft an bestehendes Recht an; eine Zweidrittelsmehrheit braucht es im Grossen Rat für Verfassungsrevisionen schon jetzt, und die Mehrheit aller Grossräte, nicht nur der Anwesenden, braucht es nach der Verfassung für bestimmte Beschlüsse über Kapitalverminderungen usw. Die vorgeschlagene Neuerung besteht einzig darin, dass Verfassungsrevisionen im Grossen Rat auf Einspruch der jurassischen Deputation hin nur noch mit zwei Dritteln aller Grossräte sollen verabschiedet werden können.

Entscheiden wird am Schluss der ganze Grosse Rat, in welchem jedes Mitglied gleiches Stimmrecht besitzt; der Entscheid selbst fällt also nicht etwa mit differenziertem Stimmrecht; die jurassischen Grossräte haben bei diesem Endentscheid nicht mehr Stimmrecht als die andern. Das ist der entscheidende Gesichtspunkt. Auch vor dem Volk, das zuletzt entscheiden muss, hat jeder Berner genau gleiches Stimmrecht; auch hier gibt es keine Differenzierung. Aus allen diesen Gründen ist der Regierungsrat der Ueberzeugung, dass diese Regelung durchaus mit dem Grundsatz der Rechtsgleichheit, auch nach Bundesrecht, vereinbar ist.

Die paritätische Kommission wird in einem Zusatz vorgeschlagen, der auf Beschluss der Kommission noch hinzukam. Die Regierung hat sich diesem Vorschlag mit Ueberzeugung angeschlossen, weil sie gefunden hat, wenn man auf dem einfachen Weg über die Revision des Geschäftsreglementes dieses neue Minderheitenrecht im Grossen Rat praktisch richtig garantieren könnte, dann müsse man dieses Organ schaffen.

Es wurde befürchtet, man könnte durch dieses Verfahren den parlamentarischen Betrieb im Grossen Rat komplizieren und verteuern. Wenn man für die Zukunft Garantien dafür schafft, dass man dort, wo Minderheitenfragen auf dem Spiele stehen, rechtzeitig miteinander redet, dann gibt das gewiss den billigeren Betrieb, als wir ihn beispielsweise jetzt gerade haben. Ich halte es überhaupt für nicht ganz richtig, wenn man in dieser Sache ausschliesslich auf finanzielle Erwägungen abstellen will. Die Regierung hat bei ihren Vorschlägen sehr sorgfältig bedacht, dass sie nicht den Kanton wegen dieser Angelegenheit in finanzielle Abenteuer hineinmanöverieren darf. Aber ausschliesslich vom finanzpolitischen Standpunkt aus dürfen wir so wichtige kulturpolitische Probleme auch nicht betrachten. Die Schweiz war noch nie ein «billiger» Staat; wenn man die Schweiz nach dem Standpunkt der geschäftlichen Rentabilität einrichten würde, so sähe sie wesentlich anders aus; aber dann wäre sie eben nicht mehr die Schweiz. Darum dürfen wir diesen Gesichtspunkt nicht als allein entscheidend in die Wagschale fallen lassen. Wenn gesagt wurde, schliesslich könne nicht nur der Jura, sondern andere Landesteile Sonderinteressen anmelden, so ist zu sagen, dass es nicht ganz gleich ist, ob Sonderinteressen aus einem Gebiet vertreten werden können, das zu der Mehrheit gehört, oder ob solche Interessen von einer sprachlichen Minderheit gewahrt werden müssen.

Damit komme ich zur Frage, warum man überhaupt glaubt, im Kanton mit diesem Schutz der sprachlichen Minderheit soweit gehen zu müssen. Freiburg hat 101 000 Welschschweizer, 49 000

Deutschschweizer; diese 49 000 Deutschschweizer sind in einer Zahl, die schon im Parlament ganz anders ins Gewicht fällt als unsere Jurassier. Graubünden hat 70 000 Deutschschweizer, 40 000 Rätoromanen und 26 000 Italienischsprechende. Auch dort liegen die Verhältnisse nicht gleich. Wallis hat 97 000 Welschschweizer und 49 000 Deutschschweizer; die Verhältnisse sind dort einigermassen ausgeglichen. Bei uns stehen $^1/_7$ Jurassier $^6/_7$ Deutschbernern gegenüber. Wenn wir uns zur Zweisprachigkeit bekennen, so müssen wir zu dieser Minderheit, gerade weil sie schwächer ist als an andern Orten, Sorge tragen.

Das ist der Sinn der Anträge des Regierungsrates und der Kommission; das ist auch der Grund, warum ich den Antrag Brönnimann, wonach die Fraktionen gehalten seien, die sprachliche Minderheit weitgehend zu berücksichtigen, während alles andere zu streichen sei, nicht akzeptieren kann. Der Antrag muss, weil zu wenig klar und präzis, abgelehnt werden; er bringt gerade das nicht, was man haben muss, wenn wir zu einer richtigen Lösung kommen wollen.

Nun noch zu der umstrittenen Frage: $^2/_3$ oder $^3/_4$? Ich glaube, man dürfe in dieser Einzelfrage wirklich nicht dramatisieren. Es geht zu weit, wenn man, wie das heute Vormittag Herr Piquerez getan hat, behauptet, wenn nicht die Konzession der $^2/_3$ gewährt werde, so schlage man alles kaputt, was bisher geschaffen worden sei. Wir diskutieren den Antrag 9; die Anträge 1—8 sind vom Grossen Rat bereits angenommen, einer wie der andere. Diese Anträge sind geeignet, dem Jura zu zeigen, dass man es gut mit ihm meint; es hat keinen Sinn, die Bedeutung dieser Detailfrage aufzubauschen und die Sache in eine Prestigefrage ausmünden zu lassen. Ich muss auf dem Antrag der Regierung und der Kommission beharren. Ich verstehe die jurassischen Grossräte, wenn sie sagen, ihre Stellung als Partner einer Verständigung mit dem alten Kanton sei stärker, wenn sie mit $^2/_3$ Einsprache erheben können. Das ist keine Frage, aber auf der andern Seite wissen wir, dass wir die Vorlage vor dem Volk durchbringen müssen. Da sagen die Deutschberner, man werde die Vorlage mit einem Quorum von $^3/_4$ leichter durchbringen als mit $^2/_3$. Da muss man abwägen, ob man der Entlastung der jurassischen Deputation den Vorzug geben will oder ob man eher darauf Rücksicht nehmen soll, dass man die Sache im deutschen Kantonsteil durchbringt. Nach meiner Ueberzeugung hängt an diesen beiden Fragen der Entscheid in der Sache überhaupt nicht; durchsetzen müssen wir die Vorlage vor dem Volk; ich behaupte, dass man die Vorlage auf beiden Wegen durchbringt. Die Regierung hat sich dem Antrag der Kommissionsmehrheit auf $^3/_4$ angeschlossen; es ist am Grossen Rat, zu entscheiden.

Wenn wir schon ein solches Quorum für eine jurassische Einsprache festsetzen, dann dürfen wir ruhig sagen, dass das keine unwürdige Zumutung an den bernischen Grossen Rat ist, wenn er dieser Sicherung der Minderheitsrechte zustimmt. Es wurde in der Diskussion das vortreffliche Bild des Ventils gebraucht, welches das Signal gibt. Wenn einmal $^2/_3$ oder $^3/_4$ der Mitglieder der jurassischen Deputation über alle Parteien hinweg erklären, der Grosse Rat habe an das und das nicht gedacht; er sei im Begriff, nicht aus bösem Willen, sondern wegen ungenügender Orientierung wichtige Interessen des gesamten jurassischen Landesteils zu verletzen, dann ist es von einem Parlament eines zweisprachigen Kantons nicht zuviel verlangt, wenn es dieses Signal beachtet und zu einer nochmaligen Aussprache Hand bietet. Das ist kein Opfer, sondern eine vernünftige Lösung, die im Interesse der konstruktiven Behandlung der bernischen Staatsgeschäfte liegt.

Nun die Frage, die Herr Grütter aufgeworfen hat: materielle Beschränkung dieser Sonderbestimmungen. Ich betrachte es als absolut selbstverständlich und stütze mich dabei auf den ganzen Verlauf der bisherigen Auseinandersetzungen in der Oeffentlichkeit, in der Regierung, in der grossrätlichen Kommission und im Plenum des Grossen Rates, dass dieses Einspracheverfahren nur dann spielt, wenn wichtige gesamtjurassische Fragen auf dem Spiele stehen. Wenn man etwas anderes vermuten wollte, so würde man den jurassischen Grossräten ja direkt unlautere Absichten unterschieben, so zum Beispiel die Absicht, solche Bestimmungen zur parlamentarischen Obstruktion zu missbrauchen. Von dem kann ja keine Rede sein; es ist ganz selbstverständlich, dass das ganze Einspracheverfahren nur den Sinn hat, die Interessen des Gesamtjura gegenüber der Mehrheit des Kantons zu wahren, dass das Verfahren nur in diesen Fällen spielen kann. Es spielt hier die Garantie des qualifizierten Mehrs innerhalb der jurassischen Deputation.

Die Regierung hatte nie eine andere Meinung, und die Diskussion ist nie in anderer Richtung gelaufen; auch die jurassischen Grossräte haben im Ernst nie eine andere Meinung vertreten als die, dass der Zweck dieser Neuerung der ist, das Potential des Jura im bernischen Parlament etwas zu vermehren, im Interesse des jurassischen Landesteils und des Gesamtkantons. An diesen Zweck hat man sich zu halten.

Herr Studer hat persönlich beantragt, man solle die im Amtsbezirk Biel gewählten französischsprechenden Mitglieder des Grossen Rates ausnehmen. Warum ist die Regierung zu diesem Antrag gekommen, die französischsprechenden Grossräte im Amtsbezirk Biel in dieses Quorum einzubeziehen? Einfach deswegen, weil die Bevölkerungsverschiebung im Südjura nicht zuletzt nach Biel gegangen ist. Der Jura bekommt dadurch einen gewissen Ausgleich. Nachdem festzustellen ist, dass die französischsprechenden Bieler jeweilen auf jurassischen Parteilisten kandidieren und damit eigentlich zur jurassischen Deputation gehören, hat die Regierung gefunden, die natürliche Lösung sei die, dass man sie dort behält, wo sie waren, und dass man sie nicht in die Zwangslage versetzt, auf die Teilnahme an den Beratungen zu verzichten, wenn über jurassische Fragen diskutiert wird.

Nun der Antrag Grütter, lautend: «Mitglieder des Grossen Rates können bei der Beratung eines Gesetzes mit mindestens $^3/_4$ ihrer sämtlichen Stimmen in ausdrücklicher gemeinsamer Erklärung Einsprache erheben oder vor der Schlussabstimmung die Ansetzung einer dritten Lesung verlangen.» Ich stelle fest, dass mit diesem Antrag die Stellung der jurassischen Deputation und der paritätischen Kommission verstärkt wird, indem nicht erst vor

der Schlussabstimmung das neue Verfahren eingeschlagen werden kann, sondern die jurassische Deputation sich schon vorher einschalten kann. Auch der Antrag Geissbühler scheint uns absolut zweckmässig; er fasst den ganzen Vorschlag in eine etwas straffere Form. Nun noch der Antrag Grütter betreffend Ersatz der Bezeichnung: ständige jurassische Kommission durch: paritätische Jurakommission. Der Antrag wurde von Herrn Dr. Steinmann bestritten; die Regierung möchte den Entscheid über diese mehr redaktionelle Frage dem Grossen Rat überlassen.

Weiter wurde ein Antrag gestellt im Anschluss an den Antrag Grütter, und zwar zu II b. Wir nehmen auch diesen Antrag ohne weiteres an; er ist die logische Folge des früheren Antrages.

In der Angelegenheit des Quorums bin ich verpflichtet, am Antrag der Kommission und der Regierung festzuhalten; es wird am Grossen Rat sein, zu entscheiden, welcher Lösung er in Würdigung aller Umstände den Vorzug geben will.

Es ist im Verlauf der heutigen Debatte das Wort gefallen, Antrag 9 bringe eine opportunistische Lösung. Man wollte offenbar nicht direkt von einer Verlegenheitslösung sprechen. Der Antrag bringt aber keineswegs eine opportunistische Lösung; er ist nicht ein schwächlicher Kompromiss, er ist keine Kapitulation der deutschsprechenden Mehrheit vor der welschsprechenden Minderheit, sondern ein vernünftiger, sauberer, gerader, ehrlicher Vorschlag, um eine Minderheit in ihrem parlamentarischen Einfluss zu stärken. Er bringt die Möglichkeit, der jurassischen Deputation mehr als bis jetzt Gelegenheit zu geben, unter sich darüber einig zu werden, welches eigentlich die Interessen des Jura in seiner Gesamtheit sind, und darum dient dieser Antrag 9 sowohl dem Interesse des deutschen Kantonsteils, wie den Interessen des Jura, und damit dient er den Interessen des ganzen Kantons Bern. Es ist ein Vorschlag, der von der Regierung ausgearbeitet, von der Kommission gutgeheissen und jetzt in einer sehr interessanten Diskussion beraten worden ist. Es handelt sich um einen Vorschlag, der der Verständigung, der Versöhnung dient, und dem Aufbau eines neuen Minderheitenrechtes im Kanton Bern. In diesem Sinne empfehle ich Annahme des Antrages der Regierung. (Beifall.)

M. **Mœckli,** Directeur des œuvres sociales. La proposition n° 9 du Gouvernement et de la commission est, comme on l'a dit ce matin, la pierre angulaire de tout l'édifice mis sur pied pour régler la question jurassienne. La manière dont cette proposition sortira des délibérations du Grand Conseil montrera si la question jurassienne a fait un pas vers sa solution ou si, au contraire, aucun progrès n'a été accompli.

Le chiffre I consacre la reconnaissance de l'existence du peuple jurassien et il accorde au Jura des garanties d'ordre constitutionnel qui sont de nature à donner davantage de poids à la députation jurassienne.

Le chiffre II fournit la garantie qui permettra d'éviter le retour de différends graves entre le Jura et l'Ancien canton, du moins voulons-nous l'espérer.

Le chiffre I exige des revisions constitutionnelles, alors que le chiffre II entraînera une modification du règlement du Grand Conseil. Il n'est donc pas étonnant que ce matin et cet après-midi la discussion ait été très nourrie. Nous sommes heureux de constater qu'au cours de cette longue discussion aucune opposition de principe aux propositions du Gouvernement et de la commission ne s'est manifestée.

On a dit que le rapport du Gouvernement était bref, voire sommaire. M. le député Studer et M. le député Müller ont, je crois, émis un tel avis. Or, ainsi que M. le Dr Feldmann vient de vous le dire, il s'agissait, en ce qui concerne la proposition 9 b et c, d'un «greffage» sur le premier projet que le Gouvernement avait entre les mains et qui constituait la base des discussions. Les chiffres I et II sont le résultat des délibérations de la commission, qui ont eu lieu après que le rapport du Gouvernement eut été remis aux membres de la commission.

Le point 9, I, a), a trait à l'article 2 de la Constitution cantonale, qui reconnaîtrait l'existence du peuple jurassien dans le cadre du canton, en maintenant l'indivisibilité de la souveraineté cantonale. L'article 3 de la Constitution spécifierait l'exercice des droits civiques des citoyens dans l'Ancien canton et dans le Jura. Le mot «Jura» figurerait ainsi dans les articles 2 et 3 de la Constitution.

Quant aux points I b et c, ils donnent à la députation jurassienne une plus grande influence lorsque se présente une question d'intérêt primordial pour le Jura.

Le point II institue un organe de conciliation. Je ne veux pas m'étendre plus longuement à ce sujet, mais je suis heureux de constater, en ma qualité de Conseiller d'Etat représentant du Jura, la belle part qu'a prise la députation jurassienne dans l'élaboration de ces différentes clauses et dans leur insertion dans le projet du Gouvernement et de la commission. La députation jurassienne peut être heureuse et fière des succès qu'elle a pu enregistrer jusqu'à maintenant devant le Gouvernement et devant la commission et qu'elle remportera aussi, j'en suis persuadé, devant le Grand Conseil avant la votation populaire.

M. le Dr Müller et M. Brönnimann ont fait état de contradictions ou d'obscurités dans le rapport du Gouvernement. Permettez-moi de revenir sur l'un ou l'autre des points qu'ils ont soulevés.

M. le Dr Müller, en particulier, a demandé ce qu'il fallait entendre par «peuple jurassien», s'il s'agissait du peuple protestant, du peuple catholique, des habitants de langue française ou de ceux de langue allemande, des autochtones ou de ceux qui sont venus s'établir plus tard dans le Jura. Je répondrai à cette question par une autre question. Qu'entend-on, Messieurs, par le peuple soleurois? Qu'entend-on par le peuple genevois? pour ne citer que ces deux cantons. Dans le canton de Soleure, le 25 % de la population est composé de Bernois. Dans le canton de Genève, le 60 % de la population n'est pas constitué par des Genevois et même pas par des Confédérés. Soleure, qui était autrefois un canton presque exclusivement catholique, a aujourd'hui une majorité protestante dans la ville de Soleure et à Genève, la Rome protestante de Calvin, il y a une très forte minorité catholique. Essayez donc, dans ces conditions, de définir le peuple soleurois ou le peuple genevois!

Cependant, je peux donner la définition personnelle suivante du peuple jurassien: C'est le peuple qui habite le territoire du Jura, indépendamment de sa langue, de sa confession ou de son origine. C'est le peuple qui contribue par son travail à la prospérité du Jura. C'est celui qui en possède, qui en a admis ou qui veut en admettre les mœurs, les coutumes, la manière de penser et de sentir et qui veut continuer à vivre de son existence propre avec les caractéristiques qui sont les siennes.

Voilà, Messieurs, la définition que je donne du peuple jurassien.

M. le député Müller a parlé aussi du droit de veto. Il a dit que le projet du Gouvernement et de la commission accordait pratiquement un droit de veto à la députation jurassienne. M. le Dr Feldmann vient de répondre que tel n'est pas le cas et qu'il n'y a pas de droit de veto au sens donné à ce terme. Le Grand Conseil reste libre de prendre n'importe quelle décision; il peut passer outre à l'avis de la députation jurassienne, mais il est rendu attentif aux conséquences possibles qui peuvent découler d'une décision et cela non seulement dans l'intérêt du Jura, mais aussi dans l'intérêt bien compris de l'Ancien canton.

M. le député Müller s'est déclaré d'accord de donner à la minorité les mêmes droits qu'à la majorité. Nous sommes d'accord, Messieurs, mais il faut mettre cette minorité à même de se faire entendre — et plus efficacement qu'elle n'a pu le faire jusqu'à maintenant — lorsque la majorité voudrait purement et simplement faire jouer la loi du nombre.

Quant à un privilège accordé à la députation jurassienne, on peut différer d'opinion à ce sujet. Je rappellerai simplement que l'article 32 de la Constitution cantonale a la teneur suivante: «Le Grand Conseil se réunit régulièrement deux fois par année. Il est convoqué à l'extraordinaire lorsque son président ou le Conseil-exécutif le trouve nécessaire, ou lorsque vingt membres en font la demande par écrit.» Il me semble que si vingt membres du Grand Conseil peuvent demander sa convocation — alors même que pratiquement il n'a été fait usage que très rarement de cette possibilité — les nouvelles dispositions en faveur de la députation jurassienne ne peuvent pas être considérées comme un privilège pour le Jura.

L'un ou l'autre des députés du Jura a déclaré que la discussion de ce matin avait été «pénible». Je dirai, quant à moi, qu'elle a été intéressante. Evidemment, certaines des expressions dont se sont servis des députés de l'Ancien canton nous ont frappé. C'est ainsi que M. Brönnimann a déclaré: «Das ist ungeniessbar» (impossible à digérer) ou encore «auslösen ein Minderwertigkeitsgefühl beim alten Kanton», c'est-à-dire de nature à créer dans l'Ancien canton un complexe d'infériorité.

Quant à M. le député Studer, il a déclaré, d'une manière très fine, qu'il serait peut-être prudent d'accepter le projet, ajoutant: «Aber es wäre vielleicht auch klug, den Antrag nicht anzunehmen».

M. le député Jobin me permettra de lui dire qu'il s'est légèrement trompé dans les chiffres qu'il a cités. La députation jurassienne compte 30 membres; en y incluant les deux députés de Bienne, cela fait 32 et non pas 34. Cela n'a pas une grande importance pratique, mais cette petite rectification peut être utile.

D'autre part, M. Jobin sera sans doute d'accord avec moi pour estimer que les expressions dont il s'est servi ont peut-être un peu dépassé sa pensée.

A part cela, les députés du Jura ont plaidé avec chaleur et sincérité la cause de la minorité jurassienne. Messieurs, il ne faut pas dramatiser le débat, qu'il est facile de comprendre.

Il s'agit, dans cette proposition n° 9, de notions de droit constitutionnel nouveau, qui ne sont pas habituelles. Permettez-moi de vous donner à ce sujet un détail. Alors que le Gouvernement discutait de ces questions, quelqu'un a dit: «Mais nous ne réussirons pas à faire comprendre cela. Ces notions nouvelles sont trop difficiles à saisir.» Nous avons répondu: «Oui, c'est difficile; c'est difficile pour vous comme pour nous. Mais il faut que nous fassions l'effort.» Comme vous le dites en allemand: «Me muess halt mitenand rede.»

Les fractions ont longuement discuté. Le Gouvernement a fait de même. Nous avons vu comment les questions se posent et, petit à petit, l'éclaircissement s'est fait dans les esprits. On commence à s'habituer à ces nouvelles notions et nous sommes persuadés qu'avec de la bonne volonté nous parviendrons à faire comprendre ce que nous voulons faire au peuple bernois. Cela est difficile, je le répète, car nous devons nous écarter des problèmes terre à terre et nous élever sur le plan supérieur de la conduite d'un Etat aux langues, aux confessions, aux mentalités différentes. C'est difficile, mais c'est beau.

Personne n'a proposé le rejet de la proposition n° 9. M. Brönnimann a demandé de repousser le point 9, I, c). Mais il a prudemment ajouté qu'il ne se faisait pas d'illusions sur le sort de sa proposition et qu'il était certain d'avance de ne pas réunir la majorité.

Les principaux points qui sont soumis à l'approbation du Grand Conseil concernent la majorité qualifiée des $^3/_4$ ou des $^2/_3$. Le premier projet du Gouvernement indiquait une majorité des $^2/_3$. La commission a ensuite décidé, à une faible majorité, de se rallier à une majorité qualifiée des $^3/_4$ et, comme le Dr Feldmann vous l'a dit, le Gouvernement a adhéré à cette décision. Les deux représentants du Jura ont exprimé leur manière de voir à ce sujet et M. le Dr Feldmann et moi-même, au nom du Gouvernement, nous laissons le Grand Conseil libre d'adopter l'attitude qui lui conviendra.

En ce qui concerne l'inclusion des députés romands de Bienne dans la députation jurassienne, MM. les députés Studer, Rihs et Laubscher (je crois que M. le Dr Feldmann a fait une erreur et que M. le député Kohler n'a pas proposé que les députés de Bienne ne fassent pas partie de la députation jurassienne) ont demandé que les députés romands de Bienne ne soient pas inclus dans la députation jurassienne. L'inclusion des deux députés romands de Bienne dans la députation jurassienne avait été prévue par le Gouvernement. En première lecture, la commission en a décidé autrement, mais elle est revenue sur sa décision plus tard et s'est prononcée pour le texte du Gouvernement.

A ce sujet, nous estimons avec les orateurs qui se sont exprimés là-dessus (à l'exception de MM. Studer, Rihs et Laubscher) que les membres

de la députation romande de Bienne doivent être inclus dans la députation jurassienne.

Quant aux autres propositions qui figurent sous ce chiffre 9, elles sont d'ordre plutôt formel. M. le Dr Feldmann vous en a donné connaissance. Le Gouvernement se rallie aux propositions concernant le point I a (proposition Graf), aux propositions de M. Grütter au sujet de la simplification du rouage à instituer, à la proposition Geissbühler, qui n'est qu'une modification rédactionnelle, à la proposition concernant le nom de la commission paritaire et le point 9 c, présentée elle aussi par M. Grütter. Nous croyons qu'ainsi pourra être adoptée la proposition 9, qui est la plus importante de tout le projet. Il s'agit là, selon nous, du couronnement de tout l'édifice, il s'agit de conceptions nouvelles, larges et hardies, uniques en Suisse. Nous croyons qu'avec le concours de toutes les bonnes volontés dans notre canton, nous parviendrons à mettre sous toit cet édifice. (Applaudissements.)

Schneiter, Präsident der Kommission. Gestatten Sie mir, als Berichterstatter der Kommission zur Diskussion noch kurz Stellung zu nehmen. Ich bin nicht erstaunt, dass der Antrag Nr. 9 eine ziemlich lebhafte Diskussion hervorrief; denn dieser Antrag ist, wie einleitend erwähnt, und wie Regierungsrat Feldmann ausführte, das eigentliche Kernstück der Vorlage. Die Redner, die sich im Prinzip gegen diesen Antrag wendeten, hatten hierzu ihr gutes Recht. Jedermann darf und soll hier seine Meinung sagen. Wenn Herr Brönnimann schon beim Eintreten sagte, er sei mit einigen Punkten nicht einverstanden, so musste er zu diesem Kernstück der Vorlage selbstverständlich Stellung nehmen. — Ich muss seinen Streichungsantrag ablehnen, auch im Namen der Kommission, schliesse ich mich also den Ausführungen der Referenten der Regierung an.

Sie hörten von Seite der Regierung, weshalb der Antrag Nr. 9 in der Botschaft nur kurz behandelt wurde. Ein grosser Teil davon kam erst während der Kommissionsberatungen hinein. Es war bisher nicht üblich, dass die Kommissionen einen speziellen Bericht herausgaben. Man hätte einen solchen ausarbeiten können. Statt dessen war jedoch das Eintretensreferat ziemlich ausführlich. Die Gründe der Erweiterung des Antrages 9 wurden dargelegt.

Mit Herrn Grütter bin ich einverstanden, dass der Titel dieser Vorlage nicht mehr ganz stimmt. Wir wollen die Regierung beauftragen, ihn zu ändern. In der Vorlage wird die Abänderung einiger Bestimmungen der Staatsverfassung und gleichzeitig die Einführung einer paritätischen Kommission zur Behandlung jurassischer Angelegenheiten beantragt. Die Umschreibung geht also heute wesentlich weiter als im ursprünglichen Text. Ich möchte hier keine bestimmten Anträge stellen.

Der Entscheid über den Antrag Nr. 9 ist wichtig; denn hierin liegt die Verständigung. Die andern Anträge haben auch ihre Bedeutung, aber sie stehen gegenüber dem Antrag Nr. 9 an Tragweite zurück. — Die Gründe, die gegen diesen Antrag vorgebracht wurden, hörten Sie selbst. Ich glaube, dass einige davon im Jura Libre erscheinen werden, nicht als Kritik, sondern als Begründung des Standpunktes der Separatisten. Es wird dann vielleicht heissen, einige Referenten des alten Kantons hätten gezeigt, dass sie den Jura nicht verstehen wollen, sich nicht in die Haut der sprachlichen Minderheit einfühlen können. Das wird natürlich mit andern Ausdrücken «gewürzt» werden.

Der Jura muss anderseits auch den alten Kantonsteil verstehen. Der Jura selbst stimmt ja den Vorschlägen der Regierung nicht einheitlich zu, es besteht neben der Zustimmung noch die separatistische Bewegung. Wie sollen wir da im alten Kantonsteil eine Einheit zustande bringen, die restlos hinter allen Vorschlägen steht? Diese Illusion wollen wir begraben. Die Hauptsache ist, beiderorts eine einige Mehrheit zu erhalten, die zusammenarbeitet. Das ist das Ziel unserer heutigen Bestrebungen. Wir haben uns auch in der Kommission in aller Offenheit die Meinung gesagt. Jeder hat seine Stellung offen bezogen. Darum konnte man sich finden. Das wird sicher auch hier der Fall sein.

Zu den einzelnen Voten: Der Vizepräsident der Kommission, Herr Kohler, hat Ihnen in bezug auf das Quorum 3/4 oder 2/3 den Standpunkt der Minderheit erklärt. Ich bin verpflichtet, hier den der Mehrheit zu vertreten. Alsdann wird Herr Kohler nochmals für die Minderheit sprechen. Wir haben die Auffassung, dass die jurassischen Fragen nicht politischer, sondern in erster Linie sprachlicher und kultureller Natur sind. Daher glauben wir verlangen zu können, dass der Jura bei solchen Belangen eine 3/4-Mehrheit sollte zustande bringen können. Das wird, wie Regierungsrat Feldmann sagte, die Abstimmungskampagne in der ganzen deutschen Schweiz erleichtern. Das waren die Hauptgründe, warum man auf die 3/4-Mehrheit kam. Der Grosse Rat soll nun entscheiden. Das ist nach meiner Auffassung ein Nebenpunkt.

Herr Grütter sagte, die Kommission habe beschlossen, es sei eine Erklärung zu Protokoll zu geben, in welchem Sinne dieses Einspracheverfahren soll angewendet werden können. Das stimmt. Ich habe mit Absicht diese Erklärung im Eintretensvotum noch nicht abgegeben, weil ich zuerst die Diskussion abwarten wollte. Regierungsrat Feldmann erklärte vorhin, wie diese Erklärung gemeint sei. Ich schliesse mich seinen Ausführungen an und erkläre namens der Kommission, dass dieses Einspracheverfahren nur dann Anwendung finden soll, wenn die Interessen des Jura im Spiele stehen, wenn also Interessen des jurassischen Landesteils berührt werden. Das gebe ich als Aeusserung der Kommission zu Protokoll.

Der Antrag Graf auf Abänderung von Punkt 9 a ist mehr redaktioneller Natur. Die Regierung schliesst sich an. Ich kann nicht namens der Kommission zustimmen, aber persönlich erklären, dass die Auffassung in der Kommission in der gleichen Richtung ging. Ich glaube, wenn die Kommission dazu nochmals Stellung nähme, würde sie sich ebenfalls anschliessen. Im übrigen möchte ich festhalten, dass gerade Punkt 9 a noch sehr eingehend durch Gutachten wird abgeklärt werden müssen, bevor man eine endgültige Vorlage erhält. Darum muss man der Regierung jetzt einen gewissen Spielraum lassen. Sie wird, wenn sie die nötigen Unterlagen besitzt, definitive Anträge stellen.

Dem Antrag Geissbühler kann ich persönlich zustimmen, wie es die Regierung tut. Die Kommission würde sich ihm vermutlich ebenfalls anschliessen.

Die Anträge Grütter und Steinmann betreffend Benennung der Kommission scheinen mir ebenfalls richtig zu sein. Es ist tatsächlich keine jurassische Kommission, sondern eine Kommission für jurassische Angelegenheiten. Die genaue Formulierung wird noch zu finden sein.

Zum Antrag der Herren Studer und anderer Votanten bezüglich der französischsprechenden Deputierten von Biel: In einem Punkt bin ich mit Herrn Studer einverstanden, nämlich dass die Muttersprache massgebend sein muss. Das ist selbstverständlich. Diese lässt sich leicht feststellen; denn die französischsprechenden Bieler Grossräte werden auf separaten Listen gewählt. Ich möchte auch hier am Standpunkt der Kommission festhalten. Sie haben die Ausführungen der beiden französischsprechenden Vertreter von Biel gehört. Ich glaube, sie sagten alles Nötige. Wir haben tatsächlich kein Interesse daran, da eine Trennung vorzunehmen und etwas aufzureissen, das keine Bedeutung hat. Wenn diese Bestimmung stehen bleibt, soll das nicht etwa heissen, dass Biel nicht zum Seeland, sondern zum Jura gehöre. Darüber wird hier nicht entschieden. Biel gehört nach wie vor zum Seeland. Es ist eine rein praktische Lösung für die Behandlung gewisser Fragen.

Herr Müller führte aus, kein Kanton habe einen so weitgehenden Minderheitsschutz, wie er hier vorgeschlagen werde. Dem stimme ich zu. Wir sind sogar stolz darauf, das hier zu schaffen. Ob sich die andern Kantone anschliessen werden, weiss ich nicht, wir haben hier nur bernische Interessen zu vertreten.

Ich bitte, zu entschuldigen, wenn ich das Wort Veto brauchte. Wir müssten entscheiden, ob wir das amerikanische oder das russische Veto wollten! Das Wort Einsprache ist mir lieber.

Herr Grossrat Steinmann war so freundlich, der Kommission seine Anerkennung auszusprechen. Ich möchte seine freundlichen Worte an die Kommissionsmitglieder weitergeben, deren Verdienst es vor allem war, dass wir eine Lösung fanden. In der Diskussion hier zeigten sich heute einige Punkte, die man besser hätte ausfeilen können. Ich gebe das ohne weiteres zu. Wir hatten aber nicht die nötige Zeit zur Verfügung, um alle Details zu bereinigen, wollten das auch gar nicht. Eine Vorlage von dieser Bedeutung könnte unmöglich so vorbereitet werden, dass der Grosse Rat nur noch ja sagen müsste.

Zum Schluss möchte ich folgendes betonen: Wenn wir das jurassische Malaise beheben wollen, müssen wir hier mehrheitlich klar bezeugen, dass wir bereit sind, die zum Schutze der Minderheit erforderlichen Massnahmen anzuordnen, soweit das im Rahmen der Souveränität des Staates möglich ist. Der Jura muss aber verstehen, dass wir gesamtbernische Fragen diskutieren und uns nicht vorschreiben lassen können, was das Bernervolk tun müsse. Ich glaube, in dieser Richtung hat die Diskussion zu gehen. Wir erwarten vom Jura, dass er sich selber darüber klar und einig wird, welches seine lebenswichtigen Interessen sind. Wir können im alten Kantonsteil nicht entscheiden, welches die wichtigen Interessen des Jura sind. Das muss der Jura verstehen.

Im Sinn und Geist der Vorschläge von Regierung und Kommission ist nach meiner Ueberzeugung eine Verständigung möglich. Diese wird bestimmt zustande kommen.

Ich ersuche sie nochmals, den Anträgen zuzustimmen.

M. **Kohler,** vice-président de la commission. Les déclarations que vient de faire M. Mœckli, d'après lesquelles la proposition n° 9 reconnaît l'existence constitutionnelle du peuple jurassien et prévoit les dispositions nécessaires pour empêcher le retour d'un litige, alors que le chapitre II de cette même proposition consiste à créer une « chambre de conciliation » nous ont paru fort heureuses. Nous n'avons rien à ajouter aux commentaires faits tant par le Gouvernement que par le président de la commission, M. Schneiter, si ce n'est que la question posée par M. Müller: « Que faut-il entendre par le peuple jurassien? » nous a paru bizarre.

Un seul point est contesté. Cette divergence est due à la proposition que j'ai faite ce matin de revenir à une majorité qualifiée des $^2/_3$ au lieu des $^3/_4$. Si je suis revenu sur cette question, c'est que j'ai le sentiment très net que la rédaction adoptée à une faible majorité par la commission — et à laquelle s'est rallié le Gouvernement — est une erreur, de nature à compromettre les résultats obtenus jusqu'ici dans la question jurassienne. Il n'y a dans ma proposition aucune arrière-pensée, aucun calcul, aucun ressentiment. Elle est le résultat d'une constatation probante: les répercussions de la décision prise par la commission pourraient se faire sentir d'une manière défavorable sur toute la question jurassienne.

Il me semble d'autre part que l'on a suffisamment brandi les arguments de psychologie, de revendications morales, d'entente et de confiance réciproque pour que le moment soit venu de les mettre en pratique. Et si les débats ont atteint ce matin une température inaccoutumée, c'est du fait de l'importance même du problème.

Je souligne d'ailleurs que le principe d'une majorité qualifiée étant admis, je ne vois pas quelles graves conséquences pourraient résulter du fait que cette majorité comprendrait deux ou trois députés de moins.

Les grands ténors ont défilé à la barre; ils ont fait preuve de chaleur et de conviction et ont donné de franches explications. Le moment du vote a sonné. Il m'appartient, en tant que porte-parole jurassien de la commission, de souligner une dernière fois l'importance historique de votre décision. Nous souhaitons que l'histoire mentionne le résultat de nos débats en insistant sur la conscience et la bonne volonté qui ont présidé à ces délibérations, que je souhaite se terminer par l'adoption de la proposition de la majorité des Jurassiens. Le moment est venu de prendre votre décision. Vous reconnaîtrez que les députés jurassiens ont joué loyalement le jeu parlementaire. Ils vous demandent de prendre maintenant la seule vraie décision, qui consiste à admettre la majorité qualifiée des $^2/_3$, sous chiffres I et II de la proposition 9. Ils vous en remercient d'avance.

Präsident. Der Antrag Grütter auf Abänderung und Ergänzung des Ingresses zu Antrag 9 wird angenommen, ebenfalls bei Abschnitt a der Antrag

Graf. Strittig ist das Quorum infolge des Antrages Kohler, dieses von 3/4 auf 2/3 zu ermässigen. Dann kommt der Antrag Studer/Laubscher betreffend Behandlung der französischsprechenden Bieler und der Antrag Brönnimann, lautend auf Streichung von lit. c. Alle andern Anträge und Anregungen werden entgegengenommen und sind unbestritten.

M. **Piquerez.** J'aimerais qu'on nous donnât lecture de la proposition de M. Graf et de celle de M. Grütter.

Schneider, Staatsschreiber. Der Antrag Graf lautet dahin, dass man im Abschnitt I a an Stelle des bisherigen Textes folgende Worte einsetze: «Art. 2 der Staatsverfassung ist wie folgt abzuändern: Die Staatsgewalt beruht auf der Gesamtheit des Volkes im alten Kantonsteil und im Jura.»

Der Antrag Grütter zum Ingress lautet: «Verfahren bei Verfassungsrevisionen, in der Gesetzgebung und bei andern Vorlagen und Anträgen.»

Lehner. Es muss noch etwas klargestellt sein. In der Kommission wurde seinerzeit im Einverständnis mit der Regierung beschlossen, es soll zu Protokoll erklärt werden, dass das Einspracheverfahren der jurassischen Deputation im Rat nur dann soll spielen können, wenn es sich um besondere, jurassische Interessen handelt. Regierungsrat Dr. Feldmann hat in der Hinsicht deutlich gesprochen. Der Kommissionspräsident war in seiner Formulierung zurückhaltender. Von der sozialdemokratischen Fraktion wird grosses Gewicht darauf gelegt, dass, wenn schon eine Erklärung zu Protokoll gegeben wird, diese deutlich sei. Wir stellen also fest, dass zwischen der Auffassung des Kommissionspräsidenten und der Regierung keine Differenzen bestehen. Gemeint ist, dass das Einspracherecht von den jurassischen Kollegen nur dann soll beansprucht werden können, wenn besondere Interessen des jurassischen Landesteils berührt werden. Diese Formulierung also muss klar zu Protokoll gegeben werden. Ich habe den Auftrag übernommen, das hier noch anzubringen, damit keine Zweifel bestehen.

Weil ich das Wort habe, möchte ich auf einen zweiten Punkt hinweisen: Von unserer Seite wird grosses Gewicht auf die 3/4-Mehrheit gelegt, um eine dritte Beratung verlangen zu können, weil es sich dann nur um besondere Interessen des jurassischen Landesteils handeln kann. Die Frage des Quorums wird von uns nicht als nebensächlich taxiert. Wenn es sich um typische Juraangelegenheiten handelt, bringen die Jurassier dieses qualifizierte Mehr sicher zustande. Es soll nicht ein kleinerer Teil der jurassischen Delegation die ganze Komplikation verursachen können.

Abstimmungen:

I.

Für den Antrag Kohler (Quorum 2/3)	74 Stimmen.
Für den Antrag der Kommission (Quorum 3/4)	73 Stimmen.

II.

Für den Antrag Studer/Laubscher	28 Stimmen.
Dagegen	93 Stimmen.

III.

Für den Streichungsantrag Brönnimann	1 Stimme.
Dagegen	88 Stimmen.

Beschluss:

I.

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat den Entwurf zu einer Revision der Art. 2, 3, 28, 29, 96 und 102 der Staatsverfassung vorzulegen, der folgende Neuerungen vorsehen soll:

a) Art. 2 der Staatsverfassung ist wie folgt abzuändern: «Die Staatsgewalt beruht auf der Gesamtheit des Volkes im alten Kantonsteil und im Jura. Sie wird unmittelbar durch die stimmberechtigten Bürger und mittelbar durch die Behörden und Beamten ausgeübt.»

b) Lehnen die in den jurassischen Amtsbezirken Courtelary, Delémont, Franches-Montagnes, Laufen, Moutier, La Neuveville und Porrentruy gewählten Grossräte, sowie die im Amtsbezirk Biel gewählten französischsprechenden Mitglieder des Grossen Rates mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 ihrer sämtlichen Stimmen in ausdrücklicher gemeinsamer Erklärung eine vom Grossen Rat ausgehende Verfassungsvorlage ab, so ist die Zustimmung von 2/3 sämtlicher Ratsmitglieder erforderlich für die Verabschiedung der Vorlage; vor diesem Entscheid kann der Grosse Rat eine dritte Beratung vornehmen.

c) Die in den jurassischen Amtsbezirken Courtelary, Delémont, Franches-Montagnes, Laufen, Moutier, La Neuveville und Porrentruy gewählten Grossräte, sowie die im Amtsbezirk Biel gewählten französischsprechenden Mitglieder des Grossen Rates können bei der Beratung eines Gesetzes mit mindestens 2/3 ihrer sämtlichen Stimmen in ausdrücklicher gemeinsamer Erklärung Einspruch erheben, oder vor der Schlussabstimmung die Ansetzung einer dritten Beratung verlangen.

II.

Gestützt auf § 26, Ziff. 19 der Staatsverfassung und § 11, Abs. 3 seiner Geschäftsordnung, beauftragt der Grosse Rat die Präsidentenkonferenz, den Entwurf zu einer Revision der §§ 34 und 37 der Geschäftsordnung vom 12. November 1940 vorzulegen. Diese Revision soll die Einsetzung einer ständigen grossrätlichen Kommission zur Beratung von Geschäften vorsehen, welche die besonderen Interessen des jurassischen Landesteils berühren. Die Kommission ist paritätisch aus Vertretern des alten und des neuen Kantonsteils zusammenzusetzen.

Die Zuständigkeit der ordentlicherweise, gemäss Abschnitt V der Geschäftsordnung eingesetzten Kommissionen bleibt gewahrt.

Unter diesem Vorbehalt sind der ständigen Kommission für jurassische Angelegenheiten zur Beratung zu überweisen:

a) Verfassungsvorlagen, gegen welche gemäss Antrag 9, lit. b ein Einspruch von mindestens $^2/_3$ aller jurassischen Mitglieder des Grossen Rates erfolgt ist;

b) Gesetzesvorlagen, bei welchen $^2/_3$ aller jurassischen Mitglieder des Grossen Rates gemäss Antrag 9, lit. c Einspruch erheben oder eine dritte Beratung verlangen.

c) Andere Vorlagen und Anträge:
wenn Regierungsrat und Präsidentenkonferenz es übereinstimmend beschliessen;
wenn der Vorsitzende der jurassischen Deputation im Grossen Rate dies durch schriftlich begründetes Begehren beim Präsidenten des Grossen Rates verlangt, und Regierungsrat sowie Präsidentenkonferenz zustimmen.

Die Ueberweisung muss erfolgen, wenn die jurassischen Mitglieder des Grossen Rates mit $^2/_3$ ihrer sämtlichen Stimmen durch ausdrückliche gemeinsame Erklärung diese verlangen.

Antrag 10.

Jurassische Handelskammer.

Schneiter, Präsident der Kommission. Der Antrag Nr. 10 betrifft die jurassische Handelskammer. Das Begehren des Comité de Moutier lautet dahin, es sei im Hinblick auf die Verschiedenheit der Wirtschaft des Jura und derjenigen des übrigen Kantonsteils die Gründung einer jurassischen Handelskammer in die Wege zu leiten. — Der Regierungsrat weist in seinem Bericht darauf hin, dass tatsächlich zwischen der Wirtschaft der verschiedenen Landesteile, bespielsweise Oberland und Jura, Verschiedenheiten bestehen, ferner dass das Oberland gerade aus diesem Grunde seit längerer Zeit eine oberländische Volkswirtschaftskammer habe, die gute Dienste leiste. Man ist in der Regierung daher der Auffassung, dass auch im Jura in ähnlicher Weise vorgegangen, dort etwas gegründet werden sollte, das der jurassischen Wirtschaft entspricht. Man ist aber der Meinung, es sollte nichts Staatliches und nichts Halbstaatliches sein, sondern der Jura sollte etwas auf privatrechtlicher Grundlage aufbauen. Daher lautet der Antrag der Regierung: «Der Regierungsrat wird beauftragt, die Schaffung einer auf privatrechtlicher Grundlage aufgebauten Volkswirtschaftskammer für den Jura zu fördern und deren Tätigkeit soweit erforderlich auch finanziell zu unterstützen.» Die Kommission stimmt diesem Antrag zu, in der Meinung — das möchte ich ausdrücklich betonen — dass es sich nicht um eine staatliche, sondern um eine Angelegenheit auf privatrechtlicher Grundlage handle. Ob man Handelskammer oder Volkswirtschaftskammer sage, ist eine Sache, die dann festgelegt werden kann, wenn diese Institution geschaffen wird. Bereits sollen im Jura Bestrebungen zur Gründung einer solchen Einrichtung vorhanden sein. Das Resultat wird sich zeigen. Die Kommission beantragt Eintreten.

M. **Kohler,** vice-président de la commission. On a prétendu que l'absence d'un organisme économique spécialisé était à la base d'une certaine carence industrielle enregistrée à certaines époques dans le Jura. Le Gouvernement, tenant compte de la revendication du Comité de Moutier et de son argumentation de poids, vous fait donc la proposition suivante: «Le Conseil-exécutif reçoit mandat de favoriser la création, sur une base de droit privé, d'une «Chambre d'écomie publique du Jura» et d'appuyer financièrement l'action de cette institution en tant que de besoin.»

D'aucuns se sont étonnés que cette proposition portât le titre de «Chambre jurassienne du commerce», alors qu'il est question, dans le texte, d'une Chambre d'économie publique du Jura. Je crois qu'il s'agit bien, dans l'esprit de la revendication jurassienne, d'une Chambre d'économie publique du Jura. Cette petite difference d'ordre rédactionnel entre le texte et le titre vient sans doute du fait que le Comité de Moutier avait demandé la création d'un organisme ayant pour titre «Chambre jurassienne du commerce».

La Chambre qui serait créée bénéficierait de l'appui financier du canton, sans pour autant être tout à fait officielle; elle serait analogue à celles qui existent dans l'Ancien canton, pour l'Oberland, par exemple.

La commission unanime vous propose d'accepter cette proposition telle qu'elle vous est soumise.

M. **Piquerez.** Ayant examiné avec bienveillance la revendication du Comité de Moutier concernant la création d'une Chambre jurassienne du commerce, le Gouvernement, dans la dixième proposition de son rapport sur la question jurassienne, a manifesté sa volonté de favoriser la création, sur une base de droit privé, d'une Chambre d'économie publique du Jura et d'appuyer financièrement l'action de cette institution en tant que de besoin.

Les milieux intéressés du Jura, ceux du commerce et de l'industrie en particulier, ont pris acte de l'intérêt que le Gouvernement témoigne ainsi pour l'une de leurs revendications. Cependant, à leurs yeux et aux nôtres, la proposition du Gouvernement ne fait peut-être pas preuve de toute la clarté désirable lorsqu'elle utilise indistinctement les termes de Chambre de commerce jurassienne d'une part et de Chambre d'économie publique du Jura d'autre part.

Les revendications jurassiennes, du moins celles des milieux du commerce et de l'industrie, portent essentiellement sur la création d'une Chambre de commerce jurassienne, fondée, comme le dit le Gouvernement lui-même, sur une base de droit privé. Ceci nécessite, bien entendu, des études approfondies, auxquelles se sont déjà livrées et auxquelles se livrent actuellement les sections jurassiennes de l'Union cantonale bernoise du commerce et de l'industrie, qui représente certainement les principaux intérêts jurassiens en matière de commerce et d'industrie. Dans l'esprit de ces milieux, il s'agit de mettre sur pied une chambre de commerce à base de droit privé, semblable à celles qui existent aujourd'hui à peu près dans tous les pays d'Europe

occidentale, ainsi que dans la majorité des cantons suisses. Si une telle institution, de par son statut lui-même, peut être créée en théorie sans secours ni intervention d'aucune sorte des autorités cantonales, du point de vue pratique le problème se pose d'une façon essentiellement différente, car une telle institution n'est évidemment viable et n'a de valeur que si l'Etat lui confère les pouvoirs propres à une Chambre de commerce. Cette compétence, nécessairement exclusive, confère en même temps à la Chambre toute son autorité. C'est dire que, sans un appui effectif des autorités gouvernementales, la Chambre de commerce jurassienne sera difficilement une réalité concrète et agissante.

Nous invitons donc le Gouvernement, lorsque les études en cours auront donné naissance à un projet achevé de création d'une Chambre de commerce jurassienne, à conférer à la dite institution toutes les compétences qui sont propres à un semblable organisme. Ceci est la condition sine qua non pour que soit rendue viable la Chambre de commerce jurassienne dont le Gouvernement veut bien considérer la création avec bienveillance.

En conséquenec, nous suggérons que les pourparlers avec les groupements intéressés soient continués dans le sens de la création d'une Chambre de commerce jurassienne de droit privé, seule institution susceptible de donner satisfaction aux milieux du commerce et de l'industrie du Jura.

M. **Grädel** (Berne). On a discuté tout à l'heure du titre de l'organisme à créer. Faut-il l'appeler Chambre jurassienne du commerce ou Chambre d'économie publique du Jura?

Je ne crois pas qu'il s'agit là d'une pure question de terminologie, mais qu'il pourrait y avoir, ainsi que l'a indiqué M. Piquerez, une différence dans la conception qu'on se fait de cet organisme. Il me semble, quant à moi, que la proposition du vice-président de la commission, à savoir Chambre de commerce publique du Jura, serait à retenir, puisque cela permettrait de lui donner un mandat plus vaste que le titre de Chambre du commerce et de l'industrie. D'autres intérêts pourraient être représentés par une Chambre d'économie publique et c'est pourquoi je suis partisan de cette conception plus large.

M. **Landry.** Permettez-moi de faire entendre la voix du sud du Jura. La proposition 10 parle d'une Chambre d'économie publique et le Jura sud ne comprendrait pas que le titre de cet organisme: «Chambre jurassienne du commerce» limitât son activité.

Il faut dire aussi que les milieux agricoles sont intéressés à une chambre d'économie publique et puisque nous discutons des droits des minorités, il ne faudrait pas ignorer l'agriculture jurassienne et celle du Jura sud en particulier. C'est pourquoi nous estimons que le titre de Chambre d'économie publique convient mieux au Jura.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, nach den drei letzten Voten, insbesondere dem von Herrn Grossrat Piquerez, sei es gut, wenn sich der Regierungsvertreter zur Abklärung allfälliger irrtümlicher Auffassungen auch noch zum Worte meldet. — Das Comité de Moutier, das in seinen Revendications die Schaffung einer jurassischen Handelskammer verlangte, sprach sich nicht eindeutig über den Charakter der neuen Handelskammer aus. Wir mussten zuerst annehmen, das Comité de Moutier denke an eine amtliche oder halbamtliche Kammer. Später hörten wir, dass eine privatrechtliche Handelskammer errichtet werden solle.

Was nun Herr Grossrat Piquerez verlangt, geht über das hinaus, was das Comité de Moutier in seiner Eingabe an die Regierung wünschte. Es geht aber vor allem wesentlich über den regierungsrätlichen Antrag hinaus. In unserm Antrag Nr. 10 wird der Regierungsrat beauftragt, die Schaffung einer auf privatrechtlicher Grundlage aufgebauten Volkswirtschaftskammer für den Jura zu fördern und deren Tätigkeit, so weit erforderlich, auch finanziell zu unterstützen. Dieser Antrag ist formellrechtlich eine Motion, ohne dass man sich schon auf Einzelheiten über die Ausgestaltung der Kammer ausspricht. Herr Grossrat Piquerez geht mit seinen Ausführungen weiter und er spricht sich schon darüber aus, welche Funktionen die Kammer haben soll. Er gibt damit aber nur eine der im Jura selbst bestehenden Auffassungen wieder. Nach der einen Auffassung, insbesondere derjenigen der drei jurassischen Sektionen des kantonalbernischen Handels- und Industrievereins, sollte die neu zu schaffende jurassische Handelskammer das heutige Bureau Biel der staatlichen Handels- und Gewerbekammer ersetzen. Ote-toi de là, que je m'y mette.

Die zweite Auffassung stammt von der ADIJ und geht nicht so weit. Letztere möchte etwas Aehnliches schaffen, wie es das Oberland in seiner Volkswirtschaftskammer hat. Dies erachten wir als richtig und dem privatwirtschaftlichen Charakter der Kammer auch besser angepasst. Mit der Annahme der Motion, das heisst des regierungsrätlichen Antrages 10, kann es sich somit nicht darum handeln, dass wenn im Jura eine Handelskammer geschaffen wird, wir dann unsere kantonale Handels- und Gewerbekammer aufheben und ihre Aufgaben der neuen jurassischen Handelskammer übertragen würden. Darüber muss jetzt schon im Grossen Rat Klarheit herrschen. Unsere jetzige Handels- und Gewerbekammer ist eine amtliche Einrichtung, die nicht nur für den Jura, sondern für den ganzen Kanton geschaffen wurde. Wenn neben dem Hauptsitz in Bern noch ein Kammerbureau Biel errichtet wurde, so bedeutete dies eine besondere Aufmerksamkeit an den Jura, um die besondern jurassischen Interessen besser wahren und fördern zu können.

Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass nach dem früheren Dekret vom 14. November 1929 über die kantonale Handels- und Gewerbekammer diese «vorberatende und begutachtende Behörde für volkswirtschaftliche Angelegenheiten» die Volkswirtschaftsdirektion ist. Sie hat gemäss § 2 des Dekretes die Aufgabe, «die Gesamtinteressen des Handels, des Gewerbes (Industrie, Handwerk und Kleingewerbe) und des landwirtschaftlichen Handelsverkehrs des Kantons wahrzunehmen, insbesondere die Behörden in der Förderung des Handels und der Gewerbe durch Mitteilungen und Anträge, sowie durch Erstattung von Gutachten zu unterstützen und Uebelständen, die sich zeigen, entgegenzutreten». Als spezielle Aufgaben, welche

die Kammer zu erfüllen hat, werden genannt: «1. Handelsbeziehungen, Handelsverträge, Zolltarife usw.; 2. Ausstellungen im allgemeinen; 3. Entwicklung und Verbesserung des Verkehrswesens; 4. Handels-, Verkehrs- und Gewerbegesetzgebung, Lehrlingswesen, berufliches Bildungswesen, Schiedsgerichte, Submissionswesen, Fabrikwesen, Arbeiterschutz, Export, Handels- und Gewerbeförderung, Informationsdienst für Handel, Industrie und Gewerbe usw.»

Noch mehr ins Einzelne gehend umschreibt dann § 6 die Aufgaben des Kammersekretariates. Der Aufgabenkreis ist somit sehr weit gefasst. Einiges wurde seither durch das neue Dekret vom 18. November 1946 über die Organisation der Direktion der Volkswirtschaft von der Handelskammer abgetrennt und andern Aemtern der Volkswirtschaftsdirektion übertragen. Anderseits wurden der Handelskammer die Aufgaben der kantonalen Preiskontrolle und der amtlichen Mietpreiskontrolle sowie der Vollzug des Bundesgesetzes über die Heimarbeit übertragen. Es sind das Aufgaben, die schwerlich einer privatwirtschaftlichen Organisation übertragen werden könnten. Das Bureau Biel, mit seiner Uhrensektion, ist unter anderem die Auskunftsstelle für alle den Jura betreffenden Wirtschaftsfragen. (Ein- und Ausfuhr, Patent- und Markenschutz, Devisenfragen usw.).

Die bernische Handels- und Gewerbekammer, die letztes Jahr ihr fünfzigjähriges Jubiläum feiern konnte, ist für den Regierungsrat und besonders für den Volkswirtschaftsdirektor auch deshalb wertvoll, weil sie ein eigentliches kantonales Wirtschaftsparlament darstellt. Wir haben in dieser Kammer nicht nur Vertreter von Handel und Industrie, sondern auch des Gewerbes, des landwirtschaftlichen Handelsverkehrs und der Arbeitnehmerschaft, das heisst der Angestellten und Arbeiter. Es ergibt dies ein kleines Parlament, das besonders dann gute Dienste leisten kann, wenn sich die verschiedenen Interessen der einzelnen Wirtschaftsgruppen schroff gegenüberstehen. Schon oft gelang es, in den Beratungen der Kammer sich auf einer mittleren Linie zusammenzufinden, und die damit erreichte Verständigung als Grundlage unserer Eingaben an den Bund oder der unsererseits zu treffenden Massnahmen zu nehmen. Auch dies möchten wir nicht missen. Ebenfalls deshalb möchte der Regierungsrat auf unsere bernische Handelskammer nicht verzichten. Die Kammer wurde überdies für den ganzen Kanton und nicht nur für den Jura geschaffen und sie hat beispielsweise im Berner Oberland heute noch ihre wichtigen Aufgaben zu erfüllen, trotz des Bestehens der dortigen Volkswirtschaftskammer. Dem Kammerbureau Biel kann überdies nicht vorgeworfen werden, dass seine Organe ihre Pflicht nicht erfüllen, oder die jurassischen Interessen nicht entschieden wahren. In zahllosen Zeugnissen, sowohl von Einzelnen, wie von jurassischen Wirtschaftsorganisationen, auch solchen der Uhrenindustrie, wird vielmehr restlos anerkannt, dass das Bureau Biel der jurassischen Wirtschaft sehr dienlich war, und dass insbesondere der Leiter dieses Bureaus, Herr Werner Iff, ein absolut versierter Kenner des Jura sei und sich seiner Aufgaben mit Erfolg entledige. Vor mir liegt ein Schreiben von Herrn Dr. Schaller, Sekretär der Commission d'Etudes pour la Création d'une Chambre de Commerce jurassienne, worin dieser selbst ausdrücklich anerkennt: «Je tiens encore à spécifier expressément .... qu'aucune critique n'a été formulée par personne sur l'activité à ce jour de la C. c. du C. I. J'ai moi-même souligné, dans mon rapport l'utilité de cette institution à défaut de chambre de commerce. Son rôle éminent intéressant est indéniable et, je crois, incontesté, aussi longtemps que la carence d'une Chambre de Commerce Jurassienne rend cette institution quasi — indispensable.» Selbst von dieser Seite wird somit die Arbeit des Bureaux Biel anerkannt und trotzdem glaubt man dann, auf seine Dienste verzichten zu können, wenn eine jurassische Handelskammer geschaffen werde. Damit gehen wir nun entschieden nicht einig. Dies möchte ich unterstreichen.

Der Regierungsrat versteht aber den Wunsch, wenn die Jurassier, wie die Oberländer, neben der amtlichen Handelskammer noch eine eigene privatwirtschaftliche Handels- oder Volkswirtschaftskammer haben möchten. Er ist auch gerne bereit, diese zu fördern und ihre Tätigkeit so weit erforderlich finanziell zu unterstützen.

Nicht nur sachlich, auch personell kann sich der Jura über die bestehende amtliche Handelskammer nicht beklagen. Seine Interessen wurden ebenfalls in personeller Hinsicht nicht vernachlässigt. Von 21 Kammermitgliedern sind 5 französischer Zunge, das macht 23 %. In der Uhrensektion sind alle 4 Mitglieder Welschschweizer, also 100 %. Auch dies wird man anerkennen müssen.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass es ein Jurassier war, Grossrat Reymond, der im Jahr 1893 mit 33 Mitunterzeichnern die Schaffung einer kantonalen Handels- und Gewerbekammer mit einer Motion anregte. Mitunterzeichner der Motion waren neben einigen deutschschweizerischen Grossräten alle damaligen führenden Grossräte des Jura. Die heutige Handels- und Gewerbekammer geht also auf einen Vorstoss aus dem Jura und auf einen Wunsch des Jura zurück.

Wer soll nun Träger der neuen privatwirtschaftlichen jurassischen Kammer sein? Zwei jurassische Organisationen streiten sich darum. Einerseits die ADIJ, die geltend macht, dass ihre Organisation bereits seit einigen Jahren den Untertitel «Chambre d'Economie et d'Utilité publique du Jura bernois» führt und dass sie somit die gegebene Instanz für eine eigene jurassische Volkswirtschaftskammer sei. Sie denkt sich den Ausbau ähnlich der Organisation der Volkswirtschaftskammer des Berner Oberlandes und sie bittet um gleiche finanzielle Unterstützung. Die drei Sektionen des kantonalen Handels- und Industrievereins würden dagegen dem Vernehmen nach auf staatliche Subventionen verzichten, was sicher sympathisch ist; sie wünschen aber gleichzeitig vom Staat, dass er ihr die Aufgaben und Einnahmen der kantonalen Handelskammer übertrage. Sie ersehen daraus, dass unsere jurassischen Freunde noch nicht einig sind, welche Funktionen die Kammer erhalten, wo ihr Sitz sein und wie das Kind heissen soll.

Der Regierungsrat erhielt vor kurzem eine Eingabe des Gemeinderates von St-Imier, worin sich St-Imier um den Sitz bewirbt. Der gleiche Wunsch dürfte auch andernorts geäussert werden. Auch in dieser Frage möchten wir uns nicht einmischen. Wenn der Jura eine eigene privatwirtschaftliche

Volkswirtschafts- oder Handelskammer schaffen will, dann soll sie auch unabhängig vom Staat und unbeeinflusst von ihm errichtet werden. Der Regierungsrat verzichtet darauf, bei der Gründung der Kammer mit die Vaterrolle zu übernehmen. Er ist aber nachher bereit, wenn ein gesundes Kind das Licht der Welt erblickt hat, in gleicher Weise wie bei der Volkswirtschaftskammer des Berner Oberlandes dem Kinde, wenn es gewünscht wird, Götti zu sein, und den Göttibatzen zur Verfügung zu stellen. Wenn notwendig könnten wir sogar einen gewissen Beitrag an die Gründungskosten beisteuern, um auch damit dem Jura unsere Sympathie zu bezeugen und Unterstützung zu gewähren. Soweit geht aber unsere Bereitwilligkeit nicht, nach der Gründung einer jurassischen Volkswirtschafts- oder Handelskammer, unsere eigene Handelskammer aufzuheben. Dies musste festgestellt werden, um nicht irrtümliche Meinungen aufkommen zu lassen.

Angenommen.

Beschluss:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Schaffung einer auf privatrechtlicher Grundlage aufgebauten Volkswirtschaftskammer für den Jura zu fördern und deren Tätigkeit soweit erforderlich auch finanziell zu unterstützen.

Schluss der Sitzung um 16.45 Uhr

Der Redaktor:
Vollenweider.

Neunte Sitzung

Donnerstag, den 10. März 1949

8.30 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Hofer.

Die Präsenzliste verzeigt 175 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 19 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Anliker, Etter, Felser, Flückiger, Flühmann, Hänni (Lyss), Hürzeler, Jossi, Keller (Langnau), Maurer, Osterwalder, Schärer, Tschannen (Gerzensee), Wälti, Zingre, Zürcher; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Hirsbrunner, Zingg.

Gesetz
betreffend die Abänderung von § 82 des Armen- und Niederlassungsgesetzes vom 28. November 1897

(Siehe Nr. 13 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Stäger, Präsident der Kommission. Wie Ihnen bekannt ist, datiert das jetzige Armen- und Niederlassungsgesetz aus dem Jahre 1897. Der Artikel, den wir heute behandeln, wurde damals unverändert aus dem Gesetz von 1857 übernommen. Es ist selbstverständlich, dass die Gesetze von Zeit zu Zeit den veränderten Verhältnissen und Auffassungen angepasst werden müssen. Das bestehende Armen- und Niederlassungsgestz sieht in Art. 82 vor, dass dauernd und vorübergehend Unterstützte und armenpolizeilich Bestrafte gemäss Art. 4, Abs. 3 der Staatsverfassung als besteuert zu betrachten seien und deshalb ihr Stimmrecht verlieren, bis die vollständige Rückerstattung erfolgt ist. — Wer das kantonale Stimmrecht verliert, ist auch in kommunalen und eidgenössischen Angelegenheiten nicht stimmfähig.

Die Revision des Armen- und Niederlassungsgesetzes wurde im Jahre 1918 durch das Postulat Münch anbegehrt, das vom Grossen Rat gutgeheissen wurde.

Im Frühjahr 1947 unternahm die Vereinigung «Das Band» — das ist das Selbsthilfewerk für Kranke und Genesene — mit über 10000 Unterschriften einen weiteren Vorstoss, der das gleiche bezweckte und lautet, es sei Art. 82 des bernischen Armen- und Niederlassungsgesetzes dahin abzuändern, dass unverschuldet in Armut geratene Personen, besonders chronisch Kranke, die auf den Etat der dauernd Unterstützten gesetzt wurden, nicht mehr als Besteuerte im Sinne von Art. 4 der Staatsverfassung gelten. Die Unterzeichner der Petition erachten es als unbillig, dass unverschuldet in Not

geratene Personen das Stimmrecht verlieren und damit zu minderwertigen Staatsbürgern gestempelt werden. Sie bitten den Regierungsrat dringend, sofort Massnahmen ins Auge zu fassen, um dieser Ungerechtigkeit ein Ende zu setzen.

Dieser Vorstoss hat vermutlich Anlass zur Motion Teutschmann und Fell gegeben, die im Grossen Rat angenommen wurde.

Praktisch verhält sich die Sache so, dass der Art. 82 des Armen- und Niederlassungsgesetzes von rund 56 000 Unterstützten, worunter sich eine Anzahl Frauen, Kinder und Geisteskranke befinden, nur zirka 1400 Bürger von der Urne fernhält. In den letzten zehn Jahren wurde nie ein Rekurs wegen Stimmrechtsverlustes eingereicht. Zahlenmässig ist also der Revision des Gesetzes keine sehr grosse Bedeutung beizumessen. Gemäss Art. 1 dieser Revision würde der § 82 des Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen durch folgende Bestimmung ersetzt:

§ 82. Als besteuert (Art. 4, Ziffer 3 der Staatsverfassung) gilt: 1. wer infolge bösen Willens, infolge Arbeitsscheu oder Liederlichkeit selber dauernd oder mit erheblichen Beträgen von der Armenpflege unterstützt werden muss; 2. wer aus bösem Willen, aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit seine Unterhaltspflichten so vernachlässigt, dass unterhaltsberechtigte Personen dauernd oder mit erheblichen Beträgen aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden müssen. — Der Ausschluss vom Stimmrecht dauert so lange, als aus den in Absatz 1 genannten Gründen Unterstützungen ausgerichtet werden müssen, und, soweit die massgebenden Erlasse eine Rückerstattungspflicht vorsehen, bis diese Unterstützungen zurückerstattet sind oder die Rückerstattung erlassen worden ist.»

Der neue Artikel beabsichtigt also, die unverschuldet in Not geratenen Mitbürger weiter stimmen zu lassen, wie es auch in vielen andern Kantonen der Fall ist. Der neue Artikel stellt für den Entzug des Stimmrechtes nur noch auf drei Gründe ab, nämlich auf bösen Willen, Arbeitsscheu und Liederlichkeit.

Die mit der Revision betraute Kommission hat den ganzen Fragenkomplex gründlich beraten und mit überwiegender Mehrheit, mit 8 Stimmen bei einer Enthaltung beschlossen, dem Grossen Rat Annahme der neuen Formulierung des § 82 zu empfehlen. Diese Auffassung deckt sich mit der des Regierungsrates. — Ich empfehle also, auf die Beratung dieser Vorlage einzutreten.

Reichensperger. Die Abänderung des § 82 des Armengesetzes, wie sie von Kommission und Regierungsrat vorgeschlagen wird, bedeutet jedenfalls einen Fortschritt. Wir sind für Eintreten, werden uns aber erlauben, bei der Detailberatung einen Antrag einzureichen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Stäger, Präsident der Kommission. Ich habe keine Bemerkungen anzubringen. Die Kommission stellt den einstimmigen Antrag, es sei § 82 so zu genehmigen, wie er vorliegt.

Schori. Ein grosser Teil der bernischen Bevölkerung hat sicher volles Verständnis für die Revision des Armen- und Niederlassungsgesetzes vom 28. November 1897, insbesondere für die Gleichstellung der Heimkehrenden, die staatlich unterstützt werden mit denjenigen, die von Gemeinde und Staat infolge Armengenössigkeit unterstützt werden. Ebenfalls ist die Ansicht allgemein, dass der Entzug des Stimmrechtes gegenüber unverschuldet in Not geratenen Personen eine Härte bedeutet, die behoben werden sollte.

Mit dieser Vorlage will man denjenigen Personen das Stimmrecht entziehen, die infolge bösen Willens, Arbeitsscheu oder Liederlichkeit unterstützt werden müssen, oder die aus diesem Grunde ihre Unterstützungspflicht vernachlässigen. Das ist soweit in Ordnung. — Die Vorlage sieht nun vor, dass diese Folge nur eintritt, wenn sie ausserdem mit erheblichen Beiträgen unterstützt werden müssen. Was bedeutet das? Das lässt sich besser dehnen als der beste Gummi. Die Verhältnisse sind im Kanton Bern äusserst verschieden. Wir haben 12 Gemeinden mit unter 100 Einwohnern. Die Stadt Bern zählt deren 130 000. Ich kann mir nicht vorstellen, wie der Regierungsrat gemäss Art. 2 den Begriff «erhebliche Beiträge» umschreiben wollte, dass er für alle Verhältnisse passt.

Die Praxis ist so vorgesehen, dass die Behörde, die den Antrag stellt, das Stimmrecht zu entziehen, dem Betreffenden Mitteilung machen muss, dass er an das Regierungsstatthalteramt und in zweiter Instanz an den Regierungsrat rekurrieren kann, wenn ihm das Stimmrecht entzogen wird. Von Regierungsrat Mœckli wurde geltend gemacht, man habe mit dem Ausdruck «erhebliche Beiträge» verhindern wollen, dass es eine Armenbehörde in der Hand hat, jemandem das Stimmrecht zu entziehen, wenn sie beispielsweise Fr. 5.— Reisegeld bezahlt. — Es wird sicher keiner Armenbehörde und keinem Regierungsstatthalter einfallen, wegen eines solch geringen Beistrages den Antrag auf Stimmrechtsentzug zu stellen. Es kann sicher nicht die Absicht des Gesetzgebers sein, dass, wenn jemand wegen bösen Willens, wegen Arbeitsscheu oder Liederlichkeit unterstützt werden muss, das zuerst mit erheblichen Beiträgen zu geschehen hat, bevor das Stimmrecht entzogen werden kann. Sie sind sicher einverstanden, wenn die drei Worte «mit erheblichen Beiträgen» gestrichen und durch das Wort «vorübergehend» ersetzt werden, so dass § 82, Ziffer 1 lauten würde: «1. wer infolge bösen Willens, Arbeitsscheu oder Liederlichkeit selber dauernd oder vorübergehend von der Armenpflege unterstützt werden muss.» Ziffer 2 würde lauten: «2. wer aus bösem Willen, aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit seine Unterhaltspflichten so vernachlässigt, dass unterhaltsberechtigte Personen dauernd oder vorübergehend aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden müssen.»

Ich bitte Sie, dem Antrag unserer Fraktion zuzustimmen.

Lehmann (Brügg). Erachtet man die Rekursmöglichkeit als genügend? Man kann diese als Stimmrechtsbeschwerde laut Verordnung vom 30. November 1918 anbringen. Ich habe mich gefragt, ob es nicht gut wäre, wenn man bei § 82 in einem

dritten Absatz auf die Rekursmöglichkeiten hinweisen würde. Betrachtet man es als besser, das nur in die Ausführungsbestimmungen aufzunehmen? Jedenfalls scheint es mir wichtig, dass die Rekursmöglichkeit angeführt wird, damit ein Betroffener weiss, wie er sich wehren kann, wenn er nach seinem Dafürhalten ungerechtfertigt vom Steuerregister gestrichen wird.

Es wird vielleicht nicht immer leicht sein, zu sagen, was böser Wille, Arbeitsscheu oder Liederlichkeit ist. Es gibt bestimmte Fälle von Krankheiten, in denen nicht ohne weiteres ersichtlich ist, warum der davon Betroffenen nur halbtägig arbeiten kann, oder eine gewisse Stelle nicht annehmen kann, weil die betreffende Arbeit gesundheitsschädlich ist. Darum scheint es mir eminent wichtig, auf die Rekursmöglichkeit aufmerksam zu machen. Ich nehme zwar an, dass man in der bisherigen Praxis die Bestimmungen des Gesetzes über den Stimmrechtsentzug nicht allzu streng anwendete.

Reichensperger. Die neue Formulierung des § 82 bedeutet auf alle Fälle einen Fortschritt. Aber den Begriff des bösen Willens, der Arbeitsscheu und der Liederlichkeit kann man verschieden auslegen. Zudem wird ja von polizeilichen, also administrativen Behörden entschieden, ob jemandem das Stimmrecht entzogen werde. Dem Betroffenen wird nicht wie beim Gericht die Möglichkeit der Einsprache geboten. Die Dauer des Stimmrechtsentzuges kann eine Härte darstellen, die dem Vergehen nicht entspricht.

Die Rückzahlungspflicht der bezogenen Unterstützung hat unter Umständen zur Folge, dass einer, der einmal liederlich war, sich unanständig aufführte, sich dann aber wieder besserte, ohne jedoch das Bezogene zurückzahlen zu können, für das ganze Leben vom Stimmrecht ausgeschlossen bleibt. Wir finden, dass das Armengesetz nicht härter sein sollte als die Gerichte. Wir möchten in Ziffer 2 des § 82 den Begriff der zumutbaren Rückerstattung wieder aufnehmen. Im Vortrag wurde erwähnt, dass der Betreffende nicht der Willkür der Gemeindebehörde geopfert werden soll. In § 36 des Gesetzes von 1897 wird ebenfalls auf die Zumutbarkeit der Rückerstattung abgestellt. Wir erwarten, dass auch im § 82 die Worte «zumutbare Rückerstattung» aufgenommen werden. In der Praxis verhält es sich so, dass der Anständige nicht appelliert, sondern höchstens der, welcher frech genug dazu ist. Der Erstere, der eher ein Entgegenkommen verdiente, wird gestraft. Es heisst im Vortrag zwar: «Die Armendirektion kann unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse einen angemessenen Nachlass gewähren.» Dieser kommt nur in Betracht, sofern ein Gesuch gemacht wird. Ein solches wird nicht immer eingereicht. Ferner heisst es, die Ausführungsbestimmungen könnten nach dem neuen § 82 entsprechend abgefasst werden. Aber diese kennen wir heute nicht. Darum beantragen wir, im Absatz 2 zu sagen: «Der Ausschluss vom Stimmrecht dauert so lange, als aus den in Abs. 1 genannten Gründen Unterstützungen ausgerichtet werden müssen und soweit die massgebenden Erlasse eine Rückerstattungspflicht vorsehen, bis diese Unterstützungen, soweit zumutbar, zurückerstattet sind oder die Rückerstattung erlassen worden ist.» Ich bitte den Rat, dieser Fassung zuzustimmen.

Stäger, Präsident der Kommission. Regierung und Kommission sind bereit, die Anregung von Herrn Grossrat Schori, die er übrigens schon in der Kommission vorbrachte, für die zweite Lesung entgegenzunehmen.

Herrn Lehmann kann ich sagen, dass es sich bei diesem Gesetz wie bei allen andern Gesetzen verhält. Der Rekurs geht zur Gemeindebehörde, dann zum Statthalter, und schliesslich, wenn der Rekurrent nicht befriedigt ist, vor den Regierungsrat. In Art. 2 des Gesetzes ist vorgesehen, dass der Regierungsrat die notwendigen Ausführungsbestimmungen erlässt.

Herrn Grossrat Reichensperger möchte ich antworten, dass laut Gesetz die Rückerstattung aller Unterstützungen erlassen werden kann, wenn nicht böser Wille oder Arbeitsscheu vorliegt. Aber wenn Arbeitsscheu, böser Wille oder Liederlichkeit vorhanden ist, so besteht die Möglichkeit, dass der Betreffende nicht mehr stimmen kann. Man kann doch Liederlichkeit und Arbeitsscheu nicht prämieren. Alle andern, die unschuldig in Armut geratenen, können weiter stimmen. Ich muss den Antrag Reichensperger ablehnen.

Präsident. Ich stelle fest, dass Herr Reichensperger den Antrag nur für die zweite Lesung stellt. Er wird entgegengenommen.

M. **Mœckli,** directeur des Oeuvres sociales. L'entrée en matière n'a pas été combattue, ce qui montre que le Grand Conseil reconnaît l'utilité, on peut même dire la nécessité de la modification que le Gouvernement a présentée ensuite de la motion de M. Teutschmann et consorts.

Nous tenons néanmoins à rappeler que cette revision comporte à la fois une extension et une restriction, extension en ce sens que dorénavant pourront être privés du droit de vote non seulement les assistés qui figurent d'une manière permanente sur l'état des assistés communaux, mais également les assistés temporaires et ceux de l'Etat; restriction, parce que pourront être privés du droit de vote seuls ceux qui font preuve de mauvaise volonté, de fainéantise, de prodigalité, d'oisiveté, au sens des dispositions du Code pénal fédéral et des dispositions du Code civil suisse. Cela revient à dire que nous tiendrons compte, pour les radiations du registre des votants, de la propre faute de l'individu. Nous croyons que cette notion a trouvé l'assentiment de tout le Conseil. Personne ne s'est opposé en principe ni à l'une ni à l'autre des nouvelles notions que nous avons présentées.

M. Schori demande que l'on remplace le mot de «erhebliche Beiträge» par «vorübergehende». Il s'agit là de la même notion et la question qui se pose est une question d'interprétation. M. Schori espère que la modification qu'il suggère permettra d'arriver à une meilleure solution.

Le président de la commission vient de vous dire qu'il accepte cette proposition pour étude d'ici à la deuxième lecture. Le Gouvernement se rallie à cette manière de voir.

A M. Lehmann, le président de la commission a déjà répondu qu'il s'agit ici de la même procédure en matière de plainte que celle utilisée en matière communale et qui est basée sur la loi sur l'organisation communale de 1917. Nous ajouterons simplement que pour assurer l'exercice effectif du droit de plainte, nous proposerons au Gouvernement un complément de l'ordonnance sur le registre des votants de 1918 en ce sens que l'intéressé sera avisé de la décision qui le prive du droit de vote, ce qui n'est pas actuellement le cas. L'autorité d'assistance prendra la décision, la communiquera au teneur du registre des votants. Jusqu'ici, le teneur du registre des votants n'avait pas l'obligation d'aviser l'intéressé. Le complément que nous proposerons consiste justement en ce que le teneur du registre des votants aura l'obligation d'informer l'intéressé; celui-ci sera ainsi à même d'exercer le droit de plainte.

M. le député Reichensperger doute qu'il soit possible d'effectuer d'une manière satisfaisante la réinscription sur l'état du registre des votants et il demande que cela soit précisé dans un nouveau paragraphe de l'article 1.

Nous avons déclaré, dans notre rapport, que la possibilité de la réinscription est donnée non seulement quand l'intéressé aura remboursé tous les secours qui lui auront été attribués, mais aussi lorsqu'il n'aura pas eu, en faisant preuve de bonne volonté, la faculté d'effectuer ces remboursements et s'il se vérifie qu'il s'est amendé. Nous avons déclaré dans notre rapport que nous donnerions aux autorités communales toutes les instructions nécessaires pour assurer cette réinscription au registre des votants et il sera loisible à l'intéressé de faire valoir auprès de la commission d'assistance intéressée, auprès du préfet, ou de notre Département si la commission n'entrait pas dans ses vues, les motifs dont il peut se prévaloir pour déclarer qu'il est dans l'impossibilité matérielle d'effectuer ces remboursements.

Nous pensons que les assurances données dans les dispositions d'exécution peuvent et doivent suffire. Néanmoins, nous ne nous opposons pas à ce que, pour la deuxième lecture, la question présentée par M. Reichensperger soit examinée.

Nous constatons qu'en définitive il n'y a pas de divergences et que nous pouvons accepter le texte présenté par la commission et le Gouvernement.

Stünzi. Unsere Fraktion kann mit dem Antrag Schori, so wie er gestellt wurde, nicht einig gehen. Wie verhält es sich in der Praxis? Wenn jemand aus der Spendkasse vorübergehend unterstützt werden muss und böser Wille oder Arbeitsscheu vorliegt, so wird der Betreffende in erster Linie verwarnt. Nützt das nicht und muss er weiter unterstützt werden, so stehen den Armenbehörden nach dem Armenpolizeigesetz weitere Massnahmen zur Verfügung. Man kann ihn disziplinarisch bis zu acht Tagen in Gemeindearrest stecken oder einen Antrag auf bedingte Versetzung ins Arbeitshaus stellen. Wenn das auch nicht hilft, kann die Versetzung ins Arbeitshaus vollzogen werden. Diese Möglichkeit haben die Armenbehörden. — Wenn man die Worte «mit erheblichen Beiträgen» streichen und nur sagen würde «vorübergehend», wäre der Willkür Tür und Tor geöffnet, trotzdem es heisst «aus bösem Willen».

Wir stellen uns auf den Standpunkt, dass die Bestimmungen des Armenpolizeigesetzes ohne weiteres genügen, um dort einschreiten zu können, wo es nötig ist. — Wenn man sagt: «Wer infolge bösen Willens, infolge Arbeitsscheu oder Liederlichkeit selber dauernd oder mit erheblichen Beträgen vorübergehend von der Armenpflege unterstützt werden muss», so ist das etwas anderes. Dann darf einer im Stimmregister nicht gestrichen werden, wenn die vorübergehende Unterstützung nicht in erheblichen Beträgen stattgefunden hat.

Wir beantragen, diesen Antrag abzulehnen.

Präsident. Kommission und Regierung sind bereit, den Antrag Schori wie die Anregung von Herrn Reichensperger für die zweite Lesung entgegenzunehmen. Ist Herr Stünzi einverstanden?

Stünzi. Ja.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit

Beschluss:

Gesetz
betreffend
die Abänderung von § 82
des Armen- und Niederlassungsgesetzes
vom 28. November 1897.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 4, Ziffer 3 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Der § 82 des Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen vom 28. November 1897 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 82. Als besteuert (Art. 4, der Staatsverfassung) gilt:

1. wer infolge bösen Willens, infolge Arbeitsscheu oder Liederlichkeit selber dauernd oder mit erheblichen Beträgen von der Armenpflege unterstützt werden muss;
2. wer aus bösem Willen, aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit seine Unterhaltspflichten so vernachlässigt, dass unterhaltsberechtigte Personen dauernd oder mit erheblichen Beträgen aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden müssen.

Der Ausschluss vom Stimmrecht dauert so lange, als aus den in Absatz 1 genannten Gründen Unterstützungen ausgerichtet werden müssen, und, soweit die massgebenden Erlasse eine Rückerstattungspflicht vorsehen, bis diese Un-

terstützungen zurückerstattet sind oder die Rückerstattung erlassen worden ist.

Art. 2. Der Regierungsrat wird die notwendigen Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 3. Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Bericht des Regierungsrates über die Beziehungen des Staates Bern zu seinem jurassischen Landesteil

Fortsetzung.

(Siehe Seite 147 hievor.)

Antrag 11.

Massnahmen zum Schutze jurassischer Berggemeinden.

Schneiter, Präsident der Kommission. Der Antrag Nr. 11 betrifft Massnahmen zum Schutze der jurassischen Berggemeinden. Das Comité de Moutier hat in seiner Petition verlangt, dass die jurassischen Ortschaften über 800 m hinsichtlich der Gebirgszuschläge bei der Kranken- und Unfallversicherung in die Kategorie der Berggemeinden aufgenommen werden. Das ist ein eidgenössisches Problem. Das gleiche soll in bezug auf die Kosten der Schneeräumung, einer kantonalen Angelegenheit, der Fall sein.

Die Regierung stellt in ihrem Bericht fest, dass dieses Begehren bezüglich der Kosten der Schneeräumung bereits seit 1934 erfüllt ist. Das Gesetz aus jenem Jahre ordnet die Kostenverteilung.

Die Gebirgszuschläge bei der Kranken- und Unfallversicherung sind in einem eidgenössischen Gesetz geregelt. Die Praxis des Bundes geht heute dahin, dass nur das Alpen- und Voralpengebiet in den Genuss dieser zusätzlichen Beiträge gelange, also nur diese als eigentliche Berggegenden betrachtet werden. Die Regierung war jedoch der Auffassung, dass auch der Jura in diese Kategorie sollte eingereiht werden können. Sie setzte sich mit den andern Jurakantonen Solothurn, Neuenburg, Waadt in Verbindung, um eine gemeinsame Eingabe an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement zu verfassen, lautend auf Revision der bestehenden Praxis. Die Antwort des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes sehen Sie im Bericht der Regierung. Es wurde darauf hingewiesen, dass das eidgenössische Gesetz über die Kranken- und Unfallversicherung demnächst revidiert werden soll. Die Eingabe der vier Kantone wurde als Begehren für die kommende Revision vorgemerkt. Dagegen lehnte es der Bund ab, schon heute irgend eine Praxisänderung vorzunehmen.

Der Antrag der Regierung geht daher dahin, der Grosse Rat möge von den bisherigen Bemühungen des Regierungsrates, wie das im Bericht aufgeführt wird, in zustimmendem Sinne Kenntnis nehmen. — Die Kommission stimmt einstimmig zu.

M. **Kohler,** vice-président de la commission. Par sa proposition n° 11, le Gouvernement met exactement sur le même pied les communes de montagne du Jura et celles de l'Oberland. Il faut reconnaître que cette mesure apporte une satisfaction évidente au Jura, même si elle ne touche qu'une partie infime de la population.

Cette proposition a la teneur suivante: «Le Grand Conseil prend acte, avec approbation, des efforts du Conseil-exécutif tendant à obtenir des pouvoirs fédéraux, en matière d'assurance-maladie, le classement des localités jurassiennes situées à plus de 800 m d'altitude dans la catégorie des communes de montagne au sens de l'art. 37 de la loi fédéral du 13 juin 1911.»

La commission unanime vous propose d'adopter cette proposition.

Gfeller (Oppligen). In Ziffer 11, wo es sich darum handelt, Massnahmen zum Schutze jurassischer Berggemeinden vorzusehen, wird eine Verbesserung angestrebt, die sehr zu begrüssen ist. Das Begehren der jurassischen Berggemeinden ist berechtigt. Nach dem Wortlaut von Art. 37 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung müssen die Berggebiete des Jura ebenfalls als Gebirgszone bezeichnet werden und der Vergünstigung teilhaftig werden. Dieser Artikel sieht vor, dass in dünn bevölkerten Gebirgsgegenden mit geringer Wegsamkeit der Bund an die Kasse einen Gebirgszuschlag leiste, der auf das Jahr berechnet bis Fr. 7.— für jedes versicherte Mitglied betragen kann, ferner dass der Bund in solchen Gegenden den Kantonen zu Handen dieser Gemeinden einen Beitrag an die Einrichtungen für Krankenpflege und Geburtshilfe gewährt, die bis zu Fr. 3.— pro versichertes Mitglied ausmachen können.

Nun aber wird der Artikel 37 im übrigen Berggebiet, also nicht bloss im Jura, noch absolut nicht angewendet. Verschiedene Gemeinden in Berggebieten haben daran Anstoss genommen, dass man nur noch zu Gunsten des Jura für die Verwirklichung dieser eidgenössischen Vorschriften eintreten will. Aus dem Wortlaut des Antrages Nr. 11 wäre nämlich zu entnehmen, dass man sich für die andern Berggegenden als die des Jura nicht mehr bemühe. Es würde aber eine materielle Bevorzugung des Jura bedeuten, wenn die Regierung einseitig, nur für den Jura die Erfüllung des genannten Art. 37 erkämpfen wollte, ohne auch für die übrigen Berggebiete, die diese Vergünstigung ebenfalls noch nicht erhalten, sie aber mit Recht begehren, einzutreten. Es ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass man auch für die Berggebiete im Oberemmental, Oberland und Schwarzbubenland die genannten Beiträge anstreben soll. — Um diese nicht vor den Kopf zu stossen, möchte ich beantragen, es sei im Antrag Nr. 11 ein Zusatz einzusetzen, der der Situation besser Rechnung tragen würde, nämlich nach dem Wort «Ortschaften» das Wort «ebenfalls» beizufügen, so dass der Text lautet: «Der Grosse Rat nimmt zustimmend Kenntnis von den Bemühungen des Regierungsrates, hinsichtlich der Krankenversicherung von den eidgenössischen Behörden die Einreihung der über 800 m gelegenen jurassischen Ortschaften ebenfalls in die Kategorie der Berggemeinden gemäss Art. 37 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung zu erwirken. Das Wort «ebenfalls» bedeutet, dass sich die Regierung für die übrigen

Berggebiete in gleicher Weise wie für den Jura bemühe, diese Vergünstigung zu erhalten, wo sie noch nicht ausgerichtet wird, aber nach dem Wortlaut des Gesetzes absolut am Platze wäre.

Wir möchten dem Jura in keiner Weise etwas wegnehmen, wollen diese Bemühungen für den Jura niemals bestreiten. Sein Berggebiet gehört zur eigentlichen Gebirgszone. Aber man soll aus dem Antrag nicht ableiten können, es würde sich ausschliesslich um Bemühungen für den Jura handeln, und nicht mehr für die andern. Es handelt sich um die Gleichberechtigung aller bernischen Berggebiete. — Ich bitte Sie, diese kleine Ergänzung gutzuheissen.

Präsident. Regierungsrat Gafner erklärt sich mit dem Zusatz einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Der Grosse Rat nimmt zustimmend Kenntnis von den Bemühungen des Regierungsrates, hinsichtlich der Krankenversicherung von den eidgenössischen Behörden die Einreihung der über 800 m gelegenen jurassischen Ortschaften ebenfalls in die Kategorie der Berggemeinden gemäss Art. 37 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung zu erwirken.

Antrag 12.

Obergericht und Verwaltungsgericht.

Schneiter, Präsident der Kommission. Der Antrag 12 handelt vom Obergericht und vom Verwaltungsgericht. Das Comité de Moutier hat in seiner Petition verlangt, es sei eine strengere Handhabung des Prinzips des einheimischen Richters vorzunehmen und bemerkt, dass die ihm eingereichten Vorschläge von der Schaffung einer absolut gerichtlichen Selbständigkeit, also einem eigentlichen jurassischen Obergericht, bis zur einfachen Anpassung des gegenwärtigen Systems an die berechtigte Forderung der zu richtenden Personen gehen, dass also keine einheitliche Meinung bestehe. — Der Regierungsrat hat das Begehren dem Obergericht und dem Verwaltungsgericht zur Vernehmlassung zugestellt. Das Obergericht stellt fest, dass die Einführung eines besonderen Obergerichtes Jura auf grosse staatsrechtliche Bedenken stossen würde. Wie die Verwaltung, so müsse auch die Justiz eine oberste Spitze im Staat haben, und die sei nur vorhanden, wenn ein einheitliches Obergericht existiere. Im weiteren wird festgestellt, dass auch die jurassischen Juristen in ihrer Versammlung in Delsberg einheitlich eine Trennung ablehnten. Das Obergericht stellt fest, dass in jenen Abteilungen, wo Geschäfte in französischer Sprache behandelt werden, ein jurassischer Richter dabei sei und in sprachlicher Hinsicht keine Schwierigkeiten bestehen. Schon die heutigen Vorschriften erlauben es, die Akten zu übersetzen. Von dieser Möglichkeit wird Gebrauch gemacht. — Das Obergericht stellt einzig fest, dass für die Geschäftslast zu wenig Personal vorhanden sei und dass unbedingt ein weiterer französisch sprechender Kammerschreiber oder französischsprechender Sekretär eingestellt werden müsse. Diese Stelle sollte dringend geschaffen werden. Das Verwaltungsgericht hat in gleicher Weise jegliche Trennung abgelehnt, und zwar im Einverständnis mit den jurassischen Mitgliedern dieses Gerichtes. Auch dort ist es so, dass, wenn Geschäfte von französisch sprechenden Parteien vorliegen, auch französischsprechende Mitglieder in die Kammer abgeordnet werden.

Die Regierung beantragt, der Grosse Rat solle das Obergericht, gestützt auf Art. 16 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Januar 1909, ermächtigen, einen zweiten französischen Kammerschreiber oder einen juristischen Sekretär französischer Zunge zu ernennen. Im weiteren soll der Grosse Rat seine bisherige Praxis bestätigen, und dem französischen Kantonsteil bei der Bestellung des Obergerichtes und des kantonalen Verwaltungsgerichtes eine angemessene Vertretung gewährleisten.

Die Kommission stimmt einstimmig zu.

M. **Kohler,** vice-président de la commission. Se fondant sur l'article 16 de la loi sur l'organisation judiciaire du 31 juin 1909, le Grand Conseil autorise la Cour suprême à nommer un second greffier de langue française ou un secrétaire-juriste de cette langue. Le Grand Conseil confirmera ainsi la pratique observée par lui jusqu'à ce jour relativement à une représentation équitable de la partie française du canton au sein de la Cour suprême et du Tribunal administratif. Cette proposition recueille l'adhésion unanime de la population jurassienne et celle des spécialistes.

M. le conseiller d'Etat Moine, directeur de la Justice, nous donnera peut-être une définition plus précise du terme de secrétaire-juriste, qui est employé dans cette proposition. On a argué, peut-être avec raison (je ne saurais rien affirmer, car je ne suis pas spécialiste en la matière), que ce terme de secrétaire-juriste prêtait à une certaine confusion et nous serons heureux d'entendre une explication.

La commission unanime vous propose d'accepter les deux propositions qui figurent sous chiffre 12.

M. **Moine,** directeur de la Justice. Le rapporteur de langue française, M. Kohler, nous demande de définir de façon précise la fonction de greffier de chambre et de secrétaire-juriste.

Nous vous dirons que la Direction de la Justice et le Conseil-exécutif ont fait leurs les propositions de la Cour suprême à ce sujet. La Cour suprême désire une certaine élasticité dans le tableau des fonctions, alors que dans divers milieux on aurait voulu une spécification beaucoup plus catégorique. Certains auraient voulu qu'on désignât soit un greffier de chambre, soit un secrétaire-juriste, mais la Cour suprême — et nous comprenons fort bien sa thèse — tient tout d'abord à avoir un greffier de chambre, ou si possible un secrétaire-juriste.

Actuellement, nous avons adjoint à la Cour suprême, à titre provisoire, un nouveau secrétaire-juriste de langue française, qui fonctionne depuis trois ou quatre mois et dont l'emploi est justifié par le surcroît de travail en langue française. Il est possible qu'au cours des prochains mois ou

qu'au cours de 1950 ou de 1951, on soit obligé, en raison de l'augmentation du travail, de promouvoir le secrétaire-juriste et d'en faire un greffier de chambre, ce qui nous obligerait à nommer un nouveau secrétaire-juriste. La question peut se poser et nous ne voulons pas nous lier les mains par une formule trop rigide. C'est pourquoi la proposition qui vous est soumise parle d'un second greffier de chambre ou d'un secrétaire-juriste, dont les titres académiques et les fonctions sont identiques, mais qui ne diffèrent guère que par la classification du traitement.

Angenommen.

Beschluss:

a) Gestützt auf Art. 16 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Januar 1909 ermächtigt der Grosse Rat das Obergericht, einen zweiten französischen Kammerschreiber oder einen juristischen Sekretär französischer Zunge zu ernennen.

b) Der Grosse Rat bestätigt seine bisherige Praxis, dem französischen Kantonsteil bei der Bestellung des Obergerichtes und des kantonalen Verwaltungsgerichtes eine angemessene Vertretung zu gewährleisten.

Antrag 13.

Veröffentlichungen des kantonalen statistischen Bureaus.

Schneiter, Präsident der Kommission. Antrag Nr. 13 behandelt die Veröffentlichungen des kantonalen statistischen Bureaus. Das Comité de Moutier hat unter Hinweis auf die volkskundlichen und wirtschaftlichen Unterschiede zwischen Jura und altem Kantonsteil ausgeführt, dass in den Veröffentlichungen des kantonalen statistischen Bureaus vermehrt getrennte Angaben für die beiden Kantonsteile erfolgen sollten. Ebenso sollte das eidgenössische statistische Amt diese zwei Teile berücksichtigen. — Die Regierung stellt gestützt auf den Bericht des kantonalen statistischen Amtes fest, dass die Publikationen dieses Amtes in der überwiegenden Zahl der Fälle nach Gemeinden oder Amtsbezirken erstellt werden. Durch die Zusammenfassung dieser getrennt ermittelten Resultate lässt sich ohne weiteres eine Statistik für den Jura und den alten Kantonsteil zusammenfassen. Dort, wo die gemeindeweise Erhebung nicht möglich war, wurden die Resultate schon bisher für Jura und alten Kantonsteil zusammengefasst. Ebenso wurden schon bisher nach Möglichkeit auch französische Ausgaben von statistischen Erhebungen publiziert. Es wird festgestellt, dass jeder Landesteil besondere Erhebungen vorschlagen kann und dass solche Begehren berücksichtigt werden, wenn sie durchführbar sind und der Gesamtkanton daran ein Interesse hat. Von dieser Möglichkeit kann selbstverständlich auch der Jura Gebrauch machen. — Im übrigen schlägt das statistische Amt vor, die Zweisprachigkeit der Publikationen weiter auszubauen und auch beim Bund anzuregen, den Bezirks- und Gemeinderesultaten vermehrte Bedeutung zu schenken, damit der Kanton auf diesen Ergebnissen aufbauen kann. Der Kanton Bern hat sich diesbezüglich mit dem eidgenössischen statistischen Amt in Verbindung gesetzt. Es sind ihm noch die nötigen Vorschläge zu unterbreiten.

Die Regierung beantragt daher, die Finanzdirektion sei zu veranlassen, durch das kantonale statistische Amt die Zweisprachigkeit der statistischen Veröffentlichungen auszubauen und dabei die bevölkerungspolitische, kulturelle und wirtschaftliche Eigenart des jurassischen Landesteils möglichst genau zu erfassen. Es sei auch bei den eidgenössischen Behörden anzustreben, dass bei eidgenössischen statistischen Erhebungen der Zweisprachigkeit des Kantons Bern in vermehrtem Masse Rechnung getragen werde.

Die Kommission stimmt einstimmig zu.

M. **Kohler,** vice-président de la commission. La proposition n° 13 donne mandat au Conseil-exécutif de prendre les mesures nécessaires pour que la Direction des finances, par l'intermédiaire du Bureau cantonal de statistique, développe le bilinguisme des publications statistiques, en tenant compte le plus strictement possible des particularités démographiques, culturelles et économiques du Jura. Il y aura lieu, d'après cette proposition, de demander aux autorités fédérales qu'il soit tenu compte plus largement du caractère bilingue du canton de Berne dans les enquêtes statistiques fédérales. On aurait souhaité, dans divers milieux de la commission, qu'une distinction fût faite quant à la statistique entre le Jura et l'Ancien canton. Une telle distinction eût été accueillie avec enthousiasme chez nous. Mais, pour des raisons du même ordre que celles qui ont conduit à l'indivisibilité de la souveraineté, nous avons admis que les statistiques doivent être établies pour le canton en général et qu'elles ne peuvent avoir un caractère particulier. Néanmoins, du côté jurassien, on serait très satisfait que le Gouvernement voulût bien retenir ce vœu.

La commission unanime vous propose l'acceptation de la proposition n° 13, telle qu'elle vous est présentée.

Angenommen.

Beschluss:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Finanzdirektion zu veranlassen, durch das kantonale Statistische Bureau die Zweisprachigkeit der statistischen Veröffentlichungen auszubauen und dabei die bevölkerungspolitische, kulturelle und wirtschaftliche Eigenart des jurassischen Landesteils möglichst genau zu erfassen.

Bei den eidgenössischen Behörden ist anzustreben, dass in eidgenössischen statistischen Erhebungen der Zweisprachigkeit des Kantons Bern in vermehrtem Masse Rechnung getragen wird.

Antrag 14.

Organisation des Schulwesens im Jura.

Schneiter, Präsident der Kommission. Antrag 14 eröffnet die Reihe der Schulfragen. Dieser Antrag ist vor allem der Organisation des Schulwesens im Jura gewidmet. Das Comité de Moutier verlangte volle Schul- und Kulturautonomie in dem Sinne, dass im Rahmen einer grosszügigen kantonalen Gesetzgebung die lateinische und traditionelle Ausrichtung seiner Kultur gewährleistet wird, und zwar hinsichtlich der allgemeinen Richtlinien und der Aufstellung der Schulprogramme. Es wird die Einsetzung eines höheren Schulrates für den Jura gefordert, ebenso die Anstellung eines französischsprechenden Sekretärs auf der Erziehungsdirektion mit dem Rang eines Dienstchefs und zugleich mit den Funktionen eines Sekundarschulinspektors für den Jura.

Die Regierung stellt auf Grund eines Berichtes der Erziehungsdirektion fest, dass in bezug auf die Lehrpläne heute schon besondere Lehrmittelkommissionen für die Primar- und Sekundarschulen des französischsprechenden Landesteils bestehen, dass Wünsche dieser Kommissionen immer voll befriedigt wurden und auch in Zukunft befriedigt werden. Für die Seminarien ist das gleiche zu sagen. Auch dort bestehen eigene Lehrpläne und eigene Prüfungskommissionen und auch dort soll daran nicht gerüttelt werden.

In bezug auf die Einführung einer Schulbehörde für den Jura wird darauf hingewiesen, dass früher im Kanton eine kantonale Schulsynode bestanden hatte, die aber im Jahre 1937 aus finanziellen Erwägungen, wahrscheinlich teilweise aber auch wegen Arbeitslosigkeit aufgehoben wurde. Zurzeit ist eine Revision des Gesetzes über die Organisation des Schulwesens in Vorbereitung, und die Erziehungsdirektion erachtet es als gegeben, die Möglichkeit zu schaffen, ein neues Bindeglied zwischen Erziehungsdirektion und Jura durch Einführung einer jurassischen Schulsynode zu kreieren. Dadurch wäre der Erziehungsdirektion die Möglichkeit geboten, gewisse Fragen, die speziell den Jura betreffen, durch diese Synode in konsultativem Sinne abklären zu lassen. Damit hofft man, zu einer einheitlichen jurassischen Meinung zu kommen. Das ist aber ein Punkt, der bei Beratung des Gesetzes besprochen werden muss.

Bezüglich des Dienstchefs französischer Sprache auf der Erziehungsdirektion wird festgestellt, dass heute schon ein französischsprechender Sekretär auf dieser Amtsstelle vorhanden ist, der direkt dem Erziehungsdirektor unterstellt ist. Als Schulinspektor für den Jura könnte er nicht funktionieren, denn er müsste einerseits Anträge stellen und sie nachher auf der Direktion selbst behandeln. Es ist übrigens vielleicht ein gewisser Widerspruch darin enthalten, dass der Jura einen zentralisierten Schulinspektor verlangt anstelle des bisherigen Sekundarschulinspektors, der nur für den Jura vorhanden ist. An dem Zustand sollte man nicht rütteln, denn das widerspräche allem dem, was wir heute behandeln. Den Antrag des Regierungsrates finden sie in der gedruckten Vorlage. Die Kommission stimmt auch hier einstimmig zu.

M. **Kohler,** vice-président de la commission. Tenant compte des conditions déjà existantes au point de vue scolaire dans le Jura, la commission s'est ralliée à la proposition du Gouvernement et si certains se sont étonnés de constater que le Synode scolaire jurassien qui sera établi n'aura que des attributions consultatives, on peut leur répondre qu'ils ont toute assurance quant à l'autonomie au point de vue du régime scolaire en ce qui concerne la langue dans le Jura.

La proposition du Gouvernement porte que «Vu l'art. 87, al. 7, de la Constitution cantonale, le Grand Conseil charge le Conseil-exécutif de soumettre un projet de revision de la loi du 26 juin 1856 sur l'organisation de l'instruction publique, projet qui devra notamment prévoir le rétablissement d'un Synode scolaire jurassien, ayant des attributions consultatives.»

Je répète que, tenant compte équitablement de la situation actuelle, qui donne au Jura, au point de vue scolaire, une large autonomie, également en ce qui concerne la langue, la commission et surtout les membres jurassiens se sont ralliés à la proposition du Gouvernement, et la commission unanime vous propose d'accepter la proposition 14.

Grütter. Es wird hier von der Wiederherstellung der jurassischen Schulsynode gesprochen. Das ist irreführend, denn bis jetzt gab es noch nie eine jurassische Schulsynode, sondern nur eine kantonalbernische. Die jurassische Schulsynode wird neu vorgesehen, daher kann man nicht von einer Wiederherstellung, sondern man muss von einer Einführung reden.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat ist einverstanden mit der von Herrn Grütter beantragten Abänderung. Es ist in der Tat so, dass die gemeinsame Schulsynode den ganzen Kanton umfasste und dass man jetzt für den Jura mit Rücksicht auf seine besondern Verhältnisse eine eigene Schulsynode einführen will.

Angenommen nach Antrag Grütter.

Beschluss:

Gestützt auf Art. 87, Abs. 7 der Staatsverfassung beauftragt der Grosse Rat den Regierungsrat, den Entwurf zu einer Revision des Gesetzes vom 24. Juni 1856 über die Organisation des Schulwesens vorzulegen; diese Revision soll namentlich die Einführung der jurassischen Schulsynode mit konsultativen Aufgaben vorsehen.

Antrag 15

Vorlesungen in französischer Sprache an der Universität

Schneiter, Präsident der Kommission. Das Begehren des Comité de Moutier geht dahin, es sei die lateinische Kultur in allen Fakultäten durch Lehrstühle französischer Sprache besser zu berücksichti-

gen. Auf der andern Seite wird dann aber auch verlangt, der Staat möchte dem Wunsch der Studenten, an andern Universitäten der Schweiz und im Ausland zu studieren, nicht entgegentreten, sondern ihn begünstigen. In diesen beiden Anträgen liegt ein Widerspruch; es hat keinen Sinn, gleichzeitig die Universität auszubauen und die Abwanderung zu begünstigen. Es wird auch nicht so gemeint sein.

Die Regierung führt in ihrem Bericht aus, dass jetzt schon nach Art. 27 des Hochschulgesetzes dieser Ausbau ohne weiteres erfolgen kann. Es wird bestimmt, dass Vorträge in deutscher und französischer Sprache gehalten werden können und dass der Regierungsrat beauftragt sei, bei vorhandenem Bedürfnis die nötige Zahl französischer Lehrstühle zu errichten, «damit der Besuch der hiesigen Hochschule durch Studierende aus dem französischen Teil des Jura nicht nur möglich, sondern auch erfolgreich gemacht werde».

Das ist eigentlich alles, was an gesetzlichen Grundlagen nötig ist. Welche Fächer sollten an unserer Universität im Sinne besserer Berücksichtigung der französischen Sprache ausgebaut werden? Die Fächer, die man als sogenannte Pflichtfächer bezeichnet, also alle die, welche Berufsarten dienen, die ein bernisches Patent erwerben wollen, also Anwälte und Notare an der juristischen Fakultät, Sekundar- und Gymnasiallehrer an der philosophischen. Diese Leute müssen gewisse Pflichtsemester in Bern absolvieren, absolut mit Recht, denn sie müssen die bernischen Gesetze und die Praxis speziell studieren. Es sollte die Möglichkeit vorhanden sein, dass diese Studenten dem Unterricht folgen können. Es kann sich daher nur darum handeln, einen weiteren Ausbau bei der juristischen und philosophischen Fakultät vorzunehmen. Bei der philosophischen Fakultät wäre es auch erwünscht, wenn beispielsweise ein Spezialkolleg über die jurassische Geschichte gehalten werden könnte.

Bei den übrigen Fakultäten wollen wir nicht vergessen, dass wir in unserer kleinen Schweiz vier französischsprechende Universitäten haben, die einander das Wasser abgraben: Neuenburg, Lausanne, Genf und Freiburg. Diese Universitäten dienen heute schon weitgehend den Studenten aus dem Jura. Der Wunsch des Comité de Moutier, man möchte das Studium an auswärtigen Universitäten begünstigen, wird heute schon erfüllt, indem Stipendien für den Besuch dieser Universitäten ebenfalls ausgerichtet werden. Den Antrag der Regierung finden Sie im gedruckten Bericht. Die Kommission stimmt zu, aber mit der Einschränkung, dass es sich nur um die juristische und philosophische Fakultät handeln kann.

M. **Kohler,** vice-président de la commission. La députation jurassienne ne se fait pas d'illusions. Pour des motifs d'ordre pratique, qui sont raisonnables, elle n'a pas à s'en faire. En effet, nous ne nous attendons pas à voir une transformation complète des cours de l'Université de Berne, une telle transformation étant irréalisable pour les raisons fondamentales qui prévalent en matière d'établissements scolaires supérieurs et ensuite du fait que l'Université n'a pas un caractère exclusivement bernois, mais un caractère qui dépasse le cadre du canton et qui, sous certains aspects, devrait être confédéral.

Une proposition présentée à la commission et qui a donné lieu à quelques discussions consistait à supprimer l'obligation, pour les étudiants en droit et les futurs avocats, de faire trois semestres à l'Université de Berne. Cette proposition a été repoussée. On a souligné, à la commission, qu'autrefois existait la pratique des stages respectifs dans l'Ancien canton et dans le Jura et que les relations au sein de la corporation en étaient d'autant meilleures.

La proposition du Gouvernement a la teneur suivante: «Vu l'art. 87, al. 6, de la Constitution et l'art. 27 de la loi sur l'Université du 14 mars 1834, le Conseil-exécutif reçoit mandat de faire le nécessaire en vue d'une augmentation du nombre des cours en langue française dans certaines facultés de l'Université de Berne.»

Tenant compte de la particularité que je vous ai signalée tout à l'heure et dont elle a reconnu le bien fondé, la députation jurassienne salue l'effort consenti et la commission unanime vous propose d'accepter la proposition 15.

Morf. Die Frage der französischen Sprache an der Hochschule in Bern ist sehr heikel und wir können dankbar sein, dass wir im Bericht des Regierungsrates so ausgezeichnete und gründliche Ausführungen finden, die die Frage ziemlich klarstellen. Ich möchte einige Ergänzungen anbringen, und zwar vom Standpunkt der Studenten aus.

Wenn verlangt wird, die Universität Bern solle zweisprachig werden, so ist das ein unmögliches Verlangen, denn damit will man den Charakter der Universität ändern, und das wäre ein sehr schwerwiegender Eingriff. Ich bin deshalb froh, dass man soweit nicht gehen will und aus finanziellen Gründen auch nicht gehen könnte. Eine Hochschule ist eine Kulturstätte, und jede Kultur ist doch sprachgebunden. Wir sehen das in allen zweisprachigen Ländern, zum Beispiel in Belgien, Kanada usw. Nirgends gibt es zweisprachige Universitäten. In Belgien liegt die Universität Liége 10 km von der Sprachgrenze weg; dort wird keine Vorlesung in flämischer Sprache gehalten, ausser über die flämische Sprache selbst. Das gibt einer Universität ihren geschlossenen Charakter, den sie haben muss, wenn sie auf hoher Stufe bleiben will. An der Universität Liége gibt es flämische Dozenten, die Vorlesungen auf französisch halten, und das ganz normal finden. Umgekehrt gibt es eine flämische Universität in Louvain, wo nur flämisch unterrichtet wird, und nur über die französische Sprache selbst wird französisch gelesen.

Wir dürfen das auch nicht anders machen, wir dürfen nicht sagen, die bernische Hochschule sei eine Universität nur des Kantons Bern. Wohl zahlt der Kanton Bern die Kosten, aber eine Hochschule geht immer über den Kanton hinaus und ist keine kantonale kulturelle Angelegenheit. Man begreift deshalb, wenn gerade die philosophische Fakultät in dieser Frage vermehrter französischer Vorlesungen sehr zurückhaltend ist. Man möchte eben, dass die welschen Studenten, die nach Bern kommen, wirklich auch mit unserem Kulturkreis bekannt

werden, indem sie diese Kultur studieren und nicht unter einer Glasglocke leben, ohne zu merken, dass sie sich in einem andern Kulturkreis befinden. Jedenfalls muss man begreifen, dass eine so schwerwiegende Frage Studenten und Lehrkörper in höchstem Masse interessieren muss. Es wäre nämlich möglich, dass wegen einer zu grossen Vermischung der Sprache das kulturelle Niveau der Hochschule sinken und dass nachher die Professoren uns verlassen würden. Letzthin erschien im «Berner Student» ein Artikel, geschrieben von einem Studenten, wo es deutlich heisst — und ich glaube, der Mann hat die Meinung der vorwiegenden Mehrheit der Studenten wiedergegeben — dass der jetzige Charakter der Universität Bern nicht wesentlich geändert werden darf und dass man nicht quasi als Fremdkörper eine welsche Enklave an der Universität schaffe, eine kleine Universität innerhalb der grösseren, sondern dass es nur eine Hochschule geben darf, die mit einer Kultur und Sprache verwachsen ist. Das lässt sich nicht ändern. Ich weiss, es haben sich Welsche darüber aufgehalten, dass zum Beispiel Professor Jaberg, ein weltberühmter Romanist, seine Vorlesungen auf deutsch gehalten hat. Das ist seine Muttersprache, darin konnte er sich besser ausdrücken als französisch. Hätten wir ihm einen mittelmässigen französischsprechenden Professor vorziehen sollen, ihm, einer Kapazität, die das Niveau der Romanistik an der Universität Bern unbedingt gehoben hat?

An alles das müssen wir denken, wenn wir Aenderungen vornehmen. Es könnte sein, dass aus diesen Bestrebungen ein kleines Hornberger Schiessen würde. Man könnte wohl Vorlesungen errichten und Professoren beiziehen, aber man müsste feststellen, dass die Studenten fehlen, denn es ist Tatsache, dass sehr viele Welsche, die nach Bern zum Studium kommen, gerade kommen, um deutsch zu lernen. Tun sie das nicht, so haben sie nicht den maximalen Vorteil von ihren Studien.

Nun besteht aber die praktische Schwierigkeit, dass gewisse Leute an der Universität Bern studieren müssen. Es scheint, dass dieser Zwang etwas böses Blut gemacht hat. Allerdings muss man sagen, dass andere Kantone, zum Beispiel Zürich, den Sekundarlehrer verpflichten, so und so viele Semester an französischsprechenden Universitäten zuzubringen, also in einem fremden Sprachgebiet zu studieren. Der Kanton Zürich und die andern Kantone, die diese Einrichtung haben, finden, dass das ein Vorteil sei. Wenn man schon dafür hält, dass unsere Studenten mehr Semester an der Universität zubringen müssen, so dürfte man vielleicht doch eine elastischere Lösung suchen, und zwar gerade für Gymnasial- und Sekundarlehrer, denn diese studieren ja nicht das bernische Recht und den bernischen Staat, sondern entweder Geschichte und Sprachen oder Naturwissenschaften. An dem Prinzip, dass sie ein oder zwei Semester an einer fremden Universität studieren müssen, sollte man festhalten. Ich glaube, dass sogar die meisten jurassischen Studenten damit einverstanden wären.

Studer. Der Bericht der Regierung über die Vorlesungen in französischer Sprache an der Universität ist sehr umfangreich und gut. Unsere Fraktion hat schon vor einigen Jahren an den früheren Erziehungsdirektor, Herrn Rudolf, auf Veranlassung unserer Jurassier ein Schreiben gerichtet. Darin wurde verlangt, man möchte die französische Sprache in den bereits erwähnten Fakultäten, der juristischen und philosophischen, besser berücksichtigen. Wir sehen aus dem Bericht, dass das der Wille der Regierung ist. Ich bin sehr froh, dass der Herr Kommissionspräsident ausdrücklich betont hat, um welche Fakultäten es sich handelt. Im Vorschlag 15 wird nur von einzelnen Fakultäten gesprochen; es kann keine Rede davon sein, dass man vermehrte Vorlesungen in französischer Sprache an Fakultäten einführt, wo es nicht nötig ist, denn jeder Doktortitel kann an allen schweizerischen Fakultäten geholt werden, nicht aber ein bernisches Fürsprecher- oder Notariatspatent oder ein Lehrerpatent. Es ist daher notwendig, sich auf diese beiden Fakultäten zu beschränken und zu betonen, dass es sich nicht um die Einführung der Zweisprachigkeit an andern Fakultäten handelt, wie das Comité de Moutier das verlangt hat. Nach den Ausführungen des Kommissionsreferenten ist man darüber einig, um welche Fakultäten es sich handelt, und darum ist es nicht nötig, das noch besonders zu sagen, was ich ursprünglich beantragen wollte.

M. **Piquerez.** Je voudrais demander à Monsieur le directeur de l'Instruction publique qui a rapporté sur cette question si, comme l'a exposé M. Studer et comme l'a dit le vice-président de la commission, les facultés dans lesquels seront créés des cours en langue française seront délimitées. Je sais que le problème est difficile, mais peut-être y a-t-il plusieurs solutions pour le résoudre. Je sais aussi que dans certains milieux de l'Ancien canton, on craint pour le caractère germanique de l'Université de Berne, alors que je pense qu'il convient de ne pas oublier ici son caractère essentiel de trait-d'union entre la Suisse alémanique et la Suisse romande.

Si on veut limiter la création de chaires de langue française à l'Université de Berne à certaines facultés, à la faculté des lettres ou à la faculté de droit, par exemple, je me demande quelle décision sera prise en ce qui concerne la faculté vétérinaire. Il n'existe pas en Suisse romande de faculté vétérinaire, les deux seules en Suisse étant celles de Zurich et de Berne. Ne serait-ce pas dans cette faculté que devrait être créée une chaire de langue française? Sauf erreur, il en existait une il y a une trentaine d'années, alors qu'un ou deux professeurs y enseignaient en langue française. Il n'y en a plus aujourd'hui, je crois, alors même que les étudiants vétérinaires de Suisse romande sont nombreux. Il ne faut donc pas négliger la faculté vétérinaire et restreindre le nombre des chaires de langue française à créér à l'Université de Berne.

Je me permettrai aussi d'émettre un vœu au sujet de la revision du régime de l'Université de 1834 et de la compétence du Gouvernement. Je pense que, puisque le Grand Conseil n'a rien à dire dans ce domaine-là, il est dans l'intention du Gouvernement de créer une commission extra-parlementaire et je voudrais que le Directeur de l'instruction publique me donnât sur ce point une assurance.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Comité de Moutier

schreibt in Punkt 16 seiner Eingabe: «Der Jura verlangt, dass die lateinische Kultur in allen Fakultäten durch Lehrstühle in französischer Sprache vertreten sei. Eine Reform des jetzigen Systems ist somit erforderlich.» Das Comité de Moutier geht mit dieser Forderung über das hinaus, was praktisch nötig, finanziell tragbar und gesetzlich vorgesehen ist. Massgebend ist das Gesetz vom März 1834, und dieses sagt nicht einfach, der Kanton Bern habe eine zweisprachige Universität. Ich unterstreiche, was der Herr Kommissionspräsident ausgeführt hat: Das Hochschulgesetz stellt ganz bestimmte Grenzen auf und sagt, wie es gemeint ist. Art. 27 des Hochschulgesetzes erklärt: «Die Vorträge — also die Kollegien — sollen in deutscher und je nach Umständen auch in französischer Sprache gehalten werden. Dem Lehrer steht die Befugnis zu, unter Vorbehalt der allgemeinen Zustimmung seiner Zuhörer, sich der lateinischen Sprache zu bedienen.» Das ist in den letzten Jahrzehnten etwas aus der Mode gekommen. Weiter heisst es: «Der Regierungsrat ist beauftragt, bei vorhandenem Bedürfnis die nötige Zahl französischer Lehrstühle zu errichten, damit der Besuch der hiesigen Hochschule den Studierenden aus dem französischen Teil des Juras nicht nur möglich, sondern auch erfolgreich gemacht werde.»

Die Vorfahren haben also gut legiferiert und haben klare Grenzen gezogen. Je nach Umständen sind französische Lehrstühle zu errichten, je nach Bedürfnis mit dem Ziel, den jurassischen Studenten den Aufenthalt an unserer Hochschule fruchtbar und nützlich zu gestalten. An diesen Rahmen haben sich Regierungsrat und Grosser Rat zu halten. Herr Dr. Morf hat mit Recht darauf hingewiesen, dass ein gewisser Unterschied besteht zwischen Juristen mit Anwalts- oder Notariatspatent usw., die selbstverständlich das bernische Recht studieren müssen, und andern gelehrten Berufen. Auch wenn wir heute im materiellen Recht einen starken eidgenössischen Einschlag haben, so ist doch eine ganze Reihe von Spezialfächern in der Jurisprudenz ausgesprochen kantonal betont, so das Verwaltungsrecht, soweit es den Kanton angeht, namentlich aber das Prozessrecht. Schon deshalb müssen wir daran festhalten, dass diejenigen, die hier ein Fürsprecher- oder Notariatspatent erhalten wollen, an der Universität Bern ihren Studien obliegen können, auch dann, wenn sie französisch reden. Den Zwang für die Lehrer höherer Schulstufen, an anderssprachigen Universitäten zu studieren, kennen wir in Bern auch; wieweit Aenderungen zu treffen sind, wird zu untersuchen sein, wenn wir die Revision des Seminargesetzes in Angriff nehmen müssen, die ohnehin in Aussicht steht.

Nun die kleine Kontroverse zwischen den Herren Studer und Piquerez. Herr Studer begrüsst die Fassung des regierungsrätlichen Antrages, es sei der weitere Ausbau von Vorlesungen in französischer Sprache an einzelnen Fakultäten der Universität in die Wege zu leiten, weil damit dokumentiert werden soll, dass sich die Sache im Rahmen der juristischen und der philosophischen Fakultät I hält. Demgegenüber steht Herr Piquerez auf dem Standpunkt, man sollte das nicht limitieren, sondern weitere Möglichkeiten offen behalten, und er denkt dabei vor allem an die veterinär-medizinische Fakultät.

Die Meinung der Regierung ist die, dass man auf Grund der bisherigen Erfahrungen das Bedürfnis nach einer Ausdehnung der Vorlesungen an der juristischen Fakultät als vorhanden anerkennen muss. Die betreffende Eingabe der Société jurassienne d'émulation steht schon lange auf der Tagesordnung und die juristische Fakultät der Universität Bern hat von sich aus bereits erklärt, sie würde es begrüssen, wenn man beispielsweise über bernische Rechtsgeschichte und die Geschichte des jurassischen Rechtes französische Vorlesungen halten könnte, wenn man auch die Vorlesungen über Zivilrecht etwas ausdehnen könnte, mit Rücksicht darauf, dass unsere bernischen Anwälte, unsere Richter, unsere Zentral- und Bezirksbeamten bernisches Recht neben dem eidgenössischen anzuwenden haben. Man wird an der juristischen Fakultät in dieser Richtung für einen Ausbau sorgen müssen.

Was die philosophische Fakultät I betrifft, so ist abgesehen von den Fragen, die speziell die Lehrerbildung betreffen, in Aussicht genommen, ausser den eigentlichen Pflichtfächern je nach Bedürfnis — das Interesse muss natürlich vorhanden sein — Lehrstühle zu errichten. Wir denken an einen Lehrauftrag für Literatur und Volkskunde des Jura, der dem entspricht, was wir für die deutsche Schweiz haben. Wir denken auch daran, dass man unter Umständen im Turnus mit einem Spezialkolleg über jurassische Geschichte Interesse erwecken könnte. Dass wir aber weitergehen und beispielsweise für Mediziner, Zahnärzte, Apotheker, Chemiker, Physiker, Biologen Lehrstühle französischer Sprache errichten, kommt nicht in Frage. Das wäre unrationell schon deswegen, weil wir hier mit eidgenössischen Diplomen zu tun haben.

Die Frage der veterinär-medizinischen Fakultät kann heute noch offen bleiben, weil hier unter Umständen denkbar ist, dass besondere wirtschaftliche Voraussetzungen im Staate Bern es als interessant erscheinen lassen, beispielsweise über einzelne Gebiete auf dem Gebiet der Veterinär-Medizin in zwei Sprachen lesen zu lassen, wenn aus dem Kanton Bern genügend Interessenten vorhanden sind. Da sollte man der Regierung die Hände nicht binden wollen. Die Auffassungen der Herren Studer und Piquerez lassen sich vereinbaren, vorweg bei denjenigen Fakultäten, wo das Bedürfnis abgeklärt werden kann. Dabei steht es der Regierung frei, immer im Einverständnis mit dem Grossen Rat, der beim Verwaltungsbericht zu Universitätsfragen Stellung nehmen kann, unter Umständen an andern Fakultäten einem deutlich erkennbaren Interesse unserer Jurassier an unserer Universität Rechnung zu tragen.

Ich habe den von Herrn Dr. Morf zitierten Artikel im «Berner Student» auch gelesen. Der Artikel ist interessant, namentlich auch dort, wo er Fragen berührt, die im Grossen Rat schon besprochen wurden, vor allem die, wie man die ausserkantonalen Studenten und die Kantone, die selbst keine Universität haben und ihre Leute nach Bern schicken, etwas mehr zur Tragung der finanziellen Lasten heranziehen könne. Mit Herrn Dr. Morf bin ich in dem Punkt nicht ganz einverstanden, dass die Universität Bern im Grunde genommen eine deutschsprachige Universität sei oder im Prinzip sein soll. Nein, der Sinn des Hochschulgesetzes von 1834 war der, eine zweisprachige Universität im Rahmen der

Voraussetzungen, die im Gesetz umschrieben sind, zu schaffen. Es ist kein Zufall, dass das Gesetz drei Jahre nach Annahme der ersten bernischen Staatsverfassung angenommen worden ist, dass man sofort nach Schaffung der Verfassung auch die Universität geschaffen hat, um die Zweisprachigkeit des Kantons auch auf diesem Gebiet zur Geltung kommen zu lassen, aber alles im Rahmen einer vernünftigen Finanzgebarung und des praktischen Bedürfnisses.

Herr Piquerez hat vom Erziehungsdirektor eine Erklärung darüber verlangt, dass eine Kommission eingesetzt werde, wenn die Reglemente über die Universität in Revision gezogen werden. Es handelt sich bei der Universität nicht um ein Reglement, sondern um ein Gesetz. Die Revision ist im Gange, das Material ist gesammelt; wir hoffen demnächst einen Entwurf einer Expertenkommission vorlegen zu können. Es ist ganz selbstverständlich, dass alle Kreise und beide Sprachgebiete des Kantons bei dieser Expertenkommission zum Worte kommen werden.

Angenommen.

Beschluss:

Gestützt auf Art. 87, Abs. 6 der Staatsverfassung und Art. 27 des Gesetzes über die Hochschule vom 14. März 1834 wird der Regierungsrat beauftragt, den weitern Ausbau der Vorlesungen in französischer Sprache an einzelnen Fakultäten der Universität Bern in die Wege zu leiten.

Präsident. Bevor wir zum Antrag 16 übergehen, erhält der Herr Regierungspräsident das Wort zu einer Erklärung.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe gestern vormittag bei Behandlung des Antrages 2 betreffend den jurassischen Vizekanzler in scherzhafter Weise den Staatsschreiber auf den Hut genommen, indem ich ihn fragte, ob er seine Visitenkarten als Staatskanzler schon bestellt habe, und indem ich zum Schluss sagte, der einzige Grund, den man geltend machen könnte, um der Aenderung zuzustimmen, wäre der, dass gegenüber dem Staatskanzler in Zukunft das Wortspiel: «Staatsschreiber — Staatsschneider» nicht mehr so leicht sei. Nun steht im «Bund» aus diesem Votum ein Satz: «Man kann dann auch besser sagen, ‚Staatsschneider'». Das steht als Quintessenz meines Votums. Der Grosse Rat ist sicher mit mir einig, dass das nicht die Quintessenz dieses Votums war. Weil nun die Sache zu reden gegeben hat, und man das als Herabwürdigung des Staatsschreibers deuten wollte, lege ich Wert darauf, hier die Erklärung abzugeben, dass die Situation absolut klar ist in dem Sinne, dass der Staatsschreiber das volle Vertrauen des Regierungsrates und, wie ich glaube sagen zu dürfen, auch des Grossen Rates geniesst. Eine Herabwürdigung irgendwelcher Art lag also in diesen Ausführungen nicht. Wenn man übrigens den Satz im «Bund» genau liest, muss man zugeben, dass es nicht unbedingt bös ausgelegt werden muss, aber man kann ihm zweierlei Sinn geben. Damit ja nicht etwas auf dem Staatsschreiber, den wir alle ausserordentlich schätzen, sitzen bleibe, lege ich Wert darauf, vor dem Grossen Rat diese Erklärung abzugeben. (Beifall.)

Präsident. Der Fall ist erledigt. Die beiden folgenden Anträge werden eine ziemlich ausgiebige Diskussion auslösen, aber es wäre doch möglich, dass wir am Nachmittag nur noch eine schwache Stunde Sitzung halten müssten. Ich möchte das vermeiden und beantrage Ihnen, die Sitzung bis etwa um 1 Uhr fortzusetzen. Die Postulate Willemain können wir zurücklegen, die Interpellation Burren wird mit einer kurzen Erklärung erledigt. So beantrage ich, fortzufahren, damit wir die Jura-Frage noch vor einem gut besetzten Saal erledigen können. (Zustimmung.)

Antrag 16

Deutschsprachige Schulen im Jura

Schneiter, Präsident der Kommission. Wir kommen zu der Frage der deutschsprachigen Schulen im Jura, wobei es sich um ein Minderheitenproblem innerhalb der Minderheit handelt. Das Begehren des Comité de Moutier geht auf Abschaffung dieser deutschen Schulen in den französischsprechenden Gemeinden, mit der Begründung, dass es sich um Herde von Verdeutschungsaktionen handle, oder dass sie die Assimilierung der Einwanderer verhindere. Aus den nämlichen Gründen werden Subventionen an private deutschsprachige Schulen im Jura abgelehnt.

Die Regierung weist in ihrem Bericht darauf hin, dass diese deutschsprachigen Schulen ständig zurückgehen, und sie belegt diesen Hinweis mit Zahlen. Heute haben wir im Jura noch vier öffentliche deutschsprachige Schulen mit total 98 Schülern und drei deutschsprachige private Schulen mit rund 70 Schülern. Träger dieser privaten Schulen sind ausschliesslich Täufergemeinden. Die Vorfahren der heutigen Glieder dieser Gemeinden sind seinerzeit aus dem Emmental in den Jura eingewandert, haben dort hervorragende Pionierarbeit geleistet. Rechtlich wird ausgeführt, dass gegenüber den öffentlichen Schulen nichts vorgekehrt werden könne, da diese Schulen von den beteiligten jurassischen Gemeinden beschlossen worden sind. Der Staat hat sich somit dort nicht einzumischen. In bezug auf die Privatschulen besteht eine Hilfe des Staates gestützt auf Art. 14 des Lehrerbesoldungsgesetzes, wo es heisst, dass an Schulen, die infolge Wegschwierigkeiten oder besonderer sprachlicher Verhältnisse unter erschwerten Bedingungen arbeiten, Beiträge ausgerichtet werden können, was bei diesen Schulen der Fall ist.

Regierung und Kommission sind darin einig, dass an diesen deutschsprachigen Schulen ein Ausbau des Französischunterrichtes, der noch nicht überall so ist, wie er sein sollte, dringend erforderlich ist, denn es liegt sicher auch im Interesse der deutschsprechenden Kolonien, dass sie sich in der Sprache, die in ihrem Niederlassungsgebiet vorherrscht, verständigen können. Wenn das teilweise

noch nicht so erfolgen konnte, wie es wünschenswert wäre, liegt der Grund darin, dass es sehr schwer hält, zweisprachige Lehrer für diese abgelegenen Schulen zu bekommen. Hier sollte eventuell eine vermehrte Unterstützung von Staates wegen eintreten, dagegen sollten diese Schulen nicht ohne weiteres plötzlich assimiliert und umgestellt werden, so dass nur noch französisch unterrichtet wird, sondern man ist der Meinung, dass jede Härte zu vermeiden sei. Im Bericht wird festgestellt, dass sich ein ständiger Rückgang zeigt; je besser der französische Unterricht ausgestaltet wird, desto eher vollzieht sich die Angliederung automatisch. Ich möchte hier ausdrücklich festhalten, dass es sich rein nur um sprachliche Sachen handelt, dass gar nicht etwa in Frage steht, dass man diese Täuferschulen etwa aus religiösen Gründen nicht mehr dulden wollte. Nach der Staatsverfassung besteht Glaubens- und Gewissensfreiheit, und diese gilt auch für die Täufer. Es handelt sich gar nicht darum, an diesen Täufergemeinden zu rütteln. Die Kommission hat den ersten Antrag der Regierung etwas abgeändert und mehr Gewicht auf den Ausbau des Französischunterrichtes gelegt. Den neuen Antrag finden sie in der zweiten Drucksache, die Ihnen ausgeteilt worden ist, in welcher auch der neue Antrag 9 figuriert. Durch den Ausbau des Französischunterrichtes soll erreicht werden, dass die Leute nach und nach zum Gebrauch der französischen Sprache übergehen, wobei aber jede Härte und jeder Druck zu vermeiden ist.

Persönlich möchte ich doch noch erklären, dass die Aeusserungen des Comité de Moutier, diese Schulen seien Herde von Verdeutschungsaktionen richtiggestellt werden muss. Das ist schon deswegen unmöglich, weil ja diese Schulen ständig zurückgehen. Im übrigen bitte ich um Zustimmung zum Kommissionsantrag.

M. **Kohler,** vice-président de la commission. La revendication du Comité de Moutier n'est pas une nouveauté. Au cours des dernières décades, le Gouvernement a eu l'occasion à maintes reprises de supputer les doléances des associations jurassiennes et de nombreuses organisations quant à la question des écoles allemandes dans le Jura.

Il existe dans le Jura, en plein centre romand, quatre écoles officielles de langue allemande: La Chaux d'Abel, Moron, Mont-Tramelan et Montbautier, et trois écoles subventionnées: Jeangisboden, La Pâturatte, Le Perceux. Il est naturel que ces écoles, qui sont fréquentées par les enfants des colonies d'anabaptistes qui sont dans le Jura depuis longtemps, aient fait naître quelques susceptibilités au point de vue linguistique de la part des Romands du Jura.

J'attire votre attention sur la modification apportée par la commission au texte qui lui était soumis. La première rédaction, en effet, était la suivante: «Le Grand Conseil constate que le nombre des écoles allemandes situées dans la partie française du Jura est en continuelle régression depuis ½ siècle. Il charge le Conseil-exécutif, en vue de sauvegarder le patrimoine linguistique français dans la formation scolaire du Jura, de favoriser l'assimilation ultérieure des populations de langue allemande de la région.»

Le nouveau texte se lit: «... Il charge le Conseil-exécutif, en vue de sauvegarder le patrimoine linguistique français, de favoriser encore cette évolution par une extension de l'enseignement de la langue française dans lesdites écoles.»

C'est cette dernière proposition que la commission a retenue et que je vous propose d'approuver.

Une petite observation encore: il ne faut pas oublier qu'en ce qui concerne les écoles, les communes sont compétentes pour statuer.

Buri. Wir wissen alle, dass die deutschsprachigen Schulen im Jura seit langem für diejenigen, die hinter der jurassischen Frage stehen, ein Dorn im Auge sind. Man hat nicht nur den Täuferschulen, sondern auch den andern mehr oder weniger vorgeworfen, sie seien Zentren zur Beibehaltung einer Eigenart, die vom Jura nicht begrüsst werden könne, woraus man eine gewisse Verdeutschungsabsicht ableitet. Auf die Entstehungsursachen der deutschen Schulen im Jura möchte ich nicht eintreten, ich muss aber doch sagen, dass schwere Gründe für die Schaffung dieser Schulen sprachen. So hatten wir vor allem die Tatsache, dass diese Einwanderer im Anfang gar keine welschen Schulen hätten finden können. So sind die Schulen nach und nach entstanden. Da und dort haben auch andere Motive mitgespielt, aber auf jeden Fall muss man sagen, dass sowohl die Eltern wie namentlich die Lehrer, die sich für deutsche Schulen im Jura gemeldet haben, ausserordentlich grosse Opfer bringen mussten.

Nun ist es sicher abnormal, dass im Jura hinten Leute aufwachsen, die nachher nicht einmal die Sprache beherrschen, welche dort vorwiegend gesprochen wird. Wenn im Bericht festgestellt wird, dass diese jurassischen deutschen Schulen zurückgehen, so wollen wir uns darüber freuen, denn das zeigt, dass die Einsicht in diesen Kreisen gewachsen ist, dass man unbedingt als Einwohner des Jura die französische Sprache beherrschen muss. Aber es ist doch ein Unterschied, ob man verlangt, dass sich diese Leute assimilieren oder dass sie lernen, die französische Sprache zu beherrschen. Ich möchte hier andere Beispiele erwähnen, die beweisen, dass man auf der Gegenseite mit der Assimilierung oder auch nur mit der Erlernung der deutschen Sprache bei weitem nicht so weit geht, wie es hier verlangt wird. Ich verweise auf den Antrag 17 betreffend Errichtung einer französischen Schule in Bern, die doch nur nötig ist, weil die Assimilierung oder die Erlernung der deutschen Sprache abgelehnt wird; ich zitiere den Fall einer unserer Divisionen, in der zwei Drittel Deutschschweizer und ein Drittel französischsprechende Truppen sind. Herr Regierungsrat Dr. Moine kennt die Verhältnisse in dieser Division sehr gut; er wird mir bestätigen müssen, dass man dort nicht etwa den Eindruck bekommt, das deutschsprachige Element wolle das französischsprechende vergewaltigen, sondern den andern Eindruck, dass die offizielle Sprache tatsächlich französisch ist.

Diese Beispiele könnte man vermehren. Wenn man nun irgendwie verlangen wollte, dass sich die Leute, um die es sich hier handelt, restlos assimilieren müssten, so würde das zu weit gehen.

Deshalb habe ich mich gegen den ersten Antrag der Regierung gewendet, in der Meinung, dass auch diese Einwanderer gewisse Qualitäten bringen und sich eine gewisse Eigenart bewahrt haben. Wenn man heute überall versucht, gegen die Landflucht anzukämpfen, so müssen wir doch anerkennen, dass diese Leute in erster Linie einen ausgesprochenen Hang zu unserem Heimatboden haben, eine Eigenschaft, die man anderswo nur mehr schwer findet. Sie haben also gute Qualitäten und daher darf man nicht einfach verlangen, dass sie sich restlos assimilieren. Man muss begreifen, dass diese Väter sehr oft aus angestammter Ueberzeugung oder durch Erfahrung gewitzigt sich sagen: Wenn die Kinder französisch lernen, so rutschen sie eher auf die andere Seite, das heisst es zeigt sich die Gefahr, dass sie landflüchtig werden. Darum besteht die Angst, wenn man diese deutschsprachigen Schulen sukzessive zum Verschwinden bringt, so könnte auch die Eigenart der Einwanderer leiden.

Nun wollen wir uns freuen, dass die Leute bereit sind, die französische Sprache zu erlernen. Wir tun unsere Pflicht, wenn wir ihnen das ermöglichen. Daher danke ich der Regierung und der Kommission, dass sie auf den ersten Antrag zurückgekommen sind und nun einfach die Förderung des Französischunterrichtes vorsehen.

Nun aber enthält auch dieser zweite Antrag noch eine gewisse Härte. Wenn Sie den ersten Satz lesen, so ist zweifellos das Hauptgewicht auf die Feststellung verlegt, dass die Schulen fortwährend zurückgehen. Im zweiten Satz heisst es dann, dass diese Entwicklung von der Regierung gefördert werden solle. Ich habe dem Herrn Präsidenten den Antrag eingereicht, im zweiten Satz die Worte «diese Entwicklung» und «den weiteren Ausbau» zu streichen. Der Satz würde dann heissen: «Er beauftragt den Regierungsrat, im Interesse der Erhaltung des französischen Sprachgutes, den Französischunterricht an diesen Schulen weiter zu fördern.» Ich glaube das ist alles, was wir tun müssen. Der heutige Vorsteher der Erziehungsdirektion bietet gewiss Gewähr dafür, dass hier keine Uebergriffe stattfinden, auch wenn der Wortlaut bestehen würde, wie er hier vorgeschlagen wird. Aber wer garantiert uns dafür, dass nicht eines Tages ein übereifriger Erziehungsdirektor kommt, der erklärt, er habe gestützt auf diesen Beschluss des Grossen Rates die Pflicht, diese Entwicklung des Verschwindens der deutschen Schulen mit allen Mitteln zu fördern, denn das will letzten Endes der Antrag, wie er uns hier unterbreitet wird.

Ich glaube, es sei ziemlich genau das Gleiche, aber mit der Streichung dieser paar Worte würden wir der Geschichte die Schärfe nehmen, die heute da und dort zu gewisser Opposition Anlass gibt.

Ich habe mich zur ganzen Jurafrage nicht stark geäussert, obschon Sie wissen, dass ich trotz der Ueberlastung, die ich hatte, eigentlich das Präsidium der Kommission zu übernehmen fähig gewesen wäre. Das ist keine Unehre, dass ich mich bereit fand, das zu machen, denn ich habe seit Jahren einen engen Kontakt mit dem Jura bewahrt, trotzdem ich Bürger des alten Kantonsteils bin. Ich habe seinerzeit das praktiziert, was nun Kollege Gfeller in geschickter Weise vorschlägt. Warum gehen so viele junge Leute vom deutschen Kantonsteil, um französischsprachige Kurse zu besuchen, in waadtländische und neuenburgische landwirtschaftliche Schulen? Ich habe als junger Bauer einen halbjährigen Kurs in Pruntrut absolviert. Später wurde ich zu den welschen Truppen eingeteilt. Ich hatte immer volles Verständnis für die Begehren der Minderheit im Kanton Bern.

Ich bin mit andern Herren hier der Meinung, es sei gut, dass der Grosse Rat des Kantons Bern einmal Gelegenheit hat, diese Frage à fond zu behandeln und dass man sich gegenseitig Rechenschaft gibt, was man sich tatsächlich schuldig ist. Wir haben nun bewiesen, dass wir gegenüber den Jurassiern viel Verständnis haben. Anderseits dürfen nun die Jurassier nicht glauben, dass wir mit diesem Verständnis unsere deutschsprechenden Minderheiten im Jura total übergeben könnten. Das ist ein weiteres Problem.

Ich bitte Sie dringend, Antrag 16 und 17 in dem Geiste behandeln zu helfen, dass aus diesen Anträgen im alten Kantonsteil nicht eine Wirkung entsteht, die uns selber unerwünscht wäre. In diesem Sinne möchte ich Ihnen die Annahme unseres Streichungsantrages empfehlen.

Gfeller (Oppligen). Gestatten Sie mir auch ein paar Worte zur Ziffer 16. In vielen Gebieten des deutschsprechenden Kantonsteils wird es nur schwer verstanden, wieso man die Frage um die sieben deutschsprachigen Schulen ins ganze Juraproblem einbezog und von der sprachlichen Minderheit des Kantons, der wir nun weitgehende Rechte, sogar politische Vorrechte einräumen, das Begehren entgegennehmen muss, man solle in ihrem Kreise die Minderheiten zum Teil wenigstens sozusagen ausschalten, jedenfalls die Minderheitsrechte in der Juraminderheit nicht anerkennen. — Diese Siedlungen — der Kommissionspräsident hat das gesagt, gehen auf 200 bis 300 Jahre zurück. Damals wanderten im Emmental gewisse Familien aus. Die Gründe dafür sind uns bekannt. Die Leute errichteten auf den Jurabergen, die vorher niemand beansprucht hatte, Siedlungen, begannen den kargen Boden zu bewirtschaften. Es gelang ihnen, im Laufe der Zeit recht ansehnliche Bauernheimwesen zu schaffen. Der Besonderheit dieser Leute haben in der Vergangenheit sogar jurassische Grossräte Rechnung getragen. Es waren nämlich jurassische Grossräte, die für diese heute bestehenden Schulen Ausnahmebestimmungen verlangten und diese hier in Bern erreichten.

Nun wurde gesagt, offenbar mit gewissem Recht, dass es sich hier niemals um das religiöse Problem handle. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit sei gewährleistet. Das stimmt; aber diese Täufer haben, wie man dort darlegt, ausschliesslich deutschsprechende Prediger. Wenn diese Täufer in diesen Enklaven die deutsche Sprache liquidieren müssten, wäre damit auch ihre religiöse Zugehörigkeit zu ihrem Kreis erledigt. Das greift doch direkt ins Religiöse. Darum ist die Frage für uns noch etwas heikler. Ich bin überzeugt, dass sowohl Regierung wie Kommission diesen Zusammenhängen doch etwas zu wenig Rechnung trugen. Ich bin nicht einer derer, die sonst für religiöse Spezialrichtungen besonderes Interesse zeigen. Aber ich möchte

auch nicht helfen, da eine Unstimmigkeit heraufzubeschwören, oder sogar im Jura eine Vergewaltigung in die Wege zu leiten. Wenn man zur Assimilierung schreitet, muss die deutsche Sprache verschwinden. Dann stehen die deutschen Prediger nicht mehr zur Verfügung und damit ist die religiöse Zugehörigkeit jener Enklaven zu den andern religiösen Gemeinschaften dieser Art in Frage gestellt.

Die Beobachtung von Herrn Buri ist richtig, wonach die Bodenständigkeit jener Leute weitgehend mit ihrer Abgeschlossenheit, ihrer Bewahrung der emmentalischen Tradition des zähen, währschaften Landbaues zusammenhängt. Es sind Beispiele da, dass die Leute, wenn sie sich assimilieren, nachher sofort abwandern. Man könnte die Frage aufwerfen: Warum haben die Jurassier nicht vorher diese Gebiete urbarisiert, besiedelt und für sich beansprucht? Wenn diese Leute assimiliert würden und in der Folge abwanderten, sollten dann diese Gebiete unter Umständen wieder langsam der Verwahrlosung entgegengehen, wenn niemand mehr deren Bewirtschaftung mit dieser Zähigkeit besorgen würde? Es handelt sich also nicht nur um eine Frage der Anpassung, sondern diese Angelegenheit hängt stark mit dem Bestand dieser Leute auf den Bergen zusammen.

Es ist aber auch eine sprachlich-religiöse Frage. Wir möchten deshalb bitten, hier der Minderheit Rechnung zu tragen. Man soll das Minderheitsrecht respektieren. So wie wir das Verständnis für die grössere sprachliche Minderheit im Jura haben, erwarten wir auch Verständnis für die kleine Minderheit in der Minderheit. Wir möchten ihr keinen Zwang antun. Der Bericht sagt, die Entwicklung werde wahrscheinlich im Laufe der Zeit selber zum Rechten sehen, das heisst verwirklichen, was gewisse eifrige Jurassier möchten. Wir haben keinen Grund, hier einen Zwang auszuüben. Wir möchten das Ganze nicht von uns aus fördern, sondern nur ermöglichen.

Deshalb möchte ich, als Zusatz zum Streichungsantrag Buri, am Schluss an Stelle des Wortes «fördern» das Wort «ermöglichen» zu setzen beantragen. Man soll die Assimilierung also nicht zwangsweise «fördern», wenn sie zu wenig rasch vor sich gehen sollte. — Das stimmt auch mit der Notiz überein, die der «Bund» brachte, dass die sieben Schulen und die Leute dort überhaupt erklären, sie möchten bleiben, was sie seien. Sie sind schon bald 300 Jahre dort, während der Jura noch keine 150 Jahre zum Kanton gehört. Ihre Geschichte ist eigentlich viel älter als die des heutigen Landesteils Jura.

Geben wir dieser sprachlichen Minderheit das, was sie wünscht. Wir sind dazu bereit. Wir müssen auch den Schutz der Minderheit innerhalb der Minderheit verlangen. Ich bitte, den Mahnruf verschiedener Stammfamilien, auch aus dem deutschen Kantonsteil, diesen Enklaven keinen Zwang anzutun, zu beachten, nicht hier mit Gewalt diese langsame Entwicklung beschleunigen, ins Rad der Zeit eingreifen zu wollen. Andernfalls könnte den nun von uns aufgestellten Motionen bei deren Verwirklichung eine bedeutende Opposition erwachsen. Auch Kollege Buri hat das angetönt. Namentlich im Emmental wurden solche Worte laut. Man wurde ersucht, darzulegen, dass, wenn man im Bernervolk Verständnis für unsere Leute im Jura erwarte, so müsse unbedingt auch Verständnis für die Minderheit in der Minderheit vorhanden sein.

Ich bitte Sie also, zusätzlich zum Antrag Buri, das Wort «fördern» durch «ermöglichen» zu ersetzen.

Studer. Die Anträge Nr. 16 und 17 haben uns in der Fraktion ausserordentlich lange beschäftigt. Wir sagten uns, die beiden Vorschläge vertrügen sich nicht. In Ziffer 16 will man Schulen aufheben oder jedenfalls verlangen, dass dort vermehrt französisch unterrichtet werde. In Ziffer 17 will man das Bedürfnis nach französischsprachigem Schulunterricht in der Stadt Bern untersuchen und gegebenenfalls entsprechende Massnahmen einleiten. — Ein Teil der Mitglieder unserer Fraktion war der Auffassung, man solle diese beiden Ziffern streichen. Mit einer Stimme Mehrheit wurde dann beschlossen, den Antrag 16 stehen zu lassen. — Der Formulierung, die Herr Buri vorschlägt, könnte ich mich anschliessen, und ich glaube, die Fraktion auch. Man würde einfach sagen, der französische Unterricht solle vermehrt gepflegt werden. Uns wurde gesagt — darüber wird vielleicht ein Fraktionskollege noch sprechen — es gebe im Jura noch heute Familien der Neutäufer, die kein Wort Französisch können und das nicht lernen wollen. Ich weiss nicht, ob das stimmt, glaube aber, solche Familien sollten sich mehr ihrer Umgebung anpassen, auch wenn sie sonst ziemlich isoliert leben. In den meisten dieser Schulen wird übrigens, gemäss regierungsrätlichem Bericht, Französischunterricht erteilt, oder die Kinder gehen in eine benachbarte Schule, um Französischunterricht zu nehmen. Ich glaube, es wäre ein Fehler dieser Leute, wenn sie sich den jurassischen Verhältnissen nicht anpassen wollten. —

Der Sinn, den Herr Buri dem Antrag 16 geben will, ist nach meiner Auffassung der richtige. Man soll die Leute nicht zwangsweise assimilieren, sondern sie ersuchen, sie möchten in ihren Schulen den Französischunterricht pflegen. Ich glaube, diesen Wunsch dürfe man an die Leute richten. Man begeht damit kein Unrecht. — Ich bitte, dem Antrag Buri zuzustimmen.

Lehmann (Bern). Ich möchte den Antrag Buri/Gfeller unterstützen. Eigentlich wollte ich Streichung des regierungsrätlichen Antrages 16 beantragen, weil er nicht in das ganze Konzept hineinpasst. Ich verzichte nun auf einen solchen Antrag.

Ich bin absolut dafür, dass an den deutschen Schulen im Jura Französischunterricht erteilt werde, in der vielleicht etwas allzu selbstverständlichen Voraussetzung, dass dann allenfalls in der französischen Schule in Bern auch Deutschunterricht erteilt würde.

Der Antrag 16 hat etwas Stossendes, etwas, das der gesunde Bernersinn nicht versteht. Das kam auch aus den bisherigen Voten zum Ausdruck. Im ersten Satz dieses Antrages soll der Grosse Rat feststellen, dass die deutschsprachigen Schulen im französischen Sprachgebiet des Jura seit 50 Jahren ständig zurückgehen. Ich glaube, diese Feststellung sei richtig. Vor 50 Jahren bestanden

im Jura noch etwa 20 deutsche Schulen. Heute sind es noch sieben. Die richtige Schlussfolgerung wäre nun meines Erachtens die, dass in absehbarer Zeit die Assimilierung durchgeführt sein wird und dass also für den Jura keine Germanisierungsgefahr mehr besteht.

Diese Täuferschulen sind eine kleine Minorität. Wir haben solche nicht nur im Jura. Wir haben Täuferschulen und -Gemeinden in Holland, Frankreich, sogar in Amerika. Auch dort können sie unbehelligt existieren. — Die Täufergemeinden im Jura haben in mehr als einer Beziehung einen schweren Stand. Sie stehen nicht nur in ständigem Kampf mit der Natur, die sie in keiner Weise verwöhnt, sondern stehen namentlich auch in ständigem wirtschaftlichen Kampf. Dazu sind sie sprachlich eine Minorität im französischen Sprachgebiet und waren im Jahre 1946 in weitgehendem Masse das Opfer einer Hetze, die ich nicht dem Gesamtjura zur Last legen möchte; sie stammte aus Kreisen, die im Ratssaal im Verlaufe der Juradebatte schon verschiedentlich genannt wurden. — Nicht zuletzt sind sie auch auf religiösem Gebiet eine Minorität, und zwar eine kleine, die, weil sie sich im französischen Sprachgebiet befindet — ich schreibe das weitgehend dem zu — bis jetzt den Anschluss an die bernische Landeskirche noch nicht gefunden hat, im Gegensatz zu den Täufern im Emmental.

Nun zieht merkwürdigerweise der Regierungsrat nicht den Schluss, der sich aufdrängen würde, nämlich, dass man auch eine Minderheit innerhalb der jurassischen Minderheit schützen und im übrigen der natürlichen Entwicklung nicht vorgreifen sollte. Ein Minderheitenproblem bleibt ein solches, auch wenn diesmal die Minderheit deutschsprachig ist.

Was nun in weiten Volkskreisen zu Stadt und Land nicht verstanden wird, ist das, dass der Grosse Rat den Regierungsrat beauftragen soll, den Rückgang dieser Täuferschulen im Jura noch mehr zu fördern, nachdem doch bereits festgestellt ist, dass die Schulen von selbst nach und nach als deutsche Schulen eingehen. Man könnte es ohne weiteres verstehen, wenn der Regierungsrat eingeladen würde, den Französischunterricht in diesen Schulen zu fördern oder zu ermöglichen. Damit wäre ich einverstanden. Aber wenn er den Auftrag erhalten soll, die rückläufige Entwicklung dieser Schulen noch zu fördern, heisst das nichts anderes, als auf dem Wege der zwangsweisen Romanisierung diesen Schulen den Hals zuzuschnüren. Das ist viel weittragender als man auf den ersten Blick annehmen könnte, namentlich bei diesen ausgesprochenen Täuferschulen, deren Religion und deutschschweizerische Muttersprache ebenso eng miteinander verbunden sind wie die Religion und die französische Muttersprache bei unseren Welschen im deutschschweizerischen Sprachgebiet. — Lassen wir der Entwicklung ihren Lauf, ohne staatlichen Eingriff. So wie die Herren Buri und Gfeller es beantragten, durch «Ermöglichung» des französischen Unterrichts, werden wir es früher als die meisten erwarten, aber sicher eines Tages erleben, dass die deutschsprachigen Täufer im Jura von selbst zum Französischen überwechseln, wie das ihre Glaubensbrüder im Neuenburgischen vollzogen haben. Wenn sie das tun, so geschieht es nicht im Gefühl, vergewaltigt worden zu sein. Weite Kreise im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern schauen darauf, wie der Grosse Rat und namentlich wie unsere Kollegen vom Jura auf die Frage der Behandlung dieser Täuferschulen innerhalb des Juraproblems reagieren. Man versteht im Bernervolk den Minderheitenschutz nicht so, dass die geschützte Minderheit einer noch kleineren Minderheit in ihrem Gebiet das Existenzrecht absprechen darf. Darum liegt der Antrag Buri/Gfeller sicher auch im wohlverstandenen Interesse des Jura. Ich möchte den Grossen Rat dringend ersuchen, dieser Abänderung zuzustimmen.

M. Landry. Depuis lundi, on ne cesse de répéter aux Jurassiens que l'ancienne partie du canton n'a qu'un désir, celui de conserver au Jura son entité ethnique et linguistique. Or la transformation et l'évolution des écoles allemandes en écoles de langue française est justement un moyen pour arriver à ce but. Si nous adoptons aujourd'hui l'amendement Buri, ce sera l'écroulement de tout le système mis sur pied et c'est pourquoi je voudrais rendre le Grand Conseil attentif aux conséquences de cet amendement.

Je désire tout d'abord poser une question à mes collègues de l'Ancien canton. Quelle serait, Messieurs, votre réaction si dans l'Emmenthal ou dans la vallée du Hasli, une minorité jurassienne ou romande voulait une école de langue française? Je suis certain qu'on parlerait aussitôt non seulement d'évolution, mais d'assimilation en vertu du droit existant. Je demande donc que l'on agisse de la même manière envers le Jura.

D'autre part je désire constater ici, et je suis à même de le faire car j'habite dans une région où la population suisse-allemande est nombreuse, que de nombreux pères de famille suisses-allemands sont heureux d'envoyer leurs enfants dans une école de langue française, ce qui leur permet d'apprendre une deuxième langue nationale et de s'assimiler aux us et coutumes du pays dans lequel ils vivent.

En ce qui concerne la question confessionnelle, qui ne joue pas ici un très grand rôle, je ferai remarquer que dans le canton de Neuchâtel les anabaptistes n'ont pas d'écoles de langue allemande et qu'ils ont cependant conservé leur foi et leurs us et coutumes.

Je désire aussi insister sur le terme «évolution», qui n'a rien d'effrayant. Une évolution, c'est une transformation lente, comme celle à laquelle nous avons assisté et qui permettrait finalement aux membres de ces familles de langue allemande de devenir bilingues, tout en étant à la fois d'excellents Jurassiens et de bons Bernois.

Je voudrais aussi relever, dans la proposition de M. Buri, la difficulté qu'auront les écoles allemandes à enseigner le français. Il est très difficile de trouver des maîtres bilingues et il convient de ne pas négliger cet aspect de la question. En outre, il n'est pas facile de trouver du personnel enseignant pour les écoles allemandes, qui sont des écoles de montagne. Pour ces raisons, il convient de ne pas s'effrayer de la proposition du Gouvernement et de la commission. La transformation prévue présentera des difficultés, mais je crois que si le Grand Conseil vote la proposition 16

telle qu'elle est issue des débats de la commission et du Gouvernement, il fera œuvre utile au sein du Jura.

J'ajoute que cette proposition constitue un compromis. De nombreux Jurassiens avaïent en effet demandé la suppression pure et simple de ces écoles. Or, il est bon, en démocratie, de se rallier à un compromis et la majorité des Jurassiens le fait.

Je propose donc au Grand Conseil d'accepter la proposition 16, qui a été adoptée à l'unanimité des membres de la commission.

M. **Schlappach.** Permettez à un Jurassien de Linden d'exprimer lui aussi son opinion dans cette question. Ne dit-on pas que les néo-Jurassiens sont souvent parmi les meilleurs?

Ceci dit, je soulignerai que je comprends parfaitement la sollicitude montrée par certains orateurs à l'égard des populations de langue allemande du Jura. Mais j'ajouterai que j'aimerais que MM. Buri, Gfeller, Lehmann et Studer puissent faire personnellement une enquête dans le Jura parmi les milieux suisses-allemands. Je pose en fait qu'ils ne recueilleraient aucune plainte sur la façon dont les Suisses-allemands sont traités, et sur la manière dont ils sont appelés à vivre avec les populations jurassiennes. Je tenais à souligner ce fait, qui revêt une grande importance pour le débat d'aujourd'hui.

Messieurs, le problème des écoles allemandes dans le Jura nous préoccupe depuis longtemps et j'affirme qu'il n'est pas question de persécutions, de vexations ou de tracasseries d'un ordre quelconque. Nous agissons avant tout au moyen de la persuasion. Mais je dois dire, par souci de vérité, que nous assistons en ce moment à une sorte de raidissement des communautés scolaires de langue allemande encore existantes, ce qui n'est pas de bon augure pour l'application des mesures prévues par le Gouvernement et la commission sous chiffre 16 du projet.

Un seul exemple: notre commune participe au subventionnement de l'école privée de Jeangisboden. Cette école est la plus importante des écoles de langue allemande de tout le Jura et elle compte une soixantaine d'élèves. Elle dépend de quatre communes: Corgémont, Tramelan-dessous, Sonceboz et Tavannes. Or, nous avons, avant même le rapport du Gouvernement, cherché un terrain d'entente avec la population de langue allemande de cette région et dans le courant de l'année dernière nous avons organisé une entrevue, à laquelle assistaient les délégués des communes, les représentants des communautés scolaires et les deux inspecteurs scolaires: MM. Reusser et Frey. Nous sommes arrivés à un modus vivendi en prévoyant l'enseignement graduel du français à partir de la cinquième ou de la sixième année, et une prédominanec de cette langue par la suite. Cette solution paraissait donner entière satisfaction à tout le monde.

Nous avons établi un procès-verbal de la séance, à laquelle, malheureusement, n'assistaient pas les délégués de la commune de Corgémont. Or, leur assentiment était nécessaire, puisque les quatre corporations intéressées devaient continuer à verser des subventions, et faire cause commune.

Que s'est-il passé ensuite? M. Reusser, sauf erreur (j'ignore s'il a pris seul cette initiative), a organisé une nouvelle entrevue entre les autorités communales de Corgémont et les gens de la montagne. Lors de cette entrevue, d'après le rapport qui nous a été présenté, les citoyens de Jeangisboden ont déclaré de la façon la plus catégorique qu'ils ne se ralliaient plus au protocole établi lors de la réunion de Tavannes et qu'ils reprenaient leur liberté. Ils entendaient donc maintenir purement et simplement l'école allemande et le statu quo existant avant la prise de contact entre les communautés anabaptistes et les autorités communales et scolaires intéressées.

Vous avouerez, Messieurs, que cette attitude est curieuse. Elle a provoqué chez nous une réaction parfaitement compréhensible. Nous avons voulu chercher un terrain d'entente et brusquement, sans que l'on sache pourquoi, tout est remis en question. On déclare vouloir s'en tenir à ce que l'on a et on refuse de discuter. Espérons que cette volte-face est l'œuvre de quelques fanatiques, et que la raison reprendra ses droits. Voilà ce qui s'est passé chez nous. Des faits du même genre se sont peut-être répétés ailleurs. Il convient d'en tenir compte pour apprécier l'ensemble du problème.

Messieurs, d'après mon appréciation, le gros de l'effectif des écoles allemandes dans le Jura est constitué par des élèves de souche anabaptiste dans une proportion de 80 à 90 %. Or, on peut dire que depuis des siècles les anabaptistes bénéficient de l'hospitalité jurassienne. Avant de nous faire des reproches, songez, Messieurs, que les anabaptistes ont été persécutés par Leurs Excellences de Berne et que les Bernois n'ont pas toujours été très libéraux. (Une voix: Il y a quatre cents ans!) Cela est égal. Il y a quatre cents ans, nous avons reçu les anabaptistes et nous continuons à vivre en bonne harmonie avec eux, ce que vous n'avez pas pu faire. Vous les avez persécutés et ils sont partis. Cela a son importance. Ne l'oubliez pas et ne nous faites pas grief de demander à ces compatçriotes une assimilation, dont ils bénéficieront les premiers.

Les anabaptistes se sont «incorporés», si je puis employer cette expression, à la terre jurassienne parce qu'ils la cultivent, avec beaucoup de peine parfois, parce qu'ils sont établis sur nos montagnes où le sol est aride et pauvre. Nous le reconnaissons et nous leur rendons hommage. Il nous semble donc qu'en raison même de cette «incorporation», nous pouvons exiger d'eux une évolution spirituelle et culturelle correspondante. Rien ne s'oppose à un tel raisonnement. Or, chose extraordinaire, je connais des familles anabaptistes (je pourrais vous citer des noms, celui, en particulier d'un ancien député au Grand Conseil) où le père parle parfaitement français et où aucun des enfants ne parvient aujourd'hui à articuler deux mots dans cette langue. Je n'invente rien, je constate et je vous demande si cela est normal. Qu'il y ait eu dans le Jura une réaction contre une telle situation vous devez le comprendre, et vous serez d'accord avec moi pour admettre que nous sommes en droit d'exiger un peu plus de compréhension et de souplesse, quand il s'agit de défendre notre langue et notre patrimoine.

Nous allons plus loin. Nous disons que les mesures envisagées sont dans l'intérêt même des populations de langue allemande du Jura. Le statut nouveau que nous prévoyons ne portera atteinte ni à l'esprit de famille, ni aux sentiments religieux des intéressés. N'a-t-on pas dit que si les anabaptistes refusaient l'école française, c'est que leurs sentiments religieux devaient s'exprimer en langue allemande? Si c'est cela, j'avoue que je n'y comprends plus rien, Messieurs. J'ai toujours considéré la Bible comme le livre universel par excellence qui pouvait être interprété dans toutes les langues et je ne vois pas pourquoi la Bible ou le Nouveau Testament auraient plus de valeur lus ou commentés en allemand plutôt qu'en français. De tels arguments vous laissent pantois et expliquent certaines réactions.

J'ajouterai qu'en soutenant jusqu'ici de leurs deniers les écoles privées de langue allemande, nos communes jurassiennes ont non seulement fait largement leur devoir, mais montré un esprit de tolérance indiscutable.

Dans le canton de Neuchâtel, où les anabaptistes ne sont peut-être pas aussi nombreux que dans le Jura bernois, mais où cependant vivent de nombreuses familles, la législation scolaire existante a été appliquée rigoureusement. Il n'y a jamais eu d'écoles de langue allemande dans le canton de Neuchâtel. La comparaison entre Neuchâtel et le Jura bernois est probante, car il s'agit de régions analogues au point de vue géographique, économique et sous d'autres aspects également. Or, nous ne sachions pas que dans le canton de Neuchâtel, les mœurs ou les coutumes des anabaptistes aient été modifiées ou contaminées au contact de la culture latine!

Nous admettons que le nouveau régime envisagé ne doit pas être appliqué d'une façon abrupte et tracassière et nous sommes d'accord avec M. Buri sur le point suivant: à savoir que nous ne voulons pas que la population de langue allemande du Jura ait l'impression que nous voulons la majoriser, la chicaner, la brimer. Nous avons avec elle de bonnes relations que nous voulons maintenir. Personnellement, mes rapports avec les anabaptistes sont excellents et je suis souvent leur conseiller. Mais malgré cela, j'ose et j'ai le devoir de dire la vérité, et j'affirme que les anabaptistes sont dans l'erreur lorsqu'ils s'opposent au développement de l'enseignement de la langue française dans leurs écoles.

Nous répétons donc que nous ne voulons pas appliquer le nouveau régime par la force et de manière anti-démocratique, mais que nous sommes prêts à le réaliser par étapes, avec tact et pondération. C'est dans cet esprit que je vous demande d'interpréter la proposition 16 et de l'approuver.

M. **Chételat.** Nous avons dans le Jura deux sortes de Suisses-allemands: nous avons les Bernois, qui arrivent assez régulièrement chaque année à différentes époques, et nous avons les anabaptistes, qui, ainsi que l'a indiqué M. Schlappach, sont depuis des siècles dans le Jura. Les Bernois s'assimilent en général assez vite et nous avons dans la députation jurassienne des spécimens de ces Bernois assimilés. M. Schlappach est un exemple — et sa famille n'est pourtant pas dans le Jura depuis des siècles. Quant aux anabaptistes, ils constituent non seulement une minorité linguistique, mais aussi religieuse, qui a de la peine à s'assimiler. Ils occupent les montagnes du Jura et il est certain que nous ne pouvons pas les considérer comme des citoyens ordinaires. Nous nous entendons facilement avec eux. Au point de vue religieux, nous constituons nous aussi une petite minorité dans le grand canton de Berne et nous ne voudrions pas que l'on fît à ces gens ce que nous ne voudrions pas qu'on nous fît à nous-mêmes.

Je ne crois pas quant à moi que la situation sera modifiée par la suppression, dans la proposition du Gouvernement, de la mention qu'il convient de favoriser l'évolution actuelle. Cependant, comme ces propositions devront être sanctionnées par le peuple, je ne voudrais pas qu'en refusant de changer un mot, ce qui ne modifiera en rien la situation, on donne prétexte, dans l'Ancien canton, à une campagne contre cette proposition.

Personnellement, j'estime donc (je souligne que je ne parle pas au nom de mon groupe) qu'on pourrait sans nuire au Jura et à la bonne harmonie qui doit régner entre les différentes parties du canton, se rallier à la proposition de M. Buri.

Geissbühler (Liebefeld). Namens unserer Fraktion möchte ich erklären, dass wir dem Antrag Buri zustimmen können, während wir den Antrag Gfeller ablehnen. Nach der Formulierung von Herrn Buri ist die Sache in Ordnung, wir können der Streichung dieser paar Worte ohne weiteres zustimmen.

Die Debatte über die deutschsprachigen Schulen im Jura war sehr interessant. Ich möchte meiner Freude Ausdruck geben über die Gesinnung, die die Vertreter des Jura hier gegenüber der sprachlichen Minderheit, die sie selbst in ihrem Sprachgebiet in sich schliessen, bekundet haben. Ich möchte auf ein Wort von Herrn Landry besonders hinweisen, der erklärte, die deutschsprachigen Familienväter, die in den Jura kommen, seien glücklich, ihre Kinder in französische Schulen schicken zu können, weil sie sich eben der Sprache der Umgebung anschliessen wollen. Ich möchte Herrn Landry und auch Herrn Schlappach darauf aufmerksam machen, dass die Argumente, die sie zum Antrag 16 verwendet haben, sehr glücklich von allen denen verwendet werden können, die gegen die Errichtung einer Schule für französischsprechende Kinder in Bern sprechen wollen. Mit den gleichen Argumenten werden wir dort sprechen können und ich möchte den beiden Herren den Dank aussprechen, dass sie sich so geäussert haben. Das wird uns ermöglichen, in der Frage der französischen Schule in Bern eine Einigung finden zu können.

Brönnimann. Die ganze Diskussion erweckte den Eindruck, dass es sich um ein Sprachenproblem dreht. Man klagt über den Rückgang der französischen Sprache im Jura. Auf Seite 54 und 55 des Berichtes kann man lesen, dass der Jura im Jahre 1941 83 000 französischsprechende Einwohner zählte und 28 000 Einwohner deutscher Muttersprache. Im Jahre 1880 waren es 72 000 Französischsprechende gewesen und 27 000 Deutschsprechende. Wenn wir zum vorneherein die Deutsch-

sprechenden im Amt Laufen weglassen, so ergibt sich ein interessantes Bild. Bisher hat man immer behauptet, die Deutschsprechenden haben stärker zugenommen als die Französischsprechenden. Wenn man das näher betrachtet, sieht man, dass das nicht der Fall ist. Im Jahre 1880 hatten wir 21 000 Deutschsprechende ohne Laufen, im Jahre 1941 19 800. Wenn man glaubt, es bestehe ein grosses Sprachenproblem im Jura, so kommt das daher, dass man auf die Muttersprache der Eltern abstellt. Darauf kann man aber in diesem Falle nicht gehen, das beweist schon der Rückgang der deutschsprachigen Schulen im engeren Jura. Dieses Vorkommnis zeigt, dass die Kinder fast hundertprozentig in die französischen Schulen gehen. Die Fragestellung sollte also anders lauten und dann käme man zu einem noch grösseren Rückgang der deutschen Sprache im Jura.

Bickel. Schon in der Eintretensdebatte habe ich erklärt, dass ich aus Gerechtigkeitssinn dem ersten Antrag der Regierung nicht hätte zustimmen können. Ich werde heute dem Antrag Buri zustimmen. Wenn man auf der einen Seite für den Antrag 17 ist, auf der andern Seite gegen die deutschen Schulen im Jura Stellung nimmt, dann ist man nicht ganz logisch, was schon Herr Geissbühler mit Recht betont hat. Ich bin Freund einer welschen Schule in Bern, bin aber auch der Auffassung, dass man die deutschen Schulen im Jura soll leben lassen. Man wundert sich vielleicht, dass ich als Katholik hier für diese Täuferschulen eintrete. Ich möchte Herrn Schlappach nur sagen, wenn vor 300 Jahren der Fürstbischof von Basel so liberal war, dass er die Täufer im Jura aufgenommen hat, so wollen wir heute nicht engstirniger sein.

Buri. Ich möchte mich nur kurz zu den Voten der Herren Landry und Schlappach äussern. Herr Landry hat gefragt, warum wir keine welschen Schulen im Emmental haben. Das ist ganz klar: Weil kein Bedürfnis besteht. Wenn er ein Bedürfnis nachweisen kann, so wird man darüber reden müssen. Aber es gäbe in diesem Zusammenhang noch andere Fragen zu erledigen, zum Beispiel die, ob die eidgenössischen Beamten, die nach Lausanne, Montreux oder Genf gehen müssen, auch ein Anrecht haben, ihre Kinder in deutsche Schulen zu schicken. Das sind Fragen, die wir hier nicht lösen können; wir müssen die Frage anders stellen, wie Herr Bickel soeben sagte. Wenn wir für eine welsche Schule in Bern sollen eintreten können, dann dürfen Sie nicht glauben, dass wir unbesehen über diese traditionellen deutschen Schulen im Jura werden weggehen können. Herr Schlappach sagt, sie haben die Leute nicht misshandelt, wir seien schuld, dass sie gekommen sind. Das kann man uns nicht vorwerfen, wir können diese Entwicklung nicht auf unseren Buckel nehmen. Tatsache ist, dass die Leute dort hinten sind; ob sie recht behandelt werden oder nicht, ist eine andere Frage, die ich hier nicht erörtert habe.

Sie haben schon telephoniert, bevor der Bericht herauskam, ob damit zu rechnen sei, dass diese Schulen überhaupt verschwinden müssen. Sie haben kürzlich telephoniert, als ich vernommen habe, dass sich unsere Fraktion zu Gunsten einer Ausdehnung des Französischunterrichts ausgesprochen habe und nicht für Assimilierung. Sie haben gesagt, dass gewisse Leute im Jura prüfen, ob sie unter dem Druck nicht eine neue Heimat suchen müssen. Ich bin bereit, Herrn Schlappach den Namen des Mannes zu nennen, der das sagte. Es ist eine prominente Persönlichkeit. Er sagte, die Leute liessen sich nicht derart unter Druck setzen. Sie seien seinerzeit aus dem alten Kantonsteil ausgewandert; sie wüssten, dass es eine Welt gebe, wo man ihr Recht und ihre Freiheit gelten lasse; sie machten darauf aufmerksam, dass die Täufer in Amerika unter sich leben können und sich dort im Laufe langer Zeit nicht assimiliert hätten. Es bestehen dort immer noch Kolonien, wo die alte Sprache gesprochen wird. Davon träumen gewisse Leute. Das bleibt ihnen im schlimmsten Falle offen. — Darum sind wir verpflichtet, darauf aufmerksam zu machen, dass es in unserem Antrag 16 keine Vergewaltigung geben darf. Wenn dem deutschen Kantonsteil der Antrag 17 verständlich sein soll, so müssen Sie für die Aenderung des Antrages 16 Hand bieten.

Gfeller (Oppligen). Ich möchte das Wohlwollen der Sprecher des Jura gegenüber diesen Täufern und den Deutschsprachigen überhaupt anerkennen. Aber die Schlussfolgerung geht in etwas anderer Richtung. Entweder beabsichtigt man Assimilierung, oder man möchte die Betreffenden gewähren lassen. — Einig sind wir, dass sie sich um die Erlernung der französischen Sprache unbedingt bemühen sollen. Die Frage lautet jetzt: Sollen die deutschen Schulen verschwinden oder nicht, soll man die deutsche Sprache durch dieses «fördern» langsam beseitigen? Dazu hat Herr Buri gesagt: Wenn es soweit kommen sollte, denken die Leute sogar ans Auswandern, weil ihre deutsche Sprache mit ihrem religiösen Kult derart verbunden ist, dass dieser nur deutschsprachig möglich ist.

Mit dem «ermöglichen» wollte ich keinen Druck ausüben. Man sagt nur, der Wille sei nicht vorhanden, Französisch zu lernen. Um nun dem Begehren, dass sich die Leute im Französisch üben, entgegenzukommen, ist es nötig, zweisprachige Lehrer zu haben. Ich weiss nicht, ob, wenn der Vater Französisch konnte, die Jungen das nicht auch können und ob die Schule schuld sei, dass man keine zweisprachigen Lehrer zur Verfügung hatte. Es wäre zu untersuchen, warum sich da und dort eine Einseitigkeit breit macht.

Ich möchte nun, damit die ganze Frage nicht missverstanden wird, das Wort «ermöglichen» fallen lassen und es ersetzen durch das Wort «auch». Dann würde es heissen: «. . . im Interesse der Erhaltung des französischen Sprachgutes auch den Französischunterricht weiter zu fördern». Damit hätten wir gesagt, dass der deutsche Unterricht nicht verschwinden müsse, würden aber von den Freunden im Jura wünschen, dass sie sich bemühen, der jurassischen Landessprache Rechnung zu tragen. Das würde der Situation entsprechen.

Präsident. Damit ist die Diskussion geschlossen. Die Situation ist folgende: Es ist anzunehmen, dass der Antrag 17 noch eine umfangreiche Diskussion bewirken wird. Ich beantrage daher, um 12.00 Uhr die Beratungen abzubrechen und um 14.15 Uhr

weiterzufahren und dann das Traktandum endgültig zu bereinigen. Ich glaube, wir können nicht gut auf nächste Woche wieder eine Sitzung einberufen. Aber ich möchte dann ersuchen, am Nachmittag pünktlich anzutreten. Die Konzession von einer Viertelstunde gestern hat mich selbst nicht gefreut. Die Herren kamen dafür noch später. (Zustimmung.)

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir werden uns über die jetzt im Ratssaal bestehende Situation wahrscheinlich am schnellsten klar, wenn wir das, was das Comité de Moutier verlangte, dem gegenüberstellen, was Regierung und Kommission vorschlagen. Das Comité de Moutier führte aus, sowohl die Lehrerschaft wie das Volk im Jura verlangten einmütig, dass die deutschsprechenden, öffentlichen Schulen in den welschen Gemeinden abgeschafft werden. Diese riskierten nicht nur Herde von Verdeutschungsaktionen zu werden, sondern verhinderten die Assimilierung der Einwanderer, die eine unentbehrliche Voraussetzung für ein gutes Einvernehmen mit der einheimischen Bevölkerung sei. Aus den gleichen Gründen müsse die öffentliche Subvention für private, deutschsprachige Schulen dahinfallen. Das Begehren ist also sehr kategorisch, sehr allgemein im ersten Teil, aber falsch, wenn auch zum Teil verständlich im zweiten Teil.

Nun zum Antrag von Regierung und Kommission: Der Grosse Rat stellt fest, dass die deutschsprachigen Schulen im französischen Sprachgebiet des Jura — ich unterstreiche das — seit einem halben Jahrhundert an Zahl fortwährend zurückgehen. Diese Tatsache wird im Antrag festgestellt. Dann beauftragt der Grosse Rat den Regierungsrat, im Interesse der Erhaltung des französischen Sprachgutes diese Entwicklung, nämlich den Rückgang der deutschsprachigen Schulen im französischen Sprachgebiet des Jura durch den Ausbau des Französischunterrichts in diesen Schulen weiter zu fördern.

Die Rechtsfrage wurde im Bericht der Regierung auseinandergesetzt. Ich will nicht auf Einzelheiten eingehen. Aber ich erinnere an die pikante Tatsache, dass sich die Rechtsbasis im Lehrerbesoldungsgesetz vom Jahre 1946, Art. 14, findet, sowie in einer entsprechenden Bestimmung im Primarschulgesetz von 1894, die auf die Vorschläge des jurassischen Erziehungsdirektors Gobat zurückgeht. Das wollen wir wieder einmal festhalten, als Anzeichen dafür, dass man diese Angelegenheit zwischen dem Jura und dem deutschen Kantonsteil sehr ruhig diskutieren kann.

Warum kam die Regierung dazu, diesen Antrag zu stellen, und zwar in der ersten Fassung sogar von Assimilierung zu sprechen? Warum kam die Regierung dazu, und mit ihr die Kommission, die abgeänderte Fassung vorzulegen? Weil es sich um den Schutz einer sprachlichen Minderheit in einem geschlossenen Sprachgebiet handelt und weil nach schweizerischer Auffassung dieser Schutz in erster Linie durch die Respektierung des Territorialprinzips angestrebt werden muss. Nach dem Territorialprinzip muss eine Sprache irgendwo zu Hause sein, muss sie ein Gebiet haben, wo man sagen kann, da, in diesem Land, werde diese Sprache gesprochen. Der französischsprechende Jurassier muss in seinem Gebiet das Gefühl haben, das sei französischsprachiger Boden, sei ein Teil der welschen Schweiz. Das ist der Sinn des Antrages der Regierung. — Es hat mich interessiert, im Votum von Herrn Grossrat Studer zu hören, dass er im Prinzip die Notwendigkeit der Assimilierung anerkennt, dass er lediglich die zwangsweise, auf Druck beruhende Assimilierung ablehnt. Ich glaube, wir verstehen uns recht, wenn wir sagen, am Prinzip der Wünschbarkeit einer Assimilierung wolle niemand rütteln. Es handelt sich lediglich um die Frage der Methode, des Masses und der Zeit.

Ich bin doch verpflichtet, Ihnen Kenntnis zu geben von einer Zuschrift der drei Täuferschulen von Sonnenberg, Chaux-d'Abel und Moron, die der Erziehungsdirektion in der Angelegenheit zukam und worin unter dem 9. Februar 1949 folgendes mitgeteilt wird: «Wir möchten nicht versäumen, Ihnen für die klaren Darlegungen im regierungsrätlichen Bericht über die jurassische Frage herzlich zu danken. Es ist auch für uns eine wirkliche Genugtuung, zu sehen, dass den jurassischen Begehren weitgehend entsprochen werden soll. — In der Angelegenheit unserer deutschen Schulen möchten wir aber nachdrücklich festhalten, dass wir entschlossen sind, unsere angestammte Kultur und Sprache zu behalten. Wir glauben, dazu auf Grund unserer geschichtlichen Entwicklung das Recht und die Verpflichtung zu haben. Wie bisher hoffen wir mit der französisch sprechenden Bevölkerung im besten Einvernehmen und gegenseitiger Achtung zu leben. Jeden Druck oder jede zur Assimilierung drängende Massnahme müssen wir aber als unschweizerische Vergewaltigung empfinden. Ein solcher Druck ist bereits ausgeübt worden mit der Entziehung der so nötigen Subvention an die Schulen im Jeangisboden und La Pâturatte durch die beteiligten Gemeinden.» Der Brief ist von den Präsidenten der drei Täufergemeinden unterschrieben.

Weiter halte ich es für korrekt, weil hier auch religiöse Fragen berührt worden sind, Ihnen von einem Schreiben des Synodalrates des Kantons Bern Kenntnis zu geben. Die oberste Kirchenbehörde der Landeskirche evangelisch-reformierter Konfession schrieb am 4. März 1949 an die Gesamtregierung folgendes: «Der Synodalrat sieht sich veranlasst, auf Grund der ihm zugestellten Berichte des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Beziehungen des Staates Bern zu seinem jurassischen Landesteil vom Januar 1949 als kirchliche Behörde in einer ausgesprochen konfessionellen Einzelfrage an Sie zu gelangen.

Der Synodalrat beabsichtigt vorderhand nicht, zu den Beziehungen des Staates Bern zu seinem jurassischen Landesteil im Ganzen Stellung zu nehmen, sondern beschränkt sich auf die Frage der deutschsprachigen Schulen, insbesondere der sogenannten Täuferschulen im Jura. Wir weisen zunächst darauf hin, dass die Täufer seinerzeit unter staatlichem Zwang zur Auswanderung in den Jura veranlasst worden sind. Wir sind heute dankbar dafür, dass diese Täuferfamilien damals nicht den Weg ins Ausland suchen mussten, sondern auf jurassischem Boden eine Niederlassung finden konnten und sich an ihrem neuen Wohnsitz innerhalb unserer heutigen Eidgenossenschaft als sehr

ehrenwerte und tüchtige Menschen ausgewiesen haben.

Die Frage des Unterrichtes ist bei diesen Täufern sehr eng mit ihrer Konfession verbunden, die ein grundlegendes Moment ihres Gemeindezusammenhaltes bietet. Viele Täufergemeinden haben für ihre Schulen ihrerseits grosse Opfer gebracht, was zu besonderer Achtung gegenüber ihren bestehenden Schulverhältnissen verpflichtet. Eine Nötigung zum Wechsel der Sprache bedeutet nicht eine blosse Sprachfrage, sondern einen Eingriff in die religiösen Gemeinschaftsverhältnisse dieser Täufer. Wir halten dafür, dass gerade die Tatsache, dass die Täufer des Jura nicht zu unserer evangelisch-reformierten Landeskirche gehören, uns umso mehr das Recht gibt, für die Respektierung der diesen Staatsbürgern zukommenden Rechte und Freiheiten einzutreten. Es scheint uns, gerade auf dem Boden des Jura als einer Minderheit innerhalb unseres bernischen Staates sollte ein besonderes Verständnis für Minderheitsfragen und Minderheitsrechte und deren Schutz vorhanden sein. Dass auch hier sprachliche Minderheiten zum mindesten so viel Daseinsberechtigung haben und öffentliche Anerkennung erwarten dürfen wie anderseits beispielsweise im umgekehrten Fall im deutschsprachigen Kantonsteil, scheint uns keine Frage zu sein. Wir glauben nicht, dass die Aufrechterhaltung dieser Schulen eine Verhinderung oder Erschwerung der Assimilierung oder gar die Gefahr einer Verdeutschung des Jura in sich schliesst; denn aus dem Bericht selber geht hervor, dass schon freiwillig eine sprachliche Assimilierung eingetreten ist.

Schliesslich weisen wir vom gesamtprotestantischen Gesichtspunkt aus darauf hin, dass die Täufer, die bei uns eine kleine Minderheit ausmachen, in andern Ländern, zum Beispiel Holland, England und Amerika sehr grosse Kirchen haben, die an Bedeutung innerhalb des Weltprotestantismus manche unserer Landeskirchen weit überragen. Es wäre ein merkwürdiger und beschämender Anachronismus, wenn gerade im heutigen Zeitpunkt des Ausbaues der weltweiten, gesamtprotestantischen, kirchlichen Beziehungen auf dem Boden unseres bernischen Staates ausgerechnet eine so anerkannte christliche Gemeinschaft wie die der Täufer in ihren Rechten angefochten würde.

Aus diesen Gründen hält der Synodalrat dafür, es sei von einer Aufhebung der deutschen Schulen im Jura gegen den ausdrücklichen Willen der Beteiligten abzusehen.»

Es war nötig, die Auffassung der kirchlichen Oberbehörde der evangelisch-reformierten Landeskirche dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen, damit er seinen Entscheid in voller Kenntnis der Auffassung dieser kirchlichen Behörde fällen kann. Das entspricht übrigens der kirchenrechtlichen Ordnung im Kanton Bern, die auf Zusammenarbeit zwischen Kirche und Staat aufgebaut ist.

Nun zur Argumentation des Synodalrates: Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass die staatsbürgerlichen Rechte und Freiheiten der Täufer im Jura durch die Vorschläge von Regierung und Kommission in keiner Weise angetastet werden. In der Vereinigungsurkunde vom Jahre 1815 wurden diese Täufergemeinden in Art. 13 nach der religiösen Richtung speziell berücksichtigt. Heute gilt für die Täufergemeinden im Jura der Art. 85 der bernischen Staatsverfassung. Nach Art. 84, der die Landeskirchen bestimmt, steht in Art. 85: «Die Ausübung jedes andern Gottesdienstes ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung gewährleistet.» — Die Täufer bleiben, auch wenn der Antrag von Regierung und Kommission angenommen wird, im vollen Besitz ihrer verfassungsmässigen Rechte; niemand beeinträchtigt sie in ihrem religiösen Glauben oder ihrer religiösen Glaubensbetätigung.

Von den Herren Buri, Bickel und Schlappach wurde auf den geschichtlichen Ursprung dieser Täufergemeinden hingewiesen. Ich glaube, diesen Ursprung dürfe man beim heutigen Entscheide mit in Betracht ziehen. Wenn die reformierte Berner Regierung vor etwa 300 Jahren die Täufer um ihres Glaubens Willen verfolgt und sie zur Auswanderung aus dem damaligen Kanton Bern veranlasst hat, und wenn der Fürstbischof von Basel sie aufnahm, weil er selbstverständlich kein Interesse daran hatte, der reformierten Berner Regierung besondere Gefälligkeiten zu erweisen, wenn er diesen um ihres Glaubens Willen verfolgten Leute auch deshalb Aufnahme gewährte, weil sie im Jura wertvolle wirtschaftliche Arbeit leisteten, so sind das historische Tatsachen, die man noch heute in Betracht ziehen kann. Die heutige Berner Regierung und Staatsordnung verfolgt diese Leute nicht mehr. Heute hat jeder Bürger im Kanton Bern und in der Schweiz überhaupt die volle Freiheit seiner Glaubensbetätigung, steht überall unter dem vollen Schutz der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Daran wird niemand rütteln wollen, und das gilt auch für die Täufer im Jura. Man wird doch wohl nicht die Auffassung vertreten wollen, dass man mit Rücksicht auf die besondere religiöse Einstellung der Täufer überhaupt keine Regelung in Betracht ziehen dürfe, die nach der sprachrechtlichen Seite eine vernünftige Neuordnung anstrebt.

Nun halten wir dafür — um zu den Anträgen überzugehen, die hier gestellt wurden — dass in der Tat die entscheidende Frage die ist, ob man die Entwicklung, die seit 50 Jahren vor sich geht, fördern wolle oder nicht; das ist der entscheidende Punkt. Und da ist doch nicht zu bestreiten, dass die allmähliche Assimilierung auch im Interesse der Leute liegt, die nun einmal im fremden Sprachgebiet wohnen. Wenn diese Leute auch nach der Schule die Sprache ihrer Wohnheimat nicht verstehen, so sind sie doch empfindlich benachteiligt. Wie sollen sie dann mit ihren Landsleuten verkehren, ihre eigenen Interessen wahren, zum Beispiel an Gemeindeversammlungen ihren Standpunkt vertreten? Sie müssen sich als Fremdkörper fühlen, und die Anderssprachigen müssen sie als solchen empfinden. Der Sinn der Assimilierung ist der, dass man sich in einem bestimmten Sprachgebiet mit der Zeit insbesondere der Sprache seiner Umwelt anpasst.

Um auf die religiöse Frage zurückzukommen: Können denn die Täufer in Zukunft ihre Gottesdienste nicht mehr in deutscher Sprache durchführen? Selbstverständlich können sie das, und zwar unter dem Schutz der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Niemand wird den Täufern verbieten, zu Hause mit ihren Kindern Deutsch

zu sprechen, sie auf Deutsch zu unterweisen, deutschsprachige Prediger anzuhören. Unter sich können sie ihrem deutschen Sprach- und Kulturgut treu bleiben. Aber wo sie mit den französisch sprechenden Jurassiern ihres Wohngebietes in Kontakt kommen, sollen sie imstande sein, sich mit den Mitbürgern in deren Sprache zu unterhalten. Dies dient nicht nur dem Schutze des französischen Sprachgutes, sondern dies liegt auch im Interesse der Minderheiten selber, damit sie sich dort richtig heimisch fühlen können. — Diese Einsicht ist übrigens in weiten Kreisen der Täufergemeinden selber vorhanden. Es hat mich ausserordentlich interessiert, in der wertvollen Artikelreihe des «Centre Protestant Jurassien», das sich ein grosses Verdienst um die sachliche Diskussion dieser Probleme erworben hat, über die privaten und öffentlichen deutschen Schulen im Jura zu lesen, dass sie schliesslich fast alle französischsprachig geworden sind, was sehr wohl beweise, dass bei der grossen Mehrheit der deutschsprechenden Landsleute weder schlechter Wille noch Halsstarrigkeit vorhanden gewesen sei. — Das stimmt ja auch mit den Feststellungen überein, die heute hier von jurassischer Seite gemacht worden sind. Einzelne Leute stellen sich allerdings auf den Standpunkt, dass ihre Kinder grundsätzlich und konsequent nicht Französisch lernen sollen. Soll man den Standpunkt dieser, innerhalb der Täufer in Minderheit befindlichen Leute schützen, oder geht nicht vielmehr das allgemeine Interesse vor, das verlangt, dass eine allmähliche, vernünftige Assimilierung stattfindet?

Ich verstehe die Anträge Buri und Gfeller sehr gut, aber ich glaube, wir wollen eine klare Entscheidung. Die Regierung muss an ihrem Antrag festhalten. Ich will mich nicht hinter den formellen Vorwand verschanzen, die Regierung habe keine Gelegenheit gehabt, zu den Anträgen Buri und Gfeller Stellung zu nehmen; ich glaube, auch wenn sie hätte Stellung nehmen können, würde sie diese Anträge ablehnen.

Der entscheidende Punkt ist der: Wollen wir die Assimilation fördern oder nicht? Von zwangsweiser Assimilation spricht niemand und ich behafte Herrn Grossrat Schlappach bei seiner Erklärung, dass die französischsprechenden Jurassier nie daran denken, schikanös vorzugehen, sondern sich auf die normale Entwicklung verlassen wollen. Diese Entwicklung soll man vom Staat aus fördern. Wie sieht diese Förderung aus? Praktisch beispielsweise so, dass die Schulen, wenn sie nicht in der Lage sind, zweisprachige oder französische Lehrkräfte anzustellen, vom Staat aus eine Hilfe erfahren. Das liegt im Interesse der Schulen selbst und der Kreise, die ihre Kinder in diese Schulen schicken. Es geht hier um eine prinzipielle Frage: Soll der Staat einen ohnehin bereits seit 50 Jahren im Gang befindlichen Assimilationsprozess fördern oder soll er die Entwicklung gewissermassen bedauern und abstoppen? Ein Druck, eine Brutalisierung, eine Vergewaltigung einer Minderheit innerhalb der Minderheit ist weder von der Regierung noch von der Kommission noch sonst von irgendwem beabsichtigt. Beabsichtigt ist die Schaffung einer klaren Situation, eine Regelung, die im Interesse des französischsprechenden Jura, im Interesse der Erhaltung des französischen Sprachgutes aber auch im Interesse dieser Minderheit liegt, die sich ihrer Umgebung soll anpassen können. Die Wünschbarkeit der gütlichen, friedlichen, organischen Assimilation liegt vor; das ist der Gedanke, der dem Antrag der Regierung und der Kommission zugrunde liegt. Der Grosse Rat soll entscheiden.

Präsident. Es besteht nur noch ein Antrag Buri, Studer, Lehmann. Herr Gfeller hat auf seinen Antrag zugunsten des Antrages Buri verzichtet. Der Antrag lautet nun: «Er beauftragt den Regierungsrat, im Interesse der Erhaltung des französischen Sprachgutes den Französisch-Unterricht auch an diesen Schulen weiter zu fördern.»

Abstimmung.

Für den Antrag Burri/Gfeller . .	88 Stimmen.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	43 Stimmen.

Beschluss:

Der Grosse Rat stellt fest, dass die deutschsprachigen Schulen im französischen Sprachgebiete des Jura seit einem halben Jahrhundert an Zahl fortwährend zurückgehen; er beauftragt den Regierungsrat, im Interesse der Erhaltung des französischen Sprachgutes den Französischunterricht auch in diesen Schulen zu fördern.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Zehnte Sitzung

Donnerstag, den 10. März 1949

14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Hofer.

Tagesordnung:

Bericht des Regierungsrates über die Beziehungen des Staates Bern zu seinem jurassischen Landesteil

Fortsetzung.

(Siehe Seite 165 hiervor.)

Die Präsenzliste verzeigt 139 anwesende Mitglieder, Abwesend sind 55 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Anliker, Baumann, Berger (Linden), Bleuer, Bratschi, Calame, Eggli, Etter, Flückiger, Flühmann, Friedli (Bern), Gilgen, Graf, Hänni (Lyss), Hänni (Biel), Hirsbrunner, Hürzeler, Lehmann (Bern), Liniger, Luder, Maurer, Moser, Osterwalder, Reist, Rubi, Rytz, Schäfer, Schärer, Schmidlin, Spichiger, Stäger, Stucki (Steffisburg), Studer, Trachsel, Trächsel, Tschannen (Gerzensee), Tschumi, Wälti, Zingre, Zürcher; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Felser, Gasser (Bern), Iseli, Jenni, Jossi, Keller (Langnau), Knöri, Küpfer, Lehmann (Brügg), Müller (Bern), Staub, Stucki (Riggisberg), Tannaz, Zingg.

Antrag 17

Französischer Unterricht in Bern.

Schneiter, Präsident der Kommission. Wir kämen zum Antrag 17 betreffend den französischen Unterricht in Bern. Herr Landry hat in der Vormittagssitzung die Frage gestellt, wie sich der deutschsprechende Kantonsteil einstellen würde, wenn eine französischsprechende Minderheit im Emmental oder Oberhasli französische Schulen verlangen würde. Jetzt haben wir Gelegenheit, über diese Frage zu reden, allerdings nicht im Zusammenhang mit einem abgelegenen Krachen, sondern dieser abgelegene Krachen ist eben die Stadt Bern. Wir sehen immerhin daraus, dass zwischen den Anträgen 16 und 17 ein gewisser Zusammenhang oder ein Widerspruch besteht. Trotzdem der Grosse Rat bei Antrag 16 gewisse Milderungen hat eintreten lassen, werden wir gegenüber Antrag 17 etwas mehr Verständnis aufbringen müssen.

Das Begehren des Comité de Moutier lautet dahin, es sei in Bern eine französische Schule zu errichten, damit Kinder von Vätern, die von Amtes wegen nach Bern berufen werden, also Kinder von Beamten und Angestellten der Zentralverwaltung, den Unterricht in ihrer Muttersprache besuchen können, und zwar zu den gleichen Bedingungen wie die andern Kinder.

In diesem Rahmen handelt es sich um eine jurassische Frage; es wird nicht generell die Frage der französischen Schule in Bern aufgegriffen, sondern der Umfang wird beschränkt auf die Beamten und Angestellten der Zentralverwaltung.

Der Bericht des Regierungsrates stellt fest, dass durch Gutachten von Herrn Professor Huber einwandfrei abgeklärt sei, dass Bern als Bundesstadt und als Kantonshauptstadt weder unter bundesrechtlichem noch unter kantonalrechtlichem Gesichtspunkt zur finanziellen Unterstützung einer französischen Schule in Bern verpflichtet werden könne. Die Regierung stellt dagegen fest, dass das Comité de Moutier nicht generell eine französische Schule verlange, sondern nur für die Beamten und Angestellten der Zentralverwaltung. Im übrigen wird auf Seite 87 des regierungsrätlichen Berichtes festgestellt, dass der ganze Jura-Bericht die Notwendigkeit einer besondern Rücksichtnahme auf die sprachliche Minderheit nachgewiesen habe. Es heisst wörtlich weiter: «Diese Notwendigkeit ergibt sich in der Tat aus der Zweisprachigkeit des Kantons und aus dem Umstand, dass diese Minderheit offenkundig das Bedürfnis nach einem verstärkten Schutz ihrer kulturellen Stellung innerhalb des Gesamtkantons empfindet. Diese Sachlage lässt es als gegeben erscheinen, unter voller Wahrung des hier vertretenen Standpunktes für die Beamten und Angestellten französischer Zunge, die als Funktionäre der kantonalen Verwaltung in Bern ansässig sind, nach einer besonderen Lösung zu suchen.» Der Regierungsrat ist der Meinung, eine solche Lösung könne gefunden werden, es müsse aber zuerst die Vorfrage abgeklärt werden, ob überhaupt ein praktisches Bedürfnis bestehe. Darum wird von der Regierung beantragt, es sei zuerst durch eine Umfrage abzuklären, in welchem Ausmass bei den Beamten und Angestellten der Zentralverwaltung überhaupt das Bedürfnis nach besonderem französischen Unterricht vorhanden sei, um anschliessend die nötigen Massnahmen treffen zu können. Als solche Massnahmen denkt sich die Regierung eventuell die Uebernahme des Schulgeldes für die Kinder dieser Beamten und Angestellten bei der bestehenden Privatschule oder eventuell den Zusammenzug der Kinder zu besondern Förderklassen.

Effektiv gelöst würde dieses Problem noch nicht; es würde sich vorerst darum handeln, eine Umfrage anzustellen und nachher Anträge zu stellen, wie die Lösung erfolgen soll. Ich glaube feststellen zu können, dass es auch die Meinung der Kommission ist, dass aus diesem Antrag nicht etwa die Schaffung einer französischen Schule in Bern soll abgeleitet werden können. Dieses Problem geht wesentlich weiter; es betrifft nicht nur den Jura. Die Forderung nach Errichtung einer französischen Schule in Bern wird von den französischsprechenden Kreisen der Bundesstadt gestellt und geht über den Rahmen der Behandlung der jurassischen Frage hinaus.

Die Kommission hat den Antrag der Regierung noch etwas abgeändert, indem präzisiert wird, dass es sich rein nur um die in Bern ansässigen Beamten

und Angestellten der Zentralverwaltung handelt. In der Kommission wurde auch ein Streichungsantrag gestellt, er wurde aber mit Mehrheit abgelehnt. Ich vertrete hier den Standpunkt der Mehrheit.

M. **Kohler,** vice-président de la commission. Il faut reconnaître en toute objectivité que la proposition 17 dépasse le cadre spécifiquement jurassien. Il n'en est pas moins vrai qu'au point de vue linguistique, ethnique et culturel, le peuple jurassien tout entier est solidaire des Jurassiens de Berne et il fait sienne la proposition 17 du Gouvernement.

La commission a apporté un amendement à cette proposition. Le premier texte disait: «Le Conseil-exécutif est chargé de procéder à une enquête afin de déterminer dans quelle mesure existe, pour les fonctionnaires et employés jurassiens de l'administration centrale du canton, le besoin pratique d'une sollicitude particulière au sujet de l'enseignement en langue française dans les écoles de la ville de Berne et, suivant le résultat de cette enquête, de proposer au Grand Conseil, en vertu de l'art. 87, al. 7, de la Constitution cantonale et d'entente avec la commune de Berne, les mesures adéquates d'organisation, et, au besoin, d'ordre législatif.»

La commission a modifié ce texte dans le sens suivant: «Le Conseil-exécutif est chargé de procéder à une enquête afin de déterminer dans quelle mesure existe, pour les fonctionnaires et employés jurassiens de l'administration centrale du canton habitant Berne, le besoin pratique d'une sollicitude particulière envers l'enseignement en langue française dans les écoles de la ville de Berne, et suivant le résultat de cette enquête, de proposer au Grand Conseil, en vertu de l'art. 87, al. 7, de la Constitution cantonale et d'entente avec la commune de Berne, les mesures adéquates d'organisation, et, au besoin, d'ordre législatif.»

La commission unanime a fait sienne cette proposition modifiée et elle vous propose de l'accepter.

Grütter. Ich möchte an die Debatte anschliessen, die wir vor dem Mittagessen hatten, als es sich um die deutschsprachigen Schulen im Jura handelte. Dazu ist festzustellen, dass, wenn man auch im Text einige Milderungen hat eintreten lassen, sich an der Praxis gar nichts ändert. Ich bin überzeugt, dass beispielsweise im Jura die Eigenart der Täufer sich deshalb nicht mehr erhalten lassen wird, weil die Leute natürlich stärker an den wirtschaftlichen Verkehr angeschlossen werden als früher, also nicht mehr autark leben und bewusst bei ihrer eigenartigen Kultur verbleiben können. Der Rückgang der Schülerzahlen an den deutschen Schulen im Jura, soweit sie beschickt waren von den Täufern, wird natürlich weitergehen. Ich will keine Prophezeiungen machen, aber mir scheint das ein natürlicher Ablauf zu sein.

Wenn ich die regierungsrätlichen Anträge zu Punkt 16 und 17 vergleiche, so muss ich sagen, dass da ein unlösbarer Widerspruch klafft, und zwar auch jetzt noch. Ich lasse nämlich nicht gelten, dass man die Bewegung der Täufer gleichsetzen kann mit der Wanderung von Leuten, die aus der welschen Schweiz in die deutsche Schweiz kommen. Hier zeigt sich eine andere Parallelbewegung, nämlich in der Einwanderung aus der deutschen Schweiz in den Jura. Die Täuferschulen führen ihre Entstehung auf ein einmaliges geschichtliches Ereignis zurück; das, was aus der welschen Schweiz zu uns nach Bern kommt, das ist die Parallelerscheinung zu der Wanderung aus der deutschen in die welsche Schweiz.

Mir scheint von grosser Wichtigkeit zu sein, dass im schweizerischen Sprachenrecht das Territorialitätsprinzip das vorherrschende Prinzip sein muss. Nur das ermöglicht ein geordnetes Rechtsverhältnis. In einem bestimmten Gebiet soll zur Hauptsache eine Sprache gesprochen werden, und wer aus irgendwelchem Grunde von einem Sprachgebiet ins andere gehen muss oder geht, der ist halt verpflichtet, sich dort zu assimilieren. Beim einen geht es langsamer, beim andern rascher. Es ist erfreulich, festzustellen, dass beispielsweise die Deutschsprechenden, die in den Jura gehen, oder überhaupt ins welsche Sprachgebiet, sich bemühen, die welsche Sprache zu lernen, mit den Leuten zu verkehren, in ihrer Sprache sogar noch welsche Eigenart anzunehmen. Dieses Prinzip muss Gültigkeit haben, und darum kann man auch keine Ausnahmen machen für Leute, die nach Bern kommen müssen. Ich weiss, dass man in der Zentralverwaltung des Bundes und des Kantons Wert darauf legt, Beamte aus dem französischen Sprachgebiet zu haben. Die sprachliche Minderheit muss berücksichtigt werden, auch bei den Beamten- und Angestelltenstellen. Wenn man das nicht machen würde, würden sie aufbegehren, weil man sie nicht berücksichtigt bei den Stellen. Aus dieser Notwendigkeit der Berücksichtigung leiten sie das Recht auf eine eigene Schule ab. Ich möchte behaupten, dass wirtschaftlich gesehen für den Einzelnen kein Unterschied besteht, ob er vom deutschen Kantonsteil in den Jura gehen muss, um seine wirtschaftliche Existenz zu suchen, oder ob ein Jurassier oder ein Welscher überhaupt in Bern seine Existenz suchen muss. Ich nehme mit grosser Genugtuung zur Kenntnis, dass die Herren Schlappach und Landry erklären, die Deutschen, die im Jura einwandern, seien glücklich, wenn sie ihre Kinder in welsche Schulen schicken können. Herr Schlappach hat erklärt, von den Deutschsprechenden im Jura sei keine Klage gekommen, dass ihre Kinder in französische Schulen im Jura gehen müssen. Das ist ausserordentlich erfreulich; ich wollte nur, dass auch die Welschen in Bern die gleiche Einstellung gegenüber dem deutschen Kulturkreis aufbrächten.

Wenn ich Vergleiche ziehe, so muss ich das Amt Laufen eliminieren, da dort deutsch gesprochen wird. 1941 hatten wir für den gesamten Jura eine französischsprechende Bevölkerung von 83 107, deutschsprechende 28 035. Wenn man in beiden Rubriken das Amt Laufen abzieht, nämlich 245 Französischsprechende und 9222 Deutschsprechende, so stehen 82 865 französischsprechenden Jurassiern 18 803 deutschsprechende gegenüber, $^1/_5$ bis $^1/_6$. Ich nehme den kleinen Kreis der Täuferschulen aus und halte mich an die Feststellung des Herrn Schlappach, lautend: Aucune plainte n'a été déposée. Das ist sehr wertvoll. Wie sind die Zahlen bei uns in der Stadt Bern? Bern ist eine deutschsprachige Stadt; wenn Sie aber durch die Lauben gehen oder

irgendeine Wirtschaft aufsuchen, hören Sie soviel Französisch, dass man glauben könnte, Bern sei zu einem Drittel eine französischsprechende Stadt. Das stimmt aber nicht, sondern man hört nur soviel Französisch sprechen, weil die Deutschschweizer sich immer bemühen und auch Freude haben, wenn sie sich französisch ausdrücken können, während auf der andern Seite die Einstellung gegenüber der deutschen Sprache eine ganz andere ist. Vom Statistischen Amt der Stadt Bern habe ich nun die Zahlen für 1941 bekommen. Damals hatte Bern eine Totalbevölkerung von 130 331, davon Welsche 9184. Das war in einem Zeitpunkt, wo die Kriegswirtschaft sehr aufgebläht war und wo mancher Beamte aus dem welschen Sprachgebiet nach Bern kommen musste, der seither der Stadt Bern längst wieder Valet gesagt hat. Heute steht die Bevölkerungszahl der Stadt Bern auf 140 000, wahrscheinlich ist die Zahl der Welschen rückläufig, so dass man nicht daneben geht, in der Stadt Bern mache die welsche Kolonie $^1/_{14}$ aus, die deutsche Kolonie im Jura mit Ausschluss von Laufen $^1/_5$ bis $^1/_6$. Für jene Leute kennt man keine deutschen Schulen, die Kinder gehen in die öffentlichen Schulen; hier in der Stadt Bern stellt man ein derartiges Begehren. Ich gehe nicht ein auf die Forderungen des Comité de Moutier, aber man dürfte immerhin das eine sagen, dass es eine Uebertreibung ist, die Anstoss erregen musste bei den Deutschsprechenden, als man versuchte, die Täuferschulen als Herde der Germanisierung darzustellen, Schulen, die im Laufe der letzten Jahre sich immer vermindert haben. Das ist einfach eine unannehmbare Uebertreibung.

Was tut die Regierung angesichts dieser Situation? Der Widerspruch ist nicht zu lösen und die Haltung ist mit gutem Gewissen auch nicht zu verteidigen. Sie macht einen Salto mortale, der allerdings glücklicherweise nicht tödlich verläuft. Es wird das, was man gegenüber der deutschen Sprache im Jura feststellt, umgekehrt, wenn es sich um die französische Schule in Bern handelt. Was möchte die Regierung mit dem Antrag 17? Durch eine Umfrage soll abgeklärt werden, in welchem Ausmass für die in Bern ansässigen Beamten und Angestellten der kantonalen Zentralverwaltung das praktische Bedürfnis nach einer besonders ausgebauten Pflege des französischen Unterrichtes in den Schulen der Stadt Bern besteht. Das ist nach meiner Meinung überhaupt nicht annehmbar. Für wen soll die Schule funktionieren? Für die Kinder von Beamten der Zentralverwaltung, von jurassischen Eltern. Wen will man fragen? Etwa die Väter oder Mütter, die Kinder haben, oder die ganze jurassische Kolonie, soweit sie in der Zentralverwaltung arbeitet? Wenn das Letztere der Fall ist, kann ich mir gut vorstellen, wie das Resultat ausfallen wird, nämlich positiv. Man kann daraus aber auch schliessen, man möchte bei der ganzen welschen Kolonie der Stadt Bern überhaupt fragen, ob ein Sonderregime für die Kinder aus dem Jura nötig sei. Ich kann mir vorstellen, dass die ja sagen würden, und zwar deswegen, weil sie wissen, dass damit ein Präjudiz geschaffen wird für die Gründung einer französischen Schule. Ich möchte dagegen feststellen, dass die Stadt Bern eine deutschsprachige Stadt ist. Man hört oft die Meinung vertreten, die ich nicht teile, die Angestellten des Bundes und des Kantons seien sowieso privilegiert in wirtschaftlicher Hinsicht. In Bern haben wir viele Jurassier, nicht nur solche, die in der Zentralverwaltung arbeiten; der Grossteil arbeitet irgendwo anders. Nun soll das Privileg ausdrücklich und ausschliesslich gelten für Kinder von Jurassiern, die in der kantonalen Zentralverwaltung arbeiten. Das muss ich ablehnen, ich kann mir vorstellen, dass etwa auch ein jurassischer Arzt in Bern sich niederlässt, ein Architekt oder Fürsprecher, auch ein Lehrer an einer höheren Mittelschule, ein Handwerker oder Arbeiter bei der Hasler A. G. Weil sie nicht Angestellte bei der Zentralverwaltung sind, soll ihnen die Vergünstigung nicht zuteil werden. Das ist doch einfach unbegreiflich und unannehmbar. Ich will das der Regierung nicht unterschieben, aber man könnte leicht die Meinung bekommen, es werde hier der Anlass benützt, um künstlich den Neid gegenüber den Beamten der kantonalen Zentralverwaltung zu schüren.

Es heisst weiter «eine besonders ausgebaute Pflege des französischen Unterrichtes». Es steht also nicht der Unterricht in der französischen Sprache in Frage, sondern der gesamte Unterricht soll französisch erteilt werden. Wer soll diese Institution sein, die das macht? Die heute bestehende private Ecole française, für deren Besuch den Kindern Stipendien ausgerichtet werden oder eine neu zu gründende öffentliche französische Schule oder will man an den bestehenden Schulen den Unterricht in verschiedenen Fächern in französischer Sprache weiter ausbauen?

Wenn man sich vergegenwärtigt, wie gross die Zahl der Beamten in der kantonalen Zentralverwaltung ist, ist es umso weniger zu verstehen, dass man zu einer solchen Lösung kommt. Wir haben 71 Jurassier in der kantonalen Zentralverwaltung, davon sind 24 deutscher Muttersprache; sie haben sich also schon assimiliert. Es bleiben 47, von denen ich weder den Zivilstand, noch das Geschlecht kenne, noch das Alter. Es werden aber auch Damen darunter sein, die nicht mehr die Hoffnung haben können, in die Hoffnung zu kommen. (Heiterkeit.) Für diese 47 eigentlich Französischsprechenden soll nun die Ausnahmestellung gewährt werden. Wieviel Kinder mögen da vorhanden sein? Wenn man sich vergegenwärtigt, wie gross die Kinderzahl im allgemeinen ist und wie gross sie speziell in den französischsprechenden Familien ist, so handelt es sich um eine ganz geringe Zahl.

In der Kommission überzeugte der Antrag der Regierung auch nicht. Mein Antrag, lautend auf Ablehnung, wurde verworfen. Ich möchte das nicht verschweigen. Es ist eine eigenartige Situation, wenn von 25 Kommissionsmitgliedern — anwesend waren etwa 23 — nur 9 für den regierungsrätlichen Antrag stimmten. Ich begreife das; denn man kann gar nicht aus innerer Ueberzeugung zustimmen.

In dem Zusammenhang muss ein anderes Problem besprochen werden. Es betrifft die Bestrebungen der «Amis de l'Ecole Française» in Bern. Nach dem Gesetz können Privatschulen frei gegründet werden. Dagegen kann sich niemand wenden. Aber die Gründe, die zur einer solchen Schule, zur Ablehnung der deutschen Schule und der deutschen Kultur führen, sind sehr verschiedenartig. Unter den Leuten, die ihre Kinder in die französische

Schule in Bern schicken, gibt es solche, die sowohl Hochdeutsch wie Berndeutsch sprechen. Ich könnte einiges aus dem Jura Libre zitieren, zum Beispiel wie das Berndeutsch in den letzten Jahrzehnten von gewisser Seite taxiert wurde, nämlich so, als ob das eine unheilbare Halskrankheit wäre. Wir haben die Auffassung, dass, nachdem ein grosser Teil des deutschen Sprachgebietes als Kulturgebiet zusammengebrochen ist, wir die Aufgabe haben, die deutsche Sprache und das Gute des deutschen Kulturkreises zu erhalten. Ich möchte an die Namen Gœthe und Schiller als Höhepunkt der deutschen Klassik erinnern. Es gibt auch heute noch ausgezeichnete Schriftsteller, die das deutsche Kulturgut mit Gut und Blut zu verteidigen bereit sind. Leider gab es einen Abstieg bis zur abscheulichen Sprache des Göbbels im «Angriff».

Es gibt auch Blütezeiten der französischen Literatur, und auch einen Abstieg in die Sprache des «Jura Libre» Da kann man nichts machen. Man kann in beiden Sprachen die hehrsten Gedanken ausdrücken und in beiden Sprachen die schändlichsten Unwahrheiten sagen.

Es gibt nun also einen Kreis, der hinter der französischen Schule steht, der dem deutschen Kulturkreis, wie wir ihn verstehen, dem einfachen, bodenständigen Deutschtum — gemeint ist nicht das Deutschtum Hitlers und anderer Grössenwahnsinniger — mit einer grossen Reserve gegenübersteht, uns lieber ablehnen würde. Wir bedauern diese Einstellung der Herrschaften gegenüber unserer Sprache und Kultur. Wir haben diese gegenüber ihrer Sprache und Kultur nicht. Wir bemühen uns, uns mit ihrem Kulturkreis auseinanderzusetzen, ihn zu verstehen.

Einige praktische Erwägungen. Ich habe seit einigen Jahren Gelegenheit, meine Beobachtungen auch mit französischsprachigen Kindern in unseren Schulen zu machen. Die Regierung sagte in der Kommission, es könne sich nicht um die Einrichtung französischer Schulen vom Kindergarten bis zum Gymnasium handeln, sondern es komme nur eine französische Primarschule in Frage. Mit dieser Einschränkung würden wir den Welschsprachigen in der Stadt Bern keinen Dienst erweisen. Warum? Das sind Leute aus einem bestimmten sozialen Milieu, die diese Schulen verlangen, meist Beamte und Angestellte in höheren Stellungen. Diese nehmen à priori an, dass ihre Kinder zum höchsten Schulaufstieg prädestiniert seien. Die Primarschule kommt nur bis zum 4. Schuljahr in Frage, nachher müssen ihre Kinder als zum voraus intelligent mindestens in die Sekundarschule, meistens aber ins Progymnasium, weil sie damit nachher den Eintritt in die Hochschule frei haben. Wenn diese Kinder im 1. bis 4. Schuljahr an einer privaten oder öffentlichen Schule in französischer Sprache unterrichtet werden, beginnt nachher der deutschsprachige Unterricht in der Sekundarschule, im Progymnasium oder Gymnasium, also dort, wo der Unterricht auch stofflich schwieriger wird. Diese Schüler können dann nicht Deutsch. Diese müssen ja scheitern. Man würde sie in dem Moment in einen andern Sprachkreis stellen, wo die Anforderungen viel höher werden.

Wie verhält es sich mit der heutigen Praxis? Ich behaupte, dass französischsprachige, überhaupt fremdsprachige Kinder in den Schulen der Stadt Bern ausserordentlich gern gesehen werden und dass diesen gegenüber ein grosses Entgegenkommen gezeigt wird. Die Normalbegabten — diese Erfahrung mache ich seit 20 Jahren — haben nie Schwierigkeiten, und zuletzt kann man sie kaum mehr als fremdsprachige Kinder erkennen. Diese haben mitunter für das Deutsche ein viel ausgesprocheneres Sprachgefühl als die Deutschsprachigen.

Wie verhielt es sich bis jetzt beim Uebertritt in die Mittelschule? Wenn der Lehrer der Primarschule die Kinder anmeldet, ist die Muttersprache anzugeben. Bei den Kindern mit fremder Muttersprache wird auf ihre allfälligen Schwierigkeiten immer Rücksicht genommen; keines würde wegen einer ungenügenden Leistung im Deutschen abgewiesen. Diese Rücksichtnahme erfolgt auch beim Aufstieg ins Progymnasium, in die Sekundarschule oder ins Gymnasium. Dort werden die Mittelschüler französischer Muttersprache zusammengefasst und in Sonderkursen im Französischen weiter gefördert. Weil diese sich besser ausdrücken können, einen grösseren Wortschatz besitzen, kann man ihnen im Französischunterricht mehr bieten als den deutschsprachigen Schülern, kann speziell im Obergymnasium vermehrt Literaturgeschichte treiben. Das ist ein durchaus vernünftiger pädagogischer Grundsatz. Man kann also nicht sagen, man hätte in der Stadt Bern kein Verständnis für den lateinischen Kulturkreis. Durch die Zusammenfassung in Sonderkursen, besonders in den oberen Klassen, haben diese Schüler gegenüber den andern einen ungeheuren Vorteil. Sie beherrschen dann beide Sprachen vollkommen mühelos. Sie erwerben diese Kenntnisse schön natürlich und schrittweise, um die die andern Schüler im spätern Alter mit grosser Anstrengung ringen und es trotzedem nie zu dieser Fertigkeit bringen.

Aus all diesen Erwägungen heraus stelle ich Ihnen den Antrag, Punkt 17 der Regierung abzulehnen. Im Namen unserer Fraktion beantrage ich folgende Formulierung: «Der Grosse Rat beauftragt den Regierungsrat, im Einvernehmen mit der Gemeinde Bern für die Französischsprachigen — gemeint sind die mit französischer Muttersprache — an den öffentlichen Schulen der Stadt Massnahmen zu ergreifen, welche zum Ziele haben: a) Durch Nachhilfeunterricht eine besondere Förderung in der deutschen Sprache zu vermitteln, b) den Französischunterricht in den oberen Schuljahren der Sekundarschule, des Progymnasiums sowie der Gymnasialabteilungen auszubauen».

Was heisst das praktisch? Es können in Bern Kinder in die Schule eintreten, die schon einige Schuljahre im Welschland hinter sich haben. Da ist natürlich der Uebertritt etwas schwerer. Nach meinen Beobachtungen und Erfahrungen bestehen aber auch da keine grossen Schwierigkeiten. Aber man sagte mir von Seiten der welschen Eltern, es seien mitunter eben doch Schwierigkeiten vorhanden. Nun möchte ich, dass man solche Schüler zusammennehme und sie sukzessive ins Deutsche überleite. Aber die Erlernung der deutschen Sprache muss das Ziel sein und muss in der öffentlichen Schule der Stadt Bern erfolgen. Dieses Vorgehen wäre ein grosses Entgegenkommen gegenüber den Welschen, nicht nur den Jurassiern. In diesen Klassen würden alle Welschen zusammengefasst,

die das wünschen. Warum soll man nicht die Assimilierung, den Uebergang zur deutschen Sprache durch Sonderkurse fördern, das Tempo beschleunigen und die rasche Angewöhnung ermöglichen?

Zweitens soll man den Französischunterricht für Schüler mit französischer Muttersprache erweitern, systematischer ausbauen, so dass diese Schüler im Vorteil ihrer Zweisprachigkeit bleiben.

Mir scheint, dass wir als Deutschberner nun auch eine Aufgabe zu erfüllen haben. Nach dem Zusammenbruch des deutschen Kulturkreises haben wir gegenüber unserer deutschen Sprache, sei es nun Hochdeutsch oder Berndeutsch, ja gegenüber dem ganzen Schrifttum eine Ehrenpflicht zu erfüllen. Ich möchte nicht, dass wir durch die Annahme der Anträge der Regierung gewissermassen zuschauen, was sich in der Stadt Bern bezüglich Schaffung einer französischen Schule abspielt. Wir würden einem Prinzip zuwiderhandeln, das wir als das sauberste im Sprachenrecht betrachten. Wir haben eine Aufgabe zu erfüllen. Ich habe die Zuversicht, dass der Bernische Grosse Rat seine Aufgabe gegenüber dem deutschen Sprachgut, im guten Sinne des Wortes verstanden, erfüllen wird, den Standpunkt der deutschen Sprache zu wahren, wie es die Welschen in ihrem Gebiet tun.

Morf. Die Frage des Französischunterrichts in Bern hat mich auch schon manchmal beschäftigt, besonders seit Bestrebungen im Gange sind, eine bereits bestehende Schule mehr oder weniger amtlich zu machen. Die Unterlagen, die ich über die ganze Entwicklung habe, gestatten mir, darüber einiges zu sagen. Vorausschicken möchte ich, dass der Bericht des Regierungsrates genau so vorbildlich ist wie der über die Frage der Zweisprachigkeit an der Hochschule. Der Bericht enthält alles, was in rechtlicher Hinsicht zu sagen ist. Es geht daraus hervor, dass eben in der Schweiz der Sprachenfriede nur bestehen kann, wenn das Territorialprinzip respektiert wird. Das setzt voraus, dass Familien, die aus beruflichen oder andern Gründen einwandern, eben gestatten, dass sich ihre Kinder assimilieren. Das war bis jetzt auch so. Die Assimilierung jener Kinder ist der Preis, den man zahlt für den Sprachenfrieden. Diese geht ja in der welschen Schweiz beim deutschen Element genau so vor sich wie hier beim welschen. Dieses Prinzip hat sich bis jetzt bewährt. Darum hatte man eigentlich nie grosse Diskussionen in der Sprachenfrage. Bis jetzt haben sich die Kinder von Welschen in Bern ohne weiteres assimiliert. Jeder, der das beobachtete, weiss, wie gut sie sich in diesen Sprachkreis eingefügt haben. Ich kenne hochstehende welsche Familien in Bern, Professoren und andere gebildete Leute, die mir sagten, dass ihre Kinder unter sich berndeutsch sprechen. Das regt nun gewisse Leute offenbar auf. Die betreffenden Eltern finden diese Umstellung normal. Es hat geradezu einen zweiten Weltkrieg gebraucht, bis man auf die Idee kam, das sei nicht richtig. Es ist auch eine Tatsache, dass mindestens 90 % Kinder von Welschen, die in Bern aufwachsen, nachher in Bern oder sonst in der deutschen Schweiz bleiben. Daher hat es keinen Wert, sie à tout prix der welschen Art und Sprache auf Kosten des Deutschen erhalten zu wollen.

Noch folgende Punkte sind am Vorschlag der Regierung und noch mehr an der Propaganda für eine öffentliche französische Schule unsympathisch:

1. will man offensichtlich für Beamte ein Privileg schaffen. Die andern Welschen, die in Bern sind, dürfen natürlich ihre Kinder auch an eine solche Schule schicken. Aber die Einrichtung wird gegründet mit den Beamten, diese müssen ein Sonderrecht haben. Sehr richtig sagt der Bericht des Regierungsrates, dass auch andere Leute aus wirtschaftlichen Gründen auswandern müssen und dass es ferner auch Beamte deutscher Sprache gibt, die im Welschland wohnen müssen. Das Privileg für eine gewisse Schicht ist unsympathisch. Es gibt auch Leute, die ihre Kinder aus religiösen Gründen an eine Privatschule schicken. Aber diese verlangten nie, dass man für ihre Ideale aus öffentlichen Mitteln die Schulkosten bezahle.

2. Der weitere Punkt betrifft die Schaffung einer Sprachinsel. Eine solche will eben das Comité de Moutier in Bern errichten. Weil sie aus kleinen Anfängen entsteht, muss sie wachsen, muss betont werden. Man muss die Sprache direkt überbetonen, und man macht schliesslich aus der Sprache eine Ideologie, fast eine Religion. Dazu gehört auch die Intoleranz gegenüber denen, die eine andere Meinung haben und sogar die Verfehmung derer, die ihre Kinder nicht in diese Schule schicken wollen, obwohl sie Jurassier oder sonst Welsche sind. Ich habe Unterlagen hierüber. Mir sagte ein hochstehender Jurassier in Bern, er habe der Vereinigung «Amis de l'Ecole Française» beitreten müssen, sonst wäre er wirtschaftlich geschädigt worden. Er sei froh, dass seine Kinder schon erwachsen seien, denn jetzt seien sie assimiliert und er müsse sie nicht mehr in die französische Schule schicken. Das sagt man einem privat, aber wenn eine Umfrage gemacht wird, dürfen gerade diese Leute ihre Meinung nicht sagen.

3. Der dritte Punkt besteht darin, dass ein Graben geschaffen wird zwischen den Kindern, die die eine, und denen, die die andere Schule besuchen. Die Kinder fühlen sich gar nicht so verschieden. Sie spielen miteinander, kennen einander, aber sie werden in verschiedenen Sprachen unterrichtet. In Köniz kenne ich zwei Kinder, die sehr gut Schweizerdeutsch sprechen, auch Hochdeutsch; aber sie müssen in die französische Schule, nicht weil sie dem deutschsprachigen Unterricht nicht folgen könnten, sondern aus prinzipiellen Gründen, weil man aus der Sprache sozusagen eine Religion macht. Mit dieser Ueberschätzung der Sprachenfrage, dieser Zuspitzung geht manchmal unausgesprochen auch eine Verachtung unserer Sprache einher. Die französische Sprache wird idealisiert, und unsere Sprache wird sozusagen als Bauernsprache oder als minderwertige Sprache taxiert. (Zwischenbemerkung **Geissbühler**-Liebefeld: Und das will ein Psychologe sein.)

4. Der letzte Punkt ist der, dass es tatsächlich zur moralischen Pflicht jedes welschen Beamten würde, die Kinder in die französische Schule zu schicken, weil er sonst als Verräter oder als nicht ganz vollwertiger Patriot angeschaut wird. Der heimliche Zwang macht in meinen Augen den Wert einer Umfrage illusorisch. Wenn man diese

schon machen will, so sollte man auch nachforschen, wieviele der bereits erwachsenen Kinder von unseren jurassischen Beamten in Bern später ins Welschland zurückgekehrt sind und wieviele hier oder sonst in der deutschen Schweiz ihr Brot verdienen. Da wird man ganz erstaunliche Zahlen erhalten.

Wir dürfen auch nicht vergessen, dass wir uns nicht nur gegen den Druck der welschen Sprache und Kultur zu verteidigen haben, sondern auf der andern Seite auch gegen unsere eigenen Leute mit ihrem Englischfimmel, ihrem Fimmel, immer die Sprache der andern sprechen zu wollen, auch wenn sie davon nur fünf Wörter kennen. Wir müssen effektiv auf zwei Fronten kämpfen. Ich will nur ein Beispiel für viele anbringen: In Interlaken wohnt ein Ernest von Almen, nicht Ernst; er ist ein Oberländer; er wurde aber im Welschland geschult, ich weiss nicht wieviele Jahre, aber er betont sehr die französische Sprache. Er kann vollständig gut Schweizerdeutsch. Aber er spricht mit den Bernern prinzipiell nur Französisch. Seine Geschäftskarte lautet: «Montres - Watches». Eine deutsche Bezeichnung steht nicht darauf. Das ist typisch. Gegen diesen Geist wehren wir uns. In Interlaken wohnt ein Geschäftsinhaber, der Weisung gab, man müsse die Anschriften in den Schaufenstern nur englisch machen, es dürfe kein deutsches Wort im Schaufenster stehen. Wir können uns in Interlaken nicht mehr daheim fühlen. Diese Vermischung von Sprachen wirkt höchst unsympathisch. Dagegen wehren wir uns, auf der Front kämpfen wir.

Dann müssen wir auch noch gegen den Westen kämpfen. Dadurch sind wir in einer ungünstigen Lage.

Jetzt möchte ich noch etwas über die bereits bestehende, private französische Schule in Bern sagen. Diese besteht aus einem Kindergarten, sechs Primarklassen und einer Sekundarschulklasse. Sie zählt 171 Kinder, wovon 30 Ausländer, wahrscheinlich Kinder von Diplomaten. Unter den Schweizerkindern sind ungefähr die Hälfte Abkömmlinge von Eltern, deren einer Teil, Vater oder Mutter, Deutsch als Muttersprache hat. Diese Klassen bestehen aus Kindern, die sozusagen ausnahmslos in Bern geboren sind. Diese Kinder hätten also durchaus Gelegenheit gehabt, Berndeutsch zu lernen, und die Eltern hätten sie in die Bernerschule schicken können, wenn sie gewollt hätten. Von diesen Schulkindern sprechen übrigens viele fliessend Berndeutsch. Die Schule erhält finanzielle Unterstützung der Städte Yverdon, Neuchâtel, Vevey, Genf und andere. Man weiss auch, dass die französische Gesandtschaft sich sehr für diese Schule interessiert und sie wahrscheinlich auch unterstützt.

Das alles sind Umstände, die ein wenig Bedenken erwecken könnten. Ist wirklich das Bedürfnis nach französischen Schulen so gross? Ich kenne Kinder, die in diese Schule gehen, obwohl beide Eltern Deutschschweizer sind; diese finden aber, es sei ganz gut, wenn ihre Kinder möglichst früh Französisch lernen. Zu Hause lernen sie Deutsch. Wenn nun eine solche Schule öffentlich und gratis wäre, so wäre natürlich der Andrang auch von dieser Seite noch viel grösser.

Man sagt, die Schule solle die Assimilierung vorbereiten. Aber es ist Tatsache, dass diese gerade im Kindergarten ganz normal vor sich geht; sie geht auch in den ersten Klassen der Primarschulen sehr leicht vor sich; sie wird immer schwerer, je älter das Kind wird. Wir stellen oft fest, dass Kinder in jugendlichem Alter in drei Monaten fliessend deutsch lernen, was die Eltern sich gar nicht vorstellen können. Also trifft das zu, was Herr Grütter gesagt hat, dass es von Vorteil ist, wenn man sich möglichst früh assimiliert. Vorbedingung ist natürlich, dass der Vater daheim nicht dagegen ist; wenn er zuhause über die deutsche Sprache schimpft, so werden die Anpassungsschwierigkeiten grösser.

Man spricht in diesem Zusammenhang viel vom Esprit latin. Auch Mussolini hat viel davon gesprochen; das hat ihn aber nicht gehindert, der lateinischen Schwesternation einen Dolch in den Rücken zu stossen, also mit dieser Latinität ist es nicht weit her.

Messieurs, j'aimerais que vous soyez un peu plus prudents! Qu'entendez-vous par «latinité»? La langue latine classique n'a pas donné le français. Le français vient d'un dialecte bas-latin.

M. **Piquerez.** Et le bas-latin, d'où vient-il?

M. **Morf.** C'était un dialecte et si vous demandez aux philologues, ils vous diront, M. Piquerez, que, quant à la syntaxe, le latin est plus près de l'allemand que le français et que quant au nombre et à la richesse des flexions, le latin est beaucoup plus près de l'allemand que du français. C'est ce qui fait la précision de la langue latine.

En ce qui concerne la prononciation et l'accentuation, là encore le latin est plus près de l'allemand que du français. C'est un fait. La latinité en ce qui concerne la langue consiste uniquement dans le vocabulaire.

M. **Piquerez.** Vous vous rangez parmi les latins, M. Morf?

Präsident. Ich bitte, den Redner nicht zu unterbrechen.

M. **Morf.** On nous dit, par exemple, que notre langue est barbare. Pourquoi est-elle barbare? Parce qu'elle a le «ch». Or, ce même son que vous abhorrez tant, il existe en espagnol, en russe, en polonais et dans beaucoup d'autres langues qu'on appelle harmonieuses et belles. Mais lorsque nous employons ce son, c'est barbare.

Tout cela simplement pour vous dire que les gens qui parlent le plus de «latinité» n'ont peut-être pas étudié la question à fond, car autrement ils seraient un peu plus prudents.

Encore une remarque: M. Duhamel a dernièrement prononcé un discours près de la frontière suisse, à St-Louis, près de Bâle, dans lequel il s'est réjouï que la langue française fasse des progrès partout aux dépens de l'allemand. Eh bien, Messieurs, je voudrais dire que ce n'est pas nous qui voulons faire les frais de ces progrès.

M. **Landry.** Je désire simplement faire une déclaration.

J'ai dit ce matin que les habitants de langue allemande du Jura avaient du plaisir à envoyer leurs enfants apprendre le français à l'école. Cela a peut-être étonné nos collègues de l'Ancien canton. Je tiens donc à préciser que c'est là la stricte vérité. Mais peut-être ne m'a-t-on pas bien compris. J'ai en effet une preuve de cette incompréhension.

Dans la «Neue Berner Zeitung» de cet après-midi, le rédacteur chargé des comptes-rendus du Grand Conseil, écrit que j'ai combattu l'amendement Buri en demandant que la minorité linguistique se soumette à la majorité. Or, ce n'est pas ce que j'ai dit. J'ai parlé d'une «évolution», ce qui est tout différent. Je suis d'accord avec M. Grütter, lorsqu'il dit que la question des écoles allemandes du Jura et celle de l'enseignement en langue française à Berne ne vont pas de pair. C'est aussi ce qu'avait déclaré le vice-président de la commission, M. Kohler. A mon avis, la question de l'enseignement en langue française à Berne aurait dû être séparée de la question jurassienne. Cependant, je voudrais faire remarquer au Grand Conseil que la proposition du Gouvernement prévoit une enquête et ne constitue pas une décision. Cette proposition stipule bien: «Le Conseil-exécutif est chargé de procéder à une enquête afin de déterminer dans quelle mesure existe, pour les fonctionnaires et employés jurassiens de l'administration centrale du canton habitant Berne, le besoin pratique d'une sollicitude particulière envers l'enseignement en langue française dans les écoles de la ville de Berne .....».

Cette proposition ne parle ni d'assimilation, ni même d'évolution. Il s'agit simplement de procéder à une enquête et je crois qu'il n'y a aucun danger à l'accepter.

Je souligne enfin que c'est le Comité de Moutier — et non pas le Gouvernement — qui a demandé que la question de l'enseignement en langue française à Berne soit incluse dans les revendications jurassiennes.

M. **Piquerez.** On a commis à mon avis une erreur en acceptant ce matin l'amendement de M. Buri. Je voudrais que l'on en évitât maintenant une deuxième. Ce matin, parlant de la proposition 16, M. le Conseiller d'Etat Feldmann a prononcé des paroles empreintes de la simplicité qui convient à tout ce qui est profond. Il a dit: «Wir wollen ganz sauber entscheiden im Grossen Rat.» C'est dans cet esprit que nous autres députés Jurassiens sommes venus à cette session. C'est dans cet esprit que nous avons travaillé à l'œuvre que nous mettons péniblement sur pied. (M. **Grütter:** Nous aussi.) Je regrette donc de devoir exprimer pour la deuxième fois ma déception, déception d'autant plus vive que nous avons été convoqués pour fixer le statut de la minorité jurassienne et qu'il s'est malheureusement trouvé ce matin 88 députés contre 43 pour s'opposer à l'avis du Gouvernement et soutenir indirectement les écoles allemandes du Jura, c'est-à-dire les intérêts d'une minorité qui n'était pas et qui n'a jamais été en cause. Je déplore cette décision, parce qu'elle montre que le Grand Conseil, dans sa grande majorité, n'a pas encore compris l'importance réelle du problème jurassien. (Protestations — bruit.) Je le regrette, Messieurs, parce que le Grand Conseil a également désavoué le Gouvernement. C'est votre droit. Je ne peux pas le contester, mais il est aussi des circonstances dans lesquelles c'est faire une excellente politique que de savoir se taire. M. Morf, et vous, M. Grütter, vous auriez peut-être mieux fait de vous taire. (Bruit.)

J'avais pensé, Messieurs, après l'exposé courageux, chaleureux, qui mérite nos compliments sans réserves, prononcé ce matin par M. Feldmann, auteur spirituel du projet que nous discutons depuis quatre jours, exposé qu'il a prononcé avec l'accent de la sincérité et de la conviction la plus absolue, que M. Feldmann serait suivi dans cette salle par une énorme majorité. Vous en avez décidé autrement. C'est votre droit, je le répète, mais vous en porterez toute la responsabilité.

Je prends la parole, Messieurs, certainement pour la dernière fois et je m'en vais résumer le fruit de mes réflexions. Mon intention était de n'en donner connaissance qu'après la votation finale. Je le ferai maintenant parce que je voudrais qu'on évitât une deuxième erreur. Je le fais sincèrement, Messieurs les députés de l'Ancien canton; je le fais sans malice, sans réserve et sans aucune arrière-pensée. Je ne veux pas vous imposer ma manière de voir. Je n'ai pas la prétention d'avoir épuisé le sujet et même de l'avoir vu sous l'angle le meilleur. Je vous donne le point de vue d'un Jurassien, qui aime profondément et sans restriction son pays (M. **Grütter:** Nous aussi.) et qui ne demande qu'une chose: le voir s'épanouir librement et sans contrainte dans le cadre du canton de Berne. J'ai rédigé ces réflexions ce matin à la hâte, comme si la décision finale avait été prise. Les voici:

Nous venons, Messieurs, de prendre une décision importante dans un domaine d'une gravité et d'une délicatesse toutes particulières. Cette décision revêt une importance historique; une tranche de notre vie commune vient de se terminer; une nouvelle ère s'ouvre devant nous.

Quelle leçon tirer de ce débat? Je pense d'abord pouvoir dire que nous avons donné la preuve au peuple suisse et à l'étranger également qu'on pouvait traiter de sujets touchant à la personnalité de l'homme et à l'individualité d'un peuple avec objectivité, avec dignité, dans le respect mutuel de ce que nous avons de plus profond, de plus intime. L'enjeu portait sur des biens inaliénables. Nous sommes arrivés, Messieurs, à une solution qui ne satisfera pas tout le monde. Il ne pouvait cependant guère en être autrement, car elle reflète nécessairement la diversité de deux pays sur plusieurs plans essentiels et fondamentaux.

Je pense ensuite pouvoir dire que l'œuvre que nous venons d'achever après une gestation douloureuse s'inspire des plus belles, des plus pures, des plus nobles traditions helvétiques. L'esprit qui a dominé les débats est celui qui a inspiré les fondateurs de la Suisse moderne, esprit que la première Constitution fédérale de 1848 a traduit de façon si magistrale. Je crois en outre pouvoir souligner que si les débats ont été parfois vifs, ils ont toujours été empreints du caractère

de solennité qui seul convenait en la circonstance et l'assiduité des députés aux séances a prouvé que partout on avait saisi l'importance du problème en jeu. Reconnaissez enfin, Messieurs les députés de l'Ancien canton, que les Jurassiens n'ont pas pratiqué une politique impérialiste. Nous avons défendu notre pays, notre patrie, dans le cadre du canton de Berne et Dieu sait, Messieurs, s'il eût été facile d'agiter la corde séparatiste! Notre attitude ne signifie nullement flagornerie ou flatterie. Elle signifie tout simplement qu'en notre qualité de Suisses, nous étions certains que les Suisses de l'Ancien canton ne trahiraient pas, à notre égard, l'esprit confédéral dont nous sommes animés et dont nous vous avons donné, au cours de ces débats, une preuve si évidente. Nous vous avons fait confiance, Messieurs, parce que vous venez de créer un statut des minorités qui est de nature à garantir plus efficacement la nationalité jurassienne.

Je souhaite pour terminer que l'esprit de pacification et de compréhension qui vient de s'exprimer au cours de ces quelques jours dans cette enceinte ne reste pas lettre morte, que le Gouvernement et le Grand Conseil n'oublient pas à l'avenir l'existence, que vous venez de consacrer, d'un petit peuple.

Puissent, Messieurs, mes paroles ne pas être démenties dans l'avenir.

C'est dans ces sentiments que je salue l'œuvre qui vient d'être mise sur pied.

C'est tout ce que j'avais à vous dire. C'est à vous de juger. (Applaudissements.)

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach dem interessanten Exkurs in Philologie und Linguistik, nach den Ausführungen über das Latein und seine Tochtersprachen und über alle möglichen andern Dinge wollen wir doch die Diskussion auf die Proportionen zurückführen, wie sie gegeben sind durch den Antrag 17 des Regierungsrates und der Kommission. Da möchte ich mir erlauben, vorweg eine grundsätzliche Bemerkung zu machen an die Adresse des Herrn Piquerez. Er ist unglücklich darüber, dass die Regierung mit ihrem Antrag 16 in Minderheit geblieben ist. Hier müssen wir eine grundsätzliche Feststellung machen. Der Grosse Rat hat das Recht und die Pflicht, Anträge der Regierung zu diskutieren, anzunehmen oder abzulehnen. Es geht nicht an, dass man nachher sagt, dadurch, dass er einen Antrag abgelehnt habe, habe er die Regierung desavouiert. Wo kommen wir hin, wenn jedesmal, wenn der Grosse Rat anders entscheiden will als die Regierung beantragt, behauptet wird, er habe die Regierung desavouiert? Der Grosse Rat hat nicht nur das Recht, er hat die Pflicht, Anträge der Regierung kritisch unter die Lupe zu nehmen, nicht nur wegen seiner verfassungsmässigen Kompetenz, sondern deswegen, weil der Grosse Rat die Verantwortung für die Vorlagen trägt, die nachher vor das Volk kommen. Der Grosse Rat muss sich mit der Regierung hinter diese Vorlagen stellen können. Das ist eine absolut klare Sachlage; darüber brauchen wir uns doch in einem demokratischen Staat nicht zu unterhalten. Der Grosse Rat hat das Recht und die Pflicht, nach seiner eigenen Ueberzeugung zu entscheiden. Wenn er dem Antrag der Regierung folgen kann, freut das die Regierung; ist er anderer Meinung, so hat die Regierung diese Meinung des Grossen Rates zu respektieren, handle es sich nun um den Antrag 16 in der jurassischen Frage oder um irgendeine andere Angelegenheit. Wir sind beim Antrag 17; 16 Anträge sind angenommen, der 16. bildet insofern die einzige Ausnahme, als er mit einer kleinen Nuance angenommen wurde, die nicht den Wünschen der jurassischen Grossräte entsprochen hat. Der Jura hat bei allen anderen Anträgen sozusagen hundertprozentig «durchgehauen». Da bestünde für die Jurassier doch eigentlich Anlass, heute zu sagen, es sei gut gegangen. Erst nachher, wenn die Vorlagen vor das Volk kommen, kommt das grosse Staatsexamen und dann wäre es für einen glücklichen Ausgang der Angelegenheit äusserst gefährlich, wenn das Volk das Gefühl bekommen sollte, man nehme es von irgend einer Seite her unter Druck. Das Berner Volk wird eine jurassische Vorlage unter Druck nie akzeptieren; es wird eine solche Vorlage nur annehmen, wenn es die Ueberzeugung hat, dass Regierungsrat und Grosser Rat, dass der alte Kantonsteil und der Jura aus freier Ueberzeugung zur Sache stehen können.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit den Herren Grossräten aus dem Jura den dringenden Wunsch mitgeben, auch diese Seite der Sache zu beachten. Mit dem heutigen Beschluss rückt nun die ganze Sache in die politische Zone, geht ins Volk hinaus, und da heisst es sehr aufpassen, dass man die Volksstimmung nicht so belastet, dass der Eindruck erweckt wird, man dürfe überhaupt nichts mehr sagen, man dürfe überhaupt nicht mehr dagegen sein, man müsse nur noch Ja und Amen zu dem sagen, was von oben herab vorgeschlagen wird. So haben wir in der bernischen Demokratie noch nie politisieren können und wir werden das auch in Zukunft nicht tun können.

Herr Landry hat die Auffassung vertreten, Antrag 17 habe eigentlich mit der jurassischen Frage nichts zu tun. Die Regierung hat sich diese Frage auch vorgelegt und darüber lange diskutiert. Es wurden Auffassungen vertreten, die mit derjenigen des Herrn Landry übereinstimmen. Aber vom Comité de Moutier ist die entsprechende Forderung nun einmal aufgestellt worden und nachdem sich die Regierung entschlossen hatte, zu der ganzen Petition Stellung zu nehmen, musste sie auch diese Angelegenheit notgedrungen behandeln. Das ist nun in der Form geschehen, wie sie im Antrag 17 umschrieben ist.

Nun bitte ich den Unterschied zu beachten zwischen dem Antrag 17 und den meisten andern Anträgen, die gestellt worden und bereits angenommen sind. Wenn sie den Wortlaut vergleichen, sehen Sie, dass es sich beim Antrag 17 eigentlich nicht um eine Motion handelt, sondern dass diesem Antrag mehr die Eigenschaft eines Postulates zukommt. Die Regierung soll zuerst eine Vorfrage abklären, ob für einen bestimmten umschriebenen Personenkreis ein praktisches Bedürfnis nach einer besonderen Berücksichtigung französischsprechender Kinder in den Schulen der Stadt Bern in erheblichem Ausmass besteht.

Und nun berührt der Antrag in der Tat ein Problem, das unabhängig von der jurassischen

Frage seit längerer Zeit die bernische, namentlich die stadtbernische Schulpolitik beschäftigt. Das ist die Frage der französischen Schule in Bern. Es ist ganz klar, dass sich die Frage der Behandlung der französischen Sprache in Bern ganz zwangsläufig mit der bestehenden französischen Privatschule immer wieder irgendwie trifft. Das ist eine Frage, die seit mehr als zwanzig Jahren diskutiert wird. Ich erinnere daran, dass schon im Jahre 1925 die Freunde der welschen Schule in Bern beim Bundesrat ein Gesuch um eine eidgenössische Subvention stellten. Der Bundesrat hat es gestützt auf Art. 27 BV abgelehnt. Nachher ist die Sache in den bernischen Behörden ausgefochten worden; sie wurde im Jahre 1944 mit einem Rekurs an das Bundesgericht weitergeleitet; das Bundesgericht hat die Auffassung der Regierung geschützt. Für Einzelheiten verweise ich auf den Bericht des Regierungsrates.

Und nun bitte ich, nicht nur den Wortlaut des Anfangs von Antrag 17 zu beachten, sondern auch die Einschränkung, die der Antrag enthält. Es geht hier doch offenkundig um einen Ausschnitt aus der jurassischen Angelegenheit. Die Regierung hat hier bewusst abgegrenzt; sie hat gewissermassen das Comité de Moutier dabei behaftet, dass man nur Rücksicht nehmen müsse auf die Leute, die von Amtes wegen nach Bern berufen werden und die, sei es als eidgenössische, sei es als kantonale Beamte, in Bern sein müssen. Die Regierung benützte die Gelegenheit, um ein für allemal abzuklären, dass die Eigenschaft von Bern als Bundesstadt für Bern absolut keine rechtliche Verpflichtung bringt, aber auch keine sprachpolitische, die Stadt Bern als zweisprachige Stadt aufzuziehen. Bern ist eine Stadt im deutschen Sprachgebiet, und ich unterstreiche, was im Bericht der Regierung in dieser Beziehung gesagt ist und in der Diskussion bestätigt wurde. Bern ist auch nicht eine Stadt an der Sprachgrenze; Bern ist eine deutschsprachige Stadt und soll eine solche bleiben.

Es ist in diesem Augenblick auch von hier aus darauf aufmerksam zu machen, dass man alles, was hier zum Schutz der französischsprechenden Minderheit des Kantons Bern beschlossen wird, nicht missverstehen soll. Alles was hier beantragt und beschlossen wird, entspringt nicht einem schlechten Gewissen der Deutschberner, deswegen, weil sie deutsch reden. Die Deutschberner stehen genau so zu ihrer Sprache, wie die Jurassier zu ihrer Sprache stehen. Es kann gar nicht in Frage kommen, wie man da und dort den Eindruck zu erwecken sucht, alles, was beantragt und beschlossen wird, sei eine Konzession an die Mentalität derer, die glauben, es sei ein Mensch nur deshalb mehr wert, weil er Französisch und nicht Deutsch spreche. Dieser Irrtum darf nicht aufkommen. Wenn hier eine solche Klarstellung erfolgt, geschieht das nicht von ungefähr. Was nämlich in letzter Zeit in der jurassischen, separatistischen Presse und derjenigen ihrer Mitläufer über das Deutsch und Berndeutsch geschrieben wurde, ist nicht mehr länger tragbar, wenn die jurassische Frage gut gelöst werden soll. Es geht nicht an, wie es leider geschehen ist, die Sprache des Deutschberners als Negersprache oder Gossensprache zu bezeichnen. Die Sprache, in der unser Parlament, unsere oberste Behörde des Kantons verhandelt, in der unsere Strafgerichte, unsere Geschworenengerichte die schwersten Fälle behandeln, dieses Berndeutsch hat genau so Anspruch auf Achtung und Respekt wie irgend eine andere Sprache. Ich möchte an die jurassischen Grossräte, die mit uns hier aufbauend, mutig und aktiv gearbeitet haben, den dringenden Wunsch richten, dass sie im Jura selber gegen jene infamen Verunglimpfungen der deutschen Sprache auftreten und Remedur schaffen, sich auf alle Fälle von solchen Herabwürdigungen entschieden distanzieren. Das gehört auch zu einer Vorbereitung eines positiven Volksentscheides. Was man sich an Verunglimpfung des Berndeutschen und der deutschen Sprache überhaupt geleistet hat, hat nichts mehr zu tun mit einer schweizerischen Minderheitspolitik, sondern das ist Chauvinismus, Nationalismus, Fanatismus, ist in allen Teilen das Gegenteil dessen, was die Eidgenossenschaft darstellen will. Es bleibt richtig, was wir in diesem Zusammenhang feststellten: Wenn die ganze Angelegenheit, die uns hier beschäftigt, ins richtige Geleise kommen soll, bedarf es eines richtigen Verhaltens der Mehrheit gegenüber der Minderheit, aber auch umgekehrt. Zu den Grundlagen des beidseitigen, richtigen Verhaltens gehört jedenfalls die gegenseitige Achtung.

Nun zu den Ausführungen von Herrn Grossrat Grütter betreffend Abänderung des Antrages 17: Herr Grütter fasst den Antrag der Regierung als einen unlösbaren Widerspruch zum Antrag 16 auf. Ich verstehe das Argument; aber bei näherer Prüfung und Ueberlegung löst sich dieser Widerspruch auf. Mit dem heute abgeschwächten Antrag 16 schützen wir eine sprachliche Minderheit auf ihrem Gebiet. Bern dagegen ist eindeutig deutschsprachig. Wir haben dort keine deutsche Minderheit zu schützen. Also fällt die Frage des eigentlichen territorialen Minderheitenschutzes in Bern weg. Es bleibt das Problem der Assimilierung. Da ist ohne weiteres zuzugeben, auch vom Standpunkt der Regierung aus, dass man hier etwas verschieden gemessen hat, aus der Erwägung heraus, im französischsprechenden Jura gehe es darum, eine französischsprechende Minderheit zu schützen, in Bern dagegen sei die deutsche Mehrheit so stark, dass sie diesen Schutz nicht in dem Masse nötig habe, wie es im Jura der Fall ist. — Der «salto mortale», den Herr Grütter glaubte feststellen zu müssen, ist also nicht so tragisch zu nehmen. Die Regierung hat ihren Antrag durchaus mit gutem Gewissen gestellt. Man kann aber auch mit gutem Gewissen die Auffassung von Herrn Grütter vertreten. In derartigen Fragen des freien Ermessens und der politischen Zweckmässigkeit muss man die Interessen gegeneinander abwägen.

Herr Grossrat Grütter nahm ferner daran Anstoss, dass, wenn man dem Gedanken von Antrag 17 folgen würde, man eine Kategorie von Welschen, nämlich die jurassischen Zentralbeamten herausnähme. Wir haben uns da tatsächlich an die Revendication Nr. 18 des Comité de Moutier gehalten und gefunden, wir wollten nicht weitergehen als die dortigen Forderungen lauten. Die Regierung hatte dabei im Auge, gerade den jurassischen Beamten in unserer Zentralverwaltung, weil sie im Dienste des Staates Bern stehen, einen Teil des Sprachenschutzes zuteil werden zu lassen, den wir in der jurassischen Politik jetzt überhaupt zum Grundsatz erheben. Aus dieser Ueberlegung

heraus ist man zu diesem Vorschlag gelangt. Herr Grossrat Morf sprach von einer Schicht, die man nebenaus nehme und gewissermassen privilegiere; Herr Grütter hat diese Schicht umschrieben. Praktisch geht es nicht einmal um 50 Leute; also um eine kleine Gruppe. Das Ganze ist mehr symbolisch, hat den Sinn, die jurassischen Beamten französischer Zunge, die dem Staate Bern dienen, ganz besonders eng mit dem Staat Bern zu verbinden, und zwar auch gerade dann, wenn sie in der kantonalen Zentralverwaltung arbeiten.

Zur Frage, die von den Herren Grütter und Morf aufgeworfen wurde, ob man nicht Gefahr laufe, in Bern bei dieser Lösung eine Sprachinsel zu schaffen: Ich halte die Annahme als irrtümlich, dass die französische Schule in Bern eine solche Insel schaffen werde. Das ist sicher dann nicht der Fall, wenn wir die Lösung in der Richtung suchen, wie sie im Bericht des Regierungsrates angedeutet ist, nämlich nicht in der Subventionierung der französischen Schulen, sondern auf dem Weg der Förderung von Sonderklassen in anderen Schulen oder der Rückvergütung der Schulgelder beim Besuch der bestehenden französischen Schule. Die französische Schule in Bern macht geltend, dass sie keine Sprachinsel bilden wolle, sondern von sich aus den Deutschunterricht aufbaue, indem beispielsweise vom 7. Schuljahr an Geographie auf Deutsch unterrichtet werde. Bis zum 9. Schuljahr werde der Deutschunterricht so gefördert, dass die, die sich in Bern assimilieren können, sich mit ihrer Sprachausbildung in den oberen Schulen der Stadt Bern ohne weiteres zurecht finden könnten. Mit dieser Begründung, der man nicht jede Stichhaltigkeit absprechen kann, bestreitet beispielsweise die französische Privatschule in Bern, dass sie imperialistische, romanische Eroberungspolitik betreibe. Sie wolle ihren Beitrag zur Assimilierung der Welschsprechenden in Bern leisten, aber der Ausbildung in der Muttersprache eine besonders sorgfältige Aufmerksamkeit schenken.

Herr Grossrat Grütter hat mit Recht auf das Territorialprinzip verwiesen. Das eidgenössische Sprachenrecht ist in der Tat darauf aufgebaut, dass das Territorium entscheiden soll. In dem Zusammenhang ist charakteristisch, dass beispielsweise der Kanton Waadt in seiner Schulgesetzgebung in der Primarschule ausdrücklich den Gebrauch jeder andern Sprache als Französisch rundweg verbietet. Das ist einer der Gründe, warum Bern, trotzdem es Bundesstadt ist, nie irgendwelche rechtlichen oder politischen Verpflichtungen, die auf eine durchgehende Zweisprachigkeit hinzielen, anerkennen kann. Bern lässt sich nicht zu einem kulturpolitischen Niemandsland machen, wo sprachlich und kulturell niemand recht daheim ist. — Wir haben noch in einem andern zweisprachigen Kanton ein Beispiel, im Wallis. In Sitten gibt es mehrere deutschsprachige Primarschulen, die vom Staat wie andere Schulen finanziell unterstützt werden. Das Wallis geht also weiter als Bern mit dem Antrag 17 gehen würde. Interessant ist ferner, nebenbei bemerkt, dass, trotzdem der Kanton Wallis in seiner Verfassung die römisch-katholische Religion als Staatsreligion erklärt, er protestantische Schulen mit Staatsgeldern unterstützt. Das ist, soweit die Sprache in Frage steht, eine Auswirkung des Grundsatzes in der Walliser Verfassung, dass die beiden Landessprachen Deutsch und Französisch durchaus gleichberechtigt sind. Man kann also feststellen, dass in den Kantonen, wo besonders komplizierte Sprachverhältnisse vorhanden sind, Abweichungen vom Territorialprinzip durchaus gerechtfertigt sein können.

Als weitere Einschränkung ist im Antrag 17 das Einvernehmen mit der Gemeinde Bern angeführt. Diese wurde aus zwei Gründen ausdrücklich vorbehalten. Den ersten Grund hat schon Herr Grossrat Grütter genannt: Die Stadt Bern hat dem Französischunterricht sprachlich bereits eine besondere Förderung zuteil werden lassen. Es ist schon aus diesem Grunde wichtig, auf dem Gebiet nichts zu unternehmen, ohne uns mit der Gemeinde Bern ins Einvernehmen zu setzen. Der zweite Grund liegt in der grundsätzlichen Autonomie der Gemeinden auf dem Gebiet des Schulwesens.

Angesichts dieser Sicherungen sollte der Grosse Rat der Regierung nicht durch eine Ablehnung des Antrages 17 verbieten, die aufgeworfenen Fragen überhaupt auch nur zu untersuchen. Es handelt sich um ein Postulat; mit seiner Annahme wird noch nichts festgelegt. Es sollen lediglich Vorfragen abgeklärt werden; die Antwort auf solche Vorfragen kann so oder anders ausfallen. Vielleicht gelangt man zur Feststellung, dass im Zusammenhang mit der Jurafrage solche Massnahmen nicht am Platze seien. Wir möchten mit dem Antrag also ganz einfach die genau gleiche Linie verfolgen, die wir von Anfang an mit dem Bericht der Regierung wählten: Tatsachen feststellen, die wirklichen Verhältnisse abklären und, wenn diese erkannt sind, dem Grossen Rat die richtigen Massnahmen vorschlagen. Wenn die Regierung auf Grund der Umfrage dazu kommen sollte, Ihnen irgendwelche Massnahmen zu beantragen, haben Sie wieder das letzte Wort. Sie geben heute der Regierung keine Blankovollmacht, sondern behalten sich den Entscheid vor. Wenn Sie später den Eindruck hätten, die Regierung habe die Umfrage nicht richtig durchgeführt, oder das Ergebnis dieser Umfrage nicht richtig gewürdigt, ist es immer noch Ihre Sache, so zu entscheiden, wie Sie es für richtig halten.

Aus diesen Gründen muss ich den Streichungsantrag Grütter ablehnen und am Antrag 17 vollumfänglich, wie er hier vorliegt, festhalten.

Nun zum andern Antrag von Herrn Grütter: Ich habe darüber mit meinen Kollegen der Regierung gesprochen. Wir sind hier mit fünf von neun Mitgliedern anwesend, also beschlussfähig. Der Regierungsrat nimmt folgende Stellung ein: Der neue Antrag Grütter will bei den französisch sprechenden Schülern die Assimilierung erleichtern, a) durch Nachhilfeunterricht, b) durch Französischunterricht an Sekundarschule, Progymnasium und Gymnasium. — Dieser Antrag widerspricht nach Auffassung der Regierung dem Antrag 17 nicht. Sie widersetzt sich deshalb dem Antrag nicht, sondern überlässt es dem Grossen Rat, zu entscheiden, ob er den Antrag Grütter annehmen will oder nicht.

Präsident. Das Wort hat Herr Grossrat Chételat zu einer Erklärung.

M. **Chételat.** La proposition n° 17, telle qu'elle est présentée par le Gouvernement et par la commission parlementaire, peut nous donner momentanément satisfaction. Je dis bien «momentanément», car j'estime qu'il devra y avoir des suites à l'enquête que fera le Gouvernement. Je suis d'accord sur ce point avec mon collègue Piquerez. Ces suites doivent être le subventionnement de l'école privée de langue française de Berne.

J'estime en effet que les Romands doivent avoir la possibilité de donner à leurs enfants la culture qu'ils désirent. Ils ne viennent pas toujours à Berne pour gagner de l'argent ou pour remplir une fonction; ils y viennent par devoir, pour représenter leur canton, et les Jurassiens y viennent pour représenter dans la capitale notre chère patrie jurassienne. J'estime donc que non seulement les Jurassiens, mais aussi les Romands qui viennent s'installer à Berne, doivent être l'objet de la sollicitude de l'Etat.

Le directeur de l'Instruction publique, M. Feldmann, vient de nous dire que dans le canton du Valais, l'Etat subventionne des écoles protestantes. L'école française de Berne ne pose pas une question confessionnelle et c'est une raison de plus pour lui accorder une subvention. Nous n'avons pas insisté ce matin sur le fait que les écoles allemandes du Jura sont entretenues ou subventionnées par le Gouvernement. La proposition n° 16 ne stipule pas leur maintien, ainsi que M. Piquerez semble l'avoir compris; elle n'impose pas non plus leur suppression. Mais j'insiste sur le fait que ces écoles sont subventionnées et j'espère que le Gouvernement pourra aussi trouver des bases légales pour subventionner à l'avenir l'Ecole française de Berne.

Präsident. Ich kann die erfreuliche Mitteilung machen, dass Herr Grütter seinen Streichungsantrag zurückzieht. Damit ist kein Gegenantrag mehr vorhanden. Punkt 17 ist gutgeheissen.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich erlaube mir nur noch eine kurze Erklärung zum Votum von Herrn Grossrat Chételat: Ich halte am Antrag 17 fest, wie er hier geschrieben steht, ohne weitere Konsequenzen. Die Frage der Subventionierung der Privatschulen im Kanton Bern berührt eine schulpolitische Grundsatzfrage, die sehr leicht zu einem schulpolitischen Kampf führen könnte. Das wollen wir doch nicht mit der hier vorliegenden Angelegenheit verquicken. Der Antrag 17 muss also genau so aufgefasst werden wie er gestellt ist; es ist damit nicht mehr und nicht weniger gemeint, als darin steht.

Präsident. Ich wiederhole, dass der Streichungsantrag Grütter dahinfällt. Dagegen ist sein Ergänzungsantrag angenommen.

Angenommen.

Beschluss:

Der Regierungsrat wird beauftragt, durch eine Umfrage abzuklären, in welchem Ausmass für die in Bern ansässigen jurassischen Beamten und Angestellten der kantonalen Zentralverwaltung das praktische Bedürfnis nach einer besonders ausgebauten Pflege des französischen Unterrichtes in den Schulen der Stadt Bern besteht und je nach dem Ergebnis dieser Umfrage, gestützt auf Art. 87, Abs. 7 der Staatsverfassung, im Einvernehmen mit der Gemeinde Bern dem Grossen Rat die entsprechenden organisatorischen und erforderlichenfalls gesetzlichen Massnahmen zu beantragen.

Der Grosse Rat beauftragt den Regierungsrat, im Einverständnis mit der Gemeinde Bern für die französischsprachigen Schüler an den öffentlichen Schulen der Stadt Massnahmen zu ergreifen, welche zum Ziele haben:

a) durch Nachhilfeunterricht eine besondere Förderung in der deutschen Sprache zu vermitteln;

b) den Französischunterricht in den obern Schuljahren der Sekundarschulen und des Progymnasiums, sowie an den Gymnasialabteilungen auszubauen.

Antrag 18

Verbesserung des jurassischen Eisenbahnnetzes.

Schneiter, Präsident der Kommission. Mit Antrag 18 kommen wir auf das Gebiet der wirtschaftlichen Fragen. Das Comité de Moutier weist in seiner Petition darauf hin, es seien ihm über den Zustand der Strassen im Jura verschiedene Klagen zugekommen. Ferner wird die Aufhebung des Tunnelzuschlages zwischen Moutier und Lengnau verlangt, sowie der Ausbau verschiedener Strecken des SBB-Netzes auf Doppelspur. — Die Regierung bemerkt zu diesen Fragen folgendes: In bezug auf den Ausbau der Strassen wird auf das Zehn-Jahres-Programm verwiesen, wo die besondere Dringlichkeit des Strassenbaues im Jura bereits berücksichtigt ist. Bezüglich der Abschaffung der Tunnelzuschläge steht dem Bund und dem Kanton kein Recht zu, der SBB Begehren nach dieser Richtung zu stellen. Art. 28 der Konzession gibt dem Bund erst dann das Recht, eine Herabsetzung der Taxen zu verlangen, wenn das Bahnunternehmen während drei aufeinanderfolgenden Jahren einen 6 % übersteigenden Reinertrag abgeworfen hat. Leider ist das bei der BLS nicht der Fall. Darum kann dort nichts unternommen werden. — In bezug auf den Ausbau von SBB-Linien im Jura auf Doppelspur wird im Bericht festgestellt, dass bereits gewisse Teilstrekken ausgebaut werden konnten. Dagegen sind die Wünsche, die das Comité de Moutier stellt, noch nicht verwirklicht. Regierungsrat Mœckli hat im Ständerat einen Vorstoss gemacht, und der damalige Bundespräsident Celio hat die Möglichkeit offen gelassen, die Linie Moutier—Choindez in absehbarer Zeit in ein Programm hineinzunehmen.

Im Bericht des Comité de Moutier fällt auf, dass das eigentliche Hauptproblem der Eisenbahnwünsche, nämlich die Sanierung der jurassischen Nebenbahnen, mit keinem Wort erwähnt ist. Die Regierung ging weiter als das Comité de Moutier und

hat über dieses Problem ebenfalls Ausführungen gemacht. Sie hörten gestern oder vorgestern von Herrn Schlappach, dass im Jura auf diese Frage spezielles Gewicht gelegt wird. Es ist daher sicher gut, dass sich die Regierung im Bericht auch mit diesem Problem befasste. Diese Sanierung hängt mit einer neuen Bewilligung von Ergänzungskrediten des Bundes für die Fortsetzung der Privatbahnhilfe zusammen. Der Grosse Rat hat den Regierungsrat ersucht, beim Bund zu intervenieren, um die Sanierung der Privatbahnen weiterführen zu können. Vom Bundesrat ist ein neuer Kredit von 15 Millionen Franken in Aussicht genommen, aber die Beschlüsse sind in den Eidgenössischen Räten noch nicht gefasst. Es ist zu hoffen, dass diese Privatbahnhilfe weitergeführt werden könne. Wenn das der Fall sein sollte, könnten dann die jurassischen Nebenbahnen in die Sanierung einbezogen werden. Sie ersehen aus dem Bericht, dass der Kanton einen Beitrag von sechs Millionen, die Juragemeinden einen solchen von zwei Millionen für diesen Zweck aufbringen müssten. Es ist noch verfrüht, dieses Problem zu diskutieren.

Die Regierung erwähnt in ihrem Bericht eine weitere Eisenbahnfrage, die das Comité de Moutier ebenfalls nicht aufrollte. Das ist der Ausbau des internationalen Bahnhofes Pruntrut. Dieser muss in baulicher Hinsicht verbessert werden. Die SBB sind bereit, dort im Jahre 1949 für eine halbe Million Franken Arbeiten auszuführen. Der Rest soll im Jahre 1951 gebaut werden.

Eine weitere Frage betrifft die Verlegung der Zollkontrolle für die durchgehenden Züge von Delle nach Pruntrut. Provisorisch findet die Verzollung sehr oft in Pruntrut statt. Die französischen Bahnen scheinen nach dem Ausbau des Bahnhofes Delle die Verzollung wieder dort vornehmen zu wollen.

Die Regierung beantragt dem Grossen Rat, von den seit Jahren unternommenen Bemühungen um die Verbesserung des jurassischen Eisenbahnnetzes zustimmend Kenntnis zu nehmen. Gestützt auf Art. 27, Ziffer 7 der Staatsverfassung soll der Regierungsrat im weitern beauftragt werden, diese Bemühungen in Verbindung mit den Bundesbehörden und den beteiligten jurassischen Gemeinden fortzusetzen. — Die Kommission stimmt hier einstimmig zu.

M. **Kohler,** vice-président de la commission. Ceux qui ont eu l'occasion de recourir pour leurs affaires ou pour d'autres raisons aux chemins de fer jurassiens, que ce soit le chemin de fer de Saignelégier—Glovelier ou Porrentruy—Bonfol, ou d'autres encore, auront salué avec satisfaction cette proposition du Gouvernement, cela d'autant plus que le Comité de Moutier n'a pas fait état des chemins de fer jurassiens dans son mémoire.

Nous savons que les Chambres fédérales étudient actuellement la possibilité d'accorder d'importantes subventions à ces fins et que le Gouvernement saura user de son influence dans les pourparlers en cours avec la Confédération, pour résoudre cette grave question, dont dépend le sort d'une grande partie de nos régions montagnardes et ajoulotes.

Nous savons que les communes intéressées doivent faire un effort financier considérable, qu'elles sont disposées à faire un sacrifice, pour autant que ce sacrifice ne constitue pas une hypothèque de nature à paralyser leur vitalité.

La commission unanime vous propose d'accepter la proposition 18 du Gouvernement.

M. **Degoumois.** J'aimerais attirer votre attention d'une façon toute spéciale sur la proposition 18, soumise actuellement au Grand Conseil.

En effet, depuis de longues années déjà, les doléances de nos populations jurassiennes se font de plus en plus nombreuses en ce qui concerne l'état de nos moyens de transport, aussi bien au sujet des installations ferroviaires que du matériel roulant. Lors de la fusion des compagnies privées du Jura, un grand espoir était né en nous; nous allions enfin pouvoir, dans un avenir que nous espérions pas trop lointain, bénéficier d'un service de chemins de fer répondant aux exigences que l'on est en droit d'attendre pour sortir nos contrées de l'isolement dans lequel elles se trouvent actuellement, isolement dû surtout aux moyens de transport désuets, démodés et bientôt hors d'état de servir qui sont l'apanage du Jura bernois.

Cet espoir était légitime; il était salué par une population qui voyait dans la fusion des compagnies privées des chemins de fer du Jura la possibilité de contacts plus étroits avec les contrées avoisinantes, celle de développer nos industries et de mettre au service des nombreux touristes attirés par les beautés naturelles de notre Jura des chemins de fer dignes de ce nom.

Hélas, trois fois hélas! Où en sommes-nous aujourd'hui? Alors que le canton de Neuchâtel mettait une ardeur et une volonté dignes d'éloges à réorganiser ses chemins de fer, alors que le matériel roulant était commandé, le canton de Berne discutait, faisait plans sur plans, projets sur projets. Les années passaient, le matériel s'usait de plus en plus, pendant que les déficits augmentaient et que, comme Soeur Anne, nous ne voyions rien venir.

Pourtant, enfin, un projet sérieux fut mis sur pied. Appelé projet 9, il prévoyait une transformation complète du réseau en ce qui concerne le système de traction et une modernisation du matériel roulant.

Malheureusement, ce projet ne recueillit pas l'approbation de toutes les communes jurassiennes, et, de nouveau, les pourparlers durent être repris. On me dira, certes, qu'il appartenait aux communes jurassiennes de se mettre d'abord d'accord sur le projet arrêté. Cela est vrai, mais si l'Etat de Berne avait montré plus de fermeté et avait fait preuve d'une plus grande ardeur à résoudre la question si épineuse des chemins de fer du Jura, on serait aujourd'hui plus avancé qu'on ne l'est.

Il vaudrait la peine de se rendre dans le Jura pour constater l'état lamentable dans lequel se trouvent nos chemins de fer secondaires. Et ici je lance un cri d'alarme, car, de l'avis d'hommes du métier, nos chemins de fer sont devenus des dangers publics. Je n'exagère rien en disant cela, car ayant dû, pour mes occupations professionnelles, me rendre quatre fois par jour de Tramelan à Tavannes et vice-versa, et cela pendant six ans, j'ai pu me rendre compte à mes dépens qu'il n'existe nulle part dans le canton de Berne — et de cela je suis certain — un matériel roulant et des installations ferroviaires aussi rudimentaires, qu'on pourrait

classer dans la catégorie des « Spanischbrötlibahn ». A telle enseigne qu'un matin, il y a quelques années, nous nous sommes trouvés renversés dans le ravin, les voitures couchés, les roues en l'air. Et lorsqu'on a passé par là, on ne peut pas rester insensible à cette question, car c'est un miracle que nous n'ayons été que blessés.

De tous côtés, parmi nos populations, des voix se font entendre pour qu'enfin le canton de Berne prenne position et assure le lien entre les communes jurassiennes d'une part et la Confédération de l'autre afin de trouver une solution à cette situation intenable. Partout on se demande s'il est nécessaire d'attendre le sacrifice de vies humaines pour remédier à cette situation. Partout on se demande pourquoi la population jurassienne desservie par les chemins de fer secondaires, qui doit supporter les frais d'assainissement des C.F.F., qui doit payer les déficits toujours plus lourds des chemins de fer du Jura, doit attendre une décision qui ne vient pas. Le canton attend la décision des communes, les communes celle du canton, les communes et le canton attendent la décision de la Confédération . . .

On pourrait, certes, s'étendre encore longuement sur l'état lamentable de nos chemins de fer jurassiens, de leurs voitures, qui bientôt sortiront quotidiennement des rails, estimant sans doute que nos pâturages sont des endroits où elles pourraient rouler plus sûrement et avec moins de danger que sur les rails qui leur sont destinés et qui ressemblent plutôt à de la tôle ondulée qu'à des rails de chemin de fer. On pourrait parler des arrêts fréquents que les trains doivent faire au cours de leur voyage, parce que le bétail trouve sur le ballast une pâture qu'il ne rencontrerait nulle part ailleurs! On pourrait parler des wagons qui, par souci des restrictions d'éléctricité, gardent précieusement l'eau et qui, en fin de compte, la déversent à l'intérieur sur les voyageurs, plutôt qu'à l'extérieur!

Ces détails vous suffiront et j'en viens à ma conclusion:

Messiers les députés, je vous invite instamment à adopter la proposition 18 du rapport du Gouvernement et je prie ce dernier de bien vouloir hâter dans toute la mesure possible la réalisation de la modernisation de notre réseau ferroviaire jurassien. N'oublions pas, Messieurs, que les communes jurassiennes, qui traînent pour la plupart derrière elles un fardeau de dettes dues principalement au chômage des années 1930 à 1938, ont consenti à verser des sommes considérables pour la réorganisation technique de nos chemins de fer secondaires. Je cite en particulier la commune de Tramelan-dessus, commune de plus de 3000 habitants, qui a voté à une majorité impressionnante qui lui fait honneur le crédit qui lui était fixé, soit une somme de plus de 300 000 francs.

Messieurs les députés, et c'est par là que je termine, nos populations attendent la réalisation de la modernisation de leurs moyens de transport; elles sont prêtes à fournir un effort financier considérable. Messieurs les députés, ne décevez pas nos populations jurassiennes!

Präsident. Ich möchte alle Redner bitten, sofern sie nicht Gegenanträge zu stellen haben, sich möglichster Kürze zu befleissen. Wir sollten doch in absehbarer Zeit zur Schlussabstimmung kommen und wir sollten diese nicht bei gelichteten Reihen vornehmen müssen.

M. **Jobin.** Je m'associe au vœu que vient de former mon collègue M. Degoumois. Me. Schlappach a relevé hier la grande pitié des chemins de fer du Jura. Il faut qu'à tout prix le Conseil-exécutif intervienne avec toute l'énergie et toute la rapidité nécessaires pour obtenir une solution quant à l'amélioration et quant à la réorganisation technique de nos chemins de fer jurassiens.

C'est pourquoi je concrétiserai le vœu exprimé par M. Degoumois en vous proposant l'adjonction suivante à la proposition n° 18 du Conseil-exécutif:

« . . . et charge le Conseil-exécutif de poursuivre ses efforts sans délai ». Et cela non pas selon la formule: « Hâte-toi lentement », mais avec toute la rapidité que commande l'état minable de nos chemins de fer jurassiens.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ueber das Strassennetz ist hier glücklicherweise nicht viel gesagt worden, und zwar sage ich deshalb « glücklicherweise », weil ich beschlagen gewesen wäre, wenn man hier hätte behaupten wollen, wie Herr Schaffter im Schweizerhof, nur wenn man in Bern mit der nötigen Frechheit komme, mit dem nötigen Nachdruck reklamiere, gebe es da und dort Strassenverbesserungen. Ich muss feststellen, dass wir ein Zehnjahresprogramm mit einer ausserordentlich weitgehenden Berücksichtigung des Jura im Strassenwesen aufgestellt haben, ohne dass Herr Schaffter und seine Hintermänner nach Bern gekommen sind und auf den Tisch geschlagen haben.

Ueber den Ausbau des Bahnhofs Pruntrut wurde hier das Nötige gesagt. Es sind tatsächlich Bestrebungen von Frankreich im Gang, das Provisorium aufzuheben und den Grenzbahnhof wieder nach Delle zu verlegen. Aber es ist richtig gesagt worden: nach dem Ausbau des Bahnhofes Delle. Das ist ein wirksames Sicherheitsventil, denn ich glaube nicht daran, dass Frankreich nun als eine der ersten Nachkriegsaufgaben den Ausbau des Bahnhofes Delle ins Auge fassen wird. Das kostet bei uns sehr viel Geld, in Frankreich nicht weniger. Man hat erklärt, die Pläne seien fertig. Wir haben auch fertige Pläne, ganze Schubladen voll, aber damit sind die Bahnhöfe noch nicht gebaut, sonst fragen sie einmal den Stadtschreiber von Bern, der erklärte, als er vor 36 Jahren sein Amt angetreten habe, habe man vom Neubau des Bahnhofs Bern gesprochen. Das Provisorium in Pruntrut wird wohl noch einige Zeit aufrecht erhalten bleiben. Wir haben mit den Stadtbehörden von Pruntrut Kontakt genommen, mit ihnen das ganze Problem besprochen und Mittel und Wege gesucht, um die Linie Delle—Biel mehr frequentieren zu können. Das ist die Bedingung, um überhaupt der Linie grosse Bedeutung beimessen zu können.

Herr Degoumois hat nicht übertrieben; merkwürdigerweise hat er aber von der Linie gesprochen, die noch in bestem Zustande ist. Die andern sind noch viel schlechter. Wir haben auf der Linie Saignelégier—La Chaux-de-Fonds 7 Ma-

schinen, die nicht mehr gehen, auf der Linie Glovelier—Saignelégier haben wir 21 000 Schwellen zu ersetzen, wofür gegenwärtig niemand Geld hat.

Gewiss besteht eine Botschaft des Bundesrates, gemäss welcher 15 Millionen vorgesehen sind für die Weiterführung der Hilfe auf Grund des Gesetzes von 1939. Es ist weiter Tatsache, dass die jurassischen Eisenbahnen eines der letzten Objekte sind, die 1939 eine Subvention zugesprochen erhielten, und heute noch auf Ausführung warten. Alles andere ist gemacht. Man kann da nicht dem Kanton Bern den Vorwurf machen, er habe die Sache verschleppt. Herr Degoumois weiss so gut wie ich, was für Hindernisse zu überwinden waren, die nicht beim Staatsapparat in Bern liegen, sondern zum Teil bei den jurassischen Gemeinden, aber zum Hauptteil beim Bund. Wir können aber auch dem Bund keinen Vorwurf machen; man glaubte dort, man müsse diese technische Sanierung auf die grosse Krise nach dem Krieg verschieben. Diese ist nicht gekommen; dagegen ist eine grosse Preissteigerung eingetreten, und das Geld, das man zur Verfügung gestellt hat, langt nicht mehr.

Wir müssen also warten, bis die neuen 15 Millionen vom Bund beschlossen sind, und darum hat es keinen Sinn, den Regierungsrat zu beauftragen, dass er die Sache sofort an die Hand nehme. Fördern können wir die Sache natürlich sofort, aber das kann nicht den Sinn haben, dass nun in den nächsten Wochen oder auf die nächste Session dem Grossen Rat ein Projekt unterbreitet würde, das die Sanierung der jurassischen Eisenbahnen zum Gegenstand hat. Das ist nicht möglich, weil der Bund noch nichts beschlossen hat. Sobald dieser Beschluss da ist, werden wir erneut mit den jurassischen Gemeinden Fühlung nehmen und uns über das Projekt einigen.

Präsident. Es besteht keine Differenz, es ist kein Gegenantrag gestellt; der Antrag lautet am Schluss: «Diese Bemühungen in Verbindung mit den Bundesbehörden und den beteiligten jurassischen Gemeinden fortzusetzen und ohne Verzug zu fördern».

Angenommen.

Beschluss:

Der Grosse Rat nimmt zustimmend Kenntnis von den seit Jahren unternommenen Bemühungen um die Verbesserung des jurassischen Eisenbahnnetzes; gestützt auf Art. 26, Ziff. 7 der Staatsverfassung beauftragt er den Regierungsrat diese Bemühungen in Verbindung mit den Bundesbehörden und den beteiligten jurassischen Gemeinden fortzusetzen und ohne Verzug zu fördern.

Antrag 19

Kulturingenieurbureau; französischer Adjunkt.

Luick. Es ist zum Antrag 19 der gleiche Vorbehalt anzubringen, wie zum Antrag 3. Art. 26 der Staatsverfassung umschreibt die Kompetenzen des Grossen Rates. In Ziffer 14 ist speziell gesagt, der Grosse Rat habe die Aufgabe, neue Stellen zu errichten und ihre Besoldung festzusetzen. Wir haben aber noch einen Art. 27 der Staatsverfassung, wo es heisst, dass der Grosse Rat Kompetenzen, die ihm durch die Verfassung übertragen sind, keiner andern Behörde delegieren kann. Es ist also nicht möglich, dass der Regierungsrat vom Grossen Rat ermächtigt wird, einen Adjunkten französischer Sprache einzustellen, sofern das eine neue Stelle ist. Wenn damit eine solche geschaffen würde, so müsste dies durch den Grossen Rat geschehen. Der Grosse Rat ist zur Errichtung neuer Stellen kompetent, mit einer eigentümlichen Ausnahme: Wenn es sich um Professoren oder Assistenten handelt, ist der Regierungsrat ermächtigt. Wenn es sich aber um einen Adjunkten in einer Verwaltungsabteilung handelt, muss der Grosse Rat dazu Stellung nehmen.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auf das Votum des Präsidenten der Staatswirtschaftskommission habe ich zu erklären: Auf Seite 92 des regierungsrätlichen Berichtes ist aus dem Bericht der Landwirtschaftsdirektion ein Passus wiedergegeben, unter d, lautend: «Bei eintretenden Vakanzen werden wir prüfen, ob ein geeigneter Adjunkt französischer Muttersprache eingestellt werden kann, der sich unter Aufsicht des kantonalen Kulturingenieurs mit den Geschäften des Jura befassen würde». Wir haben also die Sache vorgesehen für den Fall von Vakanzen. Wenn die Stelle nicht in der Form der Wiederbesetzung einer Vakanz besetzt würde, so gebe ich Herrn Dr. Luick die Zusicherung, dass eine entsprechende Vorlage im Sinne von Art. 26 und 27 der Staatsverfassung dem Grossen Rat unterbreitet wird. Was die Professoren anbetrifft, wird über das Wahlverfahren zu reden sein, wenn die Revision des Hochschulgesetzes in Beratung steht.

Angenommen.

Beschluss:

Gestützt auf Art. 26, Ziffer 14 der Staatsverfassung wird der Regierungsrat ermächtigt, auf dem Kulturingenieurbureau einen Adjunkten französischer Sprache einzustellen.

Antrag 20

Freiwillige Förderung des Einvernehmens.

(Postulat Gfeller)

Gfeller (Oppligen). Ich will mich bemühen, den Wünschen nach Schluss Rechnung zu tragen und das Postulat so kurz als möglich zu begründen, in der Hoffnung, es werde sich später Gelegenheit bieten, die Frage nochmals zu behandeln.

Wir haben nun in 19 Thesen ein aufbauendes Programm zugunsten unseres Landesteils, des Jura, gutgeheissen, und dieses Programm wird zu einer grossen Zahl von Verfassungsänderungen, Gesetzes- und Dekretsrevisionen führen. Damit ist das eine

Ziel erreicht; nun ist aber die Frage am Platz, ob nicht eigentlich die mangelnde wirtschaftliche Zusammenarbeit und kulturelle Fühlungnahme dazu geführt habe, dass immer wieder über ungenügendes gegenseitiges Verstehen geklagt werden musste. Man muss sich fragen, ob das nicht eine Ursache des Malaise ist, von dem hier soviel gesprochen wurde.

Es handelt sich hier um ein Problem der Gemeinschaft, der Verbundenheit des gesamten Berner Volkes. Sie kennen die geographische Lage, sie ist geschildert in der Schrift von Regierungsrat Moine, Sie kennen die wirtschaftlichen Verhältnisse; diejenigen, die Militärdienst geleistet haben, kennen aber auch die Lebensbedingungen des jurassischen Volkes. Deshalb muss man sich schon fragen, ob nicht auch eine Notwendigkeit besteht, sich noch besser kennen zu lernen, ob nicht verschiedenes vorgekehrt werden könnte, um die Beziehungen besser zu gestalten. Wenn man nachher die Projekte zur Durchführung vor die Volksabstimmung bringen muss, so wäre es gut, wenn man gleichzeitig die wirtschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit fördern könnte. Wir kennen im deutschen Kantonsteil den Welschlandaufenthalt; bisher sind aber diese Leute ins Waadtland, nach Neuenburg und Genf gegangen, gemäss einer alten Tradition. Wäre es nicht möglich, neben dem Welschlandjahr auch ein Jurajahr in Aussicht zu nehmen, nicht nur für Bauern, sondern auch für Handwerker? Das umgekehrte müsste man natürlich auch vorsehen. Darin sehe ich eine verdienstvolle Aufgabe der nun geschaffenen Volkswirtschaftskammer des Jura, dadurch würde die gegenseitige Fühlungnahme gefördert. Ich möchte sehr bitten, diese Probleme in Erwägung zu ziehen, das würde dazu beitragen, auf alle Zeiten das gegenseitige Verständnis zu fördern, das heute da und dort noch ungenügend ist, und zwar hüben und drüben. Wir vom deutschen Kantonsteil reichen den Freunden aus dem Jura die Hand zu vermehrter Zusammenarbeit. Wenn diese vermehrte Zusammenarbeit in wirtschaftlicher Hinsicht möglich wäre, dann würde man im deutschen Kantonsteil zu verstehen beginnen, warum die Nordgrenze des Kantons nicht am Südfuss des Jura liegt, sondern am Doubs, in der Ajoie und an der Lützel sein muss.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Gfeller zieht aus der ganzen Jura-Debatte sehr interessante und konstruktive Schlüsse. Ich teile seine Meinung, dass von den Missverständnissen und Spannungen sehr viel darauf zurückzuführen ist, dass man sich gegenseitig zu wenig kennt. Das Postulat will den Regierungsrat einladen, Massnahmen zu prüfen, die auch diesen Uebelstand beheben können. Der Regierungsrat hat diesen Morgen das Postulat Gfeller der Erziehungsdirektion und der Volkswirtschaftsdirektion zur Behandlung überwiesen. In diesem Sinne erkläre ich Annahme des Postulates.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung des Postulates . . . . . Grosse Mehrheit.

Angenommen.

Beschluss:

Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen, wie auf freiwilliger Grundlage die Volksteile im alten Kanton und im Jura einander näher gebracht werden können (Ferienaufenthalte für Schüler und Studenten; Austausch von Lehrlingen; Organisation von Besichtigungsreisen durch Schulen, Verkehrsbureaux, Transportanstalten usw.).

Präsident. Wir sind am Schluss der Beratungen angelangt. Ich frage an, ob Rückkommensanträge gestellt werden. Es ist nicht der Fall.

Das Wort erhält nun Herr Häberli zu einer Erklärung.

Häberli. Ich möchte dem Präsidenten herzlich dafür danken, dass er mir das Wort erteilt hat. Ich könnte bei der Schlussabstimmung nicht freudig aufstehen, wenn ich nicht noch ein paar Worte an meine hochverehrten und sehr lieben welschen Freunde richten könnte. Ich darf mich als Freund des Jura vorstellen, wie das mein Freund Buri diesen Morgen getan hat, sogar als Freund alles Welschtums. Ich weiss, dass ich nicht allein bin, sondern die Freunde aus dem Jura dürfen versichert sein, dass jeder Deutschberner, der etwas auf Geschichte und Tradition gibt, das Welschtum schätzt, denn die Blicke des alten Bern waren ja immer nach Westen gerichtet.

Wenn ich mich bisher an der Diskussion über die Jura-Frage nicht beteiligt habe, so nicht deshalb, weil mich die jurassische Frage nicht interessiert hätte. Das Gegenteil trifft zu, die Frage hat mich ausserordentlich interessiert und das «malaise jurassien» hat mich ganz besonders schwer betroffen. Wir haben die Sache in der Fraktion besprochen und ich habe mich dort überzeugen lassen — ich bin nämlich trotz meines Alters immer noch belehrbar — dass man den Jurassiern etwas geben muss. Ich möchte aber bitten, zu bedenken, dass wir im deutschen Kantonsteil einen Haufen Leute haben, die fürchten, man gehe zu weit, die uns davor warnen und die glauben, die Regierung sei schon zu weit gegangen, sie begünstige den Jura zu sehr, das Prinzip der Gleichberechtigung werde durchbrochen. Die Jurassier konnten nicht alles erreichen, es war gar nicht möglich, aber was sie erreicht haben, ist das Maximum dessen, was gewährt werden konnte, das ist zugleich auch ein Maximum dessen, was wir vertreten können, was wir später bei der Abstimmung zur Annahme empfehlen können. Es scheint mir, dass auch bei den Jurassiern, wenigstens bei den einsichtigen, diese Ansicht vorherrscht. Es ist mir gesagt worden, ein massgebender Jurassier habe erklärt, man werde wahrscheinlich in der deutschen Schweiz mehr Mühe haben, diese Vorschläge den Leuten verständlich zu machen und durchzubringen als im Jura. Es hat mich gefreut, dass man das doch eingesehen hat.

Nun stehen wir am Schluss der Debatte; die Wellen haben sich beruhigt, wir kommen zur Abstimmung, und da möchte ich sagen: Benützt das Appenzeller Recht, noch drei Tage zu reklamieren, aber nachher solltet Ihr wieder zufrieden sein. Es würde mich ausserordentlich freuen, wenn das ge-

schähe; in diesem Sinne möchte ich wünschen, dass wir alle zusammen aufstehen bei der Schlussabstimmung und nachher auch von Herzen dazu stehen können.

M. **Mosimann.** Je ne voudrais pas, en ma qualité de président de la députation jurassienne, qu'on ait l'impression que les Jurassiens ne sont pas satisfaits. Je suis certain que les décisions définitives que nous allons prendre auront des conséquences très hereuses pour les deux parties du canton. Nous espérons qu'elles seront sanctionnées par l'ensemble de peuple bernois, auquel il appartient de dire le dernier mot. Elles permettront d'éviter à l'avenir de dangereux malentendus et de prévenir le retour d'incidents qui sont de nature à diviser non seulement la population d'un même canton, mais les Jurassiens eux-mêmes. Nous n'irons pas jusqu'à prétendre qu'aucune divergence ne se produira plus. Nous estimerions regrettable que les différents points de vue ne s'expriment plus, car il faut que les représentants d'un pays s'affirment. L'opposition est le propre des démocraties. Il n'y a rien d'aussi malheureux, d'aussi dégradant pour un peuple que de ne plus pouvoir réagir ou de n'avoir plus le droit de réagir. Les divergences sont nécessaires; elles sont désirables pour autant qu'elles ne mettent pas en péril l'unité ou la sécurité d'un Etat.

Monsieur le président, Messieurs les députés, les hommes politiques jurassiens ont été depuis le mois de septembre 1947 dans une situation des plus pénibles; c'est le cas en particulier des membres du Gouvernement et des députés au Grand Conseil. Nous avons été bousculés, nous avons été soumis à toutes sortes de pressions et de critiques; dans certains milieux, on a même mis en doute notre bonne foi et notre ardent désir de servir notre patrimoine jurassien. Nous n'avons craint ni les critiques, ni les attaques; nous savons fort bien à quoi on s'expose en politique. Nous avons cependant le droit et le devoir d'exiger la vérité lorsqu'on utilise le mensonge et de réprimer la calomnie, qui est l'apanage de gens pour lesquels la dignité n'existe plus. Le respect de la personnalité humaine est le premier et le plus grand des principes de base qui doivent guider les hommes de bonne volonté. Le respect réciproque de la langue est, dans notre patrie bilingue, une condition essentielle à une mutuelle compréhension. La culture de nos deux peuples, leurs traditions particulières doivent être comprises de part et d'autre.

Ce sont là des éléments qui nous permettent de tirer une leçon des regrettables malentendus qui se sont produits entre les deux parties du canton. Il faut de la part de la majorité de la compréhension pour la minorité, car le Jura s'affaiblit de plus en plus. Nous constatons avec satisfaction que le Grand Conseil, dans sa majorité, a compris cette situation. Le Jura ne constituera jamais un danger pour la majorité. Si, en revanche, la majorité continue à s'accroître, le Jura mal soutenu finirait par disparaître. Cette disparition, nous en sommes convaincus, n'est pas désirée par nos concitoyens de l'ancienne partie du canton. Elle est, au contraire, nous avons eu l'occasion de nous en convaincre, combattue, car si le Jura est pour Berne l'enfant terrible, il est cependant aimé autant que les autres.

De grandes œuvres ont été accomplies ensemble par les Bernois et par les Jurassiens, telles que la construction des chemins de fer et la législation sociale, progressiste sous tous les rapports. Nous sommes persuadés que nous pourrons encore faire de grandes choses, mais à condition de nous unir, au lieu de nous diviser, de nous respecter au lieu de nous mépriser, de nous estimer au lieu de nous haïr, de construire au lieu de démolir. Apprenons à mieux nous connaître, en restant nous-mêmes. La bonne volonté, si elle est réciproque, nous permet de travailler d'un côté comme de l'autre, pourvu que l'on recherche la paix. On cite à l'étranger l'exemple de la Suisse, où des citoyens de langue et de religion différentes vivent en bonne harmonie. Le Jura doit être une Suisse en mignature. Dans une époque aussi agitée que celle que nous vivons, où les valeurs morales sont constamment et cruellement violées, il ne faut pas que le Jura et l'Ancien canton donnent aux autres cantons suisses, par des querelles intestines, l'exemple d'un peuple divisé.

Nous savons fort bien que les décisions que nous avons prises ne donneront pas satisfaction à l'ensemble des Jurassiens. Mais en poursuivant ses luttes stériles, le Jura s'expose à un isolement total, car il ne forme pas lui-même, reconnaissons-le franchement, un bloc très homogène.

Les recherches pour la solution du problème jurassien ont suscité des discussions qui auront incontestablement servi la cause jurassienne et mis en évidence les dangers auxquels le Jura s'expose en s'obstinant à vouloir se séparer de Berne. De part et d'autre, nous avons fait un bout de chemin pour nous rencontrer et nous voulons espérer que personne n'aura à le regretter.

En ma qualité de président de la députation jurassienne, je me permets de remercier le Gouvernement pour le sérieux avec lequel il a cherché à trouver la solution du problème jurassien. Nous ne sommes pas restés insensibles au geste d'apaisement qu'il a fait à notre égard et nous espérons que toutes les questions qui restent encore à résoudre seront discutées franchement, dans un esprit de sincère collaboration et de bonne volonté, et avec l'aide de nos amis de l'Ancien canton, comme ce fut le cas au sein du Gouvernement, dans la commission parlementaire, dans les différentes fractions et au sein de ce Parlement.

Je tiens encore à remercier tout spécialement le président de la commission, M. Schneiter, et son vicé-président, M. Kohler.

C'est dans ces sentiments, Monsieur le président du Gouvernement, Messieurs les Conseillers d'Etat, et mes chers collègues, que nous entendons travailler pour la prospérité du Jura et du canton de Berne. (Vifs applaudissements.)

Geissbühler (Liebefeld). Ich werde Ihre Zeit nicht lange in Anspruch nehmen. Sie haben gestern beim Antrag 9 für den Einspruch des Jura eine $^2/_3$-, nicht eine $^3/_4$-Mehrheit als notwendig erklärt. Das wurde mit einem Zufallsmehr von 74:73 Stimmen beschlossen. Die in Antrag Nr. 9 geordnete Materie bedeutet für uns eine Schicksalsfrage. Namentlich in Kreisen der Gewerkschaften wurden wegen der Ziffer 9, speziell bezüglich der $^2/_3$-Mehrheit, sehr

ernsthafte Bedenken geäussert. Besonders nachdem die Abstimmung ein Zufallsmehr zeitigte, erkläre ich hier im Namen der Fraktion, dass wir zwar der Vorlage keine Opposition machen, uns aber volle Freiheit vorbehalten müssen, wenn diese $^2/_3$-Mehrheit für die Sozialgesetzgebung, für die bernische Arbeiterschaft als Ganzes oder für die jurassische Arbeiterschaft im besonderen nachteilige Folgen zeitigen sollte.

Schlussabstimmung.

Für Annahme der 19 Anträge . . . . . Einstimmigkeit. (bei 2 Enthaltungen.)

Präsident. Es ist mir ein Bedürfnis, am Schluss der Verhandlungen dem Rat besonders zu danken. Die Diskussion über diese Anträge zeugt wieder einmal mehr vom grossen Verständigungswillen im Kanton Bern. Bei den heutigen Verhandlungen hat sich wie kaum jemals gezeigt, dass wir trotz Gegensätzlichkeit von Sprache, Konfession und Kultur eben doch ein Volk sind. Es ist sicherlich eine grosse Ehre für den Grossen Rat, dass wir trotz der vorausgegangenen Versammlungen und Zeitungspolemiken hier ruhig und sachlich debattieren konnten. Die überwiegende Mehrheit des Bernervolkes ist sicher mit uns der Auffassung, dass wir dem Jura das geben wollen, was er mit Recht fordern kann. An uns liegt es nun, hinauszugehen, das Volk aufzuklären und denen, die glauben, sie hätten zu wenig, plausibel zu machen, dass wir als Schweizer und Berner nicht nur fordern dürfen, sondern auch bereit sein müssen, zur gegenseitigen Verständigung Hand zu bieten. Ich möchte all denen, die mitgeholfen haben, dieses Verständigungswerk zustande zu bringen, von ganzem Herzen danken, vorab sicher dem Verfasser dieser Anträge, Herrn Dr. Feldmann, der damit sein grosses staatsmännisches Können bewiesen hat. In diesen Dank schliesse ich die gesamte Regierung ein, die sich in einer grossen Anzahl von Sitzungen mit aller Kraft daran machte, ein Verständigungswerk fertig zu bringen. Ich schliesse in den Dank den Staatsschreiber ein mit seinen Mitarbeitern, ebenfalls die Experten, und danke ganz besonders auch der Kommission, insbesondere den beiden Referenten Schneiter und Kohler. Ein weiterer Dank gebührt der Presse. Sie hat mitgeholfen, unmittelbar nachdem die Anträge der Regierung bekannt wurden, aufzuklären. Man spürte doch, dass dann eine Beruhigung eintrat.

Jetzt wird es erst recht nötig sein, die verschiedenen Auffassungen einander näher zu bringen, damit, wenn das Volk über die einzelnen Vorlagen abzustimmen hat, realisiert werden kann, was der Rat heute beschlossen hat.

In der heutigen Zeitepoche, wo es ausserhalb unseres Landes derart düster aussieht, soviel Not und Elend vorhanden ist, wo Recht und Freiheit terrorisiert werden, wollen wir uns erneut vor Augen halten, was uns die Schweiz und der Kanton Bern bedeuten. Wir haben allen Grund, dem gütigen Geschick zu danken, dass wir im Berner Ratssaal miteinander sprechen können. Wir wollen gemeinsam marschieren. Dass wir in der Zukunft weiterhin, auch wenn es uns Schwierigkeiten bringt, den Weg finden, der bei gegenseitiger Zusammenarbeit und in der Erkenntnis, dass wir alle schicksalsverbunden sind, dem Kanton und dem Lande dient, das ist der Wunsch des Sprechenden. (Beifall.)

Ich möchte Sie bitten, einen kurzen Moment auszuharren. Wir haben heute unseren langjährigen Landwirtschaftsdirektor Stähli das letztemal unter uns. Er wurde im Frühjahr 1931 in die Regierung gewählt, übernahm dort die Landwirtschaftsdirektion. Seither und bereits vorher hat er ununterbrochen dem Nationalrat angehört. Er vertritt nach wie vor im Lande den Kanton Bern, besonders die Bauernschaft, mit aller Wärme und Geschicklichkeit. Er hat auch den B. K. W. angehört sowie dem Verwaltungsrat der Dekretsbahnen. Er ist ferner Präsident der Zuckerfabrik Aarberg, gehört der Bauernhilfskasse an. Immer hat er bewiesen, wie sehr er die Materie beherrscht, hat bekundet, wie er wie kein Zweiter die bernischen Verhältnisse, nicht nur in der Landwirtschaft, sondern der ganzen Volkswirtschaft kennt. Seit dem Jahre 1945 ist ihm überdies die Militärdirektion zugeteilt. Wer Gelegenheit hatte, sowohl bei der Landwirtschaftsdirektion wie bei der Militärdirektion dann und wann in seinem Bureau Einkehr zu halten, konnte feststellen, dass in beiden Departementen ein vorzüglicher Geist, ein Geist der Zusammenarbeit herrscht. Landwirtschaftsdirektor Stähli konnte nicht nur gut regieren, sondern verstand es auch, seine Mitarbeiter auszuwählen. Diese wissen, was sie an ihm verlieren, namentlich deshalb, weil sie auf seinem Gebiet einen überragenden Fachmann vor sich hatten.

Hier im Rat war Landwirtschaftsdirektor Stähli einer derer, der die Postulanten, Motionäre und Interpellanten nicht immer ohne weiteres befriedigt hat. Es hat manchmal etwas Ueberwindung gekostet, zu sagen, man sei von der Beantwortung der Eingabe befriedigt. Einzelne behaupten, er sei der «giftigste» der Regierungsräte, der, welcher zurückgebe. Ich kann als Zeugen einen früheren Grossratspräsidenten zitieren. Ich glaube, Landwirtschaftsdirektor Stähli hat das nicht bös gemeint, sondern Alle, die mit ihm arbeiteten, wussten genau, dass es ihm um die Sache, nicht um die Person ging, dass er die Interessen des Kantons Bern voranstellte.

Wenn nun Landwirtschaftsdirektor Stähli hinauszieht — man könnte fast sagen ins Stöckli, mit dem Unterschied, dass ein grosser Teil derer, die ins Stöckli gingen, allerlei Sorgen und Kummer hatten, was hier nun nicht der Fall ist — so hat er Auftrag, weiterhin zu den verschiedenen Ressorts zu schauen, damit man nach wie vor sagen kann, die Kantonalbank stehe unter sehr geschickter Führung. Dort wird das grosse Wissen von Landwirtschaftsdirektor Stähli weiterhin dem Bernervolk zugute kommen.

Ich möchte ihm für all das danken, was er für den Grossen Rat getan hat, für all das Wohlwollen, das er den Mitgliedern unseres Rates entgegenbrachte, insbesondere auch für seine grosse Initiative; wir erinnern an die grossen Meliorationswerke während des Krieges, wo der Kanton Bern wieder in vorderster Reihe stand, um die Produktion zu erhöhen.

Herr Regierungsrat, ich gebe mich der Hoffnung hin, es möge Ihnen vergönnt sein, im neuen Wirkungskreis mit gleicher ungebrochener Gesundheit zu arbeiten wie bisher. Ich hoffe, dass Ihnen die neue Tätigkeit zusage. Damit verbinde ich die Hoffnung, dass Ihre Bindungen mit dem bernischen Parlament nach wie vor aufrecht erhalten bleiben. Ich darf Ihnen versichern, dass der Grosse Rat, wenn er Sie heute zum Abschied das letzte Mal in diesem Saale sieht, Ihr Wirken hier auf alle Zeit in bester Erinnerung behalten wird. Alles Gute, Gesundheit und Glück in der Zukunft, Herr Regierungsrat! (Beifall.)

Stähli, Landwirtschaftsdirektor. Herr Grossratspräsident, liebe Grossräte! Sie haben gehört, dass am 1. Mai dieses Jahres meine Tätigkeit als Mitglied des Bernischen Regierungsrates zu Ende geht. Deshalb trete ich heute das letzte Mal vor Ihnen auf. Das gibt mir Veranlassung, einige Worte des Abschiedes an Sie zu richten.

Vorab herzlichen Dank an Herrn Ratspräsident Hofer für die liebenswürdigen und ehrenden Worte, die er an mich gerichtet hat. Es ist vielleicht etwas zu viel gewesen, denn ich war mir von Anfang an bis heute bewusst, dass die Treue gegenüber dem Kanton und der Einsatz aller Kräfte für Ziele, die der Gesamtheit dienen, für Mitglieder des Regierungsrates eine ernste und sittliche Pflicht bilden. Wenn man heute meine Tätigkeit anerkennt und auf Erfolge hinweist, so verdanke ich das weitgehend meinen Mitarbeitern in der Verwaltung. Sie taten nicht nur ihre Pflicht, sondern sie haben mich in meiner Tätigkeit immer sinnvoll und mit Hingabe unterstützt.

In den letzten 18 Jahren hatten wir vier Phasen: 1931—1937 die allgemeine Krise, speziell in der Landwirtschaft, 1937—1940 den grossen Zug der Maul- und Klauenseuche, von dem 72 000 Stück Vieh erfasst wurden, 1939—1945 den Weltkrieg und seit 1945 die sogenannte Nachkriegszeit. Es gibt keine Rückkehr der Vorkriegszeit und keine Aufrechterhaltung der Kriegswirtschaft. Es entsteht eine grosse Aufgabe. Ich sehe sie darin, dass man in den Ratssälen und im Volke einen gemeinsamen Weg sucht, der in eine gute Zukunft führt.

Wenn es in dem Teil der Verwaltung, die mir anvertraut wurde, gelungen ist, die Schwierigkeiten zu meistern, so möchte ich nochmals betonen, dass meine Chefbeamten zu allen Zeiten sich allen Anforderungen, die ich an sie stellte, ohne weiteres unterzogen. Das erschwert mir heute den Abschied. Darin liegen Bindungen, von denen ich noch nie sprach, die ich heute aber erwähne, weil es mir nicht leicht wird, in dem Moment aus der bernischen Staatsverwaltung auszuscheiden. Aber gerade den Grundsatz dieser guten Verhältnisse werde ich mitnehmen in die neue Tätigkeit — verehrter Ratspräsident, nicht ins Stöckli, sondern bei aller Bescheidenheit dürfen wir diesem bernischen Institut immer noch «Stock» sagen.

Mein Dank gilt auch dem gesamten Grossen Rat. Dabei mache ich keinen Unterschied der Fraktionen, weil ich in der langen Zeit meiner Tätigkeit das Vertrauen spüren durfte, das sie mir entgegenbrachten. Das kam bei allen Vorschlägen zum Ausdruck, die ich im Namen des Regierungsrates vor Ihnen verfocht. — Rückblickend habe ich das Gefühl, dass das, was jetzt bleibend ist, durch gemeinsame fruchtbare Arbeit entstanden ist, und auch das wird mir eine liebe Erinnerung sein.

Man sagt etwa, in unserem Bernischen Grossen Rat würden nicht immer schöne und gute Reden gehalten. In einem Punkt aber darf man ihn an die Spitze aller kantonalen Parlamente stellen: Er ist eine ernste Arbeitsgemeinschaft, die sich bemüht, staatliche Aufgaben, die der Tag, der Monat, das Jahr bringen, jederzeit zu erfüllen. Sicher ergeben sich in einer gesetzgebenden Behörde mit mehreren Parteien Auseinandersetzungen. Ich selber habe mich an diesen auch beteiligt. Wenn es hiess, die Postulanten und Interpellanten seien nicht immer mit «Kölnischwasser» und «Rosenöl» behandelt worden, so habe ich mich an das Vorbild des seinerzeitigen Bundesrates Scheurer gehalten, der als Finanzdirektor hier sagte: All die ehrenwerten Vorstösse darf man nicht ohne weiteres über sich ergehen lassen, sondern erst wenn sie Schwierigkeiten und Widerstände zu überwinden vermögen, sind es gute Ideen, die man im Namen der Gesamtheit weiter verfolgen darf. — Auch das hören Sie das erste Mal von mir; aber ich glaube, die heutige Stunde sei dazu da, die Richtlinien des Handelns zu bekennen.

Was die Kraft des Bernischen Grossen Rates ausmacht, ist nicht zuletzt seine Tradition. Wir wissen alle, dass wir uns über entfernte Ziele ewig streiten können und nie einig würden. Die Erfahrung zeigt, dass der Grosse Rat stets praktische Lösungen gefunden hat. Soeben haben Sie mit Geduld und ernstem Willen über die Jurafrage als der Forderung des Tages gesprochen und sich darüber verständigt. So hat unser bernisches Staatswesen im Wandel der Zeiten allen Stürmen getrotzt und sich zu einem schönen Kanton weiter entwickelt. Das betrachte ich als Erbe der Väter, und das sollte, meinem Wunsch entsprechend, auch in Zukunft erhalten bleiben.

Zum Schluss: Allen Aufgaben, die mir vom Staate übertragen wurden, und allen Pflichten bin ich stets mit Freude nachgekommen. Die gute Zusammenarbeit mit den Beamten, den Kommissionen und mit Ihnen, verehrte Grossräte, wird für mich zu allen Zeiten eine angenehme Erinnerung bilden. Das hat mir meine Arbeit leicht gemacht. Ich hoffe, dass auch die jüngste Auseinandersetzung mit dem Jura dazu diene, die Zusammenarbeit im Kanton Bern weiter zu fördern, sie zu festigen, damit unser Kanton im Schweizerland weiter die berühmte Brücke zwischen Deutsch und Welsch bilde, wie er es bisher immer war. Das ist eine historische Aufgabe, die wir zu allen Zeiten mit Stolz und Hingabe lösen müssen. Möge deshalb auch in Zukunft allezeit ein guter Stern über unserem schönen, bernischen Ratshause walten. In der Stunde des Abschieds, die für mich besondere Bedeutung hat, ist dies mein grösster Wunsch. (Beifall.)

Präsident. Wir haben Ihnen gemeldet, dass wir heute noch einen hohen Funktionär verabschieden. Das ist Herr Hubert, der im letzten September sein 40jähriges Dienstjubiläum beging. Im Jahre 1908 trat er als Chef der französischen Sektion in die

Staatskanzlei. Im Jahre 1916 wurde er zum Uebersetzer berufen. Seither amtierte er ununterbrochen. Er hat in nicht weniger als 1187 Grossratssitzungen mitgewirkt und hat in dieser Zeit während keiner einzigen Sitzung gefehlt.

Herr Hubert hatte sicher letzten Herbst die feste Auffassung, noch weitere Jahre wirken zu können. Wie es aber etwa geht, wenn das Alter kommt, er will für seine Familie noch etwas übrig haben und hat daher sein Rücktrittsgesuch eingereicht. Gerade in den letzten beiden Jahren hatte er im Zusammenhang mit der Jurafrage eine überaus grosse Arbeit zu bewältigen. Sicher gibt es Herrn Hubert heute eine innere Genugtuung, dass gerade er als Chef der französischen Sektion hier noch mitmachen konnte. Sein Leuchten bei der Schlussabstimmung hat mir gezeigt, dass er tief bewegt war. Er hat allen Grund dazu; denn Herr Hubert war das Vorbild der Pflichterfüllung. Er ist das Vorbild eines Staatsbeamten, so wie wir ihn wünschen möchten, der jederzeit bereit war, Auskunft zu geben, die Arbeit mit einer Pflichttreue bewältigen zu helfen, die ihresgleichen sucht.

Herr Hubert, wenn wir heute von Ihnen Abschied nehmen, so möchte ich Ihnen den Dank des Rates und des Bernervolkes übermitteln und Ihnen sagen, dass wir gerne hoffen, es möge Ihnen vergönnt sein, in Zukunft dann und wann von der Tribüne her zu schauen, wie die Jüngeren es machen, ob sie im gleichen Sinn und Geist weiterarbeiten. Ich kann es mir nicht anders vorstellen als dass ein Funktionär, der derart lange Zeit treue Dienste geleistet hat, die, welche nachher kommen, nachzieht, sie zu gleicher Pflichterfüllung anspornt. Wir danken Ihnen für all das, was Sie geleistet haben, auch im Namen des Staatsschreibers, der immer Ihre hervorragenden Qualitäten erwähnte. Ich glaube, diese Anerkennung ist wohl das Schönste, was man mit sich nehmen darf, wenn man in den Ruhestand tritt. Herr Hubert, ich wünsche Ihnen einen gesunden Lebensabend, alles Gute für Sie und Ihre Familie. (Beifall.)

M. **Hubert,** Traducteur. Quelques mots seulement, Messieurs, car je ne suis pas orateur. Je tiens cependant à remercier vivement Monsieur le président du Grand Conseil des aimables paroles qu'il a bien voulu m'adresser. Je vous assure, Messieurs les députés, que j'ai toujours considéré comme un privilège et un grand honneur de pouvoir servir ici, à un poste modeste, il est vrai, l'Etat de Berne et plus particulièrement le Jura. Soyez sûrs que je garderai le meilleur souvenir des trente-trois années pendant lesquelles j'ai eu le privilège et l'honneur de fonctionner ici. (Applaudissements.)

Zur Vorberatung der nachstehend genannten Geschäfte hat das Bureau folgende

Kommissionen

bestellt:

Gesetz über das Gesundheitswesen

Herr Grossrat Steinmann, Präsident,
» » Freimüller, Vizepräsident,
» » Baumann,
» » Bickel,
» » Casagrande,
» » Degoumois,
» » Geissbühler (Zollbrück),
» » Geissbühler (Spiegel/Bern),
» » Hänni (Lyss),
» » Jufer,
» » Maurer,
» » Mosimann,
» » Sägesser,
» » Schmidlin,
» » Schmitz,
» » Schwarz,
» » Wyder.

Dekret betreffend die Umschreibung der christ-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern

Herr Grossrat Wirz, Präsident,
» » Landry, Vizepräsident,
» » Geiser,
» » Hueber,
» » Juillerat,
» » Müller (Bern),
» » Oppliger,
» » Spichiger,
» » Trachsel.

Präsident. Ferner ist mitzuteilen, dass die ursprünglich vorgesehene Kommission zur Vorberatung des Jagdgesetzes nicht bestellt wurde, da man im Bureau gefunden hat, mit Rücksicht auf den Direktionswechsel könne man diese Kommissionsbestellung zurückstellen.

Burren (Steffisburg). In einer Interpellation habe ich den Regierungsrat ersucht, wegen des erweiterten Sonntagsurlaubs vorstellig zu werden. Nun konnten wir dieser Tage in den Zeitungen lesen, dass der Bundesrat dieser Forderung Rechnung getragen hat. Ich kann also meine Interpellation zurückziehen.

Eingelangt sind folgende

Postulate:

I.

Durch die Revision des Steuergesetzes ist den schwer belasteten Gemeinden die Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen nicht leichter gemacht worden. Es ist erwiesen, dass auch diese glei-

chen Gemeinden gewöhnlich am meisten Strassen 4. Klasse, das heisst solche, an die der Staat nur den Wegmeister stellt, haben, und demnach für Strassenbau und Unterhalt verhältnismässig viel aufwenden müssen.

Es ist aber ein Gebot der Zeit, dass auch in den Dörfern die Strassen entstaubt und damit die Tuberkulosebekämpfung an der Wurzel angepackt wird. Um aber diesen schwer belasteten Gemeinden überhaupt zu ermöglichen, ihre Strassen asphaltieren zu können, muss der Beitrag des Staates nicht wie bis anhin in der Praxis gewöhnlich maximal 25 % betragen, sondern er muss für dieselben unbedingt erhöht werden.

Ich ersuche die Regierung, diesem Vorschlag so gut als möglich zu entsprechen, damit auch solche finanziell schlecht gestellten Gemeinden von der Wohltat der Oberflächenbehandlung ihrer Dorfstrassen profitieren können.

8. März 1949.

Luder
und 27 Mitunterzeichner.

II.

Durch die Benützung des Thunersees als Staubecken für die Aarekraftwerke und die dadurch bedingten Schwankungen des Wasserstandes ist das natürliche Laichgeschäft vieler Fischarten gefährdet. Insbesondere geht alljährlich durch Absenkung des Seespiegels im Frühling der grösste Teil des Laichs der sogenannten «Balchen» (einer Felchenart) durch Austrocknen am Ufer verloren. Auch unsere Bachforellen in den Gewässern des Oberlandes sind den Gefahren der Hochwasserverwüstungen ständig ausgesetzt. Die anwachsende Zahl der Sportfischer sowie die Verwendung der Sportfischerei als Propagandamittel der Hotellerie verlangen eine bessere Bewirtschaftung der oberländischen Gewässer durch Vermehrung der Fischbestände.

Nachdem nun die Fischbrutanstalten Ligerz am Bielersee und Eichholz bei Wabern erstellt sind, besteht in oberländischen Fischereikreisen die berechtigte Hoffnung, dass nun auch die Fischbrutanstalt Faulensee am Thunersee erstellt werde.

Der Regierungsrat wird höflich eingeladen, die Vorarbeiten für den Bau der genannten Anstalt an die Hand zu nehmen und den für den Bau nötigen Kredit im Voranschlag für das Jahr 1950 aufzunehmen.

8. März 1949.

Rupp
und 16 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind ferner folgende

Interpellationen:

I.

Die Anzeichen mehren sich, dass die Rindertuberkulose bei uns zu einer zunehmenden Gefährdung auch des Menschen führt. Aehnliches gilt auch für die Bang'sche Krankheit. Der zunehmende Konsum von aus roher Milch hergestellten und roh genossenen Milchprodukten (Butter, Rahm, Yoghurt usw.) wird zwangsläufig zu einer Zunahme dieser Infektionen führen.

In Anbetracht dieser Tatsache wird der Regierungsrat um Auskunft über folgende Fragen ersucht:

1. Wie weit sind heute die Bestrebungen zur Bekämpfung der Rindertuberkulose im Stall gediehen und welche weitern Massnahmen sind in nächster Zeit zu erwarten, damit die Gefährdung der Bevölkerung durch infizierte Milch schon an der Quelle verhindert wird?

2. Wie ist der heutige Stand der Kontrolle und Pasteurisierung der Milch, die ausdrücklich zum Rohkonsum oder zur Herstellung von Butter, Yoghurt und Rahm bestimmt ist? Wieviel Prozent der heute in den Handel gebrachten solcher Milchprodukte sind heute keimfrei gemacht?

3. Sind weitere Massnahmen zur Verbesserung der Verhältnisse vorgesehen? Wird die Bevölkerung über die bestehenden Gefahren aufgeklärt?

10. März 1949.

Dr. Morf
und 16 Mitunterzeichner.

II.

In den letzten Jahren wurden in vielen bernischen Primarschulen Hilfsklassen für schwachbegabte Schüler eingeführt im erfreulichen Bestreben, diesen Schülern einen ihren Fähigkeiten besser angepassten Unterricht zu ermöglichen. Ueber die Einweisung dieser Kinder in solche Hilfsklassen bestehen bis heute keine nähern Bestimmungen; es bleibt den Gemeinden überlassen, diese Frage zu regeln.

Ist die Erziehungsdirektion bereit, über die Einweisung von Schülern in Hilfsklassen verbindliche Weisungen aufzustellen, damit in allen Gemeinden mit Hilfsklassen eine möglichst einheitliche Ordnung eingeführt wird?

8. März 1949.

Müller (Herzogenbuchsee)
und 28 Mitunterzeichner.

III.

Dem Regierungsrat ist die Eingabe der bündnerischen Regierung an den Bundesrat in Sachen Rückkauf der Rhätischen Bahnen durch den Bund vom 30. Juli 1948 bekannt.

In Ziff. 18 der «jurassischen Angelegenheiten» vom März 1949 wird eine «Verbesserung des jurassischen Eisenbahnnetzes» verlangt und in Aussicht genommen.

Ist der Regierungsrat bereit, dem Grossen Rat Bericht zu erstatten, in welcher Weise die Regierung angesichts vorgenannter Eingaben neben den jurassischen auch noch die gesamtbernischen Eisenbahninteressen zu wahren gedenkt?

7. März 1949.

Scherz.

IV.

Dès la fin de la dernière guerre mondiale, notre pays bénéficie d'une conjoncture économique extraordinaire. Cependant depuis quelque temps déjà, l'on remarque un fort ralentissement des affaires, provoquant ici et là un chômage partiel.

Ne serait-il pas indiqué dès lors, afin de conserver le travail en faveur de l'ouvrier suisse, de libérer les forts contingents d'ouvriers étrangers occupés dans notre industrie?

Le Gouvernement envisage-t-il des cours d'adaptation appropriés afin de favoriser le transfert éventuel d'ouvriers chômeurs dans d'autres branches professionnelles?

9 mars 1949.

Willemain
et 6 cosignataires.

(Nach dem Ende des letzten Weltkrieges kam unser Land in den Genuss einer aussergewöhnlichen Wirtschaftslage. Seit einiger Zeit macht sich nun ein Rückgang der Geschäfte bemerkbar, der da und dort schon eine teilweise Arbeitslosigkeit verursacht.

Wäre es somit nicht angezeigt, die in unserer Industrie beschäftigten starken Bestände ausländischer Arbeiter zu entlassen, um dem Schweizerarbeiter Beschäftigung zu sichern?

Sieht die Regierung geeignete Anpassungskurse vor, um eventuell die Versetzung von Arbeitslosen in andere Berufszweige zu fördern?)

Gehen an die Regierung.

Eingelangt sind endlich folgende

Einfache Anfragen:

I.

Seit einem Jahr ist der Produzentenpreis der Inlandeier um 12 Rp. gesenkt worden. Die Produzenten mussten unter dem Druck der Importeure einlenken, hiess es.

Die Produktionskosten sind aber die gleichen geblieben. Die Eierproduzenten sind zur Mehrzahl Kleinbauern, welche nun durch diese Preisreduktion aus der Eierwirtschaft einen Ausfall von 38 % erleiden.

Während des Krieges stammten mehr als ein Fünftel sämtlicher in der Schweiz produzierten Eier aus dem Kanton Bern. Sicher kann es dem Regierungsrat nicht gleichgültig sein, was künftighin mit der bernischen Geflügelhaltung geschieht. In welcher Form gedenkt er an zuständiger Stelle die Interessen der Geflügelhalter zu wahren?

7. März 1949.

Bärtschi (Hindelbank).

II.

Seit 1946 hat der Bund alle Kredite für Arbeitsbeschaffungsmassnahmen sistiert. Bisher konnten diese Subventionen infolge der guten Wirtschaftslage entbehrt werden. Heute aber, wo sich, besonders im Oberland, wiederum Arbeitsmangel und damit Arbeitslosigkeit abzeichnet, sollte der Beschaffung von Bundesbeiträgen zur Entlastung des Arbeitsmarktes erneut alle Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Diese Vorbereitungen sind schon deshalb von grösster Wichtigkeit, weil die Gemeinden trotz vorsorglicher Arbeitsbeschaffungsprogramme diese ohne Beiträge von Bund und Kanton nicht durchzuführen vermögen.

Ist der Regierungsrat bereit, die erforderlichen Schritte einzuleiten, damit im Falle von Arbeitslosigkeit sofort entsprechende Massnahmen ergriffen werden können, und zu diesem Zwecke die Fühlung mit dem Bund aufzunehmen?

9. März 1949.

Egger.

III.

Durch Einfache Anfragen und in einer mit grossem Mehr angenommenen Motion wurde eine obligatorische Versicherung gegen Elementarschäden gewünscht.

Auf eine Einfache Anfrage vom Jahr 1945 wurde ausgeführt, dass die Frage geprüft würde.

Der Regierungsrat wird ersucht, Auskunft zu geben, wie weit der bezügliche Gesetzesentwurf gediehen ist.

8. März 1949.

Egger (Frutigen).

IV.

Die vom Staate Bern anerkannte gemeinnützige Genossenschaft Schul- und Volkskino Bern hat sich zur Aufgabe gemacht, nur gute Filme in allen hiefür Interesse aufweisenden Ortschaften zu zeigen.

Unser Kanton ist nun aber in sogenannte Kino-Schutzzonen eingeteilt, was so viel heissen will, dass im Umkreise von weniger als 5 km eines Saal- oder Zweckbau-Kinos keine Filme dieses Unternehmens gezeigt werden dürfen. Dadurch bleiben vielen kleineren, aber auch grösseren Ortschaften wie Konolfingen, Köniz, Sumiswald, Wasen, Niederbipp etc. die erzieherisch wertvollen und lehrreichen Vorführungen des Schul- und Volkskino Bern vorenthalten.

Ich möchte daher den hohen Regierungsrat anfragen, ob er nicht dahin wirken könnte, dass trotz Kino-Schutzzonen die guten Schul- und Volkskino-Filme in sämtlichen Ortschaften, wo weder Saal- noch Zweckbau-Kinos bestehen, frei vorgeführt werden könnten, gleich wie dies übrigens auch für sämtliche Filme der Schweizerischen Arbeiterbildungszentrale der Fall ist.

7. März 1949.

Neuenschwander
(Oberdiessbach).

V.

Die Ordnung der Schulverhältnisse in Lenk i. S. ist, wie der Unterrichtsdirektion bekannt, längst ein dringendes Bedürfnis. Mit Schreiben vom 18. November 1948 hat der Gemeinderat von Lenk gestützt auf Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung von Lenk vom 30. Oktober 1948 neuerdings die Erziehungsdirektion des Kantons Bern um Bewilligung einer zweiklassigen Sekundarschule ersucht. Der Regierungsrat wird um Mitteilung ersucht, wie er sich zu diesem Begehren stellt, das heisst um Bericht, ob er gewillt ist, diesem Begehren zu entsprechen, nachdem die Sache nun bereits seit dem Jahre 1933 hängig ist.

Dass Lenk als bedeutender Fremdenort und mit einer Bevölkerung von 1800 Seelen unbedingt einer Sekundarschule bedarf, wird sicher auch der Regierungsrat zugeben müssen.

7. März 1949.

Rieben.

Gehen an die Regierung.

Schluss der Sitzung und der Session um 17.20 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.